

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1997)

Rubrik: Maisession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Erste Sitzung

Montag, 28. April 1997, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann*, Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bohler, Brändli, Eigenmann Fisch, Erb, Ermatinger, Galli, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Hubschmid, Kämpf, Lecomte, Meyer, Mosimann, Verdon, Voiblet, von Ballmoos, Wasserfallen.

Präsident. Sehr verehrte Grossrätinnen und Grossräte, ich begrüsse Sie zur Maisession, die kurz und intensiv sein wird. Sie bringt auch verschiedene personelle Änderungen mit sich und bietet zwei Gelegenheiten zur Kontaktpflege ausserhalb des Rathauses. Ich freue mich auf die verschiedenen Anlässe.

251/96

Motion Seiler (Bönigen) – Generalabonnemente für die Mitglieder des Grossen Rates

Wortlaut der Motion vom 4. November 1996

Gestützt auf Artikel 13 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beträgt die Reiseentschädigung der Ratsmitglieder 60 Rappen pro Kilometer. Die kürzlich erfolgte Automatisierung der Abrechnung, welche geringfügige Änderungen bei den Kilometerzahlen zur Folge hatte, führte zu einer unschönen Diskussion. Am einfachsten wäre sicher die Abgabe eines Generalabonnementes an jedes Ratsmitglied. Mit dieser Massnahme könnte der kleinlichen Diskussion ein Ende bereitet werden, gleichzeitig würde das aus ökologischen Überlegungen wünschbare Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel gefördert.

Aus diesen Überlegungen sollen folgende Aufträge erteilt werden:

1. Die Staatskanzlei wird beauftragt, mit den SBB Verhandlungen aufzunehmen, damit den Mitgliedern kantonaler Parlamente auf Generalabonnements derselbe Rabatt von 20 Prozent gewährt wird wie den Mitgliedern der Bundesversammlung und den Mitgliedern kantonaler Exekutiven.
2. Das Ratsbüro wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung von Artikel 13 der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen, welches vorsieht, den Mitgliedern des Grossen Rates anstelle der Kilometerentschädigung ein Generalabonnement 2. Klasse abzugeben. Den Ratsmitgliedern ist zudem die Möglichkeit zu bieten, gegen Aufzahlung der Differenz ein Generalabonnement 1. Klasse zu beziehen.

(46 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Büros des Grossen Rates vom 26. März 1997

1. Die Mitglieder des bernischen Grossen Rates erhalten nach Artikel 13 der Geschäftsordnung eine Reiseentschädigung von 60 Rappen pro Fahrkilometer. Die Reiseentschädigung bewegt sich im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die meisten Kantone entrichten distanzabhängige Entschädigungen zwischen 50 und 70 Rappen je Kilometer. In einzelnen Kantonen kann anstelle der Kilometerentschädigung der Gegenwert für ein Bahnbillet 1. oder 2. Klasse bezogen werden. Der Kanton

Zürich gibt jedem Ratsmitglied ein Abonnement 1. Klasse des Zürcher Verkehrsverbundes ab. Die Baselbieter Landrätinnen und Landräte erhalten wahlweise ein Jahresabo des regionalen Verkehrsverbundes oder eine Entschädigung von 60 Rappen je Kilometer. Kein einziger Kanton sieht die Abgabe eines SBB-Generalabonnements (GA) vor. Die Mitglieder des eidgenössischen Parlaments haben die Wahl zwischen einem GA 1. Klasse der schweizerischen Transportunternehmungen oder einem Pauschalbeitrag, der den Kosten für das GA entspricht.

2. Bei einer Annahme der Motion müsste geklärt werden, ob alle Ratsmitglieder ein GA erhalten sollen oder nicht. Ratsmitglieder, die in der Stadt Bern wohnen, erhalten heute keine Reiseentschädigung (total 25 Ratsmitglieder).
3. Für den Vorstoss spricht, dass damit das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden könnte. Denkbar ist auch, dass die Spesenabrechnung vereinfacht würde.
4. Gemäss einer schriftlichen Offerte vom 6. September 1996 würden die SBB dem Grossen Rat beim Bezug von 200 GA einen Rabatt von 5 Prozent gewähren. Der Bezug von 200 GA 2. Klasse zum Nominalpreis von 2600 Franken würde entsprechend 494 000 Franken kosten. Nachverhandlungen wurden keine geführt. 1996 wurden den Ratsmitgliedern 397 134 Franken als Reiseentschädigung ausbezahlt. Die Höhe der Reisespesen variiert zwischen 0 und 7600 Franken pro Ratsmitglied (1996). Die Gesamtkosten für den Bezug von GA überstiegen damit die Aufwendungen für die Kilometerentschädigung.
5. Sinn und Zweck der Reiseentschädigung ist die Abgeltung von effektiv dem Ratsmitglied entstehenden Kosten, die durch die Teilnahme an Sitzungen verursacht werden. Mit der Abgabe eines GA wird der Grundsatz durchbrochen, erhalten doch etliche Ratsmitglieder einen Gegenwert, der ihre effektiven Reisekosten um ein Mehrfaches übersteigt. So gesehen stellt die Abgabe eines GA für diese Ratsmitglieder nur teilweise eine Abgeltung der Spesen dar, sondern hat auch die Wirkung einer unabhängig von der Teilnahme an Sitzungen entrichteten Grundentschädigung. Für eine solche Grundentschädigung fehlt aber die Grundlage im Grossratsgesetz. Artikel 10 Grossratsgesetz sieht abgesehen von Spezialfällen nur Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen vor. Ohne entsprechende Änderung des Grossratsgesetzes wäre die Abgabe der GA nur dann möglich, wenn beim Bezug des Abonnements von jedem Mitglied ein distanzabhängiger Selbstkostenbeitrag erhoben würde.
6. Ohne einen solchen Selbstkostenbeitrag wäre im übrigen der Ausschluss der Stadtberner Grossrätinnen und Grossräte vom Bezug des SBB-GA nur schwer mit dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit vereinbar. Es würde kaum akzeptiert, dass ein in einer an die Stadt Bern angrenzenden Agglomerationsgemeinde wohnendes Grossratsmitglied ein GA im Wert von 2600 Franken erhalten würde, seine nur wenig näher vom Rathaus wohnenden Ratskolleginnen und Ratskollegen aber leer ausgingen.
7. Aus praktischen Gründen könnte das bisherige System der distanzabhängigen Entschädigung nicht voll aufgehoben werden, wenn am Grundsatz, dass die Fahrspesen abgegolten werden, festgehalten werden soll. Für Ratsmitglieder, die in vom öffentlichen Verkehr schlecht erschlossenen Regionen wohnen, ist ein vollständiges Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr kaum möglich. Eine Überprüfung zeigt, dass einzelne Ratsmitglieder an allfälligen Abendsitzungen nicht mehr teilnehmen könnten oder diese aber regelmässig vor Schluss verlassen müssten, was im Hinblick auf die oft am Sitzungsabschluss anstehenden Abstimmungen unerwünschte Effekte haben könnte.

8. Das Büro kann der vom Motionär vorgeschlagenen Regelung aus den erwähnten Gründen nicht zustimmen. Einer Überprüfung des Problemkreises Reiseentschädigungen steht es jedoch positiv gegenüber. Wie die obgenannten Beispiele zeigen, sind differenzierte Modelle in der Praxis vorhanden, deren Tauglichkeit für den Kanton Bern untersucht werden sollte. Das Büro würde es als zweckmässig erachten, wenn Abklärungen im Rahmen der Arbeiten der Kommission Parlamentseffizienz erfolgen würden.

Antrag:

Punkt 1: Annahme als Motion

Punkt 2: Annahme als Postulat.

Seiler (Bönigen). Ich danke dem Ratsbüro für die Antwort. Die Motion hat Staub aufgewirbelt. Ich erhielt einige Telefonate und Anfragen, und in der Presse erschienen entsprechende Berichte. Ich bin froh, dass das Büro das Problem der Reiseentschädigung generell überprüfen will. Nachdem die Kilometerentschädigung bei verschiedenen Personen massiv gekürzt wurde, ist die Situation unbefriedigend. Ein anderes System muss geprüft werden. Ich bin gleicher Meinung wie das Ratsbüro und wandle den zweiten Punkt in ein Postulat um.

Der Vorstoss ist nicht nur ein Beitrag an den öffentlichen Verkehr. Auch in finanzieller Hinsicht muss für den Kanton eine Verbesserung resultieren, damit der Vorstoss überwiesen werden kann. Ich bitte Sie, wie das Büro Punkt 1 als Motion und Punkt 2 als Postulat anzunehmen.

Hauswirth. Die Motion von Herrn Seiler hat sicher positive Seiten für die einen, aber auch negative Seiten für die anderen. Wenn ich den Zug benütze, muss ich morgens um 6.20 Uhr am Bahnhof sein. Abends habe ich einen Zug ab Bern um 17.20 Uhr, und ich bin um zehn vor acht zuhause. Mit dem Auto – notabene fahren einige Ratsmitglieder zusammen – verlasse ich meinen Wohnort um halb acht und bin um sechs wieder daheim. Ich habe so noch Zeit, um gewisse Dinge zu erledigen, sei es im Betrieb oder die Vorbereitung einer Sitzung im Zusammenhang mit meinem politischen Mandat. Bin ich auf den Zug angewiesen, habe ich diese Möglichkeit nicht. Die Ausübung eines Mandats erfordert eine gewisse Flexibilität.

Ein Generalabonnement begünstigt diejenigen, die in der Nähe der Stadt Bern wohnen. Sie können es während des ganzen Jahres nicht nur benützen, um den Weg zum Rathaus zurückzulegen, sondern auch privat. Die SBB vergünstigen den Bezug von 200 Generalabonnements. Diese Lösung ist immerhin noch 100 000 Franken teurer als das bisherige System. Ich glaube nicht, dass der Motionär mit einer Vergünstigung für den Grossen Rat Mehrkosten für den Kanton bewirken will. Dazu könnten wir auch nicht stehen. Ich sage jeweils: «Wenn man den kleinen Finger gibt, nehmen sie einem die ganze Hand, und wenn man das kleine Feuer nicht löscht, gibt es einen Waldbrand.» Die absolute Mehrheit der SVP-Fraktion beantragt die Ablehnung der Motion als Ganzes.

Zbären. Die Mitglieder des Grossen Rates sollen ein Generalabonnement erhalten. Das tönt recht gut, und dies um so mehr, als man das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr aus ökologischen Überlegungen fördern sollte. Wir fragen uns jedoch, ob das tatsächlich der Fall wäre. Würde wirklich umgestiegen? Wenn ja, wäre es eine gute Sache, aber leider würde das kaum geschehen.

Der Regierungsrat sollte mit den SBB einen Rabatt für die Generalabonnements aushandeln. Dazu könnten wir ja sagen. Dies unabhängig davon, ob die Ratsmitglieder ein Generalabonnement erhalten oder selber kaufen würden. Diejenigen, die mit dem Auto kommen, parkieren günstiger als die normalen Leute. Es wäre daher gerechtfertigt, wenn die Ratsmitglieder, welche die

öffentlichen Verkehrsmittel benützen, ebenfalls günstiger fahren würden.

Mehr Mühe haben wir mit dem zweiten Punkt der Motion, welcher eine Abgabe von Generalabonnements an alle Ratsmitglieder fordert. Dürfen wir das angesichts der finanziellen Situation tun? Wir meinen eher nicht. Eine solche Massnahme würde vom Volk nicht gut verstanden. Mit einer generellen Abgabe an alle würden wir nicht wenigen Ratsmitgliedern ein ungerechtfertigtes Geschenk machen. Wer in der Stadt oder in der unmittelbaren Umgebung wohnt, ist pro Tag einige Minuten bis einige Viertelstunden unterwegs, um das Rathaus zu erreichen. Armin Hauswirth hat angetönt, dass die Situation für Bewohner von Randregionen eine andere ist. Wir sind täglich nicht einige Viertelstunden, sondern einige Stunden unterwegs.

Ich nehme jeweils den Zug, um an die Sitzungen zu gelangen. Morgens klappt das wunderbar – ich muss mich kurz vor sieben Uhr auf die Socken machen. Abends sieht es anders aus. Wenn ich bis um halb fünf hier bleibe, kann ich kurz vor halb acht den Stein vor der Höhle wegrollen. Ich bin je fünf Stunden unterwegs, wenn ich an einer Sitzung des Rats oder einer Kommission teilnehme. Dafür erhalte ich 98 Franken und 40 Rappen. Das ist ein kleiner Lohn für fünf Stunden – ebenso klein wie die Sitzungs- und Taggelder überhaupt. Bei rund 50 Sitzungstagen pro Jahr erhalte ich immerhin gegen 5000 Franken. Mit einem Generalabonnement würde dieser Betrag halbiert. Ich besitze bereits ein Generalabonnement, für welches ich 2600 Franken bezahle. Der Stundenlohn für die Hin- und Herfahrt würde nur noch knapp 10 Franken betragen.

Wenn wir hier über die Reiseentschädigung sprechen, müssten wir noch weiter denken. Sollte anstelle der Entschädigung pro Kilometer ein anderes System gesucht werden, welches den zeitlichen Aufwand ebenfalls berücksichtigen würde? Die Motion fährt einseitig auf dem Gleis Gratisgeneralabonnement. Ich habe darzulegen versucht, dass das für viele von uns eine schlechte Lösung wäre. Auf der anderen Seite wäre es ein ungerechtfertigtes Geschenk. Wir lehnen daher Punkt 2 auch als Postulat ab.

Walliser-Klunge. Le groupe radical rejoint le Conseil-exécutif dans ses conclusions, c'est-à-dire oui au point 1 comme motion, oui au point 2 sous forme de postulat. Nous sommes contents d'entendre que le motionnaire est disposé à transformer le deuxième point en postulat.

En ce qui concerne le premier point, ce serait un privilège que d'autres politiciens ont également et ce serait aussi une manière très agréable de pouvoir se déplacer. Quant au deuxième point, nous refusons la motion parce que nous avons fait un certain nombre de réflexions concernant les injustices que cela représenterait entre les membres du parlement qui habitent la région bernoise et ceux qui font de plus longs déplacements. A cela vient s'ajouter la question de l'utilisation privée de cet abonnement. En gros, nous suivons le gouvernement dans ses conclusions.

Blatter (Bern). Es ist kein Zufall, dass ich als Stadtberner, als Bümplizer, zu diesem Geschäft spreche. Meine Entschädigung beträgt 6 Franken. Herbert Seiler hat den Punkt 2 in ein Postulat umgewandelt. Das kommt dem Anliegen von Herrn Hauswirth entgegen. Ich begreife nicht ganz, warum man das Postulat bekämpft. Das Ratsbüro soll die Sache grundsätzlich prüfen. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass sich eine andere Lösung ergibt. Die Grossrätinnen und Grossräte der Randregionen stehen vor anderen Problemen als diejenigen, die in den Vorortsgemeinden oder in der Stadt Bern wohnen. Letztere können die öffentlichen Verkehrsmittel benützen und sind nicht auf das Auto angewiesen. Der Auftrag, mit den SBB zu verhandeln, ist richtig. Aufgrund des zweiten Punktes könnte überlegt werden, welche Möglichkeiten bestehen, um auch den Kolleginnen und Kollegen aus

abgelegenen Orten gerecht zu werden. Auch Grossrätinnen und Grossräte der Stadt Bern müssen sich aufgrund ihrer Funktion fortbewegen, etwa wenn sie ausserhalb der Session ein Referat halten. Andere Lösungen, zum Beispiel das «Bäre-Abi», könnten in Betracht gezogen werden. Ich bitte Sie, auch den zweiten Punkt zumindest als Postulat zu überweisen.

Emmenegger. Der Sprecher der SVP-Fraktion lehnt auch den Vorschlag ab, dass Ratsmitglieder – wie die eidgenössischen Parlamentarier – aufgrund von Verhandlungen mit den SBB einen Rabatt auf dem Generalabonnement erhalten. Ich möchte der SVP-Fraktion beliebt machen, die Motion mindestens in diesem Punkt zu akzeptieren. Damit wird nichts präjudiziert. Den Stadtbernern würde es ermöglichen, ein Generalabonnement zu kaufen, auch wenn dieses vom Kanton nicht bezahlt wird. Einwohner der Gemeinde Köniz erhalten im Gegensatz zu Stadtbernern eine Entschädigung. Um zu verstehen, wie es dazu kam, müsste man in die Geschichte eintauchen.

Auch Punkt 2 ist prüfenswert. Wir reisen häufig im Kanton herum. Die Frage der Entschädigung darf nicht mit der Frage der zeitlichen Belastung vermischt werden. Fraktionssitzungen werden unabhängig vom Ort entschädigt. Es ist wichtig, dass sich die Mitglieder des Grossen Rates nicht nur in Bern aufhalten, sondern auch in den Regionen. Primär geht es um eine gerechte Abgeltung der Kosten. Die Lösung, dass vier, fünf Parlamentarier mit einem Auto reisen, ist zwar ökologisch einwandfrei. Es ist aber fraglich, ob die Reisekostenentschädigung vier- oder fünfmal bezahlt werden soll. Der Sinn der Entschädigung ist die Abgeltung der effektiven Kosten.

Zu den Kosten: Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Lösung teuer zu stehen käme. Eine gerechte Lösung könnte gefunden werden. Der Beitrag an das Generalabonnement könnte je nach Wohnort unterschiedlich angesetzt werden. Sie hätten die Möglichkeit, ein Generalabonnement zu beziehen und einen Beitrag zu leisten, oder dieses allenfalls nicht zu beziehen. Selbstverständlich müssten die Stadtberner einen grösseren Beitrag bezahlen als Leute aus anderen Regionen. Mit einer Abstufung könnten die Kosten gerecht verteilt werden. Ich bitte Sie, Punkt 1 als Motion und Punkt 2 als Postulat anzunehmen.

Breitschmid. Als Besitzer eines Generalabonnements wäre ich einer der Nutzniesser einer solchen Lösung. Wie Kollege Balz bin ich in drei, vier Minuten zuhause. Würde mir ein Generalabonnement geschenkt, wäre ich sehr unzufrieden – ich würde es nicht annehmen. Ein vermehrtes Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel sollte gefördert werden. Die skizzierten Lösungen, beispielsweise diejenige von Guy Emmenegger, unterstütze ich. Das Büro sollte beauftragt werden, über die Situation neu nachzudenken. Die Kostenverteilung sollte in eine ökologische Richtung weisen. Diejenigen, die auf das Auto angewiesen sind, sollen sich zusammenschließen. Wer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel reist, soll entsprechend entschädigt werden oder ein Generalabonnement erhalten, falls der Weg sehr lang ist.

Verhandlungen mit den SBB sind wichtig. Davon könnten wir alle profitieren. Eine Kostenneutralität muss gegeben sein; die neue Lösung darf nicht teurer sein. Ich empfehle Ihnen, den Punkt 2 als Postulat anzunehmen.

Schaad. Ich möchte noch einen anderen Aspekt erwähnen und mich für die Verkehrsunternehmen wehren. Die Verhandlungen müssten mit dem Bund und den Kantonen geführt werden, denn diese bezahlen die Differenz, wenn die Rechnung nicht aufgeht. Wir müssen aufpassen, wenn wir verbilligte Generalabonnemente herausgeben wollen. Man würde sie denjenigen Leuten verkaufen, die sie noch bezahlen könnten. Auf der einen Seite schafft man Gesetze im Bereich des öffentlichen Verkehrs, man verlangt

von den Unternehmen, dass sie selbsttragend arbeiten. Andererseits verlangt man verbilligte Abonnemente. Ich bitte Sie daher, die Motion abzulehnen.

Seiler (Bönigen). Zum Votum von Armin Hauswirth: Ich möchte keine teurere Lösung. Daher beauftrage ich das Ratsbüro, die Verhandlungen mit den SBB aufzunehmen. Die SBB würden dem Grossen Rat beim Bezug von 200 Generalabonnements 5 Prozent Rabatt gewähren. Diese Möglichkeit ist auch für mich kein Thema. Die Verhandlungen können nur aufgenommen werden, wenn Sie der Motion zustimmen. Ich bitte Sie, Punkt 1 als Motion und Punkt 2 als Postulat anzunehmen.

Haller, Sprecherin des Ratsbüros. Es wurde hier eine gute Debatte geführt. Sie entspricht mehr oder weniger der Diskussion des Ratsbüros. Die persönlichen Verhältnisse, beispielsweise der Wohnort oder zeitliche Gründe, sind für die Wahl des öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels ausschlaggebend. Wir sind zum Schluss gekommen, mit den SBB sollte in Sachen Generalabonnemente zumindest Kontakt aufgenommen werden. Wir haben auch Ernst Schaads Wink mit dem Zaunpfahl gehört – die Frage der Verbilligung kann auch aus einer anderen Perspektive heraus betrachtet werden. Um die Frage der Reiseentschädigung seriös zu diskutieren, müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Sie kann auch im Rahmen der Parlamentseffizienz ein Thema sein. Das Büro beantragt Ihnen, Punkt 1 als Motion und Punkt 2 als Postulat zu überweisen.

Präsident. Wir stimmen punktweise ab.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 der Motion	109 Stimmen
Dagegen	58 Stimmen (1 Enthaltung)
Für Annahme von Punkt 2 als Postulat	93 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen (3 Enthaltungen)

Petitionen und Eingaben (Geschäftsprüfungskommission)

Baumann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Unsere Kommission hat die aufsichtsrechtliche Eingabe von Hans und Daniela Friedli-Milani aus Muri in Anwendung von Artikel 57 des Grossratsgesetzes direkt erledigt. Die Ratsmitglieder können die Unterlagen in der Staatskanzlei einsehen.

Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtes nach Artikel 14 Ziffer 5 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern im Verfahren Nr. 846 II 96

Antrag Justizkommission

1. Im Verfahren Nr. 846 II 96 i.S. Herr und Frau F.-M. gegen S. und L. in Bern wird ein ausserordentliches Gericht gemäss Artikel 14 Ziffer 5 ZPO eingesetzt, welches über das gegen das Obergericht gestellte Ablehnungsbegehren entscheidet.
2. Das Gericht besteht aus den Herren Gerichtspräsidenten Daniel Bähler, Thomas Hiltpolt, Hanspeter Schürch, Jürg Staudenmann und Frau Gerichtspräsidentin Cornelia Apolloni. Als Suppleanten stehen die Herren Gerichtspräsidenten Peter Ehrbar, Peter Moser, Jürg Santschi und Thomas Zbinden zur Verfügung.

3. Das ausserordentliche Gericht wird sich selbst konstituieren.
4. Die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs des ausserordentlichen Gerichts wird durch die Justizdirektion geregelt.
5. Dieser Beschluss ist durch die Staatskanzlei mitzuteilen:
 - Herrn Gerichtspräsident Jürg Staudenmann zuhanden der Mitglieder des ausserordentlichen Gerichts (mit den Akten)
 - dem Obergericht
 - der Justizdirektion
 - den Appellanten

Präsident. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Der Antrag der Justizkommission ist damit stillschweigend genehmigt.

Petitionen und Eingaben (Justizkommission)

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat die Eingaben von Walter Schlup, Worblafen, und Ramadan Koshi, Bern, in Anwendung von Artikel 57 Absatz 4 des Grossratsgesetzes direkt erledigt. Die Ratsmitglieder können die Akten bei der Staatskanzlei einsehen.

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

Beilage Nr. 20

Erste Lesung

Eintretensfrage

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Das gültige Fürsorgegesetz stammt aus dem Jahr 1961. Nach 36 Jahren genügt es in vielen Bereichen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Eigentlich müssten wir heute eine Totalrevision beraten. Leider ist das nicht möglich, weil die notwendigen Vorabklärungen und Untersuchungen noch nicht abgeschlossen oder ausgewertet sind. Dazu gehört das Gesamtprojekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden mit der Überprüfung des Finanz- und Lastenausgleichs. Auch das Projekt Integrale Überprüfung des Fürsorgewesens gehört dazu. Nach der Auswertung beider Projekte soll die Totalrevision des Fürsorgegesetzes unverzüglich an die Hand genommen werden. Trotzdem wird das neue Fürsorgegesetz nicht vor dem Jahr 2000 in Kraft treten.

Die heutige Teilrevision ist notwendig und unaufschiebbar. Dafür gibt es drei Gründe. Erstens sind Anpassungen an die neue Kantonsverfassung vorzunehmen. Sie müssen laut einem Beschluss des Grossen Rates in diesem Jahr erfolgen. Es geht vor allem um Artikel 29 der Kantonsverfassung: «Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung.» Im Fürsorgegesetz muss Artikel 68 angepasst werden. Bis jetzt bestand kein Anrecht auf Unterstützung. Ein zweiter Grund ist die Anpassung an die Rechtsprechung. Betroffen ist Artikel 37 des Fürsorgegesetzes. Überall soll mit gleich langen Spiessen gefochten werden. Vor allem bei der Behandlung von regionalen und kommunalen Sozialdiensten bestehen Ungleichheiten. Hier muss gleiches Recht gesprochen und geschaffen werden. Der dritte Grund ist die Anpassung an die heutigen Gegebenheiten und die gängige Praxis. Dazu gehören beispielsweise die Aufhebung der Institution Kreisfürsorgeinspektoren und die Zusammenlegung der kantonalen Fürsorge- und der Heim- und Spitalkommission.

Für das Fürsorgegesetz interessieren sich die Leute aus verschiedenen Gründen. Das haben die Medien in den vergangenen

Wochen aufgezeigt. Einerseits interessiert es die Behörden und die Sozialdienste, die es anwenden. Es interessiert auch uns, die wir das Gesetz erlassen. Schliesslich interessiert das Gesetz diejenigen, für welche es gemacht wird. Je nach dem, wo man steht, ob mehr rechts, mehr links, mehr unten oder mehr oben, sind Gewichtung und Blickwinkel unterschiedlich. Meiner Meinung nach schadet es niemandem, den Blickwinkel einmal zu ändern, die Seite zu wechseln.

Ich betone noch einmal, dass wir es mit einer Teilrevision, nicht mit der Totalrevision zu tun haben. Die grossen, wichtigen Neuerungen stehen hier nicht zur Diskussion. Es geht nicht einmal um Weichenstellungen für die Zukunft. In der Kommission war Eintreten unbestritten; eine Eintretensdebatte wurde nicht geführt. Die Beratung dauerte den ganzen Tag, es war schwierig oder unmöglich, einen Konsens zu finden. An Engagement hat es den Kommissionsmitgliedern jedenfalls nicht gefehlt. Ich bitte den Grossen Rat, auf die Teilrevision des Fürsorgegesetzes einzutreten.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Gurtner-Schwarzenbach. Die Teilrevision des überholten Fürsorgegesetzes ist von einer grossen sprachlichen Entstaubungsaktion und einer kurzfristigen Anpassung an die neue Kantonsverfassung zu einer sozialpolitisch brisanten Auseinandersetzung geworden. In der vorberatenden Kommission wurden Anträge angenommen, die unsere Fraktion als krassen Sozialabbau bezeichnen muss. Ein Fürsorgegesetz ist da, um die Situation von Menschen zu regeln, die in unserer Gesellschaft in Not geraten. Die Teilrevision muss wie angekündigt kostenneutral sein. Sie darf nicht zu einer Sparübung auf dem Buckel der Ärmsten werden. Mit der Schlagzeile «Wir sind keine Sozialabbauer» hat die SVP am letzten Freitag an einer Pressekonferenz versucht, den Sozialabbau, der in den nächsten Tagen zur Diskussion stehen wird, zu kaschieren. Es geht um die Aufhebung der Zuschüsse nach Dekret für NichtrentnerInnen und die Einführung des betriebsrechtlichen Existenzminimums als Basis für alle SozialhilfebezüglerInnen. Es wird argumentiert, damit könne gespart werden, zudem werde mehr Rechtsgleichheit geschaffen. Beide Argumente werden durch eine Untersuchung des Büros für angewandte Sozialstudien widerlegt. Leider wurden die Ergebnisse dieser Studie im Vorfeld der Diskussion den GrossrätInnen nicht verteilt. Ich musste mir die Studie nachträglich selbst beschaffen. Aus der Zusammenfassung geht hervor, dass sich die Unterstützung durch Zuschüsse bei den NichtrentnerInnen auch als vorteilhaft erweist, wenn keine regelmässige fürsorgerische Betreuung notwendig ist. Die Leistungen sind zwar etwas höher, sie werden aber durch den kleineren administrativen Aufwand und einen geringeren Bedarf an ausserordentlichen Auslagen kompensiert. Weiter wird belegt, dass eine Gleichbehandlung auch durch die Abschaffung der Zuschüsse nach Dekret nicht erreicht werden kann. Wieso sollen Alleinerziehende oder ausgesteuerte Arbeitslose bei der Berechnung des Existenzminimums schlechter gestellt werden als AHV- oder IV-BezüglerInnen? Beide Gruppen benötigen keine soziale Betreuung. Es würde weiterhin zwei Kategorien von BezügerInnen geben.

Der Kanton Bern hat eine neue Kantonsverfassung – ein Jahrhundertereignis. In Artikel 29 werden die Sozialziele, unter anderem das Recht auf ein soziales Existenzminimum, festgelegt. Wer daran rüttelt und das betriebsrechtliche Existenzminimum im Gesetz vorspuren will, verletzt die Kantonsverfassung. Bei der vorliegenden Revision kann sicher nicht von einem Ausbau des Sozialstaats die Rede sein. Die Vorlage des Regierungsrats verschärft bereits verschiedene Bestimmungen in den Bereichen Rückerstattungspflicht, Verwandtenunterstützung, Kürzung von Leistungen und Auflagen zur Gewährung von Leistungen, die in

der Praxis einen Sozialabbau bewirken werden. Diesen Restriktionen muss eine rechtliche Besserstellung der LeistungsbezüglerInnen und die Verankerung von verbindlichen Berechnungsgrundlagen gegenüberstehen. Unserer Meinung nach muss es in der Kompetenz des Regierungsrats liegen, die Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe nach fachlichen Kriterien zu erarbeiten und ein soziales Existenzminimum sicherzustellen. Herr Professor Höpflinger, der ein nationales Forschungsprogramm betreut, sagt in der «Berner Zeitung» vom 26. Februar, Sozialhilfe müsse eine kantonale Aufgabe mit verbindlichen Richtlinien und Fekursmöglichkeiten und einem entsprechenden Lastenausgleich werden. Er kritisiert, dass die Höhe der Leistungen durch politisch aktive Personen ohne entsprechende spezifische Ausbildung festgelegt werden soll. Die zunehmend komplexeren sozialen Probleme erfordern Grundlagen, die nach professionellen Kriterien erarbeitet werden müssen.

Gemäss der Studie des Büros für angewandte Sozialstudien wird das Instrument der Zuschüsse nach Dekret von den Gemeinden insgesamt als positiv beurteilt. Die Zuschüsse nach Dekret sind eine unbürokratische, unkomplizierte finanzielle Hilfe für Familien und Einzelpersonen, die in geordneten Verhältnissen leben und den Alltag selbstständig bewältigen können. Es handelt sich nicht um Sozialfälle, die Betreuung benötigen. Wenn wir die Zuschüsse abschaffen, handeln wir gegen den Willen der Mehrheit der Gemeinden. Betroffen vom Sozialabbau bei den NichtrentnerInnen sind zu zwei Dritteln alleinerziehende Frauen. Ein Drittel der betroffenen Personen sind Erwerbslose, ArbeitnehmerInnen ohne Berufsabschluss und ArbeitnehmerInnen in deregulierten Branchen wie Verkauf oder Gastgewerbe. Angesichts der wirtschaftlich schlechten Lage und der immer noch steigenden Arbeitslosigkeit wäre die Abschaffung der Zuschüsse ein Schlag ins Gesicht der Betroffenen. Der Anteil der Frauen in der armen Bevölkerungsschicht ist überproportional hoch. Auch das wird in der Studie belegt. Der Umstand, dass Frauen weniger Geld zur Verfügung steht, ist bekanntlich darauf zurückzuführen, dass ihre Arbeit zu einem grossen Teil unbezahlt Erziehungs-, Familien-, Pflege- und Hausarbeit ausmacht. Dies sind grosse Leistungen, welche die Grundlage jeder Gesellschaft bilden. Wirtschaftlich gesehen führen genau diese Aufgaben die Frauen in die Armut. Hinzu kommt, dass Frauen auch von der Arbeitslosigkeit überproportional betroffen sind. Sie arbeiten in ungesicherten Arbeitsverhältnissen oder auf Abruf und erhalten tiefere Löhne. Das führt zu geringeren Sozialversicherungsleistungen. Es handelt sich um einen Teufelskreis, der zu Armut und Ungerechtigkeit führt.

Unsere Aufgabe ist es, bei der Teilrevision diese Lebenshintergründe und die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen zu berücksichtigen. Die in Artikel 29 der Kantonsverfassung formulierten Sozialziele sollen auf eine zeitgemässe Art und Weise realisiert werden. Die grüne und autonomistische Fraktion ist für Eintreten. Wir lehnen das betriebsrechtliche Existenzminimum ab. Die Richtlinien müssen durch den Regierungsrat verbindlich ausgearbeitet werden. Zu Artikel 138a stellen wir einen Ordnungsantrag. Die Diskussion soll in die Kommission zurückgenommen werden, bis die Ergebnisse der über 200'000 Franken teuren Studie allen GrossrätInnen zur Kenntnis gebracht worden sind. Es wäre willkürlich, einen Entscheid ohne Berücksichtigung der erhärteten Fakten zu fällen.

Schwarz. Die EVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Teilrevision und damit auch für die entsprechenden Anpassungen und Änderungen in den betreffenden Gesetzen und Dekreten. Ein Jahr nach der Einführung des Gesetzes im Jahr 1961 wurde in einem Kommentar geschrieben, das Gesetz sei nicht revolutionär. Es handle sich weitgehend um eine Modifikation des Fürsorgegesetzes aus dem Jahr 1897. Macht es Sinn, sich heute wieder nur mit einer Teilrevision von zum Teil 100jährigen Bestimmungen zu-

friedenzugeben? Auch der EVP fehlt im Moment eine klar definierte Stossrichtung für ein neues, revolutionäres Gesetz. Wir helfen gerne mit, die Vorlage zu beraten und die wichtigsten Anpassungen vorzunehmen.

Ein Grundsatz ist uns sehr wichtig: Mit der Revision muss ein Erlass verabschiedet werden, der weiterhin Gewähr bietet, dass alle Armutsrisiken abgedeckt werden, die weder durch Eigenmittel noch durch andere staatliche oder private Auffangnetze abgedeckt werden können. Diese Sicherstellung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe. Genau diese Sicherstellung wird durch gewisse Anträge im Bereich Beitragsbemessung gefährdet. Die Teilrevision muss – wie alle anderen Geschäfte auch – unter dem Aspekt der Haushaltsanierung betrachtet werden. Das darf jedoch keine Einladung für einen Sozialabbau auf dem Buckel der schwächsten Glieder der Gesellschaft sein. Die EVP-Fraktion hofft daher, der Grosse Rat widerstehe der Versuchung, Problemstellungen handstreichähnlich zu erledigen, die anlässlich der Gesamtrevision sorgfältig angegangen werden müssen.

Zaugg (Fahrni). «Ich möchte kein Sozialfall werden» – mit diesem medienrächtigen Titel hat sich die Opposition im Rat gegen den ihrer Meinung nach krassen Sozialabbau, der aufgrund von Anträgen der Kommission drohe, zu verteidigen versucht. Ich möchte auch kein Sozialfall werden – das möchte wahrscheinlich niemand unter Ihnen. Wie schnell man heute meist unverschuldet in eine Situation gerät, in welcher man auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen ist, können alle feststellen, die unsere Gesellschaft mit offenen Augen betrachten. Ich möchte ein eher selten gehörtes Beispiel erwähnen: Eine Familie verliert die Mutter. Der Vater kann sich und die beiden Kinder vor allem auf der Betreuungsebene, und damit auch auf der finanziellen Ebene, trotz seiner vollen Anstellung nicht über die Runden bringen. Übernimmt er einen grossen Teil der Betreuung, was sicher wünschbar wäre, verliert er einen Teil seines Einkommens. Arbeitet er voll, ist er auf eine Haushalthilfe oder eine Tagesmutter angewiesen. Dieser Vater wird von einem Tag auf den anderen zum Unterstützungsberechtigten.

Die im Vorfeld geführte Debatte macht einmal mehr das Wort «Sozialfall» zum Schreckgespenst unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es wäre an der Zeit, unserer Bevölkerung gerade auch in dieser Debatte zur Teilrevision des Fürsorgegesetzes die Angst vor solchen Ausdrücken – «Fürsorge», «Sozialamt», «Sozialhilfe» – zu nehmen. Man sollte versuchen, mit den durchaus sehr menschlichen Problemen möglichst normal umzugehen. Mit dem Wort «sozial» müssten wir alle, insbesondere auch die Kolleginnen und Kollegen der linken und grünen Parteien sowie Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, ohne besondere Emotionen zurecht kommen. Sobald auf das Wort «sozial» etwa «demokratische Partei» folgt, hat es nichts Schreckliches mehr an sich. Folgt auf das Wort «sozial» aber «Fall», «Hilfe» oder «Amt», wird der Begriff plötzlich schrecklich, unmenschlich und erniedrigend; er wird zum Schreckgespenst heraufstilisiert. Eine andere Wortwahl könnte bereits sehr viel Abhilfe schaffen. Wir könnten beispielsweise anstatt vom «Sozialamt» von den «sozialen Diensten» sprechen, anstelle des «Sozialfalls» vom «Unterstützungsberechtigten», anstelle des «Fürsorgeempfängers» vom «Leistungsberechtigten». Diese Worte tönen positiv, sie könnten dem einen oder andern die Angst vor dem Schreckwort «Sozialhilfe» nehmen. Ich bin überzeugt, dass es dereinst für die Betroffenen keine Erniedrigung mehr sein wird, als Leistungsberechtigter bei den sozialen Diensten eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Das tönt doch ganz anders, oder?

Im Wort «sozial» versteckt sich nur Positives. «Sozial» heisst zum Beispiel, die Gemeinschaft, die Gesellschaft betreffend. Es heisst aber auch gemeinnützig und wohlthätig. So gesehen ist ein «Sozial-

fall» nichts anderes als eine Angelegenheit, welche die Gesellschaft betrifft, also durchaus nichts Schreckliches, Erniedrigendes oder Abwertendes. In diesem Umfeld ist auch die Arbeit des Sozialarbeiters zu sehen. Gemäss der vorherigen Terminologie ist der Sozialarbeiter nichts anderes als ein gemeinnütziger und wohlthätiger Arbeiter unserer Gemeinschaft. Bei seiner Arbeit hat er das Wohl der gesamten Gemeinschaft im Auge zu behalten. Das führt ihn in der täglichen Arbeit zu Interessenkonflikten. Einerseits ist der Sozialarbeiter dem Leistungsberechtigten verpflichtet, andererseits aber auch der Gemeinschaft. Daher gilt es, dem Sozialarbeiter im Gesetz wo nötig möglichst klare Arbeitsinstrumente in die Hand zu geben. Wo das nicht nötig ist, soll ihm eine gewisse Freiheit zur Erledigung seiner Aufgabe gelassen werden.

Der Kanton Bern hat die gesetzliche Pflicht, sich um die benachteiligten Personen in der Gesellschaft zu kümmern. Frau Gurtner hat den Artikel 29 der Staatsverfassung erwähnt. Dieser Grundsatz ist innerhalb der SVP unbestritten. Es steht aber nirgendwo in der Staatsverfassung, innerhalb der unterstützungsberechtigten Gruppe solle ein Zweiklassensystem beibehalten werden. Ich bitte Sie, diesem Umstand bei der Beratung von Artikel 138a Rechnung zu tragen. Die Stärke einer Gesellschaft zeigt sich darin, wie sie mit ihren Minderheiten und Benachteiligten umgeht. Da wir im Moment leider über keine zusätzlichen Mittel verfügen, sind wir dazu aufgerufen, die vorhandenen Mittel effizient und gezielt, das heisst bedürfnisgerecht einzusetzen. Dadurch können wir unsere Aufgabe als Gesellschaft an der Gesellschaft weiterhin erfüllen. Ein genereller Ausbau von Leistungen steht für die SVP nicht zur Diskussion – er würde sich kontraproduktiv auswirken. Zu den einzelnen Anträgen werde ich mich im Verlauf der Debatte äussern. Wir werden an unseren Hauptanliegen festhalten. Das ist insbesondere die Festsetzung der Richtlinien durch den Grossen Rat per Dekret. Die Streichung des zweiten Satzes in Artikel 138a und die Änderung im Zuschussdekret, Artikel 1 Buchstabe b werden wir verteidigen. Wir bestreiten den Antrag auf Rückweisung an die Kommission von Frau Gurtner. Unseren Antrag zu Artikel 39, den wir seit der Sitzung der Kommission geändert haben, so dass er heute formell richtig vorliegt, werden wir ebenfalls begründen. Wir bitten Sie, diesen zu unterstützen und damit den Gemeinden ein wenig Selbstverantwortung für Mobilien, Immobilien und Institutionen zu übertragen.

Die Fraktion der SVP bittet Sie, auf die Teilrevision einzutreten. Bereits heute sind materielle Änderungen vorzunehmen, sie sind nicht auf eine in weiter Ferne liegende Totalrevision zu verschieben. Haben wir den Mut, bei den umstrittenen Richtlinien das von uns vorgeschlagene Belohnungssystem einzuführen und nicht mit der alten Platte der Bestrafung weiterzufahren. Es geht der SVP keineswegs darum, die Leistungen der Berechtigten zu kürzen und dadurch Geld zu sparen. Mit unseren Anträgen erreichen wir lediglich für alle Leistungsbezüger gleiche Voraussetzungen und mehr Eigenverantwortung.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Hofer (Biel). Die Fraktion Grüne – Freie Liste begrüsst die durch den Regierungsrat vorgesehene Änderung des Fürsorgegesetzes. Die Änderung ist zwingend, das wird niemand bestreiten. Das Gesetz muss der neuen Kantonsverfassung, einem Bundesgerichtsentscheid und nicht zuletzt einer neueren Auffassung von Menschenwürde angepasst werden. Wesentlich ist, dass die Regierung verbindliche Richtlinien schaffen will, welche der Willkür bei der Festlegung der Unterstützungsbeiträge in den Gemeinden endlich ein Ende setzt. Wir sind der Meinung, die Skos-Richtlinien gehörten eigentlich in das Gesetz hinein. Das betriebsrechtliche Existenzminimum, welches schlimmstenfalls in den Richtlinien festgelegt wird, hat Sanktionscharakter und gehört

daher auf keinen Fall in den Bereich der Sozialarbeit. Das Minimum wurde klar unter Annahme eines fehlerhaften Verhaltens der Schuldner in Betreibungsverfahren festgelegt. Man nimmt in erster Linie die Interessen der Gläubiger wahr. Die Fraktion Grüne – Freie Liste und der schweizerische Berufsverband für soziale Arbeit haben festgestellt, dass die im Vernehmlassungsverfahren gemachten Vorschläge grösstenteils berücksichtigt wurden. Dafür danken wir. Wir hoffen sehr, die Idee, die Skos-Richtlinien gesetzlich zu verankern, werde wieder aufgenommen. Auch der Vorschlag Vorsorgeversicherungen für unterstützte erwerbsfähige Arbeitslose ist weiterzuführen und in weiteren Vollzugsbestrebungen zu verankern.

Wir sind darüber enttäuscht, dass der Vorschlag, beide Geschlechter in das Gesetz einzubeziehen, nicht berücksichtigt wurde. Mit grossem Erstaunen und auch Entsetzen haben wir vom Vorschlag Kenntnis genommen, den die SVP gemäss Presse macht. Wir haben es jetzt wieder gehört, wenn auch etwas widersprüchlicher. Das betriebsrechtliche Existenzminimum soll als Erziehungsmittel eingesetzt werden. Die Idee erinnert uns an ein pädagogisches Konzept aus dem letzten Jahrhundert. «Wenn du brav bist und das tust, was ich als Behörde gut finde, erhältst du einen Batzen.» Dieses Konzept degradiert die Klientinnen und Klienten zu unmündigen Bürgerinnen und Bürgern. Es ist primär von Misstrauen geprägt. Die grosse Aufgabe, welche die Sozialarbeit leistet, geht in die entgegengesetzte Richtung. Die Sozialarbeit soll dazu führen, dass die Leute ihr Selbstwertgefühl, ihr Selbstvertrauen möglichst schnell wieder aufbauen können. Nur dann sind sie in der Lage, bald wieder eine Existenz für sich und ihre Familie aufzubauen. Das Misstrauen gegenüber Bezügerinnen und Bezügerinnen jeder Art von Unterstützungsgeldern ist der Grund dafür, dass der Grosse Rat anstelle des Regierungsrats Unterstützungsrichtlinien erlassen oder grundsätzlich das betriebsrechtliche Existenzminimum als Richtlinie verankern soll. Dasselbe stimmt im übrigen auch für die Einschränkung der Zuschüsse nach Dekret. Bereits wird der Abbau eines endlich geschaffenen humanen Instruments propagiert, welches die notwendige Unterstützung dort auf eine einfache Art ermöglicht, wo Sozialberatung nicht angezeigt ist. Bei diesem Verfahren fallen die aufwendigen Abklärungen, welche die Gemeinden sonst gewungenermassen erbringen müssen, weg. Das ist ein enormes Sparpotential. Sowohl in Anbetracht der Kantonsfinanzen, besonders aber der Menschenwürde müssten die Zuschüsse ausstatt abgebaut werden.

Wenn die strukturellen Umbauten von grossen und multinationalen Unternehmen weitergehen, und das werden sie, können wir alle über kurz oder lang selbst zu Fürsorgeabhängigen werden. Ich denke dabei vor allem an das kleine und mittlere Gewerbe. Wenigstens in diesem einen Punkt bin ich mit Herrn Zaugg einig. In den Sozialumbau müssten nicht die sozial Schwachen, sondern vielmehr diejenigen Unternehmen eingebunden werden, die heute auf eine sehr einfache Art und Weise die Probleme der Erwerbslosigkeit, die sie selbst schaffen, an den Staat delegieren. Unserer Wirtschaft geht es nicht generell schlecht. Nur werden die mittleren und kleineren Betriebe oder Menschen immer mittlerer und kleiner, die grossen immer grösser, die gewaltigen immer gewaltiger. Die Fraktion Grüne – Freie Liste wird alle Versuche, die Mündigkeit und die Menschenwürde der Sozialbezügerinnen und Sozialbezüger mit Anträgen in Frage zu stellen und den Sozialapparat zu Lasten der Kantonsfinanzen wesentlich zu verteuern, klar ablehnen. Wir sind für Eintreten.

Hayoz-Wolf. Die FDP-Fraktion ist auch für Eintreten. Die vorliegende Teilrevision ist aber sicher als Übergangslösung zu verstehen. Übergeordnetes Recht und Anpassungen an die Praxis machen sie dringend erforderlich. Im Vortrag wird mehrmals erwähnt, eine Totalrevision der Fürsorgegesetzgebung sei notwendig. Die

FDP-Fraktion ist derselben Auffassung. Wenn die Ergebnisse des Projekts Integrale Überprüfung des Fürsorgewesens und neue Perspektiven im Rahmen des Gesamtprojekts Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden vorliegen, muss die Totalrevision unverzüglich angegangen und mit hoher Priorität vorangetrieben werden. Es ist uns bewusst, dass eine Totalrevision der Fürsorgegesetzgebung erst in einigen Jahren alle Hürden überwunden haben wird. Aufgrund des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und der damit zusammenhängenden hohen Arbeitslosigkeit ist mit einer massiven Zunahme von Fürsorgeabhängigen zu rechnen. Das zeigen die neusten Studien. Soll das Fürsorgewesen angesichts dieser Entwicklungen bezahlbar bleiben, muss bereits im Rahmen der Teilrevision eine kostendämpfende Wirkung erzielt werden. Mit den vorhandenen finanziellen Mitteln muss haushälterisch und vor allem gerecht umgegangen werden. Aus unserer Sicht müsste das Ergebnis der Teilrevision nebst dem Schliessen von Gesetzeslücken und der Schaffung von Anreizen zur Selbsthilfe auch sozialverträgliche kostendämpfende Massnahmen beinhalten. Ein wichtiger Punkt ist die Schaffung von Anreizen, so dass die administrative Sozialarbeit nicht durch überqualifiziertes Personal ausgeführt wird. Im Hinblick auf die Totalrevision fordern wir ein fachlich professionelles Controlling und externe Revisionsorgane. Bereits im Rahmen der Teilrevision muss die unbefriedigende Regelung der Fürsor geleistungen nach Zuschussdekret unbedingt angegangen werden. Anlässlich der Totalrevision muss dieses Thema nochmals durchdacht und überprüft werden. Das Zuschussdekret schafft Rechtsungleichheiten. Es teilt die Bezüger von Fürsor geleistungen in ein Zweiklassensystem ein. Es ist nicht einzusehen, warum Bezüger von Zuschüssen nach Dekret besser gestellt werden sollen als Sozialhilfebezüger mit Leistungen nach Fürsorgegesetz. Wichtig ist der Hinweis, dass mit der von der Kommission beantragten Formulierung kein einziger Fürsor geleistungsbezüger durch das soziale Netz zu fallen droht. Bisherige Empfänger von Leistungen nach Zuschussdekret haben die Möglichkeit, Leistungen nach Fürsorgegesetz zu erhalten. Wir verzichten zum jetzigen Zeitpunkt bewusst auf den Antrag, das Dekret aufzuheben. Wir fordern jedoch, dass die kaum verfassungskonforme Ungleichbehandlung von Fürsor geleistungs empfängern durch die Änderung der entsprechenden Artikel im Gesetz und im Dekret bereits in der Teilrevision angegangen wird. In der Vernehmlassung haben sich verschiedene Teilnehmer, auch grosse Gemeinden, ähnlich geäussert. Im Zusammenhang mit der Totalrevision muss das Zuschussdekret sicher noch überprüft werden. Es stellt sich die Frage, ob man nicht alle Punkte in das Fürsorgegesetz integrieren kann. Zu den einzelnen Artikeln werde ich mich im Verlauf der Debatte detailliert äussern. Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die FDP-Fraktion für Eintreten ist. Wir sind der Meinung, die Teilrevision ermögliche die Einführung von Verbesserungen im Fürsorgebereich.

Egger-Jenzer. Auch die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Mit dem Änderungsentwurf, wie er vom Regierungsrat vorgelegt wurde, sind wir weitgehend zufrieden. Daher haben wir zuhanden der erster Lesung keine Anträge eingereicht. Angesichts der Voten meiner Vorrednerinnen und Vorredner könnte man tatsächlich meinen, es handle sich um eine Totalrevision des Fürsorgegesetzes. Das zeigt zum Beispiel die Länge der Voten. Wir legen Wert darauf zu betonen, dass es sich bei der zu beratenden Vorlage um eine Teilrevision des Fürsorgegesetzes handelt. Im Rahmen einer Teilrevision dürfen wir nicht Änderungen vornehmen, die das gesamte Fürsorgewesen auf den Kopf stellen würden. Bei einer Teilrevision eines Gesetzes müssen Anpassungen vorgenommen werden, welche der neuen Gesetzgebung und Rechtsprechung und gewissen Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Das ist im vorliegenden Fall besonders wichtig, weil es sich um ein altes Gesetz handelt. Für einschneidende

Änderungen im Fürsorgebereich ist der jetzige Zeitpunkt nicht der richtige.

Im Moment ist das Projekt Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden im Gang – Frau Hayoz hat es angesprochen. Aus diesem Projekt werden sich Erkenntnisse für das künftige Fürsorgewesen ergeben. Zudem läuft das Projekt Integrale Überprüfung des Fürsorgewesens, welches auch zu Erkenntnissen führen wird. Diese müssen vorliegen, bevor eine Totalrevision und materielle Veränderungen im Fürsorgebereich vorgenommen werden können. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten. Vergessen Sie bei der Beratung der einzelnen Anträge nicht, dass wir es hier mit einer Teilrevision zu tun haben.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Kommissionspräsidentin hat Ihnen die Revisionsgründe ausführlich dargelegt. Sie sind auch im Vortrag aufgeführt; ich möchte sie nicht wiederholen. Wir wissen, dass eine Totalrevision notwendig ist. Sie wird in Angriff genommen, wenn die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Diese werden mit dem Projekt Integrale Überprüfung des Fürsorgebereichs geschaffen. Der entscheidende Bericht wird im Sommer dieses Jahres in die Vernehmlassung geschickt. Darauf können die Anschlussarbeiten vollzogen werden. In der Teilrevision präsentieren wir nur den unaufschiebbaren Revisionsbedarf. Er ergibt sich aufgrund des von Ihnen beschlossenen Rechtsetzungsprogramms, als Vollzugsauftrag aufgrund der neuen Kantonsverfassung sowie infolge von Gerichtsentscheiden und aufgrund von Anpassungen an praktische Notwendigkeiten. Nur das Unaufschiebbare soll geregelt werden. Ich bitte Sie, von grundlegenden Änderungen abzusehen. Denn dafür sind die Voraussetzungen nicht vorhanden, solange das Aufgabenteilungsprojekt noch nicht abgeschlossen und eine Totalrevision noch nicht vorbereitet ist. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Bei der Teilrevision soll das ganze Gesetz durchgehend geschlechtsneutral formuliert werden.

Gurtner-Schwarzenbach. Ich möchte mit meinem Antrag bewirken, dass das ganze Gesetz im Zusammenhang mit der Teilrevision redaktionell überarbeitet wird, so dass die männliche und die weibliche Form verwendet werden. Ich bin mit den Erläuterungen im Vortrag nicht zufrieden. Nur diejenigen Artikel, welche von der Teilrevision betroffen sind, sollen diesbezüglich überarbeitet werden. Im Gegenteil: Die Teilrevision ist eine gute Gelegenheit, Artikel 10 der neuen Kantonsverfassung umzusetzen. In diesem Artikel wird festgehalten, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nicht zulässig ist. Das beinhaltet klar eine geschlechtsneutrale Formulierung. VernehmlassungsteilnehmerInnen, zum Beispiel die kantonale Fachkommission für Gleichstellung und der Gemeinderat der Stadt Bern, haben diese Anpassung gewünscht. Es ist allgemein bekannt, dass die sprachliche Gleichstellung zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter gehört. Den Antrag habe ich bereits in der Kommission gestellt. Leider konnte ich dort keine Mehrheit dafür gewinnen. Ich hoffe, dass ich es heute kann. Die Kommission hat die Ablehnung mit dem erforderlichen Mehraufwand begründet. Natürlich ist diese Aufgabe mit einem Mehraufwand verbunden. Im Zeitalter des Computers sollte das nicht mehr eine allzu grosse Sache sein. Die Sprache ist ein Ausdruck des Zeitgeists und des Umgangs untereinander. Es ist Ausdruck von immer noch bestehender Diskriminierung von Frauen, wenn die Frage nicht ernst genommen, bagatellisiert oder auf den St. Nimmerleinstag ver-

schoben wird. Es geht also um nicht mehr und nicht weniger als um die Gleichstellung, die ein klarer Auftrag der Kantonsverfassung ist. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Hofer (Biel). Lieber als eine geschlechtsneutrale Formulierung sähen wir zwar die Aufführung beider Geschlechter. Wir unterstützen den Antrag, der in die richtige Richtung weist.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Frau Gurtner hat selbst gesagt, dass ihr Antrag auf eine geschlechtsneutrale Formulierung des ganzen Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt in der Kommission nicht angenommen wurde, und zwar mit folgender Begründung: Dieses Vorgehen ist nicht üblich. Normalerweise werden bei Teilrevisionen diejenigen Artikel geändert, die betroffen sind. Die anderen müssen bis zur Totalrevision aufgespart werden.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Ich bestätige die Ausführungen der Präsidentin. Alles zur richtigen Zeit am richtigen Ort. Es geht nicht um den St. Nimmerleinstag, Frau Gurtner, sondern um den Tag der Totalrevision. Was wir hier praktizieren, gilt generell bei der Änderung von kantonalen Erlassen. Bei denjenigen Artikeln, die geändert werden, wird auch die Formulierung in bezug auf die Geschlechter korrigiert, bei den anderen nicht. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner-Schwarzenbach	18 Stimmen
Dagegen	100 Stimmen
	(22 Enthaltungen)

Art. 3 Abs. 3

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Setzen die Gemeinden eine Fürsorgekommission ein, sind bei deren Besetzung beide Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.

Gurtner-Schwarzenbach. Die vorliegende Version entspricht einem Kompromissantrag, der in der Kommission gestellt wurde, nachdem ein Streichungsantrag vorlag. Ich würdige diesen Kompromissantrag, doch ist eine solche Kann- und Soll-Formulierung nicht mehr zeitgemäss. Vorhin habe ich die neue Kantonsverfassung zitiert. Ich argumentiere wieder mit Artikel 10. Im zweiten Absatz wird festgehalten, Mann und Frau sollten gleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen und Ämtern haben. In Absatz 3 heisst es weiter, Kanton und Gemeinden hätten die tatsächliche Gleichstellung zu fördern. Die Gemeinden sind also gefordert, dieser Aufgabe nachzukommen. In der Kommission wurde argumentiert, es handle sich um einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es ist eine merkwürdig verstandene Gemeindeautonomie, wenn von einer Behörde nicht verlangt werden kann, Anstrengungen in bezug auf die Einhaltung der Kantonsverfassung in Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau zu unternehmen. Fachkompetenz und persönliche Eignung, nicht das Geschlecht, soll im Vordergrund stehen. Das ist schon beinahe eine böse Argumentation, hinter der zwei völlig unterschiedliche Haltungen stehen. Einerseits wird die Arbeit in Fürsorgekommissionen gerne auf die Frauen abgeschoben, weil sich in diesen Bereichen weniger Prestige holen lässt. Es werden keine wichtigen Geschäfte der Gemeinde geregelt, mit welchen sich etwas verdienen liesse. Mit relativ grossem Aufwand muss viel bürokratische Arbeit geleistet werden. Andererseits entziehen sich die Männer gerne der Verantwortung, wenn es darum geht, soziale Probleme zu lösen, die zum Teil auch intensiv in persönliche Beziehungen hineingehen. Wenn beide Geschlechter in Fürsorgekommissionen angemessen

vertreten sind, werden Männer vermehrt in ihre sozialpolitische Pflicht genommen, ohne dass auf die höhere Sachkompetenz und Erfahrung von Frauen in sozialen Belangen verzichtet werden muss. Soziale Probleme müssen von beiden Geschlechtern gemeinsam verantwortet und gelöst werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag heute zuzustimmen. «Alles zur richtigen Zeit und am richtigen Ort», hat Herr Fehr vorhin gesagt. Diese Argumentation, so scheint mir, höre ich schon seit rund 20 Jahren, wenn es um solche Anliegen geht.

Hofer (Biel). Für die Fraktion Grüne – Freie Liste ist das Wort «angemessen» verpflichtender als «womöglich». Wir unterstützen den Antrag.

Zaugg (Fahrni). Ich bin froh, dass Frau Gurtner für die Männer eine Lanze bricht, so dass sie in Fürsorgekommissionen auch Einsitz nehmen können. Tatsächlich ist es nicht problematisch, Frauen als Mitglieder von Fürsorgekommissionen zu finden. Man hat Probleme, in solchen Kommissionen Männer Einsitz nehmen zu lassen. Ich bezweifle, dass die Änderung des Gesetzestexts die richtige Art und Weise ist, um Männer in Fürsorgekommissionen Einsitz nehmen zu lassen. Frau Gurtner hat die Thematik der Gemeindeautonomie angesprochen. Ich möchte die Gemeindeautonomie nicht in den Vordergrund stellen. Die Wahlen werden öffentlich an der Urne durchgeführt, verschiedene Parteien beteiligen sich. Auf jeder Parteiliste hat es Frauen und Männer, welche Mitglied der Kommission werden wollen. Was wollen Sie unternehmen, wenn am Schluss fünf Frauen gewählt werden? Wollen Sie mit der Gemeinde einen Prozess führen, muss sie die Wahlen wiederholen? Das ist Juristenfutter, welches wir nicht nötig haben. Wenn fünf Frauen in der Kommission sind, ist das kein Unglück, ebensowenig wie wenn es fünf Männer sind. Ich bitte Sie, bei der grauen Fassung zu bleiben. Sie trägt dem Anliegen von Frau Gurtner Rechnung. Im Gesetz wird festgehalten, dass womöglich beide Geschlechter in der Kommission vertreten sein sollten. Wenn das einmal per Zufall nicht der Fall sein sollte, muss dieser Entscheid der Bevölkerung akzeptiert werden.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Die vorliegende Formulierung geht auf einen Antrag von Herrn Zaugg zurück, der mit 11 zu 9 Stimmen in der Kommission obsiegte. Die Argumente hat Herr Zaugg aufgeführt. Einerseits ging es um die Gemeindeautonomie. Andererseits hatte die Kommission den Eindruck, es könnten sich Vollzugsprobleme ergeben, wenn eine Fürsorgekommission an der Urne gewählt würde und nur ein Geschlecht vertreten wäre. Die Mehrheit der Kommission schwenkte daher auf die Formulierung «sollten womöglich» ein.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Ich hätte nie gedacht, dass der Artikel 3 derart engagierte Diskussionen auslösen würde. In die Vernehmlassung ging die Formulierung «beide Geschlechter gleichermassen zu berücksichtigen» ein. Sie hat uns zum Teil empörte Reaktionen eingetragen. Wir sind daher auf die Formulierung in der grünen Fassung zurückgekommen, die nun von Frau Gurtner wieder aufgenommen wird. Ich kann auch mit der Formulierung in der grauen Fassung leben. Wenn Frau Gurtner eine frühere Variante des Regierungsrats aufnimmt, kann ich nicht sagen, das sei eine schlechte Lösung. Es war selbstverständlich eine gute Lösung. Auch die Variante der Kommission ist eine gute Lösung – ich überlasse Ihnen den Entscheid.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner-Schwarzenbach	39 Stimmen
Dagegen	95 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

Art. 5 – 19, 22, 24 – 26, Art. 27 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 27 Abs. 3 (neu)

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Die Rückerstattungspflicht wird aufgehoben, wenn der Leistungsbezug an eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung gebunden war (laut Art. 64 Abs. 2)

Gurtner-Schwarzenbach. In Artikel 27 geht es um die Befreiung von der Rückerstattungspflicht in speziellen Fällen. In Artikel 64 Absatz 2 wird ein Angebot an Beschäftigungsprogrammen für BezügerInnen von Sozialhilfe durch die Gemeinden vorgesehen. Mit meinem Antrag möchte ich bewirken, dass SozialhilfebezügerInnen, die an solchen Programmen teilnehmen, von der Rückerstattungspflicht befreit werden, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder finanziell selbständig werden. Zur Zeit wird auf verschiedenen Ebenen über Beschäftigungsprogramme für SozialhilfeempfängerInnen diskutiert. Den Arbeitslosen soll nicht einfach Geld ausbezahlt werden. Die Beträge sollen an eine Arbeitsleistung gebunden werden. In Artikel 64 Absatz 2 des Gesetzes wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Gemeinden werden in Zukunft Projekte, wie in der Stadt Bern zum Beispiel «Arbeit statt Fürsorge», lancieren können. SozialhilfebezügerInnen werden im Rahmen dieser Programme eine gesellschaftlich sinnvolle Beschäftigung finden. Wir unterstützen diese Programme, sofern sie auf freiwilliger Basis angeboten werden. Sie können sehr viel zur sozialen Integration beitragen. Wenn die Betroffenen in einem entsprechenden Programm eine Arbeitsleistung für ihre Sozialhilfebezüge erbracht haben, zum Beispiel den gemeindeeigenen Wald gereinigt oder auf dem Spielplatz Kinder betreut haben, sollen sie später diesen Lohn, den sie bezogen haben und der als Sozialhilfe verbucht wird, nicht mehr zurückzahlen müssen.

Bei der laufenden Revision der Skos-Richtlinien werden entsprechende Programme stark aufgewertet und zur Einführung empfohlen. In der Vernehmlassungsunterlage wird festgehalten, die finanzielle Gegenleistung für Arbeitsleistungen von Hilfesuchenden müsse als Entschädigung oder Lohn verstanden werden. Sie sei keine Unterstützungsleistung im Sinne der Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Werden die entsprechenden Ausgaben gleichwohl auf dem individuellen Unterstützungskonto verbucht, so seien sie von der Rückerstattungspflicht zu befreien. Wenn die Beschäftigungsprogramme in Artikel 64 Absatz 2 ermöglicht werden, müssen die Lohnzahlungen in Artikel 27 von der Rückerstattung befreit werden.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Frau Gurtner hat den Antrag in der Kommission auch gestellt – er wurde abgelehnt. Dies nicht etwa, weil man kein Verständnis für ihr Anliegen gehabt hätte, welches in Richtung Wiedereingliederungseinkommen geht. Darüber wird nicht nur in Bern gesprochen. Dieses grosse Thema gehört eindeutig in die Totalrevision.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Ich teile die Auffassung der Kommissionspräsidentin. Es ist nicht der richtige Zeitpunkt und nicht der richtige Ort, um die weiterführende Änderung zu beschliessen. Die Idee des Soziallohns ist die, dass unterstützte Personen, die sich vertraglich verpflichten, bessere Leistungen erhalten als diejenigen, die das nicht tun. Der Anreiz soll auf der Leistungsseite greifen. Es ist nicht daran zu denken, die Rückerstattungspflicht, wenn sie noch existiert, punktuell aufzuheben. Ich sehe Probleme in der Abgrenzung zu Leuten, die nicht in einem Programm, sondern auf dem freien Markt arbeiten. Dieser

Punkt muss anlässlich der Totalrevision diskutiert werden, nicht jetzt in der Teilrevision.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner-Schwarzenbach	13 Stimmen
Dagegen	111 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Art. 29, 30, 32, 33, 35, 36

Angenommen

Art. 37

Antrag Hayoz-Wolf

Rücknahme in die Kommission

Antrag Hofer (Biel) zu Abs. 2

Antrag Regierungsrat

Antrag Schwarz zu Abs. 2

Antrag Kommission, letzten Satz streichen

Antrag Zaugg (Fahrni) zu Abs. 2

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, eine lastenausgleichsberechtigte Sozialarbeiterquote pro Anzahl Sozialfälle vorzuschlagen.

Hayoz-Wolf. Zwischen unserem Antrag und dem Antrag der SVP besteht keine Differenz. Im Zusammenhang mit der Schaffung von Anreizen, so dass administrative Arbeiten nicht durch überqualifiziertes Personal ausgeführt werden, hat der Regierungsrat einen Bericht erstellen lassen. Dieser sollte in der Kommission noch eingehend diskutiert werden. Der Bericht resultiert aus der Diskussion in der Kommission – wir konnten ihn nicht mehr beraten. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat sich ein analoges Vorgehen gemäss Variante überlegt. Auch der Verband Bernischer Gemeinden hat sich in seinem Schreiben vom 22. April zum Antrag der Kommission geäussert. Im Bericht der Direktion wurde die Frage, wieviele Sozialarbeiter im Verhältnis zu der zu betreuenden Bevölkerung notwendig sind, nicht beantwortet. Im Bericht wurde von der bisherigen Anzahl Sozialarbeiter als Basis ausgegangen. Sinn des Kommissionsantrags war es, durch die Lastenausgleichsberechtigung administratives Personal im engeren Sinn einzustellen. Damit müssten die regionalen und kommunalen Sozialdienste weniger teure Sozialarbeiter einstellen, und gesamthaft würden weniger Kosten anfallen. Ich weiss nicht, ob es sich um ein bewusstes Missverständnis handelt. In der Kommission wurde nicht gefordert, nebst dem Besoldungsaufwand der Sozialarbeiter solle zusätzlich ein Anteil am Besoldungsaufwand für das administrative Personal der Lastenverteilung zugeführt werden. Wir haben eine Aufteilung in einen Anteil der Facharbeit der Sozialarbeiter und einen Anteil administrative Schreibrkraft verlangt. Das ergibt eine lastenausgleichsberechtigte Quote. Wenn nur die Sozialarbeiter in den Lastenausgleich aufgenommen werden, führt das tendenziell zu einer Überdotierung mit Fachpersonal und damit zu einer teuren Lösung, ohne dass entsprechend eine höhere Wirkung erzielt werden kann. Wir sind nicht der Meinung, administratives Personal solle plötzlich qualifizierte Sozialarbeit leisten. Das möchte ich ausdrücklich festhalten. Der Anreiz für die Gemeinden soll nicht dazu führen, nur noch administratives Personal anzustellen.

Wir fordern, dass der Regierungsrat eine Quote pro Stelle festlegt. Damit wird die Anzahl der notwendigen Sozialarbeiter und der Prozentsatz der administrativen Arbeitskraft festgelegt. Dies wird

in den Lastenausgleich aufgenommen. Wir konnten die Frage in der Kommission nicht diskutieren. Das Problem ist ziemlich komplex. Ich bitte Sie, den Artikel aufgrund dieser Ausführungen in die Kommission zurückzuweisen.

Zaugg (Fahrni). Ich habe den Ausführungen von Frau Hayoz nicht mehr viel anzufügen. Auf einen Aspekt möchte ich noch eingehen. In meiner Region sind wir seit längerer Zeit damit beschäftigt, einen Sozialdienst in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Steffisburg aufzubauen. Mit der bisherigen Regelung konnten sämtliche Kosten zur Verteilung gebracht werden, wenn ein Sozialdienst aufgebaut und ein Gemeindeverband gegründet wird. Schliesst man mit einer Partnergemeinde einen Vertrag ab, können nur die Aufwendungen für die Sozialarbeit zur Verteilung gebracht werden. Das gilt auch für die Sozialdienste in den grösseren Gemeinden. Der Regierungsrat schlägt eine Gleichbehandlung vor. Nur die Aufwendungen für die Sozialarbeit sollen lastenausgleichsberechtigt sein. In denjenigen Gebieten, die noch über keinen Sozialdienst verfügen, wird das zu grossen Schwierigkeiten führen. Einzelne Gemeinden werden sich sagen, dass sie keinen Sozialdienst benötigen, da er nur Kosten schafft. Die administrativen Aufgaben müssen sie sowieso selbst bezahlen, also kann man beim Alten bleiben. Das wäre eine schlechte Lösung. Es wäre gut, wenn ein Anteil des administrativen Aufwands auch lastenausgleichsberechtigt wäre. Würde man jedoch alle administrativen Aufwendungen als lastenausgleichsberechtigt deklarieren, führte das zu einer Ausweitung der Gesamtsumme. Wir müssen Lösungen suchen, die in etwa kostenneutral sind. Wir wären daher froh, wenn wir die Thematik in der Kommission nochmals diskutieren könnten. Ich bitte Sie, der Rückweisung zuzustimmen.

Egger-Jenzer. Frau Hayoz hat ihren Antrag geändert und verbindet die Rücknahme in die Kommission mit Auflagen. Im Namen der SP-Fraktion stelle ich den Antrag auf Rücknahme des Artikels 37 in die Kommission ohne Auflagen. Ich kann mich auf das stützen, was bereits gesagt wurde. Im Vortrag zur grünen Fassung ist auf Seite 24 über den Bericht zu lesen, der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eingeholt wurde. Im Bericht kommen viele Zahlen vor. Die Kommission muss zuerst prüfen, was sie mit diesen Zahlen genau will. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hatte sehr wenig Zeit, die Sache genau abzuklären. Daher sollte der gesamte Artikel 37 ohne Auflagen in der Kommission beraten werden.

Hofer (Biel). Der Schluss Ihres Votums war schön und gut gemeint, Frau Hayoz. Die Realität ist bereits heute die, dass man versucht, mit billigem administrativem Personal die Sozialarbeit zu ersetzen. Wir lehnen die Rücknahme des Artikels in die Kommission ab. Sollte der Antrag jedoch angenommen werden, haben wir eine klare Vorstellung, die, wie ich befürchte, jetzt nicht mehr gemeint ist. In der erneuten Kommissionsdiskussion sollte man nicht über die Quotenfinanzierung von «Fällen» sprechen. Wer kann schon bestimmen, ob ein «Fall» sehr komplex ist und daher viel Zeit zur Bearbeitung benötigt oder nicht? Wir unterstützen die Bestrebungen des Regierungsrats, die Sozialarbeit als lastenausgleichsberechtigt zu erklären, nicht aber das administrative Personal. Die Gefahr, dass Klientinnen und Klienten – wie anfangs des Jahrhunderts – als administrative Fälle anstatt als Menschen in schwierigen Lebenslagen unprofessionell beraten werden, ist zu gross.

Schwarz. Die EVP-Fraktion unterstützt den Antrag der SP. Artikel 37 soll als ganzes und ohne Auflagen in die Kommission zurückgenommen werden. Angesichts des eindrücklichen Votums über Sozialfälle und Leistungsempfängerinnen und -emp-

fänger ist die formulierte Auflage eigenartig, Herr Zaugg. Der «Sozialfall» wird wieder als selbstverständlich in den Raum gestellt. Das kann ich nicht gut nachvollziehen. Frau Hayoz hat bereits in der Kommission dokumentiert, dass die Materie schwierig und komplex ist. Die Lösung «eine Quote pro Sozialfall» kommt mir etwas einfach vor. Gemäss Absatz 2 soll die Regierung bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Aufwendungen zur Verteilung gebracht werden. Das kann die Verwaltung im Gespräch mit den Gemeindevertretern, mit den Verbänden am besten machen. Eine recht intensive Gesprächskultur wird noch erforderlich sein, um die Frage auf dem Verordnungsweg zu regeln. Ich bitte Sie daher, der Rücknahme in die Kommission ohne Auflagen zuzustimmen.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. In Artikel 37 Absatz 2 geht es um die Anpassung an die gängige Rechtsprechung. Für alle Gemeinden muss gleiches Recht geschaffen werden. Die Lösung in der grauen Fassung geht auf einen Antrag von Frau Hayoz zurück. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wurde beauftragt, bis zur ersten Lesung die Kosten zu berechnen, die eine Quote für die Zulassung des administrativen Personals zur Lastenverteilung zur Folge hätte. Die Berechnungen wurden dem Vortrag beigelegt, sie konnten von der Kommission aber noch nicht diskutiert werden. Ich bin persönlich sehr dafür, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen. Ich möchte Ihnen die Rücknahme ohne Auflagen beliebt machen.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Wie es überhaupt zu dieser Situation gekommen ist, ist Ihnen bekannt. Bis jetzt hat man die regionalen Sozialdienste privilegiert. Damit sollte ein Anreiz für die regionalen Zusammenschlüsse geschaffen werden. Das Verwaltungsgericht hat auf die Klage einer Gemeinde hin festgestellt, diese Ungleichbehandlung sei unhaltbar. Alle Sozialdienste müssten gleich behandelt werden. In Anbetracht der finanziellen Rahmenbedingungen war sehr rasch klar, wie das zu geschehen hatte: Nicht durch einen Ausbau zugunsten von allen, sondern durch eine Rücknahme zu Lasten eines Teils der Sozialdienste. Bei den Gemeinden, die an regionale Sozialdienste angeschlossen sind, hat das zu harschen Reaktionen geführt. Der Antrag der Kommission ist der Versuch, einen Mittelweg zu finden. Im Ergänzungsbericht mussten wir darstellen, dass es den Mittelweg ohne zusätzliche Mittel wahrscheinlich nicht gibt. Ich gebe zu, wir hatten wenig Zeit, um die Sache zu prüfen. Ich habe keine Mühe mit dem Antrag. Die Kommission sollte die Sache nochmals prüfen. Ich habe grosse Mühe mit der von Herrn Zaugg schriftlich formulierten Begründung, der auch Frau Hayoz zustimmt. Einen Moment lang dachte ich, jetzt wird die Katze aus dem Sack gelassen. Vielleicht sieht man erst den Kopf oder den Schwanz des Tiers. Es wird in eine Richtung gezeigt, die Sie nicht einfach so aus dem Stand beschliessen sollten. Man muss beispielsweise nach den zu betreuenden Personen differenzieren, denn die Anforderungen an das Personal sind sehr unterschiedlich. Wenn Sie die Auflage beschliessen, riskieren Sie, die Kommission auf eine Art und Weise einzuengen, die ihr letztendlich in den Weg kommen könnte. Ich bitte Herrn Zaugg und Frau Hayoz, auf die von Frau Egger vorgeschlagene Lösung einzuschwenken. Der Artikel soll in die Kommission zurückgenommen werden, diese soll mittels zusätzlicher Entscheidungsgrundlagen nochmals diskutieren und die Frage eingehend prüfen.

Zaugg (Fahrni). Die Auflage lautet, eine Quote sei vorzuschlagen. Das bedeutet noch lange keine Zementierung, die Lösung ist nach wie vor sehr offen. Aus Diskussionen mit Leiterinnen und Leitern von verschiedenen Sozialdiensten weiss ich, dass sie bei der Aufstellung des Budgets auf Vergleichszahlen angewiesen

sind. Sie wissen, wieviele Sozialarbeiter sie pro Anzahl Unterstützungsberechtigten benötigen. Ich bin vorhin angegriffen worden, das Wort «Sozialfall» passe nicht mehr ins Gesetz. Man könnte daher von «Unterstützungsberechtigten» sprechen. Die Zahlen sind in den Gemeinden zum Teil bereits vorhanden. Eine Gemeinde kann nicht einfach Sozialarbeiter einstellen, ohne zu wissen, wieviele sie letztendlich benötigt. Diese Zahlen sollten der Kommission vorliegen. Meiner Ansicht nach handelt es sich nicht um eine Zementierung, die Kommission müsste nicht unbedingt eine solche Quote festlegen. Wir möchten aber einmal wissen, wie das in bernischen Gemeinden oder beim Kanton selbst funktioniert. Ich halte an der Auflage fest.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Es geht mir nicht darum, mich durchzusetzen. Herr Zaugg sagt, er wolle weitere Informationen. Selbstverständlich haben Sie in der Kommission das Anrecht auf beliebige Informationen. Man wird sie Ihnen bereitwillig geben. Seien Sie so gut und machen Sie keine Prestigefrage daraus, verzichten Sie darauf. Gemäss Ihrer Formulierung lautet die Auflage, eine Quote – einheitlich für alle Fälle über den ganzen Kanton – sei vorzuschlagen. Das kommt nicht gut. Zeigen Sie die Flexibilität und schwenken Sie auf den vermittelnden Antrag ein.

Hayoz-Wolf. Ich muss Ihnen widersprechen, Herr Regierungsrat Fehr. Es geht darum, dass eine solche Quote vorgeschlagen werden soll. Damit wird nichts festgelegt. Daher sehe ich nicht ein, warum Sie sich mit Händen und Füssen dagegen wehren. Die Formulierung der Auflage entspricht dem, was ich bereits in der Kommission gefordert habe. Diese Information geht aus dem Bericht nicht hervor. Ich bin der Meinung, es sei ein wichtiger Punkt, den wir in der Kommission nochmals beraten sollten. Es stimmt, dass die Kommission frei ist, alles zu hinterfragen und zu beraten – daher habe ich den Antrag anfangs ohne Auflage gestellt. Wir halten am Antrag mit Auflage fest und bitten Sie, ihm zuzustimmen.

Präsident. Wir stimmen über den Antrag von Frau Egger und den gleichlautenden Antrag von Frau Hayoz und Herrn Fahrni ab.

Abstimmung

Für den Antrag Egger-Jenzer	68 Stimmen
Für den Antrag Hayoz-Wolf/Zaugg (Fahrni)	84 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsident. Damit geht Artikel 37 Absatz 2 mit Auflage zurück in die Kommission.

Art. 39 Abs. 3

Antrag Zaugg (Fahrni)

Das Dekret bestimmt ferner, dass 15 bis 30 Prozent der Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde in der Objektunterstützung (Mobilien, Immobilien, Institutionen usw.) von der Verteilung ausgeschlossen sind (Selbstbehalt).

Zaugg (Fahrni). Den Antrag haben wir in ähnlicher Form in der Kommission eingereicht. Er war formell nicht richtig, daher haben wir ihn wieder zurückgezogen. Mittlerweile sind wir über die Bücher gegangen und präsentieren Ihnen einen Antrag, der rechtlich und formell einwandfrei ist. Im geltenden Recht heisst es, im Dekret könne ferner bestimmt werden, dass ein Teil der Aufwendungen von der Verteilung ausgeschlossen sei. Angesichts der Wandlungen, die wir durchmachen, sollte der Selbstbehalt im Dekret bestimmend festgehalten werden. Wir schlagen daher eine

bestimmte Spannweite vor. In der Objektunterstützung sollten 15 bis 30 Prozent der Aufwendungen Sache der Gemeinden sein. Bei der Personenunterstützung darf das nicht der Fall sein. Sonst würden wir einen gewissen Sozialtourismus fördern, und das wäre falsch. Bei Objekten ist ein Selbstbehalt jedoch angebracht. Er führt dazu, dass sich jede Gemeinde Anschaffungen gut überlegt und effiziente und kostengünstige Lösungen sucht. Es geht nicht darum, etwas zu verhindern. Man soll sich etwas mehr als bis anhin Gedanken darüber machen, was man anschafft: Ist es ein Rolls-Royce, oder könnte es auch ein VW sein? Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir gefordert sein, einen Prozentsatz festzulegen. In der Kommission haben wir einen Satz von 20 Prozent eingebracht, das möchte ich der Vollständigkeit halber noch gesagt haben.

Präsident. Frau Egger stellt ebenfalls einen Antrag.

Egger-Jenzer. Ich beantrage die Rücknahme des Artikels in die Kommission. Wir haben die Frage in der Kommission nicht besprochen, weil der Antrag falsch gestellt war. Niemand konnte zum Artikel sprechen. Der Unterschied zwischen dem Antrag von Herrn Zaugg und dem geltenden Recht ist der Satz von 15 bis 30 Prozent. Ich möchte in der Kommission gerne diskutieren, wie und warum Herr Zaugg auf diese Zahl kommt. Wir können nicht einem Antrag zustimmen, der überhaupt nicht diskutiert wurde.

Hayoz-Wolf. Es trifft zu, dass wir den Antrag in der Kommission nicht ausführlich beraten konnten. Er wurde zurückgezogen. Herr Zaugg hat sich vorbehalten, ihn nochmals zu stellen, wenn die Frage der Formulierung geklärt sein würde. Ich möchte den Antrag von Frau Egger unterstützen. Wir stimmen dem Antrag Zaugg inhaltlich zu. Nachdem er formell angepasst wurde, bestehen keine Differenzen. Bei der objektbezogenen Unterstützung sind die Aufwendungen bis zu 100 Prozent lastenausgleichsberechtigt. Eine Konkretisierung im Dekret ist daher notwendig. Nachdem wir die Frage nicht diskutieren konnten, ist es richtig, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen.

Zaugg (Fahrni). Ich sagte am Anfang, dass wir den Antrag in die Kommission eingebracht, ihn aus formellen Gründen aber wieder zurückgezogen haben. Dass wir nicht darüber diskutiert haben, ist auch mir klar. Ich bin bereit, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Es ist richtig, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen, weil er dort nicht besprochen wurde. Ich möchte Ihnen zwei Dinge zu bedenken geben. Wir arbeiten in Richtung neuer Abgeltungssysteme. Leistungsvereinbarungen und Preise für konkrete Leistungen werden geschaffen. Ein Selbstbehalt hat in diesem Modell keinen Platz mehr. Man sollte nicht mit einem Instrument von gestern arbeiten. Berücksichtigen Sie die Auswirkungen auf die Gemeinden. Das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden ist recht sensibel. Sie werden dieses Thema im Zusammenhang mit einem anderen Geschäft in dieser Session noch besprechen. Der Antrag von Herrn Zaugg führt klar zu einer Lastenverschiebung zum Nachteil der Gemeinden. Würdigen Sie im Gesamtkontext Nutzen und Schaden dieser Verschiebung.

Präsident. Der Antrag Egger-Jenzer auf Rücknahme in die Kommission wurde stillschweigend angenommen.

Art. 41, Art. 43 Abs. 1

Angenommen

Art. 43 Abs. 2

Antrag Hayoz-Wolf

Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (2. Satz streichen)

Hayoz-Wolf. Der Streichungsantrag der FDP zu Artikel 43 Absatz 2 hängt auch mit Artikel 51 zusammen. Darauf werde ich noch zurückkommen. Die Änderungen zu Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 51 wurden erst nach dem Vernehmlassungsverfahren in den Revisionstext aufgenommen. Das Verwaltungsgericht konnte sich zu den wichtigen Änderungen nicht mehr äussern. Es geht um einen Grundsatz, der anlässlich der Justizreform eingehend diskutiert wurde. Es besteht das Prinzip, wer in diesem Zusammenhang eine Dienstleistung des Staats beansprucht, solle grundsätzlich kostenpflichtig sein. Wenn ein Bürger gegen den Staat Beschwerde einreicht, ist die Einsprache bei der ersten Instanz in den meisten Fällen kostenlos. Ein Beispiel sind die Einsprachen bei Baubewilligungsverfahren. Im Bereich des Fürsorgegesetzes will man einen Schritt weiter als üblich gehen, indem auch das Verfahren vor Verwaltungsgericht grundsätzlich kostenlos sein soll. Mit dem Zusatz gemäss grauer Fassung wird nicht nur die unentgeltliche Prozessführung erstinstanzlich, sondern auch für die zweite Instanz, das Verwaltungsgericht, eingeführt. Die berechtigte Frage stellt sich, ob wir allen, nicht nur bedürftigen Personen, die eine Entscheidung vor das Verwaltungsgericht weiterziehen, die unentgeltliche Prozessführung von vornherein gewähren wollen. Unentgeltliche Prozessführung verlangt zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Die erste Voraussetzung ist Prozessarmut, und der Handel darf nicht offensichtlich aussichtslos sein. Ein Antragsteller muss ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einreichen. Dazu benötigt er eine Aufstellung über seine Lebenskosten und ein Formular der Gemeinde, welche die Angaben des Gesuchstellers bestätigt. Bis zu diesem Punkt entstehen für das Verwaltungsgericht keine Aufwendungen. Wie mir bestätigt wurde, erfolgt die Prüfung der Unterlagen relativ rasch und unbürokratisch. Ein gewisser Aufwand entsteht für den Gesuchsteller und seinen Anwalt. Das Verwaltungsgericht ist eine unabhängige und auch teure Institution; es verursacht Kosten für den Staat. Es ist wirklich nicht zuviel verlangt, dass sich Bürger, die eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, sich bewusst werden, dass diese etwas kosten könnte.

Der Sozialversicherungsbereich zeigt, was grundsätzlich kostenlose Verfahren mit sich bringen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts hat zirka zehnmal mehr Fälle zu bearbeiten als die übrigen Abteilungen. Meines Wissens sind auch im Bereich der Sozialversicherung Bestrebungen im Gange, die Schwemme von Verfahren einzudämmen, indem ein kostenpflichtiges Verfahren geprüft wird. Es wird argumentiert, im Fürsorgebereich müsse die unentgeltliche Prozessführung gewährt werden, weil die Antragsteller immer minderbemittelt seien. Man kann durchaus anderer Auffassung sein. Eine Person, die ein Verfahren um Ausrichtung von Fürsorgeunterstützung anstrebt, muss nicht a priori minderbemittelt sein. Es gibt verschiedene Beispiele aus der Praxis, auf die ich aus Zeitgründen nicht näher eingehen möchte.

Wahrscheinlich erhalten Gesuchsteller in den meisten Fällen eine unentgeltliche Prozessführung, weil sie den Punkt der Prozessarmut erfüllen. Wenn jemand ein Verfahren um Unterstützungsleistungen anstrebt, ist es ihm auch zumutbar, sich darum zu bemühen und die paar Formulare einzureichen. Das Verwaltungsgericht hat mir bestätigt, die Mehrheit dieser Verfahren sei nicht aufwendig und könne in der Regel sehr rasch und unbürokratisch behandelt werden. Zudem ist der Entscheid in Sachen unentgeltliche Prozessführung nicht viel aufwendiger als eine

nachträgliche Prüfung, ob ein Prozess mutwillig oder leichtfertig geführt wurde, wie es in der grauen Fassung steht.

Wer ein kostenloses Verfahren erhalten will, soll sich wenigstens die Mühe nehmen müssen, den Antrag zu stellen. Er soll sich des Umstands bewusst werden, dass es ihn, falls er den Prozess verliert, etwas kosten könnte. Sollte die unentgeltliche Prozessführung wie in der grauen Fassung vorgeschlagen für alle kostenlos sein, würde auch die eingangs erwähnte Voraussetzung zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung, nämlich die Prozessarmut, nicht mehr geprüft. Wir ermöglichen es auch vermögenden Leuten, ohne Kostenfolge zu prozessieren.

Eingangs habe ich erwähnt, dass Artikel 43 im Zusammenhang mit Artikel 51 zu sehen ist. Es geht um das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter, also um die erste Instanz. Artikel 51 wurde aufgehoben. Das bedeutet, auch das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter wird kostenpflichtig. Es stellt sich die Frage, ob nicht allenfalls Artikel 51 mit gewissen Anpassungen beibehalten werden sollte. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter wäre eigentlich relativ kostengünstig. Ich möchte jedoch von dem Grundsatz, dass die erste Instanz kostenlos ist, auch im Fürsorgegesetz nicht abweichen. Man könnte den Vorschlag, wie ich ihn einbringe – «das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist kostenlos» – in der Kommission nochmals beraten. Der Inhalt sollte an das Verwaltungsgericht zur Kenntnisnahme gehen. Wir sollten in Kenntnis der Stellungnahme des Verwaltungsgerichts sein. In der Kommission wird man eine angemessene Formulierung finden. Es wäre sicher nicht in unserem Sinn, beide Verfahren als kostenpflichtig zu erklären. Dass Artikel 51 aufgehoben werden soll, ist uns leider unters Eis geraten. Artikel 43 könnte gemäss unserem Antrag aufgenommen werden. Ein Zusatz, wonach das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter kostenlos ist, muss angefügt werden. Die Kommission soll die Frage nochmals beraten und einen Antrag zuhanden der zweiten Lesung ausarbeiten.

Egger-Jenzer. Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich die Ablehnung des Antrags zu Artikel 43 Absatz 2. Wir wären bereit, über den Artikel 51 nochmals zu diskutieren – dazu liegt aber kein formeller Antrag vor. Ich spreche nur zu Artikel 43 Absatz 2. In bezug auf die Ausführungen von Frau Hayoz muss noch einiges berichtigt werden. Wird ein Verfahren eingeleitet, muss immer ein Antrag gestellt werden, nicht nur bei der unentgeltlichen Prozessführung. Letztere ist kein kostenloses Verfahren. Die unentgeltliche Prozessführung ist ein Verfahren für sich, wobei die Gegenpartei zu einer Vernehmlassung eingeladen wird. Frau Hayoz hat gesagt, für das Gericht entstehe kein Mehraufwand, weil dieses die Sache einfach so prüfen könne. Sie hat dort aufgehört, wo das Gesuch beim Gericht ist. Es ist eine Tatsache, dass Mehrkosten anfallen, wenn ein Gericht die Gegenpartei zu einer Vernehmlassung einladen muss. Nach der Vernehmlassung muss ein formeller Entscheid gefällt werden. Mehrkosten entstehen, seien es wenige oder viele. Die unentgeltliche Prozessführung ist also kein kostenloses Verfahren.

Die Erfahrungen aus dem Sozialversicherungsrecht zeigen, dass viele Fürsorgebezügerinnen und -bezüger ohne Anwältinnen und Anwälte vor das Verwaltungsgericht gehen. Auch das senkt die Kosten. Beim Recht zur unentgeltlichen Prozessführung muss zwischen Verfahrens- und Parteikosten unterschieden werden. Hier sind nur die Verfahrenskosten gemeint. Das bedeutet nicht, dass jemand gratis einen Anwalt nehmen kann. Vor der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung ist das Verfahren ebenfalls kostenlos. Die Mehrheit der betroffenen Leute hat zuwenig Geld, um einen Prozess zu führen und die Gerichtskosten zu zahlen. Wie sie die Parteikosten decken, ist ihnen selbst überlassen. Was im Bereich des Sozialversicherungsrechts gilt, müsste auch ins Fürsorgegesetz übernommen werden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Gurtner-Schwarzenbach. Ich spreche auch nur zum Antrag. Selbstverständlich bin ich bereit, den Artikel 51 in die Kommission zurückzunehmen, sollten neue Tatsachen oder Fakten vorliegen. Man muss davon ausgehen, dass fürsorgeabhängige Menschen generell arm sind. Dieses Kriterium führt im Strafverfahren zu einer unentgeltlichen Prozessführung. Es ist unverständlich, warum die Benützung von Rechtsmitteln im Fürsorgebereich etwas kosten soll. Sie sprechen von einem Zweiklassensystem bei der Ausrichtung von Zuschüssen nach Dekret. Hier wird wahrhaftig ein Zweiklassensystem im Bereich des Rechts gefördert. Nur noch diejenigen, die etwas bezahlen, können davon Gebrauch machen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Emmenegger. Es handelt sich nicht um einen Schicksalsartikel. Die Frage ist sicher nicht referendumsträchtig. Ich bitte Sie den Antrag der FDP zu unterstützen. Der Artikel soll in die Kommission zur Beratung zurückgenommen werden. Die Prioritäten sind klar: Das Verfahren vor Verwaltungsgericht soll nicht grundsätzlich kostenlos sein. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter soll kostenfrei sein. Diese Bestimmungen können in Artikel 43 festgehalten werden, ohne dass Artikel 51 nochmals aufgenommen werden müsste.

Frau Egger hat zu Recht auf einen Unterschied hingewiesen. Wenn das Verfahren vor Verwaltungsgericht nicht grundsätzlich kostenfrei sein soll, muss der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin ein Gesuch stellen. Die Gegenpartei wird sich dazu äussern. In diesem Fall ist die Gegenpartei jedoch immer die Gemeinde, nicht eine private Gegenpartei. Die Gemeinde wird den Entscheid über die unentgeltliche Prozessführung dem Gericht überlassen. Es ist auch im normalen Verfahren üblich diesen Entscheid dem Gericht zu überlassen, falls nicht besondere Gründe vorliegen.

Es geht um die Frage, ob es für eine Beschwerdeführerin oder einen Beschwerdeführer zumutbar ist, für die Verfahrenskosten vor der zweiten Instanz geradezustehen, falls die Person nicht prozessarm ist und die Kosten bezahlen könnte. Die Person hat vor der Gemeinde, vor dem Regierungsstatthalter bereits verloren. Wir sind der Meinung, das sei zumutbar. Eine solche Regelung könnte unter Umständen dazu führen, dass man sich einen solchen Gang nochmals überlegt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil für die Stellung eines Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung ein grösserer Aufwand notwendig ist. Es ist unbillig, vermögende Leute einen Prozess gratis führen zu lassen, auch wenn es sich nur um Einzelfälle handelt. Es geht nur um verlorene Verfahren. Wenn ein Verfahren gewonnen wird, übernimmt der Staat die Kosten ohnehin. Allenfalls wird eine Parteienschädigung ausbezahlt. Es ist unbillig, dem Staat die Kosten von Anfang an aufzubinden. Er soll die Kosten nur dann übernehmen, wenn die betreffende Partei prozessarm ist und das Verfahren nicht von Anfang an aussichtslos ist.

Wir möchten ein Privileg vor der ersten Instanz beibehalten und den Artikel daher in die Kommission zurücknehmen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Zaugg (Fahrni). Herr Emmenegger hat erklärt, wie der Ablauf funktioniert. Aufgrund dieser Ausführungen muss dem Antrag von Frau Hayoz zugestimmt werden. Über Artikel 51 müssen wir nochmals sprechen. Ich bin froh darüber, dass Frau Hayoz ihren Antrag in diesem Sinne modifiziert hat. Im Rat ist deutlich zum Ausdruck gekommen, dass das Verfahren vor der ersten Instanz kostenlos sein soll. Das ist für uns in bezug auf die Zustimmung zum Antrag wesentlich. Die SVP-Fraktion stimmt der Rücknahme in die Kommission gemäss der Begründung von Frau Hayoz zu.

Egger-Jenzer. Ich bitte Sie, sowohl den Antrag zu Artikel 43 Absatz 2 als auch die Rücknahme in die Kommission abzulehnen.

Ich garantiere Ihnen, dass wir in der Kommission keine neuen Argumente hören werden. Die Frage ist heute spruchreif, wir können darüber abstimmen. Wollen wir ein kostenloses Verfahren oder nicht? Wir haben die Frage bereits in der Kommission sehr ausführlich diskutiert. Es bringt nichts, die Frage nochmals zu besprechen. Wir haben es mit einem kostenlosen Verfahren für Fürsorgebezügerinnen und -bezüger zu tun. Man kann wohl der Meinung sein, diese müssten ebenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einreichen. Es stellt sich aber die Frage, warum. Die Gesuche werden, wie die FDP sagt, immer gutgeheissen. Die Richterinnen und Richter der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung sind sehr überlastet. Wollen wir ihnen Mehrarbeit aufladen?

Emmenegger. Ich hörte eben das Wort «Juristengestürm». Der Antrag von Frau Hayoz würde dazu führen, dass auch das Verfahren vor dem Statthalter kostenpflichtig wäre. Wir haben das spät festgestellt. Anstatt über den Antrag abzustimmen und damit auch das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter für kostenpflichtig zu erklären, wollen wir die Frage zurück in die Kommission nehmen. Die Kommission soll die Sache nochmals anschauen. Man hätte den Antrag auch in der jetzigen Form belassen können. Vorgeschlagen wird, den Punkt nochmals anzuschauen.

Wenn ein Verfahren ohne zusätzliche Bemühungen nicht kostenlos ist, wird man sich ein- oder zweimal mehr überlegen, ob man die Frage von der dritten Instanz nochmals überprüfen lassen will oder nicht. Daran muss auch gedacht werden. Das gilt auch für Leute, die Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung hätten. Nehmen Sie den Artikel in die Kommission zurück und gewähren Sie die erste Instanz kostenlos.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Frau Hayoz hatte in der Kommission einen gleichlautenden Antrag gestellt, der mit 7 zu 11 Stimmen unterlag. Die Kommission befasste sich mit denselben Fragen, wie sie in den letzten zehn Minuten aufgeworfen wurden. Der Kommission leuchtete ein, dass Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in jedem Fall Mehraufwand und Mehrkosten verursachen. Dies nicht nur, weil sie in den allermeisten Fällen durch Anwältinnen oder Anwälte behandelt werden müssen, sondern bereits vorher. Die betroffenen Personen haben meist Hilfe bei der Abfassung eines Gesuchs nötig. Meistens sind es unsere Sozialdienste, welche diese Hilfe stellen. Zur Rücknahme in die Kommission kann ich mich nicht äussern. Falls mit einer eventuellen Annahme des Antrags von Frau Hayoz tatsächlich bereits die erste Instanz kostenpflichtig würde, müsste ich als Kommissionspräsidentin sagen, die Rücknahme des Artikels 43 sei zwingend.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Zuerst zum Formellen: Frau Hayoz hat einen Antrag eingereicht und stellt nachträglich fest, dass er einen Defekt enthält. Daher wird über Rücknahme diskutiert, diese wurde aber von niemandem beantragt. Meines Erachtens kann man über den Antrag Hayoz entscheiden. Sollte er angenommen werden, steht es der Kommission frei, für die zweite Lesung den Artikel 51 wieder aufzunehmen. Damit bleibt das erstinstanzliche Verfahren vor dem Statthalter unentgeltlich. Der Antrag kann bereinigt werden. Je nach dem Ergebnis resultiert ein Handlungsbedarf für die Kommission oder eben nicht.

In der Sache selbst bitte ich Sie, beim Vorschlag der Regierung und der Kommission zu bleiben. Es ist in der Kommission und auch heute einleuchtend dargelegt worden, dass die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung per saldo mehr Kosten verursachen, als Einsparungen gemacht werden. Wir wollen eine Angleichung an die sozialversicherungsrechtlichen Verfahren erreichen. Gestützt auf verschiedene Eingaben der Vernehmlassung war das unser Hauptmotiv für die Korrektur. Im Bereich der Krankenversi-

cherung, der AHV, der IV, der Arbeitslosenversicherung und der zweiten Säule haben Arm und Reich Anspruch auf unentgeltliche Verfahren. Wir möchten nichts anderes, als das auch im Bereich der Sozialhilfe einführen.

Präsident. Wir stimmen zuerst über den Antrag auf Rücknahme in die Kommission ab.

Abstimmung

Für Rücknahme	90 Stimmen
Dagegen	58 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 44, 51, 53, 54, Art. 64 Abs. 1

Angenommen

Art. 64 Abs. 2

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Die Unterstützung kann an Auflagen und in besonderen Fällen auf freiwilliger Basis an eine vertraglich zu vereinbarende Gegenleistung gebunden werden.

Gurtner-Schwarzenbach. In Artikel 64 Absatz 2 wird die Möglichkeit für Gemeinden geschaffen, Integrations- und Beschäftigungsprogramme zu lancieren. Die Unterstützung kann an eine vertraglich zu vereinbarende Arbeitsleistung gebunden werden. Wir unterstützen diese Angebote, wie zum Beispiel das Programm «Arbeit statt Fürsorge» in der Stadt Bern. Es soll aber kein Zwang entstehen, an solchen Programmen teilnehmen zu müssen. Eine Unterstützungspflicht besteht eindeutig unabhängig von einer Teilnahme an solchen Programmen. Im Vernehmlassungstext zu den Skos-Richtlinien wird dazu folgendes ausgesagt: Mit sozialen Integrationsprogrammen erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, eine Anerkennung für ihre Leistungen zu gewinnen. Sie können Geld verdienen, sie können an Schulungs- und Weiterbildungskursen teilnehmen, es werden ihnen Arbeitsplätze vermittelt, und sie können sich in ihrer schwierigen Situation beraten lassen. Hilfesuchende sollen zur Teilnahme an Integrationsprogrammen motiviert werden. Der Rechtsanspruch auf Existenzsicherung besteht unabhängig von der Bereitschaft, an einem Integrationsprogramm teilzunehmen. Soziale Integrationsprogramme sind kein Mittel zur heimlichen Einführung von Arbeitsverpflichtungen oder gar Zwangsarbeit.

Wenn die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Programmen im Gesetz nicht festgehalten wird, könnte die Bestimmung zur Begründung einer Kürzung der Sozialhilfeleistungen benützt werden. Die entsprechenden Kürzungen würden zu einer weitergehenden Ausgrenzung führen, und die Programme würden ad absurdum geführt. Ein Zwang hätte verheerende Folgen auf den Arbeitsmarkt. Es darf nicht soweit kommen, dass sich Gemeinden mit billigen Einsatzprogrammen sanieren können, währenddem Arbeitsplätze abgeschafft werden, die jemandem ein Einkommen ermöglichen. Das würde zu einem Teufelskreis führen: Die Betroffenen würden arbeitslos und letztlich in einem Einsatzprogramm wieder am alten Arbeitsplatz landen, jedoch zu viel schlechteren Bedingungen.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Frau Gurtner hat den Antrag in der Kommission gestellt und anschliessend zurückgezogen. Sie hat sich von den Argumenten offenbar dazu drängen lassen. Verträge sind an sich etwas Freiwilliges, wozu niemand genötigt werden kann. Das Anrecht auf Existenzsicherung ist in der Kantonsverfassung festgeschrieben.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner-Schwarzenbach	5 Stimmen
Dagegen	109 Stimmen

Art. 66, 67a Abs. 1

Angenommen

Art. 67a Abs. 2

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Eine Kürzung ist nur nach vorgängiger erfolgloser Mahnung zulässig; sie muss verhältnismässig und zeitlich befristet sein, darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht tangieren und muss mit einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet werden.

Gurtner-Schwarzenbach. Bei diesem Antrag geht es darum, dass Fürsorgeleistungen nicht willkürlich und unverhältnismässig gekürzt werden können. Es geht also um die Garantie von mehr Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit. Bei der Handhabung der Sozialhilfe ist es üblich, die Höhe der ausbezahlten Leistungen im persönlichen Gespräch zu ermitteln. Barauszahlungen oder Überweisungen auf ein Konto erfolgen ohne Verfügung. Der Entwurf zu einem eidgenössischen Sozialhilferahmengesetz sieht vor, bei der Auszahlung in jedem Fall eine Verfügung zu erlassen. Begründet wird diese Bestimmung wie folgt: Ein gravierender Mangel des heutigen Sozialhilfefahrens ist die weitverbreitete formlose De-facto-Erledigung von Unterstützungsanträgen Hilfesuchender. Der Nachteil des Mündlichkeitsprinzips, insbesondere die Gefahr des Abschiebens hilfesuchender Personen ohne materielle Behandlung ihres Gesuchs, überwiege unzweifelhaft den Hauptvorteil eines raschen Verfahrensablaufs. Bei Kürzungen von Leistungen geht es immer um eine Sanktion und um Strafe. Kürzungen als Sparmassnahme sind grundsätzlich nicht zulässig und willkürlich; sie werden aber in der Praxis immer wieder angewendet. Bei einer mündlichen Form von Sozialhilfe geraten BezügerInnen schnell in Beweisnotstand, da sie nichts Schriftliches in der Hand haben. Entsprechend haben sie kaum rechtliche Möglichkeiten, sich zu wehren. BezügerInnen haben das Recht, den Grund für die Kürzungen zu erfahren. Verschiedene Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben mir bestätigt, dass Kürzungen immer wieder unbefristet, ohne ausreichende Begründung und auf mündlichem Weg erfolgen. Das wäre nach Verwaltungsrecht nicht zulässig. Indem die entsprechenden Auflagen direkt im Fürsorgegesetz verankert werden, wird eine Grundlage geschaffen, um die bestehenden Missstände besser anzugehen. Begründete und verhältnismässige Kürzungen werden dadurch nicht tangiert, sie sind weiterhin möglich. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Auch dieser Antrag wurde in der Kommission gestellt und zurückgezogen. Es wurde argumentiert, der Begriff «verhältnismässig» beinhalte eine zeitliche Begrenzung. Verfügungen sind immer schriftlich zu eröffnen – sie müssen ja beschwerdefähig sein. Die Kommission ist der Meinung, eine solche Bestimmung, wie sie von Frau Gurtner beantragt wird, sei nicht notwendig. Die Anliegen, die Frau Gurtner festschreiben möchte, beinhaltet der Text des Artikels bereits.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner-Schwarzenbach	7 Stimmen
Dagegen	84 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Art. 68 Abs. 1

Angenommen

Art. 68 Abs. 2

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Der Regierungsrat erlässt allgemein verbindliche Richtlinien zur Bemessung der erforderlichen Unterstützung.

Antrag Hofer (Biel)

Antrag Regierungsrat

Antrag Schwarz

Für deren Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wegweisend.

Präsident. Hier besteht eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission.

Gurtner-Schwarzenbach. Mit unserem Antrag unterstützen wir im Prinzip den Antrag des Regierungsrates. Wir möchten dem Regierungsrat einen verbindlichen Auftrag erteilen und haben die Kann-Formulierung entsprechend ersetzt. Wenn Fachkompetenz gefordert ist, dann bei der Erstellung der Richtlinien zur Bemessung von Sozialhilfe. Wenn der Grosse Rat diese Richtlinien erarbeitet, wie das gemäss Antrag der Kommission gefordert wird, ist die Gefahr gross, dass sie zum Spielball sparpolitischer Gelüste werden. Sie würden dann willkürlich, ohne entsprechende Fachkenntnisse auf Kosten der Ärmsten ausgearbeitet. Das soziale Existenzminimum muss sichergestellt werden. Erschreckt hat mich die offene Deklaration der SVP, das betriebsrechtliche Existenzminimum solle als Basis für alle SozialhilfebezüglerInnen festgelegt werden. Bereits heute werden die Richtbeiträge in zahlreichen Gemeinden gekürzt. Wider besseres Wissen hat die SVP an der Pressekonferenz behauptet, 95 bis 98 Prozent der Betroffenen würden Zuschläge für Wohlverhalten erhalten. Das ist reine Augenwischerei. Unter dem gegenwärtigen Spardruck würden mindestens zwei Drittel aller Bezugsberechtigten lediglich das betriebsrechtliche Existenzminimum erhalten. Sie wären also von einem Sozialabbau betroffen, der sie automatisch an den äussersten Rand unserer Gesellschaft drängen würde. Das soziale Existenzminimum garantiert etwas mehr als nur gerade das Überleben. Mit etwas mehr über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum kann sehr viel an Lebensqualität ermöglicht werden. Bereits beim Eintreten habe ich gesagt, es gehe um Unterstützung von Menschen, die in Not geraten sind, nicht um zusätzliche Ausgrenzung, wie es das betriebsrechtliche Existenzminimum zur Folge hätte. Beim betriebsrechtlichen Existenzminimum stehen die Interessen von Gläubigerinnen und Gläubigern im Zentrum. Gegenüber den Schuldnern hat es Sanktionscharakter. Arme haben aber Hilfe nötig, nicht Strafe verdient. Die Armutsstudie von Professor Leu hat aufgedeckt, dass Armut bei uns weiter verbreitet ist, als wir es gerne wahrhaben möchten. Die Zahl der Arbeitslosen nimmt weiterhin zu, und ein beschäftigungswirksames Wirtschaftswachstum ist nicht in Sicht. Die Wirtschaft investiert in die Finanzmärkte und schreibt hohe Gewinne. Gleichzeitig werden immer mehr Stellen durch Umstrukturierung abgebaut. Für ArbeitnehmerInnen ohne Berufsabschluss, für AusländerInnen, für Frauen und Personen über 40 bedeutet das sehr häufig den Verlust der Erwerbsarbeit. Die Löhne sinken und reichen immer weniger für den Unterhalt der Familie aus. Die Zahl der SozialhilfebezüglerInnen steigt. Das führt zu steigenden Kosten bei der Sozialhilfe. Der Spardruck bei Kanton und Gemeinden schlägt auf die Leistungen der Sozialhilfe voll durch. Die Gemeinden kürzen die Leistungen willkürlich. Der Kanton Bern empfiehlt zwar die Anwendung der Skos-Richtlinien, zur Durchsetzung fehlt ihm jedoch die entsprechende Rechtsgrundlage. In der Vernehmlassung wurde der Erlass der Richtlinien durch den Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Zum Teil geht es den VernehmlassungsteilnehmerInnen zuwenig weit. Insbesondere wurde die Kann-Formulierung als zu unverbindlich bemängelt. In zahlreichen Stellungnahmen wurde der Kanton an seine Konkretisierungspflicht im Interesse einer rechtsgleichen und einheitlichen Behandlung aller Anspruchsberechtigten gemahnt. Das ist

auf Seite 9 des Vortrags nachzulesen. Bereits in der Eintretensdebatte habe ich das nationale Forschungsprogramm Nummer 29 erwähnt. Der Autor François Höpflinger schreibt, die Sozialhilfe eigne sich nicht zum sozialpolitischen Zankapfel. Unterstützungsrichtlinien müssen von den Kantonen auf einer professionellen Basis erlassen werden.

Es ist mir wichtig, diese Frage hier und jetzt definitiv zu klären. Die Kann-Formulierung verlagert den Konflikt auf eine andere Ebene. Wer fachlich nicht begründete Kürzungen will, wird anschliessend auf die Gemeindeautonomie pochen und Druck machen, dass der Regierungsrat keine verbindlichen Richtlinien erlässt. Nur durch einen verpflichtenden Auftrag, wie er in unserem Antrag formuliert ist, wird eine zeitgemässe und gerechte Lösung sichergestellt. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Hofer (Biel). Der Fraktion Grüne – Freie Liste wäre es noch so recht, wenn der Antrag Gurtner angenommen würde. Während der Debatte haben wir jedoch das Gegenteil erlebt. Wir unterstützen den Antrag der Regierung klar. Sie soll die Richtlinien festlegen und ein flexibles Instrument für die Sozialarbeit schaffen. Die von den bürgerlichen Parteien vorgeschlagene Regelung, die Richtlinien seien vom Grosse Rat in einem Dekret zu regeln, erschwert die Arbeit ungeheuer. Sie wird sich letztlich immens auf die Kosten der Sozialberatung auswirken. Ich bitte Sie, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen. Damit wird ihm die Möglichkeit gegeben, wenn immer angezeigt die Skos-Richtlinien zu verankern.

Zaugg (Fahrni). Wir sind verschiedentlich erwähnt und angegriffen worden, vor allem von Frau Gurtner. Ich möchte etwas zurückweisen, das mich wirklich stört. Immer ist die Rede von der ungeheuren Willkür, die in bernischen Gemeinden in Sachen Fürsorgegesetzgebung herrsche. Sicher besteht ein recht grosser Spielraum. Wir sind dabei, diesen Spielraum etwas einzuengen und die Frage miteinander auszudiskutieren. Wenn ich die Arbeit meiner Kolleginnen und Kollegen in den umliegenden Gemeinden und unseres Gemeinderats, der Fürsorgebehörde ist, sehe, muss ich den Vorwurf der Willkür energisch zurückweisen. Es ist nicht so, dass sämtliche Fürsorgekommissionen und Gemeinderäte im Kanton Bern Fürsorgeleistungen willkürlich festlegen und kürzen. In der Kommission haben wir beantragt, der Grosse Rat solle die zur Bemessung der erforderlichen Unterstützung notwendigen Richtlinien in einem Dekret erlassen. Meine Erklärungen in der Kommission will ich im folgenden erläutern. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird aufgefordert, ein Dekret auszuarbeiten, welches auf folgenden Elementen basiert: Grundsätzlich wird allen Bedürftigen – hören Sie jetzt gut zu, Frau Gurtner – unabhängig von ihrem Verhalten als Überbrückung zum Beispiel das betriebsrechtliche Existenzminimum garantiert. Das kann, muss aber nicht gleichzeitig die Richtlinie sein, die letztendlich festgesetzt wird. Sobald der Sozialberechtigte Integrationsbemühungen unternimmt und damit die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung erfüllt, kann man ihn nach den Richtlinien der Skos unterstützen. Allenfalls bleibt halt die Unterstützung auf der Höhe des sogenannten Existenzminimums. Im Gegensatz zur Fürsorgedirektion, die uns ein gesetzlich vorgeschriebenes Sanktionierungsmodell vorschlägt, nämlich Leistungskürzungen bei mangelnder Kooperationsbereitschaft, schlagen wir Ihnen das Umgekehrte vor. Wir machen Ihnen beliebt, ein Anreizsystem zu schaffen. Sanktionieren ist immer sehr schwierig. Selbstverständlich eröffnen die Fürsorgekommissionen und Gemeinden ihre Entschlüsse mit einer beschwerdefähigen Verfügung. Die Leistungsbezügler können sich wehren. Ein Anreizsystem ist einfacher als ein Bestrafungssystem zu schaffen. Eine Bestrafung muss begründet werden, es ist immer möglich, die sogenannte Bestrafung weiterzuziehen. Das halten wir für falsch.

Was bedeutet die kooperative Mitarbeit? Wir haben einige Punkte aufgeführt, die dazu führen könnten, dass 95 bis 98 Prozent der Leute ihre Unterstützung erhalten. Ich halte es für eine masslose Unterstellung, wenn Frau Gurtner sagt, das sei nicht der Fall. Nach Ihrer Definition gäbe es im Kanton Bern massenhaft Leistungsempfänger, welche die Leistungen nicht zugute hätten. Davon gehe ich nicht aus. Ich gehe davon aus, dass die allermeisten der unterstützten Personen die Hilfe auch zugute haben. Einige Beispiele sind das Erzielen eines Erwerbseinkommens und der Nachweis von Arbeitsbemühungen; eine zugewiesene Arbeit wird nicht abgelehnt – analog der Definition der RAV; eine in der Beratung empfohlene Weiterbildung wird nicht abgelehnt, oder eine Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit wird übernommen. Die Erziehungsarbeit würde angerechnet. Wenn aus gesundheitlichen Gründen – seien es psychische oder somatische – keine dieser Bedingungen erfüllt wird, wird ebenfalls zum Beispiel nach Skos unterstützt. Helfen Sie mit, von einem Bestrafungssystem zu einem Anreizsystem zu wechseln, und unterstützen Sie den Antrag der Kommission.

Schwarz. Grundsätzlich ist die EVP für den Antrag der Regierung, allerdings mit der Differenzierung, dass die Skos-Richtlinien namentlich erwähnt werden. Das entspricht zu 80 Prozent der gängigen Praxis im Kanton. In einem neuen Absatz 3 sehen wir vor, dass die Regierung in zwingenden Fällen auch andere Richtlinien erlassen und für verbindlich erklären kann. Unsere beiden Anträge beziehen sich auf den Antrag der Regierung. Sollte der Antrag der SVP, das heisst der Kommission obsiegen, wäre es auch möglich, das Anliegen ins Dekret aufzunehmen. Wir können den Antrag der Kommission aufgrund der soeben gehörten Begründung nicht unterstützen. Wir halten ihn für sehr problematisch und haben den Eindruck, mit Sozialhilfe habe das nicht mehr viel zu tun. Ich bitte Sie, Ihre Sympathie der differenzierten Sichtweise der EVP zu bekunden.

Hofer (Biel). Wir unterstützen den wichtigen Antrag der EVP. Ich muss das nicht nochmals begründen. Wir bitten Sie, vor allem der Bestimmung, für die Bemessung seien die Empfehlungen der Skos anzuwenden, zuzustimmen.

Hayoz-Wolf. Die FDP-Fraktion lehnt sowohl den Antrag Gurtner als auch den Antrag Hofer ab und bittet sie, den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen. Mit Artikel 68 Absatz 2 soll der Grosse Rat die Richtlinien für Bemessung von Fürsorge Richtlinien festlegen. Wir lehnen die Kann-Formulierung ab, weil unklar bleibt, welche Richtlinien durch den Regierungsrat erlassen werden. Vermutlich wird er sich an die Richtlinien der Skos anlehnen oder diese übernehmen. Wir sind der Meinung, dass in diesem Zusammenhang ein Anspruch auf Unterstützung sinnvoll ist. Es ist auch sinnvoll, im Gesetz eine Messgrösse festzuhalten. Bei der Bemessung der Unterstützung bestehen heute zwischen den Gemeinden grosse Unterschiede. Es ist wichtig, dass alle Gemeinden bei der Bemessung der Unterstützung einheitliche Richtlinien anwenden, damit die Fürsorgebezüger in allen Gemeinden gleich behandelt werden. Dass aus diesem Grund zwingend Richtlinien erlassen werden sollen, war in der Kommission unter allen Parteien unbestritten. Umstritten war hingegen, wer die Kompetenz zur Erstellung dieser Richtlinien erhalten soll. Wir sind der Meinung, die Richtlinien sollten nicht durch den Regierungsrat, sondern mittels Dekret festgelegt werden, damit sich der Grosse Rat dazu äussern kann.

Herr Zaugg hat dargelegt, wie die Richtlinien aussehen könnten; sie könnten sich sehr wohl an die Skos-Richtlinien anlehnen. Der Kanton muss das Rad nicht neu erfinden. Ein wesentlicher Punkt ist der Vorschlag eines Anreizsystems im Gegensatz zur Fürsorgedirektion und den Skos-Richtlinien, die von einem Sanktions-

modell ausgehen. Grundsätzlich soll jedem Bedürftigen unabhängig von seinem Verhalten als Überbrückung das betriebsrechtliche Existenzminimum zustehen und garantiert werden. Sobald der Sozialhilfebezüger Integrationsbemühungen erbringt und die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung erfüllt, wird er nach den zu erlassenden Richtlinien unterstützt. Andernfalls bleibt die Unterstützung auf der Höhe der Überbrückungshilfe. Die Methode der Belohnung wird eingeführt. Wir bitten Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Egger-Jenzer. Die SP hat grosse Sympathien für die Anträge von Frau Gurtner und Herrn Schwarz. Wir bitten Sie aber, trotzdem dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Wie Frau Gurtner halten auch wir es für wichtig, dass der Regierungsrat die Richtlinien erlässt. In der Kommission haben wir uns davon überzeugen lassen, dass die Kann-Formulierung besser ist. Der Regierungsrat muss nur eingreifen, wenn Handlungsbedarf besteht. Es ist wichtig, dass einheitliche Richtlinien erlassen werden, die für den ganzen Kanton gelten. Wir sind klar dafür, dass der Regierungsrat die Richtlinien erlässt. Dem Votum von Herrn Zaugg konnten Sie entnehmen, wie kompliziert die Richtlinien sind – nicht nur die Skos-Richtlinien, auch die betriebsrechtlichen Richtlinien. Die Materie ist äusserst kompliziert. Überlegen Sie bitte, was es bedeuten würde, wenn wir eine Debatte über die Richtlinien führen müssten. Dazu ist eine immense Fachkompetenz notwendig, über die kaum jemand von uns verfügt. Ein solches Vorgehen wäre sehr schwerfällig. Denken Sie bitte auch an die Effizienzsteigerung und an die Kosteneinsparung. Der Regierungsrat verfügt im Gegensatz zu uns über diese Fachkompetenz. Es ist viel effizienter, wenn der Regierungsrat die Richtlinien erlassen kann, als dass wir in langen, ausführlichen und komplizierten Debatten über die Richtlinien entscheiden müssen. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Das war einer der «heissen» Artikel der Revision. Dies ging auch aus den vorherigen Voten hervor. Der Antrag der Kommission geht auf einen Antrag von Herrn Zaugg zurück, der mit 11 zu 9 Stimmen angenommen wurde. Die Mehrheit der Kommission will vom Grosse Rat per Dekret verbindliche Richtlinien festschreiben lassen. Bevor wir soweit gekommen sind, haben wir die Thematik ausführlich diskutiert. Ein Thema war die Kann-Formulierung. Soll es heissen «erlässt» oder «kann erlassen»? Ein weiterer Punkt waren die berühmten Skos-Richtlinien, die zur Zeit grundsätzlich revidiert werden, und andere Richtlinien wie das betriebsrechtliche Existenzminimum. Das Thema Anreiz- oder Sanktionierungssystem wurde diskutiert. Schliesslich haben wir die grundsätzliche Frage besprochen, wo die Kompetenz zum Erlassen dieser Richtlinien liegen soll, beim Regierungsrat oder beim Grosse Rat. Die Mehrheit der Kommission war für den Grosse Rat. Der Antrag von Frau Gurtner lag in der Kommission vor. Er wurde zurückgezogen, weil die Kann-Formulierung besser ist. Der Regierungsrat muss nur bei Regelungsbedarf einschreiten. Der Antrag von Herrn Schwarz lag ebenfalls vor. Er konnte ihn leider nicht selbst begründen. Der Antrag wurde nicht diskutiert. – So, das reicht für heute.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Monika Hager (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 29. April 1997, 09.00 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann*, Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bohler, Brändli, Eigenmann Fisch, Erb, Ermatinger, Galli, Gillen-Müller, Göldi Hofbauer, Hubschmid, Kämpf, Lecomte, Meyer, Mosimann, Verdon, Voiblet, Wasserfallen.

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

Art. 68 Abs. 2 (Fortsetzung)

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Wir haben verschiedene Differenzen. Erstens geht es einerseits um eine zwingende Vorschrift in Form einer Muss-Formulierung, andererseits um die Kompetenzerteilung in Form einer Kann-Formulierung. Ich erinnere an verschiedenste Diskussionen in unterschiedlichsten Zusammenhängen – in diesem Parlament, aber auch in anderen Gremien –, in denen die Vorstellung dominiert hat, wonach man die Regelungsdichte nicht unnötig erhöhen soll. In diesem Zug sind auch zahlreiche bisherige zwingende Bestimmungen in Kann-Bestimmungen umgewandelt worden, beispielsweise in weiten Bereichen der Subventionsgesetzgebung. Will man in dieser Richtung weiterfahren – was ich als durchaus begründet ansehe –, kommt man zum Schluss, dass der Antrag von Frau Gurtner, aber auch der Antrag der Kommission, die zwingend den Erlass von Richtlinien vorsehen, falsch sind. Nach Auffassung der Regierung soll nur dort eine Regelung getroffen werden, wo sich das tatsächlich als zwingend nötig erweist. Halten die Gemeinden bestimmte Richtlinien ein oder erklären Gerichte in ihren Entscheidungen bestimmte Richtlinien in konstanter Praxis als anwendbar, ist das Bedürfnis nach einer zwingenden Vorschrift nicht gegeben. Meine Damen und Herren, wir leben nicht in einer Epoche, in der wir es uns leisten dürfen, nicht zwingende Erlasse vorzuschreiben!

Gelangt man doch zum Schluss, es seien – zwingende oder fakultative – Regelungen zu erlassen, geht es um die Frage, ob das in einer Verordnung durch die Regierung oder in Form eines Dekrets durch den Grossen Rat erfolgen soll. Ich erlaube mir, Sie daran zu erinnern, dass der Kanton Bern zu jenen Kantonen gehört, die versuchen, neue Management-Grundsätze im Rahmen der Neuen Verwaltungsführung in die Tat umzusetzen. Es gibt relativ breit angelegte Versuche und entsprechende Ideen, die auch die Spital- und andere Reformen prägen. Soll auch die vorliegende Gesetzgebung mit solchen Vorstellungen konform sein, ist es klar, dass die Regelung in Form einer Verordnung richtig ist. Es geht um eine recht spezielle, in einem gewissen Sinn technische Ausführungsgesetzgebung. Auch die Materie selbst ist umfangreich: Ich habe die Vernehmlassungsfassung der Skos-Richtlinien mitgenommen; das sind deutlich über 50 Seiten. Sie müssen sich die Frage stellen, ob diese Materie vom Grossen Rat adäquat behandelt werden kann. Mir scheint, es handle sich um eine klassische Verordnungsmaterie, was gegen den Antrag der Kommission und für den Antrag der Regierung spricht.

Zum Antrag Schwarz, der die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe als wegleitend erklären will: Es steht ausser Frage, dass diese Richtlinien zurzeit allgemein anerkannt sind. Wer der Auffassung ist, in unmittelbarer Zukunft seien – egal auf welcher Stufe – Richtlinien zu erlassen, wird zwingend auf die Skos-Richtlinien zurückgreifen müssen – es gibt keine anderen tauglichen Richtlinien. Dennoch habe ich immer gesagt, dass ich es für falsch halte, eine kantonale Gesetzgebung an Richtlinien

einer privaten Vereinigung zu binden. Die Skos ist eine private Vereinigung. Der Kanton dominiert diese mitnichten, ist aber wohl Mitglied und hat dank kompetenter Vertreterinnen und Vertreter sicher den nötigen Einfluss. Wir haben aber keine Ahnung, wie sich diese Vereinigung entwickelt. Es darf ja nicht sein, dass wir uns mit einem Gesetz an etwas binden, dessen Entwicklung wir nicht beeinflussen können und die uns in Schwierigkeiten bringen könnte, wenn uns ebendiese Entwicklung eines Tages nicht passen sollte! Das führt die Regierung zum Schluss, der Antrag von Herrn Schwarz sei nicht anzunehmen.

Per Saldo empfehle ich, dem Antrag der Regierung zu folgen. Das ist einerseits zweckmässig, was die Regelungsdichte anbelangt; ich wäre sehr verwundert, wenn Leute, die sonst nach dem Abbau der Regelungsdichte rufen, jetzt plötzlich eine zwingende Vorschrift beschliessen würden. Andererseits ist die Stufe Verordnung sachlich gerechtfertigt.

Ich beantrage, die Anträge von Herrn Schwarz, Frau Gurtner und der Kommission abzulehnen und dem Antrag der Regierung zuzustimmen, wie das auch Frau Hofer beantragt hat.

Präsident. Zum Prozedere: Wir stellen den Antrag Gurtner-Schwarzenbach dem Antrag der Regierung gegenüber, mitteln den obsiegenden mit dem ergänzenden Antrag Schwarz und danach den übrigbleibenden Antrag mit dem Antrag der Kommission aus.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner-Schwarzenbach	12 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	123 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Für den Antrag Regierungsrat	109 Stimmen
Für den Antrag Schwarz	31 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsident. Frau Kauert gibt eine Erklärung ab.

Kauert-Loeffel. Für die SP-Fraktion ist Artikel 68 ein zentraler Artikel im Gesetz. Es ist wichtig, dass Richtlinien in irgend einer Form vom Regierungsrat und nicht vom Grossen Rat erlassen werden. Ich beantrage deshalb für die definitive Abstimmung über Artikel 68 Absatz 2 Namensaufruf.

Abstimmung

Für den Antrag auf namentliche Abstimmung	94 Stimmen
---	------------

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag der Kommission stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher, Anderegg-Dietrich, Andres, Balmer, Balz, Barth, Bernhard-Kirchhofer, Bertschi, Blaser, Brönnimann, Bühler, Burkhalter, Burn, Christen (Rüedisbach), Dysli, Eberle, Emmenegger, Erb, Fahrni, Fischer, Fuhrer, Geissbühler, Gfeller, Glur-Schneider, Gmünder, Graf (Bolligen), Grünig, Günter, Haldemann, Haller, Hauswirth, Hayoz-Wolf, Hofer (Schüpfen), Horisberger, Hubschmid, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Isenschmid, Jenni-Schmid, Joder, Kuffer, Künzi, Lack, Landolt, Liechi, Lüthi (Münsingen), Lüthi (Uetendorf), Marthaler, Meyer, Michel (Meiringen), Nyffenegger, Oesch, Pauli (Bern), Pauli (Nidau), Pfister (Wasen), Pfister (Zweismimmen), Portmann, Reber, Rüfenacht-Frey, Rychiger, Schaad, Schläppi, Schmid, Schneiter, Sidler (Port), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Oberwangen), Soltermann, Stalder, Steinegger, Steiner, Sterchi, Streit (Neuenegg), Streit-Eggimann, Studer, Sumi, Sutter, von Allmen, von Siebenthal, Voutat, Widmer (Wanzwil), Wyss (Langenthal), Zaugg (Fahrni), Zaugg (Ramsei), Zumbrunn (87 Ratsmitglieder).

Für den Antrag des Regierungsrats stimmen: Aellen, Baumann, Bettschen, Bieri (Oberdiessbach), Bieri (Goldwil), Blatter (Bern), Blatter (Bolligen), Christen (Bern), Daetwyler (Saint-Imier), Dätwyler (Lotzwil), Egger-Jenzer, Gerber, Graf (Moutier), Gurtner-Schwarzenbach, Guset-Durisch, Hess-Güdel, Hofer (Biel), Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Jaggi, Jakob, Jörg, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann (Bern), Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kiener (Heimiswil), Kiener Nellen, Koch, Künzler, Lachat, Liniger, Lutz, Marti-Caccivio, Matter, Möri-Tock, Mosimann, Neuenschwander (Belp), Pétermann, Reichenau, Rickenbacher, Ritschard, Rytz, Schärer, Schreier, Schwarz, Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sieber, Siegrist, Tanner, Trüssel-Stalder, von Escher-Fuhrer, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Wisler Albrecht, Wyss (Bern), Zbären, Zbinden Günter (61 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Albrecht, Beutler, Bigler, Bohler, Bolli Jost, Bommeli, Brändli, Breitschmid, Brodmann, Eigenmann Fisch, Ermatinger, Frainier, Frey, Galli, Gauler, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Guggisberg, Houriet, Hunziker, Hutzli, Jäger, Kämpf, Käser (Münchenbuchsee), Knecht-Messerli, Lecomte, Mauerhofer, Michel (Brienz), Müller (Thun), Müller (Biel), Neuenschwander (Rüfenacht), Riedwyl, Schibler, Schneider, Schwab, Sidler (Biel), Singer, Stauffer, Stirnemann, Stöckli, Stoffer-Fankhauser, Strecker-Krüsi, Verdon, Voiblet, Waber, Walliser-Klunge, Wasserfallen, Zaugg (Burgdorf), Zemp, Zesiger (51 Ratsmitglieder).

Präsident Kaufmann (Bremgarten) stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat den Antrag der Kommission zu Artikel 68 Absatz 2 mit 87 zu 61 Stimmen genehmigt.

Art. 69, 72, 76, 78, 79, 90, 133–136, 136a, 136b, 137, 138

Angenommen

Art. 138a

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Ordnungsantrag: Rücknahme der Diskussion um Artikel 138a in die Kommission mit der Auflage, dass die Studie «Erfolgskontrolle der Zuschüsse für minderbemittelte Personen nach Dekret im Kanton Bern» der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 31. Juli 1996 allen Grossratsfraktionen zugänglich gemacht wird und die Kurzfassung des Berichts sofort an alle Grossratsmitglieder versandt wird.

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Antrag des Regierungsrates:

... die keiner regelmässigen fürsorgerischen Betreuung bedürfen. (Rest streichen)

Gleichlautender Antrag Hofer (Biel) / Schwarz

Antrag Regierungsrat

Gurtner-Schwarzenbach. Ich möchte die Diskussion um die mittlerweile schon fast berühmt-berüchtigt gewordenen Zuschüsse nach Dekret in die Kommission zurückgeben. Das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (Bass) hat im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Praxis der Gemeinden bei der Ausrichtung von Zuschüssen an minderbemittelte Personen (UD) untersucht. Immerhin hat diese Studie den Kanton 200 000 Franken gekostet. Sie wird im Vortrag zwar erwähnt, die Ergebnisse wurden aber nie gezielt veröffentlicht. Sie ist eine Erfolgskontrolle über das UD. Untersucht wurden Wirkung, Effi-

zienz, Zielerreichung und Vorteilhaftigkeit. Die Ergebnisse widerlegen die meisten Argumente, die in der Debatte für die Abschaffung der Zuschüsse an NichtrentnerInnen angeführt wurden. Die grüne und autonomistische Fraktion will Artikel 138a in die Kommission zurückgeben und erst in der zweiten Lesung diskutieren, wenn die Kurzfassung der Bass-Studie allen Grossrätinnen und Grossräten zugänglich gemacht worden ist. Man muss es über alle politischen Grenzen hinweg schlichtweg als unseriös bezeichnen, wenn die Zukunft des höchst komplexen Instruments UD im Schnellverfahren und ohne Kenntnis einer wissenschaftlichen Studie beurteilt wird. Die Berner Bevölkerung erwartet von uns eine seriöse Prüfung der Sachlage, die ohne Kenntnis der Studie nicht erfolgt ist. Ich bitte Sie um Zustimmung zum Ordnungsantrag.

Egger-Jenzer. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Ordnungsantrag von Frau Gurtner stattzugeben, damit die Kommission gestützt auf die Unterlagen, die in der ersten Lesung noch nicht vorhanden waren, noch einmal über das Zuschussdekret diskutieren kann.

Hayoz-Wolf. Die FDP-Fraktion lehnt den Ordnungsantrag ab. Ich selbst bin im Besitz der Kurzfassung der Studie und habe sie eingehend studiert und Pro und Contra – es gibt nicht nur positive Erkenntnisse – betreffend Zuschussdekret miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen. Auch die Studie stellt fest, dass «bedenkliche Zustände bei der Verteilung der Fürsorgegelder» herrschen. Sie kommt zum Schluss, «dass in den Gemeinden aufgrund der unterschiedlichen Praxis bei der Berechnung der Leistungen Willkür herrscht», um nur zwei Argumente noch einmal zu bekräftigen, die auch wir immer wieder eingebracht haben. In Kenntnis dieser Studie bin ich zur Auffassung gelangt, dass der Antrag der Kommission richtig ist. Die Schlussfolgerungen zeigen auf, worum es eigentlich geht, nämlich um die Beibehaltung des Dekrets. Auch der Regierungsrat hat sich in diesem Sinn geäußert und die Auffassung vertreten, dass das Zuschussdekret nicht abgeschafft, sondern eher ausgebaut und zeitgemäss angepasst werden soll. Ich verweise auf die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation Glur-Schneider vom 5. Dezember 1994. Sie zeigt auf, in welche Richtung der Regierungsrat zu gehen gedenkt. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, es sei schon heute aufzuzeigen, in welche Richtung die Totalrevision des Fürsorgegesetzes gehen soll, nämlich in Richtung Abschaffung des Zuschussdekrets mit einer Integration der Materie in das Fürsorgegesetz. Mit der Teilrevision im Sinn des Kommissionsantrags könnten bereits wesentliche Aspekte zumindest teilweise gelöst werden. Im Rahmen der Totalrevision werden die grundsätzlichen Fragen zu bearbeiten und zu diskutieren sein. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag von Frau Gurtner abzulehnen.

Zaugg (Fahrni). Ich schliesse mich der Argumentation von Frau Hayoz vollständig an. Auch mir ist die Studie bekannt; ich habe sie eingehend studiert und in die Diskussionen in der Fraktion eingebracht. Sie bringt an und für sich keine neuen Erkenntnisse. Ich erwähne einen weiteren, von ihr erfassten Aspekt: Im Zusammenhang mit der Abschaffung des Zuschussdekrets wird erwähnt, 69 Prozent der involvierten Gemeinden sagten, deren Spielraum sei gross bis sehr gross. Letztlich äussern sich auch 49 Prozent der Gemeinden dahingehend, dass dieser Spielraum dringend eingeschränkt und Leitplanken gesetzt werden sollen. Die Studie zeigt nicht nur auf, dass die Zuschüsse unbedingt erhalten bleiben müssen, sondern auch, dass zwischen Leistungen nach Zuschussdekret und Leistungen nach Fürsorgegesetz gravierende Unterschiede bestehen. Sie kommt auch zum Schluss, dass die beiden Systeme aufwandmässig in etwa ausgeglichen

sind. Sie enthält also keine neuen Erkenntnisse. Es handelt sich um eine politische Frage, ob Artikel 138a beibehalten werden soll oder nicht. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag von Frau Gurtner abzulehnen.

von Escher-Fuhrer. Ich bin empört! Ich wiederhole: Ich bin empört! Ich habe noch nie erlebt, dass eine solche Studie hier im Rat derart falsch dargelegt wird. Es stimmt: Es bestehen grosse Unterschiede. Sie bestehen aber nicht aufgrund der Zuschüsse nach Dekret oder Fürsorgegesetz, sondern aufgrund der unterschiedlichen Handhabung und dem riesengrossen Spielraum der Gemeinden. Bei Artikel 68, der unter Namensaufruf beschlossen wurde, ging es genau darum: Allen Gemeinden soll in einem bestimmten Rahmen ein Spielraum gegeben werden, mit dem sie dann umgehen können. Die Skos-Richtlinien wären eine solche Abgrenzung des Spielraums, und sie sind national anerkannt. Die Mehrheit, die den Antrag auf Rücknahme in die Kommission nicht unterstützen will, war auch der Meinung, die Skos-Richtlinien seien nicht nötig. Ich bitte Sie, die Studie so zu lesen, wie sie geschrieben steht, und jene Schlüsse zu ziehen, die dort stehen, und nicht Vorurteile weiterzuverbreiten.

Schwarz. Die Angelegenheit ist zu wichtig und zu komplex, um hier handstreichartig etwas vom Tisch zu wischen, was erwiesenermassen zu vielen Diskussionen Anlass geben wird und auch geben muss. Ich bitte deshalb die SVP- und FDP-Fraktion, ihre Machtdemonstration auf die zweite Lesung zu verschieben und der Kommission die Möglichkeit zu geben, einen begründeten Vorschlag auf den Tisch zu legen, dem auch diese Fraktionen zustimmen könnten. Ich bitte Sie deshalb, dem Ordnungsantrag von Frau Gurtner zuzustimmen.

Gusset-Durisch. Es nützt nichts, wenn Frau Hayoz und Herr Schwarz die Studie gelesen haben, wenn die restlichen Mitglieder der vorberatenden Kommission nicht in Kenntnis dieser Unterlage diskutieren konnten. Wie Herr Schwarz sagte: Die Sache ist zu wichtig, um sie hier einfach abzuwürgen. Auch der FDP- und SVP-Fraktion stünde mindestens eine Rücknahme in die Kommission gut an. Es geht um 1750 Personen. Wir dürfen die Zuschüsse nicht abschaffen, ohne zu wissen, welche Auswirkungen das auf diese Bernerinnen und Berner hat. Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag von Frau Gurtner zuzustimmen.

Keller-Beutler, Präsidentin der Kommission. Schon gestern, aber heute morgen erst recht habe ich den Eindruck, dass in diesem Ratssaal bei der Teilrevision des Fürsorgegesetzes Grabenkämpfe ausgetragen werden. Das darf wirklich nicht sein! Der Kommissionsantrag kam mit 10 zu 8 Stimmen relativ knapp durch. Nachdem wir, zum Teil auf Antrag der Bürgerlichen, bereits drei Artikel in die Kommission zurückgenommen haben, scheint mir vernünftig, auch Artikel 138a in die Kommission zurückzunehmen; das wäre auch ein Zeichen für Kompromissbereitschaft. Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag von Frau Gurtner zuzustimmen.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Ich hatte im Sinn, den Antrag von Frau Gurtner aus formellen Gründen zu bekämpfen: In diesem Kanton besteht das Öffentlichkeitsprinzip. Wer den Zugang zu Akten will, erhält ihn. Das gilt auch für diese Studie. Nach der Diskussion stehe ich voll hinter dem Antrag. Einzelne Mitglieder haben die Studie in der Tat völlig schief und tendenziös zitiert – ich kann es nicht freundlicher sagen! Ich zitiere auch: «Die Mehrheit der Gemeinden findet das Nebeneinander zweier Instrumente grundsätzlich durchaus sinnvoll» – die Mehrheit der Gemeinden –, «da damit gezielter auf den jeweiligen Unterstützungsfall reagiert werden kann. Nur eine Minderheit der Gemein-

den möchte das Zuschussdekret abschaffen. Die Mehrheit befürwortet aber bei dessen Beibehaltung eine Revision. Die geplante Teilrevision stösst auf Zustimmung.» Ein weiterer Passus sagt, dass das eigentliche Problem in der Ungleichbehandlung liegt. Genau das wollen wir mit der Dekretsrevision korrigieren! Das Dekret liegt bereits vor und wird mit der zweiten Lesung des Gesetzes behandelt. So sind die Umstände.

Wollen Sie die Gemeinden ein zweites Mal brüskieren – Sie haben das bereits gestern getan –, will ich dazu beitragen, das verhindern zu helfen! Beim Sanierungsbeitragsgesetz werden Sie ganz anders reden.

Es scheint mir nun wirklich auch nötig, dass alle Mitglieder des Grossen Rates Kenntnis von der Studie erhalten. Ich habe wenige derart ideologisierte Diskussionen in diesem Saal erlebt, für die das von Herrn Schwarz gebrauchte Wort schlicht zutrifft: Ich hoffe nicht, die Machtdemonstration werde auf die zweite Lesung verlegt, denn mit der Rücknahme haben wir die Chance, dass keine Machtdemonstration stattfinden und die Frage entideologisiert wird. Ich habe verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es keinen Grund gibt, mit diesem Thema in dieser Art umzugehen. Es gibt wohlbegründete Positionen, die das Dekret als gut befinden, und es gibt wohlbegründete Positionen, die kritisch sind und eine gegenteilige Haltung einnehmen. Man muss sachlich diskutieren und nicht mit Kraft zeigen, wo es langgehen muss, ob es einem passe oder nicht. Ich bitte Sie deshalb, dem Ordnungsantrag von Frau Gurtner zuzustimmen. Das ist die Chance für eine fruchtbarere Diskussion, um zu einer konstruktiven Lösung zu kommen.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner-Schwarzenbach	117 Stimmen
Dagegen	28 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

Präsident. Damit werden die restlichen Anträge zu Artikel 138a hinfällig.

Art. 139, 139a, 139b, 140, 143, 146

Angenommen

II, Ziffern 1–4, III, IV

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Herr Blatter (Bolligen) gibt eine Erklärung ab.

Blatter (Bolligen). Ich kann nur bestätigen, was in der letzten Phase der Beratung des Gesetzes zu hören war: Es wird auf dem Buckel von Leuten ohne politische Lobby, nämlich Fürsorgeempfängern, politisiert – ich gehe davon aus, dass es hier wenige gibt, die in den Genuss solcher Leistungen kommen. Die Tendenz der Debatte ging in Richtung Machtdemonstration oder – vielleicht aus opportunen Gründen – deren Verschiebung in die Kommission und in die zweite Lesung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jene, die den Sozialabbau anstreben und die Frage in die Kommission zurückgeben, eine Kehrtwende um 180 Grad machen werden, wie Herr Schwarz gewünscht hat; ich bin da Realist.

Es geht nicht um eine Machtdemonstration, wenn die EVP-Fraktion das Gesetz in erster Lesung ablehnt. Wir wollen ein Fürsorgegesetz und nicht ein Fürsorgeabbaugesetz; die entsprechende

Tendenz war unüberhörbar. Wir werden dem Gesetz deshalb nicht zustimmen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

in erster Lesung

87 Stimmen

Dagegen

62 Stimmen

(6 Enthaltungen)

schlussprogramms zur Sanierung der Kantonsfinanzen (ASP) und des Haushaltsanierungspakets (HS 99).

Es drängen sich aus diesen Gründen Massnahmen auf, welche die Gewähr bieten, dass trotz der zeitlichen Verzögerung bei der Spitalgesetzgebung die finanziellen Vorgaben des HS 99 erreicht werden.

(26 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. April 1997

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin, wonach das Zustandekommen des Referendums mit Volksvorschlag betreffend Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern erhebliche zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung der finanziellen Vorgaben zur Haushaltsanierung 99 zur Folge haben wird und dass deshalb geeignete Massnahmen zu ergreifen sind. Der Regierungsrat ist der Meinung, solche Massnahmen sollten so weit wie möglich mit den im Grossratsbeschluss vom 12. November 1996 zur Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern (Grossratsbeschluss, Modell Partnerschaft) aufgezeigten Zielsetzungen (u.a. vermehrter Wettbewerb unter den Spitälern und damit verbunden eine versorgungspolitisch sinnvolle Konzentration der Kräfte) übereinstimmen – das immer aber gestützt auf geltendes kantonales Recht (Spitalgesetz, Spitaldekret). Die von der Motionärin vorgeschlagenen Massnahmen eignen sich dazu aber aus folgenden Gründen nicht:

a) Zur Anwendung von Artikel 51 und/oder Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Interpellation Hayaz-Wolf (I 058/97) vom 10. März 1997 betreffend Vermeidung von Verzögerungen beim Abbau von Überkapazitäten ausgeführt worden ist (vgl. Ausführungen zu Frage 2), beziehen sich die KVG-Bestimmungen (Art. 51 und 54 KVG) betreffend das Globalbudget auf die Leistungen der Versicherer an die als Leistungserbringer zugelassenen Spitäler, nicht aber auf die Beiträge der öffentlichen Hand an die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler. Die Höhe der Beiträge der öffentlichen Hand sowie die Subventionierungsmodalitäten richten sich ausschliesslich nach der kantonalen Spitalgesetzgebung. Eine allfällige Plafonierung der kantonalen Subventionen im Sinne eines Globalbudgets erforderte deshalb eine entsprechende Änderung beziehungsweise Anpassung der kantonalen Spitalgesetzgebung. Dieses Ziel wird mit dem Rahmenkredit gemäss neuem Spitalversorgungsgesetz angestrebt.

b) Zur Festlegung eines kantonalen Rahmenkredits: Die Festlegung eines kantonalen Rahmenkredits in Form der verbindlichen Festlegung der vom Kanton für die Spitalversorgung insgesamt zu erbringenden Finanzmittel (vgl. Art. 32 Abs. 2 Entwurf Spitalversorgungsgesetz, SpVG) setzte eine Abänderung des geltenden Spitalgesetzes und -dekretes voraus und brächte keine Zeitersparnis gegenüber der sich in Vernehmlassung befindlichen Vorlage.

c) Zur Ausdehnung der Anwendung des Experimentierartikels im heute gültigen Spitalgesetz (Änderung vom 18. Dezember 1991): Die Ausdehnung der Anwendung des Experimentierartikels bedingte eine Abänderung der Artikel 55a ff. des Spitalgesetzes. Die mit diesen Gesetzesbestimmungen ermöglichten sogenannten Modellversuche gründen auf vertraglichen Abmachungen zwischen Kanton beziehungsweise GEF und Spitalträgerschaften. Sollte eine «Ausdehnung» der Modellversuche auf alle öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler möglich werden, müsste das Spitalgesetz die entsprechende Kompetenz des Kantons beziehungsweise der GEF enthalten. Gestützt auf geltendes Recht wäre eine einseitige, nicht-vertragliche Ausdehnung jedenfalls nicht möglich.

Kantonales Frauenspital Bern (KFS); Dienstleistungen und Honorare; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäft 0380

Genehmigt

Psychiatrische Klinik Bellelay (CPB); Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäft 0406

Genehmigt

057/97

Dringliche Motion Hayoz-Wolf – Finanzielle Steuerung im Bereich der Spitalversorgung

Wortlaut der Motion vom 10. März 1997

Der Regierungsrat wird beauftragt, unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen einzuleiten, um die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten des Kantons für die gesamte Spitalversorgung aususchöpfen zu können. Es handelt sich dabei insbesondere um

- die Anwendung von Artikel 51 und/oder Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG); Globalbudget
- die Festlegung eines kantonalen Rahmenkredits
- oder die Ausdehnung der Anwendung des Experimentierartikels im heute gültigen Spitalgesetz (Änderung 18.12.91)

Begründung: Durch das Zustandekommen des Referendums betreffend die Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern und bei einer Annahme des Volksvorschlags wird eine erhebliche Verzögerung beim Abbau der Überkapazitäten im Spitalbereich eintreten. Die dringend notwendige Strukturreform im Spitalbereich wird damit um Jahre verzögert. Der Anteil der Spitalkosten an den Gesamtausgaben der Krankenversicherung lässt es als vordringlich erscheinen, dass die vom KVG vorgesehenen Kostendämpfungsmaßnahmen insbesondere im Spitalbereich rasch greifen. Der Bund eröffnet den Kantonen die Möglichkeit, als finanzielles Steuerungsinstrument einen Gesamtbetrag für die Finanzierung der Spitäler oder der Pflegeheime festzusetzen.

Es besteht ein beachtlicher Druck, einerseits von aussen, indem sich die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen vor allem in den hohen Krankenkassenprämien widerspiegelt, andererseits von innen, indem es sich wirtschaftlich nicht umgehen lässt, den Kantonshaushalt auch in diesem Sektor zu sanieren.

Der Grossratsbeschluss zur Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern (Modell Partnerschaft) vom 12. November 1996 wurde mit 143:1 Stimmen angenommen und hat den Weg zur dringend nötigen Reorganisation der Spitalversorgung aufgezeigt. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten, welche per 1. Januar 1999 in Kraft treten sollten, werden Einsparungen von 37 Millionen Franken angestrebt. Diese sind Bestandteile des An-

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion prüft zur Zeit weitere Massnahmen, mit denen die eingangs erwähnten Zielsetzungen ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen (Spitalgesetz und Spitalplanung) erreicht werden können. Im Vordergrund stehen dabei vertiefte Überlegungen in den folgenden Bereichen:

- _ Erlass von neuen und gestrafften Aufgabenfestlegungen
- Abschluss von neuen und gestrafften Aufgabenübertragungsverträgen
- Erlass restriktiverer Vorgaben zur Budget- und Betriebsbeitragsfestsetzung

Führen diese Überlegungen nicht zu genügenden Ergebnissen, müssen zusätzlich generelle Budgetkürzungen zur Erreichung der finanzpolitischen Vorgaben ins Auge gefasst werden.

Antrag: Der Regierungsrat beantragt aus den vorstehend genannten Gründen die Annahme der Motion als Postulat.

Hayoz-Wolf. Bedeutend weniger erfreut als über die Dringlichkeitserklärung war ich über den Umstand, dass der Regierungsrat die Motion nicht annehmen will. Ich halte an ihr fest und wandle sie nicht in ein Postulat um, weil sich die Regierung in dieser Angelegenheit nichts anderes erlauben kann, als Massnahmen zur Kosteneindämmung zu prüfen. Ein überwiesenes Postulat bringt in dieser Angelegenheit nichts, weil ich überzeugt bin, dass genug geprüft worden ist und endlich Taten folgen müssen. Eine angenommene Motion würde aber beweisen, dass endlich – und wirklich – gehandelt werden soll. Ich bitte Sie eindringlich, ein Zeichen zu setzen und die Motion zu überweisen, damit ein Druckmittel zum Handeln da ist. Es ist völlig unverständlich, dass die Regierung die Motion nicht annehmen will, weil in diesem Zusammenhang widersprüchliche Signale ausgesandt worden sind: Einerseits kündigt der Regierungsrat via Presse Sofortmassnahmen an, andererseits will er eine Motion, die genau diese Sofortmassnahmen fordert, nicht annehmen.

Ich zitiere den ersten Satz meiner Motion: «Der Regierungsrat wird beauftragt, unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen einzuleiten, um die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten des Kantons für die gesamte Spitalversorgung ausschöpfen zu können» – die Motion verlangt nicht mehr und nicht weniger! Im weiteren habe ich schon ausgeführt, welche Möglichkeiten insbesondere zu verfolgen wären; das sind Vorschläge. Sind diese Massnahmen nicht möglich, soll der Regierungsrat trotzdem Vorbereitungen einleiten, um finanzielle Steuerungsmöglichkeiten ausschöpfen zu können. Das können Massnahmen sein, die auf Seite 3 der Motion skizziert sind, oder solche, die die Regierung in ihrer Antwort auf meine Interpellation aufzeigt. Die Antworten beschränken sich aber darauf, meine Vorschläge zu zerpfücken und zu erklären, weshalb gerade diese nicht umsetzbar sind. Diese Haltung ist für mich nicht nachvollziehbar. Vor allem die Argumentation zu Artikel 51 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ist zu hinterfragen.

Grundsätzlich halte ich fest, dass die Antwort des Regierungsrates aus rein juristischer Sicht nicht zu beanstanden ist. Es ist richtig, dass die Spitalfinanzierung auf zwei verschiedenen Ebenen erfolgt: Die kantonale Ebene regelt die Subventionierung und Defizitdeckung der Spitäler gestützt auf kantonales Recht, also auf das Spitalgesetz. Das bedeutet: Der Kanton ist völlig frei zu entscheiden, wieviel er sich seine Spitalversorgung kosten lassen will. Verantwortlich dafür ist letztlich der kantonale Gesetzgeber. Er soll sich dabei immer die Belastung des Steuerzahlers vor Augen halten. Weil die Spitäler bekanntlich nicht nur aus Steuergeldern finanziert werden, sondern auch die Versicherten einen erheblichen Anteil mitzutragen haben, hat der Bundesgesetzgeber die versicherungsseitige Finanzierung im neuen Krankenversicherungsgesetz geregelt. Die zentrale Bestimmung für die Krankenversicherer ist Artikel 49 – für sie sozusagen das finanzielle Sicherheitsnetz im Gesundheitswesen. Die Bestim-

mung legt klar fest, dass die Krankenversicherten – das heisst die Prämienzahler – ungeachtet der tatsächlichen Kosten der Spitäler nur 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu zahlen haben. Überkapazitäten werden also nicht berücksichtigt.

Damit in den Kantonen aufgrund der kantonalrechtlichen Verpflichtung zur Spitalfinanzierung und der bundesrechtlichen Beschränkung der Versicherungsleistungen nicht eine unhaltbare Kostenschere entsteht, hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen mit Artikel 51 und 54 des Krankenversicherungsgesetzes Instrumente zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen sollen, die Kosten unabhängig vom kantonalen Gesetz unter Zuhilfenahme einer Globalbudgetierung in den Griff zu bekommen. Der Regierungsrat hat es in diesem Sinn in der Hand, einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken. Politisch gesehen ist eine Steuererhöhung, die angesichts der ins Unermessliche steigenden Spitalkosten nötig wird, ebenso wahlhinderlich wie eine Spitalschliessung. Anders ausgedrückt: Der Regierungsrat hat mit den Artikeln 51 und 53 KVG zwar nicht kantonalrechtlich wirksame Instrumente, aber umsomehr politische Druckmittel in der Hand.

Ich habe die Antwort des Regierungsrats zu diesen beiden Artikeln mit Juristen des Bundesamts für Sozialversicherungen und mit anderen Juristen besprochen. Dabei wurde der Grundsatz bestätigt, wonach man zwei Juristen fragen kann und drei Meinungen erhält. Es ist mir wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Artikel auch in den Kreisen von Versicherungsjuristen sehr differenziert ausgelegt werden. Die Antwort der Regierung zum Globalbudget ist deshalb zu relativieren. Heute ist es doch so, dass auch die kantonalen Domänen wie Gesundheit, aber auch Bildung, von der Bundesgesetzgebung mitbestimmt werden. Welchen Sinn haben also Bestimmungen im KVG, wenn der Kanton scheinbar nicht handeln können soll? Dass die Artikel nur für die Versicherten gelten sollen, ist insofern zu relativieren, als man sich fragen muss, welchen Sinn es hat, wenn man einerseits den Kostenbereich der Versicherer auf 50 Prozent mit einem Globalbudget beschränkt, andererseits aber im Subventionsbereich nichts tut. Ein Globalbudget macht nur dann Sinn, wenn die gesamten Kosten eingedämmt werden. Es ist darum als Notmassnahme zu verstehen und sollte sofort eingeführt werden. Der Kanton kann aufgrund von Artikel 51 KVG ein Globalbudget erlassen, mit einem Tarifbeschluss behandeln und beschwerdefähig machen.

Es hat keinen Sinn, angesichts divergierender Meinungen von Juristen lange darüber zu sprechen. Wichtig ist, dass Sofortmassnahmen eingeleitet werden. Gerade wir – als für den Staatshaushalt verantwortliche Politiker – haben es in der Hand, entsprechende Signale zu setzen, wonach gehandelt werden muss, um den Staat im Bereich der Spitalversorgung auf den richtigen Weg zu weisen. Wir müssen auf politischer Ebene klare Signale setzen, wenn im Bereich der Spitalversorgung nicht schnell gehandelt wird. Wir müssen heute ein Zeichen setzen und Farbe bekennen, ob wir wirklich sparen oder noch ein paar weitere Jahre teure Strukturhaltung betreiben wollen. Ausserordentliche Situationen erfordern ausserordentliche Massnahmen. Ich bitte Sie, meine Motion zu überweisen.

Widmer (Bern). Wer jetzt der Spitalversorgung wegen der Verzögerung durch das Referendum eine Radikalkur verpassen will, gefährdet die ganze Spitalreform. Ich gehe in der Begründung unserer Haltung zur Motion Hayoz-Wolf zuerst auf die Sparziele der Spitalreform und dann auf Sofortmassnahmen in der Spitalversorgung ein.

Zu den Sparzielen der Spitalreform: Erst vor ein paar Monaten hat der Grosse Rat in seltener Harmonie die Weichen für unsere Spitalversorgung neu gestellt. Erstens kommt es anders, und zweitens als man denkt! Vielleicht deshalb, weil man die kritischen Stimmen bisher zuwenig ernst genommen hat. Die grüne und

autonomistische Fraktion hat seit jeher kritisiert, dass der Zeitrahmen für das Projekt viel zu eng und die Sparziele unrealistisch und zu ehrgeizig sind. Mittlerweile ist das Referendum gegen den Grossratsbeschluss vom letzten November eingereicht worden. Die Spitalreform wird verzögert, und die Sparziele sind in Frage gestellt. Das wundert uns nicht. Mit der Spitalreform will man ganze Spitäler schliessen. Das ist bis heute noch in keinem Kanton gelungen. Es wäre blauäugig zu meinen, das sei im Kanton Bern einfacher. Mit beharrlichem Widerstand von allen Seiten musste man immer rechnen. Wer jetzt trotz der Verzögerung durch das Referendum stur an den Vorgaben der Haushaltsanierung festhält, gefährdet das ganze Reformprojekt. Die Ziele können nämlich nur mit massiven Kürzungen der Spitalbudgets erreicht werden. Eine Radikalkur würde an den heutigen Spitalstrukturen herzlich wenig ändern: Kein MRI-Gerät weniger, kein Computertomogramm weniger, kein Spital weniger – dafür aber die gleiche Menge an Leistungen, die von weniger Leuten, die schlechter bezahlt und schlechter qualifiziert sind, erbracht werden. Im besten Fall gibt es ein paar Spitalbetten weniger. Der Preis für eine solche Radikalkur ist weniger Qualität und eine ungenügende Versorgungssicherheit. Ich öffne hier eine Klammer und möchte davor warnen, vor allem die Problematik der Sicherheit nicht ernstzunehmen. Sie wird hier zwar immer wieder erwähnt, aber alle gehen schön darüber hinweg. Hören Sie sich in der Praxis um, und sprechen Sie mit den Leuten; ich habe das vor zwei Tagen mit einer Pflegefachfrau, die im Inselspital auf der Kardiologiestation arbeitet, wieder getan: Sie hat mir erzählt, dass zum Beispiel am Herzen operierte PatientInnen immer schneller, zum Teil schon nach einem Tag, von der Intensiv- in die normale Station verlegt werden – in den Lehrbüchern spricht man von drei bis vier Tagen. Am Herzen operierte Patienten müssen engmaschig überwacht werden. Das können die vorhandenen Fachleute meistens nicht gewährleisten, weil sie noch 13 weitere pflegeintensive PatientInnen versorgen müssen. Die frisch Operierten werden deshalb so häufig wie möglich, aber nicht so häufig wie nötig überwacht. Ich frage mich schon, ob viel passieren muss, bis man kapiert, was vor sich geht! Um eine gute und sichere Spitalversorgung zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten zu stabilisieren, brauchen wir einen koordinierten Leistungsabbau mit einer Strukturbereinigung.

Auch wir wollen sparen. Ich bin aber überzeugt, dass es auch für das Personal, das ich vertrete, nichts bringt, wenn man einfach nur kürzt. Kurzsichtige Sparmassnahmen, um die Vorgaben für die Haushaltsanierung um jeden Preis einzuhalten, führen zu einem unkoordinierten Leistungs- und Personalabbau und zur Vernichtung von vielen Arbeitsplätzen; letzteres sage ich auch an die Adresse der Gemeindevertreter, die dann die Arbeitslosen betreuen müssen. Das wäre sozial nicht zu verantworten und gäbe dem Widerstand gegen die Spitalreform zusätzlichen Auftrieb. Die grüne und autonomistische Fraktion fordert deshalb die Regierung auf, der Spitalreform gegenüber den Zielen der Haushaltsanierung Priorität einzuräumen.

Zu den Sofortmassnahmen in der Spitalversorgung: Frau Hayoz fordert von der Regierung im Prinzip nichts anderes als eine Radikalkur. Die Motionärin will im Interesse der Haushaltsanierung und der Krankenkassen sparen. Man kann sich fragen, ob die Krankenkassen auch PrämienzahlerInnen sind: Wenn man hört, was dort so geht, ist das nicht immer im Interesse der Leute. Die negativen Auswirkungen auf die Versorgung, das Personal und das Reformprojekt sind für Sie, Frau Hayoz, kein Thema. Die grüne und autonomistische Fraktion lehnt das ab. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind ausserdem nicht brauchbar, weil sie mit dem geltenden Gesetz nicht kompatibel sind. Die Ziele der Haushaltsanierung haben auch für den Regierungsrat oberste Priorität, wie dessen Antwort auf die Motion zeigt. Deshalb unterstützt unsere Fraktion die Haltung des Regierungsrats nicht

vorbehaltlos. Wir verlangen stattdessen, dass der Regierungsrat die Spitalreform vorantreibt und dafür möglichst schnell eine klare Ausgangslage schafft. Im Klartext heisst das: Die Abstimmung über das Referendum soll beschleunigt werden.

Gleichzeitig braucht es bis zur Inkraftsetzung des neuen Spitalgesetzes eine Übergangslösung, die die Regierung mit den PartnerInnen in der Spitalversorgung aushandeln soll. Wichtige Bestandteile für ein solches Konzept sind, wie ich schon oft gesagt habe, erstens flankierende Massnahmen, um die Reformauswirkungen im Personalbereich aufzufangen: Die Strukturbereinigung darf nicht zu Entlassungen führen. Dafür muss eine separate Rechtsgrundlage erlassen werden, wenn nun das Spitalgesetz später in Kraft tritt. Man muss auch finanziell und personell investieren. Bis heute hat die Regierung in diesem Bereich nichts Konkretes anzubieten, im Gegensatz zur Zürcher Kantonsregierung, die mit ihrer Spitalliste – sechs Spitäler sollen geschlossen werden – einen Sozialplan mit einer gewissen materiellen Substanz bereithält. Zweitens braucht es neue Verträge mit den Spitälern mit einer gestrafften Aufgabenübertragung, wie sie die Regierung in ihrer Antwort auf die Motion vorschlägt und womit wir einverstanden sind. Die Regierung muss das mit den Spitälern individuell aushandeln; dazu gehört auch ein vernünftiger Zeitrahmen für den Abbau von unnötigen Betten und des Leistungsangebots. Drittens soll die Regierung ein Sparmoratorium erlassen, bis die Massnahmen für einen koordinierten und sozialverträglichen Abbau der Überkapazitäten realisiert werden können. Sobald das neue Spitalgesetz zur Verfügung steht, können die verbleibenden Überkapazitäten in einem regulierten Wettbewerb unter den Spitälern bereinigt werden.

Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt die Motion Hayoz-Wolf nicht, weil die geforderten Sofortmassnahmen nicht brauchbar sind und sie vor allem unverantwortliche Sparziele anvisiert. Wir unterstützen den Vorstoss allenfalls als Postulat, aber abweichend von den Sparzielen der Regierung und mit der Forderung nach einer Übergangslösung, die zu einer koordinierten und sozialverträglichen Spitalreform beiträgt.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Gusset-Durisch. Die SP-Fraktion teilt die Meinung der Motionärin und des Regierungsrats, wonach das Zustandekommen des Referendums zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der gesamten Planung und damit der finanziellen Vorgaben im Zusammenhang mit der Haushaltsanierung '99 zur Folge hat. Es ist auch nicht verwunderlich, dass die Krankenkassen immer mehr auf der politischen Ebene eingreifen und Druck ausüben. Bis zu einem gewissen Grad kann uns das recht sein: Wer ist die Krankenkasse? Spätestens seit der Einführung des Obligatoriums sind es wir alle als Prämienzahlerinnen und Prämienzahler. Wie wir wissen, stossen immer mehr Leute angesichts der ständig steigenden Krankenkassenprämien an ihre Grenzen. Wir alle – einerseits als Steuerzahler und -zahlerinnen, andererseits als Krankenkassenmitglieder – haben ein grosses Interesse daran, dass so schnell wie möglich geeignete Massnahmen getroffen werden. Wir teilen aber die Auffassung des Regierungsrats, dass solche Massnahmen immer gestützt auf geltendes kantonales Recht umgesetzt werden müssen. Alles andere führt zu noch mehr Unklarheiten und damit weiteren Unsicherheiten, was letztlich noch mehr zeitliche Verzögerungen mit sich bringen würde, beispielsweise langwierige Beschwerdeverfahren.

Aus der Antwort der Regierung ist klar ersichtlich, dass keine der von der Motionärin Barbara Hayoz vorgeschlagenen Massnahmen der Krankenkassen ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden kann. Diese Vorschläge sind somit nicht tauglich, um aus dem heutigen Dilemma schneller herauszukommen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion prüft bereits wei-

tere Massnahmen, die ohne Gesetzesänderungen Lösungen bringen könnten. Aus der Überlegung heraus, dass wir möglichst schnell und sinnvoll handeln müssen und das Problem nicht mit generellen Budgetkürzungen lösen können – einfach kurzschneiden, wie mit dem Rasenmäher, ohne zu schauen –, unterstützt die SP-Fraktion den Antrag der Regierung, die Motion als Postulat zu überweisen. Nachdem der Grosse Rat dem Partnerschaftsmodell zugestimmt hat, laufen die Vorbereitungen für die neue Gesetzgebung bereits auf Hochtouren. Die Motion bringt für eine Beschleunigung rein gar nichts und nützt nichts! Wir lehnen sie deshalb ab.

Keller-Beutler. Ich habe nach der Rückweisung des Regionenmodells im ersten Ärgern auch einen Vorstoss vorbereitet, der jenem von Frau Hayoz bis aufs Haar geglichen hat. Bevor ich ihn eingereicht habe, habe ich mich mit den Juristen der Gesundheitsdirektion zusammengesetzt. Sie haben mir jene Antwort gegeben, die jetzt nachzulesen ist: Die geforderten Sofortmassnahmen sind ohne Gesetzesänderungen nicht möglich. Ich habe das geglaubt und meinen Vorstoss nicht eingereicht. Das ist mein Beitrag zur Parlamentseffizienz, die hier ja auch ein Thema ist. Es stimmt aber schon: Auch wir sehen ein, dass etwas passieren muss, und auch wir befürchten, dass die zeitlichen Verzögerungen bei der Spitalplanung noch mehr Löcher in die Kantonsfinanzen reissen. Aus diesem Grund befürworten wir die von der Regierung vorgeschlagenen und zu prüfenden Massnahmen. Die Grünen – Freie Liste unterstützt die Motion von Frau Hayoz als Postulat.

Blatter (Bolligen). Mir ist bei der Debatte über diesen Vorstoss das Bild vom gordischen Knoten eingefallen. Alexander der Grosse hat das Problem, das niemand lösen konnte – die Entflechtung eines Krüppels –, kurz und einfach gelöst: Er hat den Krüppel mit seinem Schwert zerschnitten.

Wir haben in der Geschichte unseres Kantons verschiedene Gesundheitsdirektoren erlebt. Ich erinnere an Regierungsrat Kurt Meyer, der einen Abbau der Überkapazitäten an Betten verlangte, ebenso wie Regierungsrat Fehr. Ich bin überzeugt, dass auch dessen Nachfolger die gleichen Absichten verfolgen wird. Ich verstehe Frau Hayoz, wenn sie findet, eine gewisse Hilflosigkeit der Regierung sei nicht zu übersehen. Nicht die Regierung ist daran primär schuld: Sie wollte ja das Problem angehen. Auch nicht das von Franziska Widmer vertretene Spitalpersonal hat sich gegen den Bettenabbau gewehrt, sondern – um es pointiert zu sagen – die Halbgötter in Weiss oder gewisse mächtige Leute, die sich mit Händen und Füssen dagegen wehren, dass etwas an sich Sinnvolles geschieht. Wir dürfen aber auch nicht übersteuern und im Sinn des gordischen Knotens ungeachtet aller Bestimmungen und Gesetze uns via Notrecht zu einem Schnellschuss verleiten lassen – der in extremis aus der Sicht der die Versicherten vertretenden Krankenkassen nötig ist und Sinn machen könnte.

Der Begriff «Notrecht» spricht von «Recht»: Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner gesagt haben, muss auch dessen Anwendung korrekt über die die Bühne gehen. Die Gesundheitsdirektion sollte nicht paralysiert wie ein Kaninchen auf die Schlange schauen – sprich Referendum und deren Urheber. Es besteht tatsächlich dringender Handlungsbedarf. Mit einem Schnellschuss, auch wenn er im Interesse der Sache ist, könnten wir uns aber den Vorwurf einhandeln, dass er nicht mit rechten Dingen erfolgt ist. Bei allem Verständnis für die Stossrichtung der Motion stimmt ihr die EVP-Fraktion aus diesem Grund als Postulat zu – in der Hoffnung, dass es nicht nur ein Postulätchen ist: Vielleicht hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion schon etwas pfannenfertig vorbereitet und kann Massnahmen relativ rasch – noch vor der Volksabstimmung über das Referendum – in Angriff nehmen.

Schläppi. Ich vertrete eine andere Ansicht als meine Vorredner. In der SVP-Fraktion hat der Vorstoss eine breite Diskussion ausgelöst. Wir haben uns vor allem auf den Wortlaut im ersten Satz gestützt. Es geht darum, «unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen einzuleiten, um die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten des Kantons für die gesamte Spitalversorgung ausschöpfen zu können.» Dann folgen Beispiele. Auch wenn diese juristisch nicht haltbar sind, ist der Auftrag als solcher für den Regierungsrat überhaupt nicht bestritten. Jetzt muss ein Zeichen gesetzt werden, damit dem Partnerschaftsmodell aufgrund des Grossratsbeschlusses, der so schlank über die Bühne ging, Nachachtung verschafft wird. Wir wissen es: Das Referendum kommt der SVP-Fraktion ungelegen, weil es zu einer Verzögerung führt, die nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht zu einer fatalen Situation führt. Wir wollen nicht eine eigentliche juristische Antwort, sondern stellen die politische Dimension in den Vordergrund. Das bedeutet ein Zeichen setzen, mit dem dem Grossratsbeschluss Nachachtung verschafft wird – nicht zuletzt gegenüber den Befürwortern des Referendums. Alle wissen, dass an der Spitze des Referendumskomitees ein SVP-Mitglied steht. Wir wollen auch ihm zeigen, dass die SVP-Fraktion willens ist, dem Grossratsbeschluss rasch Nachachtung zu verschaffen. Auch die Bevölkerung soll wissen, dass wir in diesem Zusammenhang politische Überlegungen anstellen. Der Vorstoss kann ohne weiteres überwiesen werden, auch wenn die aufgeführten Beispiele nicht unbedingt geeignet sind, um zu einer Lösung zu gelangen. Die SVP-Fraktion unterstützt die Motion als Motion.

Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Erb. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, die Motion zu überweisen. Von verschiedener Seite hiess es, die Spitalreform solle weiter vorangetrieben werden. In der heutigen Situation stellt sich die Frage, was besser ist: Zuwarten oder das Ziel hartnäckig weiterverfolgen, auch wenn man auf Widerstand stösst? Wir bleiben nur glaubwürdig, wenn wir das Ziel nicht aus den Augen verlieren und bei allfälligen Problemen versuchen, so rasch als möglich nach Lösungen zu suchen und sie umzusetzen. Die Abstimmung wird nun halt verzögert – nicht nur, weil wir es mit einem Referendum, sondern auch noch mit einem Volksvorschlag zu tun haben. Die Verzögerung ist erheblich. Deshalb ist es angezeigt, vorübergehend nach anderen Lösungen zu suchen.

Es mag sein, dass die in der Motion beispielhaft aufgezählten Vorschläge nicht umgesetzt werden können; Frau Hayoz hat dargelegt, dass man diesbezüglich teilweise anderer Auffassung sein kann. Die Möglichkeiten sollen noch einmal geprüft werden. Es stimmt nicht, dass die Verwaltung sagt, es gebe keine Möglichkeiten ohne Gesetzesänderungen. Auf Seite 3 oben werden drei Möglichkeiten auf der Basis der heutigen Gesetzgebung aufgezeigt. Sie sollen nicht nur geprüft, sondern auch rasch umgesetzt werden, um das vorgegebene Ziel – die Sanierung des Kantons Haushalts – im Interesse des Kantons weiterzuverfolgen. Deshalb ist die Motion als Motion zu überweisen.

Joder. Die Antwort des Regierungsrats ist in allen Teilen zutreffend. Auch wenn wir den Vorstoss als Motion überweisen, werden wir den Wortlaut von Artikel 51 und 54 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung nicht ändern können. Wir schaffen auch keine sofortigen Rechtsgrundlagen für die Rahmenkredite, die im neuen Entwurf für das Spitalversorgungsgesetz vorgesehen sind. Mit der Motion können wir auch nicht die Anwendung des Experimentierartikels telquel ausdehnen, denn das Modell funktioniert so, dass die Bestimmung nur auf vertraglicher Basis mit den Spitälern selbst angewandt werden kann. Die einzige Sofortmassnahme ist das Budget für die Spitäler für das nächste Jahr. Die ersten Entwürfe sind sehr restriktiv. Es ste-

hen massiv weniger Mittel zur Verfügung als in früheren Zeiten. In diesem Zusammenhang gilt aber auch zu beachten, dass im Spitalbereich nicht nur der Aspekt der Finanzen gilt, sondern auch jener der Versorgungssicherheit und -qualität, für die primär die Spitäler, in zweiter Linie aber auch das Parlament mit seiner Budgethoheit gegenüber der Bevölkerung eine grosse Verantwortung tragen. Ich möchte eines auch als Vertreter des Verbandes bernischer Krankenhäuser (VBK) klar zum Ausdruck bringen: Die Spitäler stellen sich bei der kommenden Budgetrunde nicht quer. Wir werden aktiv und engagiert bereit sein, das Möglichste zu tun mit dem Ziel, öffentliche Mittel einzusparen. Kurzfristig können wir nur so, und nicht über den längerfristigen Weg der Motion, etwas erreichen. Wir müssten eher das Hauptziel – die rasche Umsetzung des Spitalversorgungsgesetzes – ins Auge fassen.

Hayoz-Wolf. Auf Seiten jener, die meine Motion ablehnen, wird ein wenig polemisiert. Frau Hayoz wird als Krankenkassenverwalterin dargestellt, die den Moloch Krankenkasse und deren Verwaltung vertritt. Ich verrete nicht die Verwaltung, sondern jene Prämienzahler, die 50 Prozent der Kosten für das aufgeblähte Spitalwesen finanzieren müssen. Ich habe versucht darzulegen, was gefordert wird; Herr Schläppi hat mich dabei unterstützt. Es geht wirklich darum, wie auch er sagte, Sofortmassnahmen zu ergreifen. Aufgrund der aktuellen Situation geht es nicht um einen Prüfungsauftrag in Form eines Postulats, sondern darum, zu handeln und ein politisches Signal zu setzen. Geprüft haben wir wirklich genug! Entweder man will handeln, oder man lässt es bleiben. Deshalb kamen von der Gegnerschaft widersprüchliche Voten: Man wolle wohl handeln und Sofortmassnahmen einleiten, die Motion aber nicht entgegennehmen. Wir müssen heute entscheiden, ob wir die Kosten in den Griff bekommen wollen, und wir dürfen uns nicht später den berechtigten Vorwürfen aus dem Volk aussetzen, es sei nur diskutiert und die Kostenexplosion nicht wirklich bekämpft worden.

Sie haben inzwischen einen Brief der Versicherer erhalten. Diese fordern formell nach Artikel 54 KVG ein Globalbudget. Das bedeutet, dass die Kosten zulasten der Spitalträger – also vor allem der Gemeinden – verschoben werden. Diese werden die Kosten übernehmen müssen. Ich bitte Sie, ein politisches Zeichen zu setzen und meine Motion anzunehmen.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Wir müssen uns unterschiedlich verstecken, Frau Hayoz und andere Votantinnen und Votanten, wenn es um Reformbemühungen im Spitalbereich geht. Die Regierung war längst auf dem Terrain, als andere noch fröhlich in Deckung lagen, beispielsweise die Krankenkassen: Diese haben während der gesamten ersten Reformrunde keine Äusserung von sich gegeben und uns im Regen stehenlassen, was ich mehrfach öffentlich kritisiert habe. Deshalb muss man uns nicht mit der Geissel klöpfen, Frau Hayoz – weiss Gott nicht! Der Reformwille der Regierung steht nicht zur Frage. Es geht heute auch überhaupt nicht darum, einen Entscheid über die Frage zu fällen, ob Kosten gespart werden sollen oder nicht. Sie müssen dann aufstehen und ans Mikrophon gehen, wenn die konkreten Beschlüsse zu fassen sind!

Ich habe Mühe damit, wenn man sich engagiert in der Frage, ob der Vorstoss als Motion oder als Postulat überwiesen werden soll. Ich bin Herrn Schläppi sehr dankbar für seine Unterstützung als Kommissionspräsident bei der Erarbeitung des Grossratsbeschlusses, den er im Grossen Rat souverän über die Runden gebracht hat. Herr Schläppi, Sie können von einer Motion jetzt aber nicht die Hälfte weglassen – nur weil die Motionärin unterdessen festgestellt hat, dass sie nicht ganz die richtigen Begehren gestellt hat. Sie hat uns jetzt attestiert, dass die Antwort juristisch in Ordnung sei; es hätte uns gewundert, wenn dem nicht

so wäre, denn wir haben schliesslich, so wie Sie, auch das Bundesamt für Sozialversicherungen konsultiert. Selbstverständlich ist die Antwort der Regierung abgesichert. Ich teile auch die Auffassung von Herrn Joder; mich hat gefreut, von seiner Seite zu hören, dass die Antwort absolut korrekt ist. Ich bitte auch Sie, die Verweise auf die Interpellation und auf die Antwort als Ganzes zu sehen: Wir haben aufgezeigt, wo Handlungsmöglichkeiten bestehen. Die Regierung ist auch gewillt, den Handlungsspielraum zu nutzen. Dafür ist kein Geisselklöpfen nötig. Erinnern Sie sich einfach an die heutigen Voten, wenn die konkreten Entscheide anstehen!

Frau Widmer, Sie lesen aus der Antwort der Regierung das Richtige heraus; allerdings sind die Prioritäten genau umgekehrt, als Sie sie als richtig erachten. Das hat damit zu tun, dass der Grosse Rat die Haushaltsanierung zum obersten Ziel der Legislatur erklärt hat. Die Regierung kann davon nicht abweichen; das wäre nur denkbar, wenn der Grosse Rat selbst entsprechend korrigieren würde. Er hat einen Katalog von Vorstellungen entwickelt. Ich halte fest, dass wir beispielsweise bezüglich Beschleunigung des Abstimmungsverfahrens im Rahmen dessen, was Gesetz und Verfassung vorschreiben, das Maximum tun.

Herr Erb, wir haben überhaupt nicht das Ziel aus den Augen verloren. Erstens ist eine Motion nicht einfach ein Signal oder ein Zeichen-Setzen. Ich ging bisher davon aus, dass eine Motion ein verbindlicher Auftrag sei. Ich möchte sehen, wie Sie reagieren, wenn wir im Bericht der Staatsverwaltung schreiben würden: «Die Regierung hat die Motion als Zeichen aufgefasst und als solches erkannt, und sie beantragt Abschreibung» – das würde zu verständlichem Aufruhr führen. Können Sie nicht zu dem stehen, was Sie selbst formuliert haben, müssen Sie zu einer Umwandlung in ein Postulat bereit sein. Das ist die logische Konsequenz. Zweitens: Man muss auch Sorge tragen. Sie haben das Votum von Frau Widmer, aber auch von Herrn Joder gehört – der VBK hat sich allerdings auch schon differenzierter vernehmen lassen. Es könnte sein, dass man mit dem Holzhammer neue Gegner der Spitalreform auf den Plan ruft, also quasi die Koalition der Reformfreudigen spaltet. Das wäre auch nicht erwünscht.

Ich bitte Sie, die Motion sachlich anzuschauen: Einerseits das Begehren selbst zu würdigen und andererseits die Feststellungen der Regierung zu beachten und gemäss Antrag der Regierung zu entscheiden.

Präsident. Frau Hayoz hält an der Form der Motion fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	93 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

058/97

Dringliche Interpellation Hayoz-Wolf – Vermeidung von Verzögerungen beim Abbau der Überkapazitäten im Spitalbereich

Wortlaut der Interpellation vom 10. März 1997

Medienberichten zufolge muss angenommen werden, dass das Referendum gegen den Grossratsbeschluss betreffend die Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern (Modell Partnerschaft) vom 12. November 1996 zustandekommen wird. Sollte dies der Fall sein, trifft für die auf diesem Grossratsbeschluss basierenden Gesetzgebungsarbeiten und Umsetzungsmassnahmen eine erhebliche Verzögerung ein. Die neuen Rechtsgrundlagen sollten gemäss Haushaltsanierungspaket (HS 99) am 1. Januar 1999 in Kraft treten und gleichzeitig ihre volle Wirksamkeit erlangen. Auch das Referendumskomitee strebt in seinem Volks-

vorschlag raschmöglichst eine Kostenreduktion um 40 Millionen Franken im Vergleich zu den Durchschnittswerten der Jahre 1995/96 an.

Es stellt sich die Frage, mit welchen geeigneten anderen Massnahmen die durch die Reform beabsichtigte Wirkung (Einsparungen von jährlich 37 Millionen Franken ab 1999) vorläufig erzielt werden kann. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage nach Zustandekommen des Referendums, und welche Sofortmassnahmen sieht er vor?
2. Hat der Regierungsrat die Absicht, gestützt auf Artikel 51 (evtl. Art. 54) des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 den Spitälern ab 1999 ein Globalbudget vorzugeben, welches für den Kanton die gleichen Reduktionen des Aufwands bewirkt?
3. Wäre es gegebenenfalls möglich, mit anderen Massnahmen, eventuell mit einem kantonalen Rahmenkredit, die Einsparungen zu erreichen?
4. Wäre es denkbar, parallel zur Behandlung des Volksvorschlags und zur Vorbereitung und Durchführung der Referendumsabstimmung sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses des laufenden Vernehmlassungsverfahrens, im Sinne des Dringlichkeitsrechts, eine befristete Fassung des Spitalversorgungsgesetzes vorzulegen, welche bis zum Abschluss der ordentlichen Gesetzgebungsarbeiten gelten würde?
5. Gedenkt der Regierungsrat, den Experimentierartikel (Spitalgesetz: Änderung 18. Dezember 1991) betreffend die neuen Finanzierungssysteme in Akutspitälern weiter anzuwenden und nötigenfalls auf alle öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler auszudehnen?
6. Drängen sich weitere Sofortmassnahmen auf?
7. Bestehen weitere wichtige Elemente für eine umfassende Lagebeurteilung?

(28 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 9. April 1997

Zu Frage 1: Das Referendum weist die Form eines Volksvorschlages auf. Es gibt dem Volk die Möglichkeit, eine Wahl zwischen dem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates und dem Volksvorschlag des Referendumskomitees zu treffen. Es steht heute somit nicht fest, ob eine neue Spitalversorgungsgesetzgebung auf der Basis des Modells Partnerschaft je in Kraft treten wird.

Der Regierungsrat rechnet als unmittelbare Folge des Referendums mit einer Verzögerung der Spitalreform um mindestens ein Jahr, wenn die Abstimmung zugunsten des vom Grossen Rat verabschiedeten Grundsatzbeschlusses ausfällt. Sollte in der Volksabstimmung die Alternative des Volksvorschlages erfolgreich sein, wird die Verzögerung wegen der zusätzlich zu leistenden Gesetzgebungsarbeiten mehr als ein Jahr betragen.

Um den Beitrag des Bereiches Gesundheit zur Haushaltsanierung 99 (Einsparungen an Betriebs- und Investitionsbeiträgen an Akutspitäler durch Strukturbereinigung von 37 Mio. Franken pro Jahr; Einsparungen in der Laufenden Rechnung durch die Auflösung des Spitalsteuerzehntels von rund 20 Mio. Franken im Jahr 1999 und rund 16 Mio. Franken im Jahr 2000) sicherzustellen, sind Sofortmassnahmen unumgänglich. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) ist zur Zeit daran, diese Massnahmen zu entwickeln. Nach Auffassung des Regierungsrates sollten solche Massnahmen so weit wie möglich mit den im Grossratsbeschluss vom 12. November 1996 zur Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern (Grossratsbeschluss, Modell Partnerschaft) aufgezeigten Zielsetzungen (u.a. vermehrter Wettbewerb unter den Spitälern und damit verbunden eine versorgungspolitisch

sinnvolle Konzentration der Kräfte) übereinstimmen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist aber der Spielraum hierfür ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen nur begrenzt vorhanden.

Zu Frage 2: Gemäss Artikel 51 KVG kann der Kanton nach Anhören der Leistungserbringer und der Versicherer als finanzielles Steuerungsinstrument einen Gesamtbetrag oder ein Globalbudget für die Finanzierung der Spitäler festsetzen. Ebenso kann der Kanton aufgrund von Artikel 54 KVG auf Antrag der Versicherer als befristete ausserordentliche Kostendämpfungsmassnahme ein Globalbudget festsetzen. Diese Bestimmungen befassen sich entgegen der Annahme der Interpellantin nicht mit den kantonalen Subventionen, sondern mit den von den Versicherern an die Spitäler zu leistenden Vergütungen. Aufgrund dieser Bestimmungen könnte der Kanton (gemäss Art. 1 Bst. h EV KVG wäre das der Regierungsrat) somit bloss einen Gesamtbetrag festsetzen, den die Versicherer für einen bestimmten Zeitabschnitt an die für die Krankenversicherung zugelassenen Spitäler (als Leistungserbringer werden sowohl subventionierte als auch nichtsubventionierte Spitäler zugelassen) zu leisten haben. Die Leistungen der Versicherer stehen zwar in einem gewissen Zusammenhang mit den kantonalen Subventionen (vgl. Art. 49 Abs. 1 KVG), doch wäre mit einem Globalbudget gemäss Artikel 51 und 54 KVG noch nichts zur Gesamthöhe der kantonalen Spitalsubventionen ausgesagt. Die kantonale Subventionierung der Spitäler richtet sich nicht nach dem KVG, sondern ausschliesslich nach der kantonalen Spitalgesetzgebung beziehungsweise nach den dort vorgesehenen Finanzierungs- beziehungsweise Subventionierungsmodalitäten (vgl. dazu die Ausführungen zu Frage 3). Eine allfällige Plafonierung der kantonalen Spitalsubventionen im Sinne eines Globalbudgets erforderte deshalb eine entsprechende Änderung oder Anpassung der kantonalen Spitalgesetzgebung, welche sich nicht als Sofortmassnahme realisieren lässt.

Zu Frage 3: Die Finanzierung der Spitalversorgung im geltenden Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) basiert hinsichtlich Betriebskosten nicht auf einem vom zuständigen Staatsorgan beschlossenen Rahmenkredit oder Gesamtbetrag (Globalbudget). Die Budgetierung der Spitäler ist zwar ein wesentlicher Bestandteil der Finanzierung (die subventionierten Spitäler haben der GEF beziehungsweise der zuständigen Stelle der GEF jährlich ihr Budget zur Genehmigung einzureichen [vgl. Art. 34 Abs. 1 Dekret vom 5. 2. 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz, Spitaldekret, SpDJ]), sie ist aber bloss eine Voretappe für die spätere Festsetzung des den Spitälern auszurichtenden Staatsbeitrages (in Form einer Defizitdeckung, vgl. Art. 37 Abs. 1 SpD).

Hinsichtlich Investitionskosten besteht eine Spezialfinanzierung (sogenannter Spitalsteuerzehntel, vgl. Art. 44 SpG), die wohl eine gewisse Ausgabenplafonierung mit sich bringt, aber nicht im Sinne eines Rahmenkredits oder im Sinne einer Festlegung des Gesamtbetrages. Das gegenwärtige Spitalfinanzierungsrecht basiert auf einer einzelfallweisen (pro Spitalbetrieb) Prüfung der Kosten auf ihre Berechtigung zur Auslösung von Staatsbeiträgen. Der kantonale «Spitalkredit» ist das Resultat der Addition dieser einzelfallweise festgesetzten Staatsbeiträge. Über das Budget wird im Betriebskostenbereich eine Steuerung der Staatsbeiträge (Defizitdeckung) zwar angestrebt, verbindlich im Sinne eines Kostendachs der Betriebskostenfinanzierung ist aber der Gesamtbetrag der Spitalbudgets nicht und könnte, gestützt auf geltendes Recht, vom zuständigen Staatsorgan auch nicht verbindlich beschlossen werden.

Zu Frage 4: Im Gegensatz zum Bundesrecht (vgl. Art. 89^{Bst.} BV) kennt das bernische Verfassungsrecht kein Dringlichkeitsrecht, mit dem in dringenden Fällen ein zeitlich zu befristender Erlass in einem abgekürzten Verfahren sofort in Kraft gesetzt werden

könnte. Somit könnten weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat ein (erst noch zu beschliessendes) Spitalversorgungsgesetz oder Teile davon sofort und ungeachtet des Referendums in Kraft setzen. Die Kantonsverfassung sieht in Artikel 88 Absatz 3 ein Dringlichkeitsrecht bloss soweit vor, als in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, vom Regierungsrat vorläufig in einer Verordnung geregelt werden können. Beim zur Diskussion stehenden Spitalversorgungsgesetz geht es jedoch nicht um die Einführung übergeordneten Rechts.

Zu Frage 5: Mit der Spitalgesetzänderung vom 18. Dezember 1991 wurde die GEF zum Abschluss von Verträgen mit den Spitälern (vgl. Art. 55b Abs. 1 Bst. b SpG) zum Zweck der Durchführung sogenannter Modellversuche ermächtigt. Artikel 55c Buchstabe f SpG enthält wohl eine Art Blankettnorm («Die Gesundheitsdirektion [heute: GEF] wird ermächtigt: ... weitere geeignete Massnahmen zu treffen»), immer aber verstanden als (Vertrags)Ausgestaltung (vgl. Randtitel zu Art. 55c SpG), nicht als gesetzliche Grundlage für Aufgabenfestlegungen oder -übertragungen «auf alle öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern» in Form von Verfügungen des Regierungsrates oder der GEF.

Die neuen Gesetzesbestimmungen vermitteln der GEF und den Spitälern in der Tat einen weiten Spielraum. Die Gestaltung des Spielraums hat aber immer über Verträge zu erfolgen.

Zu Frage 6: Der Regierungsrat sieht zur Zeit keine weiteren Sofortmassnahmen, die sich aufdrängen würden.

Zu Frage 7: Gemäss Artikel 39 KVG ist der Regierungsrat gehalten, per 1. Januar 1998 eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung und eine Spitalliste vorzulegen. Um die im Modell Partnerschaft vorgesehene wettbewerbliche Strukturbereinigung nicht zu behindern, hat der Regierungsrat bislang die Haltung vertreten, es seien per 1. Januar 1998 alle bestehenden Spitälern auf die Spitalliste aufzunehmen und diese dynamisch den laufenden Entwicklungen bei den Spitälern anzupassen. Angesichts der durch das Referendum bedingten zeitlichen Verzögerung muss damit gerechnet werden, dass die Krankenversicherer gegen eine solche Spitalliste Beschwerde führen. Das könnte zur Folge haben, dass der vom KVG vorgesehene maximale Kostendeckungsgrad von 50 Prozent in der Grundversicherung von den Versicherern auf längere Zeit nicht erbracht wird. Die entsprechenden Beträge wären von Kanton und Gemeinden aufzubringen, wodurch der Druck auf die Budgets nochmals steigen würde. Denkbar ist aber auch, dass sich der Regierungsrat als Folge einer solchen Beschwerde gezwungen sieht, eine Spitalliste zu präsentieren, auf welcher nicht alle bestehenden Spitälern aufgeführt sind, womit der angestrebte wettbewerbliche Strukturbereinigungsprozess verhindert würde.

Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort der Regierung befriedigt.

274/96

Motion Dätwyler (Lotzwil) – Wahrung der Gewissensfreiheit von Gesundheitsfachpersonen an den öffentlichen Spitälern des Kantons Bern

Wortlaut der Motion vom 13. November 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einer Ergänzung des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 zu unterbreiten, wonach jede Gesundheitsfachperson sich weigern kann, Leistungen zu erbringen, welche ihren ethischen oder religiösen Überzeugungen widerspricht. Vorbe-

halten bleiben Fälle, in denen die Unterlassung der Behandlung eine schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit des Patienten darstellt.

Begründung: Gesundheitsfachpersonen werden in ihrem Arbeitsbereich immer wieder mit ethischen Fragen konfrontiert. Zu erwähnen sind hier vor allem die Schwangerschaftsabbrüche, die heute in vielen Spitälern durchgeführt werden, aber auch der ganze Problembereich im Zusammenhang mit der Sterbehilfe. Tätigkeiten in solchen Bereichen stellen für das betroffene Spitalpersonal eine erhebliche psychische Belastung dar.

Artikel 49 Absatz 1 der Bundesverfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, indem sie als unverletzlich erklärt wird. Dieses Verfassungsrecht gilt in der ganzen Schweiz. Die Praxis zeigt, dass dieses Freiheitsrecht ungleich ausgelegt wird. Beispielsweise wurde am Kantonsspital Aarau verschiedenen Hebammen nahegelegt, ihre Stelle zu kündigen, weil sie sich weigerten, an Spätabtreibungen teilzunehmen. Oder im Kanton Zürich wird den Hebammenschülerinnen, die aus Gewissensgründen nicht an Abtreibungen mitwirken wollen, der Zugang zur Hebammenschule an der Universität Zürich verwehrt. Dies kommt einem faktischen Berufsverbot gleich.

Der Leistungsauftrag des öffentlichen Spitals wird durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung zur Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Gesundheitsfachpersonen nicht beeinträchtigt. Vorbehalten ist nämlich die Mitwirkung dieser Fachpersonen bei akuten Notfällen, bei denen die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht zum Zuge kommt.

Die Notwendigkeit, auf kantonaler Ebene der Glaubens- und Gewissensfreiheit für Gesundheitsfachpersonen Nachachtung zu verschaffen, haben die Kantone Tessin und Wallis erkannt und entsprechende Gesetzesbestimmungen erlassen.

(8 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 26. Februar 1997

1. Das Anliegen des Motionärs entspricht einem allgemein gültigen, wenn auch für den Kanton Bern ungeschriebenen Grundsatz, dass Personen, die eine Tätigkeit der Gesundheitspflege ausüben, in der Regel nicht zur Mitwirkung einer Behandlung gezwungen werden können, die ihrer ethischen oder religiösen Überzeugung widerspricht. Anders verhält es sich nur dann, wenn die Behandlung geeignet ist, eine schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten abzuwenden.
2. Die Rechte und Pflichten der Personen, die eine Tätigkeit der Gesundheitspflege ausüben, sind im Gesundheitsgesetz nur in Ansätzen geregelt. Das geltende Gesundheitsgesetz bestimmt in allgemeiner Weise: «Die Berufe des Gesundheitswesens sind unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach anerkannten Regeln der Fachkunde persönlich auszuüben» (Artikel 19).
3. Im Rahmen der anstehenden Revision des Gesundheitsgesetzes, die sich zurzeit im verwaltungsinternen Erarbeitungsstadium befindet, ist beabsichtigt, die Rechte und Pflichten der Personen, die eine Tätigkeit der Gesundheitspflege ausüben, ausführlicher als bisher zu regeln. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, wie das Anliegen des Motionärs in systematischer und inhaltlicher Hinsicht in das Revisionsvorhaben integriert werden kann.

Antrag: Annahme als Postulat.

Dätwyler (Lotzwil). «Jede Gesundheitsfachperson kann sich weigern, Leistungen zu erbringen, welche ihren ethischen oder religiösen Überzeugungen widerspricht. Vorbehalten bleiben jene

Fälle, in denen die Unterlassung der Behandlung eine schwere, unmittelbare Gefahr für die Gesundheit des Patienten darstellt.» Das ist Artikel 30 des neuen Gesundheitsgesetzes des Kantons Wallis vom 9. Februar 1996. Ich möchte für den Kanton Bern eine ähnliche Lösung. Weshalb ist das nötig? Es ist unbestritten, dass Gesundheitsfachpersonen in ihrem Arbeitsgebiet immer wieder mit ethischen Fragen konfrontiert werden. Zu erwähnen sind vor allem Schwangerschaftsabbrüche, die in den Spitälern je länger je mehr durchgeführt werden, aber auch der gesamte Problembereich im Zusammenhang mit der Sterbehilfe. Diese Arbeitsbereiche stellen für das betroffene Spitalpersonal eine grosse psychische Belastung dar. Der Regierungsrat hat das in seiner Antwort auf meine Interpellation «Müssen Hebammen und Ärzte abtreiben?» vom Juli 1995 ausdrücklich bestätigt. Auch der Bundesrat hat im Februar 1996 in seiner Antwort auf eine Interpellation folgendes festgehalten: «Die Anforderungen, welche im Zusammenhang mit einem legalen Schwangerschaftsabbruch an die betroffenen medizinischen Berufsgruppen gestellt werden, sind sehr gross. Eine Wissensnot der Hebammen, aber auch der betroffenen Ärztinnen und Ärzte und des Krankenpflegepersonals ist auf jeden Fall ernstzunehmen.» Diese seelische Belastung des Gesundheitsfachpersonals hat sich in den letzten Jahren verschärft und wird in den nächsten Jahren noch zunehmen. Es ist zum Beispiel erwiesen, dass die Zahl der späten Schwangerschaftsabbrüche – nach der 16. Schwangerschaftswoche – als Folge der Entwicklung der vorgeburtlichen Diagnose angestiegen ist; der Zürcher Regierungsrat hat das in der Antwort auf ein Postulat vermerkt. Frau Dr. Ruth Baumann-Hölzle, Dozentin für Sozialethik an der Universität Zürich, hat in einem Symposium folgendes gesagt: «Zunehmend bekommt die Medizin den Auftrag, Leben, welches den gestellten Anforderungen nicht genügt, zu eliminieren.» Das gilt für alte und kranke Menschen wie für Ungeborene. Dieses Zitat belegt meine vorherige Aussage, wonach die seelische Belastung von Gesundheitsfachpersonen zunehmen wird.

Artikel 49 Absatz 1 der Bundesverfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, indem diese als unverletzlich erklärt wird. Dieses Verfassungsrecht gilt für die ganze Schweiz. Die Praxis zeigt aber, dass dieses Freiheitsrecht nicht einheitlich ausgelegt wird. Ich denke an zwei bekanntgewordene Beispiele: Im Kantonsspital Aarau wurde verschiedenen Hebammen nahegelegt, ihre Stelle zu kündigen, weil sie sich geweigert haben, an Spätabtreibungen teilzunehmen. Im Kanton Zürich wird Hebammenschülerinnen, die aus Gewissensgründen an Abtreibungen nicht mitwirken können, der Zugang zur Hebammenschule verwehrt.

In seiner Antwort auf meine Motion schreibt der Regierungsrat, dass mein Anliegen einem allgemeingültigen, aber ungeschriebenen Grundsatz entspreche. Ist dem so, kann man ebenso eine entsprechende Bestimmung im Gesetz aufnehmen, denn eine möglichst klare Regelung liegt im Interesse aller Beteiligten. Ich bin mir aber bewusst, dass es immer wieder Grenzfälle geben wird, die auch von einem Gesetzesartikel nicht eindeutig gelöst werden können. Der Leistungsauftrag eines öffentlichen Spitals wird mit der Aufnahme der von mir geforderten Bestimmung nicht beeinträchtigt, vorzubehalten ist nämlich die Mitwirkung von Gesundheitsfachpersonen bei akuten Notfällen, in denen es darum geht, eine unmittelbare Gefahr für die Patientinnen abzuwenden. In solchen Fällen können sich die Gesundheitsfachpersonen nicht auf ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen und eine entsprechende Behandlung nicht ablehnen. Für mich ist auch klar, dass die pflegerische Betreuung für alle Patientinnen und Patienten zu erbringen ist – unabhängig vom Grund ihres Spitalaufenthaltes. Werden Gesundheitsfachpersonen bei der sogenannten allgemeinen Pflege – Blutdruck messen, betten, Essen bringen, Schmerzmittel verabreichen – eingesetzt, können sie sich nicht

aus ethischen und religiösen Gründen auf ihr Verweigerungsrecht berufen. Will eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen, hat sie Anspruch auf eine gute pflegerische Betreuung vor und nach dem Eingriff.

Leider ist es heute schon eine Tatsache, dass Pflegepersonen, Hebammen und Ärzte, die nicht an Abtreibungen mitwirken wollen, geringere Chancen haben, angestellt zu werden. Dieses Problem lässt sich mit meinem Anliegen leider nicht lösen, denn niemand hat ein Recht auf eine Anstellung an einem bestimmten Ort. Trotzdem ist eine entsprechende Bestimmung im neuen bernischen Gesundheitsgesetz im Interesse aller Beteiligten, vor allem, weil sich die Situation in Zukunft im Zusammenhang mit der vorgeburtlichen Diagnose und den Diskussionen um die Sterbehilfe eher verschärfen wird. Deshalb muss die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Fachpersonen besser geschützt werden.

«Die Forderung der Gewissensfreiheit ist mit Nachdruck zu stellen. Nur so ist ein friedliches Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft möglich» – das ist ein Zitat aus einem Gutachten des Ethikzentrums der Universität Zürich vom 4. März 1996. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen. Ich werde nach der Diskussion entscheiden, ob ich sie in ein Postulat umwandeln oder nicht.

Albrecht. Die Grüne – Freie Liste ist mit den Ansichten des Motionärs weitgehend einverstanden. Auch wir sind der Auffassung, dass das medizinische Personal gegen sein Gewissen keine Handlungen an Patientinnen und Patienten vornehmen müssen soll. Es geht auch nicht an, dass «Andersdenkende», die ihren Beruf gewissenhaft und nach den Regeln der Kunst ausüben, wegen ihrer Gesinnung schikaniert oder gar entlassen werden dürfen. Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nicht nur in Artikel 49 der Bundesverfassung, sondern auch in Artikel 9 der Menschenrechtskonvention und in Artikel 14 unserer Kantonsverfassung festgeschrieben.

Das «Problem»: Eine Verfassungsklage ist bei uns leider nicht möglich. Man kann nicht klagen, wenn rechtlich garantierte Verfassungsbestimmungen nicht eingehalten werden. Um das zu ermöglichen – also die Glaubens- und Gewissensfreiheit mittels Klage geltendzumachen –, braucht es eine Verankerung in einem Gesetz.

Wir unterstützen den Vorstoss von Herrn Dätwyler aus folgendem Grund als Postulat: Er schreibt in seiner Überschrift «Wahrung der Gewissensfreiheit ... an den öffentlichen Spitälern». Man müsste eine solche Bestimmung auf sämtliche Institutionen des Gesundheitswesens ausdehnen. Der Vorbehalt der Sicherheit für Patientinnen und Patienten müsste gründlich diskutiert werden. Es handelt sich um einen sehr sensiblen Bereich, bei dessen Gestaltung wir mithelfen möchten.

Rytz. Ich habe eine andere Ansicht als meine beiden Vorrednerinnen beziehungsweise Vorredner. Wie so oft in der Politik stimmen in der Motion Dätwyler (Lotzwil) Inhalt und Verpackung nicht ganz überein. Das ist in der Diskussion ziemlich gut zum Ausdruck gekommen. Die Motion gibt in der Verpackung vor, die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit für das Gesundheitspersonal besser schützen zu wollen. Auf den ersten Blick ist das eine löbliche Absicht – wer will schon in einem demokratischen Staat nicht die Gewissens- und Glaubensfreiheit hochhalten! Auf den zweiten Blick erweist sich das Ziel trotz schöner Verpackung als einseitig und problematisch: Es geht nämlich offensichtlich nicht um eine allgemeine Wissensfrage, sondern einseitig um die Abtreibung. In einem Nebensatz ist zwar auch die Sterbehilfe erwähnt. Weil in der Schweiz die Sterbehilfe gar nicht möglich ist, können diesbezüglich auch keine Glaubens- und Wissensprobleme entstehen. Am Schluss bleibt deshalb die Dis-

kussion über die Legitimität des Schwangerschaftsabbruchs übrig, was eine viel zu komplexe Angelegenheit ist, um sie im Windschatten einer personalpolitischen Frage zu behandeln. Wie alle wissen, findet derzeit auf eidgenössischer Ebene das Vernehmlassungsverfahren zur Fristenlösung statt. Das ist für die grüne und autonomistische Fraktion der Ort, an dem die wichtige ethische Diskussion über die Interessenabwägung zwischen individuellen und kollektiven Bedürfnissen beim Schwangerschaftsabbruch stattfinden muss. Sicher kann nicht eine einzige Krankenpflegerin oder ein einzelner Arzt entscheiden, welche Art von Leistungen im Dienst einer Patientin oder eines Patienten moralisch tragbar ist. Stellen Sie sich einmal vor, wohin das führen könnte: Wäre ich Ärztin, hätte ich mit einem für das Wohl der Frau notwendigen Schwangerschaftsabbruch keine Mühe. Grösste Bedenken hätte ich aber, wenn ich einem Autoraser helfen müsste, der zwei Kinder überfährt und dann in einem Pfeiler landet, wie letztes Jahr in Zürich geschehen. Wer dermassen grobfahrlässig handelt und selbstverantwortlich Leben vernichtet, stünde bei mir zuunterst auf der moralischen Stufenleiter. Andere Menschen haben andere Kriterien und möchten vielleicht nicht bei einem reproduktions- oder einem gentechnischen Eingriff oder bei sogenannten Schönheitsoperationen mithelfen. Es gibt auch jene, die aus religiösen Gründen Bluttransfusionen ablehnen. Diese Personen sind in einem öffentlichen Spital bestimmt am falschen Arbeitsplatz. Das Gesundheitspersonal hat die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten ernstzunehmen und deren Wohl zu dienen, und nicht persönliche und moralische Wertungen vorzunehmen. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass jemand gezwungen werden kann, entgegen tiefsten ethischen und religiösen Grundsätzen beispielsweise an einem Schwangerschaftsabbruch oder bei einer In-Vitro-Fertilisation mitzumachen. Wer solche persönlichen Schranken hat, muss sich klar bewusst sein, dass sie oder er zum Beispiel am Frauenspital in bestimmten Abteilungen am falschen Ort ist. Es gibt viele alternative Arbeitsplätze im Gesundheitsbereich; die Wahl- und damit die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist auch heute ohne speziellen Artikel im Gesundheitsgesetz hundertprozentig gewährleistet. Soviel zu den grundsätzlichen rechtlichen und politischen Überlegungen zur Motion von Herrn Dätwyler.

Zur gängigen Praxis beim Schwangerschaftsabbruch, der hier offensichtlich im Zentrum steht: Ich habe mich bei Fachpersonen erkundigt, wie heute die Gewissensfrage in öffentlichen Spitälern geregelt ist – die Essenz: Die Motion von Herrn Dätwyler wird eher als undifferenziert eingeschätzt; sie zielt offensichtlich an der gängigen Praxis vorbei. Bei Schwangerschaftsabbrüchen ist heute klar, dass keine Hebammen und ÄrztInnen eingesetzt werden, die mit diesem Eingriff Mühe bekunden. Im Notfall müssen natürlich auch skeptische Leute verfügbar sein; Herr Dätwyler stellt das auch gar nicht zur Diskussion oder in Abrede. Wer im Notfall helfen muss, muss dafür auch ausgebildet sein. Es ist deshalb selbstverständlich, dass Schwangerschaftsabbrüche bei Gesundheitsfachpersonen zum Ausbildungs-Curriculum gehören. Trotzdem werden auch offenbar in der Hebammenklasse am Berner Frauenspital eine bis zwei Personen pro Klasse aufgenommen, die explizit keine Abtreibungen vornehmen möchten. Sie arbeiten später in kleineren Bezirksspitalern oder auf privater Basis. Es gibt also eine Wahlfreiheit, mit der auch die Gewissensfreiheit gewährleistet ist.

Es gibt auch einen wichtigen Unterschied zwischen Früh- und Spätabtreibungen, auf den ich aus zeitlichen Gründen nicht eingehen will. Herr Dätwyler hat angetönt, dass auch die ganze Problematik der Reproduktions- und Gentechnologie mitspielt. Auch hier können nicht einzelne Personen darüber entscheiden, wie die Gesellschaft damit umgehen soll; dafür ist eine gesellschaftliche Diskussion und ein gesellschaftlicher Konsens nötig. Wichtig ist, dass die gängige Praxis im Kanton Bern auf gegenseitiger

Toleranz und Achtung unterschiedlicher Vorstellungen beruht. Schwierig wird es dann, wenn Gegnerinnen und Gegner der Abtreibung die Befürworterinnen und Befürworter in einem Spitalteam öffentlich verurteilen und verdammen und den ethischen Konflikt so zu einem ständigen Thema machen. Das war offenbar im Kantonsspital Aarau der Fall: Die Hebammen, die in dem von Herrn Dätwyler geschilderten Fall ihren Arbeitsplatz verlassen mussten, mussten nicht gehen, weil sie nicht bei Spätabtreibungen assistieren wollten, sondern weil sie innerhalb des Teams ständig Kontroversen und Konflikte ausgelöst haben – das ist eine andere Lesart des Konflikts.

Unser Fazit: Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt den Vorschlag als Motion nicht. Wir weigern uns aber nicht gegen eine weitere Diskussion über das Thema und stimmen dem Anliegen von Herrn Dätwyler als Postulat zu, aber höchstens in dem Sinn, wie ihn die Regierung in ihrer Antwort nüchtern und unideologisch zur Kenntnis genommen hat.

Wenger-Schüpbach. Die Antwort der Regierung überzeugt uns. Die SP-Fraktion unterstützt deshalb das Anliegen von Herrn Dätwyler insofern, als es im Rahmen der anstehenden Revision des Gesundheitsgesetzes ausführlich zu regeln ist. Wir wollen der Regierung und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die dafür notwendige Flexibilität, was Systematik und Inhalt betrifft, belassen und stimmen dem Vorstoss als Postulat zu.

Kuffer. Der Motionär möchte die Wahrung der Gewissensfreiheit von Gesundheitsfachpersonen an den öffentlichen Spitälern im Kanton Bern sicherstellen und gesetzlich verankern. Er bezieht sich dabei auf Vorkommnisse in anderen Kantonen, wo Gesundheitsfachpersonen an verschiedenen Spitälern und Hebammenschulen wegen ihrer ethischen Haltung diskriminiert worden sind. Zweifelsohne dürfen solche Vorkommnisse in Zukunft in öffentlichen, aber auch in Privatspitälern sowie an Gesundheitsfachschulen – sprich Hebammenschulen – nicht mehr möglich sein. Eine Klammerbemerkung: Allerdings können und werden die in der Motion erwähnten Diskriminierungen heute schon mit Verständnis und gutem Willen – das bedeutet für mich Menschlichkeit – verhindert.

Der Problemkreis Gewissensfreiheit wird sich in Zukunft erweitern: Neben dem Schwangerschaftsabbruch wurde die Euthanasie bereits erwähnt; dazu kommt das Umfeld der Organtransplantation, der Fortpflanzungsmedizin sowie der plastischen Chirurgie und vieles mehr. Damit die Wahrung der Gewissensfreiheit der Gesundheitsfachpersonen an Spitälern auch in Zukunft gesichert ist, muss eine einheitliche Regelung gefunden werden. Die SVP-Fraktion möchte auch, dass eine Regelung der Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen bei der Revision des Gesundheitsgesetzes geprüft wird – mit Betonung auf «geprüft»: Möglicherweise können diese Rechte und Pflichten auch in den Richtlinien der betreffenden Spitäler oder Schulen geregelt werden; in einigen Spitälern ist das bereits der Fall. In Arbeitsverträgen der Spitäler oder in Aufnahmeverträgen der Schulen müssten entsprechende Richtlinien deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Ist der Motionär bereit, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, stimmt ihm die SVP-Fraktion zu; die Motion lehnen wir ab.

Iseli (Biel). Meine beiden Vorrednerinnen haben das Wesentliche gesagt. Die FDP-Fraktion steht hinter der Antwort der Regierung. Sie ist gut und ausgewogen. Wie die Regierung sind auch wir der Meinung, dass die vom Motionär aufgeworfene Problematik geregelt werden muss. Diesbezüglich besteht ein gewisser Handlungsbedarf; dieser muss aber im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes angegangen werden. Es wäre falsch, jetzt in Form einer verbindlichen Motion etwas von der Regierung zu ver-

langen, wenn wir genau wissen, dass die Reform des Gesundheitsgesetzes ansteht. Wir unterstützen den Vorstoss in Form eines Postulats, lehnen ihn aber als Motion ab.

Waber. Ich will darauf eingehen, was Regula Rytz zum besten gegeben hat. Angesichts der Frage, die nicht einfach von uns immer aufgeworfen wird, sondern die wirklich gesellschaftlich diskutiert werden muss, weil sehr viel daran hängt, ist es fahrlässig, Dinge zu behaupten, die nicht stimmen, oder so zu tun, wie wenn man in den zitierten Fällen dabeigewesen wäre.

Die Abtreibungsfrage wird nicht von den Gegnern immer wieder hochgespielt, sondern sie ist eine so grosse ethische Frage, dass sich alle – nicht nur wir Politiker – darüber Gedanken machen müssen. Wenn man sagt, man habe als Ärztin mehr Mühe, einem Raser Erstversorgung zu leisten, als bei einer Abtreibung dabeizusein, ist das eine Abwägung von ethischen und moralischen Grundsätzen, die ich nicht akzeptieren kann. Man tut so, als ob die Abtreibung etwas allgemeines wäre, und deklariert sie am Schluss gar als Familienplanungs-Eingriff – man verschweigt so ganz einfach, dass es Mord ist: Das ist nichts anderes als Mord! Man müsste sich einmal darüber unterhalten, wo wir in einer allgemeinen Diskussion Prioritäten setzen. Wenn gerade von seiten der Grünen sehr viele Dinge, zum Beispiel der Tierschutz, aufgeworfen werden, und dann in der einschneidenden Frage der Abtreibung solche Sachen wie die gehörten erklärt, ist das ethisch nicht vertretbar!

Wenn man so tut, wie wenn man am Kantonsspital Aarau dabeigewesen wäre, als die Hebammen gehen mussten, weil sie die Frage immer wieder in den Raum gestellt haben, muss man sich fragen, was man unter Glaubensfreiheit versteht: Dürfen wir in einer Diskussion unsere Meinung nicht mehr sagen – ob bei einem Kaffee oder anderswo? Die Begründung, weshalb die Frauen gehen mussten, hat so getönt, wie wenn Frau Rytz persönlich anwesend gewesen wäre und jene Frauen, die in Aarau gehen mussten, und jene, denen in Zürich der Zutritt verwehrt wurde, persönlich gekannt und auch die Umstände gekannt hätte. Man sollte schon ein wenig differenzierter vorgehen und die Diskussion vom Gewissen her betrachten und klar dazu stehen, dass wir den Millionen von Kindern, die jährlich weltweit abgetrieben werden, eines Tages eine Antwort schuldig sein werden.

Dätwyler (Lotzwil). Das Anliegen wurde aufgenommen; es wird ernstgenommen. Im Interesse der Sache bin ich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ich gehe im besonderen auf das Votum von Frau Rytz ein, die sagte, mein Vorstoss sei einseitig auf die Abtreibung ausgerichtet. Der Schwangerschaftsabbruch verursacht bei jenen, die ihn durchführen müssen, grosse ethische Probleme. Genau deswegen habe ich ihn als Beispiel erwähnt. Der Motionstext ist aber sehr offen, wenn «jede Gesundheitsfachperson sich weigern kann, Leistungen zu erbringen, welche ihren ethischen oder religiösen Überzeugungen widerspricht.» Dort steht nichts von Schwangerschaftsabbruch! Frau Rytz sagte auch, meine Begründung sei undifferenziert. Der Kanton Wallis hat genau diesen Text – ich habe nichts anderes getan, als den dort beschlossenen und gültigen Text zu übernehmen.

Ich bin mir bewusst, dass Reglemente in den einzelnen Spitälern die Details regeln müssen. Das kann nicht in einem Gesetz erfolgen. Im Gesetz geht es aber um den Grundsatz. Ich will, dass diese Frage diskutiert wird, weshalb ich die Motion in ein Postulat umwandle.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

114 Stimmen
3 Stimmen
(4 Enthaltungen)

246/96

Motion Baumann (GPK) – Neukonzeption und Neustrukturierung der arbeitsmedizinischen Dienstleistungen des Kantons

Wortlaut der Motion vom 28. Oktober 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Die praktizierten arbeitsmedizinischen Dienstleistungen des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin (Biam) gestützt auf ein gesamtheitliches Konzept einer zeitgemässen Arbeitsmedizin, mit besonderer Berücksichtigung des Aspekts einer umfassenden Gesundheitsförderung, neu zu definieren.
2. Den Vertrag mit dem Verein zur Förderung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Früherfassung im Kanton Bern betreffend Führung des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin (Biam) auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.
3. Die noch erforderlichen Untersuchungen im Tuberkulosebereich an die Bernische Liga für Lungen- und Langzeitkranke zu übertragen.
4. Die Zusammenarbeit und die Koordination der Institutionen und Organisationen, die in den Bereichen der Arbeitsmedizin, der Prävention und der Gesundheitsförderung tätig sind, durch geeignete Strukturen sicherzustellen, zum Beispiel durch die Bildung einer einzigen Trägerschaft.
5. Die Arbeiten so voranzutreiben, dass erste finanzielle Konsequenzen für das Jahr 1998 budgetwirksam werden.

Begründung: Aufgrund einer intensiven Beschäftigung mit der Materie und der Anhörung verschiedener Experten ist die GPK zum Schluss gelangt, dass die heute im Kanton Bern angebotenen Dienstleistungen des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin (Biam) grundlegend neu überdacht und im Sinne einer zeitgemässen und gesamtheitlichen Konzeption, welche insbesondere das Hauptaugenmerk auf Aspekte der Gesundheitsförderung und der Prävention legt, umgestaltet werden sollte. In diesem Zusammenhang wären auch dringende organisatorische Bereinigungen vorzunehmen und dabei eine Koordination und Konzentration im strukturellen Bereich zu erreichen. Die Neukonzeption der Arbeitsmedizin wäre auch als Element im Rahmen einer systematischen Aufgabenüberprüfung zu verstehen.

Zu Ziffer 1: Mit Vertrag vom 16. Mai 1990, abgeschlossen zwischen dem Staat Bern und dem Verein zur Förderung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Früherfassung im Kanton Bern, wurde diesem eine staatliche Aufgabe zur Führung des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin (Biam) übertragen, wobei der Staat die jährlichen Ausgabenüberschüsse übernimmt. Die Jahresberichte des Biam lassen erkennen, dass dieses heute Arbeiten ausführt, die nicht einem zeitgemässen und gesamtheitlichen Verständnis der Arbeitsmedizin entsprechen. Zeitgemässe Ansätze einer ganzheitlichen Arbeitsmedizin nehmen von isolierten individuumbezogenen Gesundheitsuntersuchungen, wie Reihen- und Massenuntersuchungen, und von befundzentrierten Abklärungen (z.B. Blutdruckmessungen) Abstand. Vielmehr steht heute eine ganzheitliche Betrachtungsweise mit Verbindung von Arbeits- und Umweltmedizin sowie von berufsbezogener Gesundheitsförderung im Vordergrund. Das gesamte Beziehungsumfeld eines Menschen, und nicht nur das arbeitsplatzbezogene, sollte erfasst werden. Bei der Arbeitsplatzbewertung sollten Arbeitsplatzsituationen und -umgebungen mit berücksichtigt werden. Die Prophylaxe sollte sich nicht auf Kontroll- und Eignungsuntersuchungen beschränken, sondern auch die arbeitsplatzspezifischen Besonderheiten berücksichtigen und indizienorientierte Untersuchungen der Arbeitsplatzumgebung mit einbeziehen. Generell sollten Risikoansätze ohne strikte Abgrenzung von beruflichen und privaten Situationen (z.B. Auswirkungen von Bildschirmarbeit

auf Augen, Rücken etc.) betrachtet werden. Arbeitsmedizin wäre vermehrt im Sinne einer umfassenden Gesundheitsförderung auszurichten und die Betroffenen sollten bezüglich ihrer Gesundheitssituation informiert und motiviert sowie bezüglich der Gestaltung ihres Arbeitsplatzes und der Arbeitsabläufe miteinbezogen werden. Die Arbeitsmedizin sollte sich vermehrt an Risiken orientieren und dabei nicht flächendeckende, sondern gezielt auf Risikofaktoren ausgerichtete Untersuchungen durchführen, mit Konzentration auf Schwerpunktrisiken. Zu erwähnen ist im weiteren, dass gemäss den neuen Vorschriften des UVG bis zum Jahr 2000 eine Risikoanalyse der Arbeitsplätze zu erfolgen hat.

Ein neues arbeitsmedizinisches Konzept sollte ganzheitlich sein und dabei die folgenden Stossrichtungen beinhalten:

- Ganzheitlichkeit der Betrachtungsweise
- Gesundheitsförderung statt Krankheitsbekämpfung
- Konzentration auf die Arbeitsbedingungen und nicht nur auf die arbeitende Person
- Entwicklung von humanen arbeitsweltlichen Bedingungen und Lebensweisen
- Unabhängigkeit der professionellen Experten
- Einbezug der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf freiwilliger Basis, mit Mitbestimmung bezüglich Stressbewältigung und Arbeitsplatzgestaltung
- Verknüpfung der betrieblichen und der arbeitsweltlichen Gesundheitsschutzpolitik mit einer gemeindeorientierten und demokratisch legitimierten und einer nichtmedizin- bzw. arztzentrierten Gesundheitspolitik

Bei der Neugestaltung eines arbeitsmedizinischen Dienstes stehen die folgenden Bereiche im Vordergrund:

- Arbeitsplatzbezogene Massnahmen (struktureller Bereich)
- Personenbezogene Massnahmen (individueller Bereich)
- Vernetzung der verschiedenen in den Bereichen Arbeitsmedizin und Gesundheitsförderung involvierten Stellen
- Aus- und Weiterbildung

Eine umfassende ganzheitliche Orientierung, welche Arbeitsmedizin und Gesundheitsförderung beinhaltet, liegt auch dem von der Suva im Auftrag der Schweizerischen Stiftung für Gesundheitsförderung betreuten Nationalen Gesundheitsförderungsprogramm Nr. 1 (NGFP 1) mit dem Titel «Gesundheitsförderung und Arbeit» zugrunde. Eine grundlegende Neukonzeption der vom Kanton praktizierten Arbeitsmedizin ist auch unter diesem Aspekt unbedingt erforderlich. Arbeitsmedizin, Gesundheitsförderung und Prävention sollten vernetzt werden. Dies verlangt ein Überdenken der bestehenden Konzeptionen, Strukturen und Dienstleistungen, wobei zu beachten ist, dass die Nachfrage nach solchen Leistungen zunimmt.

Zu den Ziffern 2 und 3: Das Bernische Institut für Arbeitsmedizin erbringt unter Berücksichtigung des in Ziffer 1 skizzierten Ansatzes einer zeitgemässen und ganzheitlich orientierten Arbeitsmedizin nach Auffassung der GPK keine genügenden Wirkungen. Es arbeitet im Sinne einer traditionellen Arbeitsmedizin, die andernorts bereits seit langem abgebaut worden ist. Das Biam bietet Leistungen schematisch, an und der Nachfrager kann nicht beurteilen, ob er wirklich moderne Leistungen erhält. Auf die vom BIAM durchgeführten ungezielten Kleinthorax-Reihenaufnahmen könnte verzichtet werden, weil sie unverhältnismässig ineffizient sind und nur im Falle von einzelnen Hochrisikogruppen überhaupt angezeigt sind, nicht aber bei den freiwilligen Reihenuntersuchungen von Angehörigen von Verwaltungen, wie sie am Biam immer noch durchgeführt werden. Die Beschränkung auf Hochrisikogruppen entspricht einer Doktrin, die sich weltweit durchgesetzt hat und auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vertreten wird. Die wenigen im Zusammenhang mit der Abklärung von Tuberkuloseerkrankungen noch erforderlichen Untersuchungen könnten an die Bernische Liga für Lungen- und Langzeitkranke übertragen werden. Grenzsanitarische Untersu-

chungen könnten von der Poliklinik des Inseleospitals durchgeführt werden. Wenig verständlich ist auch, weshalb das Biam Blutdruckmessungen und Impfaktionen bei Angehörigen von Verwaltungseinheiten des Kantons und der Stadt Bern durchführt; es handelt sich hier um Leistungen, die vom Hausarzt erbracht werden können. Wenig ergiebig sind die wissenschaftlichen Leistungen des Instituts; bezüglich den Schirmbilduntersuchungen im Gefängnisbereich liegen nicht einmal statistische Angaben vor.

Die heutigen Tätigkeiten des Biam entsprechen nicht einer zeitgemässen und ganzheitlich orientierten Ausrichtung, wie sie oben unter Ziffer 1 beschrieben worden sind. Weil eine Neukonzeption auch entsprechende Anpassungen bei den vorhandenen Strukturen im Bereich der Arbeitsmedizin, der Gesundheitsförderungs- und Präventionspolitik erforderlich macht, sollte der bestehende Vertrag des Kantons mit dem Verein zur Förderung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Früherfassung im Kanton Bern, welcher jeweils per Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden kann, auf den nächstmöglichen Termin gekündigt werden. Die Weiterführung des Instituts in der heutigen Form scheint weder zweckmässig noch wirtschaftlich zu sein. Das Angebot von arbeitsmedizinischen Dienstleistungen hingegen sollte gemäss einer aktualisierten Konzeption und innerhalb neuer Strukturen aufrechterhalten werden. Zu Ziffer 4: Mit Fragen der Arbeitsmedizin, der Gesundheitsförderung und der Prävention befassen sich derzeit verschiedene Stellen, so insbesondere das Biam, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin und die Plus-Fachstellen. Die Aufgabenverteilung ist dabei nicht in jedem Fall klar, und es gibt einerseits gewisse Überschneidungen, auch bezüglich Funktionen und Personen, andererseits unnötige Abgrenzungen, weil die Zusammenarbeit offenbar nicht immer reibungslos und zuweilen überhaupt nicht funktioniert. Weil ein arbeitsmedizinischer Dienst im Sinne der unter Ziffer 1 beschriebenen gesamtheitlichen Konzeption eine organisatorische Differenzierung in verschiedene, sich zum Teil konkurrenzierende Institutionen als nicht sinnvoll erscheinen lässt, sollten geeignete Strukturen geschaffen werden, die dazu führen, dass gesamthaft im Sinne einer einheitlichen Strategie gearbeitet werden kann. Im weiteren wäre auch zu beachten, dass mit der neuen Trägerschaftsstruktur die erforderlichen Anreize geschaffen werden, um Leistungen aktiv anzubieten.

Zu Ziffer 5: Die Neukonzeption und Neuorganisation der Arbeitsmedizin wird eine gewisse Zeit beanspruchen. Es kann jedoch erwartet werden, dass bereits relativ kurzfristig einzelne Aufgaben, die offensichtlich nicht mehr einer zeitgemässen Konzeption entsprechen, eingestellt werden. Entsprechende finanzielle Auswirkungen sollten aus diesem Grund bereits im Budget 1998 sichtbar werden.

Dringlichkeit abgelehnt am 7. November 1996

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. März 1997

1. Die von der Motion verlangte Neudefinition der arbeitsmedizinischen Dienstleistungen des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin Biam setzt die Klärung der Frage voraus, was unter einer «zeitgemässen Arbeitsmedizin» zu verstehen ist. Der Regierungsrat hat in der für die Beantwortung der Motion zur Verfügung stehenden Zeit festgestellt, dass in Fachkreisen die Meinungen darüber sehr weit auseinandergehen. Ein konsolidiertes, umfassendes Konzept der Gesundheitsförderung und Prävention, das nach Darstellung der Motion den Rahmen für die Definition arbeitsmedizinischer Massnahmen bilden sollte, konnte bisher im Kanton Bern nicht erarbeitet werden: Die Verwaltungsberichte der Gesundheits- und Fürsorgedirektion der vergangenen Jahre wei-

sen darauf hin, dass eine umfassende Gesundheits- beziehungsweise Gesundheitsförderungs politik aus Prioritätsgründen bisher hinter andere Grossprojekte zurückgestellt werden musste (insbesondere Haushaltsanierung '99 beziehungsweise Neuorganisation der Spitalversorgung, Einführung von neuen Steuerungs- und Finanzierungssystemen im Gesundheits- und Sozialbereich, Integrale Überprüfung des Fürsorgebereichs, Alterspolitik 2005, Behindertenpolitik etc.).

Auch ohne sozial- und gesundheitspolitisches Konzept bieten heute verschiedene Trägerschaften Leistungen im Bereich der Gesundheitsförderung und der Arbeitsmedizin an und werden von Kanton und Gemeinden teilweise mitfinanziert. Der Regierungsrat erachtet diese Leistungen im Grundsatz als nötig und als in die richtige Richtung weisend. Zu den Anbietern gehören neben der Berner Gesundheit Beges mit den PLUS-Fachstellen und anderen ihr angeschlossenen Organisationen, dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern auch das Biam. Das Angebot des Biam umfasst einerseits Leistungen im Bereich Schirmbild und Grenzsantität sowie andererseits arbeitsmedizinische Dienstleistungen, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind. Die Abteilung Arbeitsmedizin des Biam definiert dabei Arbeitsmedizin als Teilgebiet der Medizin und orientiert sich an den Zielen der Fachgesellschaft (FMH, Weiterbildungsprogramm ab 1. Januar 1996¹⁾. Sie grenzt sich von allgemeinen präventivmedizinischen Aufgaben sowie allgemeinen Aufgaben im Bereich Gesundheitsförderung klar ab.

Damit deckt das Biam einen spezifischen Teil der Nachfrage nach Leistungen im von der Motion umschriebenen Bereich Arbeitsmedizin/Gesundheitsförderung/Prävention ab. Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine betriebsbezogene Leistungsüberprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Staatsbeitrages an das Biam möglich ist (ausführlicher: vgl. Ziffer 2). Eine kritische Überprüfung und Neudefinition des Leistungsangebots des Biam vor dem Hintergrund eines umfassenden Konzeptes liess sich in der zur Verfügung stehenden Zeit aus den eingangs dargestellten Gründen nicht durchführen. Die Erarbeitung eines solchen umfassenden Konzeptes würde zusätzliche finanzielle und/oder personelle Ressourcen beanspruchen, die aus den eingangs erwähnten Gründen nicht zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Ablehnung der Ziffer 1 der Motion.

2. Das arbeitsmedizinische Leistungsangebot des Biam soll überprüft werden. Aus diesem Grund soll der Vertrag mit dem Verein zur Förderung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Früherfassung im Kanton Bern betreffend Führung des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin (Biam) gekündigt werden. Gegebenenfalls soll er durch eine Leistungsvereinbarung ersetzt werden, in welcher der Kanton festlegt, welche arbeitsmedizinischen Leistungen er fortan vom Biam zu beziehen gedenkt. Diese Leistungen sollen neu definiert werden, nachdem die ausführlichen Vorhaltungen der Geschäftsprüfungskommission GPK vertiefter geprüft und allfällige andere Aufgaben (z.B. im Rahmen des UVG-Vollzugs, Risikoanalyse der Arbeitsplätze) genauer umschrieben werden können. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat Annahme der Ziffer 2 der Motion.

¹⁾ Ziel der Arbeitsmedizin ist es, das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden in allen Berufen in grösstmöglichem Ausmass zu fördern und zu erhalten; zu verhindern, dass die Arbeitenden infolge ihrer Arbeitsbedingungen in irgendeiner Weise an ihrer Gesundheit Schaden nehmen; sie bei ihrer Arbeit gegen die Gefahren zu schützen, die sich durch das Vorhandensein gesundheitsschädlicher Stoffe ergeben können; den einzelnen Arbeitenden einer Beschäftigung zuzuführen, die seiner körperlichen und geistigen Eignung entspricht, und ihm diese Beschäftigung zu erhalten; insgesamt: die Arbeit an den Menschen anzupassen und sie in allen Teilen zu humanisieren. Aus: Untertitel Arbeitsmedizin zu allen Facharztiteln FMH, Weiterbildungsprogramm, Schweizerische Ärzteszeitung, Band 76, Heft 47/1995, S. 1922

3. Die Aufgaben, die die Abteilung Schirmbild/Grenzsantität des Biam erfüllt, sind nicht Bestandteil der Arbeitsmedizin. Die Überführung der ehemaligen stark defizitären Schirmbildzentrale als Abteilung in das Biam unter gleichzeitiger Schaffung der Abteilung Arbeitsmedizin erfolgte vor allem aus betriebswirtschaftlichen Gründen. Bis heute tragen die Einnahmen aus dem Bereich Arbeitsmedizin einen Teil des Defizites des Bereiches Schirmbild/Grenzsantität. Die vorgeschlagene Übertragung der Untersuchungen im Tuberkulosebereich an die Bernische Liga für Lungen- und Langzeitkranke ist vor diesem Hintergrund kurzfristig weder organisatorisch noch wirtschaftlich erstrebenswert. Das heisst aber nicht, dass für die Aufgabe nicht ein anderer Träger geeigneter sein könnte. Der Regierungsrat will mögliche Optionen prüfen und beantragt deshalb die Annahme der Ziffer 3 als Postulat.

4. Heute sind wie eingangs erwähnt verschiedene Anbieter im Bereich Arbeitsmedizin/Gesundheitsförderung/Prävention tätig. Die verbesserte Koordination unter ihnen kann dazu führen, aus einer heute stark arbeitsteiligen Situation zu einer vernetzteren Angebotspalette zu gelangen. Damit kann ein wichtiger Schritt in Richtung der von der Motion skizzierten umfassenden oder ganzheitlichen Betrachtungsweise des Bereiches vollzogen werden. Bereits heute sind die Anbieter von Leistungen der Arbeitsmedizin, Gesundheitsförderung und Prävention zum Teil strukturell und zum Teil informell vernetzt. Eine Stärkung und Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit wird als nötig erachtet. Die Kompetenzen des Kantons hinsichtlich struktureller Vorgaben (zum Beispiel für eine einheitliche Trägerschaft) sind aber begrenzt, da es sich sowohl bei der Berner Gesundheit Beges (Trägerin der PLUS-Fachstellen) sowie bei der Liga für Lungen- und Langzeitkranke und der Kantonalen Ärztesgesellschaft (Trägerinnen des Biam) um private Trägerschaften handelt. Das Institut für Sozial- und Präventivmedizin ISPM seinerseits ist ein Institut der Universität Bern. Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Ziffer 4 als Postulat.

5. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass im Hinblick auf das Budget 1997 des Biam bereits massive Staatsbeitragsreduktionen vorgenommen wurden. Das Defizit des Biam zulasten der Lastenverteilung gemäss Gesundheitsgesetz hat sich seit 1990 schrittweise von 947 000 Franken auf 365 000 Franken reduziert. Gründe sind einerseits ein Stellenabbau im Zusammenhang mit veränderten Aufgaben in den Bereichen schulärztliche Dienstleistungen und Grenzsantität und andererseits höhere Erträge durch den Ausbau der Abteilung Arbeitsmedizin. Die arbeitsmedizinischen Dienstleistungen des Biam werden weitgehend kostendeckend erbracht. Der Regierungsrat beantragt deshalb Ablehnung des Punktes 5 der Motion.

Der Regierungsrat beantragt

- Ablehnung der Ziffer 1 der Motion
- Annahme der Ziffer 2 der Motion
- Annahme der Ziffern 3 und 4 der Motion als Postulat
- Ablehnung der Ziffer 5 der Motion

Präsident. Herr Schläppi vertritt die Motion Baumann im Namen der Geschäftsprüfungskommission.

Schläppi. Die GPK verfolgt das von der Motion Baumann in deren Namen in den Rat getragene Thema seit Jahren und spricht es vor allem bei den Verwaltungsbesuchen an. Die Diskussionen mit der Verwaltung haben aber nicht zur Gewissheit geführt, dass im Bereich der Arbeitsmedizin alles so rund läuft, wie das wünschbar ist, und dass die Unsicherheiten in der heutigen Zeit, in der man nach einer effizienten Verwaltungstätigkeit und nach Massnahmen ruft, beseitigt werden können. In der GPK konnten auftauchende Zweifel zur Frage, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt, nicht beseitigt werden. Wir haben auch den Eindruck er-

halten, dass man Strukturen pflegt, die einem lieb geworden sind; man scheint sich an diese gewöhnt zu haben. Der Eindruck, dass im Bereich der Arbeitsmedizin nicht nur innovativ gearbeitet wird, sondern dass man sich mit dem Geläufigen zufriedengibt, konnte ebensowenig verschleudert werden. Wir hatten sogar Zweifel daran, ob die medizinischen Massnahmen, die vom Bernischen Institut für Arbeitsmedizin getroffen werden, noch zeitgerecht sind. Wir haben also sogar an der medizinischen Wirksamkeit gezweifelt. Ein letzter Punkt, der die Unsicherheit in der GPK verstärkt hat: Wir wurden den Eindruck nicht los, dass zwischen den in der Arbeitsmedizin tätigen Institutionen recht wenig koordiniert wird. Dabei geht es vor allem um die Frage, wie die bernische Liga für Lungen- und Langzeitranke mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin zusammenarbeitet und welche Rolle die Suva und welche das Bernische Institut für Arbeitsmedizin spielen.

Die GPK hat 1996 versucht, diese Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen, indem sie eine ganze Anzahl von Fachleuten zum Thema Prävention und Arbeitsmedizin angehört hat. Wir haben im März 1996 mit Dr. Rieder aus Bern über die Tuberkulose in der Schweiz gesprochen. Er hat sich zu den Schirmbildaktionen, zu den Hochrisikogruppen und deren Erfassung und zum Sinn der heutigen Aktivitäten der Grenzsantität geäussert. Im März 1996 hat uns Dr. Ackermann vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin die Situation und das Konzept in Basel vorgestellt. Daraus mussten wir entnehmen, dass die vom Kanton Bern gepflegten Massnahmen wohl nicht mehr völlig à jour sind. Schliesslich haben wir im April 1996 mit dem Leiter der Gesundheitsförderung bei der SUVA und mit dem Leiter des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern, Prof. Abelin, diskutiert. Diese Diskussionen haben die GPK zur Überzeugung gebracht, dass im Zusammenhang mit der Arbeitsmedizin etwas geschehen muss. Die zentrale Frage: Sind wir noch à jour? Wird der von uns erwartete Nutzen für das Geld, das wir für die Arbeitsmedizin ausgeben, noch erreicht? Wir kamen zum Schluss, dass dem nicht so ist und dass Handlungsbedarf besteht. Das ist die Vorgeschichte und die Begründung für die Motion Baumann im Namen der GPK, die klar formuliert, was der Kanton Bern anpacken muss.

Ziffer 1 ist der wichtigste Punkt: Es gilt, konzeptionelle Überlegungen anzustellen. Die gesamte Gesundheitsförderung ist neu zu definieren. Die Regierung will Ziffer 1 nicht als Motion annehmen mit der Begründung, dass im Gesundheitswesen andere Prioritäten gesetzt werden müssen. Der GPK ist klar, dass die Spitalstrukturen prioritär angegangen werden müssen, wie die vorherige Diskussion gezeigt hat. Nach Ansicht der GPK behindert das die Aufnahme der Arbeiten im Zusammenhang mit den arbeitsmedizinischen Dienstleistungen nicht. Man sollte jetzt damit beginnen. Die GPK hat letzte Woche beschlossen, an Ziffer 1 als Motion festzuhalten.

Die Regierung akzeptiert Ziffer 2 als Motion. Die GPK ist mit den Ziffern 3 und 4 als Postulat einverstanden. Ziffer 5 betrifft die finanziellen Konsequenzen; sie sollte als Postulat überwiesen werden. Die Differenzen mit der Regierung sind die folgenden: Sie beantragt, Ziffer 1 abzulehnen; die GPK beharrt auf der Motion. Die Regierung lehnt Ziffer 5 ab; die GPK ist bereit, Ziffer 5 in ein Postulat umzuwandeln. Jetzt ist der Moment gegeben, dass der Kanton im Zusammenhang mit den arbeitsmedizinischen Dienstleistungen konzeptionelle Überlegungen anstellt, umso mehr, als die GPK mit der Verwaltung und mit Direktbetroffenen seit Jahren diskutiert hat und keinen Schritt weitergekommen ist. Ich bitte Sie, dem Antrag der GPK zuzustimmen.

Widmer (Bern). Für ein zeitgemässes Dienstleistungsangebot in der Arbeitsmedizin brauchen wir bessere Strukturen und ein ganzheitliches Verständnis. Die Arbeitsmedizin selbst und fortschrittliche Dienstleistungen in diesem Bereich haben für die grüne und autonomistische Fraktion einen hohen Stellenwert; wir

haben das vor einem Jahr im Zusammenhang mit einem Vorstoss von Roland Seiler bereits festgehalten; es ging seinerzeit unter anderem um Mobbing in der Verwaltung. Die Arbeitsmedizin ist ein Fachgebiet, das in der Schweiz im Vergleich mit anderen europäischen Ländern ein Mauerblümchendasein fristet. Das ist zu bedauern, denn Vorbeugen war immer schon besser als Heilen! Je knapper die Ressourcen sind, desto wichtiger sind gute Strukturen und ein adäquates Dienstleistungsangebot. Genau das ist die Stossrichtung der Motion Baumann. Sie geht von einem modernen Gesundheitsverständnis aus, die auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vertreten wird. Der Ansatz der GPK in Ziffer 1 ist ganzheitlich und geht über das biomedizinische Denken hinaus. Die GPK hat die wichtigsten Aspekte für ein zeitgemässes Dienstleistungsangebot, so die Berücksichtigung von psychosozialen Faktoren, neue Gesundheitsrisiken wie Stress oder die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden in ihr Konzept aufgenommen. Im Vordergrund steht die Gesundheitsförderung und die Vermeidung statt die Bekämpfung von Krankheiten. Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt den Vorstoss als Motion, allen voran Ziffer 1: Ein interdisziplinäres Konzept mit einer umfassenden Definition der Arbeitsmedizin sollte rasch angegangen werden. Das ist nötig, um mit unseren knappen Ressourcen ein möglichst gutes Angebot an Dienstleistungen zu schaffen.

Im Vorschlag der GPK fehlt ein wichtiger Bestandteil für ein künftiges Konzept: die Qualitätssicherung. Es muss sichergestellt werden, dass praktische Massnahmen wissenschaftlich fundiert sind, dass die Wirksamkeit von Massnahmen überprüft und Bedarfsabklärungen durchgeführt werden. Des weiteren muss die Gesundheitsforschung gewährleistet sein. Im Kanton Bern bestehen heute schon Konzepte, Massnahmen und Einrichtungen, die in die Richtung der Konzeptvorschläge der GPK gehen, zum Beispiel das Forum für Gesundheit, das vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin organisiert wird. Bei der Entwicklung und Umsetzung eines neuen Konzepts kann darauf aufgebaut werden. Die Antwort der Regierung erweckt schon den Eindruck, wonach alles beim alten bleiben soll: Keine Zeit, kein Geld und wenig Innovationsgeist prägen diese Antwort. Das zeigt sich vor allem in der Ablehnung der Ziffer 1. Wie die GPK hält auch die autonomistische und grüne Fraktion an ihr fest. Bei den Ziffern 2 bis 4 schliessen wir uns den Anträgen der Regierung an, lehnen hingegen Ziffer 5 ab: Die GPK sieht darin ein kurzfristiges Sparpotential, das wir nicht sehen.

Isenschmid. Wofür haben wir die GPK? Wir sind froh, dass die Abläufe und die Arbeit der Verwaltung kontrolliert und überwacht werden – sonst hätte die GPK bestimmt nicht eine Motion eingereicht. Die Organisation des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin (Biam) ist veraltet. Es besteht Handlungsbedarf. Das Biam muss grundlegend neu überdacht und im Sinn einer zeitgemässen und ganzheitlichen Konzeption, die das Augenmerk besonders auf Aspekte der Gesundheitsförderung und der Prävention legt, umgestaltet werden. Walter Schläppi hat in der GPK mitgearbeitet und darüber ausführlich berichtet. Ich möchte nichts wiederholen.

Die SVP-Fraktion ist mit der Antwort der Regierung gar nicht einverstanden, die die Ziffern 1 und 5 ablehnt. Die SVP-Fraktion beantragt, die Ziffern 1 und 2 als Motion und die Ziffern 3, 4 und 5 als Postulat zu überweisen.

Hofer (Biel). Aus Effizienzgründen wiederhole ich nicht, was bereits gut dargelegt wurde. Die Fraktion Grüne – Freie Liste versteht die Enttäuschung der GPK, insbesondere über die Ablehnung der Ziffer 1 als wesentlichste Forderung des Vorstosses. Wir bitten Sie, die Ziffern 1 und 2 als Motion und die Ziffern 3 bis 5 als Postulat zu überweisen.

Kempf Schluchter. Die Mehrheit der SP Fraktion beantragt, Ziffer 1 als Motion und die Ziffern 2, 3, 4 und 5 gemäss Antrag der Regierung zu überweisen.

Die GPK hat sich eingehend mit der Neukonzeption und Neustrukturierung der arbeitsmedizinischen Dienstleistungen des Kantons auseinandergesetzt. Das zeigt vor allem die Begründung der Motion, aber auch die Ausführungen von Walter Schläppi. Die GPK führte Hearings durch und hörte Experten an und kam zum Schluss, dass die heute vom Bernischen Institut für Arbeitsmedizin im Kanton Bern angebotenen Dienstleistungen grundlegend neu überdacht und im Sinn einer zeitgemässen und ganzheitlichen Konzeption umgestaltet werden sollten.

Ziffer 1 ist zentral: Gerade in der heutigen Zeit muss ein grosses Gewicht auf die Arbeitsmedizin gelegt werden. Wie die Motion zeigt, ist die jetzige Arbeitsmedizin im Kanton Bern nicht mehr zeitgemäss. Die heutigen Gegebenheiten – Umstrukturierungen, Rationalisierungen, Stress – müssen ebenso berücksichtigt werden wie neue Arbeitsformen und Arbeitsplätze – EDV- und nicht geschützte Arbeitsplätze, die von der Suva nicht abgedeckt werden, und Arbeitsplätze in der Verwaltung. In einigen Bereichen besteht Handlungsbedarf. Gerade in Zeiten finanzieller Knappheit ist ein ganzheitliches Konzept für arbeitsmedizinische Dienstleistungen unumgänglich. Die Mittel müssen richtig eingesetzt werden. Um das gezielt zu tun, ist ein klares Konzept nötig, das auch die heutigen Gegebenheiten berücksichtigt. Auf die alte traditionelle Arbeitsmedizin mit breitangelegten Thorax-Aufnahmen kann verzichtet werden. Sie absorbiert die knappen finanziellen Mittel, die in anderen Bereichen genutzt werden sollten. Heute werden scheinbar zu wenig statistische Angaben über Einzeluntersuchungen gemacht. Aussagen über das Kosten-Nutzen-Verhältnis wären sinnvoll. Der Regierungsrat weist in der Begründung darauf hin, dass er die Stärkung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit als nötig erachtet. Um das zu erreichen, bedarf es eines klaren Konzeptes mit der Überprüfung der jetzigen Strukturen unter Einbezug einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, zu der die Gesundheitsförderung, die Konzentration auf die Arbeitsbedingungen usw. gehören. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, Ziffer 1 als Motion und die Ziffern 2 bis 5 gemäss Antrag der Regierung zu überweisen.

Hayoz-Wolf. Die GPK stellt fest, dass die Arbeitsweise des Bernischen Instituts für Arbeitsmedizin veraltet und nicht mehr den heutigen Grundsätzen entspricht. Das Biam steht schon seit längerem im Schussfeld der Kritik – und wo Rauch ist, ist sehr wahrscheinlich auch Feuer. Ich will mich nicht zu den einzelnen Vorwürfen an das Biam äussern und die ausführliche Begründung der Motion und die Antwort der Regierung wiederholen.

Die FDP-Fraktion beantragt, Ziffer 1 als Motion zu überweisen. Die von der GPK verlangte Vernetzung der Arbeitsmedizin, der Gesundheitsförderung und der Prävention ist dringend notwendig und nicht aufzuschieben. Der Startschuss für die Erarbeitung eines Konzeptes muss heute gegeben werden. In den Ziffern 2, 3 und 4 stimmen wir mit der Regierung überein. Ich bitte Sie, Ziffer 2 als Motion und die Ziffern 3 und 4 als Postulat zu überweisen. Die FDP-Fraktion empfiehlt, Ziffer 5 als Postulat zu überweisen, weil die Kostenfrage unabdingbar an Ziffer 4 geknüpft ist: Die Koordination und die Zusammenlegung von Bereichen müssen kostenwirksam sein.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Auf zur letzten Niederlage!

Zum Vorgehen der GPK: Wenn die GPK im Verantwortungsbereich eines Regierungsmitglieds ein Problem zu orten glaubt, wäre meine Erwartung jene, dass dieses Regierungsmitglied angesprochen und mit ihm ein Gespräch geführt wird. Es wurden Leute aus Zürich, aus Basel und auch aus Bern angehört – nicht

aber der Gesundheits- und Fürsorgedirektor! Ich hatte keine Gelegenheit, im Vorfeld des Vorstosses im Rahmen umfassender Abklärungen angehört zu werden.

Zur Differenz in Ziffer 1: Ich bestreite den Handlungsbedarf nicht. Wenn ich jetzt aber etwa gelächelt habe, dann deshalb, weil Sie, meine Damen und Herren, beim vorherigen Vorstoss mit aller Vehemenz gesagt haben, jetzt müsse die Spitalreform vorangehen, man müsse Zeichen und Signale setzen. Sie haben diese Motion überwiesen – ich habe verstanden! Die Regierung führt aus, dass sie um den Handlungsbedarf weiss. Ohne zusätzliche Ressourcen – das heisst Geld und Personal – ist es aber nicht möglich, auch diese Frage zu bearbeiten! Sie können nicht einfach von der Regierung verlangen, Prioritäten zu setzen; Sie müssen sich ebenso daran halten. Sie werden nun auch diese Motion als erheblich erklären; das ist mir schon bewusst. Sagen Sie mir aber, was wir mit Ihren Beschlüssen tun sollen, denn Sie haben auch beschlossen, dass die Haushaltsanierung höchste Priorität hat. Von dieser Vorgabe wird auch nicht abgewichen. Diese Quadratur des Zirkels kann nicht aufgehen, meine Damen und Herren! Entweder setzen wir das Personal für die Spitalreform ein – um dort voranzukommen, wo das möglich ist –, oder wir setzen es ein, um beispielsweise flankierende Massnahmen für das von der Spitalreform betroffene Personal auszuarbeiten, oder wir setzen es für ein Konzept für das Biam ein. Für alle drei Dinge können wir die gleichen Leute nicht gleichzeitig einsetzen.

Zu Ziffer 5: Ich bitte Sie, die Antwort der Regierung zu beachten. Um welches Volumen geht es? Die Ausgaben für das Biam wurden von mehr als 900 000 Franken seit 1990 auf 365 000 Franken reduziert. Wenn Sie hier für das Budget 1998 ein gewaltiges Sparpotential orten, muss ich Ihnen sagen, dass das kaum der Fall ist. Ich bitte Sie deshalb, gemäss Antrag der Regierung zu beschliessen.

Schläppi. Es ist richtig, dass wir eine Reihe von Leuten ausserhalb des Kantons angehört und Sie nicht orientiert haben, Herr Fehr. Mir tut es leid, dass ich als Sprecher der GPK – der ich mit Herrn Fehr bis zu diesem Punkt gut zusammengearbeitet habe – jetzt noch eine Differenz habe. Ich möchte mich persönlich dafür entschuldigen, dass wir Sie nicht persönlich orientiert haben. Wir haben Ihre direktbetroffenen Mitarbeiter orientiert; Sie haben das bestimmt vernommen. So wie ich die politische Tätigkeit erfasst habe, ist es auch nicht üblich zu fragen, ob ich einen politischen Vorstoss einreichen darf oder nicht.

Aufgrund des Antrags gemäss Ziffer 1 mit dem Auftrag nach der Ausarbeitung eines Konzepts ist wohl der Eindruck entstanden, dass ein solches mit einem Grossaufwand und wahrscheinlich unter Beizug von verwaltungsexternen Leuten erarbeitet werden soll. Ich stelle mir deshalb vor, dass Überlegungen über die mögliche Zusammenarbeit intern angestellt werden können, ohne gleich einen Rolls-Royce zu bestellen.

Aufgrund der Voten scheint es richtig zu sein, punktweise abzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 als Motion	120 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen
	(10 Enthaltungen)
Für Annahme der Ziffer 2 als Motion	145 Stimmen
	(Einstimmigkeit)
	(2 Enthaltungen)
Für Annahme der Ziffer 3 als Postulat	142 Stimmen
	(Einstimmigkeit)
	(2 Enthaltungen)

Für Annahme der Ziffer 4 als Postulat Dagegen	137 Stimmen 1 Stimme (3 Enthaltungen)
Für Annahme der Ziffer 5 als Postulat Dagegen	105 Stimmen 38 Stimmen (2 Enthaltungen)

273/96

Interpellation Hofer (Biel) – Berner Gesundheit Beges (ambulante und stationäre Institutionen im Suchtbereich): Finanzkontrolle des Kantons Bern

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1996

Die Fraktion Freie Liste weiss, dass die der Berner Gesundheit Beges angeschlossenen Institutionen (SMD, Wysshölzli, Kirchlin-dach) und unterstellten (Plus-Fachstellen) qualitativ hochwertige, kompetente Arbeit leisten.

Wie aus der Einladung an die Grossrätinnen und Grossräte der Mitarbeiter von Plus-Fachstellen zur Gründung eines neuen Trägervereins zu entnehmen ist, wird nun neu die direkte Unterstellung unter die Beges aufgehoben und ein eigener Trägerverein gegründet. Damit verbunden sollten unserer Meinung nach dringend folgende Fragen geklärt werden:

1. Welches sind die Aufgaben der Beges?
2. Besteht und bestand ein Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und der Beges?
3. Wie sind bisher die Finanzströme zwischen dem Kanton und den der Beges angeschlossenen ambulanten Institutionen gelaufen?
4. Wie wurden und wie werden in Zukunft die Plus-Fachstellen finanziert?
5. Wird der Kanton in Zukunft mit den der Beges angeschlossenen Institutionen Leistungsverträge abschliessen, oder läuft deren Finanzierung über die Beges?
6. Wird der Kanton über einen zukünftigen Leistungsvertrag mit der Beges oder den ihr angeschlossenen Institutionen auch Bedingungen an die Inhalte und Strukturen knüpfen? Welche?

(4 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 23. Januar 1997

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. März 1997

Im Januar 1997 teilte die Berner Gesundheit (Beges) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ihre Absicht mit, die Mitgliederorganisationen – insbesondere auch die ambulanten Beratungsstellen – zu einer rechtlichen und unternehmerischen Einheit zusammenzufügen. Demzufolge werde von der Gründung eines neuen Trägervereins der Plus-Fachstellen abgesehen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Interpellation wie folgt:

1. Gemäss Leistungsvereinbarung über 1997 und 1998 mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat die Beges, Verband für Gesundheitsförderung und Suchtfragen, folgende Aufgaben:
 - im Bereich der Information und Kommunikation: Information der Öffentlichkeit über Sinn und Zweck der Gesundheitsförderung, Stellungnahmen bei aktuellen Fragen hierzu, Durchführung von Anlässen sowie von Schulungen und Weiterbildungen
 - im administrativen Bereich: Koordination und Abrechnung der Staatsbeiträge an die ambulanten Dienste sowie an die Plus-Fachstellen

- als Verband: Koordination der der Beges angeschlossenen Institutionen und Unterstützung in Strategiefragen. Über die Aufgaben ab 1999 wird im Lichte der Entwicklungen in den Bereichen Gesundheitsförderung und Suchtprävention sowie einer allfällig veränderten Struktur der Beges neu verhandelt.
2. Per 1. Januar 1997 wurde eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Beges getroffen (vgl. 1). Zuvor bestand zwischen Kanton und Beges kein Leistungsvertrag in diesem Sinn.
 3. Im Rahmen des Grossratsbeschlusses betreffend ambulante Dienste vom 8. September 1993 koordiniert die Beges die Weiterleitung und Abrechnung der Staatsbeiträge. Sie reicht bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hierzu jährlich ein Gesamtbudget und eine Gesamtrechnung ein, die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigen sind.
 4. Die Plus-Fachstellen wurden bisher analog zu den ambulanten Diensten finanziert (Grundlage: GRB vom 15. November 1988). Die zukünftige Finanzierung hängt von der Struktur ab, die sich der Verband geben wird.
 5. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern wird im Hinblick auf die Neuverhandlungen über die Leistungsvereinbarung ab 1999 die Leistungen festlegen, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention für den Kanton erbracht werden sollen. Die künftige Beziehung zwischen Kanton und Beges beziehungsweise zwischen Kanton und den der Beges heute angeschlossenen Institutionen wird wesentlich vom Leistungsangebot abhängen, welches die einzelnen Anbieter zu diesem Zeitpunkt offerieren werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich der Verband seine Strukturen selber gibt. Dabei steht er Bemühungen, einzelne Anbieter in verwandten Aufgabenbereichen in grössere Organisationseinheiten zusammenzufassen, grundsätzlich positiv gegenüber.
 6. In der Leistungsvereinbarung zwischen Gesundheits- und Fürsorgedirektion und Beges sind Bestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zur Erfolgskontrolle enthalten. Grundlage hierfür bildet insbesondere die Jahresplanung, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung vorgelegt wird. Es ist nicht vorgesehen, Bedingungen an die Struktur der Beges zu knüpfen – massgebend ist, ob die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität und Effizienz erbracht werden (vgl. 5).

Präsident. Frau Hofer gibt eine Erklärung ab.

Hofer (Biel). Die Antwort des Regierungsrates auf meine Interpellation ist prägnant. Ich habe den dringenden Wunsch, dass der Kanton seine Verantwortung in der wichtigen Organisation Beges, der es um Prävention und um die Gesundheit der Bevölkerung geht, in Zukunft sowohl in bezug auf Inhalte als auch in bezug auf Strukturen entschiedener als bisher wahrnimmt.

Präsident. Frau Hofer ist von der Antwort der Regierung befriedigt.

009/97

Interpellation Schibler – Massiver Anstieg der Krankheitskosten im Kanton Bern

Wortlaut der Interpellation vom 20. Januar 1997

Anfang 1997 war in der Presse zu lesen, die Krankheitskosten seien im Kanton Bern im Laufe des vergangenen Jahres um 16 Prozent gestiegen. Mit dieser Zuwachsrate lägen sie weit über

Kauert-Loeffel. Die SP-Fraktion wird den Antrag stellen, das Gesetz der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Diese Vorlage hat historische Bedeutung. Die Rahmenbedingungen für die Kantonalbank wurden mit der ersten Lesung ausserordentlich stark verändert. Deshalb ist das Referendum am Platz. Ob die vorgeschlagene Weichenstellung richtig ist und zur rechten Zeit erfolgt, muss das Volk entscheiden; es soll das letzte Wort haben. Wir hoffen, dass eine Mehrheit diesen Antrag überweist. Ist das nicht der Fall, wird die SP gemeinsam mit den Gewerkschaften die Volksabstimmung mit dem Referendum erreichen. Über das Referendum wird der Ausgang der zweiten Lesung entscheiden.

Präsident. Wir werden diese Frage im Zusammenhang mit dem Antrag von Frau Kiener diskutieren.

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen

Art. 2a (neu)

Antrag Hunziker

Die Berner Kantonalbank übernimmt folgenden Leistungsauftrag:

1. Besorgung aller üblichen Bankgeschäfte als Universalbank
2. Unterstützung des Kantons und der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere
 - sichere und zinstragende Anlagen von Kapitalien und Ersparnissen
 - Deckung des privaten und öffentlichen Geld- und Kapitalbedarfs
 - Erbringung weiterer Finanzdienstleistungen
3. Die Bank berichtet dem Grossen Rat jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrages.

Art. 3a (neu)

Antrag Sidler (Biel)

Marginalie: Leistungsauftrag

1. Für sämtliche Kundensegmente verfügt die Berner Kantonalbank über ein spezifisches Angebot an Basisdienstleistungen, das sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten rentabel anbieten kann.
2. Sie deckt Geld- und Kreditbedürfnisse der lokalen Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu möglichst günstigen Bedingungen.
3. Sie fördert insbesondere kleine und mittlere Engagements bei Privaten, kleinen und mittleren Unternehmen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Für grössere Kunden werden Engamentlimiten festgelegt.
4. Besondere Beachtung schenkt die BEKB den kleinen Kreditbegehren, dem preisgünstigen Wohnungsbau, den Bedürfnissen der Arbeitnehmer, des Gewerbes und der Landwirtschaft.
5. Gute Neuunternehmungen werden gezielt gefördert, ebenso ökologische und energetisch fortschrittliche Projekte.

Im jährlichen Geschäftsbericht wird die Umsetzung dieses Leistungsauftrages bilanziert.

Präsident. Die Anträge zu Artikel 2a (neu) und 3a (neu) befassen sich mit dem Leistungsauftrag. Wir beraten diese beiden Artikel gemeinsam. – Herr Hunziker wird von Herrn Lutz vertreten.

Lutz. Der Antrag Hunziker lag in der Kommission vor; er ist dort unterlegen. Im Hinblick auf die Volksabstimmung, die mit grösster Wahrscheinlichkeit stattfinden wird – ob obligatorisch oder via Unterschriftensammlung –, müssen wir uns ein paar Überlegungen

zur Aufgabe der Kantonalbank als Vollzugsorgan öffentlicher Aufgaben machen. In Artikel 53 der Kantonsverfassung ist die Kantonalbank im Kapitel über die öffentlichen Aufgaben des Staates situiert: Sie soll die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton Bern fördern und den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die beiden Ziele sind in der Verfassung neben vielen anderen und wesentlich differenzierten Aufgaben als Staatsaufgabe deklariert. Die Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe macht einen Sinn, weil es das Institut «Kantonalbank» gibt. Die Unterstützung des Kantons und der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beinhaltet Finanzdienstleistungen, beispielsweise das Kontokorrent des Kantons Bern bei der Kantonalbank, die Verwaltung von Pensionskassengeldern – bei der BEKB immer noch sehr umfangreich – oder die Mittelbeschaffung. Früher hat sich der Kanton bei der Bank direkt bedient, zum Beispiel bei der Beschaffung von Liegenschaften und Gebäuden; ich erinnere an die unglückliche Biella-Neher-Geschichte.

Für die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe ist ein Gesetz nötig. Dieses liegt vor. Der Kommentar von Herrn Bolz zu Artikel 95 der Kantonsverfassung sagt: «Das Gesetz hat zudem festzuhalten, welche kantonalen Aufgaben die Anstalt beziehungsweise die Institution zu erfüllen hat. Der Gesetzgeber hat das Feld der von der Institution zu erfüllenden Tätigkeiten abzustecken.» Das zeigt, dass die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe durch den Grossen Rat auch eine besondere Oberaufsicht verlangt, soweit eine solche für den Bereich der öffentlichen Aufgaben gilt (ich spreche nicht von den von der Kantonalbank getätigten Universalbankgeschäften). Die Oberaufsicht ist also Pflicht und Aufgabe des Grossen Rates. In Absatz 3 von Artikel 95 der Kantonsverfassung steht klar: «Eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates wird postuliert.» Das hat nichts mit der Rechtsform der Bank zu tun. Solange die Bank öffentliche Aufgaben wahrnimmt, hat der Grosse Rat gemeinsam mit dem Regierungsrat die Oberaufsicht über diesen Bereich der Banktätigkeit wahrzunehmen. Bei der Ablehnung des differenzierten Leistungsauftrags gemäss Antrag Hunziker wurde stets gesagt, wegen der privaten rechtlichen Organisation sei der Grosse Rat draussen; er könne die Tätigkeit der Bank nur zur Kenntnis nehmen. Ich möchte gerne eine Antwort auf den Widerspruch zur Verfassung, der sich daraus ergibt, dass die Bank nach wie vor eine Kantonalbank ist! Deren Statut hängt nicht von der Aktienmehrheit ab – diese ist zwar eine Voraussetzung, aber nicht massgebend –, sondern einzig und allein von der Staatsgarantie: Die Staatsgarantie ist ein Versprechen des Kantons, dass er für die Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Schwierigkeiten geraten sollte. Dieser Fall ist im Kanton Bern eingetreten. Die Kantonalbank als teilweise Trägerin von öffentlichen Aufgaben ist also durch einen Verfassungsauftrag und durch die Staatsgarantie in einer besonderen Situation, die eine staatliche Oberaufsicht verlangt.

Ich komme vor allem auf Absatz 3 des Antrags Hunziker zu sprechen, der bisher in der Kommission und auch hier im Plenum stets in den Wind geschlagen wurde: «Die Bank berichtet dem Grossen Rat jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrags.» Der Grosse Rat hat diesen Teil der öffentlichen Aufgabenerfüllung zu genehmigen und nicht nur zur Kenntnis zu nehmen. Das entspricht der Verfassung und dem Statut der Kantonalbank. Die Übergabe der Bankaufsicht an die Eidgenössische Bankenkommission hat eine wichtige Bedeutung. Die Bankenkommission wird aber keine Auflagen überprüfen, die auf einer Übertragung öffentlicher Aufgaben durch ein Kantonsparlament an die Bank beruht, sondern sie überprüft die formellen und materiellen Gesichtspunkte der eigentlichen Geschäftsführung: Eigenmittelbasis, Klumpenrisiken, organisatorische Grundausstattung usw. Der Tätigkeitsbereich der BEKB ist damit aber noch nicht erschöpft,

und solange die Bank in der Verfassung aufgeführt ist und solange es eine Staatsgarantie gibt, ist die Bank eine Kantonalbank. Es heisst immer, die Rechtsform sei entscheidend für die Qualität und die Bonität der Geschäftsführung. Letzte Woche fand eine Pressekonferenz der Bankenkommission statt: In den letzten sechs Jahren haben die schweizerischen Banken im Kredit- – sprich Immobilienbereich – 42 Milliarden Franken in den Sand gesetzt. Von diesen 42 Milliarden Franken sind 31 Milliarden Franken von privatwirtschaftlich organisierten Aktiengesellschaften – sprich Grossbanken – zu verantworten, also fast 75 Prozent; das ist ein wesentlich höherer Anteil als die inländische Geschäftstätigkeit der Grossbanken. Die Schlussfolgerung: Die Qualität der Geschäftstätigkeit hängt nicht von der rechtlichen Organisation der Bank ab, sondern davon, wie aggressiv oder nicht aggressiv ihre Geschäftstätigkeit ist. Im übrigen zeigte sich vor allem nach der letzten «Arena»-Sendung, wie notwendig der Bedarf für eine Kantonalbank ist, weshalb wir eine Abstützung des Leistungsauftrags gegenüber der Bevölkerung brauchen. Ich bitte Sie, den Antrag Hunziker anzunehmen.

Sidler (Biel). Wir sind zwar nicht gegen die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, auch wenn das nicht sofort nötig wäre, wollen aber aus der Berner Kantonalbank keine gewöhnliche Bank machen. Wir haben seinerzeit nicht umsonst Hand geboten für deren Sanierung. Wir wollen, dass die Berner Kantonalbank – im Gegensatz zu den von Herrn Lutz erwähnten Grossbanken – den «workholder-» und den «stakeholder-value» mindestens so hochhält wie den «shareholder-value».

Die Kantonalbank hat einen Verfassungsauftrag; Herr Lutz hat darauf hingewiesen. Sie soll, was ins Gesetz aufgenommen wird, die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons unterstützen; vielleicht wird das einmal gestrichen. Jetzt besteht dieser Auftrag noch. Wichtig ist: Dieser Auftrag muss präzisiert werden. Deshalb beantrage ich einen gegenüber der ersten Lesung neuen Leistungsauftrag. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der bürgerlichen Parteien sollten diesen neuen Vorschlag unterstützen können, weil er sich am Unternehmensauftrag orientiert, den sich die Kantonalbank 1992 gegeben hat. Entscheidend ist, dass die Umsetzung des Leistungsauftrags auch bilanziert wird. Das ist kein Eingriff in die operative Ebene. Die Verantwortlichen der Bank sollen ihre Geschäftsführung auf einen Leistungsauftrag abstützen, und dessen Umsetzung soll einmal jährlich diskutiert werden. Die Geschäftsführung soll sich dem Kanton gegenüber politisch verantworten. Ich bin überzeugt, dass die alte Kantonalbank nicht wegen dem zu grossen politischen Einfluss gescheitert ist, sondern weil sie – wie die meisten anderen Banken – dem Markt blind vertraut hat, aber auch, weil sie sich nicht an den damaligen Leistungsauftrag gehalten und eine rein spekulative Politik betrieben hat. Jene Banken, die den Sturm der letzten vier bis fünf Jahre relativ gut überstanden haben, konnten das dank ethischen Grundsätzen und Grundlagen, die zum Beispiel spekulative Grossengagements ausschliessen. Wir wären heute froh, wenn die damalige Kantonalbank seinerzeit über solche Grundlagen verfügt hätte. Der Markt, der einseitig den «shareholder-value» hochhält, kann keine Alternative sein. Ich wundere mich übrigens immer wieder, weshalb sich die in den bürgerlichen Parteien vertretenen Gewerbetreibenden nicht stärker gegen die absolute Priorisierung des «shareholder-value» wehren: Gerade das Gewerbe gerät heute wegen dieser Politik besonders in den Clinch, wenn – was leider auch bei der Kantonalbank geschieht – übertriebene Wertberichtigungen erfolgen und Gewerbebetriebe mit einem Dutzend Angestellten quasi über Nacht riesige Summen zurückzahlen müssen, weil die in den letzten sechs bis sieben Jahren gebauten Produktionsgebäude wahnsinnig an Wert verloren haben. Das ist die volkswirtschaftliche Konsequenz, wenn ein entsprechender Leistungsauftrag fehlt und die künftige Kantonalbank

nur noch nach den Gesetzen des Marktes und nach der Ideologie des «shareholder-value» funktionieren soll. Das müssen wir verhindern, weshalb ich Sie bitte, meinen Antrag für einen Leistungsauftrag zu unterstützen.

Dätwyler (Lotzwil). Ich äussere mich gleich zu allen Anträgen; das ist mein Beitrag zur Parlamentseffizienz. Die EVP-Fraktion lehnt die Anträge ab – wohlverstanden jene zum Gesetz, nicht jene zu den Statuten. Erstens sind es zum Teil die bereits in der ersten Lesung eingereichten und im Januar abgelehnten Anträge. Es gibt keine neuen Sachverhalte, die zu einer Änderung unserer Haltung führen könnten.

Mit dem neuen Gesetz erfolgt zweitens eine sogenannte Rechtskleidungswandlung. Die Berner Kantonalbank erhält die Rechtsform einer privaten Aktiengesellschaft, ist aber nach wie vor eine Staatsbank mit Staatsgarantie. Vorläufig bleibt sie auch zu 100 Prozent im Besitz des Kantons, und auch später muss der Kanton nach Artikel 3 des Gesetzes die absolute Mehrheit behalten. Das Gesetz wird nicht so grundlegend geändert, dass sich eine obligatorische Volksabstimmung aufdrängt. Verliert der Kanton später einmal die Aktienmehrheit oder verzichtet darauf, ist eine Volksabstimmung unumgänglich.

Drittens behält der Kanton genügend Einflussmöglichkeiten auf die Kantonalbank. Sie behält in der Generalversammlung die absolute Mehrheit; im Moment sind es sogar noch 100 Prozent. Die Generalversammlung beschliesst unter anderem über die Abänderung und die Ergänzung der Statuten und wählt den Verwaltungsrat. Der Regierungsrat, der die Vertretung in der Generalversammlung wahrnimmt, untersteht der Sorgfaltspflicht. Der Grosse Rat wiederum verfügt über Aufsichtsinstrumente über den Regierungsrat, zum Beispiel die GPK, oder er kann Motionen und Postulate einreichen. Deshalb ist es nicht unbedingt nötig, Statutenänderungen, die Artikel 2 oder Artikel 26 betreffen, vom Grossen Rat genehmigen zu lassen.

Viertens teilen wir die Ansicht des Regierungsrates und der Experten, wonach die Kantonalbank offener werden soll, damit sie als möglichst selbständiges Institut am Markt handeln kann. Damit werden die besten Voraussetzungen geschaffen, damit die Bank weiter gesunden kann und der Kanton Bern nicht mehr zu Schaden kommt. Selbstverständlich braucht es eine wirksame Aufsicht. Sie ist mit den verschiedenen Revisionsstellen und mit der Eidgenössischen Bankenkommission gegeben.

Fünftens sollten wir politische Fesseln wie die vorgeschlagenen detaillierten Leistungsaufträge nicht im Gesetz aufnehmen. Vergessen wir eines nicht: Bei der alten Kantonalbank war politischer Einfluss vorhanden, gleichwohl kam es zur Katastrophe, die den Steuerzahler letztlich rund 3 Milliarden Franken kostet. Wichtig ist, der Bevölkerung die Bedeutung des neuen Kantonalbankgesetzes zu kommunizieren. Es geht nicht um eine Vergangenheitsbewältigung: Diese ist mit der Gründung der Dezennium-Finanz AG erfolgt, und sie geschieht auch laufend mit den jährlichen Rückstellungen, die leider immer noch nötig sind. Mit dem Gesetz geht es um die Zukunft der neuen Kantonalbank. Gerade bei einer obligatorischen Volksabstimmung bestünde die grosse Gefahr, dass diese beiden Dinge verwässert werden. Es liegt eindeutig im Interesse der Steuerzahler, dass die Kantonalbank die Zukunft mit möglichst flexiblen Strukturen in Angriff nehmen kann. So ist die Chance am grössten, dass der Kanton in Zukunft von der Kantonalbank profitieren kann – wirtschaftlich durch deren Tätigkeit im Kanton, aber auch finanziell in Form von Dividenden oder mit dem Verkauf von Kantonalbankaktien. Die EVP-Fraktion lehnt aus diesen Gründen die vorliegenden Anträge zum Kantonalbankgesetz ab.

Widmer (Wanzwil). Die SVP-Fraktion hat sich zum Ziel gesetzt, der Berner Kantonalbank mit dem neuen Gesetz zu einem neuen

Rechtskleid zu verhelfen und so mit einem grossen zeitlichen Vorsprung einen ersten Schritt für eine Neuausrichtung zu tun, der später die Teilprivatisierung und die Abschaffung der Staatsgarantie ermöglicht. Nicht zuletzt wegen der schlechten Konjunkturlage ist die bernische Volkswirtschaft – und damit wir alle – auf eine möglichst starke Kantonalbank angewiesen. Im stark wettbewerbsorientierten Bankensektor kann sich die Berner Kantonalbank nach der erfolgten Sanierung eine starke Position erarbeiten, wenn sie mehr Handlungsspielraum und mehr Flexibilisierungs- und optimale Entfaltungsmöglichkeiten vorfindet und so schliesslich – das ist massgebend – eine zweckmässige und gute Geschäftspolitik betreiben kann. Leistungsaufträge stellen eine Einschränkung oder sogar eine Gefahr dar, weil politisch motivierte Einflussnahme auf die Geschäftspolitik marktverzerrend oder im schlimmsten Fall ökonomisch fatal sein kann, auch wenn Herr Sidler das bestreitet. Aufgrund dieser Überlegungen lehnt die SVP-Fraktion jegliche Art von Leistungsauftrag ab. Der Antrag Hunziker wurde bereits in der ersten Lesung vom Parlament mit 115 zu 53 Stimmen deutlich verworfen. Weite Teile des beantragten Leistungsauftrags sind an sich unbestritten; sie wurden aus Artikel 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs entnommen und mit der jährlichen Berichterstattung an den Grossen Rat kombiniert. Der von Herrn Lutz vorgetragene Antrag Hunziker basiert auf einer anderen Philosophie, die wir nicht teilen. Die Mitwirkung des Grossen Rates bei der Kantonalbank – ob als Aufsicht oder als Oberaufsicht, sei dahingestellt – ist, wie die Vergangenheit zeigt, keine Garantie für die Verhinderung eines finanziellen Debakels. Seit der ersten Lesung sind keine neuen Gesichtspunkte aufgetaucht. Deshalb empfehle ich im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag Hunziker abzulehnen.

Herr Sidler hat gemerkt, dass er in der ersten Lesung massiv zu weit gegangen ist und in seinen Leistungsauftrag Elemente verpackte, die jenseits von Gut und Böse waren. Deshalb ist er in der ersten Lesung auch mit 120 zu 10 Stimmen abgestürzt. Er hat jetzt eine moderatere Formulierung gewählt – die Zielsetzung ist aber die gleiche; wir lehnen diese nach wie vor ab. Die Vorstellungen von Herrn Sidler sind zum Teil auch widersprüchlich, wenn er beispielsweise für sämtliche Kundensegmente ein Basisdienstleistungsangebot verankern will, das nach Möglichkeit noch rentabel sein soll. Mit einer Geschäftspolitik, die sich auf den Markt und auf die Kundenbedürfnisse ausrichtet, sind diese Widersprüche nicht zu vereinbaren. Aus diesem Grund beantragt die SVP-Fraktion, auch diesen Antrag abzulehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Wir riskieren, in der zweiten Lesung zu wiederholen, was wir bereits in der ersten Lesung und auch in der Kommission gehört haben – das gehört offenbar zum Spiel.

Die FDP-Fraktion hat eine Vision: Sie will die Kantonalbank so gestalten, dass sie dereinst wie jede andere Bank aussieht. Wir sehen nicht ein, weshalb das falsch sein sollte.

Herr Lutz hat die 43 Milliarden Franken angesprochen, die von den Banken in den Sand gesetzt worden sind, wie er es so schön nannte. Es ist richtig, dass einzelne Banken gescheitert sind und Probleme hatten, nicht zuletzt die Berner Kantonalbank. Es gab aber immerhin eine rechte Anzahl Banken, die ihre ganze Geschäftspolitik so ausgerichtet hatten, dass sie die Verluste verkraften können. Das ist der erste Punkt. Den zweiten Punkt habe ich bereits in der ersten Lesung erwähnt: Von der Politik während des Immobilien- und Konjunkturbooms haben weiteste Teile der Schweizer – und damit der Berner – Bevölkerung stark profitiert. Ich gebe gerne zu, dass die einen mehr und die andern weniger profitiert haben, was vielleicht nicht ganz korrekt ist. Trotzdem müssten wir auch das im Auge behalten und dafür sorgen, auf das richtige Gleis zu kommen. Wir haben bereits vor drei Monaten betont, dass wir gegen jegliche Form von Leistungsauftrag

sind, weil damit natürlich die Einflussnahme der Politik verbunden ist. Ebenso klar und in der Vergangenheit statistisch erwiesen ist die Tatsache, dass der starke politische Einfluss auf die Kantonalbanken nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in anderen Kantonen nicht gut herausgekommen ist. Wir wollen gegensteuern und keine Leistungsaufträge im Gesetz aufnehmen, um der-einst eine Bank zu haben, zu der wir stehen können und die wie jede andere Bank funktioniert.

Herr Sidler hat betont, sein Antrag habe keinen Eingriff in die operative Geschäftstätigkeit zur Folge. So einfach ist das nicht, Herr Sidler: Es handelt sich um einen ausgesprochenen Eingriff in die operative Geschäftstätigkeit, wenn man einer Bank vorschreibt, wie sie zu handeln hat; man nimmt ihr damit jene Flexibilität, die nötig ist, um auf dem Markt bestehen zu können. Wir dürfen auch bereits zur Kenntnis nehmen, dass die Berner Kantonalbank 1995 und 1996 eine Stärkung erfahren hat, wie die Entwicklung der Eigenmittel zeigt. Wir sollten diese Bank unterstützen, damit sie auf diesem Weg weiterfahren kann, und ihr die nötige Flexibilität geben. Ich will nicht wiederholen, was die Kollegen Widmer (Wanzwil) und Dätwyler (Lotzwil) gesagt haben. Wir halten uns an das, was wir bereits in der ersten Lesung gesagt haben, und lehnen jegliche Form von Leistungsauftrag ab.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor

Peter Szekendy

Dritte Sitzung

Mittwoch, 30. April 1997, 9.00 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann*, Bern

Präsenz: Anwesend sind 178 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Anderegg-Dietrich, Bhend, Bohler, Egger-Jenzar, Emmenegger, Ermatinger, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Hofer (Schüpfen), Hunziker, Kiener (Heimiswil), Ledomte, Michel (Brienzi), Müller (Biel), Riedwyl, Rüfenacht-Frey, Rychiger, Schreier, Stöckli, Voiblet, Wasserfallen, Wisler Albrecht.

Verabschiedung eines Mitgliedes des Regierungsrates

Präsident. Wir haben heute Regierungsrat Hermann Fehr zu verabschieden. Gestern hat er zum letzten Mal die Geschäfte der Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Grossen Rat vertreten und mit grosser Sachkompetenz und Überzeugungskraft zu zentralen Fragen aus seinem Verantwortungsbereich Stellung genommen: zum Fürsorgegesetz, zur finanziellen Steuerung im Bereich der Spitalversorgung, zu allgemeinen Kostenfragen, zur Gewissensfreiheit von Gesundheitsfachpersonen und zu ambulanten und stationären Institutionen im Suchtbereich. Wir nehmen ungern Abschied von Hermann Fehr. Mit ihm tritt ein Politiker mit grosser Erfahrung und hoher Glaubwürdigkeit zurück. Im Jahr 1994 bekannte sich Hermann Fehr zu folgendem Leitsatz: «Mein einziges Kapital ist: die Glaubwürdigkeit. Ich mache keine politischen Geschäfte und Kuhhandel.» Dieser Maxime blieb er immer treu.

Als Hermann Fehr in den Regierungsrat gewählt wurde, waren ihm die Mechanismen des Grossen Rates bestens vertraut, war er doch in den Jahren 1972 bis 1983 Mitglied unseres Parlamentes und Präsident wichtiger Kommissionen. Von 1977 bis 1990 war er Stadtpräsident und Finanzdirektor der Stadt Biel. Von 1983 bis 1990 gehörte er dem Nationalrat an, präsidierte dessen Finanzkommission und war Mitglied der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. Man darf wohl sagen, Hermann Fehr kenne die politischen Institutionen der Schweiz wie kein zweiter. Er sammelte langjährige Erfahrungen als Präsident einer zweisprachigen Stadt, als Mitglied des Kantonsparlamentes und als Mitglied des Nationalrates.

Im Jahr 1990 übernahm er im Kanton Bern Regierungsverantwortung. Nachfolgend kann ich nur eine kleine Auswahl der Erlasse und Geschäfte erwähnen, die Hermann Fehr im Grossen Rat mit Erfolg vertrat: im Jahr 1991 die Änderung des Spitalgesetzes, im Jahr 1992 das Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit der Schaffung zukunftsgerichteter Strukturen, im Jahr 1993 das Gesetz über das Fürsorgewesen sowie Änderungen in den Bereichen Suchtmittelfonds und Lastenverteilungsschlüssel, im Jahr 1994 das Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe und die Weiterführung des Spitalzehlens, im Jahr 1995 die Teilrevision des Fürsorgegesetzes und des Dekrets über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen, im Jahr 1996 den Grossratsbeschluss betreffend die Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern. Mit diesem Grossratsbeschluss gelang es Hermann Fehr, in einer schwierigen Frage einen breitabgestützten Konsens zu finden. Wie Sie sich erinnern können, stimmte das Parlament am 12. November 1996 dem Grossratsbeschluss mit 143 zu 1 Stimmen zu. Hermann Fehr hielt zu dieser Vorlage in einer Rede folgendes fest: «Ich bin überzeugt, dass der Kanton Bern mit dem Modell Partnerschaft auch in Zukunft eine Spitalversorgung gewährleisten kann, die allen Bernerinnen und Bernern, die eine Spitalbehandlung brauchen, ein Angebot zur Verfügung stellt, dass

quantitativ ausreichend, qualitativ hochstehend und für uns alle als Zahlerinnen und Zahler von Steuern und Krankenkassenprämien finanziell tragbar ist.»

Im Hinblick auf die bevorstehende Totalrevision der Fürsorgegesetzgebung hielt Hermann Fehr fest, die Solidarität müsse das tragende Element der Sozialhilfe bleiben und eine Lastenverteilung sei sicher auch in Zukunft nötig. Es darf keine Rückkehr zu Armenjagden geben. Im Bereich der Drogenpolitik leistete der Kanton Bern nicht zuletzt dank Hermann Fehr Pionierarbeit. Im letzten Februar verabschiedete die Regierung einen zukunftsweisenden Bericht zur Behindertenpolitik, der unter Hermann Fehrs Federführung entstand.

Mit Hermann Fehrs Person ist aber nicht nur die Gesundheits- und Fürsorgepolitik verbunden. Er prägte die kantonale Politik auch in anderen Bereichen wesentlich. In schwierigen Zeiten übernahm er die Federführung für die Schaffung neuer rechtlicher Grundlagen für die Berner Kantonalbank. In seinem Präsidentschaftsjahr 1993/94 gelang ein wichtiger Durchbruch in der Jurapolitik. Hermann Fehr gehört zu den massgeblichen Architekten der Vereinbarung über die interjurassische Versammlung. Damit hat er in der Jurapolitik nach Jahren der Konfrontation den Weg zum Dialog und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewiesen. Dabei wird dem demokratischen Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung des Berner Jura Rechnung getragen.

Das langjährige volle Engagement als Berufspolitiker ging nicht spurlos an Hermann Fehr vorüber. Zwei Mal musste er aus gesundheitlichen Gründen eine Pause einlegen. Auf Anraten seiner Ärzte musste er sich schliesslich zum vorzeitigen Rücktritt durchringen. Wir sind froh, hat sich Hermann Fehr in der Zwischenzeit wieder gut erholt und ist er weiterhin bereit, sich für die öffentliche Sache einzusetzen. Wir leben in einer Zeit, in der der Egoismus wächst und die Schwächeren in der Gesellschaft Gefahr laufen, unter die Räder zu kommen. In Zeiten zunehmender Konfrontationen mit wirtschaftlichen Verunsicherungen sind Persönlichkeiten wie Hermann Fehr von grösstem Wert. Hermann Fehr setzte sich mit grosser Fairness für sachgerechte Lösungen und tragfähige Kompromisse ein. Er wusste, dass nur breitabgestützte Lösungen zukunftstauglich sind.

Ich wünsche dir, Hermann Fehr, im Namen des Grossen Rates auf deinem weiteren Lebensabschnitt in persönlicher und beruflicher Hinsicht alles Gute. Meine besten Wünsche begleiten dich und deine Familie. Ich danke dir herzlich für dein Wirken.

Langer, stehender Applaus.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Je vous remercie, Monsieur le président, pour la bienveillance de vos propos. Je suis très touché que mes activités fassent l'objet de pareille reconnaissance.

Es ist nicht einfach als Referenz an die französischsprachigen Mitglieder des Grossen Rates zu verstehen, dass ich mein letztes Votum auf französisch angefangen habe. Damit wollte ich vielmehr ein weiteres Mal unterstreichen, dass dem zweisprachigen Kanton Bern in der Eidgenossenschaft eine Mittlerrolle zukommt. Dass dies einer Realität entspricht, habe ich in meiner Regierungszeit eindrücklich erlebt. Die Westschweiz zählt auf Bern, und die Deutschschweiz braucht die integrierende Kraft unseres Kantons. Der Kanton Bern kann diese Rolle aber nur wahrnehmen, wenn im Inneren sein Verhältnis zur französischsprachigen Minderheit intakt ist. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Minderheit haben nicht nur das Recht, sich in ihrer Muttersprache auszudrücken, sie haben auch den Anspruch, dass man ihnen zuhört und sich mit ihren Argumenten auseinandersetzt.

Mesdames et Messieurs les députés francophones du Grand Conseil, bien que je sois conscient que vous êtes surchargés de travail, je me permets toutefois d'exprimer le souhait que vous

vous préoccupez davantage encore à l'avenir des sujets touchant l'ensemble du canton.

Wenn man von einem Amt zurücktritt, so stellt sich zwangsläufig die Frage, ob es sich gelohnt habe. Mein Antwort lautet vorbehaltlos ja. Ich schulde dem Kanton Bern und seiner Bevölkerung, aber auch der Stadt Biel und ihren Einwohnern grossen Dank. Sie haben mir als Zugezogenem eine vielseitige, interessante Tätigkeit ermöglicht und mich so aufgenommen, dass mir Biel und der Kanton Bern seit Jahrzehnten zur Wahlheimat geworden sind. Meine Regierungszeit fiel in eine schwierige, von Finanzproblemen und Unsicherheiten geprägte Periode. Ich habe sieben anforderungsreiche, spannende, aber auch kräfteaubende Jahre erlebt. Als Chance habe ich erfahren, dass die schwierigen Randbedingungen es möglich machten, Sachen zu bewegen oder immerhin Bewegung auszulösen. Vorgegebene Strukturen wurden nicht mehr einfach als unverrückbar übernommen, sondern als veränderungsbedürftig erkannt und Anpassungen zugeführt. Ich durfte mitgestalten, statt einfach zu verwalten. Die Veränderungsprozesse sind in vollem Gang. Mit den ausgelösten Reformprojekten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion konnte ich einige Beiträge dazu leisten.

Je n'ai jamais considéré que ma compétence se limitait à traiter les affaires de ma Direction, bien qu'elle incombait aussi une responsabilité dans les activités du gouvernement. C'est pourquoi je suis heureux d'avoir pu, durant mon année présidentielle, contribuer à la résolution de deux affaires revêtant une importance toute particulière, à savoir l'Accord du 25 mars 1994, qui a permis l'ouverture d'un nouveau chapitre de la politique jurassienne en termes de réconciliation, et la révision de la législation destinée à assainir la Banque cantonale bernoise.

Wichtige Geschäfte vertrat ich immer mit grossem Einsatz. Mein Engagement spürten Sie wohl jeweils aus meinen Voten im Grosse Rat. Ich habe immer mit dem nötigen Respekt zum Parlament gesprochen oder mich jedenfalls sehr darum bemüht. Sollte ich trotzdem irgendwann einmal jemanden persönlich getroffen oder verletzt haben, so nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass dies ohne Absicht geschehen wäre und ich es bedauern würde.

Die engagierten politischen Auseinandersetzungen werden mir zweifellos manchmal fehlen. Während fast dreissig Jahren war die Politik so etwas wie mein Lebenselement. Aber zur Beruhigung meiner Frau, die mich auf meinem ganzen Weg massgeblich unterstützt hat und heute mit Angehörigen und den engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mein Abschiedsvotum auf der Tribüne mitverfolgt, möchte ich sofort anfügen, dass ich überhaupt nicht die Absicht habe, diese Auseinandersetzungen ersatzweise nach Hause zu verlegen. *(Heiterkeit)*

Ich gebe das Amt als Regierungsrat nicht leichten Herzens auf, das können Sie mir glauben. Aber ich tue es mit gutem Gewissen. Ich habe geleistet, was in meinen Kräften stand und meinen Fähigkeiten entsprach. Ich konnte dies wegen meiner Grundhaltung, die mich vor 35 Jahren in die sozialdemokratische Partei führte. In der SP war ich immer integriert und verankert, gleichzeitig konnte ich meine Ämter in voller Unabhängigkeit ausüben. Auch wenn ich in Zukunft kein politisches Mandat mehr bekleiden werde, wird mich die öffentliche Sache nicht loslassen. Wie Ihnen bekannt ist, werde ich mich weiterhin in einem – im weiten Sinn – öffentlichen Bereich betätigen. Ich freue mich vor allem darauf, mich in allernächster Zeit für eine solidarische Schweiz einsetzen zu können, wie sie im Wort «Eidgenossenschaft» umschrieben ist. Sie, meine Damen und Herren, werden sich weiterhin dem politischen Tagesgeschäft widmen. Ich wünsche Ihnen eine glückliche Hand und Erfolg bei allem, was Sie für den Kanton Bern und seine Bevölkerung unternehmen. Die schwierige Lage ist noch nicht überwunden, aber ich bin sicher, dass wir auf gutem Weg dazu sind. Unser Kanton, für dessen Bevölkerung wir uns immer einsetzen wollen, hat gute Chancen, wenn die erkannten Probleme

angepackt, die Strukturen korrigiert und neue Wege mutig beschritten werden; wenn alle Behördemitglieder ihre Rolle nicht vor allem im Einbringen oder Durchsetzen partikularer Anliegen – die zwar auch zu ihren Aufgaben gehören – sehen, sondern in der Suche nach einer Optimierung, nach einem Interessenausgleich im Sinn des Gesamtinteresses; und wenn die gefundenen Lösungen schliesslich auch in den verschiedenen Regionen des Kantons mit Überzeugung vertreten werden.

Zum Schluss möchte ich danken: den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meiner Direktion für ihre kompetente und engagierte Unterstützung und den Kolleginnen und Kolleginnen im Regierungsrat sowie Herrn Staatsschreiber für die Art der Diskussion und der Zusammenarbeit, die die laufende Legislatur prägt und dokumentiert, dass das Kollegialitätsprinzip, fair praktiziert, ein sehr taugliches Prinzip ist. Und Ihnen möchte ich für die Art und Weise danken, wie Sie mir persönlich begegnet sind, und für die – jedenfalls in den meisten Fällen – wohlwollende Aufnahme meiner Geschäfte. *(Heiterkeit)* Ich wünsche Ihnen alles Gute und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Langer Applaus.

Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) (Änderung)

Fortsetzung (siehe S. 407)

Art. 2a (neu) und Art. 3 (neu) (Fortsetzung)

von Escher-Fuhrer. Die Situation für die GFL-Fraktion hat sich seit der ersten Lesung nicht verändert. Nach wie vor finden wir, der Grosse Rat sei nicht die Institution, die mit einem Leistungsauftrag in die Geschäfte der Kantonalbank eingreifen sollte. Als Konsequenz davon sollte der Kanton die Staatsbank aber auch nicht mit einer Staatsgarantie stützen. Bekanntlich ist heute jedoch keine andere Lösung möglich. Nebst der Abgeltung des Dotationskapitals muss deshalb der Kanton, solange die Staatsgarantie nicht abgeschafft wird, als kleineres der beiden Übel aufgrund eines Leistungsauftrags festhalten, in welcher Richtung die Bank geführt werden soll. In diesem Sinn werden wir vorläufig den Antrag Sidler (Biel) unterstützen, dessen Leistungsauftrag unserer Idee entspricht. Ziel bleibt aber nach wie vor eine Abkopplung der Bank vom Staat.

Bertschi. Ich kann mich kurz fassen, da die bürgerlichen Redner das Wichtigste bereits erwähnt haben. Man sollte effektiv nicht mehr auf das Problem zurückkommen, das sowohl in der Kommission wie in der ersten Lesung im Rat diskutiert wurde. Wir müssen nun wirklich entpolitisieren. Ich verstehe nicht, warum von der linken Seite die gleichen Anträge wie in der Kommission und in der ersten Lesung gestellt werden, um wieder politischen Einfluss auf die neue Kantonalbank zu nehmen. Die Kommissionsmitglieder erhielten einen Bericht der Arthur Andersen, in dem Statuten, Zweck usw. genau beschrieben werden. Daran sollten wir uns halten und keinen Leistungsauftrag festlegen, der die Kantonalbank wieder schwächen würde. Es wurden keine neuen Argumente eingebracht. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge der linken Seite abzuweisen, den Beschluss der ersten Lesung zu bestätigen und auf einen Leistungsauftrag zu verzichten. Die SP-Vertreter, die die Staatsgarantie abschaffen möchten, bitte ich, dann der später traktandierten Motion Erb zuzustimmen. Wir alle möchten die Staatsgarantie doch schnellstmöglich abschaffen.

Kiener Nellen. Im Vortrag zum heute gültigen Kantonalbankgesetz von 1989 steht folgendes: «Verschiedene Einschränkungen

gen und Auflagen leiten sich aus Auftrag und Charakter der Bank als Staatsbank ab.» Seither hat sich die Ideologie geändert. Die Schlagworte der heutigen Vorlage sind: grösserer Handlungsspielraum, Flexibilität und Agieren am Markt. Dabei ist der Vortrag von 1989 sehr interessant, wurde darin doch schon ganz klar der Grundstein für eine marktwirtschaftliche Ausrichtung der Bank im Kanton Bern gesetzt – im Unterschied zu vielen anderen Kantonen. Es heisst im erwähnten Vortrag: «Dieses Gesetz ermöglicht ferner eine Zusammenarbeit mit anderen Bankengruppen, insbesondere den Regional- und Lokalbänken (Konsortialkredite, Refinanzierungen, Informatik usw.) sowie mit den anderen Kantonalbanken.» In dieser Richtung betätigt sich die Kantonbank auch, diese Zusammenarbeit besteht. Wenn wir die Geschichte auffrischen, so sehen wir, dass das vorliegende Gesetz so neu nicht ist.

Nun zum Leistungsauftrag. Beim Antrag Hunziker handelt es sich um eine minimale Leitplanke. Wenn Sie ihn genau lesen und nicht schon beim Wort «Leistungsauftrag» zurückschrecken, so sehen Sie, dass es sich um eine feine Mittellinie zwischen dem Text der Staatsverfassung und dem heute gültigen Auftrag im Kantonalbankgesetz handelt, das am 7. Februar 1990 verabschiedet wurde. Deshalb kann ich es durchaus verantworten, Ihnen im Namen der SP-Fraktion zu beantragen, den Leistungsauftrag zu unterstützen. In anderen Kantonen existieren zum Teil noch sehr weitgehende Leistungsaufträge mit einer möglichst hohen Anlagerendite, gleichzeitig sehr günstigen Hypotheken, der Förderung des günstigen Wohnungsbaus, der Berücksichtigung der Anliegen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gewerbe und Industrie. Das führt zu derartigen Zielkonflikten, dass man in der heutigen Zeit sicher an Grenzen stösst, obschon die Erfüllung solcher verschiedener Ziele sicher gerade die Kunst der Banktätigkeit darstellt, genauso wie es die Kunst der Politik ist, sehr verschiedene Interessen unter einen Hut zu bringen.

Der Antrag Hunziker strebt unter anderem die Unterstützung von Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an. In den letzten Jahren lief das Ganze zwar umgekehrt, der Kanton und die Gemeinden unterstützten die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Zielrichtung des Antrags ist klar. Es besteht ein starker Konflikt im Vortrag, der unter den Auswirkungen auf die Gemeinden anführt, die BEKB sei für die Gemeinden eine wichtige Geschäftspartnerin, sie kenne die Bedürfnisse der bernischen Gemeinden nach Finanzdienstleistungen aus langjährigen Kundenbeziehungen und biete massgeschneiderte Lösungen an. Gerade die Gemeinden stellen in der Optik des Gesetzes jedoch ein Potential an künftigen Aktionärinnen dar, wie es in anderen Kantonen mit öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften schon immer der Fall war, etwa in Genf. Deshalb scheint mir eine derart harte Ablehnung gegen einen so minimalen Leistungsauftrag schon eigenartig. Ich betone noch einmal, der Leistungsauftrag ist wesentlich «schlanker» als Artikel 2 des heutigen Kantonalbankgesetzes. Es wurde kein einziges Beispiel aufgeführt – weder von der Bankleitung noch von der Finanzdirektion –, inwieweit die BEKB mit dem heutigen Gesetz je in ihrer marktwirtschaftlichen Ausrichtung behindert wurde. Und ganz sicher kann man nicht sagen, Herr Widmer, der Leistungsauftrag könne sich ökonomisch fatal auswirken. Es waren ganz andere Faktoren, die sich im Kanton Bern tatsächlich ökonomisch fatal auswirkten, nämlich die Tatsache, dass Kredite gewährt wurden, die nie hätten bewilligt werden dürfen. Sie wurden nicht innerhalb des Leistungsauftrags gewährt. Die gut 5 Mrd. Franken, die die Sanierung der BEKB im zehnjährigen Sanierungsprozess letztlich kosten wird, gehen nicht zu Lasten des Leistungsauftrags. Aus dem Leistungsauftrag wurden 800-Millionen-Kredite ausgeschieden, die bei der damaligen Dezennium-Vorlage als absolut normales und übliches Bankrisiko betrachtet wurde. Dabei ergaben sich natürlich auch einige Risiken. Die real existierenden Risiken im Kanton

Bern sind die Folge spekulativer Finanzierungen vorwiegend im Immobilien- und Baubereich.

Herr Bertschi sagte, es müsse eine Entpolitisierung stattfinden. Das wäre nach meiner persönlichen Meinung sehr gut. Man kann aber nicht sagen, es finde eine Entpolitisierung statt, wenn nach der neuen Vorlage der Regierungsrat – wenigstens am Anfang – die Aktionärsrechte des Eigentümers Staat ausübt. Ich betrachte den Regierungsrat nach wie vor als politische Behörde.

Balmer, Präsident der Kommission. Der Leistungsauftrag war in der Kommissionssitzung für die zweite Lesung kein Thema. Wir befassten uns aber ausgiebig damit in der Vorbereitung zur ersten Lesung. Dabei wurde die grüne Vorlage in dem Sinn ergänzt, als Artikel 53 der Kantonsverfassung in vollem Wortlaut im Gesetz niedergeschrieben wurde. Dies war das Äusserste, was die Kommissionmehrheit als Leistungsauftrag im Gesetz verankern wollte. Die Argumente wurden erwähnt. Die rein marktwirtschaftliche Orientierung und die bankenwirtschaftlich schwierige Zeit gaben vor allem den Ausschlag, weshalb man darauf verzichten wollte, der Kantonbank im sehr harten und schweren Wettbewerb mit einem Leistungsauftrag Fesseln anzulegen. In der ersten Kommissionssitzung wurde der gleichlautende Antrag Hunziker mit 12 zu 7 Stimmen und in der ersten Lesung im Rat mit 115 zu 53 Stimmen abgelehnt.

Herr Sidler (Biel) hat seinen Antrag nach der ersten Kommissionssitzung und wiederum nach der ersten Lesung verändert. Nun haben wir die dritte Variante. Sie lag in der zweiten Kommissionssitzung nicht vor. Aufgrund der Diskussion in der ersten Kommissionssitzung empfehle ich Ihnen im Namen der Kommissionmehrheit, die beiden Anträge abzulehnen.

Sidler (Biel). Ich konnte an der Kommissionssitzung für die zweite Lesung nicht teilnehmen. Da die Mehrheitsverhältnisse sowieso völlig klar sind, hat man darauf verzichtet, nochmals über die Frage zu diskutieren. Ich erlaube mir trotzdem, ein paar Bemerkungen zu machen. Gestern waren ziemlich sorglose Aussagen zu den vorliegenden Anträgen zu hören. Herr Balmer, mein Antrag entspricht dem jetzigen Unternehmensauftrag, wie er im Geschäftsbericht der BEKB auf den Seiten 59 und 60 aufgeführt ist. Es ist die Umsetzung des Verfassungsauftrags in einen Unternehmensauftrag, den ich sehr gut finde. Ziel meines Antrags ist es, diese Umsetzung jährlich zu bilanzieren und zu diskutieren. Herr Bertschi sprach von einer Entpolitisierung. Eine für unseren Kanton so bedeutende Bank wie die Kantonbank wird immer eine politische Rolle spielen, nicht nur, weil der Kanton die Aktienmehrheit besitzt, sondern auch wegen ihrer Grösse. Wie es im Vortrag heisst, arbeiten rund 35 Prozent der Bernerinnen und Berner und 40 Prozent der Unternehmen mit der Kantonbank zusammen. Sie wird immer eine grosse politische Bedeutung in unserem Kanton haben. Die Konsequenzen davon müssen offen diskutiert werden, statt dass wir dann vor einem *Fait accompli* stehen.

Präsident. Herr Lutz vertritt den Antragsteller.

Lutz. Ich möchte dem Finanzdirektor eine Frage stellen, auf die ich gern eine Antwort hätte. Was ich gestern sagte, wurde vielleicht falsch verstanden, nämlich die Kantonbank sei *nur* Trägerin einer ausgelagerten öffentlichen Aufgabe. Ich erklärte aber, die Kantonbank sei *auch* Trägerin einer öffentlichen Aufgabe. Dies ist in der Verfassung definiert, die ebenfalls festhält, in welcher Art und Weise öffentliche Aufgaben an selbständige oder unselbständige Anstalten ausgelagert werden können. Ich möchte Regierungsrat Lauri fragen, ob er im Rat bestätigen kann, dass die Kantonbank gemäss der im Verfassungsauftrag formulierten Idee auch Trägerin einer öffentlichen Aufgabe sein soll und deshalb die

Staatsgarantie bekommt. Es interessiert mich, ob sich nicht etwa die Meinung durchzusetzen beginnt, dass wir es einfach mit einer Regionalbank zu tun haben, die nichts anderes macht, als das Wohl ihrer Aktionäre zu mehren – im Fall der Kantonalbank ist dies der Kanton Bern –, und in der Art und Weise ihrer Geschäftstätigkeit völlig frei ist. Mich interessiert Regierungsrat Lauris Meinung dazu.

Meiner Ansicht nach ist die Kantonalbank, solange es die Staatsgarantie gibt, nach wie vor auch Trägerin einer öffentlichen Aufgabe, wobei ich durchaus zugestehe, dass die Art und Weise, wie die öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, auf jeden Fall vom direkten operativen politischen Einfluss befreit werden muss. Beispiele dafür gibt es genügend. Es fing an mit der Vermittlung des Kaufs des Selve-Areals an einen damals unbekanntem Financier namens Rey. Es ging weiter und erreichte einen Höhepunkt im Zusammenhang mit dem Auftrag, die Biella-Neher-Gebäude zu kaufen, die der Kanton für die Ingenieurschule Biel benutzen wollte, die dann aber plötzlich nicht mehr gebraucht wurden; daraus entstand ein riesiges juristisches Gerangel, wer nun eigentlich für den Kauf verantwortlich sei; auch die ehemaligen GPK-Mitglieder äusserten sich dazu. Dies ist der direkte operative Zugriff. Der Verfassungsauftrag zur Förderung der sozialen Entwicklung und des wirtschaftlichen Wohlergehens im Kanton Bern bleibt im Moment noch bestehen. Mich nimmt wunder, wie es begründet wird, wenn Herr Widmer erklärt, man müsse vor allem die Staatsgarantie loswerden, dann hätten wir uns des Problems Kantonalbank entledigt. Mich interessiert, wie Regierungsrat Lauri die ganze Frage einschätzt.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Jakob. Res Lutz hat ziemlich alle Gründe aufgezählt, warum der Leistungsauftrag eben nicht so eine gute Sache ist. Frau Kiener erklärte, die Bank habe sich so, wie sie bisher funktionierte, schon marktwirtschaftlich verhalten können. Frau Kiener, Sie sind eine so findige Juristin, ich gebe Ihnen 2,3 Kilogramm Akten – ich habe sie gewogen –, in denen Sie praktisch die ganze Kantonalbankgeschichte lesen können, die wir seit vier Jahren diskutieren. Ich decke alle Daten ab, und Sie werden meinen, im gleichen Film zu sein, dabei handelt es um 1949 und 1950. Genau dasselbe spielte sich schon damals ab. Offenbar war nicht alles nur gut. Jetzt wollen wir mit den gleichen Argumenten einen Schritt vorwärts machen, und nun versucht man etwas zu konstruieren. Man kann das Referendum übrigens auch noch feiner einläuten, als Sie es getan haben. Am Schluss kommt es aber darauf an, ob man ehrlich mit der Bank politisieren will oder ob man dafür sorgen will, dass die Bank tatsächlich wieder funktionieren kann. Dabei sind wir alle über die Parteigrenzen hinweg gefordert und müssen hinstehen. Wenn wir den Leistungsauftrag mit der Marktwirtschaft verpacken, machen wir die Bank aber nicht besser.

Kiener Nellen. Herr Jakob, wir sind uns sicher alle einig, und die Hearings in den Kommissionen gaben einen gewissen Aufschluss darüber: Wenn man die Geschichte der Kantonalbanken in den verschiedenen Kantonen betrachtet, so sieht man absolut verschiedene Verläufe. Es gibt Kantonalbanken mit sehr ausgeprägten Leistungsaufträgen, die das ganze 20. Jahrhundert hindurch tiptopp dastanden, dem jeweiligen Kanton jährlich ein paar Millionen zur Verzinsung des Dotationskapitals ausschütteten und notabene auch bei Kapitalerhöhungen eine gewisse Abgeltung leisteten – dies im Gegensatz zum Kanton Bern. Es gibt also sehr, sehr verschiedene Strickmuster. Leider sind wir Parlamentsmitglieder eines Kantons, der die «strübste» Kantonalbankgeschichte hinter sich hat. Die «Strübi» der Geschichte ist nicht vom Leistungsauftrag abhängig, darüber sind wir uns wohl einig; sie wurde von völlig anderen Faktoren ausgelöst.

Lauri, Finanzdirektor. Ursprünglich hatte ich mir vorgenommen, in der zweiten Lesung, wie es eigentlich üblich ist, keine allgemeinen und grundsätzlichen Ausführungen zu machen. Die gestrigen Voten – vor allem Grossrätin Kauerts Bemerkung zum Referendum und die Aussagen der Herren Lutz und Sidler (Biel) zum Leistungsauftrag und zur Aufsicht – zwingen mich nun doch, noch einmal etwas auszuholen. Vorausschicken möchte ich folgendes. Der Regierungsrat bedauert es, dass es offenbar nicht gelungen ist, im Interesse des Kantons Bern einen breitabgestützten Weg zu finden. Gestützt auf die bitteren Erfahrungen der Vergangenheit, in Würdigung des gegenüber früher völlig veränderten Bankenumfelds und der absehbaren zukünftigen Entwicklung im Bereich der Banken und aufgrund sehr umfangreicher Expertenmeinungen und schriftlicher Expertisen ist der Regierungsrat aber der vollendeten Überzeugung, dass er in den Grundsätzen an seinem Gesetzesantrag festhalten muss. Würde er davon abweichen, hätte er seinen Auftrag aus seiner Sicht nicht erfüllt.

Worum geht es? Der Kanton Bern besitzt eine Kantonalbank. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Institutionen des Staates hat die Bank keine Monopolstellung, sondern muss sich jeden Tag neu am Markt bewähren, der sich in einer ausserordentlich dynamischen Entwicklung befindet – Stichwort: Verdrängungswettbewerb. Kleine und kleinste Margen entscheiden über Erfolg oder Misserfolg. Das gilt vor allem für Institute wie Kantonalbanken, die sich praktisch ausschliesslich am inländischen Markt bewegen können. Der Kanton Bern muss mit seiner Bank erfolgreich sein. Verpasst er die Chancen, sind Schäden unvermeidlich und die grossen Investitionen nicht mehr geschützt. Ein anderer Weg – sich etwa aus dem Markt zurückziehen oder eine andere Strategie einzuschlagen, als Sie 1992/93 definierten – ist heute aus verschiedensten Gründen nicht begehbar. Daraus ergibt sich folgende Schlussfolgerung. Es muss eine Strategie gewählt werden, die die ohne Zweifel vorliegenden öffentlichen Interessen berücksichtigt, den Verfassungsauftrag erfüllt und schliesslich, was es eben auch immer zu beachten gilt, am Markt durchgesetzt werden kann. Was der Regierungsrat in den Zielsetzungen und in der Eigentümerstrategie unter Ziffer 4 und 5 des Vortrags aufgeführt hat, entspricht der Umsetzung dieser Ausgangslage.

Im Zusammenhang mit der Diskussion des Leistungsauftrags möchte ich noch einmal auf einen entscheidenden Vorteil der neuen Rechtsform hinweisen. Nur eine Aktiengesellschaft gibt dem Kanton Spielraum, sich sukzessive bis zu einem bei ihm bleibenden Anteil von 51 Prozent von seinen Aktien zu entlasten, was sehr sinnvoll sein kann. Je nach Börse und Kapitalmarkt kann der Kanton in Zukunft die Aktien plazieren. Das gibt ihm die Möglichkeit, Mehrwerte, die geschaffen wurden oder noch geschaffen werden, zu realisieren. Wir sind uns einig, dass man dies mit einer Anstalt nicht tun könnte. Zu diesem Punkt hat in der Kommission insbesondere der Präsident der Eidgenössischen Bankkommission Dr. Kurt Hauri klar Stellung genommen. Nun komme ich zur entscheidenden Aussage: Je mehr öffentlich-rechtliche Elemente in das Gesetz aufgenommen werden, umso weniger kann dieser Weg im Interesse des Kantons in Zukunft erfolgreich beschritten werden. Soweit zur Einleitung.

Nun gestatte ich mir ein paar weitere Ausführungen, teilweise sind es Wiederholungen. Ich bin mit Frau Kiener einig, dass in der Vergangenheit die verschiedensten Gründe zum Problem führten, das wir mit der alten Kantonalbank einmal hatten. Man darf aber doch annehmen, dass unter anderem die Nähe zum Staat und eine zuwenig klare Aufgabenstellung eine Rolle spielten. Das ist sicher klar. Aus der schmerzlichen Erfahrung der Vergangenheit sind nun die wichtigsten Lehren zu ziehen. Sie lauten klar: Die BEKB darf nie mehr zum Spielball politischer Interessen und zur Gehilfin für die Erfüllung rein staatlicher Aufgaben – wie etwa die Wirtschaftsförderung in allen ihren Schattierungen – werden.

An dieser Stelle gestatte ich mir ein paar Worte zum möglichen politischen Einfluss. Ursprünglich wollte ich mich dazu nicht äussern, muss es aber angesichts der Diskussion über den Leistungsauftrag nun doch tun. Wir dürfen uns nicht vorstellen, dass der politische Einfluss offen und transparent erfolgt und für irgendwelche Kontrollorgane, beispielsweise des Grossen Rates, leicht sichtbar wäre. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wie heute wird man wohl eher versuchen, indirekt und subtil Einfluss zu nehmen, zum Beispiel über Personen öffentlichen Interesses – mehr will ich dazu nicht sagen, aber ich bitte Sie, dies zu beachten. Wollen wir dies? Eine Kantonalbank, die politisch beeinflussbar ist, weil sie einen leicht diffusen Leistungsauftrag zu erfüllen hat und sich darüber jedes Jahr in der Öffentlichkeit rechtfertigen muss, ist im heutigen Umfeld einer beinharten Konkurrenz zum Scheitern verurteilt. In dieser Beziehung muss der Kanton Bern die Lehren aus der Vergangenheit ziehen.

Eine unabhängige BEKB mit Entscheidzentrum im Kanton Bern sollte, wie jede andere Bank auch, versuchen, durch ein gewinnorientiertes Verhalten in vernünftigen Bahnen – darauf komme ich zurück, Grossrat Lutz – einen Beitrag an den Wohlstand und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu leisten. Was das gewinnorientierte Verhalten an sich betrifft, so muss dies noch lange nicht ein verpöntes Verherrlichen des Shareholder-Value-Ansatzes sein, Grossrat Sidler. Nehmen Sie, um dies auszuleuchten, zum Beispiel den Geschäftsbericht 1996 der Bank zur Hand! Auf Seite 59 stehen die Grundsätze zur heutigen Geschäftspolitik, die Sie auch zitierten, Grossrat Sidler. Sagen Sie mir, ob dies die Sprache von Finanzhaien sei!

Die Bank hat, darauf werde ich noch zurückkommen, Grossrat Lutz, eine öffentliche Aufgabe, beispielsweise im Kanton Bern ein Entscheidzentrum zu führen oder zur Kapitalversorgung des Kantons beizutragen, was sehr wesentlich sein kann und in Zukunft vielleicht noch wichtiger wird. Sie hat nicht den Auftrag einer einseitigen Gewinnmaximierung. Gestützt auf Artikel 53 der Verfassung, hat sie einen eigenständigen, aus sich heraus gebildeten Auftrag. In erster Linie ist Artikel 53 für sie massgebend und nicht Artikel 95, der sich ganz allgemein zum Bereich der ausgelagerten Aufträge äussert. Dass es der Bank mit dem Auftrag, den sie selbst als Unternehmensauftrag umsetzt, ernst ist, erkennt man beispielsweise an der Art und Weise, wie sich ihre sehr grossen, mittleren und kleineren Engagements in der Vergangenheit entwickelt haben, insbesondere im Vergleich zwischen Anfang der neunziger Jahre und 1996. Ein Beispiel: Die Engagements unter 0,5 Mio. Franken haben sich von 53,5 Prozent am Portefeuille auf 56,8 Prozent entwickelt, diejenigen über 1 Mio. Franken haben sich ganz klar zurückgebildet.

Nun wird vielleicht Grossrat Sidler fragen, wo denn das Problem sei, er wolle mit seinem Antrag doch im Prinzip auch nur das, was im Geschäftsbericht stehe. Der entscheidende Unterschied liegt eben darin, dass es sich um eine politische Vorgabe handelt, wenn der Antrag ins Gesetz aufgenommen wird. Das öffnet dem politischen Einfluss die Türe, was wir eben nicht wollen. Wir dürfen nicht nur an Kreditgewährung und Marktauftritt der Bank denken, sondern müssen auch den Schutz und die Interessen des Steuerzahlers in Betracht ziehen. Dieser Aspekt wurde beispielsweise in der Bankenexpertenkommission des Eidgenössischen Finanzdepartements deutlich auf den Tisch gelegt. Unserer Überzeugung nach ist der Auftrag, den die Bank haben und erfüllen kann, derjenige, ein eigenes Entscheidzentrum im Bankenbereich im Wirtschaftsraum Bern einzurichten und erfolgreich im Markt durchzusetzen. Wir finden uns insofern vollständig in Übereinstimmung mit Prof. Nobel, der von der Kommission angehört wurde. Wichtig ist der eigene Zugang zum Kapitalmarkt. Dies allein ist in der heutigen Zeit bereits die Abdeckung eines bedeutenden öffentlichen Interesses. Ein weitergehender Leistungsauftrag könnte politische Fesseln bedeuten.

Wie ich in der ersten Lesung ausführte, muss derjenige, der mehr vom Staat will, mit den normalen Instrumenten der Wirtschaftsförderung arbeiten. Ich verweise Sie auf Seite 23 des Tagblattes der Januarsession, wo die verschiedenen Instrumente aufgeführt sind. Es ist übrigens nicht so, Frau Kiener, dass sämtliche Kantonalbanken weitgefassete Leistungsaufträge hätten. Es gibt solche, die keinen Leistungsauftrag haben oder sich des Leistungsauftrags entledigen wollen. Für mich ist insbesondere ganz wichtig, was die Person sagte, die von Berufs wegen die Gesamtübersicht über das schweizerische Kantonalbankenwesen besitzen muss, nämlich der Präsident der Eidgenössischen Bankenkommission. Seit seinem Amtsantritt als Präsident und auch schon als Direktor der Bankenkommission sagte er immer, es sei das Gebot der Stunde, dass sich die Kantonalbanken ihrer Fesseln entledigen müssten – damit meinte er den Leistungsauftrag im weiten Sinn. Ich erinnere Sie an die Berichte in den Tageszeitungen vor zehn Tagen über die Kantonalbank des Kantons Jura, die einen expliziten Leistungsauftrag besitzt und zu deren Gunsten der Kantonalbankenverband eine Unterstützungsaktion lancieren muss.

Es ist wichtig, nun ein paar Bemerkungen zur Aufsicht zu machen, die Grossrat Lutz erwähnte. Es ist klar – darin gehe ich mit Herrn Lutz einig –, dass nur eine professionelle Aufsicht durch die EBK die bankengesetzlichen und bankentechnischen Aufsichtspflichten abdecken kann. Experte Nobel sagte in den Kommissionsitzungen, es sei eine Illusion zu glauben, ein Kanton sei in der Lage, eine Bankenaufsicht durchzuführen. Die Eigentümerinteressen nimmt der Kanton an der Generalversammlung wahr. Weil er dort gemäss Artikel 3 des Gesetzes immer über die absolute Mehrheit verfügt, kann er sowohl die wichtigen Personalentscheide für Verwaltungsrat und Revisionsstelle treffen, als auch bestimmen, welche Dividende beispielsweise ausbezahlt werden soll. Dies der Konnex, Herr Lutz, zur Frage, wie stark der Shareholder-Value gewichtet werden soll. Im weiteren legt der Regierungsrat in Vertretung des Eigentümers eine Eigentümerstrategie fest, die für mehrere Jahre gilt und an die sich das Management zu halten hat.

Grossrat Lutz führte aus, neben der bankengesetzlichen Kontrolle sei eine politische Kontrolle des Leistungsauftrags der Bank vorzusehen; die Verfassung lege in Artikel 95 fest, der Gesetzgeber habe im Gesetz die öffentlichen Aufgaben klar zu umschreiben, die er einem Träger ausserhalb der Verwaltung übertrage. Zuerst zur politischen Aufsicht über die Bank. Die Bank bewegt sich am Markt in ungeschützter Konkurrenz mit anderen Banken. Wenn der Staat am Markt mit einem staatsnahen Unternehmen auftritt, hat er sich bei der Ausgestaltung der Kontrolle wenigstens im Ansatz an die Formen zu halten, die für marktwirtschaftliche Unternehmen gelten. Tut er dies nicht, so benachteiligt er sein Unternehmen. Der Kanton kann die Bank nicht direkt wie ein Teil der übrigen Verwaltung führen. Die Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortlichkeit muss bei der Aufsicht über die Bank beachtet werden. Das heisst, der Grosse Rat und der Regierungsrat dürfen nicht wie in der staatlichen Verwaltung in die Geschäftsbelange der Bank eingreifen, wenn wir nicht ein weiteres Mal Schiffbruch erleiden wollen. Der Regierungsrat wird wie bei der BKW oder der BLS seinen strategischen Einfluss als Hauptaktionär an der GV durch seine Vertreter im Verwaltungsrat wahrnehmen, dies scheint mir wiederum ein wichtiger Aspekt zu sein. Die Oberaufsicht über die Art, wie der Regierungsrat seine Rechte gegenüber der Bank wahrnimmt, steht dem Grossen Rat auch nach einer Umwandlung zu. Grossrat Dätwyler legte dies gestern völlig richtig dar, ich will seine Ausführungen nicht wiederholen. Bekanntlich können Sie mit Vorstössen und mit Ihren allgemeinen Aufsichtsrechten auf die Regierung einwirken.

Grossrat Lutz sprach die Verfassungsmässigkeit an. Artikel 95 der Kantonsverfassung gilt, wie ich vorhin darlegte, generell für alle Fälle, in denen der Kanton öffentlich-rechtliche Anstalten oder

Stiftungen errichtet oder sich an Institutionen des privaten Rechts beteiligt. Wie detailliert eine Regelung sein muss, hängt von der Art der Institution ab. Bei Institutionen aus dem Bereich des Aktienrechts gehen unsere Regelungsbedürfnisse natürlich deutlich weniger weit, als wenn wir ein Institut sui generis, beispielsweise die Universität Bern, als Anstalt bilden. Wir sind deshalb davon überzeugt, dass die Regelung in der Vorlage zusammen mit den anderen Bestimmungen, auf die wir verweisen, ausreichend ist. Damit komme ich zum Schluss. Die Bank hat, wie ich am Anfang erklärte, verschiedene Aufträge zu erfüllen. Nur dann, wenn wir einen geschickten Mittelweg finden, damit sie sich mit den öffentlichen Aufträgen auch am Markt behaupten kann, haben wir die heute bestehenden Chancen wahrgenommen. Deshalb bittet Sie der Regierungsrat, die vorliegenden Anträge für die Aufnahme eines ausformulierten Leistungsauftrags abzulehnen und bei der Vorlage zu bleiben.

Rickenbacher. Es scheint sich ganz deutlich abzuzeichnen, dass eine Volksabstimmung über das vorliegende Gesetz stattfinden wird. Entweder wird der SP-Antrag für eine obligatorische Volksabstimmung angenommen, oder SP und Gewerkschaften bringen die nötigen Unterschriften für ein Referendum zusammen. Mir scheint deshalb Transparenz wichtig. Es muss klar sein, wer weiterhin für eine Staatsgarantie eintritt und dafür, dass der Kanton 100 Prozent der Aktien besitzt und der Regierungsrat einen strategischen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Bank haben soll, gleichzeitig aber einen Leistungsauftrag ablehnt, der das gleiche wie der Verfassungstext verlangt. Andererseits muss auch klar sein, wer für einen Leistungsauftrag eintritt, der Artikel 53 der Verfassung umsetzt, wenn schon der staatliche Einfluss weiterhin aufrechterhalten bleibt. Um diese Transparenz herzustellen, verlange ich Namensabstimmung.

Präsident. Wir bereinigen zuerst die Anträge und stellen den Antrag Hunziker dem Antrag Sidler (Biel) gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Hunziker	109 Stimmen
Für den Antrag Sidler (Biel)	19 Stimmen
	(26 Enthaltungen)

Präsident. Wir stimmen über den Antrag auf Namensabstimmung ab. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf namentliche Abstimmung	113 Stimmen
---	-------------

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag Hunziker stimmen: Aellen, Albrecht, Baumann (Uetendorf), Bieri (Oberdiessbach), Blatter (Bern), Brändli, Breitschmid, Christen (Bern), Eigenmann Fisch, Frainier, Gauler, Graf (Moutier), Gurtner-Schwarzenbach, Gusset-Durisch, Hess-Güdel, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Jaggi, Jörg, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann (Bern), Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Koch, Lachat, Liniger, Lutz, Marti-Caccivio, Mauerhofer, Möri-Tock, Müller (Thun), Neuenschwander (Belp), Pétermann, Rickenbacher, Ritschard, Rytz, Schärer, Schneider, Seiler (Moosseedorf), Seiler (Bönigen), Sidler (Biel), Stirnemann, Stoffer-Fankhauser, Strecker-Krüsi, Trüssel-Stalder, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Wyss (Bern), Zbinden Günter, Zemp (52 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher, Andres, Balmer, Balz, Barth, Bernhard-Kirchhofer, Bertschi, Bettschen, Bieri (Goldiwil), Blaser, Bolli Jost, Bommeli, Brodmann, Brönni-

mann, Bühler, Burn, Christen (Rüedisbach), Dätwyler (Lotzwil), Eberle, Erb, Fahrni, Fischer, Frey, Fuhrer, Galli, Geissbühler, Gerber, Gfeller, Glur-Schneider, Gmünder, Graf (Bolligen), Grünig, Guggisberg, Günter, Haldemann, Haller, Hauswirth, Hayoz-Wolf, Horisberger, Houriet, Hubschmid, Hurni (Sutz), Hutzli, Iseli (Biel), Isenschmid, Jäger, Jakob, Jenni-Schmid, Kämpf, Käser (Münchenbuchsee), Keller-Beutler, Knecht-Messerli, Kuffer, Künzi, Lack, Landolt, Liechti, Lüthi (Uetendorf), Lüthi (Münsingen), Marthaler, Matter, Meyer, Michel (Meiringen), Mosimann, Neuenschwander (Rüfenacht), Nyffenegger, Oesch, Pauli (Nidau), Pauli (Bern), Pfister (Zweisimmen), Pfister (Wasen), Portmann, Reber, Reichenau, Schaad, Schibler, Schläppi, Schmid, Schneider, Schwab, Schwarz, Siegenthaler (Oberwangen), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Singer, Soltermann, Stalder, Stauffer, Steiner, Steiner, Sterchi, Streit (Neuenegg), Streit-Eggimann, Studer, Sumi, Sutter, Verdon, von Allmen, von Siebenthal, Voutat, Waber, Walliser-Klunge, Widmer (Wanzwil), Wyss (Langenthal), Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Ramsei), Zaugg (Fahrni), Zbären, Zumburn (110 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Bigler, Blatter (Bolligen), Hofer (Biel), von Escher-Fuhrer (4 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Anderegg-Dietrich, Beutler, Bohler, Burkhalter, Daetwyler (St-Imier), Dysli, Egger-Jenzer, Emmenegger, Ermatinger, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Hofer (Schüpfen), Hunziker, Joder, Kiener (Heimiswil), Künzler, Lecomte, Michel (Brienz), Müller (Biel), Riedwyl, Rüfenacht-Frey, Rychiger, Schreier, Sidler (Port), Sieber, Siegrist, Stöckli, Tanner, Voiblet, Wasserfallen, Wisler Albrecht, Zesiger (32 Ratsmitglieder).

Präsident Kaufmann (Bremgarten) stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat den Antrag Hunziker mit 110 zu 52 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 2b (neu)

Antrag Kiener Nellen

Marginalie: Geschäftskreis

Abs. 1: Geschäfte in den übrigen Kantonen und im Ausland sind zulässig, soweit die Erfüllung der Anlage- und Kreditbedürfnisse im Kanton Bern nicht beeinträchtigt wird und der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen.

Abs. 2: Auslandsgeschäfte dürfen fünf Prozent der Bilanzsumme nicht übersteigen.

Kiener Nellen. Inhaltlich handelt es sich um den genau gleichen Antrag, den ich bereits in der ersten Lesung stellte. Nachdem der Leistungsauftrag nun in der zweiten Lesung abgelehnt wurde, bekommt mein Antrag aber eine etwas andere Bedeutung, und ich möchte ihn unter die Überschrift «Schutz der Steuerzahlenden» setzen. Wie Finanzdirektor Lauri vorhin zu Recht erklärte, wird der Schutz der Steuerzahler im Expertenbericht zur Revision des Bankengesetzes vom Februar 1997 sehr stark gewichtet. Mir ist bei den Vorbereitungen auf die heutige Debatte aufgefallen, dass diesem Punkt in der Vorlage keine grosse Bedeutung geschenkt wird. Mein Antrag schlägt vor, die Grundsätze, die in Artikel 2 der Statuten materiell genau gleich festgehalten sind, ins Gesetz aufzunehmen, weil es sich dabei um ganz wesentliche Grundsätze handelt, solange wir über eine Kantonbank und nicht über eine Euro- oder eine Grossbank diskutieren.

Im letzten Jahr erschien ein vielbeachtetes Interview mit dem neuen Direktor der Eidgenössischen Bankenkommission, der erklärte, die Kantonbanken müssten sich auf ihre Stärken besinnen, und daraus eine klare Vorgabe für eine Konzentration auf die Kerngeschäfte ableitete. Gerade die Positionierung im Kern-

geschäft erfordert eine konsequente Verankerung im lokalvertrauten Markt. Nur keine neuen Abenteuer, wie wir sie Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre erlebten, nämlich Finanzierungen – häufig nachrangige und «nachrangigste» – ausserkantonaler Immobiliengeschäfte! Ich zitiere das öffentlich bekannte Beispiel des Hotelkomplexes in Davos. Solange wir eine Kantonbank führen, sind wir als Politikerinnen und Politiker neben dem totalen Gläubigerschutz, den die Staatsgarantie darstellt, auch sehr stark dem Schutz der Steuerzahlenden verpflichtet.

Ich möchte Ihnen vorlesen, was der ehemalige Generaldirektor Rieben in der Kommission im Zusammenhang mit der Teilrevision der Dezennum im Mai 1993 erklärte: «Die Geschäftspolitik, die wir Ende 1991 neu definiert haben, ist eine Rückbesinnung auf alte, bewährte Regeln des Kreditgeschäfts. Wir beschränken uns in der Kreditfähigkeit auf Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern oder einer Beziehung zum Kanton Bern.» Diese Stossrichtung ist nach wie vor angebracht. Solange es sich um eine Kantonbank handelt, geht es nicht an, die Zügel in territorialer Hinsicht zu lockern und entsprechende Signale auszusenden. In den vorangehenden Diskussionen wurde vor allem von FDP-Seite immer klar festgehalten: «Wo wir uns nicht binden wollen, wünschen wir keine Bestimmung im Gesetz, sondern in den Statuten; damit halten wir die Flexibilität offen.» Das ist juristisch zwar vollkommen richtig, aber was für ein Signal senden wir damit aus! Wir müssen tatsächlich aufpassen. Ich will es nicht wiederholen, weil Sie es im Tagblatt der letzten Januarsession nachlesen können. Eine Beschränkung mit den Kriterien, die ich vorschlage, ist in den neunziger Jahren in anderen Kantonbankgesetzen absolut üblich, und zwar, das bitte ich Sie zu beachten, insbesondere in Kantonbankgesetzen von Grenzkantonen wie etwa Thurgau, Basel-Stadt oder Neuchâtel, die von ihrer Lage her sicher bessere Möglichkeiten für Auslandsgeschäfte hätten. Wenn man so minimale territoriale Grundsätze nicht mehr festhalten kann, so stellt sich tatsächlich die Existenzfrage der Kantonbank. Der Direktor der EBK hielt im letzten Jahr gegenüber der Öffentlichkeit fest, wenn sowohl im territorialen wie im bankfachlichen Sinn keine Konzentration auf das Kerngeschäft stattfindet, werde die Existenzberechtigung der Staatsbanken vermehrt in Frage gestellt. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Neuenschwander (Rüfenacht). Frau Kiener hat vorhin von Strickmustern gesprochen. Es gibt effektiv verschiedene Strickmuster. Was wir aber nicht wollen, ist, dass verschiedenste Leute daran «lisme». Wir wünschen eine klare Trennung der Verantwortung, die wir auf dem Niveau ansiedeln wollen, auf das sie gehört. Wir wollen nicht, dass die Politik über einen Leistungsauftrag Einfluss nehmen kann. In diesem Sinn scheuen wir die Auseinandersetzung nicht, falls es zu einer Volksabstimmung kommen sollte, weil wir, wie ich schon oft betonte, die langfristige Vision im Auge haben, die Bank zu stärken und wie eine normale Bank werden zu lassen.

Der vorliegende Antrag ist sicher nicht gerade der wichtigste in der heutigen Diskussion. Aber es gilt immerhin auch darüber zu reden. Die Bestimmung gehört nicht ins Gesetz. Die Bank soll sich selbst interne Regeln geben, entweder in den Statuten oder in einem internen Reglement. Wir wollen nicht durch die Bestimmung signalisieren, dass die Politik im Gesetz Einfluss nimmt. Die Bank soll sich an Regeln halten, wie sie einer seriösen Bank geziemen. Dann werden keine Unfälle passieren. Sie hat sich daran zu halten, das brauchen wir nicht im Gesetz festzuschreiben. Wir beantragen deshalb die Ablehnung des Antrags.

von Escher-Fuhrer. Der Antrag gefällt mir besonders aus einem Grund nicht. In Absatz 1 heisst es: «...soweit der Bank dar-

aus keine besonderen Risiken erwachsen». Heisst das, dass die Bank bei kantonbernischen Geschäften besondere Risiken eingehen darf? Wir haben schon erlebt, was das bedeutet. Ein rechter Teil der Dezennum-Geschäfte betrifft nicht die übrigen Kantone oder das Ausland. Ich befürchte, dass wir mit dem Antrag etwas festlegen würden, das selbstverständlich sein sollte, denn die Kantonbank sollte bei allen Geschäften ohne besondere Risiken arbeiten; wir gäben der Bank damit aber einen Spielraum, den ich ihr absolut nicht einräumen möchte. Aus diesem Grund finde ich Absatz 1 nicht sinnvoll und lehne ihn ab. Bei der Beschränkung der Auslandsgeschäfte auf 5 Prozent der Bilanzsumme haben wir uns für Stimmfreigabe entschieden.

Widmer (Wanzwil). Es kommen nun eine ganze Reihe von Anträgen, die wir im Rat zum zweiten und in der Kommission zum dritten oder vierten Mal diskutieren. Ich erlaube mir deshalb, mich bei meinen Erläuterungen inskünftig etwas kürzer zu halten. Neue Gesichtspunkte kommen ohnehin nicht mehr dazu. Es ist müssig, alles wiederzukäuen. Ich bitte Sie, den Antrag Kiener Nellen abzulehnen, weil er einerseits widersprüchlich ist, wie Frau von Escher erklärte, und andererseits falsch ist. Unserer Auffassung nach reicht es, wenn die Vorschriften in den Statuten verankert sind; sie brauchen nicht ins Gesetz aufgenommen zu werden. Der Kanton Bern ist und bleibt Haupt- und Mehrheitsaktionär. Aus dieser Sicht ist gewährleistet, dass die Statuten nicht beliebig übers Knie gebrochen und abgeändert werden können. Der Antrag ist deshalb unnötig.

Kiener Nellen. Ich beantrage absatzweise Abstimmung. Damit wird dem Einwand Rechnung getragen, den Barbara von Escher vorgebracht hat.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Ich gehe davon aus, dass die absatzweise Abstimmung Absatz 1 und 2 betrifft und die Marginalie davon ausgenommen ist. – Das ist der Fall.

Balmer, Präsident der Kommission. Die Kommission diskutierte einen entsprechenden Antrag für die erste Lesung. Es geht darum, ob der Geschäftskreis im Gesetz oder in den Statuten festgelegt werden soll. Nach Meinung der Kommissionsmehrheit gehört er in die Statuten. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen, handelt es sich beim Antrag um eine Verschärfung, also um eine erneute Einengung der Geschäftstätigkeit, was die Kommissionsmehrheit ablehnt. Mit 12 zu 8 Stimmen beantragte die Kommission für die erste Lesung die Ablehnung des Antrags. Der Grosse Rat lehnte den Antrag in der ersten Lesung mit 71 zu 46 Stimmen ab.

Lauri, Finanzdirektor. Wichtig ist, dass die Bank ihre Politik nicht ändern kann, ohne dass der Kanton entsprechend Einfluss nehmen kann. Dies geschieht, wie eben erwähnt wurde, über die Statuten, die eine entsprechende Beschränkung enthalten. Sie können nur abgeändert werden, wenn der Kanton zustimmt, der in der Generalversammlung immer eine qualifizierte Mehrheit hat.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Wir stimmen absatzweise über den Antrag Kiener Nellen zu Artikel 2b (neu) ab.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen zu Absatz 1	31 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
	(1 Enthaltung)
Für den Antrag Kiener Nellen zu Absatz 2	32 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 2c (neu)

Antrag Kiener Nellen

Marginalie: Grundsätze der Geschäftstätigkeit

Abs. 1: Die Berner Kantonalbank ist nach wirtschaftsethischen Grundsätzen zu führen.

Abs. 2: Geschäfte rein spekulativen Charakters dürfen für eigene Rechnung nicht getätigt werden (entspricht Art. 7 Abs. 2 BEKGB vom 7. Februar 1990 [BSG 951.11]).

Kiener Nellen. Im Gegensatz zum vorherigen Antrag ist der vorliegende Antrag nicht identisch mit dem Antrag, der in der ersten Lesung gestellt wurde. Ich liess ihn in der Kommission für die zweite Lesung stellen, weil ich, als die Sitzung stattfand, mit meinen Kindern in der Sportwoche war und die Wirtschaft förderte. Es hat niemand gemerkt, dass der Wortlaut von Absatz 2 geändert wurde. In der ersten Lesung war die Rede von «Geschäften mit vorwiegend spekulativem Charakter». Nun habe ich den Begriff eingengt und den Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 des heutigen Kantonalbankgesetzes aufgenommen, nämlich «Geschäfte rein spekulativen Charakters». Diese Einschränkung hat eine inhaltliche Bedeutung.

Zu Absatz 1. An der Universität St. Gallen gibt es seit 1987 ein Institut für Wirtschaftsethik. Ethische Fragen dominieren zunehmend die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Debatte. Es wurde mir zwar vorgeworfen, es handle sich um einen schwammigen Begriff; rechtlich ausgedrückt, ist es tatsächlich ein unbestimmter Rechtsbegriff. Aber es entspricht meiner persönlichen Überzeugung, dass wir, wenn wir eine Bank mit voller Staatsgarantie führen, sie im ethischen Bereich leicht anders ausgestalten dürfen, als wenn es eine Bank wie jede andere wäre. Zum Beispiel dürfte die Berner Kantonalbank keine Flucht-, Schmier- oder Steuerhinterziehungsgelder entgegennehmen, oder Mobutu-Gelder sollten nicht auf die Berner Kantonalbank transferiert werden. Ich habe gewisse Erfahrungen, weil ich während dreier Jahre in den Diktaturen von Südostasien die Berichterstattung über die Menschenrechte übernahm, in den Jahren, als beispielsweise das Ehepaar Marcos Milliarden auf Schweizerbanken transferierte, während in den Philippinen Kinder in den Spitälern starben, weil niemand die nötigen Kostenvorschüsse leisten konnte. Das Spannungsfeld, das ich anspreche, ist vielleicht tatsächlich sehr anspruchsvoll. Aber auch eine Kantonal- oder Staatsbank muss sich dieser Herausforderung stellen.

Zu Absatz 2. «Ein gebranntes Kind scheut das Feuer.» Es ist sicher klar, dass die 6,6 Mrd. Franken, die wir in der Dezennium-Finanz AG zu bewältigen haben, zu einem ganz überwiegenden Teil auf Geschäfte mit rein oder vorwiegend spekulativem Charakter zurückgehen. Deshalb bitte ich Sie, den Gesetzesauftrag, den die Bank seit der Fusion 1990 hat, fortzuschreiben. In anderen Kantonalbankgesetzen finden sich entsprechende Bestimmungen, wonach die Bank auf eigene Rechnung keine Geschäfte abschliessen darf, die in Erwartung eines überdurchschnittlichen Gewinns unverhältnismässig hohe Risiken voraussetzen.

Gestatten Sie mir folgende Bemerkung, Herr Lauri. Wenn die Arthur Andersen AG, deren Äusserungen zur neuen Gesetzesvorlage von Ihnen als Fachausführungen bezeichnet wurden, in bezug auf den Vergleich mit dem bisherigen Bankreglement zum Schluss kommt, die Vorlage sehe keine Risikoerhöhung vor, so ist es natürlich nicht damit getan, festzustellen, Artikel 2 der Statuten schliesse solche spekulativen Geschäfte völlig aus, wie es in der zweiten Kommissionssitzung in meiner Abwesenheit geschah. Artikel 2 Ziffer 2 der Statuten umreisst die Anlage von Geldern nämlich nur sehr grob, was auf dieser Ebene auch richtig ist. Es ist doch klar, dass die Berner Kantonalbank nicht Geld auf eigene Rechnung in EKC-Letters oder in irgendwelche andere hochrisikobeladene Anlagemöglichkeiten anlegen soll. In Artikel 2 Ziffer 8

der Statuten wird von «Börsengeschäften für eigene Rechnung» gesprochen. Man braucht kein Bankdirektor wie Herr Meyer zu sein, um beurteilen zu können, dass die Geschäfte an der Börse sehr verschiedene Grade an Risiken enthalten. Auch in diesem Fall muss doch eine Grenze gesetzt werden. Als drittes Beispiel möchte ich die Derivate für eigene Rechnung in Artikel 2 Ziffer 9 der Statuten erwähnen. Dagegen habe ich im Prinzip nichts einzuwenden. Aber gerade im Bereich der Derivate ist sehr grosse Vorsicht am Platz. Bei den Gesetzesberatungen zur Dezennium-Finanz AG 1993 liessen wir uns in der Kommission bestätigen, dass die Kantonalbank im Hinblick auf die Derivate äusserste Zurückhaltung üben würde. Nun sollen sie statuarisch verankert werden. Eine Risikobeschränkung im Sinn einer Schadensminderung und eines Schutzes der Steuerzahlenden ist am Platz. Deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen. Ich beantrage wiederum absatzweise Abstimmung, weil es um sehr verschiedene Inhalte geht.

Widmer (Wanzwil). Die SVP-Fraktion hat die inhaltliche Änderung schon bemerkt, Frau Kiener. Es geht aber nur um Nuancen, an der Stossrichtung des Antrags hat sich nichts geändert. Die Einhaltung wirtschaftsethischer Grundsätze und der Verzicht auf rein spekulative Geschäfte auf eigene Rechnung erachten wir als selbstverständlich. Diese Grundsätze gelten gemäss der neuen Geschäftspolitik der Berner Kantonalbank, die letztlich massgebend ist, weiterhin und unterliegen damit der Kontrolle durch die hochqualifizierten Aufsichtsorgane. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Ablehnung des Antrags.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Neuenschwander (Rüfenacht). Frau Kiener führte verschiedene Beispiele an. Wir sind wohl alle der Meinung, es sei nicht Sache der BEKB, solche Geschäfte zu tätigen. Wie Herr Widmer antönte, wird dies auch von der übergeordneten Aufsicht überwacht. Es ist das A und O einer gutgeführten Bank, Geschäfte zu tätigen, die letztlich für sie positiv abgewickelt werden können. Das muss aber nicht im Gesetz geregelt werden, sondern bestenfalls in den Statuten und bankinternen Reglementen. Auch der Verwaltungsrat hat diesbezüglich eine sehr wichtige Rolle zu spielen, die er, so hoffen wir, in Zukunft wahrnehmen wird. Dafür muss der Regierungsrat geradestehen, da er im Verwaltungsrat das nötige Sagen hat. Wir lehnen den Antrag klar ab, da die Bestimmung nicht ins Gesetz gehört. Es ist aber ebenso klar, dass die Forderung realisiert werden muss, wie es gesagt wurde. Dafür trägt der Verwaltungsrat die Verantwortung.

Bertschi. Die Fraktion FPS/SD lehnt den Antrag Kiener Nellen ab. Wie gesagt wurde, gehört die Bestimmung nicht ins Gesetz, sondern allenfalls in die Statuten. Dort ist sie aber nicht enthalten, weil die Bank ein eigenes Geschäftsreglement erstellt, in dem die Risikogeschäfte genau begrenzt sind, und zwar in Prozentzahlen, in bezug auf Ausführung und Kompetenz. Das Reglement muss der Eidgenössischen Bankkommission vorgelegt werden, die es genau prüft. Die Beispiele, die Frau Kiener anführte, wollen wir alle nicht. Mit dem heutigen neuen Kontrollsystem sind sie aber auch nicht mehr möglich. Wie Herr Widmer sagte, ist der Regierungsrat mit der Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass die Reglemente eingehalten werden. Der Antrag ist also völlig überflüssig, und wir lehnen ihn ab.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls Ablehnung des Antrags. Artikel 2 mit dem Hinweis auf die banküblichen Geschäfte sagt genug. Die Bank nimmt ihre Verantwortung ganz klar wahr. Frau Kiener, der Geschäftsbericht enthält beispielsweise auf Seite 66 Aussagen zum Einsatz der derivati-

ven Instrumente. Im übrigen zeigt gerade dieses Beispiel, dass die Bank dies selbst wahrnehmen muss. Es ist interessant zu wissen, dass auch die Bernische Pensionskasse derivative Instrumente in ihrer Anlagepolitik einsetzt.

Präsident. Wir stimmen absatzweise über den Antrag Kiener Nellen zu Artikel 2c (neu) ab.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen zu Absatz 1 44 Stimmen
Dagegen 65 Stimmen

Für den Antrag Kiener Nellen zu Absatz 2 44 Stimmen
Dagegen 66 Stimmen

Art. 3 und 4, Art. 5 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 5 Abs. 3

Antrag Hunziker

...nach Artikel 4. Dieser steht dem Grossen Rat zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Präsident. Der Antragsteller wird von Frau Kiener Nellen vertreten.

Kiener Nellen. Der Antrag stand noch nie zur Diskussion. Es geht um den jährlichen Spezialbericht zu den Haftungsrisiken des Kantons aufgrund der Staatsgarantie, der seit ein paar Jahren von der bankengesetzlichen Revisionsstelle zuhanden des Regierungsrats erstellt wird. Der Antrag Hunziker verlangt, der Bericht solle dem Grossen Rat zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Damit soll sichergestellt sein, dass auch der Grosse Rat Kenntnis der möglichen Risiken, die im Spezialbericht erscheinen, und der Konsequenzen haben kann, die sich in finanzplanerischer und eventuell gesetzgeberischer Hinsicht ergeben. Wenn es der Bank immer gut geht, wird die Bestimmung keine grosse Bedeutung haben. Sollten sich aber erneut Risiken abzeichnen, so ist es der SP-Fraktion ein Anliegen, dass nicht ausschliesslich der Regierungsrat Kenntnis von den Feststellungen der bankengesetzlichen Revisionsstelle hat, sondern der Grosse Rat ebenfalls Einsicht in den Bericht nehmen darf. Es geht nicht um eine periodische, automatische Berichterstattung, wie sie in der vorhergehenden Anträge abgelehnt wurde. Sondern es soll den Grossratsmitgliedern und insbesondere der Finanzkommission und der GPK als Aufsichtskommissionen ermöglicht werden, Einsicht in den Spezialbericht zu nehmen.

Eine erweiterte Transparenzvorschrift bei der Kantonalbank ist ohne weiteres angebracht. Der Finanzdirektor legt immer wieder Wert auf die Feststellung, es sei wichtig, die Führungs-, Kontroll- und Aufsichtskompetenzen klar zu regeln und zu trennen. Dieser Ansicht bin ich auch, diesem Erfordernis trägt aber schon das heutige Bankgesetz genügend Rechnung. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Bern mit der Kantonalbankgesetzrevision 1990 die Entflechtung und klare Zuweisung der Kompetenzen von Bankorganen einerseits und involvierten politischen Behörden andererseits bereits realisiert.

Der Grosse Rat soll wirklich überprüfen können, ob der Regierungsrat den bankengesetzlichen Spezialbericht angemessen behandelt und die nötigen Konsequenzen daraus zieht. Die Kontrollverantwortung – daran rütteln wir nicht – liegt nach dem Konzept der Vorlage klar und ausschliesslich beim Regierungsrat. Da die Mitwirkungsrechte des Grossen Rates bekanntlich auf die Richtlinienmotion, die unverbindlich ist und nur eine Begründungspflicht bei Abweichungen beinhaltet, und auf die Interpella-

tion reduziert werden, scheint der SP-Fraktion, bei nach wie vor voller Staatsgarantie sei ein solches Instrument am Platz, insbesondere für die Finanzkommission, die neue potentielle Risiken so früh wie möglich erkennen muss, damit im Notfall die entsprechenden finanzplanerischen Massnahmen getroffen werden können. Wir bitten Sie, den Antrag zu unterstützen.

Widmer (Wanzwil). Der Grosse Rat hat sich in der ersten Lesung klar für die Umwandlung der BEKB in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgesprochen. Mit der Konsequenz, dass Pflichten und Kompetenzen gemäss dem Aktienrecht zugeordnet werden. Gemäss Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes untersteht die Berner Kantonalbank vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission, und der Regierungsrat stellt den Vollzug der entsprechenden Anordnungen sicher. Es dient der Sache sicher nicht, wenn den Mitgliedern des Grossen Rates ein Einsichtsrecht in Spezialberichte über die Haftungsrisiken eingeräumt wird. Eine solche Regelung wäre systemwidrig. Die Bemühungen, den Grossen Rat als mitwirkende Instanz bei der Kantonalbank zu behalten, möchte ich nachgerade als krampfhaft bezeichnen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Wir kommen zum gleichen Schluss wie die SVP-Fraktion. Nach wie vor sind wir der Meinung, die Verantwortung sei dort anzusiedeln, wo sie wahrgenommen werden kann. Die Regierung erhält Einblick in den Bericht. Das ist wichtig und richtig. Im Grossen Rat existiert das Instrument der Finanzkommission, die die Pflicht haben wird, von der Regierung Auskunft in bezug auf die Haftungsrisiken zu verlangen. Ich wiederhole mich: Wir wollen keine Vermischung der Kompetenzen und Verantwortungen, sondern sie sollen dort angesiedelt werden, wo sie hingehören. Die Verantwortung muss im vorliegenden Fall von der Regierung wahrgenommen werden, die der Finanzkommission entsprechend Bericht erstattet. Dann ist sichergestellt, dass die Finanzplanung rechtzeitig gesteuert werden kann, damit alles in den üblichen Bahnen abläuft, wie Frau Kiener es verlangte. Wir bitten Sie um Ablehnung des Antrags.

Kiener Nellen. Es geht nicht um eine Verwischung der Kompetenzen, das ist sehr übertrieben. Es geht nur um ein Informationsrecht, das aber tatsächlich Anlass für eine vermehrte Tätigkeit der Aufsichtskommissionen oder der einzelnen Grossratsmitglieder sein könnte. Das ist klar. Aufgrund der Rechtsstruktur gemäss der Vorlage wäre dies aber auf strategische Vorgaben oder Entwicklungen beschränkt.

Ich möchte noch etwas zum immer wieder vorgebrachten Einwand sagen, die Bank unterstehe der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission. Das ist tiptopp, und der Kanton Bern hat dies Anfang der neunziger Jahre pionierhaft sehr rasch so eingerichtet. Die SLT stand aber ebenfalls unter vollumfänglicher Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission, und trotzdem ist etwas passiert, das wir lieber alle nicht erlebt hätten: Die Anlegerinnen und Anleger, darunter sehr viele Rentner, kamen zu materiellem Schaden. Dagegen sind wir bei der Kantonalbank abgedeckt, der Gläubigerinnen- und Gläubigerschutz ist total. Wir müssten eigentlich allen Bürgerinnen und Bürgern empfehlen, ihr Geld fortan nur noch auf der Kantonalbank zu plazieren. Das ist eine Tatsache. Herr Meyer protestiert, aber aus der Sicht des Gläubigerinnen- und Gläubigerschutzes ist das klar.

Nun muss man konkret wissen, wie die EBK ihre Aufsicht wahrnimmt. Vielleicht weiss der Finanzdirektor Genaueres, weil er mehr mit den eidgenössischen Gremien zu tun hat. Nach meinen Informationen jedenfalls revidieren 12 Personen in der Revisionsabteilung der Eidgenössischen Bankenkommission indirekt sämtliche Banken und Finanzinstitute der Schweiz, die dem eidgenössischen Bankengesetz unterstehen, indem sie die Revisions-

berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle auf Auffälligkeiten und Rechtswidrigkeiten durchsehen. Wenn wir mit anderen Worten an einem Ort den Wurm drin haben – dagegen sind wir auch in Zukunft nicht gefeit –, die Revisionsstelle versagt und im Revisionsbericht die gravierenden Probleme nicht ersichtlich sind, so kann ihnen auch die EBK nicht von sich aus auf die Spur kommen, es sei denn, andere Informationen machen sie auf die Probleme aufmerksam.

Herr Widmer sagte, es sei bald krampfhaft, wie man probiere, grossrätliche Instrumente ins Gesetz einzubringen. Ich empfinde es nicht als krampfhaft. Wir haben als Parlament die Aufgabe einer sorgfältigen Gesetzgebung. Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, was an Sorgfaltsvorkehrungen gerade im Bereich der parlamentarischen Mitwirkungsrechte nötig ist. Dass über Transparenz und Informationspolitik unterschiedliche politische Auffassungen zwischen Rechter und Linker bestehen, zeigt sich nicht zum ersten Mal. Ein letzter Punkt. Die Fehler in der Vergangenheit entstanden nicht aus Grossratsdebatten heraus. (*Der Präsident bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.*) Sie entstanden auf Exekutiveebene, zwischen involvierten Regierungsratsmitgliedern, Bankräten und Bankausschüssen, in denen immer ein Regierungsmitglied präsent war.

Widmer (Wanzwil). Frau Kiener hat mich herausgefordert. Wenn ich ihre Antwort interpretiere, so stuft sie das Einsichtsrecht des Grossen Rates in die Spezialberichte für wichtiger ein als die ganze Revisionsarbeit der EBK. Damit habe ich grosse Mühe.

Neuenschwander (Rüfenacht). Frau Kiener hat einen langen Teil ihres Votums dafür gebraucht, um darzulegen, wie der Grosse Rat aus dem Bericht allenfalls etwas ablesen könnte, das andere nicht sahen. Das ist wahrscheinlich schon falsch plaziert. Mir scheint wichtig zu sein, dass der Regierungsrat den bankengesetzlichen Revisionsbericht zu den Haftungsrisiken zur Kenntnis nimmt und Schlüsse daraus zieht. Wenn der Bericht dem Grossen Rat zur Einsichtnahme zur Verfügung stünde, so wäre er öffentlich. Damit könnte, je nachdem wie das Recht ausgenützt würde, eine sehr grosse Unruhe entstehen, die absolut nicht gerechtfertigt wäre. Das brauchen wir zuallerletzt. Hingegen hat natürlich die Finanzkommission die Aufgabe, sich entsprechend vom Regierungsrat informieren zu lassen, was dieser sicher auch tun wird. Für mich gibt es nichts anderes, als den Antrag abzulehnen, was ich auch Ihnen dringend empfehle.

Balmer, Präsident der Kommission. Wie bereits gesagt wurde, lag der Antrag weder in den Kommissionssitzungen noch in der ersten Lesung vor. Ich erlaube mir als Kommissionspräsident trotzdem, meine persönliche Meinung kundzutun. Die Forderung ist absolut systemwidrig. Wie ausgeführt wurde, ist die Aufsicht so geregelt, dass der Regierungsrat verantwortlich ist und die Spezialberichte zur Kenntnis nimmt. Wir kommen wieder in Bereiche, in denen das Parlament diskutieren will, ob die EBK ihre Aufsichtspflicht gegenüber der Berner Kantonalbank wahrnimmt oder nicht. Das könnte zu Missbräuchen führen, indem man aufgrund von Fakten eine politische Diskussion führt, die uns als Parlament nicht zusteht.

Lauri, Finanzdirektor. Zuerst zur Frage, die Frau Kiener in bezug auf die Organisation der Aufsicht beim Bund und insbesondere bei der EBK gestellt hat. Ich verweise auf den Vortrag des Regierungsrates, in dem das Thema auf den Seiten 8 und 9 unter Punkt 5.4 relativ breit dargestellt wird. Zur Sache selbst zitiere ich noch einmal den Experten Dr. Nobel, der Mitglied der EBK ist. Die Frage der generellen Aufsicht wurde in der Kommission diskutiert, und Dr. Nobel führte dazu folgendes aus: «Der Entscheid, unter die vollumfängliche Aufsicht der EBK zu gehen, ist richtig. Hier

liegt das Zentrum der Aufsicht. Es ist eine Illusion zu glauben, dass ein Kanton in der Lage sei, eine Bankenaufsicht zu machen. Heute kann das ein Kanton nicht mehr selber machen, auch wenn ein grosser Teil der Aufsicht von den Revisionsstellen übernommen wird. Doch ist die Zusammenarbeit zwischen Bankenkommision und Revisionsstelle die richtige Organisation. Mit der Umwandlung in eine AG ist die Aufsichtsfrage soweit erledigt.» Nun zum Spezialbericht an den Regierungsrat. Damit haben wir eine ganz klare Verantwortlichkeit definiert. Es ist selbstverständlich, dass der Regierungsrat, wenn er, gestützt auf den Spezialbericht, eine Gefährdung feststellen oder ein Problem erkennen würde, die er nicht selbst in Ordnung bringen kann, die Finanzkommission orientieren würde. Von einer generellen Abgabe des Berichts an den Grossen Rat bitte ich Sie aber abzusehen.

Abstimmung

Für den Antrag Hunziker	39 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	92 Stimmen

Art. 5 Abs. 4, Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 7 Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

Antrag Käser (Meienried)

Abs. 3 (neu): Spätere Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates, soweit diese den Zweck (Art. 2) oder die Verwendung des Reingewinns (Art. 26) betreffen.

Abs. 4 (neu): Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Artikel 15 dieser Statuten ein qualifiziertes Mehr benötigen, sind dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Käser (Meienried). Artikel 7 gibt uns den Auftrag, im Anschluss an die Behandlung des Gesetzes auch über die Statuten der Kantonalbank zu befinden, mit der Einschränkung, dass alle späteren Statutenänderungen durch die Generalversammlung beschlossen werden. Theoretisch kann also die GV bereits an ihrer ersten Sitzung die Statuten wesentlich abändern, ohne dass wir je etwas dazu werden sagen können. Mich hat deshalb angesichts der entsprechenden Anträge erstaunt, mit wieviel Herzblut man sich noch mit den Statuten beschäftigen will.

Die Kantonsverfassung sieht in Artikel 95 Absatz 3 vor, dass die Träger öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen und im Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates zu sorgen sei. Die Kantonalbank ist eine Trägerin öffentlicher Aufgaben, ungeachtet ihrer Rechtsform. Sie ist eine durch das Gesetz begründete Gesellschaft, weshalb sie als Trägerin öffentlicher Aufgaben gilt. Im Handbuch zum bernischen Verfassungsrecht wird der erwähnte Verfassungsartikel ausgelegt: «Die Verfassung erteilt ausdrücklich den Auftrag, bei der Auslagerung von Aufgaben an die mittelbare Verwaltung auch für eine angemessene direkte Mitwirkung des Grossen Rates zu sorgen.» Es geht also um eine direkte Mitwirkung. Damit sind natürlich nicht die parlamentarischen Vorstösse gemeint, das sind indirekte Möglichkeiten.

Das vorliegende Kantonalbankgesetz erfüllt diesen Verfassungsauftrag eindeutig nicht. So wie Artikel 7 formuliert ist, verabschiedet sich der Grosse Rat mit der einmaligen Genehmigung der Statuten für immer und ewig aus der BEKB-Geschichte. Das ist nicht die Meinung der Verfassung. Mit direkter Mitwirkung darf und kann nicht gemeint sein, dass wir einfach das Gesetz beraten und die Gründungsstatuten genehmigen. Mit einer angemessenen Mitwirkung ist eine dauernde, zwar beschränkte, aber doch institutionalisierte Einflussnahme gemeint. Es gibt keine plausiblen Gründe, warum ausgerechnet bei der Kantonalbank vom erwähnten Verfassungsartikel abgewichen werden soll.

Mit meinem Antrag, wichtige Statutenänderungen und Beschlüsse der GV seien dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen, kann der Verfassungsbestimmung nachgelebt werden. Der Grosse Rat bekommt damit ein Instrument, mit dem er zwar nicht aktiv in die Geschäftspolitik der Bank eingreifen kann, aber die Möglichkeit hat, bei einer Neuausrichtung der Geschäftspolitik, die eine Statutenänderung erfordert, mitzuentcheiden. Die Bankleitung kann die Bank also ausserhalb des Einflussbereichs des Grossen Rates führen und muss nur Statutenänderungen und wichtige Beschlüsse dem Grossen Rat vorlegen.

Wir geben mit dem Gesetz und den Statuten eine Marschrichtung vor. Wenn sich die Bankleitung innerhalb der festgelegten Leitplanke bewegt, kann der Grosse Rat bei meinem Vorschlag auch keinen Einfluss auf die Bank nehmen. Will aber die Bankleitung vom vorgegebenen Weg abweichen, zum Beispiel indem sie neue Aufgabenbereiche übernehmen, das Kapital erhöhen, die Kantonalbank sogar auflösen oder fusionieren will, so ist es doch richtig, wenn der Grosse Rat etwas dazu zu sagen hat. Solange die Staatsgarantie existiert, muss der Grosse Rat mitentscheiden können, was mit der Bank geschieht, ob sie etwa fusionieren soll oder nicht.

Mit der vorliegenden Gesetzeskonstruktion kann es sogar geschehen, dass die Generalversammlung die Bank auflöst, ohne dass der Grosse Rat je etwas dazu zu sagen hat. Das würde zur abstrusen Situation führen, dass die Kantonalbank aufgelöst wird, uns ein Verfassungsartikel aber verpflichtet, eine Bank zu führen, wir müssten also im Prinzip eine neue Bank gründen. Das ist eine Schwachstelle des Gesetzes. Ich bitte Sie deshalb, den erwähnten Verfassungsartikel zu respektieren, um auch den nachkommenden Grossratsgenerationen eine verfassungsmässige Mitwirkung bei der Kantonalbank zu gewährleisten. Mit dieser Möglichkeit der Einflussnahme wird die Bank in ihren Alltagsgeschäften im operativen Betrieb nicht behindert. Mit dem Antrag bauen wir gleichsam eine Notbremse für Entscheidungen ein, die von besonderem öffentlichen Interesse sind.

Neuenschwander (Rüfenacht). Herr Käser ist mit seinen Beispielen etwas weit gegangen. Ich möchte kurz wiederholen, was wir in der ersten Lesung betonten, in der zweiten Lesung aber noch nicht anführten. Von den verschiedensten Experten, die die Kommission anhörte, wurde folgendes bestätigt: Je stärker im Gesetz der Einfluss dokumentiert ist, den die Politik nehmen kann, umso hellhöriger werden die Anleger. Unser langfristiges Ziel ist es, die Bank zu stärken, um irgendwann einmal, wenn die Situation gut ist, Anteile zu verkaufen und zugunsten des Kantons einen Gewinn zu erzielen. Solange die Bank normal operiert, wollen wir durch Dividenden einen Gewinn für den Kanton erzielen. Also ist es uns doch wichtig, die Bank zu stärken. Überall dort, wo wir den politischen Einfluss im Gesetz festschreiben, schwächen wir die Bank.

Wenn wir dem Gesetz gemäss der grauen Fassung zustimmen, hat der Grosse Rat tatsächlich nichts mehr zu den Statuten zu sagen, deren erste Fassung wir heute zu genehmigen haben. Aber selbstverständlich hat die Regierung einen Auftrag zugunsten des Kantons, den sie über den Verwaltungsrat wahrnehmen kann. Dabei braucht es den Einfluss des Grossen Rates nicht mehr. Von allen Experten wurde es bestätigt: Je klarer die Situation für die Bank ist, umso einfacher ist es für sie, sich am Markt normal zu behaupten und mit gleich langen Spiessen Geschäfte zu tätigen. Dies muss für uns im Vordergrund stehen, weshalb ich Sie bitte, den Antrag abzulehnen.

Widmer (Wanzwil). Nach Auffassung der SVP-Fraktion lässt sich der Antrag nicht mit der neuen Organisationsform der Berner Kantonalbank vereinbaren. Bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft liegen die Kompetenzen zur Genehmigung der Statuten bei der Generalversammlung. Wir wollen die klare Trennung der Kompetenzen weiterführen und deren Vermischung vermeiden, deshalb lehnen wir den Antrag wie in der ersten Lesung ab. Das Beispiel, das Herr Käser anführte, stammt wirklich aus der Theoriekiste. Ich möchte sehen, wie der Kanton Bern, der weiterhin mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals behalten und Mehrheits- und Hauptaktionär sein wird, bei einer GV gleichzeitig die Bank auflösen soll. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

von Escher-Fuhrer. Beim vorliegenden Antrag geht es für den Grossen Rat nicht darum, sich aktiv einzumischen, sondern die Möglichkeit zu haben, Entscheidungen der Bank mit einer Art Vetorecht zu beeinflussen. Eine Genehmigung durch den Grossen Rat bedeutet nicht, dass wir bestimmen, wie der Reingewinn verwendet wird oder wie die Statuten verändert werden sollen, sondern es bedeutet eine Oberaufsicht durch den Grossen Rat. Für uns ist es wieder das gleiche Thema: Solange es eine Staatsgarantie gibt und wir dafür sorgen müssen, dass sie möglichst nicht beansprucht wird, finden wir eine so minimale Mitsprache gerechtfertigt. Deshalb unterstützen wir den Antrag.

Balmer, Präsident der Kommission. Wir wiederholen die Diskussion der ersten Lesung. Der Antrag lag der Kommission für die zweite Lesung nicht vor, in der ersten Kommissionssitzung wurde er klar abgelehnt. Die Gründe dafür wurden bereits erwähnt.

Lauri, Finanzdirektor. Artikel 53 der Verfassung, auf den wir uns bei der gegenwärtigen Diskussion stützen, gibt dem Kanton den Auftrag, eine Bank zu führen. Wir gehen davon aus, dass der Verfassungsgeber dies in der für die Bank bestmöglichen Form in bezug auf den heutigen und zukünftigen Markt wollte. Unserer Ansicht nach ist die bestmögliche Form die Aktiengesellschaft nach Artikel 620 OR. An dieses Regelwerk müssen wir uns halten, wenn wir den Grundsatzbeschluss einmal gefasst haben. Darin sind die Abläufe festgehalten, die im vorliegenden Antrag angesprochen werden. Sie stimmen nicht mit der Forderung des Antrags überein, weshalb ich Sie bitte, den Antrag abzulehnen.

Die Entscheide, die Grossrat Käser (Meienried) als Beispiele anführte, wären so nicht möglich. Es ist also falsch, wenn er feststellt, man könnte schlimmstenfalls die Bank abschaffen. In Artikel 5 Absatz 2 der Vorlage wird der Regierungsrat nämlich beauftragt, seine Rechte «im Sinne dieses Gesetzes» gegenüber der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank wahrzunehmen. Weil er entsprechend dem Gesetz handeln muss, wären die Entscheide, die angeführt wurden, nicht möglich.

Abstimmung

Für den Antrag Käser (Meienried)	
zu Abs. 3 (neu)	53 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Für den Antrag Käser (Meienried)	
zu Abs. 4 (neu)	53 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsident. Damit ist Artikel 7 gemäss der grauen Vorlage angenommen.

Art. 8

Angenommen

Art. 8bis (neu)

Antrag Kiener Nellen

Marginalie: Kosten

Sämtliche Kosten der Umwandlung sind von der Bank zu übernehmen.

Kiener Nellen. Ich beantrage, eine neue Bestimmung aufzunehmen, wonach alle Kosten der Umwandlung von der Bank zu übernehmen sind. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Grossratsbeschluss zur Umwandlung der St. Galler Kantonalbank, vor allem mit Bezug auf die eidgenössische Stempelsteuer. Der Vortrag unter Ziffer 9 ist mir hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen etwas gar zu mager ausgefallen. Es wird zwar festgestellt, nach den heute geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen fiele bei der Emission von Aktien die Emissionsabgabe an, die von der Bank zu tragen wäre; eine genaue Zahl findet sich aber nicht. Im Lauf der Kommissionstätigkeit wurde die Frage konkretisiert. Es zeigte sich, dass mit dem heutigen Stempelsteuersatz von 2 Prozent mit mindestens 20 Mio. Franken Stempelsteuer zu rechnen wäre. Dies ist ein Teil der Kosten.

Natürlich kommt es zu einer ganzen Serie weiterer Kosten für die Vorbereitung, die Errichtung, das Führen einer AG, die Aktienverwaltung usw. Die Vorlage kann zu Mindererträgen bei den Steuern führen, weil der Markt – sprich: das Aktionariat – vermehrt Druck auf eine konkurrenzfähige Dividendenrendite ausüben wird. Die Gesetzesvorlage kann durchaus Kostenfolgen haben, die im Vortrag nicht aufgeführt sind. Das bemängle ich. Bei Rechtsformumwandlungen nimmt man in der Regel sehr präzise Kosten-Nutzen-Analysen vor, um Transparenz darüber herzustellen, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Rechtsformumwandlung auf den gewählten Zeitpunkt hin stimmt. Ich bitte Herrn Lauri, Angaben zu den Zahlen zu machen, insbesondere zur Stempelsteuerabgabe. Dabei muss ich festhalten, dass die Höhe der steuerlichen Kostenfolgen vom Zeitpunkt der Umwandlung abhängt. Deshalb kommt der Finanzdirektor wahrscheinlich bei diesem Antrag nicht darum herum, sich auch einmal zum vorgesehenen Zeitpunkt der Umwandlung zu äussern. In der grünen Vorlage steht, der Regierungsrat wolle die Umwandlung 1998 vornehmen. Wenn das obligatorische Referendum nicht zustande kommt, ist das problemlos möglich. Ich muss aber in bezug auf die Kostenfolgen fragen, welches heute die Absicht des Regierungsrates in bezug auf den Zeitpunkt der Umwandlung ist. Dies ist die erste Frage, die geklärt werden muss. Sie hat eine gewisse Wirkung auf den Antrag Rickenbacher zu Artikel 10. Wenn der Zeitplan der Regierung bekannt ist, kann die Finanzdirektion sicher auch die Kostenfolgen klar beziffern und die voraussichtlich anwendbaren Sätze der Stempelsteuerabgabe definieren.

Neuenschwander (Rüfenacht). Um es vorwegzunehmen: Wir stimmen dem Antrag zu. Der Kanton Bern ist hundertprozentiger Besitzer der Kantonalbank. Wer die Umwandlung bezahlt, ist somit klar. Es muss aber klar festgehalten werden, dass die Kosten dem Institut belastet werden sollen, das die Umwandlung durchführt, also der Kantonalbank. Ich möchte Regierungsrat Lauri nicht vorgreifen. Es gibt vielleicht noch andere Argumente. Die Kostenfrage ist aber ein wesentliches Argument, das es zu berücksichtigen gilt, wenn es darum geht, den Zeitpunkt der Umwandlung festzulegen. Wenn man weiss, was sich auf eidgenössischer Ebene tut, so kann ich mir vorstellen, dass der Zeitpunkt nicht unbedingt der 1. Januar 1998 sein wird, sondern dass die Regierung zuwarten wird, bis die entsprechenden Vorzeichen günstig stehen, um mindestens einen Teil der Kosten zu sparen. Aber es ist richtig, die gesetzlichen Grundlagen jetzt zu schaffen, um die Optionen offenzulassen und den richtigen Zeitpunkt erfassen zu können. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Widmer (Wanzwil). Die SVP-Fraktion erklärt sich ebenfalls mit dem Antrag einverstanden. Es ist unbestritten, dass die Kosten für die Umwandlung in eine privatrechtliche AG von der Bank übernommen werden müssen. Im Sinn der Transparenz kann der Grundsatz im Gesetz verankert werden.

Lauri, Finanzdirektor. Als wir die Vorlage ausarbeiteten, war beim Bundesgericht ein Rechtshandel zur Frage hängig, inwieweit für solche Umwandlungen überhaupt Stempelsteuern zu zahlen seien. Deshalb konnten wir keine präzisen Angaben machen. Seither ist der sehr wichtige Bundesgerichtsentscheid gefallen, und wir wissen heute, dass eine solche Umwandlung stempel-pflichtig ist. Die Arthur Andersen AG, also die von uns gewählte Kontrollstelle, äusserte sich im Rahmen der Kommissionsdiskussionen zu dieser Frage. Wenn ich mich richtig erinnere, sprach sie von einer Grössenordnung von 20 Mio. Franken, unter der Voraussetzung, dass die Stempelsteuer 2 Prozent betrage. An diese Grössenordnung können wir uns halten.

Nun soll bekanntlich im Rahmen des Investitionsprogramms, das gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten liegt, auch das Unternehmenssteuerrecht des Bundes revidiert werden. In diesem Zusammenhang beantragt der Bundesrat eine Reduktion der Stempelsteuer für solche Geschäfte von 2 auf 1 Prozent. Wann diese Änderung rechtskräftig wird, ist noch offen. Weiter hat die eidgenössische Steuerverwaltung vom Bundesrat den Auftrag erhalten, generell zu prüfen, wie solche Umwandlungen, die an sich auch für die Privatwirtschaft positiv sind, zusätzlich steuerlich begünstigt werden können. Diese Abklärungen sind im Gang; wann sie abgeschlossen werden, ist heute offen. Damit ist klar, dass nicht präzise festgehalten werden kann, welche Stempelsätze in den nächsten Jahren gelten werden. Man kann mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der nächste Schritt eine Reduktion von 2 auf 1 Prozent sein wird und man im Laufe des nächsten Jahres damit rechnen kann.

Weil dies so ist – damit komme ich auf Herrn Neuenschwanders Votum –, wird der Regierungsrat aus heutiger Sicht die Umwandlung kaum auf den 1. Januar 1998 beschliessen, sondern er wird beobachten, wann mit einer Reduktion zu rechnen ist, weil sie Minderkosten von rund 10 Mio. Franken pro Prozentpunkt zur Folge hat. Die entstehenden Kosten sind ein Argument für den Entscheid in bezug auf den Zeitpunkt der Umwandlung. Es gibt weitere Argumente, und die Regierung wird abwägen müssen. Deshalb sind wir der Auffassung, die Kompetenz für eine Inkraftsetzung zum richtigen Zeitpunkt müsse beim Regierungsrat liegen.

Was die Frage betrifft, wer die Kosten zu tragen habe, so war für den Regierungsrat immer ganz klar, dass die Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit selbstverständlich sämtliche Kosten der Umwandlung übernehmen wird. Das ist völlig unbestritten. Deshalb haben wir nichts dagegen, die Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	127 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 9bis (neu)

Antrag Kiener Nellen

Marginalie: Obligatorische Volksabstimmung

Diese Vorlage wird der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt (Art. 61 Abs. 2 KV)

Präsident. Dieser Antrag wird nach der Schlussabstimmung behandelt. Wir beraten zuerst das Kantonalbankgesetz fertig und führen die Schlussabstimmung durch, bevor wir zur Frage der

Volksabstimmung kommen, da wir zuerst wissen müssen, ob das Gesetz vom Grosse Rat überhaupt angenommen wird. Im Anschluss daran werden wir die Statuten beraten.

Art. 9

Angenommen

Art. 10

Antrag Rickenbacher

...des Inkrafttretens. Dieses erfolgt jedoch frühestens per 1. Januar 2003 (Ende Liquidationsauftrag der Dezennum AG).

Rickenbacher. Wie wir vorhin vom Finanzdirektor hörten, will der Regierungsrat beim Zeitpunkt des Inkrafttretens beachten, wann die Kosten für die Bank am tiefsten sind. Da dies der Hauptgrund für mich war, das Inkrafttreten auf das Jahr 2003 zu verschieben, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Damit ist Artikel 10 angenommen.

Art. 11 (neu)

Antrag von Escher-Fuhrer

Spätestens bis zum 31. Januar 2012 ist die Staatsgarantie aufzuheben.

von Escher-Fuhrer. Über den Antrag wurde schon mehrmals gesprochen. Ich habe ihn insofern umformuliert, als wir die Aufhebung der Staatsgarantie auf 10 Jahre nach der Liquidation der Dezennum-Finanz AG festlegen möchten. Wir sind nach wie vor der Meinung, diese 10 Jahre sollten ausreichen, damit die Kantonalbank, wenn sie gut wirtschaftet und sich am Markt behaupten kann, in eine private Bank umgewandelt werden kann, die nicht mehr «Kantonalbank» heissen würde, falls die Staatsgarantie auch in Zukunft ein Merkmal der Kantonalbanken sein müsste. Es wäre auch möglich, in diesen 10 Jahren die Staatsverfassung so anzupassen, dass die Umwandlung in eine private Bank möglich wäre, falls die eidgenössische Gesetzgebung nicht geändert würde. Ich bin nach wie vor der Ansicht, wir seien den Steuerzahlenden im Kanton Bern eine Perspektive schuldig, auf welchen Zeitpunkt man sie aus der Belastung durch die Staatsgarantie entlassen wird. Ich bitte Sie, dem sehr moderaten Antrag mit einer Frist von 10 Jahren zuzustimmen.

Widmer (Wanzwil). Die SVP-Fraktion bittet Sie um Ablehnung des Antrags. Aus unserer Optik ist es unbestritten, dass mittelfristig die Ablösung der Staatsgarantie anzustreben ist. Es wäre jedoch vermessen bereits jetzt beurteilen zu wollen, wann und unter welchen Umständen diese Ablösung erfolgen soll. Deshalb scheint uns der beantragte Termin willkürlich. Es ist absolut möglich, dass es ein Jahr früher oder aus besonderen Umständen vielleicht ein Jahr später sein könnte. Es hat keinen Wert, heute einen Termin zu fixieren, wenn man den Ablauf nicht genau abschätzen kann. Das Thema muss seriös angegangen werden. Man kann nicht einfach den Finger in die Luft halten und sagen, Ende 2012 sei es soweit. Wir bitten Sie, den Antrag abzulehnen.

Erb. Ich muss Ihnen leider auch empfehlen, den Antrag abzulehnen – leider, weil mir die Idee, eine Frist für den Ablauf der Staatsgarantie zu setzen, an sich vernünftig erscheint. Sie kann aber nicht auf diese Art und Weise realisiert werden, weil unter Umständen eine Verfassungsänderung nötig ist. Wir können im Zusammenhang mit meiner Motion noch darüber diskutieren. Die

Staatsgarantie ist aber, gestützt auf die Bestimmungen des Bundesrechts und der Verfassung, unumgänglich und kann nicht auf diesem Weg abgeschafft werden. Weil wir unter Umständen eine Verfassungsänderung ins Auge fassen müssen, können wir die Bestimmung nicht so ins Gesetz einbauen. Es wäre dies der Versuch, eine Motion in ein Gesetz einzubauen, der nicht tauglich erscheint. Deshalb bitte ich Sie um Ablehnung des Antrags.

Lutz. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag ebenfalls ab. Wir haben im Moment ohnehin Mühe mit der Wahrnehmung des Meinungspfades bei der Freien Liste, die einerseits keinen Leistungsauftrag will, andererseits die Staatsgarantie zu einem bestimmten Zeitpunkt aufheben will, wie Herr Erb sagte, im Konjunktiv. Man sollte keine Zeitmodi in ein Gesetz aufnehmen, die zu einem Konjunktiv irreals führen könnten: «Wenn man sie aufgehoben hätte, dann wäre...».

Im Zusammenhang mit dem Vorstoss Erb möchte ich folgendes festhalten. Jedes Signal, das im Moment in Richtung Aufhebung der Staatsgarantie geht, ist für die Bank lebensgefährlich. Die Bank existiert im Moment dank der Staatsgarantie und dank der Gesetzesänderung über die Dezennum-Finanz AG. Wenn der Grosse Rat das Signal über die Aufhebung der Staatsgarantie in einer bestimmten Frist aussendet, so hat dies zur Folge, dass ein beträchtlicher Teil, wenn nicht sogar die Mehrheit der 600 000 Kunden anfängt, sich zu überlegen, ob sie ihre Ersparnisse weiterhin bei der Bank behalten und ihren Geldverkehr noch bei ihr abwickeln sollen. Deshalb ist es schon fast grobfahrlässig, im jetzigen Zeitpunkt über einen Termin zu sprechen, bevor überhaupt die Modalitäten im Zusammenhang mit der Staatsgarantie diskutiert werden konnten. Das eidgenössische Gesetz sieht wahrscheinlich nicht einfach eine Aufhebung der Staatsgarantie vor, sondern zum Beispiel eine Reduktion. Ich wäre also wirklich verdammt vorsichtig, jetzt solche Signale für eine Bank auszusenden, die im Moment einzig und allein Bestand haben kann, weil der Grosse Rat und die Regierung beschlossen haben, sie zu retten, statt sie an den Meistbietenden zu verkaufen.

von Escher-Fuhrer. Herr Lutz sagte, wir seien grobfahrlässig. Vielleicht stimmt dies in bezug auf 1991, weil wir damals nicht festhielten, ein Ende mit Schrecken sei besser als ein Schrecken ohne Ende. Es geht nicht an, dass die Personen, die in der Vergangenheit massivste Fehler machten – SP-Leute gehörten massgeblich dazu –, uns Grobfahrlässigkeit vorwerfen, die wir uns doch bemühen, zu einem schicklichen Ende zu kommen. Wir geben der Bank mit der Dezennum-Finanz AG als Auffanggesellschaft für die schwierigsten Geschäfte die Chance, sich in 15 Jahren am Markt behaupten zu können. Wenn der Bank dies nicht gelingt, so hat sie keine Existenzberechtigung mehr. Diese Zeit muss genutzt werden. Wir dürfen den steuerzahlenden Bürgern nicht noch einmal solche Vorkommnisse zumuten. Wenn wir sagen, die Bank habe 15 Jahre Zeit, ihre Fähigkeiten zu beweisen, so ist dies nicht rufschädigend, sondern es gibt ihr einen Zeitrahmen, um auf die neue Situation einzugehen. Aus diesem Grund halte ich an meinem Antrag fest.

Balmer, Präsident der Kommission. Der Antrag lag der Kommission zuhanden der zweiten Lesung nicht vor. Wir hatten allerdings in der ersten Kommissionssitzung und in der ersten Lesung im Rat ausgiebig Gelegenheit, die Frage zu diskutieren. Die Stossrichtung, dass die Staatsgarantie aufgehoben werden soll, wurde von allen Seiten klar signalisiert. Auch der Kommission schien es aber falsch, eine Frist ins Gesetz aufzunehmen. Es ist klar, dass die Dezennum-Finanz AG bis 2002 liquidiert werden muss und dass die Bank im Anschluss daran vielleicht noch gesunden und gestärkt werden muss. Aber jetzt ein festes Datum festzulegen ist falsch. Die Aufhebung kann sowohl früher wie auch später erfol-

gen. Die Zielrichtung wurde aufgezeigt: Die Staatsgarantie soll aufgehoben, aber kein Termin ins Gesetz aufgenommen werden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Es fielen verschiedene Voten zur Staatsgarantie, mit denen ich mich eigentlich einlässlich auseinandersetzen müsste, insbesondere mit den Bemerkungen, die Grossrat Lutz machte. Ich habe ihn zwar sicher richtig verstanden. So, wie er es formulierte – «die Bank existiert nur, weil wir beschlossenen haben, sie zu retten» –, ist die Aussage im Zusammenhang mit der Staatsgarantie aber nicht richtig. Ich weiss, was dahintersteckt. Ich möchte Ihnen im Moment einfach folgendes sagen: Die Voten kann ich so nicht stehenlassen; die Diskussion darüber möchte ich aber nicht jetzt führen, sonst kommt es zu einer Doppelspurigkeit mit der Debatte über die Motion Erb, die für heute nachmittag traktandiert ist.

Ich kann mir die Diskussion jetzt auch ersparen, weil ich mich der verfassungsrechtlichen Betrachtungsweise anschliessen möchte, die Grossrat Erb darlegte. Wir lehnen den beantragten Zusatz ab, weil wir heute die Verpflichtung zur Führung der Kantonalbank haben, die, gestützt auf die heutige Bundesrechtslage, nur mit einer Staatsgarantie möglich ist. Eine andere Lösung werden wir allenfalls später diskutieren. Ich bitte Sie deshalb um Ablehnung des Antrags.

Abstimmung

Für den Antrag von Escher-Fuhrer	11 Stimmen
Dagegen	113 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Vor der Schlussabstimmung wünscht Frau Kauert das Wort.

Kauert-Loeffel. Ich möchte im Namen der SP-Fraktion folgende Erklärung abgeben. Der Ausgang der zweiten Lesung ist für die SP-Fraktion unbefriedigend. Trotz weiterdauernder, vollumfänglicher Staatsgarantie hat es die Mehrheit des Grossen Rates abgelehnt, einen minimalen Leistungsauftrag ins Gesetz aufzunehmen, der weniger als der heute geltende umfasst hätte. Die Grundsätze für die Geschäftstätigkeit der Bank wurden ebenfalls abgelehnt. Die Ratsmehrheit hat es weiter für richtig befunden, eine minimale Mitwirkung des Grossen Rates abzulehnen, die sich auf ein paar wesentliche Fragen beschränkt hätte. Nun ist das Parlament auf die unverbindliche Richtlinienmotion und auf das Einreichen von Interpellationen beschränkt. Auf künftige Strategieentscheide der Kantonalbank kann das Parlament als Vertretung des Volks und damit der Steuerzahlerinnen und -zahler keinen Einfluss mehr nehmen. Für die SP-Fraktion ist die Vorlage nicht ausgewogen. Sie kommt zu früh, belastet kostenmässig die Haushaltsanierung '99 und ist juristisch weder Fisch noch Vogel, das heisst eine privatrechtliche AG mit voller Haftung des Staats respektive der Steuerzahlenden. Die SP-Fraktion lehnt deshalb das Gesetz in der Schlussabstimmung ab und beantragt Namensabstimmung.

Sidler (Biel). Wie wir bereits gestern feststellten, wehren wir uns gegen die Umwandlung in eine ganz gewöhnliche Bank ohne Grundsätze, die sich an den Verfassungsauftrag anlehnen. Dazu ist es jetzt aber gekommen. Auch wir werden das Gesetz ablehnen und allenfalls das Referendum ergreifen.

Widmer (Wanzwil). Der kurzen Erklärung der SVP-Fraktion möchte ich meine Verwunderung über die Argumentation der SP-Fraktion voranstellen. Als wir die Beratungen des Gesetzes aufnahmen, äusserte die Fraktionschefin als Ereignis von zentraler Bedeutung den Wunsch nach einer obligatorischen Volksabstimmung. Nun ist die Gesetzesberatung vorbei, und die gleiche Fraktion argumentiert inhaltlich völlig anders.

Zu den Fakten. Die SVP-Fraktion stellt fest, dass die Umwandlung der Berner Kantonalbank in eine privatrechtliche AG der richtige Schritt ist, die erste Etappe für die Neuausrichtung und Neupositionierung der volkswirtschaftlich bedeutungsvollen BEKB. Nach der schmerzvollen und kostspieligen Vergangenheit will die SVP-Fraktion dazu beitragen, dass die Berner Kantonalbank nicht ein viertes Mal auf Staatskosten saniert werden muss. Die Öffnung der Bank, die Teilprivatisierung und die Abschaffung der Staatsgarantie sind Themen, die zeitgerecht zu prüfen und allenfalls an die Hand zu nehmen sind. Wir sind für eine strikte Entpolitisierung der Berner Kantonalbank und deshalb auch für die Abschaffung der regionalen Bankenkomitees. Die BEKB kann auf dem Markt nur bestehen, wenn sie sich möglichst ohne Einschränkungen und Hindernisse entwickeln kann. Deshalb lehnen wir jegliche Art von Leistungsaufträgen ab, weil sie marktverzerrend sind. Die SVP-Fraktion erachtet das Gesetz für gut und zielkonform mit unseren Vorstellungen über die Zukunft der Berner Kantonalbank. Ich bitte Sie um Zustimmung zum Gesetz.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die FDP-Fraktion steht hinter der Version des Gesetzes, wie sie jetzt vorliegt. Wie wir wiederholt betonten, wollen wir die Bank vom politischen Einfluss entschlacken. Wir können in der Geschichte zurückblättern und sehen, dass die Politik während x Jahrzehnten Einfluss nahm. Das führte mindestens drei Mal zu Sanierungsmassnahmen. Andere Kantone, in denen die Politik Einfluss auf die Banken nimmt, haben ähnliche Probleme. Das müsste uns Grund genug sein, die Bank endlich von diesem Einfluss zu befreien. Nach der jetzigen Gesetzesberatung ist dies der Fall, deshalb stehen wir hinter der Vorlage. Wir gehen auch davon aus, dass die Punkte, die diskutiert wurden – Wirtschaftsethik usw. – vom Regierungsrat gebührend zur Kenntnis genommen wurden, damit er seinen Einfluss im Verwaltungsrat entsprechend wahrnehmen kann. Ich schliesse mich dem Wunsch an, den Dieter Widmer geäussert hat: Im Zusammenhang mit der Entschlackung vom politischen Einfluss besteht ein Handlungsbedarf in bezug auf die regionalen Bankenkomitees, das darf man ruhig feststellen. Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident. In der Rednerliste ist noch Frau von Escher eingetragen. Sie hat mir gesagt, sie brauche länger als die noch zur Verfügung stehende Zeit – es ist nämlich 11.45 Uhr. Es besteht nun die Möglichkeit, weiterzufahren, Frau von Escher das Wort zu erteilen und die Schlussabstimmung durchzuführen. Dann bitte ich aber darum, die Präsenz im Saal aufrechtzuerhalten. – Der Rat ist einverstanden.

von Escher-Fuhrer. Wie wir am Anfang sagten, haben wir die Wahl zwischen etwas Schlimmem und etwas Üblem. Eigentlich haben wir zu keinem von beiden Lust. Um die Kantonalbank voll vom Kanton loszulösen, müsste man eine AG gründen und auf diesem Weg weitergehen. Solange aber die Staatsgarantie ohne weitreichende Einflussnahme besteht, haben wir keine Lust, die Bank in eine AG umzuwandeln. Das hängt auch mit der Personalpolitik der Kantonalbank zusammen. Wie ich in der Kommission sagte – das ist im Protokoll nachzulesen –, haben die Geschäftsleiter der einzelnen Filialen kaum gewechselt. Ich nehme an, dass die meisten Geschäfte aus den regionalen Filialen und

nicht etwa aus dem obersten Gremium, dem Bankrat und der Generaldirektion stammten. Auf der Ebene der Generaldirektion hat sich die Spitze wohl gewandelt, aber für einen grossen Teil der Personen, die 1991 einen Posten bekleideten, hat man ein Departement für Logistik geschaffen, wo sie weiterhin wirken können. Derjenige der drei Generaldirektoren, der nicht entlassen wurde, ist inzwischen bei der Dezentrium-Finanz AG an relativ hoher Stelle als Leiter tätig. Das Vertrauen, um die Kantonalkbank in eine AG zu entlassen, ist unter diesen Umständen nicht gegeben. Aus diesem Grund werden wir das Gesetz ablehnen.

Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Es wurde namentliche Abstimmung verlangt. Dafür braucht es 35 Stimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf namentliche Abstimmung 105 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung stimmen: Aeschbacher, Andres, Balmer, Barth, Bernhard-Kirchhofer, Bertschi, Bettschen, Bieri (Goldiwil), Blaser, Bolli Jost, Bommeli, Brodmann, Brönnimann, Burkhalter, Burn, Christen (Rüedisbach), Dätwyler (Lotzwil), Dysli, Eberle, Erb, Fahrni, Fischer, Geissbühler, Gerber, Glur-Schneider, Graf (Bolligen), Grünig, Guggisberg, Günter, Haller, Hauswirth, Hayoz-Wolf, Horisberger, Houriet, Hub Schmid, Hurni (Sutz), Iseli (Biel), Isenschmid, Jakob, Jenni-Schmid, Joder, Kämpf, Käser (Münchenbuchsee), Knecht-Messerli, Künzi, Lack, Landolt, Liechti, Lüthi (Uetendorf), Lüthi (Münsingen), Marthaler, Meyer, Michel (Meiringen), Mosimann, Neuenschwander (Rüfenacht), Nyffenegger, Oesch, Pauli (Bern), Pfister (Zweisimmen), Pfister (Wasen), Reber, Schaad, Schläppi, Schmid, Schneiter, Schwarz, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Oberwangen), Soltermann, Steinegger, Steiner, Sterchi, Streit-Eggimann, Studer, Sumi, Sutter, Verdon, von Allmen, von Siebenthal, Voutat, Weber, Widmer (Wanzwil), Zaugg (Fahrni), Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Ramsei), Zesiger, Zumbrunn (87 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Albrecht, Baumann, Bieri (Oberdiessbach), Breitschmid, Christen (Bern), Daetwyler (St-Imier), Eigenmann Fisch, Frainer, Graf (Moutier), Gurtner-Schwarzenbach, Hess-Güdel, Hofer (Biel), Jaggi, Jörg, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann (Bern), Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Koch, Künzler, Lachat, Liniger, Lutz, Marti-Caccivio, Matter, Mauerhofer, Möri-Tock, Müller (Thun), Neuenschwander (Belp), Pétermann, Reichenau, Rickenbacher, Rytz, Schäfer, Schneider, Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Sieber, Siegrist, Stirnemann, Streckler-Krüsi, Trüssel-Stalder, von Escher-Fuhrer, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Zbären, Zbinden Günter, Zemp (52 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Bigler, Gmünder (2 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Aebischer, Anderegg-Dietrich, Balz, Beutler, Blatter (Bolligen), Blatter (Bern), Bohler, Brändli, Bühler, Egger-Jenzer, Emmenegger, Ermatinger, Frey, Fuhrer, Galli, Gauler, Gfeller, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Gusset-Durisch, Haldemann, Hofer (Scrupfen), Hunziker, Hurni-Wilhelm, Hutzli, Iseli-Marti, Jäger, Kiener (Heimiswil), Kuffer, Lecomte, Michel (Brienz), Müller (Biel), Pauli (Nidau), Portmann, Riedwyl, Ritschard, Rüfenacht-Frey, Rychiger, Schibler, Schreier, Schwab, Seiler (Bönigen), Sidler (Port), Singer, Stalder, Stauffer, Stöckli, Stoffer-Fankhauser, Streit (Neuenegg), Tanner, Voiblet, Walliser-Klunge, Wasserfallen, Wisler Albrecht, Wyss (Langenthal), Wyss (Bern) (57 Ratsmitglieder).

Präsident Kaufmann (Bremgarten) stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Änderung des Kantonalkbankgesetzes in zweiter Lesung mit 87 zu 52 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Schluss der Sitzung um 11.48 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Lisa Killer Grelot (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 30. April 1997, 13.30 Uhr

Präsident: Christian Kaufmann, Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 172 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebersold, Bohler, Brändli, Christen (Bern), Ermatinger, Galli, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Hunziker, Hutzli, Käser (Münchenbuchsee), Kiener (Heimiswil), Künzler, Landolt, Lecomte, Michel (Brienz), Mosimann, Rüfenacht-Frey, Rychiger, Schreier, Schwab, Schwarz, Stalder, Stöckli, Voiblet, Wasserfallen, Wyss (Langenthal).

Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) (Änderung)

Fortsetzung

Präsident. Wir kommen auf den heute morgen zurückgestellten Artikel 9bis zurück.

Art. 9bis (neu)

Antrag Kiener Nellen

Marginale: Obligatorische Volksabstimmung

Diese Vorlage wird der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt (Art. 61 Abs. 2 KV)

Kiener Nellen. Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, diese Vorlage der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Auf Verlangen von 120 Mitgliedern des Grossen Rates sieht die Kantonsverfassung diese Möglichkeit auch für ein Gesetz vor. Aus unserer Sicht hat dieses Gesetz über die Umwandlung der Berner Kantonalbank ... (*Der Präsident läutet die Glocke.*) ... historische Bedeutung. 1834 wurde die Berner Kantonalbank als erste Kantonalbank gegründet. Sie wurde während 160 Jahren von der bernischen Bevölkerung mitgestaltet, mitentwickelt und bei drei grossen Sanierungsfällen mitgetragen. Darum muss jetzt das Volk bei der Vorbereitung der Teilprivatisierung das letzte Wort haben können.

Bankpolitik machen ist eins, die daraus resultierenden Risiken tragen, etwas anderes. Das weiss niemand besser als die bernischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die nun während zehn Jahren gut 5 Mrd. Franken Schaden aus der früheren riskanten Banktätigkeit abzutragen haben. Es geht hier um eine der grössten Kantonalbanken der Schweiz mit einer jährlichen Bilanzsumme von über 18 Mrd. Franken. Jetzt, da die Weichen für eine Teilprivatisierung gestellt werden, und nicht erst bei einer allfälligen Vollprivatisierung, wie gewisse Voten in der zweiten Kommissionssitzung favorisierten, ist es wichtig, die Volksmeinung zu erfahren. Eine Umwandlung der Rechtsform im Hinblick auf die Teilprivatisierung erzeugt Druck auf die Gewinnausschüttung in einer Zeit, da der Sanierungsprozess der Berner Kantonalbank noch im Gang ist und die Ertragskraft noch wachsen muss. Gewinne privatisieren, Verluste sozialisieren – ist das das Motto? Darauf darf es nicht hinauslaufen. Eine Reduktion der Staatsgarantie ist, je nach Entwicklung des Bundesrechts, frühestens in zwei Jahren möglich. Die Bankaktien sind zurzeit nicht börsenfähig, was das Beispiel des Kantons St. Gallen zeigt, der die Umwandlung aufschob. Ist es demnach der richtige Zeitpunkt, um die Weichen zu stellen? Die SP meint nein. Aber darüber muss das Volk entscheiden. Stellen wir die Weichen richtig? Wir produzieren eine Aktiengesellschaft mit voller Haftung via Staatsgarantie des heutigen alleinigen Aktionärs Kanton Bern – gerade das Gegenteil dessen, was die Aktiengesellschaft typischerweise ist, nämlich eine Gesellschaftsform, die ausschliesslich für den be-

grenzten Betrag des Aktienkapitals haftet. Deshalb ist sie die beliebteste Form für risikoreiche Geschäftsunternehmen.

Dieses Gesetz ist ordnungspolitisch weder Fisch noch Vogel. Wir riskieren ein unbefriedigendes Providurium. Die SP-Fraktion ist der Meinung, solange die Staatsgarantie bei der Kantonalbank nicht eingeschränkt werden könne, seien mit dem Leistungsauftrag minimale Grundsätze der Geschäftstätigkeit wie Ethik, Auslandsbegrenzung, Verbot riskanter spekulativer Geschäfte auf eigene Rechnung sowie eine minimale parlamentarische Kontrolle zu verbinden. Keines dieser drei Elemente darf aus dem Dreierpaket isoliert herausgelöst werden, da sonst das grundsätzliche Konzept und die grundsätzliche Idee einer Kantonalbank ins Wanken geraten. Darum ist für uns diese Art der Umwandlung mit voller Staatsgarantie bei grösstmöglichem Handlungsspielraum – sogenannt Flexibilität – für die Bankorgane nicht tragbar. Das heutige Kantonalbankgesetz ist kein Ladenhüter. Es datiert aus dem Jahr 1990 und erteilte der Bank damals den Auftrag, marktwirtschaftlich zu handeln und nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen. Deshalb besteht heute kein Bedarf an Gesetzgebung. Es wäre gesetzgeberisch klug, zwei, drei Jahre zuzuwarten, bis die Bundesgesetzgebung bezüglich Staatsgarantie, aber auch in allen Punkten des Expertenberichtes bezüglich Status der Kantonalbank klar ist. Ist es soweit, kann unsere Kantonalbank in einem Schritt unter Einschränkung der Staatsgarantie vernünftig revidiert werden.

Letztlich spricht sehr für die obligatorische Volksabstimmung, dass es um ein Unternehmen geht. Das Obligatorium hat den grossen Vorteil, rasch und geplant zur Abstimmung gebracht werden zu können. Für das Unternehmen wie auch den Aktionär, den Kanton Bern, ist nach der Konsultation unserer stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger eine rasche Abklärung von Vorteil, ob es so oder anders weitergehen oder allenfalls aufgeschoben werden soll. Darum bitten wir Sie, den Antrag zu unterstützen.

Widmer (Wanzwil). Frau Kiener Nellen stellte diesen Antrag bereits in den Kommissionsberatungen im Hinblick auf die zweite Lesung und unterlag dort mit 13 gegen 6 Stimmen.

Viele Argumente sprechen eigentlich gegen ihren Antrag, die Vorlage einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Streng beurteilt, könnte man zur Auffassung gelangen, dieses Gesetz sei das falsche Objekt, dem Volk unterbreitet zu werden, da mit dem neuen Rechtskleid nur erste Voraussetzungen für die Öffnung der Bank geschaffen werden. Die Mehrheitsverhältnisse und die Staatsgarantie bleiben unverändert. Eine Volksabstimmung wäre effektiv erst dann angebracht, wenn an der Bank grundlegend etwas verändert wird.

Andererseits ist dieses neue Gesetz halt doch ein erster Schritt in ein neues Zeitalter der Berner Kantonalbank, und durch die Neuausrichtung und Neupositionierung ergibt sich eine besondere Situation. Sicher ist die Bevölkerung an der Zukunft der Berner Kantonalbank interessiert, nachdem sie zur Gesundung dieses Instituts viel hat beitragen müssen. Die SVP-Fraktion setzte sich intensiv mit der Frage der Volksabstimmung auseinander und gelangte zur Auffassung, es sei vielleicht nicht so schlecht, die Stimmberechtigten zu befragen, ob sie mithelfen würden, die Berner Kantonalbank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umzuwandeln oder nicht. Wir sind überzeugt, die Umwandlung der Bank sei im Interesse der Bevölkerung und der bernischen Volkswirtschaft, und die Berner Kantonalbank werde als privatrechtliche Aktiengesellschaft bessere Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten erhalten. Die SVP-Fraktion ist aber auch überzeugt, dass ein gutes Gesetz und gute Argumente vorliegen, so dass eine Abstimmung nicht zu scheuen ist.

Wir beantragen Ihnen, dem Antrag auf freiwillige obligatorische Volksabstimmung zuzustimmen.

Bertschi. Unabhängig von den andern Fraktionen beschliessen wir in unserer Fraktion bereits von Anfang an, uns nicht gegen eine obligatorische Volksabstimmung wehren. Wir sind sogar froh, wenn das Volk über die Aktiengesellschaft bestimmen kann, da wir nicht beabsichtigen, einen demokratischen Entscheid zu vereiteln. Wichtig scheint mir, auch von linker Seite her das Berner Volk aufzuklären, dass wir über eine Privatisierung abstimmen möchten. Dazu kann man noch lange den Kopf schütteln. Was vorhin hier zu vernehmen war, möchten Sie ja eben nicht, sondern immer noch, dass die Politik eingreifen kann. Ich wäre sehr froh, wenn, was hier gesagt wurde, dem Berner Volk auch mitgeteilt würde, nämlich, dass wir darüber abstimmen, ob die Berner Kantonalbank privatisiert werden oder der heutige Zustand beibehalten werden soll. Unsere Fraktion hat damit keine Probleme. Die Beratungen sind beendet, es wurde ein gutes Gesetz verabschiedet, und ich bin überzeugt, dass bei richtiger Aufklärung die Mehrheit des Berner Volkes dem Entscheid des Grossen Rates folgen wird. Wir werden den Antrag Kiener Nellen unterstützen.

Lutz. In der Kommission und in diesem Saal wurde häufig beschworen, die Vergangenheitsbewältigung sei nun abgeschlossen, und wir brächen zu neuen Ufern auf. Dabei unterscheiden sich die Vorstellungen bezüglich der neuen Ufer wahrscheinlich von Fraktion zu Fraktion noch wesentlich. Die Vergangenheitsbewältigung begann 1993 damit, dass wir uns fragen mussten, wer eigentlich die politische Verantwortung für das Debakel der Kantonalbank trage. Ich erinnere an den Bericht Gerwig, in dem minutiös die Abläufe, Funktionen und Pflichten des damals eher politisch zusammengesetzten Bankrates inklusive des Anteils des Regierungsrates aufgelistet waren. Wir glauben, mit dem unseres Erachtens unabdingbar nötigen Plebiszit, um für die Bank eine neue Situation zu schaffen, könne auch im Volk Vergangenheitsbewältigung stattfinden.

Ich erinnere Sie daran – das muss ich Ihnen wahrscheinlich nicht sagen, Sie referieren auch in Ihren Sektionen, sitzen auch hier und da an einem Stammtisch oder sonst in einer Versammlung –, dass die Kantonalbank nach wie vor das politische Thema im Kanton Bern ist. Man kann es leugnen oder nicht, beteuern, die Vergangenheit sei nun abgeschlossen, es ist trotzdem so. Mag man auch über etwas völlig anderes referieren oder diskutieren, am Schluss kommt das Thema unvermeidlich zur Sprache in der Frage: «Was macht Ihr, oder was sollen wir angesichts dieses Debakels tun?» Das Debakel wurde aufgearbeitet und zieht sich in Form von aufgewendeten Steuergeldern bis zumindest ins Jahr 2002 weiter. Ich sagte bereits, für die Bank sei ein Plebiszit nötig. Für welche Bank aber? Für eine, die – ich übernehme nun das relativ einfache Modell der Bevölkerung –, wie die drei schweizerischen Grossbanken, demonstrativ zeigt, dass sie im Grund das Inlandgeschäft und vor allem die kleine Kundschaft gar nicht mehr braucht? Die Grossbanken demonstrieren das durch die Schliessung von Filialen, den Abbau von Personal in den betreffenden Geschäftsbereichen; und viele kleinere und mittlere Unternehmer beklagen sich, bei diesen Banken keine Ansprechpartner mehr zu haben. Wollen wir eine solche Bank der Volksabstimmung unterstellen? Oder soll es eine Bank sein, die sich gerade durch ihre Struktur um den kleinen Mann, die kleine Frau, um den kleinen Geschäftsherrn oder die kleinen Privaten kümmert, die eine Hypothek aufnehmen oder welches Geschäft auch immer tätigen wollen? Die FDP – so unterstelle ich ihr, man wird mich korrigieren können – will gar keine starke Kantonalbank, will vor allem überhaupt keine Kantonalbank mehr. Sie will sie auf Kosten des Steuerzahlers sanieren, um sie nachher zu privatisieren. In Anbetracht dessen soll sich das Volk äussern können, was für eine Bank es wünscht. Die Ablehnung oder Annahme dieses Geset-

zes wird jedenfalls zum Fingerzeig, ob das Volk eine Grossbank im Westentaschenformat wünscht, wie es gewissen Damen und Herren zu meiner linken Seite vorschwebt, auf der andern Seite übrigens auch – die Vertreter der Grossbanken lachen mich an –; ...*(Gelächter im Saal)* ... oder ob es eine Kantonalbank will, die entgegen der Politik der Derivate und des Aktienhandels, des Devisenhandels, der Vermögens- und der Fondsverwaltung ihre Geschäfte machen will; eben anders als die Grossbank, der letztlich die kleinen Kunden schnuppe sind, weil sie in bezug auf das Geschäftsergebnis nicht dasselbe einbringen.

In der Gesetzesberatung zeigte sich eindeutig, wie das durchgeboxt werden soll. Es gab kein Entgegenkommen, mit einer einzigen Ausnahme, die ich speziell für den Finanzdirektor erwähne. Er kam uns nämlich entgegen, indem er uns in der Kommission durch sein Machtwort erlaubte, wenigstens den Verfassungstext in Artikel 2 zu verankern, und zwar nicht, wie ursprünglich vorgesehen, nur teilweise, sondern ganz. Dafür danke ich ihm; aber dies ist das einzige Eingeständnis der bürgerlichen Mehrheit. Seien Sie deshalb nicht erstaunt, dass wir das Plebiszit wünschen. Begutachten wir die Ergebnisse der Volksabstimmungen in andern Kantonen, sehr bürgerlichen wie St. Gallen, sprechen diese gar nicht unbedingt dafür, dass ein solches Gesetz im ersten Anlauf tatsächlich die Hürde nimmt. Entsteht ein wachsender Schaden, falls das Gesetz, je nach Änderung der Bundesgesetzgebung, nicht wie erwartet in Kraft treten kann? Seien wir doch ehrlich und realistisch! Die Kantonalbank wird vor der Abwicklung der Dezenium-Finanz AG kein going public machen können. Das wird schlicht nicht drin liegen, weil die Chancen, dass die Aktien gekauft werden, absolut minimal sind. Bereits bei der Befristung der Staatsgarantie heute morgen warnte ich vor den möglichen Folgen für die Bank. Setzen wir das Gesetz bis zum Jahr 2002 nicht in Kraft, entsteht kein Schaden. Es passiert rein nichts, solange der Steuerzahler und der Kunde dieser Bank wissen, dass die Bank zu einem beträchtlichen Teil von der Abwicklung der Dezenium-Finanz AG durch öffentliche Mittel überleben kann und dann die Privatisierung zum Zuge kommen wird. Die Bankenkommission zeigte auf, dass die Schulden – mag Manfred Meyer auch nochmals den Kopf schütteln – nicht durch politischen Einfluss, sondern höchstens darum entstanden, weil sich der Bankrat darum foutierte, in welcher risikobeladene Geschäfte sich die Geschäftsführung der Bank einliess. Sonst wären privatrechtlich organisierte Grossbanken nicht derart davon betroffen worden. *(Der Präsident mahnt den Redner, die Zeit sei abgelaufen.)* Sollte die Gesetzesänderung nicht in Kraft treten oder abgelehnt werden, ergibt sich überhaupt kein Problem für die Bank. Ist auch die Bundesgesetzgebung soweit, dass die Grundlagen der Kantonalbank neu formuliert werden können, wird ohnehin eine Verfassungsabstimmung durchgeführt.

Neuenschwander (Rüfenacht). Res Lutz, versuche nicht, Konvertierte zu bekehren! Ich gehe auf das ein, was du der FDP unterstellt hast. Die FDP will eine starke Kantonalbank. Sie will ihr ein Rechtskleid verpassen, das ihr erlaubt, stark zu werden. Eine solche Bank wünschen wir, weil wir meinen, die Bürger und Bürgerinnen des Kantons Bern hätten ein Anrecht darauf, einen Teil dessen zurückzuerhalten, was sie jetzt an Steuergeldern einschliessen müssen. Das kann in Form von Dividenden geschehen, indem sie dann, wenn Anteile verkauft werden, ein angemessenes Agio zurückerhalten. Das ist unser Ziel.

Nun ist die historische Bedeutung des heutigen Entscheides doch etwas zu relativieren. Solange die Staatsgarantie besteht, wird sich für den Bürger, den Kunden der Kantonalbank nichts ändern, auch wenn wir ihr ein Rechtskleid verpassen und auch, wenn das Gesetz später in Kraft gesetzt wird. Werden wir dereinst etwas an der Staatsgarantie ändern, wird eine Abstimmung nötig sein, bei

der wir nicht darum herumkommen werden, den Verfassungsartikel zu ändern. Damit sei die historische Bedeutung relativiert, die von Frau Kiener explizit und Res Lutz unterschwellig angeführt wurde.

Die Vergangenheit zeigt – ich wiederhole mich –, dass alle unsere Eingriffe durch Politik oder anders kein positives Resultat erbrachten. Vor vier Jahren, zur Zeit der Beratungen des Berichtes Gerwig, gab ich in diesem Saal eine Fraktionserklärung ab, in der wir darzulegen versucht hatten, wo die Verantwortung liege. Selbstverständlich zuoberst bei der Leitung der Bank, dann abgestuft beim Bankrat, beim Finanzdirektor, der an dessen Spitze stand, beim Regierungsrat und nicht zuletzt beim Grossen Rat. Sie alle trugen Verantwortung am Debakel. Das ist zur Kenntnis zu nehmen. Das Debakel war zu sehr hohem Anteil politikbehaftet. Jetzt wollen wir nicht mehr, dass die Politik eingreift, sondern der Bank ermöglichen, sich so zu verhalten, wie es einer Bank geziemt. Man müsste auch einmal die Geschäftsberichte der Jahre 1995 und 1996 einsehen. Daraus ist ersichtlich, dass die Eigenmittel gestärkt wurden; durch die Umwandlung des Rechtskleides wollen wir der Bank die weitere Stärkung zum Wohle des Bürgers, der Steuerzahlerin und des Steuerzahlers dieses Kantons ermöglichen. Die Bürgerin und der Bürger gehen dort zur Bank, wo sie eine Bezugsperson haben, der sie vertrauen können. Dieses Vertrauen müssen wir stärken. Sie können dazu beitragen, indem Sie dieser Gesetzesänderung zustimmen.

Die FDP ist im allgemeinen gar nicht Freund von obligatorischen Referenden, sondern meint, die Verantwortung sei dort wahrzunehmen, wo sie angesiedelt ist. Somit müssten wir gegen die obligatorische Volksabstimmung sein. Wie kommen wir dazu, sie zu befürworten? Wir wollen, dass die Kantonalbank möglichst rasch in ruhige Gewässer zurückkehrt und die Diskussionen ein Ende finden. Je eher das geschieht, desto besser ist es für die Bank. Die FDP diskutierte diese von Frau Kiener vorgeschlagene Änderung länger als die andern Abänderungsanträge insgesamt, weil wir einerseits grundsätzlich gegen obligatorische Referenden eingestellt sind, andererseits aber abwägen mussten, was besser sei für die Bank. Wir gaben dem obligatorischen Referendum den Vorzug. Darum bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

Präsident. Als Einzelsprecher kommt Herr Graf zu Wort.

Graf (Bolligen). Mein Votum war nicht vorgesehen. Ich betrat aber gerade dann den Saal, als Herr Lutz von den Firmenberatern und Kundenbetreuern der Kantonalbank sprach. Ich kam nämlich deshalb zu spät, weil ich gerade von einem Gespräch mit solch einem Kundenbetreuer der Berner Kantonalbank kam. Es ist eine Unterstellung, wir Freisinnigen wünschten eine Grossbank, die sich von den kleinen Gewerbetreibenden, zu denen ich mich zähle, abwenden möchte. Wir wollen eine starke Kantonalbank, einen Ansprechpartner, der im ganzen Kanton für uns Gewerbetreibende da ist. Wir wollen nichts anderes als eine Bank, die auf die Interessen der Kunden eingeht, aber selbstverständlich nach wie vor auch die Interessen des Kantons wahr. Die Grossbanken ziehen sich zunehmend aus dem sogenannten Retailgeschäft zurück, weil es für sie im Vergleich zu ihrer internationalen Tätigkeit nicht mehr rentabel sei. Wer sonst als die Kantonalbank sollte denn dieses Geschäft übernehmen? Die Kantonalbank darf aber nicht mehr weiterhin Spielball der Politik sein. Mit dem vorliegenden Gesetz artikulieren wir das. Wie unser Fraktionssprecher sagte, sind wir nicht dagegen, das Gesetz dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, hingegen mit der eindeutigen Aussage: «Die Bank ist nicht mehr Spielball der Politik.» Die Bank muss handeln können, wie es der Kunde verlangt, und nicht, wie es uns in der einen oder andern Ecke des Grossen Rates genehm wäre. Ich bitte Sie, Frau Kieners Antrag nichtsdestotrotz zuzustimmen und das Referendum so zu handhaben.

Balmer, Präsident der Kommission. Ich halte mich an die Gepflogenheit in diesem Rat, dass der Kommissionspräsident die Meinung der Kommission zu vertreten hat. Ich möchte nicht schon den Abstimmungskampf eröffnet haben, wie aus den letzten Voten herauszuhören war, sondern zur Sache sprechen.

In der Kommission diskutierten wir, ob wir das obligatorische Referendum unterstützen wollten oder nicht. Die Kommission beschloss mit 13 gegen 6 Stimmen Ablehnung mit dem Hauptargument, das Parlament solle die Verantwortung übernehmen. Wohl ist es ein wichtiger Schritt für die Bank, jedoch nicht der erste, sondern der zweite, wenn man die Unterstellung unter die EBK im Zuge der Revision im Jahr 1993 einbezieht.

Lauri, Finanzdirektor. Ich durfte den bekannten Spruch, es sei eine Gnade der späten Geburt, bei einer bestimmten Entwicklung nicht dabei gewesen zu sein, schon einmal anführen. Leicht abgewandelt beanspruche ich für mich die Gnade des späten Eintritts in die Politik, der mich der Kantonalbank persönlich emotionslos, nüchtern und gestützt auf sachliche Analysen nähern und deren Geschäfte vertreten lässt. Als Vertreter des Regierungsrates ist es für mich wirklich ein Erlebnis, wie bei grundsätzlichen Diskussionen sich immer sofort die ganze Geschichte sehr emotionsgeladen Bahn bricht. Das verstehe ich, ob wir damit aber der Sache dienen, ist fraglich. Eigentlich wollte ich mich nur zum Antrag äussern, aber es wurde so viel gesagt, dass ich mich verpflichtet fühle, auch aus Regierungssicht vier Vorbemerkungen anzubringen. Sonst bleiben Dinge im Raum stehen, zu denen etwas zu sagen ich ein Bedürfnis verspüre.

Frau Kiener, Sie verwendeten die Formulierung «weder Fisch noch Vogel». Das wurde nun so oft wiederholt, dass ich genügend emotionslos, aber immerhin provoziert bin zu erwidern, dass das so schlicht nicht stimmt. Das eben mit der Schlussabstimmung verabschiedete Gesetz bringt lupenreine Verhältnisse innerhalb der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank. Dutzende, in Wirklichkeit einige hundert Banken, funktionieren nach diesen sehr bewährten Grundsätzen. Diesbezüglich verfügt man über eine enorme Praxis und Bücher; wo die Verantwortlichkeiten liegen, ist absolut klar. Zweitens ist die Situation bezüglich Aussenverhältnis eindeutig. Das eben verabschiedete Gesetz besagt, der Kanton Bern bleibe Mehrheitsaktionär und könne somit über die statutarischen Organe den Geschäftsgang soweit als nötig beeinflussen. Drittens ist der Auftrag des Instituts einerseits durch die Verfassung und andererseits durch die Eigentümerstrategie des Regierungsrates klar gegeben. In dieser Situation bitte ich wirklich, nicht von «weder Fisch noch Vogel» zu sprechen. Dieses Gesetz fand im Entwurf allgemeine Beachtung und kann durchaus auch Leitfaden sein für andere Kantonalbanken.

Herr Grossrat Lutz, das Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank ist Thema Nummer eins in der Politik. Auch ich erlebe als Teilnehmer zahlreicher Veranstaltungen, die ich voraussichtlich in den nächsten Monaten aus bekanntem Anlass nicht beschränken werde, dass das Thema immer wieder zur Sprache kommt. Wer aber im Interesse dieses Staates handelt und sich für den Wirtschaftsstandort Bern einsetzt, den bitte ich zu kommunizieren, was vorhin Herr Neuenschwander ansprach. Hören wir doch auf, immer wieder über das Genierliche und Schlechte, das geschehen ist, zu sprechen; sagen wir doch, das Institut habe – wie bereits einmal gesagt – sich zwischen 1991 und 96 bezüglich Eigenmittelüberschuss von 6,4 auf 29,8 Prozent entwickelt, bezüglich Rückstellungen für Kredite von 0,8 auf 5,2 Prozent verbessert, grosse Engagements von 30 auf 7 Prozent abgebaut, verfüge heute über eine laufende Qualitätsbeurteilung, habe gefährdete Erträge von 106,9 auf 4,6 Mio. Franken abgebaut und die Verwaltungsmandate von 870 Mio. auf 1,67 Mrd. Franken aufgestockt! Ich lasse mir doch nicht weismachen, ein Institut, das nicht am Markt ist, nicht Vertrauen und Anerkennung

geniesst, könne bei den Verwaltungsmandaten einen derartigen Erfolg ausweisen. Kommunizieren wir das doch im allgemeinen Interesse!

Eine Grossbank im Westentaschenformat strebt niemand an, nicht zuletzt die Bank selbst. Möchte sie es, wären wir dagegen. Aus Zeitgründen verzichte ich, die im Geschäftsbericht 1996 letztmals publizierten Geschäftsgrundsätze nochmals vorzulesen. Beim Lesen werden Sie merken, dass es nicht recht ist, das immer wieder zu argwöhnen. Wahr ist das Gegenteil. Diese Bank will vorab die spezifischen Bedürfnisse des Wirtschaftsraumes des Kantons Bern abdecken, was keine Grossbank im Westentaschenformat erfordert.

Es ist nicht richtig, dass wir unbedingt eine Verfassungsabstimmung durchführen müssen, sollte die Bundesgesetzgebung, gestützt auf den erwähnten Expertenbericht, irgendwann ändern. Die Staatsgarantie beruht nicht auf der Staatsverfassung, sondern auf der Bundesgesetzgebung. Ein Artikel in der Verfassung besagt, der Kanton Bern habe eine Kantonalbank. Zusätzlich haben wir eine Staatsgarantie, weil das Bundesrecht sie zu diesem Titel und dieser Firma vorschreibt. Sagt das Bundesrecht im Bankengesetz, sie sei nicht mehr nötig, können wir die Verfassung so belassen und haben trotzdem die Firma Kantonalbank. Rein aus rechtlichen Gründen ist sogar denkbar, wiederum im Fall einer entsprechenden Änderung des Bundesrechts, dass wir auch mit einer Minderheitsbeteiligung des Kantons noch eine Kantonalbank hätten. Im Expertenbericht, den Frau Kiener Nellen von uns bezog und kennt, steht, die Expertengruppe habe vorgeschlagen, auch bei einer weniger hohen, jedoch massgebenden Beteiligung eines Kantons könnte immer noch von einer Firma Kantonalbank gesprochen werden.

Nun zur Sache: Die Verfassungsbestimmung ist klar. Auf Wunsch von 120 Grossrätinnen und Grossräten kann ein obligatorisches Referendum angeordnet werden. Selbstverständlich müssen dafür objektive Gründe vorliegen. Ein objektiver Grund kann sein, wie vorhin aufgezeigt wurde, rasch Klarheit über eine Situation gewinnen zu wollen. Daran hat die Bank wahrscheinlich Interesse, da ihr Produkt stark vertrauensgebunden ist. Sie möchte rasch Klarheit darüber haben, welcher Weg einzuschlagen ist, was tatsächlich für ein obligatorisches Referendum spricht. Der Regierungsrat stellt Ihnen diesbezüglich keinen andern als den bisherigen Antrag. Dies darum, weil Sie die Vertreter des Volkes sind und in erster Linie zu bestimmen haben, wie mit den Volksrechten umzugehen ist. Der Entscheid liegt bei Ihnen. Ich gestatte mir dazu einzig noch die persönliche Bemerkung, dass ich vor der Volksabstimmung mit grosser Freude mit dem Volk über dieses Gesetz diskutieren und ihm erläutern würde, was darin steckt.

Präsident. Wir stimmen darüber ab, ob die Änderung des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen sei. Dazu sind 120 Stimmen erforderlich.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen 151 Stimmen

Präsident. Damit wird die Gesetzesänderung der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.

Statuten der Berner Kantonalbank

Balmer, Präsident der Kommission. Die Kommission beriet die Statuten inklusive die verschiedenen Abänderungsanträge anschliessend an das Gesetz. Die Anträge zeigen, dass anscheinend nicht alles zur Zufriedenheit bereinigt werden konnte. Ich schicke voraus, dass die Revision der Statuten nicht genau gleich

wie eine Gesetzesberatung vonstatten geht. Statuten müssen erstens noch von der EBK und zweitens vom Grundbuchamt genehmigt werden. Das Parlament ist also nicht ganz frei; darum ist diese Beratung einer Gesetzesberatung nicht gleichgestellt.

Detailberatung

Art. 1 und Art. 2 Ziff. 1 – 13

Angenommen

Art. 2 Ziff. 14

Antrag Käser (Münchenbuchsee)

Übernahme ... bis zu zwölf Monaten. Die Bank kann innerhalb des Kantonsgebietes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie generell sich an andern Unternehmen beteiligen und Grundeigentum erwerben.

Antrag Kiener Nellen

Übernahme ... Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie generell sich an andern Unternehmen beteiligen. Beteiligungen ausserhalb des Bankbereichs dürfen nur vorübergehend erworben werden.

Gleichlautender Antrag Bertschi / Neuenschwander (Rüfenacht)

Letzten Satz streichen.

Präsident. Alle Anträge Käser (Münchenbuchsee) werden durch Herrn Lack vertreten.

Lack. Beim Antrag meines Fraktionskollegen Käser geht es lediglich um ein redaktionelles Detail. Er gelangte zur Auffassung, dass auch der Passus «und Grundeigentum erwerben» in Ziffer 14 aufzunehmen sei, nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Praxis der Grundbuchverwalter.

Kiener Nellen. Die Systematik dieser Statuten ist tatsächlich nicht sehr gut geraten. Auch die Bezeichnung der Ziffern ist nicht einfach. Hier geht es nämlich nicht um Ziffer 14, sondern um den zweiten Unterabsatz des Absatzes 3 zu Artikel 2. Im Gegensatz zum vorher begründeten Antrag der FDP beantrage ich Ihnen im Namen der SP-Fraktion eine Einschränkung und nicht eine zusätzliche Erweiterung.

Zuerst stelle ich dar, worin sich der Statuteninhalt gegenüber dem heutigen Recht unterscheidet. Gemäss dem gültigen Bankgesetz kann die Kantonalbank Niederlassungen unterhalten. Neu kann sie, als erste Erweiterung, Niederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie zweitens sich generell an andern Unternehmen beteiligen. Unser Antrag möchte bewirken, dass sie Beteiligungen nur ausserhalb des Bankbereichs und nur vorübergehend erwerben kann. Mit der vorgeschlagenen Formulierung bezüglich Unterbeteiligungen bei Zusammenschlüssen innerhalb des Bankbereichs können wir leben. Beginnt die Bank, Beteiligungen ausserhalb des Bankbereichs zu übernehmen, beispielsweise im Käseexport – Herr Emmenegger sitzt gerade in meinem Blickfeld –, dürfen solche nur vorübergehend erworben werden. Was meinen wir mit «vorübergehend»? Im Rahmen von Sanierungs- und Überbrückungsmassnahmen, aber möglichst nur für kurze Zeit. Nachher, das heisst nach einem bis drei Jahren, wären die Beteiligungen wieder in den privaten Sektor abzustossen. Darauf basiert unser Antrag, eine solche Einschränkung statutarisch zu verankern. Gerade in einer Zeit, da in jeder Branche Konzentration auf das Kerngeschäft angesagt ist, soll auch die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank nicht zur Holding mit verschiedenen Unternehmenssparten werden. Die Ermächtigung,

Tochtergesellschaften zu errichten, ist, wie bereits gesagt, neu und bedeutend. Im Gegensatz zum Papier der Arthur Andersen AG, das diese zuhanden der zweiten Lesung der Kommission erreichte, sehen wir in dieser Ermächtigung sehr wohl eine Erhöhung des Risikos. Sie kann auch zweckmässig sein, muss aber äusserst vorsichtig gehandhabt werden. In diesem Sinn gebe ich ausdrücklich zu den Materialien, dass die Ermächtigung, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, sehr zurückhaltend zu handhaben ist.

Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Käser (Münchenbuchsee) aufgrund der eben zu meinem Antrag angeführten Argumentation ab. Gerade der Zweck der Aktiengesellschaft soll nicht erweitert werden. Die Bank soll nicht auch zur Immobilien-AG werden. Natürlich kann sich auch hier im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen im Rahmen der Kreditpolitik aufdrängen, vorübergehend Grundeigentum oder Beteiligungen an solchem zu erwerben, beispielsweise, wenn bei einer Zwangsversteigerung kein Markt, also keine Käuferschaft für ein Objekt vorhanden ist, was wir aus den letzten Jahren in der Praxis sehr gut kennen. Das darf aber nicht ein Zweck der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank sein, sondern ist der Geschäftstätigkeit unter Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, Anlage und Ausleihung von Geldern (wie Kredite), unterzuordnen. Hat die Bank Geld ausgeliehen für Grundeigentum und ist zu 70 Prozent eine Hypothekbank, muss die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank selbstverständlich die Möglichkeit haben, im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmassnahmen Grundeigentum zu erwerben, aber bitte auch in solchen Fällen nur vorübergehend und für möglichst kurze Dauer.

Darum bitten wir Sie, den Antrag der FDP abzulehnen, nicht zuletzt zu einer Zeit, da dem Kanton Bern politisch auferlegt wird, jede Parzelle in seinem Eigentum auf deren Bedarf zu überprüfen. Infolgedessen dürfen wir doch nicht jetzt eine gemischte Aktiengesellschaft, die nach dem verabschiedeten Gesetzeskonzept gänzlich Staatseigentum ist, noch ermächtigen, Grundeigentum zu erwerben. Mich persönlich verwundert, dass dieser Antrag aus der FDP-Fraktion kommt. Man könnte sich fragen, ob die FDP damit eine neue Bodenpolitik einschlägt. Daniel Lack, mir scheint, so einfach könntest du den Antrag Käser (Münchenbuchsee) nicht begründen. Er scheint mir tatsächlich kein redaktionelles Detail zu sein.

Schliesslich noch zum Engagement der Kantonalbank im Immobilienbereich: Im Mai 1993 kamen die Vertreter der Leitung der Aktiengesellschaft in die Kommissionssitzung zur Teilrevision Degen-Finanz AG. Dort wurden sie befragt, ob Aktiengesellschaften existierten, die im Immobilienbereich von der BEKB beherrscht würden, was damals bestätigt wurde. Der damalige und zugleich heutige Bankratspräsident gab damals zu Protokoll, die Immobiliengesellschaften, die 1993 von der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank beherrscht worden seien oder an denen sie beteiligt gewesen sei, sollten möglichst weitgehend aufgelöst werden. Also spräche auch das dagegen, solche neuen Ermächtigungen zu erteilen, und liefere dem Geist der Sanierungsphase zuwider.

Lack. Ich wollte mich vorhin nicht allzu lang fassen, aber da wir offenbar ein juristisches Seminar zum Bankenrecht veranstalten, können wir auch von unserer Seite noch etwas dazu beitragen. An sich scheint uns klar, dass die Berner Kantonalbank im Rahmen ihres Grundauftrages Grundeigentum erwerben kann. Das wurde bis anhin, ausser von Frau Kiener vorhin, hier innen noch von niemandem bestritten. An sich wäre es sinnvoll, wenn die Berner Kantonalbank auch weiterhin in diesem Rahmen Grundeigentum erwerben könnte. Natürlich ist sie keine Immobiliengesellschaft. Herrn Käser ging es lediglich darum, dies – deswegen sagte ich redaktionell – im Text noch festzuhalten, da nach seinen Erfahrungen mit der Atag gewisse Grundbuchverwalter

bezweifelten, dass der Erwerb von Grundeigentum rechtens und in den Statuten festgelegt sei. Das veranlasste ihn zu handeln, und das hat weder etwas mit einer neuen freisinnigen Bodenpolitik oder sonstwas zu tun. Darum bezeichnete ich den Antrag als redaktionelle Änderung. Ist man aber nun der Meinung, die Berner Kantonalbank solle überhaupt kein Grundeigentum mehr erwerben können, müsste das nochmals generell diskutiert werden. Bis anhin gingen wir eigentlich immer davon aus, das sei im Rahmen ihres Grundauftrages unbestritten. In diesem Sinn beantrage ich Ihnen, dem Antrag Käser (Münchenbuchsee) zuzustimmen. In der Fraktion hatten wir noch die grundsätzliche Notwendigkeit des Antrags diskutiert, aber er mag eine wertvolle Präzisierung sein.

Präsident. Wir diskutieren vorerst die beiden Anträge Käser (Münchenbuchsee) und Kiener Nellen zu Ziffer 14 und anschliessend die beiden andern, da diese in keinem Zusammenhang mit den ersten zwei stehen.

Widmer (Wanzwil). Ich versuche die Situation wieder etwas zu relativieren. Die bezüglich der Statuten zur Diskussion gestellten Punkte haben keine zentrale Bedeutung. Wir sind für den Antrag Käser (Münchenbuchsee). Es ist unerheblich, ob das in den Statuten erwähnt ist oder nicht. Aber der Vollständigkeit und Transparenz wegen kann der Antrag darin aufgenommen werden. Hingegen bitten wir Sie, den Antrag Kiener Nellen betreffend Beteiligungen abzulehnen. Es gäbe durchaus Beteiligungen, die aus unserer oder der Sicht der Bank besser nicht eingegangen würden. Aber ausserhalb des engsten Bankbereichs gibt es auch sinnvolle, beispielsweise an Rechenzentren. Die Beteiligung der Berner Kantonalbank an der Real Time Center AG Bern wäre nicht möglich, wenn die Einschränkung in die Statuten aufgenommen würde. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Käser (Münchenbuchsee) anzunehmen und den Antrag Kiener Nellen abzulehnen.

Balmer, Präsident der Kommission. Die beiden Anträge lagen in der Kommission nicht vor. Ich beurteile es gleich, wie es vorhin ausgeführt wurde, dass der Antrag Käser (Münchenbuchsee) eine Ergänzung zum bestehenden Text ist und den Inhalt nicht verändert. Frau Kieners Antrag ist meines Erachtens eine Einschränkung der Banktätigkeit. Darum lehne ich persönlich ihn ab.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat schliesst sich dem Kommissionspräsidenten an und bittet, den Antrag Käser (Münchenbuchsee) anzunehmen und den Antrag Kiener Nellen aufgrund der angeführten Argumente abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Käser (Münchenbuchsee)	92 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen
	(1 Enthaltung)
Für den Antrag Kiener Nellen	32 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Präsident. Wir fahren fort mit der Diskussion des gleichlautenden Antrags Bertschi und Neuenschwander (Rüfenacht).

Balmer, Präsident der Kommission. Die Frage konnte bereits in der Kommission definitiv beantwortet werden. Darum übermittle ich Ihnen hier zuerst die Antwort, die uns die Finanzdirektion nach Rücksprache mit ihr erteilte. Es wäre absolut möglich, diesem Antrag stattzugeben, also den letzten Satz betreffend Staatsgarantie zu streichen, weil er unnötig ist: Die Staatsgarantie ist schon im Gesetz verankert. Die Kommission stimmte nicht über den Antrag ab, sondern erteilte den Auftrag zur Abklärung, die für die Antragsteller zustimmend ausfiel.

Bertschi. Ich kann mich relativ kurz fassen. Doppelspurigkeit ist eins. Im Gesetz wird die Staatsgarantie figurieren, solange sie besteht. Steht aber in den Statuten: «Der Kanton Bern haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.» kommt das der Defizitgarantie gleich, was wir zum vornherein ausschliessen möchten. Aus den Diskussionen war herauszuhören, es wäre gar nicht sinnvoll, die Staatsgarantie nach der Aufhebung noch in den Statuten weiterzuführen. Das Handelsregisteramt und die Bankenkommission befanden den letzten Satz ebenfalls als überflüssig. Auch der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 14 gemäss unserem und dem Vorschlag der FDP anzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, vor allem anlässlich der obligatorischen Volksabstimmung, den Leuten etwas aufzuzeigen, dass die Staatsgarantie nicht auf dem Schleichweg noch in den Statuten belassen, sondern darin eliminiert worden ist und wir somit klar Stellung bezogen haben.

Neuenschwander (Rüfenacht). Effektiv diskutieren wir nicht den letzten Satz von Ziffer 14, sondern den letzten Satz zu Artikel 2. In der Kommission warfen wir die Frage auf, ob es sinnvoll sei, die Staatsgarantie in den Statuten beizubehalten oder nicht. Meiner Meinung nach bestätigten die entsprechenden Gremien zu Recht, es ergebe wenig Sinn, in den Statuten festzuhalten, der Kanton Bern hafte für die Verbindlichkeiten, insbesondere weil nur noch die Generalversammlung über die Statuten zu befinden haben wird, wenn das Gesetz in Kraft ist. Nicht die Generalversammlung, sondern der Kanton respektive der Bürger des Kantons sagt, was mit der Haftung für die Verbindlichkeiten zu geschehen hat. Darum gehört das nach meiner und der Meinung der FDP aus den Statuten gestrichen, nicht nur der Doppelspurigkeit, sondern der Systemwidrigkeit wegen.

Kiener Nellen. Wir sind uns einig, dass es sich nicht um einen Schicksalsartikel der Statuten handelt. In bezug auf ihre Systematik sind sie wie die meisten andern Statuten einer Aktiengesellschaft, die Diverses reproduzieren, was nicht darin enthalten sein müsste. Darin finden sich auch Wiederholungen gewisser Inhalte des Obligationenrechts – bei Artikel 28 werden wir noch auf eine zu sprechen kommen. Die zur Streichung beantragte Bestimmung steht tatsächlich in gleichem Wortlaut im Gesetz, allerdings auch erst seit den Lesungen der Kommission. Ursprünglich war es in der Vorlage anders formuliert. Die SP-Fraktion vergiesst deswegen kein Herzblut. Hingegen ist dieser Inhalt vom Informationsgehalt her natürlich auch in den Statuten nicht uninteressant, wenn künftige potentielle Aktionärinnen oder Aktionäre die Statuten durchsehen, vielleicht bevor sie Aktien zeichnen oder an einer Generalversammlung teilnehmen. Dann ist nicht uninteressant zu lesen, dass es sich um eine derart atypische AG handelt, die nicht nur für das Aktienkapital haftet, sondern auch noch über ein zusätzliches happiges Substrat wie die Staatsgarantie verfügt. Deshalb hätte die SP-Fraktion diese Bestimmung in den Statuten belassen. Aber wie gesagt, ist es nicht sehr zentral.

Lauri, Finanzdirektor. Aus der Sicht des Regierungsrates kann der Antrag Bertschi / Neuenschwander (Rüfenacht) angenommen werden. Das ist auch die Meinung der Eidgenössischen Bankenkommission, der wir die Frage zur Stellungnahme vorgelegt hatten.

Abstimmung

Für den Antrag Bertschi / Neuenschwander (Rüfenacht)	85 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	32 Stimmen

Art. 3 – Art. 15 Ziff. 1 – 5

Angenommen

Art. 15 Ziff. 6

Antrag Kiener Nellen

Streichen

Art. 15 Ziff. 7 (neu): Der Sitz der Gesellschaft ist in Bern; vorbehalten bleibt eine Änderung von Artikel 1 AGBEKBG.

Kiener Nellen. Es geht um den Sitz der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank. Ursprünglich enthielt das Gesetz keine Bezeichnung, wo sich dieser befinden solle. Im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzes wurde auf meinen Antrag hin der Sitz in Bern in Artikel 1 aufgenommen. Wie ist diese Frage nun in den Statuten zu behandeln? In der ersten Lesung strichen wir Ziffer 6 aufgrund des Beschlusses der Kommission. In der zweiten Lesung nahm sie die Kommission aber wieder auf, weil das Handelsregisteramt darauf aufmerksam gemacht hatte, dass in Artikel 15, der regelt, in welchen Fällen die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr abstimmen muss, eine gemäss Obligationenrecht möglichst vollzählige Aufzählung von Vorteil wäre. Diskutieren wir noch kurz darüber, ob wir den Sitz in Bern wünschen, respektive, dass wir der Generalversammlung nicht das Recht vorgaukeln, diesen mittels Generalversammlungsbeschluss verlegen zu können. Das ist nämlich nicht möglich, weil in Artikel 1 des Gesetzes der Sitz in Bern festgelegt ist; wollte man ihn verlegen, wäre eine Gesetzesänderung erforderlich. Darum wäre es konsequent, ein Sitzverschiebungsverbot in die Statuten aufzunehmen. Dies überlegte ich mir, nachdem ich den Streichungsantrag zu Artikel 15 Ziffer 6 gestellt hatte. Der Text könnte folgendermassen lauten: «Der Sitz der Gesellschaft ist in Bern; vorbehalten bleibt eine Änderung von Artikel 1 AGBEKBG.» Damit der Bezug zwischen Statuten und Gesetz betreffend Sitz klar ist, schlage ich Ihnen vor, Ziffer 6, wie beantragt, zu streichen und einen neuen letzten Absatz des Artikels 15 mit obigem Wortlaut aufzunehmen. Dadurch wäre auch für die Generalversammlung klargestellt, dass sie nicht, wie bei einer andern AG und auch nicht mit qualifiziertem Mehr, die Kompetenz hat, den Sitz zu verlegen. Obligationenrechtlich wäre eine solche Bestimmung ohne weiteres möglich, weil eine Erschwerung der Beschlussfassung gegenüber den einseitig zwingenden Bestimmungen des Artikels 704 OR möglich ist. Eine solche Erschwerung oder Beschränkung finden wir auch bereits im zweiten Absatz des Artikels 15 betreffend Übertragbarkeit der Namensaktien.

Widmer (Wanzwil). Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Grundsätzlich ist in Artikel 1 Absatz 1 die Frage des Sitzes rechtlich geregelt und klar umschrieben. Wir beantragen Ihnen, Ziffer 6 im Artikel zu belassen. Werden Statuten, besonders die einer Kantonalbank, überprüft und neu formuliert, ist ein unheimliches Bewilligungsverfahren erforderlich. Diese Fragen wurden mit der Eidgenössischen Bankenkommission und vor allem mit dem Handelsregisteramt in unzähligen Schritten geprüft. In wichtigen Dingen hat der Gesetzgeber selbstverständlich die Möglichkeit, Statuten abzuändern. Aber in Fragen etwa drittrangiger Bedeutung würde ich nicht unnötig zusätzlichen Schriftenwechsel provozieren.

Balmer, Präsident der Kommission. Die Kommission diskutierte diese Frage nur kurz. Wie Frau Kiener sagte, wurde im Gesetz der Sitz in Bern festgeschrieben. Die Statuten wurden dann dem Handelsregisteramt unterbreitet, das sie gemeinsam mit der EBK genehmigen muss. Die Antwort fiel klar aus, nämlich, Ziffer 6 müsse in den Statuten enthalten bleiben. Als Kommissionspräsi-

dent muss ich Ihnen, Frau Kiener, zugestehen, dass Ihr Antrag einer gewissen Logik nicht entbehrt. Wir entschlossen uns aber dafür, keine Doktorarbeit auf dieser Bestimmung zu machen und sie in den Statuten zu belassen, wurde es doch auch von der zuständigen Stelle so beantragt. Darum bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Mir liegt ein Schreiben des Handelsregisteramtes vor, das besagt, der Passus in den Statuten sei so zu belassen, damit die Statuten ohne weiteres eintragungsfähig seien. Es bewirkt nicht den geringsten Nachteil, da in Artikel 1 der Statuten der Sitz definiert ist und gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes der Regierungsrat verpflichtet ist, gesetzeskonform zu handeln. Somit bitte ich Sie, darauf nicht noch mehr Zeit zu verwenden.

Präsident. Um Klarheit zu schaffen: Frau Kiener Nellen hält ihren Antrag auf Streichung von Ziffer 6 aufrecht und wünscht einen neuen Absatz zu Artikel 15 mit folgendem Wortlaut: «Der Sitz der Gesellschaft ist Bern; vorbehalten bleibt eine Änderung von Artikel 1 Absatz 1 AGBEBG.»

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	40 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	83 Stimmen

Art. 16

Angenommen

Art. 17

Antrag Käser (Münchenbuchsee)

... festzusetzen. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.

Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheidern auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Antrag Lack

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben bis höchstens elf Mitgliedern, ...

Antrag Rickenbacher

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben bis höchstens neun Mitgliedern, ...

Präsident. Wir beraten zuerst den Antrag Käser (Münchenbuchsee), der durch Herrn Lack vertreten wird. Anschliessend werden wir die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder diskutieren, wozu die Anträge Lack und Rickenbacher vorliegen.

Lack. Meinem Fraktionskollegen Käser (Münchenbuchsee) geht es in Artikel 17 um zweierlei, zuerst um eine redaktionelle Frage – zumindest scheint es so. In den Statuten steht: «Die austretenden Mitglieder sind wiederwählbar.» Uns scheint das etwas missverständlich; ist jemand ausgetreten, ist er nämlich nicht in diesem Sinn wiederwählbar. Hingegen sind die Mitglieder wiederwählbar.

Zweitens geht es um die Einführung einer Altersguillotine. Aus einer aktuellen Umfrage unter den 30 grössten Schweizer Firmen geht hervor, dass 80 Prozent in ihren Statuten eine solche Altersguillotine haben, die für die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat die Grenze setzt, üblicherweise bei 70 Jahren, manchmal etwas früher oder später. Wir meinen, auch in die Statuten der Aktien-

gesellschaft Berner Kantonalbank sollte eine solche Altersguillotine aufgenommen werden, damit dem Verwaltungsrat die nötige Vitalität erhalten bleibt.

Balmer, Präsident der Kommission. Die Anträge wurden in der Kommission nicht behandelt. Ich persönlich könnte beiden Anträgen zustimmen.

Lauri, Finanzdirektor. Auch aus der Sicht des Regierungsrates kann der Antrag angenommen werden.

Abstimmung

Für den Antrag Käser (Münchenbuchsee)	119 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	1 Stimme
	(1 Enthaltung)

Lack. In meinem Antrag geht es auch um ein politisches Anliegen, nämlich um die Grösse des Verwaltungsrates. Wir beschliessen, die Berner Kantonalbank solle eine Aktiengesellschaft haben. Demzufolge hat sie keinen Bankrat mehr, sondern bekommt einen Verwaltungsrat. Mit dem neuen Aktienrecht wurden die Pflichten des Verwaltungsrates als oberstes Führungsgremium einer Aktiengesellschaft noch verschärft, insbesondere durch die Neugestaltung der Verantwortlichkeit. Das führte dazu, dass im allgemeinen bei Schweizer Gruppen die Verwaltungsräte drastisch reduziert wurden. Aus einer Zusammenstellung geht hervor, dass seit 1990 der Durchschnittsverwaltungsrat grösserer Schweizer Konzerne von zwölf auf neun Mitglieder gefallen ist, nicht zuletzt aufgrund der Verantwortlichkeit. Die Zusammenstellung zeigt auch, dass eine ganze Reihe sehr grosser Schweizer Firmen wie Danzas, Daetwyler, Ems-Chemie, Hilti, Valora (Merkur), Oerlikon-Bührle, Rieter, Siber-Hegner, Von Roll und übrigens auch die Ascom Verwaltungsräte mit sechs bis acht Mitgliedern haben. So grosse Verwaltungsräte mit elf bis siebzehn Mitgliedern, wie in diesen Statuten vorgeschlagen, sind also völlig unüblich. Auch die Schweizer Bankgesellschaft UBS als grösste Schweizer Bank will ihren Verwaltungsrat nächstens auf zwölf Mitglieder reduzieren. Aus der Botschaft nahmen wir sehr wohl zur Kenntnis, dass der Regierungsrat den Verwaltungsrat mittelfristig reduzieren möchte. Dennoch meinen wir, es müsse jetzt etwas geschehen. Die FDP-Fraktion beantragt deshalb, die Grösse des Verwaltungsrates auf sieben bis elf Mitglieder festzulegen. Nur so ist dieser auch handlungsfähig und kann seinen gesetzlichen und übrigen rechtlichen Pflichten nachkommen. Er ist ein Führungsgremium und – bitte entschuldigen Sie meine Ausdrucksweise! – keine Schulkommission, der von jeder Seite einer angehören sollte und der von jedem Quartier und jeder Elternkategorie einer dreinredet. Der Verwaltungsrat als Führungsgremium trägt Verantwortung und darf nicht allzu gross sein. Wir beschränkten die Mitgliederzahl auf sieben bis elf; Andreas Rickenbacher noch etwas mutiger auf sieben bis neun. Ich persönlich könnte mich auch diesem Antrag anschliessen, denke aber, sieben bis elf Mitglieder böten vielleicht noch etwas mehr Flexibilität. So oder so liegt uns aber daran, den Verwaltungsrat nachhaltig zu reduzieren.

Rickenbacher. Offensichtlich hegen zwei Fraktionen Bedenken bezüglich der Grösse des Verwaltungsrates der neuen AGBEBG. Einheitlich kommen die FDP und die SP zum Schluss, es sollten mindestens sieben Mitglieder im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Die FDP wünscht maximal elf Mitglieder, während die SP noch etwas stärker zum sogenannten Lean Management neigt und für maximal neun Mitglieder eintritt. Einige Argumente für die Verkleinerung des Verwaltungsrates wurden bereits angeführt, darauf möchte ich nicht mehr näher eingehen, sondern nur noch einen

weiteren Aspekt betonen. Letztes Jahr erliess der Regierungsrat Richtlinien, wie er sich die Verwaltungsräte von Firmen mit kantonalen Beteiligung vorstelle. Dementsprechend sollte bei öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen der Verwaltungsrat höchstens neun Mitglieder aufweisen. Gemäss dem Vortrag der Finanzdirektion zum Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank will der Regierungsrat dafür sorgen, dass nach einer Übergangsfrist auch der Verwaltungsrat der BEKB diese Grösse einhält. Sachlich ist nicht ganz einsichtig, weshalb die Übergangsfrist angesetzt wurde. Dieser Meinung ist offensichtlich auch die Finanzkommission des Grossen Rates, die nämlich 1996 in ihrer Vernehmlassung zum Gesetz über die AG-BEKB schrieb: «Gerade für die künftige Aktiengesellschaft BEKB ist es wichtig, dass ein schlanker, aber schlagkräftiger Verwaltungsrat die Geschicke der Bank lenkt. Nach Auffassung der Finanzkommission ist es deshalb empfehlenswert, den Verwaltungsrat der BEKB von Anfang an auf neun Mitglieder zu beschränken.» Ich bitte den Rat, den Überlegungen der Finanzkommission zu folgen und meinen Antrag anzunehmen.

Widmer (Wanzwil). Die SVP-Fraktion schlägt Ihnen die Verständigungs- und Kompromisslösung mit sieben bis elf Verwaltungsratsmitgliedern gemäss Antrag Lack vor.

Kiener Nellen. Die SP bittet Sie dringend, den Antrag Rickenbacher mit maximal neun Mitgliedern zu unterstützen. Ich glaube, das sind wir uns schuldig, legte uns der Regierungsrat doch einen vom 12. April 1995 datierten sehr guten Bericht vor über das Verhältnis des Kantons Bern zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Er begründete die darin enthaltenen Grundsätze sehr ausführlich. Einer davon bestimmt – wie Herr Rickenbacher bereits ausführte –, der Verwaltungsrat eines öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens habe in der Regel neun Mitglieder zu zählen. Dieses Ziel sei bis zum Jahr 2002 zu erreichen. Gemäss Geschäftsbericht 1996 haben wir heute vierzehn Bankratsmitglieder. Es ist nicht ganz einsichtig, warum anlässlich der vorgesehenen Umwandlung der Rechtsform, die, je nach Ausgang der Referendumsabstimmung, bereits auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt werden kann, noch mehr als neun Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden sollen. Im Bericht des Regierungsrates vom April 1995 steht auch, als flankierende Massnahme sei vorgesehen, eine Alters- und Amtszeitbeschränkung einzuführen. Die Statuten halten die Amtszeitbeschränkung ein, und die Altersbeschränkung führten wir gerade vorhin ein mittels Antrag Käser (Münchenbuchsee), den die SP auch unterstützte.

Hier geht es nicht darum, Herr Widmer, einen Kompromiss einzugehen. Sollte das Gesetz in Kraft gesetzt werden, müsste der Regierungsrat entscheiden, welche der vierzehn früheren Bankratsmitglieder zum Austritt zu bewegen seien, und die Neuwahl von maximal neun Mitgliedern durchführen. Das drängt sich auch aus haftungsrechtlicher, aktienrechtlicher Sicht auf; gerade der Finanzdirektor betonte immer wieder, die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder hätten Verantwortung zu tragen für die sorgfältige Ausübung ihres Amtes gemäss Aktienrecht. Auch unter diesem Aspekt ist es wichtig und nötig, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder bei neun oder darunter zu halten.

Lauri, Finanzdirektor. Als wir die Statuten schufen, standen wir unter dem Eindruck, ein optimaler, kontinuierlicher Übergang auch in diesem Bereich sei von grosser Bedeutung. Seither ist ein gewisser Meinungswandel festzustellen. Will der Rat die elf bis höchstens siebzehn Mitglieder nicht, könnten wir uns auch mit der Abänderung gemäss Antrag Lack abfinden, die gegenüber dem Antrag Rickenbacher mehr Flexibilität bietet. Herrn Rickenbacher versichere ich aber, dass, was wir im Vortrag auf Seite 11 fest-

hielten, nach wie vor unsere Stossrichtung für die definitive Anzahl der Verwaltungsräte und -rätinnen beinhaltet.

Rickenbacher. Ich möchte nicht riskieren, dass aus taktischen Gründen alles bachab geht und wir bei der heutigen Lösung verbleiben müssten. Vom Finanzdirektor nahm ich zur Kenntnis, er habe die Absicht, innert nützlicher Frist – das heisst für mich möglichst rasch – nach der Umsetzung dieses Gesetzes auf die Richtlinien des Regierungsrates einzuschwenken und den Verwaltungsrat dann auf neun Mitglieder zu beschränken. In der Hoffnung, dass er dem auch nachkommen werde, ändere ich deshalb meinen Antrag entsprechend dem Antrag Lack ab.

Präsident. Herr Rickenbacher schliesst sich dem Antrag Lack an.

Abstimmung

Für den Antrag Lack/Rickenbacher 128 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 18 – 27

Angenommen

Art. 28

Antrag Käser (Münchenbuchsee)

Streichen

Präsident. Der Antrag Käser (Münchenbuchsee) ist zurückgezogen und der Artikel somit angenommen.

Art. 29 und 30, VII.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Statuten AGBEKB 104 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen
(16 Enthaltungen)

Gesetz über den befristeten Beitrag der Gemeinden an die Sanierung des Kantonshaushaltes (Sanierungsbeitragsgesetz; SanG)

Beilage Nr. 22

Zweite Lesung

Meyer, Präsident der Finanzkommission. Ich bin froh, dass wir bei einem Traktandum angelangt sind, von dem auch ich das Gefühl habe, einen Beitrag leisten zu können. Aus der ersten Lesung lagen für die Finanzkommission keine Pendenzen vor. Es tauchten auch keine neuen Erkenntnisse auf. Hingegen wurde nochmals darauf hingewiesen, das Gesetz sei eine massvolle Aktion und im Licht der Massnahmen Haushaltsanierung für die Gemeinden tragbar und verkräftbar. Wir befinden uns in einer Übergangsphase zu einem andern Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden. Aus unserer Sicht ist es ein Solidaritätsakt, in den

alle Gemeinden eingebunden sind. Ich betone: alle Gemeinden. Es scheint uns sehr wichtig, dass alle, wenn auch in unterschiedlichem Mass, beteiligt sind. Das dürfte auch ein Gradmesser sein für das Gelingen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Finanzkommission betonte, dieses Gesetz müsse eine befristete Übergangslösung sein und könne nicht beliebig verlängert werden. In diesem Sinn stimmten wir ihm, wie in der grauen Fassung vorliegend, zu.

Detailberatung

Art. 1

Angenommen

Art. 2

Proposition d'amendement Frainier

Chaque commune, à l'exception des communes des districts de Courtelary, La Neuveville et Moutier, verse annuellement au canton deux pour cent de son rendement fiscal harmonisé.

Frainier. La loi que nous discutons aujourd'hui en deuxième lecture va tout simplement légaliser une fonction fiscale sur les recettes communales propres, contre l'avis presque unanime des communes du Jura bernois – 45 communes sur 49 – et de la population qu'elles représentent, à savoir 86,4 pour cent. Ces communes n'admettent pas que le canton prélève chaque année, de 1998 à l'an 2002, quelque 1,8 million de francs, dont notamment plus de 270 000 francs à la seule ville de Moutier. C'est la raison pour laquelle nous amendons l'article 2 en ajoutant «à l'exception des communes des districts de Courtelary, La Neuveville et Moutier». Il semble aujourd'hui que les autorités aient la ferme intention de concrétiser leur volonté d'économies, en mettant en place un arsenal légal tenant insuffisamment compte du statut particulier reconnu à nos trois districts dans la Constitution bernoise. Les articles 4 et 5 de la Constitution du canton de Berne, selon lesquels il est tenu compte des besoins des minorités linguistiques, culturelles et régionales, reconnaissent un statut particulier au Jura bernois. Notre amendement constitue un objet concernant spécifiquement le Jura bernois, et qui justifie à notre avis le droit et l'usage du vote séparé de la Députation. Nos communes sont déjà sévèrement touchées par la crise économique qui perdure et elles ont subi nombre de transferts de charges depuis des années déjà. Elles devront, nous en sommes absolument convaincus, augmenter leur quotité d'impôt. Comment allons-nous procéder dans nos communes pour faire accepter les budgets communaux par le peuple avec à la clé des quotités d'impôt à la hausse? Ce n'est tout simplement pas concevable. Je vous demande de soutenir mon amendement, afin de ne pas porter un coup funeste aux finances des communes des trois districts francophones du Jura bernois. En vertu de l'article 34 du Règlement du Grand Conseil, et en tant que député du Jura bernois, je demande, pour cet amendement, le vote séparé.

Aellen. Le groupe autonomiste et vert étant très partagé sur cette question, je m'exprime essentiellement au nom de la partie autonomiste de notre groupe. Je ne doute pas que les orateurs qui s'exprimeront sur l'amendement de notre collègue Frainier invoqueront la notion d'indivisibilité du territoire et celle d'une même justice fiscale nécessaire dans l'ensemble du canton pour refuser cette proposition qui sort des sentiers battus. On dira certainement aussi qu'il ne faut pas créer de disparités ni de différences de régime à l'intérieur du canton. Pourtant, cette argumentation ne tient pas compte de la causalité ni des responsabilités du désastre de nos finances cantonales. Avec le système proposé, tout se passe comme si on était frappé d'amnésie col-

lective, comme si toutes les communes étaient, et au même degré, responsables de cet état de fait. La situation financière que nous connaissons a plusieurs causes, entre autres les déboires de la Banque cantonale; les très nombreux subventionnements de différents projets réalisés dans les communes pèsent assez lourdement. Si l'on se place dans le domaine de la responsabilité, force est de constater que les districts de Moutier, Courtelary et La Neuveville ont moins contribué que d'autres aux déficits cantonaux. J'ai eu ici maintes fois l'occasion de fustiger la disparité évidente et la différence énorme qu'il y avait et qu'il y a encore entre la partie française et le reste du canton: dans le domaine de la construction ou de la réfection des routes, des écoles, des centres sportifs et culturels, les investissements dans la partie alémanique ont été très importants, et ont bénéficié à l'époque d'un taux de subventionnement élevé. Ces dernières années, notre région a essayé de rattraper quelque peu le retard, mais il faut bien constater que les taux des subventions ont diminué et que les investissements ont été plus lourds pour nos communes. La disparité et la différence existent bel et bien depuis longtemps. La justice la plus élémentaire exige que cette disparité et cette différence existent aussi quand il faut payer les pots cassés et lorsqu'il faut faire preuve d'une solidarité forcée à l'égard du canton. Ces contributions devraient à mon avis aussi être fixées par rapport aux subventions reçues par les communes ou les régions. C'est dans ce sens que l'on peut très bien soutenir la proposition Frainier, qui corrigera un minimum l'injustice causée à notre région depuis 1815. D'ailleurs, si cette loi devait être acceptée sans modification, il n'est pas exclu que notre région lance le référendum. Je vous prie d'accepter l'amendement de notre collègue Frainier.

Portmann. Ich habe etwas Mühe damit, dass dieses Gesetz zur Juradebatte werden soll. Ob das Gesetz gut sei oder nicht, besprachen wir in der ersten Lesung ausführlich. Die Meinungen waren gespalten, jedoch konnte man sich schliesslich im Interesse der Sanierung des Finanzhaushaltes dieses Staates und in der Einsicht finden, der befristeten Massnahme zustimmen zu müssen. Sie ergibt nur Sinn, wenn gemäss Artikel 2 ausnahmslos jede Gemeinde ihre zwei Prozent an die Sanierung bezahlt, höchstens mit gewissen Korrekturfaktoren, wie in Artikel 3 definiert. Hätte man, wie mein Vorredner forderte, auch die Subventionen in Betracht ziehen wollen, hätte ein entsprechender Antrag als weiterer Korrekturfaktor gestellt werden müssen. Den Korrekturfaktor aber so zu biegen, dass gewisse Gegenden nicht zur Sanierung beizutragen haben, hiesse, dass alle ändern auch solche Anträge stellen müssten, was das Gesetz hinfällig machen würde. Ich bitte Sie darum, den Antrag Frainier nicht zu unterstützen und abzulehnen.

Noch eine Bemerkung zur Frage des vote séparé. Natürlich ist es möglich, mit einem Antrag wie dem vorliegenden, der nur die drei jurassischen Amtsbezirke betrifft, in jedem Fall auch eine getrennte Abstimmung zu verlangen. Ich appelliere doch an diejenigen, die das fordern, dass es wohl nicht im Sinn des Gesetzgebers war, immer zusätzlich separat abzustimmen, und per saldo ist es sicher nicht im Interesse des französischsprachigen Kantonsteils. Das Recht auf vote séparé besteht, und ihm soll stattgegeben werden. Hingegen bitte ich Sie, mit diesem Instrument sehr vorsichtig umzugehen.

Reber. In Abwesenheit des Sprechers der SVP-Fraktion rede nun halt ich. Es braucht schon eine rechte Portion guten Willens, um den Argumentationen der Herren Frainier und Aellen zu folgen. Man kann doch nicht die Vorbezüge der Gemeinden ins Feld führen. Sonst müsste ja berechnet werden, wieviel die einzelne Gemeinde zurückzahlen hätte. Es wurde doch ganz klar festgestellt, und dazu stehe ich, und das ist einfach so, dass sich die Finanzströme stark verflechten. Können wir das Massnahmen-

paket zur Haushaltsanierung so durchführen, wie wir es im Dezember 1996 überwiesen haben, wird der Kanton bis im Jahr 1999 um 300 Mio. Franken entlastet. Saldomässig wird die Rechnung besser, was gleichzeitig auch die Gemeinden um 100 Mio. Franken entlastet. Würde den Wünschen der jurassischen Gemeinden entsprochen, müssten sie folglich auch dem Kanton abtreten, worum sie durch unsere Massnahmen entlastet werden. Das ist ja auch nicht durchführbar. Es hat nun wirklich keinen Sinn, darüber zu diskutieren. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Rickenbacher. In der zweiten Lesung zu diesem Sanierungsbeitragsgesetz änderte sich eigentlich nichts. Darum hat die SP-Fraktion immer noch die gleiche Haltung wie damals. Wir stehen hinter dem Gesetz. Das Sanierungsgesetz soll keine Dauerlösung sein, sondern kurzfristig einen Ausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton schaffen. Darum unterstützen wir es auch in zweiter Lesung.

Zum Antrag Frainier: Wie gesagt, schafft das Sanierungsgesetz einen kurzfristigen Ausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die längerfristigen Ausgleichs, die längerfristige Aufgabenteilung werden mit dem Projekt Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden kommen. Darum ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, jetzt mit dem Sanierungsgesetz Regionalpolitik zu betreiben. Wir lehnen deshalb den Antrag Frainier ab.

Ich gehe noch auf zwei seiner Aussagen ein. Er sagte, die Gemeinden in den drei Amtsbezirke lehnten es ab, dem Kanton so und soviel Geld zu bezahlen. Ich bitte den Kollegen Frainier, ihnen mitzuteilen, dass sie durch die Massnahmen, die der Kanton jetzt auf finanzpolitischer Ebene ergreift, jedes Jahr so und soviel Geld in Form von Entlastungsbeiträgen erhalten. Somit wäre das Verhältnis ungefähr ausgeglichen. Zum Antrag auf vote séparé: Wir leben in einem zweisprachigen Kanton; es ist für uns daher sehr wichtig, wie wir mit der sprachlichen Minderheit umgehen. Diesbezüglich steht uns mit der getrennten Abstimmung ein sehr gewichtiges Instrument zur Verfügung. Ich bin aber überzeugt, dass es nur eingesetzt werden sollte, wenn es wirklich darum geht, eine sprachliche Minderheit oder ein Minderheitsgebiet zu schützen. Setzt man es aber bei jeder Gelegenheit und auch dann ein, wenn es nicht um den Schutz einer Minderheit, sondern um ein Gesetz geht, das den ganzen Kanton gleich betrifft, schwächt man damit meines Erachtens das Instrument und erweist der Sache der sprachlichen Minderheit keinen guten Dienst. In diesem Sinn bitte ich den Kollegen Frainier, den Antrag auf getrennte Abstimmung zurückzuziehen.

Pauli (Nidau). Je suis quelque peu déçu de mon cher collègue Frainier, parce qu'il a oublié, dans toute cette affaire, d'exonérer de cet impôt les Romands de Bienne. Il n'y a pas que des Romands dans le Jura bernois! Tant Monsieur Frainier que Monsieur Aellen oublient de mentionner le montant de subventions et de soutiens que reçoit le Jura bernois. Ces Messieurs séparatistes sont en campagne électorale avant l'heure!

Verdon, président de la Députation. Je ne m'étendrai pas sur les attitudes provocatrices de nos collègues, sans doute de nature électoraliste, comme l'a dit Willy Pauli.

La ville de Moutier a écrit à la Députation avec une proposition correspondant exactement à l'amendement de Monsieur Frainier et avec la demande de procéder au vote séparé. La Députation a très nettement voté pour une non-entrée en matière sur la requête de la ville de Moutier. C'est le droit de mon collègue Frainier, en tant que député, de prendre sur lui de continuer la provocation, il en assumera les responsabilités. La Députation n'était déjà pas enthousiaste à propos de ce projet en première lecture; quelle commune est véritablement enthousiaste derrière ce projet? Il s'agit d'assainir les finances, un point c'est tout. La Dépu-

tation considère – nous avons reçu un avis de droit déjà en première lecture – que faire ici usage de l'instrument du vote séparé constitue un abus de droit. La Députation est aussi solidaire avec le reste du canton, d'autres régions ont aussi des problèmes économiques et certaines régions de notre canton, ainsi que le montre le tableau qui nous a été remis, ont des quotités d'impôt même supérieures à celles du Jura bernois – l'Obersimmental par exemple. D'une part, il y a la solidarité et, d'autre part, il y a l'attitude provocatrice du mouvement autonomiste. La motivation est à rechercher dans le jeu politique et nous l'acceptons. Nous allons donc voter de manière séparée, mais la Députation refusera ce statut d'exception accordé au Jura bernois. Comment le Jura bernois profiterait-il d'un assainissement financier général, alors que lui-même ne contribuerait pas à cet assainissement? La contradiction est ici inouïe. L'affirmation de Monsieur Aellen selon laquelle les trois districts ont moins contribué aux déficits cantonaux ne se fonde sur aucune argumentation pertinente.

La Députation n'est pas solidaire avec Monsieur Frainier et le mouvement autonomiste.

Meyer, Président der Finanzkommission. In der Kommission lag der Antrag in dieser Formulierung nicht vor. Wir stellten aber klar, dieses Gesetz müsse ein Solidaritätsakt aller Gemeinden sein. Darum milderte man die Belastung für die finanzschwächsten Gemeinden. Stimmen Soll und Haben miteinander überein, sollte im Rahmen der Haushaltsanierung auch diese Massnahme eigentlich für alle Gemeinden, auch die finanzschwächsten, tragbar sein. Wäre dies nicht der Fall, stünden wahrscheinlich noch andere Wege offen. Es wäre total falsch wenn einzelne Bezirke ausscherten, mögen sie vielleicht auch etwas stärker als andere betroffen sein von der Konjunkturlage. Darum bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Frainier. J'aimerais répondre à mes détracteurs. Plusieurs déclarations ne m'ont pas fait plaisir, notamment lorsqu'on nous accuse de faire de l'électoralisme. Nous ne faisons que notre travail de députés et essayons simplement de défendre notre région. Je ne sais d'ailleurs même pas si l'année prochaine je vais me représenter au Grand Conseil.

Quant à la question du vote séparé, d'après l'article 34 du Règlement du Grand Conseil et l'article 16b de la loi sur le Grand Conseil, le vote séparé ne peut en effet être exigé que pour des objets qui concernent spécifiquement le Jura bernois ou Bienne romande. Nous demandons ici qu'une loi qui ponctionnera les recettes propres des communes du Jura bernois, parmi les plus pauvres du canton, soit considérée comme concernant spécifiquement les intérêts d'une région, à savoir le Jura bernois. La Conférence des maires a demandé en première lecture le vote séparé. Le vote séparé concerne ici spécifiquement le Jura bernois et il y a lieu d'en faire usage dans cette affaire, sans électoralisme mais sans abuser de notre statut de minoritaire. L'article 34, alinéa 1 du Règlement du Grand Conseil est très clair: «pour que la Députation puisse faire usage du droit de participation qui lui est conféré par l'article 16d, alinéa 3 de la loi sur le Grand Conseil, un des membres au moins doit demander avant le vote que les voix soient comptées séparément. Le président s'assure que la Députation atteint le quorum.» Je demande encore une fois l'application de cet article 34.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat bittet die Vertreterinnen und Vertreter der drei Amtsbezirke, nicht aus der Solidarität, die sich im Lauf der letzten Monate zugunsten des Kantons bildete, auszubrechen. Inhaltlich schliesse ich mich der Stellungnahme des Präsidenten der Finanzkommission an und bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen ab. Nach Artikel 34 der Geschäftsordnung muss zuerst die Beschlussfähigkeit der Deputation festgestellt werden. Zweitens ist die separate Abstimmung unter den Mitgliedern der Deputation und drittens die Abstimmung im gesamten Grossen Rat durchzuführen.

Für die beiden ersten Abstimmungen bitte ich die Stimmenden, sich zu erheben. – Danke. Nun bitte ich die Mitglieder der Deputation, sich zu erheben, damit der Stimmzähler die Anzahl feststellen kann. – Die Deputation ist mit zwölf Mitgliedern beschlussfähig.

Abstimmung Deputation

Für den Antrag Frainier	4 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Abstimmung gesamter Grosser Rat

Für den Antrag Frainier	5 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	131 Stimmen (4 Enthaltungen)

Art. 3 – 8

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung	113 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen (3 Enthaltungen)

Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz; FHG) (Änderung)

Beilage Nr. 23

Zweite Lesung

Lüthi (Münsingen), Präsident der Kommission. Ich spreche sowohl zu dieser Vorlage als auch zum Dekret über die Aufhebung der Verzinsung der Spezialfinanzierungen, da sie in einem inneren Zusammenhang stehen. Sie mögen sich erinnern, dass wir in der letzten Session kurzfristig das Dekret über die Aufhebung der Verzinsung der Spezialfinanzierungen von der Traktandenliste strichen, weil man erkannte, dass wir uns nicht leisten könnten, schon über das Dekret befunden zu haben, falls in der zweiten Lesung das Finanzhaushaltgesetz noch ändern würde. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Wir beriefen keine neue Kommissions-sitzung ein. Beide Erlasse werden Ihnen von der Kommission einstimmig zur Annahme empfohlen. Aus Zeitgründen verzichte ich auf die Wiederholung dessen, was ich in der vorigen Session dazu sagte; Sie alle sind informiert.

Detailberatung

Art. 10, 42g (neu), II. Ziff. 1 – 11, III, IV

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung	115 Stimmen (Einstimmigkeit)
---	---------------------------------

Dekret über die Aufhebung der Spezialfinanzierungen

Beilage Nr. 24

Detailberatung

I. Ziff. 1– 5, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs	99 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Steuerverwaltung: Gemeindeanteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäft 0480

Genehmigt

Bericht und Antrag der Finanzkommission zur Petition «Senkung der Steuerbelastung für Rentnerinnen und Rentner im Kanton Bern»

032/97

Postulat Dysli – Steuerbelastung der Rentnerinnen und Rentner im Kanton Bern

001/97

Interpellation Pauli (Nidau) – Imposition des revenus des retraités

Wortlaut des Postulates Dysli vom 28. Januar 1997

Im Hinblick auf die nächste Steuergesetzrevision sollte unbedingt geprüft werden, ob und allenfalls wie die steuerliche Belastung für Rentnerinnen und Rentner im Kanton Bern reduziert werden könnte. Dabei sind insbesondere zwei Aspekte zu beachten:

1. Die Steuerbelastung der Rentnerinnen und Rentner im Kanton Bern sollte im interkantonalen Vergleich auf ein Durchschnittsniveau gesenkt werden.
2. Rentnerinnen und Rentner sollten gegenüber im Kanton Bern steuerpflichtigen Erwerbstätigen nicht benachteiligt werden.

Begründung: Es dürfte bekannt sein, dass Rentnerinnen und Rentner im Kanton Bern seit einigen Jahren einer steuerlichen Höchstbelastung im interkantonalen Vergleich unterliegen. Statistisch nachgewiesen sind vor allem die Vergleichszahlen verheirateter Rentnerinnen und Rentner. Die Belastung ist empfindsam hoch bei Renten- und Pensionseinkommen zwischen 35 000 und 80 000 Franken, das heisst in jenen Einkommenskategorien,

in denen sich ein grosser Teil der steuerpflichtigen Rentnerinnen und Rentner befindet. Noch drastischer ist die Belastung für die unverheirateten Rentnerinnen und Rentner.

Die Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung zeigt weiter, dass Rentnerinnen und Rentner im Kanton Bern einer im Vergleich zu Unselbständigerwerbenden höheren Belastung ihres Bruttoeinkommens unterliegen. Bei einem Bruttoeinkommen von 50 000 Franken macht diese Mehrbelastung der Rentnerinnen und Rentner über 1000 Franken aus (siehe die Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Steuerbelastung in der Schweiz im Jahr 1995, Seite 33).

(10 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. April 1997

Zur Steuerbelastung der Rentnerinnen und Rentner: Wie der Regierungsrat bereits bei der Beantwortung der Interpellation Pauli (Nidau) (001/97) erläutert hat, soll die Einkommensbesteuerung aller steuerpflichtiger Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Dabei sind neben der Progression auch die Belastungsrelationen der verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen (Alleinstehende, Konkubinate, Verheiratete, Einverdiener, Zweiverdiener, Rentner etc.) sorgfältig zu berücksichtigen. Nach heutigem Recht sind im Kanton Bern Rentnerinnen und Rentner gegenüber den Erwerbstätigen bereits begünstigt. Dabei muss beachtet werden, dass die Steuerbelastungstabellen der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei den Erwerbstätigen vom Bruttoeinkommen ausgehen, von dem insbesondere die Gewinnungskosten (Berufskosten) sowie die Beiträge an die Säulen 1, 2 und 3a abgezogen werden können. Diese Abzüge entfallen naturgemäss bei Rentnern, weil ihnen keine solchen Kosten entstehen. Für aussagekräftige Steuerbelastungsvergleiche zwischen Rentnern und Erwerbstätigen muss deshalb die Belastung des reinen Einkommens (Ziffer 9 der Steuererklärung) verglichen werden. Das reine Einkommen gibt Auskunft über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Unter diesem Aspekt ergibt sich eine Privilegierung der Rentner mit geringem Einkommen, indem diese einen besonderen Abzug vornehmen können (Ziffer 13 der Steuererklärung, StG Art. 39 Abs. 2 Ziffer 3). Zudem steht ihnen in aller Regel ein erhöhter Versicherungsabzug (StG Art. 39 Abs. 2 Ziffer 6) zu. Die übrigen Steuerpflichtigen mit gleich geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (d.h. gleich geringes Reineinkommen) kommen nicht in den Genuss dieser zusätzlichen Abzüge.

Zur künftigen Ausgestaltung der Steuerbelastung: Aufgrund des heutigen Diskussionsstandes zur Armutspolitik müsste künftig nicht eine zusätzliche Entlastung der Rentner geprüft werden, sondern eine generelle Entlastung der unteren Einkommen, damit diese entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden, sowie allenfalls eine Umgestaltung des Subventionswesens im Krankenversicherungsbereich.

Der Regierungsrat wird bei der kommenden Totalrevision der Steuergesetzgebung die Belastungsrelationen sorgfältig überprüfen und dem Grossen Rat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Anträge stellen. Für allfällige Entlastungen wird allerdings die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und nicht das Alter der Steuerpflichtigen das entscheidende Kriterium sein müssen.

Antrag: Ablehnung des Postulates

Texte de l'interpellation Pauli (Nidau) du 27 décembre 1996

En comparaison de ce qui est le cas dans d'autres cantons, les revenus des retraités, hommes et femmes, sont très fortement imposés dans le canton de Berne, les statistiques le montrent clairement. Ce fait m'amène à poser la question suivante, de nature fondamentale: Quel est le prix d'une telle politique pour le canton? Développement:

Manifestement, de nombreux retraités et retraitées domiciliés à Berne tournent le dos au canton pour aller s'établir dans un autre canton ou dans un paradis fiscal à l'étranger, d'où les questions suivantes:

1. Existe-t-il une statistique concluante de ce type d'émigration ces cinq dernières années?
2. Existe-t-il des données confirmées sur la motivation déterminante de l'émigration? Se pourrait-il que le calcul des valeurs locatives et d'autres valeurs officielles ait joué un rôle déterminant, autant que la fiscalité?
3. Existe-t-il une statistique annuelle permettant de déduire les pertes en recettes fiscales que cette émigration vaut au canton?
4. Existe-t-il par voie de conséquence des calculs permettant de déduire, outre les pertes fiscales, les pertes de consommation en rapport avec l'émigration de ce groupe de population (loyers, alimentation, habillement, etc.).
5. Quelles mesures le gouvernement est-il disposé à prendre en faveur des retraitées et retraités afin de réduire autant que faire se peut ces pertes fiscales?

Belastungsvergleich Unselbständigerwerbende / Rentner – Stand 1997

Anzahl Kinder 0

Steueranlagen: Staat 2.3., Gemeinde 2.3., Kirche 0.1840

Reineinkommen*	Unselbständig Erwerbende				Rentner				Minderbelastung der Rentner			
	Ehepaar Einverdiener		Alleinstehende(r)		Ehepaar beide im AHV-Alter		Alleinstehende(r)		Ehepaar beide im AHV-Alter		Alleinstehende(r)	
	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
20 000	1 128.00	5.64	1 866.50	9.33	0.00	0.00	667.85	3.34	-1 128.00	-100.00	-1 198.65	-64.22
30 000	2 727.90	9.09	3 814.50	12.72	467.95	1.56	2 519.95	8.40	-2 259.95	-82.85	-1 294.55	-33.94
40 000	4 518.45	11.30	6 051.50	15.13	2 463.10	6.16	4 973.20	12.43	-2 055.35	-45.49	-1 078.30	-17.82
50 000	6 628.20	13.26	8 395.70	16.79	5 045.90	10.09	7 692.45	15.38	-1 582.30	-23.87	-703.25	-8.38
60 000	8 737.95	14.56	10 889.10	18.15	7 999.50	13.33	10 610.20	17.68	-738.45	-8.45	-278.90	-2.56
80 000	13 331.05	16.66	16 206.30	20.26	12 842.80	16.05	15 903.70	19.88	-488.25	-3.66	-302.60	-1.87
100 000	18 258.40	18.26	21 727.25	21.73	17 738.45	17.74	21 422.05	21.42	-519.95	-2.85	-305.20	-1.40
150 000	31 177.55	20.79	35 932.40	23.95	30 584.85	20.39	35 611.40	23.74	-592.70	-1.90	-321.00	-0.89
200 000	45 854.40	22.93	50 689.10	25.34	45 231.50	22.62	50 362.85	25.18	-622.90	-1.36	-326.25	-0.64
300 000	75 893.15	25.30	80 883.80	26.96	75 250.15	25.08	80 547.00	26.85	-643.00	-0.85	-336.80	-0.42

* Erwerbstätige: Lohnneinkommen brutto abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Gewinnungskosten

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 12 mars 1997

L'objectif des tarifs et des retenues de l'impôt est de soumettre tous les contribuables à l'imposition, en tenant compte de leur capacité économique. Outre la progression, il faut prendre en compte les relations de charges des différentes catégories de contribuables (personnes seules, concubins, personnes mariées, revenu unique, revenu double, retraités, etc.) au sein du canton et entre les différents cantons. Il convient de relever que les juristes estiment que les taux appliqués dans le canton de Berne sont équilibrés (Prof. Peter Locher, Magazine «Recht», 1995, pages 172 ss).

Même si le tarif de l'impôt est conforme à la Constitution, cela ne change rien au fait que la charge fiscale est plus élevée dans le canton de Berne que dans les autres cantons. Certes, l'augmentation des déductions sociales décidée lors de la dernière révision de la loi sur les impôts a permis d'alléger l'imposition des revenus les plus bas; il n'en reste pas moins que par rapport au reste de la Suisse, le canton de Berne présente toujours une charge fiscale supérieure à la moyenne, en particulier pour les revenus bruts entre 35 000 francs et 80 000 francs et les contribuables mariés. La charge fiscale des personnes retraitées constitue un cas particulier. Contrairement à la plupart des cantons et à la politique menée par la Confédération en matière d'impôt fédéral direct jusqu'en 1994, le canton de Berne autorise depuis 1956 déjà la déduction de toutes les cotisations aux institutions de prévoyance professionnelle (caisses de pension). Dans le canton de Berne, les rentes découlant des avoirs de cette épargne non imposée sont par conséquent entièrement assujetties à l'impôt depuis bien longtemps. D'autres cantons, qui n'autorisent aucune déduction des cotisations aux caisses de pension et des cotisations AVS ou uniquement une déduction partielle, assujettissent les rentes à des taux de l'impôt moins élevés, soit généralement à 80 pour cent. Cette inégalité, qui ne peut être reprochée au système fiscal du canton de Berne, va cependant disparaître d'ici la fin de l'an 2000. La loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (RS 642.14) exige en effet des cantons qu'ils imposent entièrement toutes les rentes d'ici le 1^{er} janvier 2001, comme c'est déjà le cas dans le canton de Berne. La loi sur l'impôt fédéral direct (RS 642.11) prévoit depuis 1995 – tout comme la loi bernoise sur les impôts – l'imposition intégrale des rentes AVS et imposera également, après une période transitoire, toutes les prestations des institutions de prévoyance professionnelle (caisses de pension).

Toute comparaison des charges fiscales entre les personnes actives et les retraités doit ainsi prendre en considération le fait que, pour la première catégorie, le barème des charges fiscales se fonde sur le revenu brut, dont les frais d'obtention du revenu (frais professionnels) en particulier, mais aussi les cotisations aux premiers, deuxième et troisième (3a) piliers, peuvent être déduits. De par leur nature même, ces déductions n'existent pas chez les retraités, qui ne sont pas soumis à de telles charges. Afin de réaliser une comparaison pertinente de la charge fiscale entre les personnes actives et les retraités, il convient donc de comparer le revenu net (chiffre 9 de la déclaration d'impôt), qui donne des indications sur la capacité économique des contribuables. Dans cette perspective, on découvre que les retraités dont le revenu est peu élevé sont privilégiés, car ils peuvent procéder à une déduction particulière (chiffre 13 de la déclaration d'impôt, loi sur les impôts directs, art. 39, 2^e al., ch. 3). Les autres contribuables ayant la même capacité économique (revenu net) ne peuvent bénéficier d'une telle déduction.

Le Conseil-exécutif répond aux cinq questions posées de la manière suivante:

1. Non. Il n'existe aucune statistique concernant la fréquence et les motifs pour lesquels l'imposition des personnes retraitées dans le canton de Berne s'arrête.

2. Non. Les personnes retraitées ne sont pas les seules à invoquer la charge fiscale comme un motif de changement de domicile.
3. Non. Il n'existe aucune statistique de ce genre.
4. Non.
5. Lors de la révision totale de la loi sur les impôts, le Conseil-exécutif étudiera minutieusement la question des relations de charge fiscale et présentera des propositions au Grand Conseil dans la limite des possibilités financières. L'élément déterminant de l'allègement de l'imposition demeurera cependant la faible capacité économique et non pas l'âge des contribuables.

Präsident. Der Bericht wird gemeinsam mit der Interpellation Pauli (Nidau) beraten. Herr Dysli hat sein Postulat zurückgezogen. Ich gebe dem Präsidenten der Finanzkommission das Wort zum Bericht.

Meyer, Präsident der Finanzkommission. Die Petition wurde von 40 Einzelpersonen eingereicht. Ich fasse kurz zusammen. Darin wird festgehalten, dass die Rentner des Kantons Bern im interkantonalen Vergleich einer steuerlichen Höchstbelastung unterliegen. Unerträglich hoch sei die Belastung auf Einkommen zwischen 35 000 und 80 000 Franken. Es wird verlangt, den Steuertarif auf eine Durchschnittsbelastung im gesamtschweizerischen Vergleich zu senken.

Die Finanzkommission stellt fest: Es stimmt natürlich, dass der bernische Einkommenssteuertarif generell überdurchschnittlich hoch ist. Bezogen auf die Rentner ist er hoch, wenn man das Bruttoeinkommen berücksichtigt und mit den Berufstätigen vergleicht, wie aus dem Vortrag zu ersehen ist.

Der Vergleich darf aber nicht direkt gezogen werden, da die Berufstätigen vom Bruttolohn noch die AHV, Vorsorgeleistungen und andere Abzüge zu entrichten haben, die teilweise von den Steuern abziehbar sind. Die Abzüge differieren von Kanton zu Kanton, deshalb ist die Differenz hier sehr hoch. Ab dem Jahr 2000 soll gesamtschweizerisch die Steuerharmonisierung eingeführt werden, was eine Angleichung eher an unseren Satz bewirken wird. Die Finanzkommission ist der Meinung, die Steuerbelastung müsse sich in erster Linie an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen und nicht unbedingt an einer Alterskategorie orientieren. Selbstverständlich muss bei allen Überlegungen auch die Sanierung des Kantonshaushaltes eine wichtige Rolle spielen. Wir schlagen deshalb dem Regierungsrat vor, die Anliegen der Petitionäre unter diesen Aspekten in die Steuergesetzrevision einfließen zu lassen.

Ihnen schlagen wir vor, die Petition in diesem Sinn zur Kenntnis zu nehmen und den Petitionären die entsprechende Antwort durch die Finanzkommission zukommen zu lassen.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Herr Pauli verzichtet auf das Wort und erklärt sich teilweise befriedigt.

Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission 95 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(3 Enthaltungen)

046/97

Interpellation urgente Pauli (Nidau) – Impôts, le fisc bernois favorise-t-il les sectes?

Texte de l'interpellation du 6 mars 1997

Selon le décret sur les impôts paroissiaux, les contribuables membres des Eglises nationales bernoises sont soumis à l'impôt d'église qu'ils ne peuvent pas déduire de leur revenu.

Les contribuables ne faisant pas partie de ces églises ne sont pas soumis à cet impôt, mais peuvent par contre déduire selon point 10.8 du guide général 1997/98 jusqu'à 10 pour cent de leur revenu net les prestations effectivement versées à leur institution religieuse.

Il y a donc discrimination entre les contribuables faisant partie des Eglises nationales bernoises et les membres des autres institutions religieuses.

Par cette pratique fiscale, on crée ainsi une inégalité de traitement entre les contribuables. De plus, alors que l'Etat a besoin d'argent, il laisse échapper un revenu appréciable dont il aurait pourtant besoin.

1. Comment le gouvernement envisage-t-il de modifier cette pratique pour la période fiscale 1997/98 afin qu'en la matière tous les contribuables soient traités sur pied d'égalité?
2. Le mouvement scientologique est-il reconnu comme étant une institution religieuse d'utilité publique au sens de la loi fiscale du canton de Berne?

(4 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 9 avril 1997

Toute personne membre d'une Eglise nationale bernoise, quelles que soient les conséquences légales de cette appartenance, est soumise à la loi sur les impôts paroissiaux (RSB 415.0) et à la loi sur les Eglises nationales bernoises (loi sur l'organisation des cultes, RSB 410.1). Elle est par conséquent également soumise à l'impôt. Les prestations volontaires en faveur d'une institution exonérée de l'impôt sont, quant à elles, considérées comme des dons. La déduction de l'impôt paroissial, qui n'est pas autorisée sur le plan fiscal, ne peut être comparée avec celle de prestations volontaires à des institutions exonérées d'impôts.

Les principes juridiques concernant la déduction de prestations volontaires à des institutions exonérées d'impôts sont énoncés dans la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes (LI, RSB 611.11). L'article 34, 1^{er} alinéa, lettre k autorise la déduction de versements, lorsque l'institution bénéficiaire est exonérée de l'impôt en raison de son but de service public ou de pure utilité publique (art. 62g, 1^{er} al., ch. 9). Ces déductions sont également prévues par la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) et la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID). La déductibilité des dons est donc conforme aux normes du droit fédéral.

En raison des mesures d'harmonisation prévues dans le droit fédéral, la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes devra être entièrement révisée d'ici au 1^{er} janvier 2001 afin de se conformer aux principes du droit fédéral. La suppression d'une déduction prévue dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs ne serait légalement pas envisageable. De plus, elle serait mal acceptée par les personnes contribuables et entraînerait un surcroît de charges administratives qui n'est pas souhaitable.

Les réponses sont donc les suivantes:

1. Une telle charge supplémentaire touchant un grand nombre de personnes contribuables ne pourrait être décidée que dans le cadre d'une procédure législative ordinaire. En outre, une charge supplémentaire à effet rétroactif ne serait pas possible. Enfin, la marge de manœuvre du Conseil-exécutif pour la période de taxation 1997/1998 est inexistante.
2. Non.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Herr Pauli gibt eine kurze Erklärung ab.

Pauli (Nidau). La réponse du gouvernement n'est pas satisfaisante. Les Eglises nationales étant reconnues d'utilité publique,

les contribuables pourraient sortir de l'Eglise, payer la même contribution qu'actuellement et de ce fait payer moins d'impôts. Cela constitue une anomalie qu'il serait utile que le gouvernement corrige. Cette réponse m'incite à éventuellement faire une motion dans ce sens, afin que les impôts d'église soient levés et que chaque citoyen paie librement, comme il le désire, ses contributions aux Eglises.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Herr Pauli von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt ist.

213/96

Motion Gerber – Erhöhung Kostendeckungsgrad an Mensen und Verpflegungsstätten

Wortlaut der Motion vom 2. September 1996

Der Regierungsrat wird eingeladen, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, um die Kostendeckungsgrade der durch den Kanton unterstützten Mensen und Verpflegungsstätten zu erhöhen. Dabei ist auf Betriebsbeiträge zu verzichten.

Begründung: Bestehende Mensen und Verpflegungsstätten tragen viel zu einem guten Klima in Schulen und Verwaltungen bei und sind im Grundsatz unbestritten. Die besorgniserregende Finanzlage des Kantons verlangt aber, dass alle bestehenden Aufgaben, auch das Führen von Mensen und Verpflegungsstätten, einer Prüfung unterzogen werden. Sie werden oft durch Dritte (z.B. SV-Service) geführt, welche weder eine zweckmässige Führung noch ein entsprechend kundenorientiertes Angebot haben und in finanzieller Hinsicht nicht gefordert sind, da mögliche Defizite durch den Kanton übernommen werden. Schulen und Verwaltungsabteilungen mit eigenen Verpflegungsstätten verfügen in der Regel über das notwendige Potential an Kunden. Dieses muss genutzt werden.

Es gilt daher,

- Verpflegungsstätten die notwendige Beachtung zu schenken, indem man sie integriert und führt;
- sie so zu führen, dass eine kundenorientierte Verpflegung mit einem optimalen Preis-Leistungsverhältnis angeboten wird.

Beispiele im Kanton zeigen, dass Verpflegungsstätten des Kantons ohne Betriebsdefizite, ohne übersetzte Preise und ohne Personalabbau bei einem absolut kundenorientierten Leistungsangebot betrieben werden können.

(24 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. März 1997

Der Motionär lädt den Regierungsrat ein, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, um die Kostendeckungsgrade der durch den Kanton unterstützten Mensen und Verpflegungsstätten zu erhöhen und in Zukunft auf Betriebsbeiträge zu verzichten.

Die finanzielle Lage des Kantons hat den Regierungsrat veranlasst, in allen staatlichen Bereichen Verzichte und Aufgabenoptimierungen vorzusehen. Diese werden sich in den kommenden Jahren in erheblichem Masse auch auf das Staatspersonal, die Lehrerschaft und das im Beitragsbereich beschäftigte Personal auswirken. Die Sanierungsbemühungen müssen in den nächsten Jahren fortgesetzt werden; der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung des Motionärs, dass unter anderem auch das Führen von Mensen und Verpflegungsstätten einer Prüfung unterzogen werden sollte.

Die vielfältigen Aufgaben des Kantons in den Bereichen Gesundheit, Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Ausbildung und Erziehung bringen es mit sich, dass diverse Institutionen und Betriebe an den unterschiedlichsten Standorten Verpflegungsstätten oder Mensen betreiben. Im Zusammenhang mit ihrem Auftrag besteht für machen dieser Institutionen ausserdem ein Zwang zur Führung von Verpflegungsstätten, da die Verpflegungsleistungen untrennbar zur Aufgabenerfüllung gehören.

Verschiedene Beispiele im Kanton zeigen, dass Verpflegungsstätten und Mensen ohne Betriebsdefizite betrieben werden können. Die oft ungleiche Ausgangslage der Institutionen und Betriebe wie beispielsweise die zu erfüllenden Aufgaben, der Standort des Verpflegungsbetriebs oder die Auslastung lässt einen generellen Vergleich der Verpflegungsstätten und Mensen jedoch nur in beschränktem Rahmen zu. Schwierig gestaltet sich zudem die Kostenzuweisung für einige Verpflegungsbereiche, da manche Institutionen oder Betriebe mangels Kostenrechnung nicht über detailliertes Zahlenmaterial verfügen. Auch deutet vieles darauf hin, dass einige Verpflegungsstätten und Mensen trotz ernsthaften Bemühungen auch in Zukunft keine ausgeglichene Rechnung erreichen können.

Die fachlich zuständige Stelle der Finanzdirektion war vorerst der Auffassung, dass ein Teil der offenen Fragen im Zusammenhang mit den bestehenden Verpflegungsstätten und Mensen im Rahmen dieser Antwort bereits definitiv geregelt und beantwortet werden könnte. Die durchgeführten Vorabklärungen haben jedoch gezeigt, dass angesichts der komplexen Situation eine umfassende Überprüfung notwendig wird, die vertiefte Abklärungen voraussetzt. Die herrschenden Verhältnisse im Verpflegungsbe- reich sind zu unterschiedlich, als dass bereits im jetzigen Zeitpunkt eine abschliessende Antwort auf die Motion gegeben werden könnte. Auch kann sich der Regierungsrat aus den genannten Gründen nicht zu einem völligen Verzicht auf Betriebsbeiträge verpflichten, wie das der Motionär fordert.

Der Regierungsrat ist angesichts der ungleichen Rahmenbedingungen (Auftrag, Standort, Auslastung, berechnete Anliegen des Personals usw.) bereit, den Bereich der Verpflegungsstätten und Mensen allenfalls neu zu regeln. Die Anliegen des Motionärs sollen bei dieser Überprüfung gebührend berücksichtigt werden.

Antrag: Annahme als Postulat.

Gerber. Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort. Nachdem ich meine Motion am 2. September 1996 eingereicht hatte, reagierte er rasch. Mit dem RRB vom 13. November verlangte er die grundsätzlich selbsttragende Führung von Mensen an Schulen und meldete auch an, er wünsche überall, wo Mensen geführt würden, intern eine separate Kostenrechnung. Die Finanzdirektion verschickte sehr umfassende Fragebogen, um den Istzustand zu erfassen, und reagierte denn auch auf das Resultat, wie Sie aus der Antwort ersehen können. Das Problem an den Verpflegungsstätten ist recht komplex, da es die Bereiche Gesundheit, Straf- und Massnahmenvollzug und so weiter tangiert. Im zweitletzten Abschnitt der Antwort steht auch, die Vorabklärungen hätten gezeigt, in Anbetracht der komplexen Situation sei eine umfassende Überprüfung nötig, die vertiefte Abklärungen voraussetze.

Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort und bin überzeugt, seine positive Haltung bedeute, dass er den richtigen Weg einschlagen will, es für meine Motion aber noch nicht in vollem Ausmass tun kann. Ich bin darum bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, und bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Herr Gerber wandelt seine Motion in ein Postulat um. Somit besteht keine Differenz mehr zur Haltung des Regierungsrates.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

93 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(2 Enthaltungen)

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Es scheint, dass wir knapp an der Hundertergrenze liegen punkto Präsenz. Ich fordere die Fraktionsleitungen auf, durch die Gänge zu sausen und allenfalls Leute einzuladen, in die Beratungen im Rat zurückzukehren.

250/96

Motion Erb – Berner Kantonalbank: Festlegung eines realistischen Zeitrahmens für die Aufhebung der Staatsgarantie

Wortlaut der Motion vom 4. November 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat rechtzeitig die nötigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorzulegen, um die Staatsgarantie für die Berner Kantonalbank (BEKB) aufzuheben.

Begründung: 1993 musste zur Sanierung der Bank eine Teilrevision des Gesetzes über die Berner Kantonalbank vorgenommen werden. Die vorberatende Kommission formulierte in Motionsform weitere Aufträge an den Regierungsrat zu wichtigen sachlichen und politischen Anliegen, die nicht oder noch nicht in das Gesetz eingebaut werden konnten (Dringliche Motion Erb: Berner Kantonalbank und Dezennium-Finanz AG, M 121/93). Am 6. September 1993 überwies der Grosse Rat diese Kommissionsmotion grossmehrheitlich. Der Regierungsrat wurde damit unter anderem beauftragt, (Ziffer 1) auf dem Weg der Standesinitiative eine Änderung der Bankengesetzgebung des Bundes einzuleiten, damit eine durch kantonalen gesetzlichen Erlass gegründete Bank auch dann als Kantonalbank anerkannt werden kann, wenn der betreffende Kanton eine Einschränkung der Staatshaftung einführt. Weiter wurde der Regierungsrat beauftragt (Ziffer 2), dem Grossen Rat rechtzeitig die nötigen gesetzlichen Änderungen zu unterbreiten, damit die Staatsgarantie für neue Verpflichtungen aufgehoben oder beschränkt werden kann, sobald das Bundesrecht es zulässt. Dabei sollte gemäss dieser Kommissionsmotion der Status einer Kantonalbank gewahrt bleiben. Die weiteren Punkte der Kommissionsmotion betrafen nicht die Frage der Staatsgarantie.

Die eidgenössischen Räte leisteten der Standesinitiative keine Folge. Auf Bundesebene sind jedoch weitere Bestrebungen im Gange, die heute geltenden Voraussetzungen für den Status einer Kantonalbank zu lockern. Es bestehen berechnete Hoffnungen, dass die uneingeschränkte Staatshaftung als konstitutives Element einer Kantonalbank wegfallen wird. In diesem Fall würde der Auftrag gemäss Ziffer 2 der erwähnten Kommissionsmotion wieder aktuell. Es bleibt im Moment allerdings ungewiss, ob eine solche Lockerung auf absehbare Zeit tatsächlich eingeführt wird. Die schwerwiegenden Konsequenzen, die der Kanton Bern wegen der Staatsgarantie aus der jüngsten Sanierung zu tragen hat, müssen uns zu weitergehenden Überlegungen veranlassen. Wir sollten uns rechtzeitig ebenfalls mit der Möglichkeit befassen, dass die Bankengesetzgebung des Bundes weiterhin eine Staatshaftung für Kantonalbanken verlangt. Mit dem vorliegenden Vorstoss soll der Regierungsrat deshalb zusätzlich den Auftrag erhalten, auch unter diesen Umständen dem Grossen Rat zu gegebener Zeit die nötige Verfassungs- und/oder Gesetzesänderung zur Aufhebung der Staatsgarantie zu unterbreiten.

Bei der Behandlung der Kommissionsmotion ging man im weiteren davon aus, die Aufhebung beziehungsweise Einschränkung der Staatshaftung könne vorläufig für alle ab einem bestimmten

Zeitpunkt (zum Beispiel 2000) eingegangenen neuen Verpflichtungen vorgesehen werden, und die Staatshaftung laufe dann sukzessive aus. Vielleicht lässt sich das Ziel auf diesem Weg jedoch nicht erreichen, beispielsweise weil eine Trennung von Verbindlichkeiten, für die der Staat haftet, und anderen ohne solche Garantie in der Praxis kaum umgesetzt werden kann. Es muss deshalb nach weiteren Möglichkeiten gesucht werden. So wäre unter anderem denkbar, frühzeitig auf relativ lange Frist einen definitiven Endpunkt für die Staatsgarantie zu fixieren. Mit dem vorliegenden Vorstoss wird der Regierungsrat beauftragt, nach solchen und weiteren Lösungsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Gleichzeitig soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Grosse Rat bewusst ist, dass ein solches Unterfangen unter Umständen eines recht grosszügigen Zeitrahmens bedarf.

Die Motion lässt bewusst offen, auf welcher Stufe diese Aufhebung der Staatshaftung statuiert werden soll. Werden die bundesrechtlichen Anforderungen nicht rechtzeitig gelockert, müsste wohl Artikel 53 der Kantonsverfassung geändert werden. In diesem Fall liesse sich die Aufhebung ebenfalls auf Verfassungsebene einführen. Würde die Gesetzgebung des Bundes gelockert, würde wahrscheinlich eine Änderung des Kantonalbankgesetzes ausreichen.

Die Staatshaftung ist auch deshalb aufzuheben, damit von der im Entwurf zum Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank vorgesehenen Möglichkeit zur Privatisierung eines Teils des Aktienkapitals tatsächlich dereinst auch Gebrauch gemacht werden kann. Der Zeitbedarf ist erheblich. Die Vorbereitung der nötigen Verfassungs- und/oder Gesetzesänderungen muss deshalb sehr rasch nach Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes (vorgesehen auf 1. Januar 1998) an die Hand genommen werden.

(22 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 7. November 1996

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. März 1997

Der Motionär will den Regierungsrat beauftragen, rechtzeitig die nötigen Erlassänderungen vorzulegen, um die Staatsgarantie für die Berner Kantonalbank aufzuheben.

Die heute im Bankengesetz bestehende Regelung (Art. 3a Abs. 1 BankG) schränkt die Kantone hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Kantonalbanken insofern ein, als sie die Gewährung einer vollen Staatsgarantie als konstitutives Begriffsmerkmal der Kantonalbank verlangt. Da der Kanton Bern gemäss Artikel 53 der Kantonsverfassung eine Kantonalbank betreibt, ist die Gewährung der Staatsgarantie zugunsten der Berner Kantonalbank nach geltendem Recht somit zwingend. Gestützt auf das in der Mailsession vom Grossen Rat in zweiter Lesung zu beratende Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank entrichtet die Bank dem Kantor für die Gewährung der Staatsgarantie neu eine Entschädigung (Art. 4 Abs. 2 AGBEKBG).

Für den Regierungsrat ist entscheidend, dass seit 1992 zusammen mit der Bankleitung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, damit die Staatsgarantie in Zukunft nicht mehr beansprucht wird. Den wirksamsten Gläubigerschutz stellt eine erfolgreiche Unternehmensführung unter umfassender Fachaufsicht dar. Die wesentlichen Schritte auf dieses Ziel hin wurden durch den Regierungsrat und die Bank gemacht. Folgende Massnahmen wurden getroffen:

1. Eine Eigentümerstrategie sowie eine neue Geschäfts- und Kreditpolitik wurden formuliert, die das Risiko einer Beanspruchung der Staatsgarantie möglichst ausschliessen. Je vorsichtiger die Kreditpolitik der Bank ist und je höher die Risikovorsorge sowie die Ausstattung mit Eigenmitteln sind, um so unwahrscheinlicher wird die Beanspruchung der Staatsgaran-

tie. Die Risikovorsorge wurde von 0,8 Prozent (per 1. Januar 1991) auf über 5 Prozent bis Ende 1996 erhöht. Die Eigenmittel übertreffen Ende 1996 das gesetzliche Erfordernis (ohne Sonderabzug für Kantonalbanken) um deutlich mehr als 20 Prozent; 1991 bestand ein Fehlbetrag an Eigenmitteln.

2. Die Fachaufsicht wurde konsequent verstärkt. Sowohl eine externe Revisionsstelle als auch die vollständige Unterstellung unter die Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission wurden realisiert.
3. Schliesslich erstattet seit dem Jahresabschluss 1995 die externe Revisionsstelle dem Regierungsrat einen Spezialbericht zu den mit der Gewährung der Staatsgarantie verbundenen Risiken.

Der Regierungsrat will darauf achten, dass die Bank in einem stabilen politischen Umfeld den seit 1992 realisierten kontinuierlichen Aufbau eines soliden Fundaments sowie die weitere Steigerung ihre Ertragskraft weiterführen und sich am Markt behaupten kann. Wie der Motionär in seiner Begründung richtig ausführt, ist die Standesinitiative des Kantons Bern vom 1. März 1995, die eine Flexibilisierung der Bundesgesetzgebung hinsichtlich dem Begriffsmerkmal Staatsgarantie forderte, abgelehnt worden. Dennoch sind seither auf Bundesebene Bestrebungen im Gang, die Voraussetzungen für den Status einer Kantonalbank zu lockern. Diese Bestrebungen gehen unter anderem auf eine Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 23. Januar 1996 zurück, die vom Bundesrat eine Revision des Bankengesetzes mit dem Ziel verlangte, den Kantonen respektive den Kantonalbanken die Möglichkeit zu eröffnen, unter der Firma «Kantonalbank» verschiedene Formen der Zusammenarbeit bis hin zu Fusionen eingehen zu können. Der Bundesrat hat mit der Entgegennahme dieser Motion zugesichert, sämtliche in Zusammenhang mit den Kantonalbanken sich stellenden Fragen durch eine breit abgestützte Expertenkommission prüfen zu lassen.

In der vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzten Expertenkommission war der Kanton Bern durch den Finanzdirektor vertreten. Die Expertenkommission wurde beauftragt, Abklärungen bezüglich der Notwendigkeit einer Gesetzesrevision auf Bundesebene in bezug auf die Kantonalbanken zu treffen. Gegebenenfalls sollten Vorschläge für eine Revision des Bankengesetzes ausgearbeitet werden. Eine allfällige Revision sollte die gesetzliche Voraussetzung dafür schaffen, dass die Kantonalbanken die Herausforderungen der Zukunft bewältigen können. Der Bericht der Expertenkommission mit dem Titel «Überprüfung des Status der Kantonalbanken» wurde der Öffentlichkeit am 28. Februar 1997 vorgestellt. Die Expertenkommission kommt gestützt auf ihre Abklärungen zum Schluss, dass das Bankengesetz revidiert werden sollte. Ihre Schlussfolgerungen hat sie in verschiedene Empfehlungen zusammengefasst.

Die wichtigsten Empfehlungen, welche die Expertenkommission dem Bundesrat unterbreitet, sind:

- Die Staatsgarantie gilt nicht mehr als konstitutives Begriffsmerkmal der Kantonalbanken. Die Kantone werden aber nicht gezwungen, die Staatsgarantie aufzuheben. Sofern sie an einer vollumfänglichen Staatsgarantie festhalten wollen, kommen die Sonderbestimmungen für Kantonalbanken zur Anwendung.
- Als Kantonalbank gelten Banken, die gestützt auf ein kantonales Gesetz geschaffen werden und an welchen der Kanton eine qualifizierte Beteiligung hält. Sie entspricht einer direkten oder indirekten Beteiligung von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen oder der Möglichkeit, die Geschäftstätigkeit der Bank auf andere Weise massgebend beeinflussen zu können. Eine solche Bank darf in der Firma die Bezeichnung «Kantonalbank» führen.
- Die Kantonalbanken können in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt, der spezialgesetzlichen, gemischtwirt-

schaftlichen oder privaten Aktiengesellschaft errichtet oder durch Beteiligung an einer bestehenden Bank gebildet werden.

- Mit einer Kantonalbank muss kein öffentlich-rechtlicher Leistungsauftrag verbunden sein.

Die Vorschläge der Expertenkommission stimmen in ihrer Stossrichtung mit der erwähnten Standesinitiative des Kantons Bern überein. Sie eröffnen den Kantonen nach einer allfälligen Umsetzung in einem revidierten eidgenössischen Bankengesetz mehr Flexibilität für die Ausgestaltung ihrer Kantonalbanken.

Im heutigen Zeitpunkt ist die Staatsgarantie für die Umwandlung der Berner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft aus rechtlichen Gründen (Gläubigerschutz) erforderlich, weshalb sie für den stabilen Umwandlungsprozess zwingend beizubehalten ist. Wie dies die Kartellkommission empfiehlt, wird die Berner Kantonalbank die Staatsgarantie dem Kanton neu marktkonform abgeben. Die Staatsgarantie stellt in der aktuellen wirtschaftlichen Situation in der Schweiz und insbesondere auch in weiten Teilen des Kantons Bern (hohe, wachsende Arbeitslosigkeit, Rezession, Verunsicherung in breiten Bevölkerungskreisen über die Arbeitsplatz- und Einkommenssituation) für die bernische Wirtschaft einen stabilisierenden Faktor dar. Die Aufhebung im jetzigen Zeitpunkt würde das verfügbare Kreditvolumen der Bank negativ beeinflussen und damit die bernische Wirtschaft zusätzlich belasten. Für den Regierungsrat hat die Stabilität der bernischen Wirtschaft und die langfristige Stärkung der Berner Kantonalbank erste Priorität, weshalb für ihn die Abschaffung der Staatsgarantie im heutigen Zeitpunkt nicht in Frage kommt.

Im Nachgang zur allfälligen Revision des eidgenössischen Bankengesetzes ist der Regierungsrat aber grundsätzlich bereit, die Gewährung der vollen Staatsgarantie gegenüber der Berner Kantonalbank zu prüfen. In zeitlicher Hinsicht ist der Regierungsrat der Auffassung, dass im heutigen Zeitpunkt keine Frist für die Änderung der kantonalen Gesetzesgrundlagen festzusetzen ist. Es liegt im Interesse des Kantons, seiner Wirtschaft und der Bank, hinsichtlich des richtigen Zeitpunkts volle Handlungsfreiheit zu bewahren.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss nicht als Motion, sondern als Folge der vorgehenden Überlegungen als Postulat anzunehmen.

Antrag: Annahme als Postulat

Erb. Es ist müssig zu fragen, was passiert wäre, wenn wir in den Jahren 1992/93 die Staatsgarantie nicht gehabt hätten; dann, als abzusehen war, dass aus der Berner Kantonalbank Verluste in der Grössenordnung von zwei bis drei Milliarden Franken zu erwarten seien, eine bekanntlich immer noch aktuelle Zahl, auch wenn wir uns hier dem oberen Bereich annähern. Es ist auch müssig zu fragen, ob es ohne Staatsgarantie überhaupt je so weit gekommen wäre. Das kann nicht beantwortet werden, weil wir auf Hypothesen angewiesen wären. Inzwischen wissen wir hingegen, dass insgesamt grössere Verluste aus jener Zeit resultieren; kürzlich wurde die Zahl von 43 Mrd. Franken genannt, die die Banken in den Jahren der Überhitzung auf dem Immobilienmarkt verloren haben. Es ist also durchaus möglich, dass eine grössere Bank in unserer Nähe von einem ähnlichen Schicksal betroffen gewesen wäre, auch wenn eine Staatsgarantie, wie für die Berner Kantonalbank, nicht bestanden hätte. Es ist sicher zu einfach zu sagen, die Staatsgarantie sei schuld, dass es so weit gekommen sei. Möglicherweise werden noch verschiedene Ursachen dazu kommen. Sicher aber hätten wir mehr Handlungsfreiheit gehabt. Es wäre nicht zum vornherein klar gewesen, dass der Berner Steuerzahler für die Verluste aufzukommen habe. Denkbar wäre, dass auch der Kanton ein Interesse daran gehabt hätte, ein Institut dieser Grösse zu retten respektive die Folgen des Konkurses einer solchen Bank durch Eingriffe und Unterstützungsmassnahmen zu mildern. Wahrscheinlich hätte auch nicht der Steuerzahler allein

für die Verluste aufkommen müssen. Das ist, was die Generation, die das hautnah miterlebt, zu handeln verpflichtet, solange wir uns noch zu erinnern vermögen, wie genau es ablief, und die nötigen Schritte einzuleiten, damit wir in einer späteren ähnlichen Situation eben mehr Handlungsfreiheit haben werden.

Es geht mir darum, uns unserer Verantwortung bewusst zu machen und für die Zukunft Konsequenzen aus den Vorfällen ziehen zu lassen. Wir wissen, dass ein früherer Vorstoss aus der Kommission zur Vorberatung des Kantonalbankgesetzes bereits überwiesen wurde. Er fordert, die nötigen gesetzlichen Änderungen rechtzeitig zu unterbreiten, um die Staatsgarantie aufheben zu können, sobald das Bundesrecht zulässt, den Status Kantonalbank trotzdem zu wahren.

Meine Motion bezweckt, den Fächer zu erweitern. Wird das Bundesrecht auch in ein paar Jahren noch für eine Kantonalbank die Staatsgarantie verlangen, ist zu überlegen, ob wir weiterhin eine Kantonalbank wollen oder die Bank, die jetzt auf einem neuen rechtlichen Fundament steht, halt umbenennen und ihr einen andern Status geben wollen. Das bedingt nach heutigem Verfassungsrecht eine Änderung der Kantonsverfassung durch eine obligatorische Volksabstimmung. Dann erwarte ich eine entsprechende Vorlage zuhanden des Grossen Rates.

Zweitens fragt sich natürlich, wie der Schritt zu vollziehen sei. Meinten wir seinerzeit in der Kommission, die Staatsgarantie könne von einem auf den andern Tag für neue Geschäfte aufgehoben werden, gelangte ich inzwischen zur Überzeugung, das dürfte schwierig sein, weil sich die Geschäfte nicht so klar nach diesem Kriterium trennen lassen und schliesslich das Überleben der Bank davon abhängt, ob die ganze Bank intakt sei, und nicht, ob einzelne Geschäfte gut seien oder nicht. Dieser Weg ist also untauglich. Folglich bleibt uns als Alternative, was heute schon Frau von Escher aufzeigte, nämlich, dass man, solange noch niemand betroffen ist, einen Zeitpunkt in der Zukunft festlegt, dem wir uns kontinuierlich und mit den nötigen Massnahmen annähern können. Das ist wohl der Weg, den wir realistischere irgendwann beschreiten müssen, denn sonst ändern wir nichts. Darum bin ich der Meinung, heute dem Regierungsrat rechtzeitig den Auftrag zu erteilen. Im Rahmen der Behandlung von Motionen heisst das, innert zwei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre. In den nächsten zwei bis vier Jahren erwarte ich also die Vorlage. Bleibt das Bundesrecht wie heute bestehen, muss eine Verfassungsänderung beantragt werden. Das werden wir in den nächsten Monaten oder allenfalls in einem bis zwei Jahren wissen. Sieht das Bundesrecht eine Lockerung vor, wird es nur einer Gesetzesänderung bedürfen, was natürlich auch mir lieber wäre. Doch müssen wir jetzt die Aufhebung der Staatsgarantie mit aller Konsequenz fordern. Darum bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie meine Motion unterstützen.

Balmer. Ich gebe die Meinung der SVP-Fraktion bekannt. Bereits heute morgen haben wir die Staatsgarantie bei der Behandlung des Gesetzes über die Aktiengesellschaft BEKB diskutiert und im Zusammenhang mit dem Antrag von Escher-Führer beleuchtet. Der Motionär fordert klar, den Zeitrahmen für die Aufhebung der Staatsgarantie sei jetzt schon verbindlich festzulegen. Er sagte vorhin richtig, dem Regierungsrat blieben zwei Jahre Zeit, uns die Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Die Staatsgarantie kann nicht vor dem Jahr 2002 aufgehoben werden, das wissen wir. Demnach müssten wir vorher aktiv werden, wozu uns der zeitliche Rahmen zu eng erscheint. Wir könnten uns höchstens mit einem Postulat mit derselben Stossrichtung einverstanden erklären. Dazu kommt, dass die Bank – wie heute morgen auch erläutert – auf dem Vertrauen ihrer Kundschaft basiert. Je mehr und je früher die Diskussion über die Staatsgarantie angeheizt wird, desto stärker gefährden wir das Vertrauen, dessen die Bank bedarf. Damit meine ich nicht, die Staatsgarantie sollte nicht aufgehoben wer-

den. Wir postulierten heute morgen klar, dass die Staatsgarantie auch für die SVP ein wichtiges Thema ist und sein wird. Aber in der hier präsentierten Form einer Motion können wir dem Anliegen nicht zustimmen, sondern nur in Form eines Postulats.

Sidler (Biel). Wir sind auch gegenüber einem Postulat sehr skeptisch. Herr Balmer sagte während der Debatte über das Gesetz AGBEKB, alle hätten signalisiert, mit der Aufhebung der Staatsgarantie einverstanden zu sein. Ich bin damit nicht einverstanden. Die Staatsgarantie aufheben zu wollen, ist irgendwie illusorisch. Solange nämlich der Kanton Bern die Aktienmehrheit bei der Kantonalbank besitzt, bringt die Aufhebung meiner Meinung nach nichts. Passiert einer im Kanton Bern derart wichtigen Bank wie der Berner Kantonalbank, zu der offensichtlich 35 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner und 40 Prozent der Unternehmen Beziehungen pflegen, etwas, wird wahrscheinlich der Kanton nicht darum herumkommen, eine Garantie für die Bank zu übernehmen, sei sie nun in einem Gesetz formuliert oder nicht. Die volkswirtschaftlichen Konsequenzen einer ernsthaften Notlage dieser Bank sind wahrscheinlich viel gravierender als diejenigen, die durch die Intervention des Staates entstehen. Das gilt nicht bloss für den Kanton Bern. Ein Beispiel gibt gegenwärtig in Frankreich die «Crédit Lyonnais» ab, wenn auch in etwas anderen Dimensionen. Sogar wenn der Kanton Bern die Aktienmehrheit der Bank nicht mehr besitzt, die Bank aber immer noch den Status der Kantonalbank und ihr Gewicht im Kanton hat, stiege bei grossen Schwierigkeiten der politische Druck zur Intervention auf den Staat sicher enorm an. Als man 1992 die Bank zu sanieren begann, war es wohl nicht einzig wegen der im Gesetz verankerten Staatsgarantie, sondern, weil man sich der Konsequenzen bewusst war, die sich andernfalls ergeben hätten. Man hätte die Berner Kantonalbank ja wie die Spar- und Leihkasse Thun hops gehen lassen können. Die volkswirtschaftlichen Konsequenzen einer solchen Haltung wären ungleich verheerender gewesen als die Kosten der Sanierung. Aus dieser Sicht bin ich mir keineswegs sicher, ob es klug ist, die Staatsgarantie aufzuheben. Solange das nicht gesetzlich verabschiedet ist, werde ich dem Postulat nicht zustimmen. Wir hoffen ja immer noch, das Bundesgesetz ändere. Meiner Meinung nach ist die Staatsgarantie mit Kontrolle durch die EBK, aber auch mit einem Leistungsauftrag zu verankern, um ein neues Debakel zu verhindern.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion unterstützt den Vorstoss Erb als Postulat. Es ist nötig und richtig, die Staatsgarantie grundsätzlich zu überprüfen und zu überdenken. Sollte die heute verabschiedete Gesetzesvorlage nach einer allfälligen Referendumsabstimmung in Kraft gesetzt werden, müsste in Anbetracht der Zwitterfunktion, die die Bank zwischen öffentlichem und Privatsektor einnimmt, die Staatsgarantie erst recht genau überprüft und reduziert werden. Das Problem der Motion Erb ist der enge zeitliche Rahmen, den die Überweisung setzen würde. Es ist ein grundsätzlich schwieriges Kriterium, inwiefern wir im Kanton Bern versuchen wollen, für die rasche Aufhebung ein Signal zu setzen, das Erwartungen wecken und Druck erzeugen würde, dann aber nicht kongruent mit der Entwicklung des Bundesrechtes wäre. Diese Übung haben wir schon einmal durchgespielt. Sicher war die Kommissionsmotion Erb ein guter Faktor für das Vorantreiben von Lockerungen zum Status der Kantonalbanken im Rahmen des eidgenössischen Bankengesetzes. Aber wir möchten nicht unbedingt ein zweites Mal eine Motion mit dem entsprechenden Vollzugaufwand durchpauken, die sich nachher unter Prüfung des allfällig revidierten Bundesrechtes als nicht der einzig seligmachende Weg erwies.

Nun möchte ich noch einen juristischen Punkt aufgreifen. Seit dem 1. Januar 1997 gelten neue Bestimmungen zum Gläubigerschutz. Mit dem Inkrafttreten des neuen Schuld-, Betreibungs-

und Konkursgesetzes traten auch neue Artikel des Bankengesetzes in Kraft, die einen Gläubigerinnen- und Gläubigerschutz bis zu 30 000 Franken einrichten mit einer privilegierten Konkursklasse für Konti, auf die regelmässig Löhne, Renten oder familienrechtliche Unterstützungspflichten fliessen. Das ist eine rechtliche Neuerung gegenüber der bisherigen Lösung, die beispielsweise im Fall der Spar- und Leihkasse Thun angewandt wurde, wo noch im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung der Bankiervereinigung die 30 000 Franken pro geschädigte Kundin oder geschädigten Kunden der SLT aus einem Fonds eingelöst wurden – dies übrigens erstmals in der Schweiz. Es wäre interessant zu beobachten, wie sich die neue Bankengesetzgebung mit dem neuen bundesrechtlichen Gläubigerinnen- und Gläubigerschutz auswirkt. Das möchte die SP sehr genau verfolgen, weil in unserer Fraktion noch eine gewisse Sympathie für die zurückgestufte Staatsgarantie besteht, die natürlich den Aspekt des Gläubigerinnen- und Gläubigerschutzes gut wahrnehmen wird. Es muss darüber abgestimmt werden, ob er, gemessen an den neuen bankenrechtlichen und betriebsrechtlichen Bestimmungen, noch nötig ist. Diesbezüglich verweise ich auf Herrn Sidlers Votum, in dem er erläuterte, dass man zwar eine grosse Sache darum machen kann, ob die Staatsgarantie jetzt wegfällt oder nicht, dass es aber im Schadenfall im Rahmen der staatlichen Banktätigkeit wahrscheinlich auch mit reduzierter oder ohne Staatsgarantie ohne weiteres zu einer faktischen Staatshaftung aus politischen Gründen käme. Solche Beispiele liegen aus der Westschweiz von den Kantonalbanken der Kantone Waadt und Genéve vor, altrechtlichen Kantonalbanken, die seit dem letzten Jahrhundert sehr reduzierte oder auch keine Staatsgarantie auf einzelnen Guthaben haben.

Der heikelste Punkt der Motion Erb – dessen ist sich der Motionär sicher bewusst – ist unternehmenspolitischer Art. Welche Signalwirkung hat die Überweisung einer Motion Erb mit dem starren Zeitrahmen? Provoziert sie einen Massenrückzug von Guthaben? Ich nehme an, der Finanzdirektor wird sich dazu noch äussern. Dieser Aspekt ist nicht zu vernachlässigen. Hier einen Schaden zu provozieren, hätte die SP grösste Bedenken. Nachdem der eidgenössische Expertenbericht zur Revision des Bankengesetzes jetzt vorliegt, der die Reduktion oder Aufhebung der Staatsgarantie als einen von zwölf Punkten behandelt, ist es tatsächlich angezeigt, die andern Möglichkeiten und Massnahmen im Zusammenhang mit einer Differenzierung des Kantonalbankenstatus gesamtheitlich zu betrachten. In diesem Punkt sind wir mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden und können uns den Erwägungen zur Gesamtsicht mit der Revision des Bankenrechts anschliessen.

von Escher-Fuhrer. Wie Sie gemäss meinen Voten von heute morgen sicher erraten können, unterstützt die Fraktion Grüne – Freie Liste den Vorstoss Erb. Er zielt in die richtige Richtung, und ich bin Christoph Erb sehr dankbar, dass er auch einen zeitlichen Rahmen für die Beantwortung der Frage absteckte. Dieser sagt aber noch nichts darüber aus, wann allenfalls die Verfassungsänderung in Kraft gesetzt würde. So gesehen ist für uns, im Gegensatz zur SP, die Formulierung «rechtzeitig die nötigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorzulegen» nach wie vor sehr vage. Damit hatten wir einige Mühe; wir hätten uns in diesem Vorstoss definierte Fristen gewünscht. Weil uns aber richtig scheint, die Staatsgarantie ernsthaft zu überprüfen und dafür besorgt zu sein, dass der Kanton dieses Risiko nicht mehr tragen muss, unterstützten wir den Vorstoss auch als Motion.

Emmenegger. Offenbar besteht doch relativ grosses Einverständnis mit dem Inhalt des Vorstosses. Die FDP-Fraktion unterstützt ihn als Motion; selbstredend ist darin die Unterstützung eines allfälligen Postulates eingeschlossen.

Wer die Antwort des Regierungsrates aufmerksam liest, stellt fest – auch das wurde bereits gesagt –, dass er grundsätzlich die Stossrichtung unterstützt, nicht zuletzt, nachdem wir jetzt die Berner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft umwandeln, und dass auch er davon ausgeht, die Umwandlung sei nicht bloss ein formaler Akt, sondern auch in andern Fragen von gewisser Bedeutung. Christoph Erb ist es ein Anliegen, dass die «Verfassungs- und Gesetzesänderungen rechtzeitig» vorgenommen werden. Er betont, dem Grossen Rat seien «zu gegebener Zeit» die nötigen Änderungen zu unterbreiten, und er macht deutlich, der Grosse Rat müsse sich bewusst sein, dass ein solches Unterfangen unter Umständen eines recht grosszügigen Zeitrahmens bedarf. Der Motionär ist sich also voll bewusst, dass es keine Hauruckaktion sein kann, sondern langfristig geplant und durchgesetzt werden muss.

In einem Punkt der Antwort bin ich mit dem Regierungsrat äusserst einverstanden. Sagt er doch, der wirksamste Gläubigerschutz sei nicht die Staatsgarantie, sondern eine erfolgreiche Unternehmensführung unter umfassender, nicht einfach politischer, sondern Fachaufsicht. Somit besteht offensichtlich nur noch die Differenz bezüglich des zeitlichen Rahmens. Dieser Punkt wurde schon mehrfach angesprochen. Sind vier Jahre zu lang oder zu kurz? Braucht es zwei plus zwei Jahre, um diese Sache vorzubereiten, oder den zeitlich offenen Rahmen, wie ihn der Regierungsrat wünscht? Wir sind überzeugt, auch eine Motion wäre zweckmässig, es entstünde keine Panik, denn selbstverständlich liegt auch uns sehr an einem geordneten Übergang. Sprechen wir davon, die Staatsgarantie aufzuheben, beabsichtigen wir sicher nicht, dass die Bank schlechter werde, sondern im Sinn des Regierungsrates ein erfolgreiches Unternehmen sei, das den wirksamsten Gläubigerschutz bietet.

Bertschi. Die Fraktion der Freiheits-Partei / Schweizer Demokraten unterstützt Herrn Erbs Vorstoss. Für mich ist auch sehr wichtig, was im Titel steht: «Berner Kantonalbank – Festlegung eines realistischen Zeitrahmens für die Aufhebung der Staatsgarantie». Ein realistischer Zeitrahmen wird angestrebt. Auch ich las die Antwort des Regierungsrates sehr aufmerksam. In Punkt drei steht, der Regierungsrat erhalte jetzt Berichte, die das Risiko einer Staatsgarantie besser einschätzen liessen. Die Antwort ist meiner Ansicht sehr, sehr vorsichtig. Nirgends steht, man wolle die Staatsgarantie eventuell aufheben. Am Schluss schreibt er auch, gegenwärtig komme es sicher nicht in Frage. Darin gehen wir alle mit ihm einig, schon nur wegen der Sicherheit der Betriebe, die Geld zugute haben, Geld in der Kantonalbank anlegen möchten. Aber ich wäre froh, wenn der Finanzdirektor sich zum Zeitrahmen aus eigener Sicht äussern würde. Aus der Antwort lässt sich das nämlich tatsächlich nicht ersehen. Es steht einfach darin, es wäre zu prüfen. Vor dem Jahr 2002 wird es ja sowieso nicht möglich sein. Im Sinn einer Richtlinie möchte ich erfahren, wie er die Situation einschätzt, falls das Bundesrecht die Aufhebung gestatten würde.

Wir unterstützen die Motion, aber auch ein allfälliges Postulat.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat bewies in der letzten Zeit, dass er die ganze Diskussion um die Staatsgarantie aufmerksam verfolgt, nicht passiv, sondern aktiv, indem er sich selbst in Arbeiten auch ausserhalb des Kantons mit dieser Problematik auseinandersetzt. Der Grosse Rat kann also davon ausgehen, dass wir in dieser Frage weiterhin am Ball bleiben und die Bedingungen und Veränderungen im Bankensektor sehr aufmerksam verfolgen werden.

Wie wir auch in unserer Antwort sagen, ist die Staatsgarantie unbestritten ein stabilisierender Faktor und gerade heute von be-

sonderer Bedeutung. Ein stabilisierender Faktor nicht in erster Linie, oder überhaupt nicht, innerhalb der Bank; Herr Emmenegger sagte, gestützt auf unsere Unterlagen, sehr präzise, was die erste Voraussetzung für eine richtige Führung der Bank ist. Wohl aber ist die Staatsgarantie ein stabilisierender Faktor im Ausnahmeverhältnis und somit, in Anbetracht der vorher erwähnten Grösse des Kundenkreises, für die ganze Wirtschaft des Kantons Bern. Darum sind wir der Auffassung, zum heutigen Zeitpunkt sei eine breit angelegte Diskussion oder schon nur verstärkter zeitlicher Druck ein falsches Signal. Denn darin treffe ich mich jetzt am Schluss dieses langen Tages mit Frau Kiener; ich bin dafür dankbar, wenn sie von mir hören möchte, welche Auswirkungen auf die Bank die Aufhebung der Staatsgarantie haben werde. Mit ihr bin ich der Meinung, dass die Bank vorweg Vertrauen braucht und produziert. Da ist äusserste Vorsicht und kluges Verhalten angebracht. Zusammengefasst: Die Motion hätte zur jetzigen Zeit aus unserer Sicht eine klare Signalwirkung, die wir heute nicht wünschen. Ich bitte Sie deshalb dringend, die Motion nicht als Motion, sondern als Postulat, wie Ihnen der Regierungsrat beantragt, zu überweisen.

Herr Bertschi, es ist nicht möglich, generell abstrakt, im Sinn einer Jahreszahl zu sagen, wann hier Änderungen vorgenommen werden sollen. Die Bedingungen, unter denen die Transformation einmal vollzogen werden kann, sind nicht zeitlicher, sondern anderer Art, beispielsweise, ob die Bank sich weiterentwickelt hat, kapitalmarktfähig ist, mehr Vertrauen aufbauen konnte und so weiter. Ist es dereinst soweit, werden wir praktisch in einem normalen Akt auf die Staatsgarantie verzichten können. Ich verstehe aber durchaus Herrn Sidler, der meint, dann werde sich, solange der Kanton Aktionär sei, noch die Frage der Institutsgarantie stellen. Aber das ist eine andere Frage, die in diesem Zusammenhang nicht diskutiert werden muss. Ich bitte Sie, ein Postulat zu überweisen.

Erb. Besten Dank für die doch grundsätzlich gute Aufnahme der Anliegen. Ich muss mich entscheiden, ob ich in ein Postulat umwandeln will. Ich habe die Wahl zwischen einer knapp überwiesenen oder allenfalls abgewiesenen Motion und einem deutlich überwiesenen Postulat. Ich ziehe die zweite Lösung eindeutig vor. Damit steht uns etwas mehr Zeit zur Verfügung für das angestrebte, im Vorstoss skizzierte Programm mit einer Vorlage ab 1998 bis 2001 ans Parlament, einer anschliessenden allfälligen Volksabstimmung und dem Inkraftsetzen vielleicht im Jahr 2002 oder 2003 mit der Auslaufzeit von zehn Jahren für die Staatsgarantie. Die Aufhebung soll damit nicht beliebig hinausgeschoben werden, denn es ist nicht zu vergessen, dass wir sie einmal vollziehen müssen. Irgendwann werden die Kunden der Berner Kantonalbank damit konfrontiert werden müssen, und irgendwann wird die Bank die Kunden auch ohne Staatsgarantie behalten können müssen. Nach allem, was vor wenigen Jahren passiert ist, mag es heute zu früh sein. Ich respektiere das und möchte meine Ausführungen nicht als Vorwurf gegenüber der heutigen Bank gewertet sehen, aber irgendwann ist der Moment da. Ich stelle einen breiten Konsens fest, den ganzen Fächer prüfen zu wollen, falls nicht zu umgehen, inklusive den fraglichen Status Kantonalbank. Wird dieses Postulat überwiesen, betrachte ich es als grundsätzliche politische Willenskundgebung des Parlamentes, die Richtung weiterzuverfolgen. Das ist mir wichtig. Ich wandle die Motion in ein Postulat und danke für die Unterstützung.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

109 Stimmen
7 Stimmen
(1 Enthaltung)

268/96

Motion Schärer – Abänderung des Finanzhaushaltgesetzes

Wortlaut der Motion vom 12. November 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Abänderung respektive Ergänzung von Artikel 10a des Finanzhaushaltgesetzes die Möglichkeit zu schaffen, bei besonderen Rechnungen den Bestand (Gewinn und Verlust) auf das neue Rechnungsjahr übertragen zu können.

Anlässlich der Behandlung des Universitätsgesetzes, dann aber auch des Fachhochschulgesetzes ergab sich das Problem, dass keine klare gesetzliche Grundlage besteht, welche es erlaubt, die Bestände (Gewinne und Verluste) jeweils auf das neue Rechnungsjahr zu übertragen. Bisher wäre dies nur über die im Finanzhaushaltgesetz verankerte Spezialfinanzierung möglich gewesen, was als Lösung nicht befriedigen kann.

(10 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. März 1997

1. Das Instrument der Besonderen Rechnung wird zurzeit in den Pilotprojekten erprobt. Aufgrund der Erfahrungen wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob den Verwaltungseinheiten mit Besonderer Rechnung die Möglichkeit zur Bestandesübertragung und die Führung eigener Bestandeskonti erlaubt werden soll. Inwiefern für die Universität und die Fachhochschulen aufgrund der besonderen Gesetzgebung andere Lösungen nötig sind, kann noch nicht definitiv beurteilt werden.
2. Aufgrund des heutigen Informationsstandes ist es noch verfrüht, die Interessenabwägung zwischen zentralen und institutionsbezogenen Bestandeskonti vorzunehmen. Wie auch immer dieser Entscheid ausfallen wird, erfordert er keine Revision des Finanzhaushaltgesetzes, sondern er kann mit einer Praxisänderung beziehungsweise einer Verordnungsrevision vollzogen werden.

Die angeführten Gründe veranlassen den Regierungsrat, die Umwandlung in ein Postulat zu beantragen.

Antrag: Annahme als Postulat.

Präsident. Herr Schärer reichte die Motion in seiner Eigenschaft als Kommissionspräsident des Gesetzes über die Universität ein. Herr Schärer ist einverstanden, in ein Postulat umzuwandeln. Das Postulat ist nicht bestritten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

107 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(2 Enthaltungen)

245/96

Motion Liechti – Abschaffung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen

Wortlaut der Motion vom 23. Oktober 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kanton Bern das Erbschaftsgesetz durch die Abschaffung der Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen unverzüglich zu ändern.

Begründung: Die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen ist ein unerlaubter Eingriff des Staates in die Privatsphäre der Familienangelegenheiten. Besonders negativ, ja sogar vernichtend

wirkt sich die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen auf Liegenschaften und Gewerbebetriebe aus. Zum Beispiel: Ein Familienbetrieb, der jahrelang Liegenschaftssteuern, Eigenmietwertsteuer und Einkommenssteuern bezahlt hat, vererbt den Betrieb dem Sohn. Es sind aber noch zwei weitere Geschwister vorhanden, die von diesem Sohn ausbezahlt werden müssen. Die Geschwister einigen sich, dass der Erbe ihren Anteil in Raten, nach seinem erwirtschafteten Einkommen abzahlen kann. Der Sohn kann mit dem so gestundeten Geld investieren und Arbeitsplätze schaffen. Jetzt kommt der Kanton und verlangt Erbschaftssteuern, obwohl er ohne diese Steuer mehr Einkommenssteuern kassieren könnte. Es ist den Erben nicht möglich, die geforderte Erbschaftssteuersumme aufzutreiben. Der Betrieb muss aufgegeben werden. Der Käufer ist nicht im Kanton Bern domiziliert und schliesst den Betrieb. Dabei hätte der Erbe dem Kanton Bern wieder Liegenschafts-, Eigenmietwert- und Einkommenssteuern bezahlt, die nun verloren gehen. Kein Einzelfall!

Ist die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen dem Kanton Bern wichtiger und einträglicher, als Arbeitsplätze zu erhalten oder neue zu schaffen? Arbeitnehmer bezahlen auch Steuern!

Es kann und darf doch nicht der Wille des Kantons Bern sein, dass Häuser und Gewerbebetriebe zwangsversteigert, aufgegeben oder mit Hypotheken überlastet werden müssen, um eine nicht gerechtfertigte Erbschaftssteuer unter Familienangehörigen zu bezahlen.

Der Landwirt mit seinem Hof, der Hausbesitzer, der Gewerbebetrieb, der Unternehmer und der Industrielle etc. werden beim Erbgang an ihre Kinder für ihre jahrelange Arbeit, Aufopferung, Verzicht und Wirtschaftsunterstützung, aber auch für die Steuerbezahlung bestraft, indem der Kanton Bern ihre direkten Nachkommen unberechtigt zur Kasse bittet und sie sogar vertreibt.

Die Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen ist sehr wirtschaftsfeindlich und stösst Investoren in Kantone ab, welche die Erbschaftssteuern abgeschafft haben. Kann sich der wirtschaftlich sehr schwache und bankrotte Kanton Bern solche Gesetze noch leisten? Sicher nicht.

(2 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 7. November 1996

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 26. März 1997

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat, das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) unverzüglich zu ändern, um die Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen abzuschaffen. Dies sei insbesondere nötig, um die Unternehmensnachfolge nicht zu erschweren.

Zum geltenden Recht: Der Steuersatz ist je nach Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser / Schenker und der steuerpflichtigen Person tiefer oder höher. Das geltende Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG, BSG 662) stammt aus dem Jahr 1919. Der tiefste Steuersatz liegt bei 1 Prozent des Nachlasses, der höchste Satz bei 20 Prozent. Die Abstufung nach Verwandtschaftsgrad lässt sich historisch dadurch begründen, dass der seinerzeitige Gesetzgeber unentgeltliche Zuwendungen an Familienangehörige desto weniger besteuern wollte, je enger die Beziehungsnähe war. Solange nahestehende gesetzliche Erben vorhanden waren, wollte der Staat am Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin nur geringfügig teilhaben.

– Für Ehegatten führte dies zum tiefsten Steuersatz, seit 1989 zu einer völligen Steuerbefreiung.

– Für Nachkommen beträgt der Steuersatz zwischen 1 Prozent (bei einem Vermögenserwerb unter 115 000 Franken) bis maximal 3 Prozent (für den Teil des Vermögenserwerbes, der 1 840 000 Franken übersteigt).

Das geltende Recht kennt zudem besondere Bewertungsnormen, die – unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis – eine Unternehmensnachfolge erleichtern.

- Kaufmännische Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, und Anteile an solchen Unternehmen werden nicht zum Verkehrswert besteuert. Unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um börsennotierte oder regelmässig ausserbörslich gehandelte Anteile handelt, wird auf dem Verkehrswert ein Einschlag von 35 Prozent vorgenommen. Dies reduziert die Erbschafts- und Schenkungssteuer von Erben oder Beschenkten, die ein Gewerbe erhalten, deutlich.
- Grundstücke werden, anders als bewegliche Vermögensgegenstände des Privatvermögens, nicht zum Verkehrswert, sondern nur zum amtlichen Wert bewertet. Damit bezahlen Erben und Beschenkte, die ein Grundstück erwerben, deutlich weniger Erbschafts- oder Schenkungssteuern.

Im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung wird auch das ESchG überarbeitet.

- Zur künftigen Tarifstruktur, die der Regierungsrat dem Grossen Rat vorschlagen wird, können noch keine Aussagen gemacht werden. Zuerst sollen die statistischen Daten über steuerbare Erbschaften und Schenkungen zusammengetragen werden und mit verschiedenen denkbaren Tarifen verknüpft werden, um Aussagen über Steuerbelastung und Steuereinnahmen zu erhalten.
- Die Besteuerung bei der Unternehmensnachfolge wird intensiv überprüft, unter Einbezug der unter Umständen ebenfalls anfallenden Einkommenssteuern (Liquidationsgewinnsteuer).
- Auch die Ausgestaltung der Schenkungssteuer wird überprüft.
- Eine völlige Steuerbefreiung aller direkten Nachkommen würde zu jährlichen Steuerausfällen von 10 bis 15 Mio. Franken führen.

Schlussfolgerungen: Die finanziellen Rahmenbedingungen, die bei der Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung berücksichtigt werden müssen, werden nicht alle wünschbaren Entlassungen zulassen. Der Gesetzgeber wird demnach Prioritäten setzen müssen. Angesichts der finanziellen Auswirkungen ist die Abschaffung der Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen, wie sie der Motionär fordert, für den Regierungsrat nicht zielführend. Er lehnt den Vorstoss deshalb ab.

Antrag: Ablehnung der Motion.

Liechti. Sie nahmen die Begründung zur Motion zur Kenntnis und kennen sicher alle die Probleme – leider nicht nur im Erbfall – unseres Gewerbes im Kanton Bern. Andererseits ist die Antwort des Regierungsrates aufschlussreich. Ich wollte die Ursache schlagen, traf aber leider nur die Symptome. Ich ziehe meine Motion zurück und werde sie ganz gezielt neu einreichen.

Präsident. Die Motion Liechti ist zurückgezogen.

265/95

Motion Jaggi – Besteuerung von Leistungen aus Sozialplan

Wortlaut der Motion vom 11. November 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten, wonach Leistungen aus Sozialplan für die Berechnung der Jahressteuer nicht mit andern Kapitalabfindungen zusammengerechnet werden.

Begründung: Nach heutiger Gesetzesbestimmung werden Personen, die zwei verschiedene Abfindungen im gleichen Jahr ausgerichtet erhalten, höher besteuert als Personen, die die gleichen Leistungen in zwei verschiedenen Jahren beziehen. Beispiel:

Steueranlagen:

Kantonssteuer 2,3
Gemeindesteuer 2,5
Kirchensteuer ref. 0,207
Steuerpflichtiger verheiratet

Auszahlungen:

Leistungen aus Sozialplan:	20 000 Franken
Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen:	240 000 Franken
Beide Auszahlungen im gleichen Kalenderjahr:	260 000 Franken
Steuerbetrag total	21 930.65 Franken

Auszahlung in zwei verschiedenen Kalenderjahren:

Leistung aus Sozialplan: 20 000 Franken / Steuerbetrag	1 001.40 Franken
Leistung aus Vorsorgeeinrichtung: 240 000 Franken / Steuerbetrag	19 627.45 Franken
Steuerbetrag total	20 628.85 Franken

Bei heutiger Gesetzesbestimmung wird der Steuerpflichtige bei der Ausrichtung beider Leistungen im gleichen Jahr um 1301.80 Franken höher besteuert. Dieser Steuer mehrbetrag mag zwar als unwesentlich erscheinen. Es widerspricht jedoch dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit, Leistungen aus verschiedenen Quellen, deren Zeitpunkt im Fall von Sozialplänen nicht beeinflussbar ist, zusammenzurechnen.

(52 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 26. März 1997

Artikel 47a des Steuergesetzes regelt die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge. Der Absatz 2 dieser Vorschrift sieht vor, dass für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes alle während eines Kalenderjahres erhaltenen Kapitalleistungen zusammengerechnet werden müssen. Der Motionär verlangt nun, dass von dieser Zusammenrechnung eine Ausnahme gemacht wird, wenn eine Kapitalleistung aufgrund eines Sozialplanes ausgerichtet wird. Damit soll für solche Leistungen die mit der Zusammenrechnung verbundene Steuerprogression gebrochen werden.

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen oder aus ähnlichen Quellen bilden Bestandteil des Einkommens. Entsprechend ist die Besteuerung solcher Einkünfte denn auch im Einkommenssteuerrecht geregelt. Im System der Einkommenssteuern wird für die Berechnung der massgebenden Bemessungsgrundlage regelmässig auf die Gesamtheit der Einkünfte eines Jahres abgestellt. Bei den ordentlichen Einkommenssteuern umfasst die Bemessungsperiode die zwei der Veranlagungsperiode vorangegangenen Jahre. Für die separat besteuerten Liquidationsgewinne (Art. 45 StG) und Kapitalleistungen aus Vorsorge (Art. 47a StG) sind Steuer- und Bemessungsperiode identisch und umfassen immer ein Kalenderjahr, nämlich das Jahr, in dem diese Einkünfte zugeflossen sind.

Bei einem progressiven Tarif wird mit der Zusammenrechnung der Einkünfte eines Jahres erreicht, dass die steuerpflichtige Person entsprechend ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Die Bemessung der Einkünfte erfolgt auf diese Weise für alle Steuerpflichtigen auf der Basis eines einheitlichen Zeithorizonts. Nur so ist eine gerechte und rechtsgleiche Besteuerung nach Massgabe der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Aus diesem Grunde werden beispielsweise auch für die Grundstückgewinnsteuern alle Gewinne eines Jahres zusammengerechnet (Art. 89 StG).

Der Motionär begründet seinen Antrag mit dem Argument, es widerspreche dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit, Leistungen aus verschiedenen Quellen, deren Zeitpunkt im Fall von Sozial-

plänen nicht beeinflussbar sei, zusammenzurechnen. Dem muss entgegengehalten werden, dass es für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welche im System der Einkommenssteuern das ausschlaggebende Kriterium für den Umfang der Steuerlast ist, grundsätzlich nicht darauf ankommen kann, aus welchen Quellen die steuerbaren Einkünfte stammen. Massgebend ist einzig, ob und in welchem Umfang eine Person steuerpflichtiges Einkommen erzielt hat. Ob die Leistungen aus einem Sozialplan oder aus zweiter oder dritter Säule stammen, kann für die Höhe der Steuerbelastung nicht bestimmend sein.

Auch der Umstand, dass der Zeitpunkt der Leistungen im Falle von Sozialplänen nicht beeinflussbar ist, rechtfertigt es nicht, vom Prinzip des Zusammenrechnens abzuweichen. Auch in anderen Fällen hat es die steuerpflichtige Person oftmals nicht in der Hand, den Zeitpunkt der Auszahlung einer Leistung selbst zu steuern und so beim Vorliegen mehrerer Kapitaleistungen der Progression auszuweichen, beispielsweise, wenn jemand aus gesundheitlichen oder anderen Gründen zum vorzeitigen Altersrücktritt gezwungen ist und neben dem Pensionskassenguthaben noch ein Invaliditätskapital von einer Versicherung oder eine Abfindung des Arbeitgebers erhält. Mit der Einführung einer Ausnahmeregelung für Leistungen aus Sozialplänen würden wieder neue Ungleichheiten geschaffen und andere Gruppen von Steuerpflichtigen benachteiligt.

Der Tarif für Vorsorgeleistungen nach Artikel 47a StG bringt auch ohne Milderung der Progression bereits eine erhebliche steuerliche Privilegierung. Der Tarif liegt wesentlich unter demjenigen der Einkommenssteuer und weist eine flachere Progression auf, die bei Alleinstehenden erst bei einer steuerbaren Leistung von 25 000 Franken und bei Verheirateten bei einer solchen von 50 000 Franken beginnt. Eine weitergehende Begünstigung einzelner Empfänger von Kapitaleistungen drängt sich daher auch unter dem Blickwinkel der absoluten Steuerbelastung nicht auf.
Antrag: Ablehnung der Motion.

Jaggi. Ich erlaube mir eine kurze Vorbemerkung zu meiner Motion. Mir geht es eindeutig nicht darum, dass Steuerpflichtige Steuern sparen oder der Kanton weniger Steuereinnahmen erzielen können, sondern primär, eine Ungerechtigkeit im Steuergesetz zu eliminieren. Das war auch der Grund, warum ich für die Arbeitnehmerkreise, die ich vertrete, in meinem Beispiel relativ hohe Zahlen auflistete, nämlich um auch klar zu machen, dass es nicht um einen Frankenbetrag geht. Erhält jemand 250 000 bis 260 000 Franken ausbezahlt, kann er ohne weiteres 20 000 bis 22 000 Franken Steuern bezahlen; das ist kein Problem. Dabei soll es aber gerecht zugehen.

Ich bestreite nicht, Steuerpflichtige grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Aber in dieser Situation geht es um einen bestimmten Personenkreis von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Geraten sie nämlich in die Lage, aus wirtschaftlichen Gründen kurz vor ihrem reglementarischen Altersrücktritt ihren Arbeitsplatz zu verlieren, können sie allenfalls glücklicherweise Leistungen aus einem Sozialplan beziehen. Ich finde es störend, Leute noch mit einer Ungerechtigkeit im Steuergesetz zu bestrafen, die kurz vor ihrem Altersrücktritt den Arbeitsplatz verlieren und somit einen grossen Teil ihres Lebensinhaltes verlieren, ohne Aussicht zu haben, in der heutigen wirtschaftlichen Situation überhaupt noch Arbeit zu finden.

Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort, es sei unerheblich, woher, ob aus der zweiten, dritten Säule oder allenfalls auch aus dem Sozialplan, die Leistungen kämen. Ungerechterweise wird aber, wenn jemand eine Auszahlung am 31. Dezember und die andere am 3. Januar des nächsten Jahres auf sein Konto gutgeschrieben erhält, der zweite Betrag weniger hoch besteuert, als wenn beide Beträge insgesamt am 31. Dezember gutgeschrieben werden. Der Regierungsrat mag erklären, worin hier der Unterschied

in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht. Er könnte sich vielleicht daraus ergeben, dass jemand das Geld am 31. Dezember im Spielcasino verspielt; dann ist seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am 3. Januar wahrscheinlich tatsächlich nicht mehr gleich. Es ist ungerecht, innerhalb von zwei oder drei Tagen überwiesene gleich hohe Beträge ungleich zu besteuern.

Der Regierungsrat sagt, durch die Annahme meiner Motion würden neue Ungleichheiten für andere steuerpflichtige Personenkreise geschaffen. Das lässt sich natürlich auch so interpretieren! Ich bin erstaunt über diese Argumentation. Wird meine Motion angenommen und realisiert, wird eine von etlichen Ungleichheiten in unserem Steuergesetz eliminiert. In diesem Sinn bitte ich Sie, meine Motion zu unterstützen.

Isenschmid. Dem Anliegen des Motionärs kann man Verständnis entgegenbringen. Die Antwort des Regierungsrates zeigt aber, dass mit der Änderung des Steuergesetzes wegen dieses Einzelproblems gerade etliche andere geschaffen werden. Die Motion zeigt uns wieder einmal deutlich, dass uns wohl nie ein Steuergesetz gelingen wird, von dem sich alle gerecht behandelt fühlen. Die Antwort des Regierungsrates ist sehr ausführlich; ich brauche sie nicht zu wiederholen. Die SVP-Fraktion ist gleicher Meinung und lehnt die Motion ab.

Fuhrer. Herr Jaggi reichte eine interessante Motion mit Zahlen ein, die sie einem auf den ersten Blick wirklich schmackhaft machen können. Sieht man auf den ersten Blick 60 Prozent mehr Steuern für einen Betrag von 20 000 Franken, lässt es sich bedenken. Mehr als das und ihm zu helfen versuchen, dass das Wort in Gottes oder irgendein Ohr in der Steuerverwaltung Eingang finde und eine neue Steuerkategorie geschaffen werde, ist wohl nicht zu tun. Ich schliesse mich der Vorrednerin an. Wir besprachen die Motion in der FDP-Fraktion und stellen uns hinter den Regierungsrat, indem wir die Motion ablehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich erlaube mir, einzig auf unsere Antwort zu verweisen, wo die Argumente ausführlich dargestellt sind, und bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	34 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Schluss der Sitzung um 16.25 Uhr

Die Redaktorinnen:

Rosmarie Wiedmer-Pfund (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Fünfte Sitzung

Dienstag, 5. Mai 1997, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann, Bremgarten*

Präsenz: Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebischer, Daetwyler (St-Imier), Ermatinger, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Haldemann, Hurni (Sutz), Käser (Münchenbuchsee), Kauert-Loeffel, Kaufmann (Bern), Lecomte, Michel (Brienz), Schläppi, Schreier, Soltermann, Steinegger, Verdon, Voiblet, von Allmen, Walliser-Klunge, Zaugg (Ramsei).

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Rat; Vereidigung

Präsident. Am 14. April 1997 hat mir Herr Bhend folgendes Schreiben zukommen lassen: «Sehr geehrter Herr Grossratspräsident. Ich bin gestern in den Regierungsrat gewählt worden und demissioniere deshalb mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Grossen Rates. Ich freue mich auf die neue Aufgabe, künftig in der Funktion als Mitglied der Exekutive noch intensiver als bisher am politischen Leben des Kantons Bern mitzuwirken. Unser Kanton hat wichtige und teilweise auch schwierige Aufgaben zu bewältigen. Für die verantwortlichen Behörden müssen Weitsicht, Toleranz und der Verzicht auf übertriebene Einzelinteressen im Vordergrund stehen. Für mich kommt dabei der guten Zusammenarbeit zwischen Parlament und Exekutive eine grosse Bedeutung zu. Mit freundlichen Grüessen, Samuel Bhend.»

Als Nachfolgerin von Herrn Bhend rückt Frau Christine von Ballmoos in den Grossen Rat nach.

Frau Christine von Ballmoos legt das Gelübde ab.

Präsident. Ich heisse Frau von Ballmoos im Grossen Rat willkommen und wünsche ihr viel Glück bei ihrer neuen Aufgabe.

Regierungsratsersatzwahl vom 13. April 1997; Ergebnis

Der Regierungsrat nimmt, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl eines Mitglieds des Regierungsrats und gemäss Artikel 84 und 85 der Verfassung von folgendem Wahlergebnis Kenntnis:

1.		
Zahl der Stimmberechtigten		675 009
Zahl der eingelangten Ausweiskarten		99 185
Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel		95 483
Davon ausser Betracht fallend: leer	6080	
	ungültig	895
In Betracht fallende Wahlzettel		88 508
Absolutes Mehr		44 255
Stimmbeteiligung		14,1 Prozent
Gewählt ist: Bhend Samuel		53 855

Ferner haben Stimmen erhalten:

Waber Christian	21 082
Geissbühler Olina	11 465
Rüegsegger Hans	622
Schmutz André	120
Diverse	1 364

- Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- Binnen einer Frist von drei Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt kann beim Regierungsrat des Kantons Bern gegen

die Gültigkeit der Wahl schriftlich Beschwerde erhoben werden.

- Das Wahlergebnis wird vom Grossen Rat gemäss Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte erwahrt.

Vereidigung des neugewählten Mitglieds des Regierungsrats

Präsident. Am 13. April 1997 fand eine ausserordentliche Ersatzwahl in den Regierungsrat statt. Als Nachfolger von Herrn Hermann Fehr wurde Herr Samuel Bhend in den Regierungsrat gewählt. Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte erklärte der Regierungsrat das Ergebnis am 23. April 1997 als gültig zustandegekommen. Das Resultat wurde im Amtsblatt vom 26. April 1997 veröffentlicht. Den Mitgliedern des Grossen Rates wurde das Resultat ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Nach Artikel 16 des Organisationsgesetzes haben die Mitglieder des Regierungsrats nach der Wahl vor dem Grossen Rat den Eid oder das Gelübde abzulegen.

Herr Samuel Bhend legt das Gelübde ab.

Präsident. Ich wünsche Herrn Bhend viel Glück in seinem Amt als Regierungsrat und auch den Erfolg des Tüchtigen.

Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

Präsident. Das Büro hat an seiner Sitzung vom 30. April 1997 folgende Vorstösse dringlich erklärt:

Motion 060/97 Hofer (Biel) «Neue Verwaltungsführung NEF 2000 / New Public Management und Parlamentseffizienz»; Interpellation 073/97 Widmer (Bern) «Abschiebung von HIV-Positiven ins Ungewisse?»; Motion 076/97 Reichenau «Restaurierung historisch wertvoller Bauten im Rahmen konjunkturpolitischer Impulsprogramme»; Motion 077/97 Keller-Beutler «Zukunftsweisende und umweltfreundliche Investitionen bei konjunkturpolitischen Impulsprogrammen»; Interpellation 083/97 Aellen «Fermature abrupte du Home médicalisé de l'Ours à Court»; Interpellation 084/97 Lüthi (Uetendorf) «Schwachstellen im Denkmalpflege-Vollzug».

Abgelehnt wurde die Dringlichkeit für folgende Vorstösse: Interpellation 065/97 Liechti «Gewerbebetriebe, Arbeitslosigkeit, kantonale Finanzen»; Motion 069/97 Lüthi (Münsingen) «Schutz der hohen Feiertage»; Interpellation 074/97 Tanner «Lehrstellenmarkt und Ausbau des Angebotes: Was unternimmt die Staatsverwaltung in eigener Sache?»; Interpellation 079/97 Widmer (Bern) «Einführung Berebe»; Motion 080/97 Stalder «Eine andere Abfallregion für die Gemeinden der Planungsregion Erlach und östliches Seeland»; Interpellation 081/97 Rickenbacher «Kauf von Unterschriften bei Referenden, Volksvorschlägen und Initiativen»; Motion 082/97 Aellen «Caisse publique du chômage, succursale de Tavannes»; Motion 085/97 Steinegger «Verlagerung von Verwaltungsstellen: Konzept und Zeitplan».

Kantonales Waldgesetz

Beilage Nr. 25

Zweite Lesung

Detailberatung

Art. 1, 2, Art. 3 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 3 Abs. 3 und 4

Antrag *Eigenmann Fisch*
Streichen

Eigenmann Fisch. Ich beantrage Ihnen zum zweitenmal, die beiden Absätze ersatzlos zu streichen. Es geht mir nicht darum, überall und à tout prix Wald zu haben, also diesen Begriff zu strapazieren. Ich will vielmehr verhindern, dass durch den unsinnigen Begriff «Siedlungsgehölz» in Artikel 3 Absätze 3 und 4 a) unnötiger Verwaltungsaufwand betrieben wird, b) unnötige Prozesse geführt werden und c) eine anhaltende Rechtsunsicherheit entsteht. Warum ist die Vermutung von Absatz 3 unzweckmässig, wonach Bestockungen, die einer Bauzone zugewiesen sind, als sogenannte Siedlungsgehölze zu behandeln seien? Erstens. Der Gesetzgeber definiert nicht, was ein Siedlungsgehölz ist, welche Ausmasse es hat und wie es sich zum Waldbegriff in Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Wald verhält. Handelt es sich bei Siedlungsgehölz um Wald im Sinn der Bundesgesetzgebung? Herr Fürsprecher Schneider sagte in der zweiten Kommissionssitzung, dem Begriff Siedlungsgehölz komme kein materiell-rechtlicher Gehalt zu. Die Vermutung, eine Bestockung sei Siedlungsgehölz, habe nur den Sinn, dass der Förster anlässlich von Ortsplanungen nicht gezwungen sei, jede kleine – wie kleine? – Bestockung auf ihre Waldqualität hin zu überprüfen. Vermutungsweise würden solche Bestockungen nicht als Wald gelten. Genau da liegt der Widerspruch. Zuerst erklärt Herr Fürsprecher Schneider, dem Siedlungsgehölz komme kein materiell-rechtlicher Gehalt zu, um nachher zu sagen, Bestockungen, bei denen es der Förster nicht für nötig erachte, die Waldqualität zu überprüfen, seien vermutungsweise kein Wald. Da wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Ich stelle nur beispielsweise die Frage: Ab welcher Grösse und ab welchem Alter darf der Förster die Vermutung eines Siedlungsgehölzes annehmen?

Zweitens. Frau Regierungsrätin Zölch und Herr Schneider sagen, die Vermutung könne durch Einspracheberechtigte umgestossen werden, erst dann müsse der Förster festlegen, was Wald ist und was nicht. Wie auch dem neusten Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts vom 28. April 1997 – das war am letzten Montag – zu entnehmen ist, und zwar in der Erwägung 4, hat die Verwaltung bei Einzonungen beziehungsweise bei Ortsplanrevisionen auf der Grundlage des neuen Waldgesetzes des Bundes dafür zu sorgen, dass alle Bestockungen auf ihre Waldqualität hin überprüft werden. Das heisst, die Prüfung ist von Amtes wegen vorzunehmen. Erst so entsteht die vom Bundesrecht gebotene Rechtssicherheit. Natürlich bietet dies bei Kleinst-Bestockungen von rund 50 bis 400 Quadratmetern in aller Regel keine grosse Mühe. Für solche Bestockungen braucht es aber keinen speziellen Begriff; einen Begriff, der erst noch nur Verwirrung stiftet. Heikel wird es bei Bestockungen ab 400 Quadratmetern. Es gibt etliche solche Bestockungen in Bauzonen.

Drittens. Nehmen wir einmal an, man könne es bei der Vermutung, dass die Bestockung in Bauzonen Siedlungsgehölz ist, bewenden lassen. Welche Rechtsfolge hätte das, Frau Zölch, wenn, wie Ihre Fürsprecher sagen, dem Siedlungsgehölz kein materiell-rechtlicher Gehalt zukommt? Die Qualität der Bestockung bleibt so auch nach Abschluss der Ortsplanung offen. Kommen demnach im Fall von Baugesuchen gegenüber solchen Siedlungsgehölzen die Waldabstandsregeln nach Artikel 25 ff. des kantonalen Waldgesetzes zur Anwendung oder nicht? Das kann man eben nicht sagen, somit ist erneut ein Waldfeststellungsverfahren, eventuell bis vor Bundesgericht, durchzuführen, um abzuklären, ob die betreffende Bestockung definitiv als Wald zu qualifizieren sei, beziehungsweise ob die Waldabstandsregeln nach kantonalem Recht anzuwenden seien oder nicht.

Gerade der Bauwillige, der einen bösen Nachbarn hat – und solche gibt es bekanntlich viele –, hat keinen Gewinn, ganz im Gegenteil. Mit dem Begriff Siedlungsgehölz schaffen wir nicht Rechtssicherheit und Klarheit, wir stiften, wie ich dargelegt habe, vielmehr Verwirrung und viel Stoff für aufwendige Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Ich bitte Sie deshalb, im Sinn einer klaren Gesetzgebung Artikel 3 Absätze 3 und 4 zu streichen und die Abstimmung darüber gemeinsam durchzuführen, weil die Absätze inhaltlich zusammenhängen.

Hubschmid. Das Thema wurde in den Kommissionssitzungen zur ersten Lesung ausführlich beackert; ebenfalls in der ersten Lesung im Rat sowie in der Kommissionssitzung zur zweiten Lesung, und immer war das Resultat: Ablehnung. Frau Eigenmann zitierte Herrn Schneider. Dieser sagte, Absatz 3 regle lediglich eine formelle Frage. Er sei überzeugt, dass dieser Absatz in der Praxis keine Probleme verursachen werde; man wolle lediglich eine administrative Vereinfachung. Im Namen der SVP beantrage ich Ihnen, den Antrag Eigenmann Fisch abzulehnen.

Hutzli. Die FDP bittet Sie ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Ich will Frau Eigenmann zugute halten, dass sie aus innerster Überzeugung sagt, rechtlich laufe etwas krumm. In der Kommissionssitzung zur zweiten Lesung haben wir diese Frage ganz intensiv diskutiert. Juristische Argumente standen sich gegenüber, und wir liessen uns überzeugen, dass der vorliegende Entwurf rechtlich standhält. Warum lehnen wir den Antrag von Frau Eigenmann ab? Uns geht es darum, die Planungen möglichst zu vereinfachen. Bei Ortsplanungen sollte nicht jeder kleinste Forst- oder Baumbereich in die Bauzonen einbezogen werden müssen. Eine Feststellung soll dort gemacht werden, wo es sinnvoll erscheint, oder, so liessen wir uns von den Juristen der Verwaltung orientieren, dort, wo es jemand beantragt.

Schmid, Präsident der Kommission. Die Absätze 3 und 4 gaben in der Kommission schon recht viel zu reden; sowohl in der Sitzung zur ersten wie zur zweiten Lesung geht die Diskussion im Protokoll über drei Seiten. Auch nach der zweiten längeren Diskussion gab es keine neuen Erkenntnisse. Frau Eigenmann hat Bedenken, der Kanton könnte mit dem Begriff Siedlungsgehölz – ein Begriff, den es sonst nirgendwo gibt – vor Gericht Schiffbruch erleiden. Dem kann entgegengehalten werden, dass das Bundesrecht überhaupt keine Definition für Wald in einer Bauzone hat. Eingezontes Land wird gewöhnlich sofort überbaut, demnach kann dort gar kein Wald wachsen. Wird eine Zone über längere Jahre nicht überbaut, ist es rechtlich nicht Wald, was darin wächst, weil es vorher nicht dort war. Das mutet schon etwas wie ein juristischer Krieg an, deshalb haben wir auch so lange darüber diskutiert und das Für und Wider angehört. Die Kommission lehnte den Antrag auch in der zweiten Lesung mit 10 zu 6 Stimmen ab, und ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich hatte schon mehrfach Gelegenheit, hier vor dem Rat, aber auch in der Kommission, zu dieser Problematik, die ein echtes Anliegen ist, das möchte ich unterstreichen, Stellung zu nehmen. Ich erwähne deshalb nur noch die wesentlichsten Gründe, die zu unserer Lösung geführt haben.

Artikel 3 Absatz 3 hat nicht zur Folge, dass Bestockungen in der Bauzone grundsätzlich nicht als Wald qualifiziert werden können. Er stellt nur die Vermutung auf, bei solchen Bestockungen handle es sich um Siedlungsgehölz. Der Kreisförster braucht daher bei seinen Erhebungen, die er im Hinblick auf die Ortsplanung macht, keinen unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu betreiben. Der Plan mit den Waldfeststellungen wird im Rahmen der Ortspla-

nungsrevision immer aufgelegt. Das heisst, betroffene Einzelpersonen und auch interessierte Organisationen können Einsprache erheben. In diesem Verfahren kann geltend gemacht werden, betreffend einer Bestockung sei zu Unrecht nicht Wald festgestellt worden. Bereits auf diesen Einwand hin kommt es zwangsläufig zu einer ganz normalen Waldfeststellung, bei der die Forstorgane nach den üblichen Kriterien vorgehen. Weil es sich bei Absatz 3 nur um eine Vermutung handelt – eine Beweislastverteilung im prozessualen Verfahren –, kann sie ohne weiteres umgestossen werden. Deshalb kann die Bestimmung nicht bundesrechtswidrig sein.

Frau Eigenmann, der Verwaltungsgerichtsentscheid, der vor ein paar Tagen gefällt wurde, stellt nicht fest, Artikel 3 Absatz 3 sei rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht äusserte sich lediglich zu inhaltlichen, materiell-rechtlichen Fragen. Seine Erwägungen bezogen sich auf die Auslegung des geltenden Bundesrechts. Artikel 3, den wir jetzt beschliessen, ist noch nicht in Kraft; er hat, wie ich sagte, keinen materiell-rechtlichen Gehalt und konnte somit nicht Gegenstand der Überprüfung sein. Artikel 3 wurde zwar während der mündlichen Urteilsberatung in einem Nebensatz kurz erwähnt, das Gericht sagte aber nur – wir haben uns diesbezüglich rückversichert –, hinsichtlich der rechtlichen Situation bei der Beurteilung der Frage, ob eine Bestockung Wald sei, ändere Artikel 3 Absatz 3 auch in Zukunft nichts. Das war uns natürlich auch klar. Während der Kommissionssitzungen haben wir den Sinn dieser Bestimmung sehr ausführlich erläutert. Wenn man aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts mit Blick auf unser Gesetz wirklich etwas ableiten wollte, so könnte es höchstens das sein, dass das Gericht mit keiner Silbe erwähnte, Artikel 3 Absatz 3 sei bundesrechtswidrig. Wir bleiben somit bei unserer rechtlichen Auffassung, und wir bitten Sie, die Anträge von Frau Eigenmann abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen über die Absätze 3 und 4 gemeinsam ab.

Abstimmung

Für den Antrag Eigenmann Fisch	57 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	96 Stimmen

Art. 4 und 5

Angenommen

Art. 6 Abs. 1

Präsident. Hier liegt ein Antrag der Redaktionskommission vor. – Er ist stillschweigend angenommen.

Art. 6 Abs. 2 – 4, Art. 7 – 22

Angenommen

Art. 23 Abs. 1

Antrag Strecker-Krüsi

Gemeinsamer Antrag Regierungsrat/Kommission für die zweite Lesung: Streichen

Strecker-Krüsi. In der Kommissionssitzung zur ersten Lesung wurde die Sonderregelung für die Jäger aufgrund eines FDP-Antrags aus der Vorlage gekippt. Der Rat wies den Artikel dann wieder in die Kommission zurück, weil sich die Jägerlobby anscheinend bemerkbar gemacht hatte.

Das eidgenössische Waldgesetz verbietet seit 1993 den Motorfahrzeugverkehr auf sämtlichen Waldstrassen. Dieses strikte Verbot versuchte man dann zu umgehen, indem man im Jagdgesetz

folgende Ausnahmeregelung schuf – ich zitiere die Bestimmung, wie sie seit 1993 besteht –: Im September, während der 14tägigen Gamsjagd, sind Autofahrten bis morgens 6.30 Uhr gestattet, nachher nur noch zwecks Abbruch der Jagd – es ist nicht definiert, wann dieser Abbruch stattfinden soll, das kann also morgens um 10 oder nachmittags um 14 Uhr sein. Während der Rehjagd (Oktober bis Ende November) sind Autofahrten bis 8.30 Uhr und von 12 bis 13.30 Uhr auf den Waldwegen gestattet zwecks Abtransport des erlegten Wildes. Schüsse aus Fahrzeugen sind verboten. Soweit die bisherige Regelung. In der ersten Lesung wollte man diese Formulierung wieder aufnehmen und gleichzeitig Störungen des Wildes durch den Jagdverkehr auf ein Minimum beschränken. Mit der Lösung von Regierungsrat und Kommission hat man dies tatsächlich geschafft, indem die Bewilligung für Autofahrten um eine Stunde reduziert wurde. Alle Gamsen und Rehe, die auf die Uhr schauen, können jetzt feststellen, dass sie um eine Stunde weniger von den Autofahrern gestört werden. Dazu eine Bemerkung: Der Vorschlag Regierungsrat/Kommission ist recht kompliziert und umfangreich für ein Gesetz, das unter dem Stichwort schlankes Gesetz daherkommt. Ich bezweifle, ob er so in ein Gesetz gehört. Wenn ich bedenke, dass beispielsweise der Tierschutz mit einem Artikel im Landwirtschaftsgesetz verankert ist, dann scheint mir die vorliegende Bestimmung relativ aufwendig zu sein.

Begründet wurde die vorliegende Fassung wie folgt: In weitläufigen, grossen Wäldern bestehe die Gefahr von Wildschäden, wenn man das Befahren mit Motorfahrzeugen verbiete, da die Jäger nicht mit dem Auto hinfahren könnten. Die Begründung kann ich schlicht nicht nachvollziehen, denn wie soll andererseits der Wald in Waldreservaten oder in Wildruhezonen überleben, zum Beispiel im Nationalpark? Es wurde weiter gesagt, die restriktive Fahrregelung gefährde die bis anhin gute Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern und Jägern. Die Kontrolle sei effizient und die Disziplin unter den Jägern gross, es gebe nur wenige Verstösse gegen die Fahrzeitenregelung. A propos gute Zusammenarbeit: Trotz schriftlichem Fahrverbot werden neu gewalzte Waldstrassen befahren. Ein fehlbarer Jäger wurde deshalb angezeigt, er lehnte aber die Rückerstattung der Kosten für die beschädigte Strasse mit dem Hinweis ab, Verbote im Wald würden für Jäger nicht gelten, es sei denn, die Strasse sei mit einer abschliessenden Barriere versehen. Vielleicht erklärt dies, weshalb nur wenige Anzeigen erfolgen: Es dürfte schwer sein, mit ihnen durchzudringen. Nun ein paar Erfahrungen mit der bisherigen Regelung, die nicht von mir als «bambi-emotional geladene Unterländerin» stammen, die das Wild in Schutz nehmen möchte, sondern vom Kreisoberförster. Er schreibt unter anderem, die einseitige Privilegierung einer Gruppe führe zu Ungerechtigkeiten und Streitereien. Touristen würden dann auch fahren, wenn sie sehen, dass andere fahren. Im Herbst beginne der Holzschlag. Gegenüber den Forstbetrieben sei es nicht zu verantworten, wenn überall Jäger herumfahren würden. Das Wild müsse – das sind Aussagen eines Kreisoberförsters und nicht von mir! – im Wald reduziert werden, es sei sinnlos, wenn die Jäger auf verbotenen Waldstrassen bis zur oberen Waldgrenze fahren und das Wild in den Wald hinab drängen würden. Durch das Befahren entstehe Unruhe, das Wild werde gestört und der Jagderfolg im Wald vermindert. Richtig wäre, zu Fuss durch den Wald zu pirschen und das Wild dort zu erlegen. Meine Argumente werden, wie Sie sehen, von fachlicher Seite mitgetragen, weshalb ich Sie im Namen der SP-Fraktion bitte, meinem Streichungsantrag zuzustimmen.

Hutzi. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag grossmehrheitlich ab, nachdem mit der vorliegenden Formulierung ein Kompromiss hatte gefunden werden können – sie geht auf einen Vorstoss von Herrn Bieri zurück. Eine Minderheit findet allerdings, es sollte eine bessere Lösung möglich sein, die das Befahren von Wald-

strassen durch Jäger nur dort erlaubt, wo Gefahr besteht, dass der Wald wegen mangelnder Bejagung Schaden nehmen könnte. Man soll die Sache nicht beschönigen. Im Mittelland nimmt die Ansammlung von Autos von Jägern während der Jagdzeit zu gewissen Zeiten tatsächlich schon bedenkliche Ausmasse an. Aber gegen den Streichungsantrag von Frau Strecker spricht wiederum, dass wir es mit einem Waldgesetz zu tun haben und, wie sich die Kommission überzeugen liess, in vielen Gebieten keine Jagd mehr stattfände, wenn der Jäger nicht mehr mit dem Auto hinfahren kann, und das ginge dann wieder zu Lasten des Waldes.

Hubschmid. Wir alle wissen um die missliche Lage unseres Waldes. Wollen wir dem noch Vorschub leisten? Der Jagd gegenüber müssen wir einige Konzessionen machen, sonst entstehen Nachteile, unter denen der Wald leidet. Frau Strecker sagte es – sie begründete es allerdings anders –: In weitläufigen Wäldern nimmt die Jagd ab, mit dem Resultat, dass die Wildschäden zunehmen und diverse Baumarten, die man schützen wollte, wieder verschwinden. Zugunsten unserer Jägerschaft wäre vielleicht auch einmal zu erwähnen, dass das Hegen und Pflegen nicht nur leere Worte sind, sondern die Jäger dies auch tatsächlich tun. Jäger sein bedeutet nicht nur, eine Flinte und einen grossen Rucksack mit dem Znüni auf dem Rücken zu haben; die Jäger müssen vor der Prüfung auch diverse Stunden für Jungwuchspflege und so weiter aufwenden. Die vorliegende Regelung engt die Zeitspanne noch einmal etwas ein. Wichtig ist, dass Jäger und Waldbesitzer am gleichen Strick ziehen. Nur so kann ein Beitrag für den Fortbestand und die Gesundung unseres Waldes geleistet werden. Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, den Antrag Strecker-Krüsi abzulehnen.

Schmid, Präsident der Kommission. Es war vorauszusehen, dass dieses Thema in der Kommissionssitzung zur zweiten Lesung noch einmal aufgerollt werden würde. Wir haben es ausgiebig behandelt, und zwar aufgrund von vier Varianten, vorgelegt von der Verwaltung. Die Null-Variante beinhaltete die grüne Fassung, die dem Jäger zu fahren erlaubt, die Variante 1, was heute vorliegt. Diese bringt durch den Hinweis auf die Jagdvorschriften eine gewisse Verbesserung. Für die Gernsjagd ändert sich nichts, der Jäger darf bis um 6.30 Uhr und dann nur noch zum Abtransport fahren. Für die Rehjagd darf er neu nur noch bis 7.30 statt wie bis anhin bis 8.30 Uhr fahren; mittags wird die Zeit auf 12 bis 13 Uhr – vorher bis 13.30 Uhr – festgelegt. Der Motorfahrzeugverkehr soll also auf das allernotwendigste beschränkt werden. Variante 3 beinhaltete ein totales Fahrverbot beziehungsweise die Bezeichnung von Strassen, auf denen in gewissen Jahren gefahren werden darf; Variante 4 schlug ein Gebietsmodell vor, wonach solange gefahren werden darf, bis der Wilddruck nachlässt. Die beiden letzteren Varianten hätten einen dauernden Verwaltungsaufwand – Überwachung, Überprüfung der Vorschrift auf ihre Berechtigung hin – zur Folge. Nach langer Diskussion wurde Variante 1, also der Text, wie er jetzt vorliegt, mit 15 zu 1 Stimme gutgeheissen.

Frau Strecker fragte vorhin, wie denn der Wald in Waldreservaten, wo kein Wildschutz betrieben wird, überleben solle. Das kann man sich wirklich fragen. In einem Waldreservat muss aber der Wald ja nicht rentieren, und es muss ihn niemand versteuern, weil er dem Staat gehört. Somit spielt es keine grosse Rolle, was aufwächst.

Frau Strecker sagte auch, es sei eine einseitige Privilegierung einer Gruppe. Mit welcher anderen Gruppe wollen Sie es vergleichen, Frau Strecker? Wer hat den gleichen Bezug zum Wald, wer hat die gleiche Funktion in bezug auf den Wald? Es gibt gar keine vergleichbare Gruppe. Deshalb ist die Sonderstellung des Jägers richtig.

Ich bitte Sie, der vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen.

Strecker-Krüsi. Herr Schmid, die Feststellung bezüglich Privilegierung stammte nicht von mir, sondern von einem Kreisoberförster, und der sollte ja eigentlich über Aufgabe und Funktion eines Jägers Bescheid wissen. Herrn Hubschmid möchte ich bitten, bei den Jägerprüfungen darauf hinzuwirken, dass Jäger einen Hafliger von einem Rehbock unterscheiden können.

Zölich-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Der Antrag von Frau Strecker wurde in der Kommission ausführlich diskutiert. Die Verwaltung arbeitete zuhanden der Kommission vier Varianten aus, so dass die Vor- und Nachteile aller Lösungen abgewogen werden konnten. Frau Strecker sagte es bereits, ich möchte trotzdem noch einmal unterstreichen, wie die heutige Lösung aussieht. Schon heute können die Jäger nicht beliebig mit dem Auto fahren. Auf der Gernsjagd, die im September während ungefähr 14 Tagen stattfindet, dürfen die Jäger morgens bis 6.30 Uhr fahren. Die Benützung des Autos ist danach nur noch zur Wegfahrt, also nach Abbruch der Jagd, erlaubt. Auf der Rehjagd, die von Anfang Oktober bis Ende November dauert, darf der Jäger das Auto bis morgens um 8.30 und von 12 bis 13.30 Uhr brauchen. In der Zwischenzeit und am Nachmittag dürfen die Fahrzeuge nur zum Abtransport des erlegten Wildes gebraucht werden. Erlaubt ist die Rehjagd jeweils am Montag, Mittwoch und am Samstag. Es ist verboten, Schüsse aus dem Auto abzugeben.

Die Einführung eines generellen Fahrverbots, was Frau Strecker durch ihren Streichungsantrag bezweckt, könnte zur Folge haben, dass vor allem in abgelegenen Gebieten nicht mehr gejagt würde. Demzufolge müsste in diesen Gebieten mit mehr Wildschaden gerechnet werden, den letztlich die Waldbesitzer in Kauf nehmen müssten. Die Kommissionslösung ist ein Kompromiss, dem sich die Regierung anschliessen kann. Sie gibt die Möglichkeit, die Fahrzeiten im Rahmen der Jagdvorschriften gegenüber der heutigen Regelung um rund eine Stunde einzuschränken. Sie bringt eine Beruhigung auf sämtlichen Strassen und nicht nur auf den Waldstrassen. Das ist vor allem gegenüber der Lösung Frau Streckers ein grosser Vorteil.

Ich bitte Sie namens der Regierung, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Strecker-Krüsi	39 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	97 Stimmen (1 Enthaltung)

Art. 23 Abs. 2 – 4, Art. 24 – 38

Angenommen

Art. 39

Präsident. Zu Buchstabe d liegt ein Antrag der Redaktionskommission vor. – Der Rat stimmt ihm stillschweigend zu.

Art. 40 – 51

Angenommen

Art. 52

Präsident. Zu Absatz 2 Buchstabe l liegt ein Antrag der Redaktionskommission vor. – Der Rat stimmt ihm stillschweigend zu.

Art. 53 – 58

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung

136 Stimmen
(Einstimmigkeit
10 Enthaltungen)

263/96

Motion Hutzli – Monopolabgabe der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB)

Wortlaut der Motion vom 11. November 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer rechtlich zulässigen sowie wirtschaftlich und finanziell zweckmässig ausgestalteten Monopolabgabe der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) an den Kanton Bern zu unterbreiten.

Begründung: Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern gehört zu den 19 Gebäudeversicherungen der Schweiz, die Monopolcharakter haben. Es besteht zur Zeit ein Versicherungsmonopol und ein Versicherungsobligatorium in den beiden Bereichen Feuerversicherung und Elementarschaden.

Die Gebäudeversicherung ist als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts ein öffentliches Unternehmen. Sie nimmt im Bereich der Brandverhütung und Brandbekämpfung auch öffentliche Aufgaben wahr. Ihre Mittel verschafft sie sich durch Prämien, Löschbeiträge, Kapital- und übrige Erträge. Die Gebäudeversicherung finanziert sich selber. Betriebsgewinne fliessen in die Reserven. Die Gebäudeversicherung hat kein Dotationskapital und beansprucht auch keine Staatsgarantie. Allerdings zahlt sie keine Steuern. Wäre sie eine Aktiengesellschaft, so hätte sie 1995 Steuern in der Grössenordnung von 3,2 Mio. Franken an Bund, Kanton und Gemeinden entrichten müssen. Zusätzlich wäre die Löschsteuer angefallen (je nach Berechnungsart 7,5 oder 12 Mio. Franken).

Das Verhältnis des Kantons Bern zur Gebäudeversicherung scheint in der Schwebe zu sein. Im Bericht des Regierungsrates über «Das Verhältnis des Kantons Bern zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen» vom 12. April 1995 war noch zu lesen: «Die Berechtigung dieses Monopols erscheint allerdings immer fraglicher. Die entsprechenden Beschlüsse der politischen Behörden und die notwendigen Schritte zur Überprüfung des Monopols sind denn auch bereits in die Wege geleitet worden.» Der Regierungsrat hat einige Monate später mit RRB 2827 vom 25. Oktober 1995 der Volkswirtschaftsdirektion den Auftrag erteilt, zusammen mit der Gebäudeversicherung und in Absprache mit den anderen betroffenen Kantonen die weitere Entwicklung im Bereich des Gebäudeversicherungsmonopols laufend zu beobachten. Die Volkswirtschaftsdirektion hat in diesem Zusammenhang dem Regierungsrat rechtzeitig Antrag für das weitere Vorgehen zu stellen, sobald sich beim Gebäudeversicherungsmonopol eine Änderung der Lage abzeichnet.

Im Moment fehlt es noch an einer Eigentümerstrategie gegenüber diesem öffentlichen Unternehmen. Diese soll 1997 aufgestellt werden.

Die heutige Lösung wird von den politischen Kräften dieses Kantons nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Wille zur Privatisierung oder zu weniger weit gehenden Massnahmen scheint im Moment jedenfalls nicht gegeben zu sein. Dies obwohl in verschiedensten Bereichen der Wirtschaft – Autohaftpflichtversicherungen, Telekommunikation, öffentlicher Verkehr usw. – Monopole aufgehoben werden, Obligationen verschwinden, Privatisierungen stattfinden. Man erhält den Eindruck, dass in dieser schwierigen Zeit die Aufhebung eines «funktionierenden und bewährten» Monopols nicht erste Priorität hat.

Nachdem es im Moment an einer klaren Willensäusserung zugunsten einer Aufhebung des Monopols fehlt, fragt es sich, ob der Kanton nicht eine Monopolabgabe von seinem Unternehmen verlangen sollte. Schliesslich hat er der Gebäudeversicherung eine privilegierte Stellung auf dem Versicherungsmarkt eingeräumt. Er nimmt damit auch Wohlfahrtsverluste in Kauf. Die Gebäudeversicherung sollte deshalb den Kanton in geeigneter Form entschädigen.

(27 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. März 1997

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat, die gesetzliche Grundlage für eine ziffernmässig nicht bestimmte Monopolabgabe der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) zu schaffen.

Im Rahmen des Anschlussprogramms zur Sanierung des Finanzhaushalts wurde die Idee geprüft, von der GVB eine Monopolabgabe zu erheben. Die Idee wurde aufgrund folgender Gründe verworfen: Wie der Motionär zu Recht aufführt, ist die GVB im Kanton Bern für den Vollzug der Brandverhütung und Brandbekämpfung zuständig und nimmt mithin öffentliche Aufgaben wahr. Ihr Aufwand betrug 1995 brutto 32,1 Mio. Franken und netto (nach Abzug der von den Privatversicherungen bezahlten Löschbeiträge) 27,8 Mio. Franken. Würde die GVB wie eine private Versicherung behandelt, hätte sie nach einem Gutachten der Atag jährlich Kantons- und Gemeindesteuern in der Höhe von 2,6 Mio. Franken zu entrichten. Der Löschbeitrag, welcher seit dem 1. Januar 1995 prämienbezogen ermittelt wird, betrüge 8,0 Mio. Franken. Die Abgaben beliefen sich somit auf 10,6 Mio. Franken, woraus ersichtlich ist, dass die GVB in der heutigen Situation gemessen am Nettoaufwand eine Mehrleistung von 17,2 Mio. Franken erbringt. Das Monopol wird mithin bereits in diesem Umfang abgegolten.

Antrag: Ablehnung der Motion.

Hutzli. Es handelt sich um eine Motion der FDP. Vorauszuschicken ist, dass es der FDP viel lieber wäre, die Gebäudeversicherung zu privatisieren und damit dem freien Wettbewerb «auszusetzen». Das liegt eindeutig in der Richtung, die Europa dereinst diktieren wird. Die Liberalisierung war vor einigen Jahren ein Thema, das jetzt wieder eingeschlafen und im Moment eindeutig nicht spruchreif ist. Die Gebäudeversicherung hat aber derart viele Privilegien, dass der Kanton etwas dafür zurückerhalten sollte. Die Gebäudeversicherung ist ein Monopolbetrieb in zweifacher Hinsicht: Sie ist alleiniger Anbieter der Versicherungsleistung, sie hat keine Konkurrenten; noch fast wichtiger ist: Es herrscht Zwangskonsum, das heisst, jeder Gebäudeeigentümer muss sich versichern. Dies vereinfacht die Geschäftsführung wesentlich, insbesondere ist das Geschäftsvolumen absolut kalkulierbar und der Verwaltungsapparat entsprechend anpassbar. Die Gebäudeversicherung hat weitere ganz gewichtige Privilegien: Sie ist steuerbefreit, und sie muss, im Gegensatz zu den privaten Versicherern, keine Löschbeiträge abliefern. Dem steht gegenüber, dass sie die Brandverhütung und -bekämpfung selber bezahlen muss und diesbezüglich einen Auftrag des Kantons hat.

Der Regierungsrat ist offenbar der Auffassung, dies genüge, weil die Gebäudeversicherung per saldo im Rahmen der Brandverhütung und -bekämpfung mehr leistet, als die Privilegien ausmachen. Wir vermischen in der Antwort des Regierungsrats, sich wenigstens Gedanken darüber gemacht zu haben, was eine Monopolabgabe dem Kanton bringen würde. Die Gebäudeversicherung muss, und das ist wichtig, keine Werbung betreiben. Demgegenüber gibt eine private Versicherung 5 bis 10 Prozent ihrer Prämieinnahmen für Werbung aus. Die Gebäudeversicherung

nimmt 160 Mio. Franken an Prämien ein. 5 Prozent davon ergäben 8 Mio. Franken, die der Kanton als Monopolabgabe kassieren könnte. Der Regierungsrat will davon offensichtlich nichts wissen, was erstaunt, weil bei jeder anderen Gelegenheit gesagt wird, man brauche dringend weitere Einnahmen.

Nun wird natürlich befürchtet – in der Antwort der Regierung wird es nicht erwähnt –, eine Monopolabgabe könnte zu Lasten der Prämienzahler gehen. Das ist eindeutig nicht die Zielrichtung dieser Motion und der FDP; vielmehr sehen wir Elemente, wo das Geld für die Monopolabgabe geholt werden könnte, ohne dass irgendwer belangt wird. Es geht um drei Punkte. Vorausschicken möchte ich: Es geht mir nicht darum, das Management der Gebäudeversicherung zu kritisieren; ich kenne die massgeblich Verantwortlichen und habe volles Vertrauen und anerkenne auch ihre Tätigkeit. Trotzdem gibt es Elemente, bei denen für den Kanton legitimerweise etwas zu holen wäre. Erstens. Die Gebäudeversicherung muss keine Werbung betreiben, weil sie ein Monopol hat. Zum grossen Erstaunen betreibt sie aber Werbung, und zwar sehr umfangreich. Achten Sie sich einmal, wieviele Inserate in Zeitungen erscheinen, in denen die Schätzer vorgestellt und andere PR-Argumente für die Gebäudeversicherung aufgelistet werden. Da kann man sich schon fragen, was das soll. Wegen des Monopols wäre das ja nicht nötig. Zweitens. Die Aufwendungen für die Brandverhütung und -bekämpfung betragen 32 Mio. Franken, wesentlich mehr, als andere Gebäudeversicherungen dafür aufwenden. Ich verglich sie mit dem Kanton Jura, was naheliegender ist, weil er früher in der Gebäudeversicherung des Kantons Bern mitmachte; verglichen habe ich auch mit Solothurn und Zürich. Im Kanton Bern werden für die Brandbekämpfung 20 Prozent der Prämieinnahmen ausgegeben; Jura und Solothurn geben je 14 Prozent aus und der Kanton Zürich 26 Mio. Franken, dies bei einer Versicherungssumme von 270 Mrd. Franken gegenüber vergleichsweise «nur» 223 Mrd. Franken im Kanton Bern. Wer mit Feuerwehren zu tun hat, kommt nicht aus dem Staunen heraus, zu welchen Preisen dort angeschafft wird. Ein Feuerwehrrittel, ein Feuerwehrrbeil, ein Löschfahrzeug: da darf es nicht genug kosten! Es wird nicht etwa gekauft, was auf dem freien Markt wesentlich günstiger wäre, nein, es muss etwas ganz Besonderes sein. Würde mit normalen Preisen gefochten, wären locker 8 bis 10 Mio. Franken zu holen. Ich könnte Ihnen Beispiele geben, doch verzichte ich aus Zeitgründen darauf. Drittens. Eine weitere Rechtfertigung für eine Monopolabgabe ergibt sich aus der Performance oder Kapitalertrag aus den Reserven. Der Reservefonds der Gebäudeversicherung mit rund 400 Mio. Franken ist sehr hoch, zudem konnten in den letzten Jahren erhebliche Rückstellungen gemacht werden. Aus dem Geschäftsbericht geht der Kapitalertrag nicht hervor. Die Erträge aus Reservefonds und Rückstellungen werden nicht versteuert. Allein deshalb rechtfertigte sich eine Abgabe, wobei ich die Frage offenlasse, ob die Reserven dem Staat oder den Versicherten gehören – diesen Streitpunkt möchte ich hier nicht zur Diskussion stellen. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen und damit dem Kanton einige dringend benötigte Millionen in die Kasse zu liefern.

Lüthi (Münsingen). «Bärn läuet, Bärn läuet, u mir hei ke Wasser!» – so könnte es leicht übertrieben tönen, wenn wir die Motion Hutzli annähmen. Ich war knapp 35 Jahre Feuerwehrmann, davon bis Ende letzten Jahres 13 Jahre kantonaler Feuerwehrinspektor des Amtes Signau. Heute bin ich der jüngste alt Inspektor des Kantons Bern und habe von der Gebäudeversicherung nicht mehr zu erwarten als alle andern Gebäudebesitzer, nämlich eine gute versicherungsmässige Betreuung und Hilfe von der Feuerwehr, sollte es brennen. Es geht dem Motionär noch nicht um die Abschaffung des Versicherungsmonopols der Gebäudeversicherung, aber er möchte, dass die GVB Steuern zahlt. Am 9. September 1993 gab Christoph Erb, damals Präsident der Kommission zur

Änderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, eine Kommissionserklärung ab: Solange die Gebäudeversicherung über ein Monopol verfüge, mache es keinen Sinn, sie zu besteuern. In der sehr kurzen Antwort des Regierungsrats auf die Motion wird klar gesagt, die Gebäudeversicherung wende für Brandsicherheit und -bekämpfung finanziell eine deutlich grössere Summe auf, als sie nach der Meinung des Motionärs in Form von Steuern dem Staat abgeben müsste. Heute gibt die GVB aufgrund eines klaren staatlichen Auftrags für den Kanton und die Gemeinden jährlich rund 32 Mio. Franken aus. Als private Versicherung würde sie dem Kanton 2,6 Mio. Franken Steuern und rund 8 Mio. Franken Löschbeitrag an ein entsprechendes Amt bezahlen – der Löschbeitrag, der sogenannte «Löschfünter», macht 5 Rappen auf 1000 Franken Versicherungskapital aus und muss von allen Versicherungen, die Gebäude oder Immobilien versichern, der Gebäudeversicherung abgeliefert werden. Den Rest bis zu den 32 Mio. Franken müssten die Steuerzahler aufwerfen, will man nicht einen krassen Leistungsabbau in Kauf nehmen. Die GVB leistet also heute 14 bis 17 Mio. Franken mehr an die Öffentlichkeit, als wenn sie Steuern bezahlen müsste.

Ich bitte Sie, der GVB die Möglichkeit zu belassen, die sogenannten Privilegien, wie gesagt wurde – ich nenne es den finanziellen Spielraum –, gut auszunützen. Gut heisst für mich vernünftige Prämien für die Versicherten, gute Leistungen im Schadenfall, gute Brandverhütung und -bekämpfung. Betonen möchte ich den sozialen Aspekt der Prämien, die Solidarität unter allen Gebäudebesitzern. Stellen Sie sich vor, die Gebäudeversicherer würden die gleichen Prämiensysteme wie gewisse Krankenkassen einführen, also tiefe Prämien für die Jungen, hohe Prämie für die Älteren, oder, bezogen auf die Gebäudeversicherung, tiefe Prämien für ein Steinhaus in der Stadt, wo an jeder Ecke ein Hydrant steht, hohe Prämien für nebenauss. Wer wollte da noch ein Holzhaus im Emmental oder Oberland versichern, wenn die Prämie aufgrund der Brandbelastung, der Anfahrtswege und so weiter berechnet würde? Wer nebenauss wohnt, könnte sein Haus ja gar nicht mehr versichern!

In bezug auf die Brandverhütung gibt es eine gute Synergie mit der Gebäudeversicherung, nämlich im Erkennen von Brand- oder Ereignisursachen und der Umsetzung in die nötigen Massnahmen. Dazu, Herr Hutzli, gehört eine gewisse Werbung. Als es um die Frage des Monopols ging, erkannte die Gebäudeversicherung, dass man gar nicht weiss, dass es sie gibt, weshalb sie für eine gewisse Zeit Werbung machte. In den heutigen Werbungen geht es vorab um Aktionen. So fand man beispielsweise heraus, dass im Kanton Bern verglichen mit dem Kanton Zürich viel höhere Brandschäden entstehen – warum? Weil die bernische Bauweise sehr Holz geprägt ist und es sehr viele dezentralisierte Liegenschaften mit langen Anmarschwegen gibt. Deshalb reagierte man zwischen 1987 und 1992 sehr rasch mit einer Nachrüstungsaktion, indem beispielsweise die Feuerwehren mobilisiert, aber auch Installationen subventioniert wurden, so etwa Blitzableiter, Fehlstromschutzschaltungen und dergleichen. Für solche Brandschutzmassnahmen zahlte die GVB von 1989 bis 1997 51 Mio. Franken aus. Das Zusammenspiel zwischen Ursachen erkennen, handeln, aber auch Massnahmen fordern – beispielsweise bei den Feuerwehren –, wird von Subventionen begleitet, was sehr gut ist, weil die Gemeinden so viel eher nachziehen.

Stelle man sich vor, das müsse an ein kantonales Amt delegiert werden: Es ginge lange, bis die Gemeinden zu Geld kämen. Sicher vermöchte die GVB die paar Millionen, aber es wäre nicht sauber und nicht recht, ihr beim heutigen Status, nach dem sie eine staatliche Aufgabe hat, die sie sehr gut löst, Steuern abzuverlangen. Letztlich würde das Geld wieder irgendwo fehlen. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab; sie würde auch ein Postulat ablehnen.

Hunziker. Das Monopol, das vom Motionär bedauert, aber nicht in Frage gestellt wird, beinhaltet, wie Herr Lüthi bereits sagte, ein sehr grosses Solidaritätspotential zwischen dichtbesiedeltem und dünn besiedeltem Gebiet. Die Motion, so scheint mir, ist schlecht geeignet, eine Diskussion über Feuerwehren zu führen, denn allzu grosser Perfektionismus im kommunalen Feuerwehrbereich kann wahrscheinlich viel besser und viel näher über die Diskussion der Gemeindebudgets geführt und damit verhindert werden. Somit bleiben vor allem die Finanzen. Die Motion verpasst es leider zu verlangen, periodisch darüber informiert zu werden, und den Regierungsrat aufzufordern zu prüfen, ob nicht eventuell mehr – in andern Fällen vielleicht auch weniger – Gewinn abgeschöpft werden könnte. Eine solche Motion müsste noch eingereicht werden. Die vorliegende Motion verlangt nur eine Monopolabgabe.

Die SP-Fraktion teilt die Meinung, staatlichen Einrichtungen und ganz speziell Monopolbetrieben müsse besonders gut auf die Finger geschaut werden. Es ist störend, wenn in staatlichen oder in Monopolbetrieben des Staates nicht nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gearbeitet und entschieden wird. Störend ist auch, wenn in solchen Betrieben Verwaltungsräte und andere Gremien vor allem nach dem parteipolitischen Bild und weniger nach der Eignung zusammengesetzt werden oder wenn in solchen Betrieben gar Korruptionsfälle passieren. Die GVB wird von einer bekannten privaten Treuhandfirma revidiert und gab meines Wissens bis heute keinen Anlass zu entsprechenden Beanstandungen. Die GVB arbeitet auch ohne Dotationskapital und ohne Staatsgarantie – ein Vergleich mit der Berner Kantonalbank ist da sicher erlaubt. Trotzdem liefert die GVB heute wesentlich mehr ab, nämlich 17,2 Mio. Franken, als jede private Firma dem Kanton abliefern würde. Langfristig dürfte die Differenz sogar noch um einiges grösser sein, denn wir gehen davon aus, dass private Versicherer wahrscheinlich Möglichkeiten fänden, wesentlich höhere Reserven zu begründen und damit noch wesentlich weniger Steuern zu bezahlen. Die 400 Mio. Franken im Reservefonds sind bezogen auf das ganze versicherte Gebiet eher wenig Geld; es müsste in einem Jahr nur ein paar Grossbrände geben, dann wären die 400 Millionen rasch aufgebraucht.

Bei einer genaueren Betrachtung bleibt also nichts übrig, was für die Überweisung einer Motion oder eines Postulats sprechen würde. Die SP-Fraktion wird deshalb weder einer Motion noch einem Postulat zustimmen.

Jakob. Die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt die Motion. Herr Hunziker hat mit wesentlichen Teilen seiner Ablehnungsbegründung die Motionsziele unterstützt; es geht nämlich um eine Abgabe, die wirtschaftlich und finanziell tragbar ist. Ich bin gespannt, wie der angekündigte Vorstoss dann aussehen wird. Was will Herr Hutzli nicht? Er will das Monopol der Gebäudeversicherung nicht antasten; er will nicht irgendwelche Massnahmen, die zu einer Prämienhöhung oder einem Leistungsabbau führen; er will in keiner Form die heutigen öffentlichen Aufgaben der Gebäudeversicherung kritisieren oder wegdelegieren. Hingegen verlangt Herr Hutzli eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer verträglichen Abgabe als Entgelt für das Monopol. So könnte über Umfang und Sinn, und zwar in Kenntnis und in Abwägung auch anderer öffentlicher Aufgaben der GVB, ihrer Subventionen, ihrer Gesamtrechnung und ihrer wirtschaftlichen Situation, diskutiert werden. Das wäre eine differenzierte Abwägung, und in diesem Sinn verstehe ich die Begründung Herrn Hunzikers sehr gut; darin sind wir nicht weit auseinander. Zur Prüfung dieser Ziele ist die Antwort des Regierungsrats etwas sehr knapp ausgefallen; denn das Anliegen einer optimalen Bewirtschaftung solcher Unternehmen ist auch im Blick auf die Kantonsfinanzen zumindest vertretbar. Wir bitten Sie deshalb, die Motion im Sinn eines kreativen Anstosses zu unterstützen.

Bettschen. Die Motion verlangt eine Monopolabgabe. Eine zusätzliche Abgabe bedeutete entweder einen Leistungsabbau oder eine Prämienhöhung, sonst funktioniert sie nicht. Wenn das Gutachten der Atag zum Schluss kommt, die Abgaben der GVB seien fünfmal höher, als die Steuern wären, die eine private Versicherung entrichten würde, so sind wir als Finanzsanierer zufrieden. Uns scheint, die fünffach höhere Abgabe sei ein wesentlicher Beitrag, der uns etwas bringt. Als Privater müsste man sich vielleicht sagen, die Prämien seien zu hoch. Die EVP lehnt die Monopolabgabe, wie sie die Motion fordert, ab.

Waber. In einem Punkt sind wir uns alle einig: Die Gebäudeversicherung ist eine sehr gute und günstige Versicherung für den Prämienzahler. Alle Eingänge und Vermögenswerte zahlten letztendlich die Hauseigentümer, die Reserven von 400 Mio. Franken oder die Erträge daraus gehören somit nicht dem Kanton, sondern den Hausbesitzern. Eine Monopolabgabe würde bedeuten, dem Bürger einmal mehr indirekt Geld aus der Tasche zu ziehen, um es irgendwo im Kanton versickern zu lassen – trotz der Misere. Wenn schon, müsste die Gebäudeversicherung die Prämien senken oder den Ertrag aus den 400 Mio. Franken den Hauseigentümern im Schadenfall zukommen lassen; denn jeder Schadenfall ist für die Hausbesitzer ein grosses Drama. Die Schadenserledigung der GVB ist zwar gut, sie dürfte in Härtefällen jedoch etwas kulanter sein.

Wir lehnen den Vorstoss sowohl als Motion wie als Postulat ab. Die GVB soll wie bisher weiterfahren, aber im Schadenfall den Hauseigentümern besser entgegenkommen.

Hutzli. Ich kritisiere das Management der GVB nicht grundsätzlich, möchte dem Rat aber trotzdem zwei Zahlen bekanntgeben, die die angeblich günstigen Prämien etwas relativieren. Im Kanton Zürich betragen die Prämieinnahmen bei einem Gebäudeversicherungswert von 270 Mrd. Franken 96 Mio. Franken, im Kanton Bern sind es bei 232 Mrd. Franken Gebäudeversicherungswert 160 Mio. Franken. Da liegen also Welten dazwischen und bestehen ganz massive Standortvor- und -nachteile. Im Kanton Graubünden, der ebenfalls sehr viele Einzelgehöfte und Streusiedlung aufweist, liegen die Prämien tiefer, sie wurden in den letzten zehn Jahren sukzessive um 30 Prozent reduziert. Noch einmal: Es geht mir nicht darum, das Management zu kritisieren, sondern um eine möglichst gute Versicherung.

Die Gebäudeversicherung wurde bis jetzt von unserer Seite praktisch nicht kontrolliert; man versicherte mir, die GPK werde sich dieses Geschäfts annehmen.

Herr Lüthi sagte, die Brandschäden im Kanton Bern seien viel höher, weil unsere Bauweise sehr stark Holzgeprägt sei. Ich nehme das auch im Hinblick darauf auf, dass die Regierung die Holzbauweise speziell fördern will. Herr Hunziker sagte, man sollte bei der Gebäudeversicherung Gewinn abschöpfen. Ich will nicht Gewinn abschöpfen – dieser soll den Prämienzahlern zugutekommen –, sondern nur eine Entschädigung der Vorteile, die das Monopol bietet. Da sind wir also sehr weit voneinander entfernt. Es brauche hohe Reserven, wurde gesagt, um Grossschäden zu begegnen. Versicherungstechnisch sei dazu folgendes in Erinnerung gerufen: Es gibt eine Rückversicherung, die Gebäudeversicherung macht davon Gebrauch, und neu gibt es einen Versicherungspool der kantonalen Gebäudeversicherungen mit Monopol – meines Wissens sind 21 Versicherungen dabei –, mit dem gegenseitige Unterstützung bei Grossschäden finanziert wird. Herrn Bettschens Votum habe ich nicht verstanden, er sprach von Abgaben der Gebäudeversicherung: Davon habe ich noch nie etwas gesehen. Die Gebäudeversicherung erfüllt einen Auftrag in der Brandverhütung und -bekämpfung, der meines Erachtens wesentlich kostengünstiger erfolgen könnte. Darauf hat sie Einfluss und nicht die Gemeindeversammlungen, wie gesagt wurde.

Lüthi (Münsingen). Herr Hutzli sprach von einem «Entgelt für das Monopol». Wir diskutieren zwar jetzt nicht über das Monopol, aber ich finde es interessant, dass von der Privatassekuranz her der Wunsch kommt, das Monopol fallen zu lassen und gleichzeitig das Versicherungsobligatorium zu behalten. Damit wären wir bald einmal gleich weit wie mit dem Krankenkassergesetz und dessen Folgen. Die Vergleiche von Kanton zu Kanton sind sehr heikel – ich sprach vorhin als alt Feuerwehnspektor bewusst nicht viel von den Feuerwehren –, ein Beispiel: Der Kanton Aargau wollte vor Jahren, als es um Stützpunkte ging, so und so viele Stützpunkte, damit die Feuerwehr von ihnen aus überall in 15 Minuten am Einsatzort sei. Wollen Sie das auf den Kanton Bern übertragen, können Sie sich selber ausrechnen, wieviele Stützpunkte es angesichts der geografischen Situation bräuchte.

Zölich-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Der Motionär verlangt zum heutigen Zeitpunkt mit Recht nicht, das GVB-Monopol sei fallen zu lassen, die GVB sei zu privatisieren. Für den Fall, dass das Monopol fallen müsste, zum Beispiel als Ergebnis der bilateralen Verhandlungen, wäre die GVB am Markt sehr gut positioniert. Wir leisten denn auch die entsprechenden Vorarbeiten in dieser Richtung.

Die Idee, von der GVB eine Monopolabgabe zu erheben, haben wir bereits im Rahmen des Anschlussprogramms zur Sanierung des Finanzhaushalts geprüft und verworfen. Warum verworfen? Die GVB nimmt mit dem Vollzug der Brandverhütung und -bekämpfung öffentliche Aufgaben wahr. Ihr Aufwand betrug 1995 brutto 32,1 Mio. Franken, netto, das heisst nach Abzug der Löschrträge, die von den Privatversicherungen an die GVB entrichtet werden, 27,8 Mio. Franken. Würde die GVB wie eine private Versicherung behandelt, müsste sie nach Berechnungen der Atag jährlich ungefähr 2,6 Mio. Franken Kantons- und Gemeindesteuern zahlen. Der Löschrbeitrag, der dem Kanton abgeliefert würde, betrüge 8 Mio. Franken, was total 10,6 Mio. Franken ergäbe. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf, dass die GVB in der heutigen Situation – immer gemessen am Nettoaufwand – eine Mehrleistung von 17,2 Mio. Franken erbringt. Das Monopol wird dadurch faktisch bereits abgegolten. Würde die GVB darüber hinaus zu einer Monopolabgabe verpflichtet, führte dies zwangsläufig zu einer Schmälerung des Schadendeckungskapitals der GVB, die ja unbegrenzt haftet, und zu einer Erhöhung der Prämien. Beides ginge letztlich zu Lasten der Hausbesitzer.

Zu den einzelnen Punkten, die der Motionär in seinem Votum speziell hervorgehoben hat. Die Ausgaben der GVB für die Brandsicherheit seien zu hoch, sagte er. Was die Prämien anbelangt, seien Welten zwischen den Zürcher und den Berner Verhältnissen. Herr Lüthi sagte bereits zu Recht, bei kantonalen Vergleichen sei Vorsicht geboten, im Kanton Bern gebe es sehr viel mehr Streusiedlungen, wodurch die Prämien höher seien. Die GVB setzt ihre Mittel für die Brandsicherheit sehr gezielt ein. Dabei stehen Massnahmen im Interesse der Personensicherheit im Vordergrund. Rund zwei Drittel der Präventionsaufwendungen setzen sich aus Subventionen zusammen, die zum grössten Teil den Gemeinden im Rahmen ihrer Wehrdienste und Löschwasserversorgungen zugutekommen. Im Quervergleich zu andern kantonalen Gebäudeversicherungen liegen die Aufwendungen der GVB in diesem Bereich mit 15,2 Rappen auf 1000 Franken Versicherungskapital leicht unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 15,5 Rappen. Das weist die Finanzstatistik der Vereinigung kantonalen Gebäudeversicherungen aus. Am höchsten sind die Ausgaben der Gebäudeversicherung der Kantone Zug und Appenzell.

Zur zweiten These des Motionärs, die GVB betreibe als Monopolist eine zu teure Werbung; er sprach von 10 Prozent des Prämienvolumens. Der grösste Teil der Werbung, nämlich 1,5 Mio. Franken oder 1 Prozent des Prämienvolumens dient der Be-

kanntmachung technischer Mittel für die Schadensverhütung und -bekämpfung. Letztes Jahr wurde beispielsweise die «Nachtwächter-Kampagne» lanciert, und zwar mit grossem Erfolg: Immerhin konnten in den letzten fünf Monaten 50 000 Brandmelder in 20 000 Haushaltungen installiert werden; das ist eine Folge der Werbung und dient letztlich der Sicherheit. Die GVB betreibt zudem mit Recht einen gewissen Aufwand für Image-Werbung. In Anbetracht des Umstandes, dass das Monopol mittelfristig fallen könnte, ist es nötig, uns auf dem Markt zu positionieren, was eine gewisse Image-Werbung bedingt. Herr Hutzli zweifelte auch die Art der Reservenbewirtschaftung an. Diese erfolgt durch professionelle Mitarbeiter mit Bankkenntnissen; die Wertschriftendepots sind über mehrere Banken gestreut, und die Liegenschaften werden durch externe Liegenschaftsverwalter bewirtschaftet. Dass die Liegenschaften im Rahmen der Marktentwicklung der letzten Jahre nicht immer sichere Werte darstellten, hat die GVB tatsächlich im Zusammenhang mit dem Geschäft Helfer Immobilien feststellen müssen. Der GVB ist es in den letzten Jahren aber immer gelungen, eine absolut marktkonforme Performance zu erreichen.

Ich bitte Sie, gestützt auf diese Ergänzungen – die Antwort des Regierungsrats ist tatsächlich sehr kurz ausgefallen –, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	26 Stimmen
Dagegen	129 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

271/96

Interpellation Lecomte – Diminuer les marges entre producteurs et consommateurs

Texte de l'interpellation du 12 novembre 1996

L'agriculture suisse est en train de vivre des temps très difficiles, sans doute les plus pénibles depuis la fin de la dernière guerre. La situation devient franchement catastrophique, avec des baisses de prix très importantes dans toutes les branches de production. Mais le sommet de cette dégringolade de prix se situe au niveau du bétail de rente et de boucherie. Les prix se sont effondrés, au point que certains agriculteurs sont au bord de l'asphyxie financière.

La cause principale: la maladie de la vache folle. Les agriculteurs ont déjà investi des millions afin de produire selon les lois: protection de l'environnement, de la nature, des eaux, des animaux. Les paysans vendent l'ensemble de leur production à l'agro-alimentaire, deux milliards de francs meilleur marché qu'en 1990. Les statistiques pour 1996 concernant ces baisses de prix seront encore plus importantes. Dans les magasins par contre, les prix des denrées alimentaires stagnent. Les consommateurs ne peuvent donc pas bénéficier des efforts consentis par les agriculteurs. La transformation et la distribution doivent diminuer les marges et faire profiter les consommateurs des baisses de prix à la production. Pour cinq paysans suisses, un étant bernois, j'estime que le problème touche particulièrement notre canton. C'est la raison pour laquelle je pose à notre gouvernement les questions suivantes:

1. Pour continuer leur profession, les agriculteurs seront tous obligés de produire selon les normes PI (production intégrée). Pour obtenir les subventions liées à ce genre de production, les exigences, les contrôles etc. sont très pointilleux. Tout est systématiquement contrôlé. La production représente le premier maillon de la chaîne de l'alimentation. La suite de cette chaîne ignore les contrôles, ainsi les abus sont très nombreux. Exemple: Les grandes surfaces ont vendu dernièrement de la

- viande hachée pur porc, contenant environ 60 pour cent de viande bovine, du fait de son prix très bas. – Est-ce normal?
2. Le prix de la viande bovine à la production a baissé d'environ 40 pour cent en deux ans. Pendant le même laps de temps, selon la presse de juin dernier, les prix à la consommation ont subi une diminution de 7 pour cent. Que pense le Conseil-exécutif de cette différence?
 3. Les productions étrangères qui débarquent chez nous ne sont pas soumises aux mêmes exigences que nos produits indigènes. Pourquoi laisse-t-on encore importer ces denrées étrangères qui ne trouveraient bien souvent plus de débouchés dans notre pays? Exemple: Au printemps 1995, la fromagerie Milval a dû cesser son exploitation pendant deux mois, pour un fromage contenant de la listéria retrouvé en Finlande. Personne ne s'est retrouvé malade suite à cette défection. En France voisine, la radio, les journaux nous ont annoncé le premier août dernier le décès de cinq personnes ayant consommé du fromage fabriqué à base de lait cru. Dans le même communiqué, l'on pouvait apprendre que cette fromagerie n'avait jamais cessé son exploitation. – Que pense le Conseil-exécutif d'aberrations aussi flagrantes?
 4. Fin octobre dernier, les producteurs français ont protesté à la frontière genevoise contre les exportations de viande suisse vendue dans les boucheries françaises à des prix défilant toute concurrence pour la production française. – Pourquoi cette viande suisse peut-elle être vendue en France voisine, sans aucune subvention, bien meilleur marché que chez nous?
 5. Les enquêtes ont prouvé que pour chaque franc que le consommateur dépense pour son alimentation, 28 centimes seulement reviennent à l'agriculteur. Pour 1996, la marge des agriculteurs sera encore plus faible. Cela ne représente-t-il pas un véritable malaise?
 6. Par ces exemples concrets et ceux qui pourraient encore être cités, ne serait-il pas nécessaire d'envisager au niveau de notre canton la nomination d'un «Monsieur Prix», qui pourrait lutter contre les abus et les bénéfices trop juteux?

(5 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 5 mars 1997

Le Conseil-exécutif est vraiment préoccupé par la situation très difficile de l'agriculture. Il n'ignore pas les problèmes signalés par l'interpellateur.

La politique agricole était définie notamment en fonction du revenu paysan. Après le changement d'orientation de cette politique, ce sont maintenant les paiements directs – et non plus les prix – qui constituent la majeure partie du revenu agricole. La réduction des prix qui en résulte pour les produits agricoles a pour but de rendre l'agriculture suisse plus concurrentielle.

Le Conseil-exécutif, pour sa part, ne voit aucune possibilité d'exercer une quelconque influence sur les marges des produits agricoles. Il est d'avis que les problèmes exposés doivent faire l'objet de négociations bilatérales entre les organisations agricoles concernées et leurs partenaires commerciaux.

A propos du premier point:

Les maillons de la chaîne de l'alimentation qui suivent la production doivent également subir des contrôles (législation sur les denrées alimentaires). Ce type de contrôle va encore être étendu dans le cadre de l'introduction de la déclaration obligatoire, des ordonnances «bio» et de la protection des appellations d'origine. La découverte du cas cité démontre déjà l'efficacité de ces contrôles.

A propos du deuxième point:

Les chiffres signalés par l'interpellateur sont exacts. La situation particulière engendrée par la crise de l'ESB explique partiellement la différence en question. Le prix de la viande n'est soumis à au-

cun contrôle de la part de l'Etat. Le Contrôle fédéral des prix (CFP) est habilité, dans le cadre de son mandat légal, à établir une statistique de l'évolution des marges. Les calculs du CFP, de même que les constatations de «Monsieur Prix», mettent en évidence l'augmentation des marges brutes en particulier pour la viande de bœuf et la charcuterie. Cet état de fait permet de conclure que les consommateurs et consommatrices ont trop peu bénéficié des baisses de prix subies par la viande de bœuf. Le Conseil-exécutif estime donc que le CFP doit intervenir plus énergiquement en ce domaine.

A propos du troisième point:

L'importation des produits agricoles est régie par le droit fédéral. C'est pourquoi le canton de Berne n'a aucune possibilité d'intervenir directement dans ce contexte. Le Conseil-exécutif a été informé au printemps 1995 des problèmes de qualité que connaissait la fromagerie Milval – problèmes résolus entretemps. Il n'est toutefois pas en mesure de dire si l'Union européenne applique d'autres critères à des entreprises de fabrication analogues.

A propos du quatrième point:

Les comparaisons de prix avec l'étranger sont en général peu concluantes, car le marché de la viande de bœuf en Suisse n'est comparable que sous certaines réserves à celui de nos voisins français par exemple. En France, la viande de bœuf est consommée surtout à la pièce (entrecôtes etc.) alors qu'en Suisse, elle est utilisée davantage en charcuterie. C'est pourquoi la calculation des prix pour les divers morceaux de viande s'effectue différemment dans les deux pays. Cela peut expliquer pourquoi certains éléments de l'assortiment carné suisse se révèlent meilleur marché en France que la viande indigène.

A propos du cinquième point:

Le Conseil-exécutif, lui aussi, trouve regrettable que le prix des produits agricoles de base ne représente qu'une part de plus en plus restreinte du prix des produits finis. Il estime que les baisses de prix devraient favoriser surtout une meilleure compétitivité des produits agricoles indigènes. A son avis, il serait à la fois souhaitable et nécessaire de réaliser davantage de transparence et de réductions effectives des prix au niveau des consommateurs et consommatrices également.

A propos du sixième point:

Les difficultés évoquées affectent l'ensemble de la Suisse et doivent donc être résolues au niveau fédéral. De plus, les possibilités légales d'intervention dans ces domaines sont limitées. Par conséquent, un «Monsieur Prix» au niveau cantonal ne serait pas en mesure de remédier aux problèmes soulevés.

Präsident. Herr Lecomte ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

Grossratsbeschluss betreffend Berner Fachhochschulen; Errichtung, Schaffung von Direktionsbereichen und Unterstützung angegliederter Institutionen

Grossratsbeschluss betreffend Fachhochschulstudien-gang Sozialarbeit; Unterstützung

Beilage Nr. 19, Geschäfte 0605 und 0606

Allgemeine Aussprache

Präsident. Wir führen die Aussprache über die beiden Grossratsbeschlüsse gemeinsam.

Erb, Präsident der Kommission. Nach Artikel 62 des Fachhochschulgesetzes beschliesst der Grosse Rat über die Errichtung kantonaler Fachhochschulen und über die Unterstützung ande-

rer Fachhochschulen. Das ist der Inhalt der beiden Grossratsbeschlüsse, die von der Kommission am 26. Februar 1997 vorbereitet wurden, und zwar im Beisein der Erziehungsdirektion als federführender Direktion sowie Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (insbesondere zu Beschluss B). Die Kommission liess sich eingehend über den Planungsstand im Bereich der Fachhochschulen auf Bundesebene, gesamt-schweizerisch und in anderen Regionen orientieren. Das Anerkennungsgesuch für die Berner Fachhochschulen ist beim Bund deponiert; leider ergibt sich dort bei der Anerkennung eine Verzögerung, weil die Fachhochschulkommission des Bundes relativ spät eingesetzt wurde und demzufolge die Arbeit erst spät aufnehmen konnte. Immerhin werde man im Winter 1997/98 mit einem Entscheid rechnen können; wir könnten unsern Fahrplan so weiterführen, wurde uns gesagt. Wir können also mit einer provisorischen Anerkennung rechnen und sollten die definitive Anerkennung für die Fachhochschulen im Biga-Bereich gemäss Beschluss A rückwirkend erhalten. Wir liessen uns, wie gesagt, auch über Bestrebungen in andern Kantonen orientieren und stellten dabei fest, dass unser Gesetz an sich offen genug ist, um auch künftig Partnerschaften einzugehen, Zusammenarbeiten zu suchen. Auf kritische Fragen unsererseits hiess es, der Kanton Bern habe die Kontakte gesucht, es fehle aber vielfach an Zusammenarbeit auf der anderen Seite. Wir nehmen dies so zur Kenntnis und hoffen, man werde in diesem Bereich über die Kantons-grenzen hinaus intensiv zusammenarbeiten, damit auch Schwerpunkte gebildet werden können.

Ausserhalb des Biga-Bereichs waren die Angaben weniger konkret. Eine interkantonale Fachhochschulvereinbarung auf Konkordatsbasis ist in Arbeit.

Die Stelle für das Präsidium für die Berner Fachhochschule wurde ausgeschrieben, doch bestehen offenbar Probleme: Da ist zunächst der zeitliche Druck – man möchte im Herbst mit der Schule beginnen, andererseits ist der Schulrat, der für die Wahl des Präsidiums zuständig ist, noch nicht bestimmt. In der Kommission wurde eindringlich davor gewarnt, von Verwaltungsseite ein Präjudiz in bezug auf die Besetzung dieses Postens zu schaffen, weil dies eine der wichtigeren Aufgaben des Schulrats darstellt; es wäre daher nicht günstig, wenn dieser praktisch vor einem Präjudiz stünde. Vielleicht hören wir heute, was in der Zwischenzeit gegangen ist. Im Bereich der Sozialarbeit liegen Zusicherungen des Bundes vor, 20 Prozent der Kosten zu übernehmen. Wir wollen von den drei Studienrichtungen in diesem Bereich eine anbieten, nämlich den Fachhochschulstudiengang Sozialarbeit als Erstausbildung. Die Situation ist etwas speziell in bezug auf die Qualitätsanforderungen. Bern hat diesbezüglich eine gute Ausgangslage. Wird grünes Licht gegeben, können wir in diesem Bereich eine führende Rolle übernehmen.

Die Angaben im Vortrag zur Finanzierung hat die Kommission hinterfragt und sich noch einmal bestätigen lassen. In der Diskussion wurde dann noch einmal unterstrichen, wie wichtig die Zusammenarbeit mit andern Kantonen ist, wie wichtig es ist – vor allem im Beschluss A, in dem an verschiedenen Standorten gleiche oder ähnliche Studiengänge angeboten werden –, Schwerpunkte zu bilden, damit die Effizienz auch in diesem Bereich gesteigert werden kann. Die Kommission befand über die beiden Beschlüsse wie folgt: Beschluss A wurde mit 19 zu 0 Stimmen, Beschluss B mit 15 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Ich bitte Sie, den Beschlüssen ebenfalls zuzustimmen.

Rytz. Im Fachhochschulbereich gibt es heute mehr offene Fragen als Antworten. Dieser eher ungewöhnliche Zustand im Moment einer politischen Entscheidung, wie wir sie heute fällen werden, hat zwei Gründe, einen zeitlichen und einen strukturellen. Zum zeitlichen Grund: Der Kanton Bern hat in der Realisierung des Fachhochschulgedankens die Nase weit vorn. Während in

anderen Landesteilen noch heftig über kantonale oder regionale Lösungen gestritten wird, hat der Kanton Bern bereits ein Gesetz verabschiedet, eine Eingabe an den Bund formuliert und in unzähligen Gesprächen zwischen den verschiedenen Schulstandorten ein Netz für die zukünftige Zusammenarbeit geknüpft. Dieses unbernische Highspeed-Tempo ist an und für sich erfreulich, es kann aber auch zu unvorhergesehenen Rückkoppelungen führen. Denn Hand aufs Herz: Der Bund wird es sich niemals leisten können, bei der Schaffung von Fachhochschulen nur die schnellsten und besten Offerten zu berücksichtigen. Es wird ein regionalpolitisches Austemperieren geben, und auch verspätete Eingaben, zum Beispiel aus der Romandie, werden letztlich noch berücksichtigt werden. Die Fachhochschullandkarte ist deshalb noch lange nicht fertig gezeichnet, je nach eidgenössischem Gestaltungswillen muss vielleicht auch der Kanton Bern noch auf seine Vorschläge zurückkommen.

Damit komme ich zum zweiten Problem der heutigen Entscheidung, zur Zahl der beteiligten Akteurinnen und Akteure. Die neuen Fachhochschulen entstehen ja nicht einfach aus dem Nichts, sondern bauen auf bestehenden Strukturen auf. Es geht also nicht um einen Neubau, sondern um einen Ausbau und eine Aufwertung von Bestehendem, und das in einem hochkomplexen Feld von Akteurinnen und Akteuren: Bund, Kanton, Standortgemeinde, Regionen, interkantonale Konferenzen, private Träger-schaften und auch Berufsverbände können alle irgend etwas zu den neuen Schulstrukturen sagen. Im Zentrum dieses Spinnennetzes von Beziehungen sitzt der Bund, der mit seinen Subventionen im Biga-Bereich letztlich über Sein oder Nichtsein von Fachhochschulen entscheiden kann. Es wurde bei der Vorberatung der Beschlüsse immer wieder betont, der Bund werde sehr strenge gesetzliche Kriterien zur Aufwertung der Fachhochschulen anwenden. Ein simpler Etikettenwechsel wird für die bestehenden Schulen also nicht möglich sein. Das ist an und für sich sehr erfreulich, macht aber die ganze Planung noch einmal komplizierter, weil eindeutige Qualitätskriterien bis heute fehlen, ausser denjenigen, die im Gesetz stehen. Wir haben es also mit einer Gleichung mit vielen Unbekannten zu tun. Es macht aber sicher keinen Sinn, jetzt noch lange darauf zu warten, bis ein paar dieser Unbekannten aufgelöst werden können, denn es ist von grosser strategischer Bedeutung, dass der Kanton Bern rechtzeitig in das Spiel um die Fachhochschulen kommt. Es bleibt uns somit im Moment nichts anderes übrig, als mit einem Grossratsbeschluss die Schaffung der Berner Fachhochschule einen weiteren Schritt in der rollenden Planung voranzutreiben, auch wenn noch nicht alle Auswirkungen klar sind. Das heisst, wir geben der Regierung und vor allem der Erziehungsdirektion sozusagen eine Handlungsvollmacht für die weitere Ausgestaltung der Berner Fachhochschule und die Zusammenarbeit mit den andern Kantonen. Viele Einflussmöglichkeiten haben wir als Parlament nicht mehr. Es ist ganz im Sinn des New Public Management, vor allem die strategischen Führungsaufgaben wahrzunehmen, die weitere Ausgestaltung aber der Erziehungsdirektion zu überlassen.

Eine politische Frage wird ganz klar bleiben, nämlich, ob und wann die bisher zurückgestellten Fachhochschulen im Bereich Gesundheit, soziale Arbeit, Musik, Theater und Gestaltung angepackt werden. Alle diese Bereiche sind international dem Fachhochschul- oder sogar dem Universitätsbereich zugeordnet, und es gibt keine sachlich-logische Begründung, in der Schweiz einen bildungssystematischen Sonderzug zu fahren. Die grüne und autonomistische Fraktion erwartet deshalb, dass Erziehungsdirektion und Regierung ganz im Sinn der rollenden Planung auch das Teilprojekt Gesundheit und soziale Arbeit, Musik, Theater und Gestaltung weiterverfolgen und dem Grossen Rat so schnell als möglich Entscheidungsgrundlagen vorlegen. Zum heutigen Zeitpunkt sind wir damit einverstanden, die Beschlussfassung auf

jene Bereiche zu konzentrieren, die heute startbereit sind, nämlich die Bereiche Technik, Architektur, Wirtschaft und Sozialarbeit. Unser Ja zu den Fachhochschulen ist aber ein vorläufiges: Wir wollen letztendlich ein einheitliches Tertiärsystem und als Endziel eine Fachhochschule, die dieselbe Breite wie die Universität erhält – in der Uni geht es von der Theologie bis zur Quantenphysik, und an der Berner Fachhochschule wird es hoffentlich der-einst von der Gesundheitswissenschaft bis zu Solarautos gehen. In diesem Sinn unterstützen wir die beiden Grossratsbeschlüsse.

Lack. Auch die freisinnige Fraktion steht geschlossen hinter den beiden Grossratsbeschlüssen. Wir sind grundsätzlich erfreut, dass dem Kanton Bern sozusagen eine Pionierrolle zufällt, wir für einmal mit der Errichtung einer Fachhochschule die ersten waren. Dem Regierungsrat und der Erziehungsdirektion danke ich für dieses Engagement.

Leider gibt es, wie der Kommissionspräsident bereits sagte, Verzögerungen auf eidgenössischer Ebene, die wir sehr bedauern. Im Volkswirtschaftsdepartement wurde es offenbar versäumt, rechtzeitig die Kommission einzusetzen, die über die Anerkennung von Fachhochschulen befinden soll. Unser Hauptanliegen – ich wiederhole, was ich bereits anlässlich der zweiten Lesung des Gesetzes sagte – ist, dass die Fachhochschulen ihre Stärken optimal ausspielen können. Mit Stärken meinen wir: Wirtschaftsnähe, Praxisnähe. Fachhochschulen sollen keine Paralleluniversitäten, sondern nah an der Praxis sein. Deshalb soll eine Struktur gefunden werden, die dem Rechnung tragen kann. Wir sind froh, dass die ursprüngliche Struktur mit den drei Bereichen offenbar beibehalten werden kann. Insbesondere wird auf die von mir gezeigte Gesamtfachhochschule verzichtet, worüber wir froh sind, weil für uns der Bereich Technik, Architektur, Wirtschaft mehr Sinn macht, als wenn alles miteinander vermischt und eine Art Holding darüber errichtet wird.

In der Vorlage vermissen wir eine Aussage zur Schwerpunktbildung. Wir liessen uns aber in der Kommission versichern, es sei vorab Aufgabe des Schulrats, Schwerpunkte zu finden und zu setzen. Unsere Fraktion ist auch offen für die Zusammenarbeit mit andern Kantonen. Wir liessen uns sagen, sie sei nicht überall auf die gleiche Gegenliebe gestossen. Trotzdem muss die Zusammenarbeit nach wie vor gesucht werden, insbesondere auch im Raum Oberaargau und Solothurn. Eine Hauptsorge vor allem im Nicht-Biga-Bereich ist die Qualitätssicherung. Mein Fraktionskollege Gerber wird dazu noch eine Frage stellen. Uns ist wichtig, dass die Qualität aller Fachhochschulen auch im Nicht-Biga-Bereich von Anfang an gewährleistet ist und die Qualität auch gewahrt bleibt. Deshalb braucht es gewisse Aufnahmekriterien, sprich Berufsmaturitätsniveau in diesen Bereichen.

Auch bezüglich Finanzierung ist noch nicht ganz alles gesichert. Immerhin sind wir aufgrund der Ausführungen des Regierungsrats überzeugt, den Beschlüssen zustimmen zu können. Vor der Errichtung weiterer Fachhochschulbereiche möchten wir aber noch mehr über die Finanzierung wissen.

Ich bitte Sie, den beiden Beschlüssen zuzustimmen.

Dätwyler (Lotzwil). Gute Bildungsmöglichkeiten zählen zu den wichtigsten Standortfaktoren eines Kantons, sie sind noch wichtiger als tiefe Steuern. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass der Kanton Bern diesbezüglich etwas anzubieten hat. Bei den Fachhochschulen machte unser Kanton sehr zügig vorwärts. Nach meinem Wissen ist er der erste Kanton mit einem vom Parlament beschlossenen Fachhochschulgesetz. An dieser Stelle dankt die EVP-Fraktion der Erziehungsdirektion und allen Beteiligten für die grosse Arbeit. Der vorliegende Beschluss bildet den ersten Konkretisierungsschritt des bernischen Fachhochschulgesetzes, nämlich die Errichtung der Berner Fachhochschule. Mit diesem

Beschluss ist die Fachhochschule aber noch nicht gemacht, es wird nur ein Prozess eingeleitet, damit die verschiedenen Schulen zu einer Einheit zusammenwachsen können.

Wenn wir diesem Beschluss zustimmen, verhalten wir uns recht risikofreudig, das müssen wir wissen. Es ist fast vergleichbar mit einem Unternehmer, der eine neue Unternehmung aufbaut. Verschiedene Punkte und Entwicklungen sind nämlich noch nicht klar. Erstens. Der Bundesrat wird voraussichtlich erst im Wintersemester 1997/98 über die Anerkennung entscheiden. Es ist nicht zu hundert Prozent sicher, dass der Bundesrat das Konzept der Berner Fachhochschule anerkennt. Deshalb auch der Vorbehalt in diesem Beschluss. Vor der Anerkennung gibt es keine Bundessubventionen, und ob diese rückwirkend gewährt werden, ist noch offen. Zweitens. Was geschieht in den übrigen Kantonen im Bereich Fachhochschulen? Diese Entwicklungen lassen sich noch nicht abschliessend beurteilen. Drittens. Die Schwerpunktbildung bei den Studienmöglichkeiten sind noch nicht festgelegt: Wo, an welcher Schule werden welche Studiengänge angeboten? Darüber bestehen zwar Vorstellungen, aber sind die beteiligten Schulen und Regionen auch bereit, zugunsten anderer Schulen gewisse Studiengänge abzugeben, oder wird jede Schule auf ihrem sogenannten Besitzstand verharren? Viertens. Können die Schulen mit zum Teil ganz unterschiedlichen Strukturen überhaupt zu einer Einheit zusammenwachsen? Es sind ja kantonale Schulen oder solche mit privatrechtlicher Trägerschaft oder sogar eidgenössische Schulen an ganz verschiedenen Standorten, Schulen, die bis jetzt eine grosse Eigenständigkeit hatten. Wird das Ganze nicht einfach zu einer Art Gemischtwarenladen? Fünftens. Ein Problem sind die knappen Finanzen im Kanton Bern. Wir wollen etwas Neues schaffen, wissen aber nicht so genau, woher die finanziellen Mittel geholt werden können. Es heisst zwar im Vortrag so schön, die zusätzlichen Mittel seien im Budget und im Finanzplan enthalten. Für die EVP-Fraktion ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass nicht einfach bei der Grundausbildung gespart und das Geld dort geholt wird.

Der Beschluss enthält wie gesagt einige Risiken. Es ist gut, wenn wir sie kennen. Die EVP-Fraktion ist trotzdem für Zustimmung. Jeder Start von etwas Neuem enthält Risiken; es sind nie alle Entwicklungen im voraus absehbar. Und weil das so ist, sind gute Strukturen nötig. Solche sind mit dem neuen Fachhochschulgesetz gegeben. Es ist wichtig, dass der Kanton Bern mit diesem Beschluss eine Investition in die Zukunft machen kann.

Noch ein Wort zum Beschluss B. Die EVP-Fraktion unterstützt auch diesen Beschluss. Die zusätzlichen Ausführungen Herrn Dr. Gerbers in der Kommission haben uns überzeugt, dies vor allem in zwei Punkten. Erstens. Im Bereich soziale Arbeit ist der Kanton Bern heute gesamtschweizerisch gesehen der grösste Studienanbieter – er bietet rund ein Viertel aller Studienplätze an. Zweitens. Gesamtschweizerisch sind fünf bis sieben Schulstandorte für Sozialarbeit vorgesehen; der Fachhochschulstandort Bern ist dabei gesamtschweizerisch gesehen unbestritten und wird als sinnvoll angeschaut. Deshalb wird die EVP-Fraktion auch dem Beschluss B zustimmen.

Graf (Moutier). Dans le dossier des hautes écoles spécialisées, la Confédération, appuyée par les parlementaires fédéraux, a fait la preuve – du moins dans la phase de départ – qu'elle peut agir avec rapidité. Le canton de Berne a montré le même empressement. L'importance de la formation professionnelle dans le contexte économique actuel et le risque d'un isolement face à l'Europe ont facilité l'adoption accélérée d'une législation adéquate.

Nous voici maintenant au moment de créer la Haute école spécialisée bernoise et les unités qui la constituent. Notre intention est de concrétiser ce projet. Comme l'ont signalé mes prédécesseurs, nous nous sommes posés quelques questions à pro-

pos des centres de compétence, nous avons exprimé le regret que la Confédération soit en retard dans le processus d'approbation des projets qui lui sont soumis, et nous souhaitons vivement que les règles de procédure soient respectées quant à la désignation du président de la direction de cette Haute école. Je ne répèterai pas ces remarques, mais je reviens au titre réservé à cette école, soit «Haute école spécialisée bernoise». Les problèmes qui préoccupent très concrètement les gens se moquent des frontières et mettent en question le splendide isolement attaché à l'idée de souveraineté. Dans ce sens, nous souhaitons que Berne soit disponible non seulement de façon théorique mais en pratique pour le développement de projets intercantonaux. C'est donc avec conviction que nous soutenons ces projets et que nous approuverons la création d'une filière d'études en service social.

Marthaler. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Grossratsbeschluss zustimmen. Dieser bildet die logische Folge des Gesetzes über die Fachhochschulen. Der Kanton verhält sich unternehmerisch, risikofreudig, und das ist wohl auch richtig so, obwohl nicht alle Risiken mit dieser Beschlussfassung abgedeckt sind. Wir sind auch froh, dass der Regierungsrat die vorliegende Form der Berner Fachhochschule mit dem Schwerpunkt Technik, Architektur, Wirtschaft gewählt hat; das ist sicher richtig und entspricht dem, was das Parlament bei der Gesetzesberatung wünschte. Allerdings, und diese Bemerkung sei mir gestattet, ist es für jemanden, der sich mit diesem Gesetz nicht sehr gut auskennt, auf den ersten Blick nicht unbedingt erkennbar, was der Unterschied ist zwischen Schaffung von Direktionsbereichen und Unterstützung der angegliederten Bildungsinstitutionen. Ich nehme an, eine der Aufgaben des Schulrats werde sein, nach aussen auch in diesen Bereichen transparent zu orientieren. Deshalb wird es auch wichtig sein, dass in diesem Schulrat auch Leute aus der Praxis, aus der Wirtschaft vertreten sind und der Schulrat – und nicht, wie eine Zeitlang die Meinung bestand, der Regierungsrat – den Schulpräsidenten wählt.

Offensichtlich ist man beim Bund mit der Beurteilung der Gesuche im Verzug, was schade ist, da die Studiengänge der Berufsmatura laufen und zum Teil schon abgeschlossen sind. Es ist eine Chance für unsere Jungen, und wir fordern den Regierungsrat auf, so gut es geht nachzustossen. Es kann nicht angehen, heute eine Gesetzgebung zu machen, während der Bund, salopp ausgedrückt, hinterher schlendert.

In der Kommission war die Schwerpunktbildung unbestritten. Das heisst jedoch nicht in jedem Fall ein Zusammenzug von Studiengängen, Schwerpunkte sollen vor allem dort gebildet werden, wo es möglich ist und es Synergien gibt. So fragt sich, ob die Restauratoren in eine bestehende Ingenieurfachhochschule eingegliedert werden sollen. Das muss sicher noch überlegt werden. Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses besagt, die erforderlichen Mittel seien im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt. Das ist an sich schön, ehrlicherweise müssen wir aber auch sagen, dass bei weitem noch nicht alle Finanzfragen im Bereich Fachhochschulen gelöst sind. Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang dringend, zwei Punkte zu beachten: Erstens. Die Finanzierung darf nicht auf Kosten der beruflichen Grundausbildung gehen; das wäre ein falsches Zeichen. Zweitens. Es ist möglichst bald ein Konkordat zu schaffen, damit wir entsprechende Beiträge von den andern Kantonen erhalten. Das ist unseres Erachtens voranzutreiben. Im Bereich der Finanzen ist auch die Skepsis der SVP in bezug auf die Unterstützung des Studiengangs Sozialarbeit anzudeuten. Wir anerkennen durchaus, dass viel Vorarbeit geleistet worden ist, und wir sind uns der Wichtigkeit der Sozialarbeit bewusst. Allerdings sagten wir bereits während der Gesetzesberatung, die Fachhochschule im Sozialbereich habe für uns nicht erste Priorität: – hierin haben wir eine Differenz zu Frau Rytz.

Da der Grosse Rat dereinst in einem Grossratsbeschluss über Gesundheit und soziale Arbeit wird diskutieren und entscheiden können, stimmen wir den heutigen Anträgen, wenn auch mit einigen Enthaltungen, zu. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Breitschmid. Die Fraktion Grüne – Freie Liste bittet Sie, zu den beiden Vorlagen mit einem Ja Stellung zu nehmen. Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner schon sagten, befinden wir uns in einem Prozess, der von der Erziehungsdirektion geleitet wird. Unsere Fraktion ist im grossen und ganzen mit der Art und Weise, wie die Erziehungsdirektion bis jetzt mit dieser Materie umging, zufrieden. Allerdings gibt es noch einige offene Fragen – meine Vorrednerinnen und Vorredner haben bereits einige erwähnt –, zu denen wir im rollenden Planungsprozess noch Stellung nehmen müssen. Wir entlassen mit dem heutigen Beschluss bestehende Schulen in eine neue Eigenständigkeit, aber auch in eine neue Verantwortlichkeit. Ich möchte vor allem der Erziehungsdirektion ans Herz legen zu versuchen, bei den Verhandlungen und Kontakten immer auch auf die Kernaufgaben zu verweisen, die wir mit dem Fachhochschulgesetz beschlossen haben. Wichtig ist insbesondere Artikel 7 Buchstaben a–e, wo Sachwissen, Sachkompetenz und Sozialkompetenz sowie, von mir aus gesehen, auch Selbstkompetenz verlangt werden. In Buchstabe a steht, die Schulen müssten die Studierenden befähigen, «in ihrer beruflichen Tätigkeit selbständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden.» Ich bin selber Dozent an einer zukünftigen Fachhochschule und sehe, dass diesbezüglich vor allem im Bereich Technik, Architektur und Wirtschaft noch grosse Lücken bestehen. So machte ich meine Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam, das Schild «Fachhochschule» allein reiche nicht aus, es gelte auch zu beachten, was im Gesetz verlangt werde, und da müssen noch einige Damen und Herren Dozentinnen und Dozenten die Augen öffnen: Wie vermittelt man beispielsweise, wie Führungsaufgaben, soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen wahrzunehmen sind? Die Erziehungsdirektion muss bei der Installierung und den weiteren Kontakten solche Dinge immer wieder erwähnen.

Es gibt im Fachhochschulbereich verschiedene neue Gremien, so einen Schulrat und einen Schulpräsidenten. In bezug auf letzteren gibt es noch Unstimmigkeiten, da er offenbar zuerst von der Regierung gewählt und dann vom Schulrat nachträglich bestätigt werden soll. Nach Meinung der GFL sollte es umgekehrt laufen: Zuerst soll der Schulrat gewählt werden, der seinerseits dann den Schulpräsidenten wählt.

In bezug auf den Studiengang Sozialarbeit liess ich mich durch ein Gespräch mit dem Direktor überzeugen, dass die vorhin aufgezählte Sozial-, Fach- und Selbstkompetenz in diesem Studiengang sehr professionell und ausführlich vermittelt wird und eine der Qualitäten der Ausbildung bildet. Daraus könnte der Fachbereich Technik, Architektur, Wirtschaft einiges lernen, weshalb Kontakte und Erfahrungsaustausch auch zwischen diesen Schulen wichtig sind.

Präsident. Herr Gerber hat das Wort als Einzelsprecher.

Gerber. Einige Vorbemerkungen. Erstens. Ich begrüsse die Einführung der Fachhochschulen sehr, diese sind dringend nötig, weshalb wir heute verzugslos entscheiden müssen – diesbezüglich schliesse ich mich dem Votum unseres Fraktionssprechers voll und ganz an. Zweitens. Im Bildungswesen sollte zum Teil noch effizienter mit den Mitteln umgegangen werden, was auch ohne Qualitätsverlust möglich ist. Ich versuchte bereits in mehreren Vorstössen, in diese Richtung zu stossen; manchmal ist es – auch regionalpolitisch – schwierig durchzusetzen. Drittens. Bei vorhandener Effizienz müssen mehr Mittel bereitgestellt werden,

wenn das Bildungswesen mehr Aufgaben zugesprochen erhält. Viertens. Der Qualitätssicherung ist bei der Einführung der Fachhochschulen grösstmögliche Priorität beizumessen, damit es in Zukunft keine Inflation gibt.

Zur Finanzierung und zur Qualitätssicherung habe ich zwei Fragen. Zur Finanzierung. Wir wissen, dass die Fachhochschulen mehr kosten werden und ein Teil der Mehrkosten beim Kanton bleiben wird. Der Regierungsrat hat beschlossen, neue Gesetze, Dekrete, Grossratsgeschäfte und Verordnungen mit Mehrkosten seien nur zu beschliessen, wenn bekannt ist, wo in gleichem Umfang bestehende Aufgaben abgebaut werden können. Im vorliegenden Vortrag heisst es, die notwendigen Mittel seien im Finanzplan 1998–2000 eingestellt. Nun ist aber das Sparpotential im Bildungswesen bereits ausgereizt, es darf nicht weiter ausgereizt werden, will man nicht mittel- und langfristig Schaden anrichten. Meine Fragen an den Erziehungsdirektor: Braucht es zusätzliche Mittel oder können sie kompensiert werden? Wenn ja, wo? Im Finanzplan wird ein Sparpotential ausgewiesen, zu dem ich zum Teil Fragen habe, etwa in bezug auf nichtobligatorische Schulen, wo mit der Einführung von Schulgeldern ein Sparpotential von 15 Mio. Franken möglich sein soll, oder beim Lastenverteiler Lehrerbesoldungen Kanton/Gemeinden, wo ein Sparpotential von 23 Mio. Franken angegeben wird. Darüber wird der Grosse Rat aber erst noch entscheiden müssen. – Auch bei Geschäften wie dem vorliegenden wird in Zukunft eine systematische Aufgabenüberprüfung bezüglich Bildung und den übrigen Bereichen nötig sein, und möglicherweise werden der Bildung in Zukunft mehr Finanzen zur Verfügung gestellt werden müssen. Beim Fachhochschulstudiengang Sozialarbeit scheint mir die Qualitätssicherung sehr wichtig zu sein. Die Grundanforderungen für den Bereich Technik, Architektur, Wirtschaft sind Matur, Praktikum und ein noch zu definierender Berufsabschluss oder die Berufsmatur. Hier gelten die Normen der EDK, die wie folgt lauten: «Als schulische Vorbildung ist eine Berufsmatur oder gymnasiale Matura oder Diplom einer anerkannten Diplom- oder Handelsmittelschule erforderlich. Zugelassen werden können auch Personen, die zusätzlich eine auf die Allgemeinbildung bezogene Aufnahmeprüfung bestehen.» Dazu kommen noch Arbeitserfahrung und Eignungsabklärung. Genügt das zur Qualitätssicherung im Bereich Sozialarbeit? Müsste hier nicht mit gleichen Ellen gemessen und mittelfristig auch Maturitäts- oder Berufsmaturitätsniveau verlangt werden? Die Regierung hat dies in der Hand, weil es eine kantonale Schule ist. Je nach Auskunft des Regierungsrats werde ich einen Zusatzantrag stellen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich danke für die gute Aufnahme des Beschlussesentwurfs, die es mir erlaubt, mich auf einzelne Punkte und Fragen aus der Diskussion zu beschränken.

Erstens. Der Regierung geht es darum, die Pole Position, die der Kanton Bern im Fachhochschulrennen einnimmt, zu behalten und die Rahmenbedingungen so zu schaffen, dass die guten Bedingungen weiterhin beibehalten werden können. Wir wollen uns also nicht beirren lassen, wenn gewisse Rahmenbedingungen beim Bund oder in der Umgebung des Kantons Bern nicht ganz nach unseren Vorstellungen laufen; wir wollen das Ziel in den laufenden bildungspolitischen Veränderungen nicht aus den Augen verlieren und die Zusicherungen an die jungen Leute möglichst einlösen. Die Berner Fachhochschule stellt keine Holdinggesellschaft dar, sondern soll eine integrierte Schule sein, eine Schule mit Organen an der Spitze, die Entscheide, auch strukturverändernde Entscheide innerhalb der Schule, treffen kann.

Zweitens. Wenn wir keine Schwerpunkte vorgelegt und dem Grossen Rat nicht bereits die Ausgestaltung präsentiert haben, so ist dies bewusst geschehen: Die Schwerpunkte müssen zusammen mit den Schulen und in Diskussion mit der eidgenössischen Fachhochschulkommission in den neuen Strukturen, mit dem

neuen Schulrat und dem neuen Schulpräsidenten erarbeitet und gebildet werden. Es gibt aber keine Tabus und keine Schonhänge um einzelne Schulen, sondern nur eine Zielsetzung, nämlich die, ein Optimum aus dem Potential der Schulen herauszuholen.

Drittens. Der Kontakt mit der eidgenössischen Fachhochschulkommission ist organisiert, morgen nachmittag werden wir eine erste konkrete Besprechung mit einer Delegation dieser Kommission führen.

Viertens. Kanton und Regierungsrat sind daran, den Schulrat einzusetzen. Wir gehen von folgendem aus: Die Wahl wird wahrscheinlich noch in diesem Monat erfolgen können. Der Präsident wird durch den neu gewählten Schulrat vor dem Sommer gewählt werden, und wir werden das Gesetz auf den 1. Juli dieses Jahres in Kraft setzen können.

Ein Wort zur schweizerischen Entwicklung in Ergänzung dessen, was der Kommissionspräsident bereits gesagt hat. Es zeichnen sich gewisse Probleme ab, in der Westschweiz mit der Volksabstimmung in Genf, in der Ostschweiz mit dem Abkommen von der bisher angepeilten Struktur einer Fachhochschule und der Aufgliederung in wahrscheinlich vier Einheiten. Der Kanton Bern ist bezüglich des Nicht-Biga-Bereichs mit seinen Vorarbeiten sehr weit, und es liegt uns daran, auch Bereiche voranzutreiben, bei denen eine Aufwertung nötig, versprochen, angezeigt und im Vergleich mit dem benachbarten Ausland signalisiert ist.

Zu den Finanzen. Ich erinnere daran, dass im Budget 1997 für die Berner Fachhochschule zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden, und zwar aus den Mitteln der bisherigen Ingenieurschulen. Die Abschöpfung bei den einzelnen Schulen im Betrag von knapp 2 Mio. Franken soll dazu dienen, in der Startphase erste Mittel zugunsten der Gesamtinstitution einsetzen zu können. Im Budget 1998 und in den folgenden Jahren sind in der Finanzplanung Zuwachsraten von je 2,5 Prozent im Aufwand vorgesehen, und wir hoffen, damit bewältigen zu können, was seitens des Kantons an Investitionen erwartet werden darf.

Beim Bund ist die Situation nicht klar. Man spricht zwar von Bildung statt Beton, aber eine feste Zusicherung für Bundesmittel fehlt nach wie vor. Es gibt zwar Zusicherungen des Biga, einen Drittel der effektiv anrechenbaren Kosten pro Studiengang zu übernehmen und in einer zweiten Phase Pauschalbeiträge, die etwa diesem Drittel entsprechen, auszurichten. Wir hoffen, weil es sich auch von der Wirtschaft her gesehen um einen zentralen Bereich handelt, der Bund werde nicht von seinen Zusicherungen zurückkriechen.

In bezug auf die Sozialarbeit sind die entsprechenden Mittel bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eingesetzt, nämlich die Schaffung einer Forschungsstelle ab August dieses Jahres. Dafür stehen 110 000 Franken zur Verfügung, ab 1998 sind für diese Stelle rund 240 000 Franken in der Finanzplanung eingestellt.

Herr Dätwyler fragte nach den Vorbehalten. Solche bestehen. Wir gehen bewusst gewisse Risiken ein. Die Voraussetzungen im Kanton bezüglich Grösse und die bisherigen Ausbildungsgänge sind so, dass die Risiken berechenbar und verantwortbar sind und zugunsten unserer Schulen eingegangen werden müssen. Das will nicht heissen, wir seien nicht daran interessiert, dass die eidgenössische Kommission ihre Arbeit auch uns gegenüber kritisch aufnimmt und den Finger auf allenfalls wunde Punkte legt; wir sind durchaus bereit, eine konstruktive Diskussion aufzunehmen. Herr Dätwyler fragte weiter nach der Entwicklung in anderen Kantonen. Darauf habe ich hingewiesen. Vor allem in den Nicht-Biga-Bereichen sollten überkantonale Lösungen im Bereich Musik, Gesundheit, allenfalls auch im Bereich Sozialarbeit angestrebt werden. Wir behalten die Kontakte sowohl gegen Westen wie gegen Nordwesten mit den anderen Kantonen. Was die Bereitschaft betreffend der Schwerpunktbildung anbelangt, sind die Diskussionen mit den Schulen konstruktiv, und auch bei der Lehrerschaft, die allenfalls Einschränkungen oder Veränderungen des

Arbeitsplatzes hinnehmen muss, darf ein breites Verständnis im Interesse der Gesamtzielsetzung festgestellt werden. Daher gehen wir davon aus, dass sowohl die formellen wie auch die materiellen Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen der verschiedenen Schulen zu einer neuen Einheit gegeben sind. Was die Finanzen anbelangt, kann ich den Herren Dätwyler, Marthaler, Lack und Gerber folgendes sagen: Unser Konzept sieht nicht vor, am einen Ort Geld wegzunehmen und es den Fachhochschulen zu geben, vielmehr soll in jedem Bildungsbereich nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden. Wir werden also weder Fachhochschulen zu Lasten der Grundausbildung noch zu Lasten der beruflichen Grundausbildung schaffen, sondern in allen Bereichen, auch in den genannten, nötigenfalls weitere Massnahmen ergreifen.

Was die andern Kantone angeht, ist die Erziehungsdirektorenkonferenz daran, eine Vereinbarung vorzubereiten, die analog zur Universitätsvereinbarung für den Bereich Fachhochschulen einerseits Freizügigkeit gewähren und andererseits den Wohnsitzkanton verpflichten soll, zugunsten des Standortkantons Beiträge zu entrichten, die grundsätzlich kostendeckend sein sollen – wobei der Begriff kostendeckend, die Abzüge von Standortvorteilen und so weiter noch viel zu diskutieren geben.

Herr Breitschmid weist mit Recht darauf hin, dass die Schulen auch Arbeitsmethoden und Teamarbeit vermitteln sollen, es also auch diesbezüglich darum geht, aus einer Schule eine Hochschule zu machen mit den Konsequenzen auch in der Art und Weise, wie der Stoff vermittelt wird.

Was die Qualitätssicherung betrifft, Herr Gerber, gehen wir davon aus, bis im Jahr 2000 ein System entwickelt zu haben, das den Anforderungen der Qualitätssicherung entspricht; Vorarbeiten dazu sind im Gang. Bezüglich Zugangsregelungen kann ich nur wiederholen, was die Berner Regierung immer sagte: Die Fachhochschule soll primär die Berufsbildung aufwerten; der Zugang zur Fachhochschule soll nicht ohne praktische Ausbildung möglich sein; auch wer Vollzeitschulen besuchte, und zwar in allen Bereichen, muss eine praktische Zusatzausbildung haben, um von der Fachhochschulausbildung profitieren zu können. Dass Übergänge, und zwar gegenseitig, zu schaffen sind, ist damit ebenfalls gesagt.

Nach Meinung des Regierungsrats geht es um eine wichtige bildungspolitische Innovation. Die Voraussetzungen und das Angehen des Problems seitens des Kantons haben sich bis anhin als richtig erwiesen, weshalb wir Sie bitten, die Regierung auf dem weiteren Weg zur Fachhochschule zu unterstützen und beiden Beschlüssen zuzustimmen.

Gerber. Mit der Antwort zur Frage betreffend Studiengang Sozialarbeit bin ich zufrieden; ich unterstütze den Regierungsrat auch voll und ganz hinsichtlich Qualitätssicherung. In bezug auf die Finanzierung möchte ich mit einem kleinen Antrag der Erziehungsdirektion und den Fachhochschulen den Rücken stärken. In Beschluss A Ziffer 5 steht im zweiten Satz betreffend Finanzierung: «Im Finanzplan 1998–2000 sind zu ihrer Konsolidierung und Weiterentwicklung zusätzliche Mittel eingestellt.» Statt «eingestellt» schlage ich das Verb «bereitstellen» vor. Wie wir eben hörten, wissen wir noch nicht, was der Bund vorhat; die Finanzierung sollte auch nicht auf Kosten der übrigen Bildungsangebote gehen. Angesichts dieser Unbekannten bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Regierung konnte zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen; ich selber kann mit ihm leben, wobei selbstverständlich die Budgethoheit des Grossen Rates auch bei diesem Antrag gilt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

A Berner Fachhochschule

Ziffern 1 – 4

Angenommen

Ziffer 5

Antrag Gerber

... Im Finanzplan 1998–2000 sind ... zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Abstimmung

Für den Antrag Gerber

116 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

7 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Titel und Rechtsgrundlagen

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses A

128 Stimmen

(Einstimmigkeit)

B Fachhochschulstudiengang Sozialarbeit

Ziffern 1 und 2

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses B

123 Stimmen

Dagegen

7 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Universität Bern: Vollzug des neuen Universitätsgesetzes, befristete Beibehaltung der bestehenden Fakultäten und Bezeichnung der grossen Fakultäten

Beilage Nr. 19, Geschäft 0447

Bertschi. Ich habe eine Frage: Weshalb kann man die evangelisch-reformierte und die christkatholische Fakultät nicht zusammenlegen? Das würde sicher die Effizienz auch dieser Ausbildungen steigern. Sollte eine Zusammenlegung möglich sein: ab welchem Zeitpunkt?

Streit-Eggimann, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Wir haben diese Frage in der GPK ebenfalls aufgegriffen. Zur Zeit findet eine Aufgabenüberprüfung über die gesamte Universität statt. Die Resultate dieser Überprüfung sollen abgewartet werden, bevor über weitere Zusammenlegungen von Fakultäten diskutiert wird.

Schmid, Erziehungsdirektor. Wir treffen hier eine Übergangslösung, und zwar in der Meinung, die neuen Universitätsstrukturen

anzugehen, zu diskutieren und zusammen mit der Universität einen revidierten Beschluss vorzulegen. Ob schliesslich die beiden theologischen Fakultäten zusammengelegt werden, möchte ich noch in Frage stellen, und zwar deshalb, weil Bern gesamtschweizerisch die einzige Ausbildung für christkatholische Theologen anbietet. Der Christkatholizismus ist eine eigene Religion und wird es bleiben; er ist, genau gleich wie die evangelisch-reformierte, eine bernische Landeskirche, somit müsste man sich fragen, ob nicht auch beim Kirchenrecht allenfalls Korrekturen nötig wären. Aufgrund all dessen dürfte eine «Fusion» kaum zur Diskussion gestellt werden. Hingegen werden die Entscheidungseinheit und die Einstufung von der Gewichtung her, hierin hat Herr Bertschi recht, sicher diskutiert. – Ich bitte Sie, dem vorliegenden Beschluss zuzustimmen, in der Meinung, dass die Strukturfragen, speziell auch die von Herrn Bertschi angesprochenen, im Rahmen der weiteren Arbeiten zu diskutieren sein werden.

Genehmigt

Universität Bern: Haushaltneutrale Nachkredite 1996 auf diversen Konten

Beilage Nr. 19, Geschäft 0448

Genehmigt

Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschulen: Lehrerbefordern; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäft 0512

Genehmigt

Haushaltneutrale Nachkredite 1996 auf verschiedenen Konten und Dienststellen

Beilage Nr. 19, Geschäft 0513

Genehmigt

Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstandsämter): Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäft 0369

Genehmigt

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung: Mehrkosten für den Straf- und Massnahmenvollzug in ausserkantonalen Anstalten und privatrechtlichen Institutionen; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäft 0453

Genehmigt

221/96

Motion von Escher-Fuhrer – Prioritäten beim Lotteriefonds

220/96

Postulat von Escher-Fuhrer – Lotteriefondssanierung

Wortlaut der Motion vom 2. September 1996

Es ist bekannt, dass aus verschiedenen Gründen in den nächsten Jahren die Gelder beim Lotteriefonds knapp sein werden. Gesuche werden nur noch sehr beschränkt berücksichtigt. Deshalb wurden die internen Richtlinien für die Verwendung des Lotteriefonds überarbeitet. Diese Massnahmen reichen aber bei weitem nicht aus, um die Gelder gerecht zu verteilen, respektive Gesuche zurückzustellen oder gar abzulehnen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, zur Verteilung des Lotteriefonds eine Prioritätenordnung aufzustellen, nach der die Gelder mit nachvollziehbaren Kriterien verteilt werden sollen. Dabei ist auf den heutigen Verteilschlüssel Rücksicht zu nehmen (entsprechend dem Jahresbericht 1995, Seite 12), und die Prioritäten sind innerhalb dieser Bereiche festzusetzen.

Begründung: Anlässlich der Beratung des Lotteriegesetzes im Grosse Rat wurde es abgelehnt, eine spezielle Kommission mit der konkreten Vergabung der Fondsgelder zu beauftragen. Deshalb liegt die Bearbeitung der Gesuche in der Hand einiger weniger Beamter. Solange die vorhandenen Gelder in der Regel ausreichen, um allen berechtigten Gesuchen zu entsprechen, entstanden keine Probleme. In Zukunft müssen aber Gesuche abgelehnt, zurückgestellt oder massiv gekürzt werden, was eine klare Prioritätensetzung verlangt. Klare Regeln, welche die Beamten in ihrer Arbeit unterstützen, sie aber auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützen, können die Arbeit dieser Beamten stark erleichtern.

(9 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 5. September 1996

Wortlaut des Postulats vom 2. September 1996

Der Lotteriefonds hat in den letzten Jahren zuviel Geld ausgegeben. Die Sanierung des Fonds wurde von der Regierung an die Hand genommen. Gleichzeitig soll der Fonds in Zukunft nicht mehr nach Budgetvorgaben, sondern entsprechend den bereits vorhandenen Geldern Beiträge sprechen. Dies bewirkt, dass in den nächsten drei Jahren nur noch rund ein Drittel der bisherigen Gelder verteilt werden soll.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob die Umstellung weg von den Budgetvorgaben nicht noch etwas verzögert werden kann, so dass eine Gesundung des Fonds auch mit einer Reduzierung der Auszahlung auf rund die Hälfte der bisherigen Beiträge möglich ist.

Begründung: Verschiedene Projekte, welche vom Lotteriefonds unterstützt werden, können nur dank dieser Gelder realisiert werden. Es ist notwendig, dass die in der Vergangenheit zuviel gesprochenen Gelder in den nächsten Jahren wieder eingespart werden. Eine Vergabe entsprechend der tatsächlich eingegangenen Fondsgelder anstelle von bloss budgetierten Einnahmen ist längerfristig sicher anzustreben. In diesen finanziell sehr schwierigen Zeiten ist es nicht sinnvoll, begangene Fehler (zu grosszügige Beiträge) praktisch gleichzeitig mit einem Systemwechsel (weg von Budgetvorgaben) umzusetzen.

(9 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 5. September 1996

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. März 1997

Sowohl die Motion wie das Postulat befassen sich materiell – wenn auch mit verschiedenen Anregungen – mit derselben Problematik, so dass beide Vorstösse gemeinsam beantwortet werden können.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort vom 29. Mai 1996 auf die Interpellation 136/96 von Escher-Fuhrer vom 29. April 1996 betreffend Prioritäten beim Lotteriefonds auf den bestehenden Liquiditätsengpass hingewiesen. Wörtlich wurde damals ausgeführt:

«Zu dieser Situation haben verschiedene Faktoren beigetragen:

- Die Aufgaben der Seva Lotteriegenossenschaft an den Kanton Bern, also die in den Lotteriefonds fließenden Anteile am Reinertrag dieser Gesellschaft, sind in jüngster Zeit zurückgegangen (1992: 21,2 Mio. Franken, 1993: 15,7 Mio. Franken, 1994: 13,5 Mio. Franken; kumulierter Rückgang in diesen Jahren: 40 Prozent). Diese Ertragseinbussen stehen in erster Linie in Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Seva und ihrer Umwandlung in eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts anlässlich der Einführung des neuen Lotteriegengesetzes (Bildung von zweckgebundenen Rückstellungen, finanzielle Abgeltung an die früheren Genossenschafter).
- Die Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds haben in den letzten Jahren massiv zugenommen (1993: 484, 1994: 732, 1995: 917; kumulierte Zunahme dieser Gesuche: 48 Prozent). Im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen des Kantons werden dabei vermehrt Beitragsgesuche über den Lotteriefonds – statt auf dem Weg über die Subventionen aus ordentlichen Staatsmitteln – abgewickelt, was diesen zusätzlich belastet (seit 1992: 10,4 Mio. Franken).

Den entstandenen Überhang an Verpflichtungen gilt es nun abzubauen. Der Regierungsrat hat am 17. April 1996 eine Verpflichtungslimite von jährlich maximal 5 Mio. Franken (inklusive Anteil Fonds für Kulturelle Aktionen) beschlossen, damit die eingegangenen Verpflichtungen bis 1998 vollumfänglich abgebaut werden können. Gleichzeitig soll der Lotteriefonds ab 1998 wieder auf eine Basis gestellt werden, wonach Kredite nach Massgabe der verfügbaren Mittel und nicht mehr nach Massgabe der budgetierten Einnahmen zuzusprechen sind.

In den nächsten drei Jahren wird deshalb bloss ein Drittel der bis anhin vorhandenen Mittel zur Verfügung stehen. Das wird zur Folge haben, dass viele Gesuche nur teilweise berücksichtigt oder mit Verzögerung behandelt werden können. Demgegenüber ist aber festzuhalten, dass in den vergangenen Jahren ausserordentlich vielen Gesuchen dank Mitteln aus dem Lotteriefonds entsprochen werden konnte.»

Wie durch die Zwischenrevision der Finanzkontrolle im September 1996 bestätigt wird, hat der vorstehend genannte RRB vom 17. April 1996 bereits vor Ende des vergangenen Jahres seine erste positive Wirkung gezeigt. Es konnten Verpflichtungskredite im Umfang von rund 10 Mio. Franken abgebaut werden. Am 17. Oktober 1996 wurde «das Bereinigungspaket» im übrigen durch die Finanzkommission des Grossen Rates gutgeheissen. Mit dem erwähnten RRB wurde die Polizei- und Militärdirektion zusätzlich beauftragt, die bisher in Richtlinien festgehaltenen allgemeinen Zuwendungskriterien für Beiträge aus dem Lotteriefonds gemäss Artikel 50 Lotteriegengesetz auf Stufe Lotterieverordnung anzuheben. Gemäss den genannten Richtlinien gelten zur «Wahrung der Liquidität des Lotteriefonds» zurzeit zudem folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Zuwendungen aus dem Lotteriefonds beschränken sich in aller Regel auf Investitionsvorhaben. Mit erster Priorität werden dabei diejenigen Projekte unterstützt, die der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen. Veranstaltungs-, Betriebs- und Schul-

denierungsbeiträge wie auch Beiträge an Vorhaben, die einem Wunschbedarf entsprechen, werden nicht gewährt. Zudem werden Passivzinsen auf Fremdmitteln für Investitionsvorhaben nicht mehr als subventionsberechtigten Kosten anerkannt.

2. Für Projekte, die aus dem Lotteriefonds unterstützt werden sollen, ist eine Eigenmittelbasis von mindestens 20 Prozent erforderlich. Zudem ist in einer Planerfolgsrechnung nachzuweisen, dass das projektierte Vorhaben zumindest mittelfristig finanziell tragbar ist. Gegebenenfalls ist die Eigenmittelbasis zu erhöhen. Ausgenommen davon sind die Bereiche Denkmalpflege, Imprimat und touristische Werbeträger.
3. Für Projekte, die der Gemeinde eine Wertschöpfung erbringen, wird eine Gemeindebeteiligung (finanziell oder in Form einer gleichwertigen Leistung) mindestens im Umfang des Lotteriefondsbeitrags vorausgesetzt.
4. Die Beschlussfassung für Beiträge aus dem Lotteriefonds erfolgt erst nach dem Nachweis, dass die Finanzierung (bis auf den Lotteriefondsbeitrag) sichergestellt ist.
5. Für Gesuchsteller wird ein Eingabetermin von in der Regel drei Jahren festgelegt. Von diesem Turnus ausgenommen sind die Berner Wanderwege (jährlicher Beitrag an Markierungskosten von Wanderwegen) und der Berner Heimatschutz (jährliche Bautätigkeit an ländlichen Gebäuden / Schindeldächern).
6. Bereits gewährte Beiträge werden in Anlehnung an die Bestimmungen im Staatsbeitragsgesetz auf fünf Jahre befristet. Die Beitragsbefristung ist in der Verfügung aufzunehmen. Nach Ablauf der Frist verfallen nichtbezogene Beiträge oder Kreditrestanzen ohne weitere Ankündigung an den Beitragsempfänger.
7. Akonto- oder Vorschusszahlungen werden grundsätzlich nicht mehr geleistet.

Mit der teilweisen Überführung der Richtlinien in die Lotterieverordnung wird auch diese vorstehende Regelung – soweit erforderlich – überarbeitet und auf die heutigen Gegebenheiten abgestimmt, wobei insbesondere der Festlegung von Kriterien für eine Prioritätenordnung Bedeutung zukommt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beitragsleistungen in den beiden Anwendungsbereichen Kulturelle Aktionen sowie Denkmalpflege im Sinn einer angemessenen Reduktion bereits angepasst worden sind. Mit der bevorstehenden Änderung der Lotterieverordnung ist sinnvollerweise auch eine Regelung für einen von der Finanzkontrolle anlässlich der Revision der Abteilung Vermögensgewinnsteuer gestellten Antrag zu treffen. Gemäss diesem sollen Naturalgewinne von Lotterien – wie dies bei Bargewinnen der Fall ist – besteuert werden können. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat den Verordnungsentwurf im Laufe dieses Sommers zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da der Regierungsrat über die Prioritätenordnung in eigener Kompetenz zu entscheiden hat, ist gemäss Artikel 53 Absatz 3 Grossratsgesetz, in der Fassung vom 17. Juni 1996, das Begehren der Motion von Escher-Fuhrer als Richtlinie entgegenzunehmen.

Die in der Motionsbegründung enthaltene Bemerkung, die Verwaltung des Lotteriefonds läge in der Hand einiger weniger Beamter, muss im übrigen relativiert werden. Mit Ausnahme der Standardgeschäfte, welche übrigens das Budget nur in einem sehr bescheidenen Umfang belasten, wird für alle Gesuche ein breit abgestütztes Mitberichtsverfahren bei den von der Materie her zuständigen Direktionen eingeleitet. Insgesamt befassen sich in der kantonalen Verwaltung rund 30 Dienststellen mit der Mitberichterstattung.

Hinsichtlich des Begehrens des Postulates von Escher-Fuhrer vertritt der Regierungsrat die Auffassung, die Sanierung des Lotteriefonds sei, so wie beschlossen und von der Finanzkommission gutgeheissen, durchzuführen. Damit ist zwar in Kauf zu nehmen, dass sich verschiedene Institutionen mit Minderbeiträgen – oder

gar keinen – begnügen müssen. Die Erfahrungswerte zeigen zudem deutlich auf, dass etliche Projekte verschoben oder kostengünstiger realisiert werden könnten. Des weiteren ist der Aussage im Postulat, der Lotteriefonds hätte zuviel Geld ausgegeben, folgendes entgegenzuhalten: Wären die Erträge aus Seva und Zahlenlotto nicht kumulativ um 40 Prozent zurückgegangen, könnten die bis anhin beschlossenen Beiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel durchaus ausbezahlt werden, ohne dass der Fonds in einen Minussaldo münden würde.

Antrag: Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion im dargelegten Sinn und die Ablehnung des Postulats.

Von Escher-Fuhrer. Ich reichte den Vorstoss ein, nachdem die Antwort auf die Interpellation im Juni 1996 im Rat behandelt worden war. Ich bin dankbar, dass die Zuwendungskriterien für die Vergabe der Lotteriegelder auf Verordnungsebene angehoben worden sind. Damit gibt es eine bessere Verteilung der Gelder und auch eine Entlastung der einzelnen Verantwortlichen für den Lotteriefonds. Auf der anderen Seite bin ich enttäuscht, dass mit der Wiederholung der Antwort auf meine damalige Interpellation erneut Zahlenakrobatik betrieben wird – Zahlen werden nicht aussagekräftiger und nicht wahrer, wenn sie wiederholt werden. Ich sagte damals, weshalb ich fände, die Zahlen seien falsch und dürften so nicht zitiert werden: Es wurden verschiedene Zeitspannen verglichen und die Zahlen so ausgewählt, dass herauskommt, was am besten passt. Auf Details möchte ich nicht eingehen; ich verweise auf das Tagblatt vom 24. Juni, Seite 611. Zur Ablehnung des Postulats. Ich hatte im September 1996 Dringlichkeit verlangt, weil ich verhindern wollte, dass der Lotteriefonds ausgerechnet in wirtschaftlich schwierigen Zeiten saniert wird – die Sanierung des Fonds an sich bestreite ich nicht, man hätte sie aber auch etwas hinauszögern können. Unterdessen ist es ein halbes Jahr später. Das Postulat wollte dem Regierungsrat nur einen Prüfungsauftrag geben. Bis der ausgeführt werden könnte, wäre die Übergangsfrist, die ich anders hatte gestalten wollen, wohl ohnehin vorbei. Indem das Postulat nicht dringlich erklärt und auf das Anliegen nicht eingegangen wurde, hat man die Chance verpasst, zusätzliche Gelder für unsere Gewerbetreibenden freizustellen. Das ist nun nicht mehr rückgängig zu machen, weshalb ich das Postulat zurückziehe.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Das Postulat ist zurückgezogen. Die Motion ist nicht bestritten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	84 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

285/96

Interpellation Aellen – Emoluments pour les services d'ordre extraordinaires de la police

Texte de l'interpellation du 3 décembre 1996

Le comité d'organisation de la Fête des saisons à Tavannes a reçu en date du 31 octobre 1996 une facture d'un montant de 3067,20 francs émanant du commandement de la police. La somme précitée met en péril l'existence – même d'une manifestation culturelle de renom qui se déroule depuis plus de 40 ans dans notre cité. La Municipalité de Tavannes est déjà intervenue à ce sujet auprès de la Direction de la police et des affaires mili-

taires. En dehors du contexte purement local de cette affaire, le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Dans quels cas accorde-t-il des dérogations à la loi?
2. A titre d'exemple, peut-il me dire quel est le montant des émoluments réclamés au comité d'organisation du tournoi de tennis de Gstaad et à celui de la Fête fédérale des yodleurs?
3. Les organisateurs de manifestations populaires ont-ils l'obligation de recourir à l'intervention de la police cantonale pour assurer la sécurité (déviation de la circulation par exemple) de leur rassemblement populaire?
4. Si cette obligation n'est pas nécessaire n'y a-t-il pas un danger pour que les organisateurs fassent appel à des bénévoles et renoncent à l'aide de la police cantonale?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 5 mars 1997

Le prélèvement d'émoluments pour les services extraordinaires effectués par la police lors de fêtes ou autres manifestations repose sur l'ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoluments) ainsi que sur le principe sous-jacent du financement par l'utilisateur. Par le passé, la distinction entre les services extraordinaires de la police et les prestations de base fournies (gratuitement) en vertu de la mission première de la police, a souvent posé problème et a donné lieu à des contestations. C'est pourquoi une révision de la réglementation sur les émoluments a été entreprise; aussi les émoluments ont-ils provisoirement été facturés avec retenue. La nouvelle réglementation adoptée le 26 février 1997 par le Conseil-exécutif permet de prélever les émoluments de façon plus souple, donc de tenir compte des intérêts culturels, sportifs ou économiques d'un large public. Jusqu'à l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation, les émoluments, dans la mesure où ils étaient facturés, étaient réduits sur demande voire remis dans leur totalité, comme dans le cas évoqué par l'auteur de l'interpellation. On tenait alors compte des circonstances spéciales d'une manifestation donnée. La situation juridique a d'ailleurs été expliquée et les modifications de la pratique auxquelles il fallait s'attendre ont été signalées dans une circulaire adressée aux organisateurs et organisatrices de manifestations traditionnelles.

Nous pouvons répondre aux questions posées dans l'interpellation de la manière suivante:

1. A l'avenir, la notion de «prestations de base offertes par la police» sera interprétée de manière large. Lorsque la police est appelée à fournir des prestations plus étendues, les émoluments peuvent être réduits si
 - a) le prélèvement des émoluments dans leur totalité est manifestement d'une rigueur inacceptable;
 - b) la prestation est fournie en faveur d'une organisation poursuivant, provisoirement ou durablement, un but d'utilité publique ou de bienfaisance;
 - c) la manifestation répond aux intérêts culturels ou économiques, et en particulier touristiques, d'un large public, contribue à l'éducation physique de nombreuses personnes ou poursuit des buts politiques conformes à l'ordre juridique.
2. En 1996, les émoluments – réduits, conformément aux indications qui précèdent – facturés pour le tournoi de tennis de Gstaad se montaient à 2000 francs et ceux pour la Fête fédérale des yodleurs à 500 francs.
3. + 4. Les organisateurs et organisatrices d'une manifestation doivent par principe se procurer toutes les autorisations nécessaires. Les autorisations sont accordées, selon l'envergure et l'objet de la manifestation, par les autorités communales, les autorités de district (préfet / préfète) ou par les autorités cantonales (p.ex. par l'Office de la circulation routière et de la navigation). La police cantonale n'accorde pas d'autorisations, mais remplit sa mission première quelle que soit la manifestation organisée. Les

autorisations octroyées par les autorités compétentes contiennent toutes les charges que les organisateurs et organisatrices doivent respecter, délimitent leurs attributions d'avec celles de la police cantonale et fixent les émoluments à payer.

La police cantonale remplira toujours, dans le cadre de son mandat légal, les tâches fondamentales qui lui incombent en matière de sécurité. L'organisateur ou l'organisatrice doit toutefois payer les frais des tâches qui lui sont dévolues ou qui dépassent le cadre des prestations de base fournies par la police cantonale (p.ex. désignation ou surveillance des places de stationnement, certaines déviations, etc.). Il ressort de ces considérations qu'il incombe en premier lieu aux organisateurs et organisatrices de prendre les mesures de sécurité nécessaires; dans les domaines dont ils portent la responsabilité, ils sont libres de recourir à du personnel auxiliaire ou à des services de sécurité privés. Il reste que si les autorités constatent que, lors d'une manifestation pour laquelle l'aide de la police n'a pas été sollicitée expressément, les besoins élémentaires de sécurité ne sont pas respectés, elles ont une obligation légale d'intervenir. Si cette intervention implique des services extraordinaires de la police, ceux-ci peuvent être liés à une obligation de remboursement.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Herr Aellen ist von der Antwort teilweise befriedigt.

249/96

Interpellation Landolt – Bewilligung Familiennachzug für ausländische Gastarbeiter. Unterschiedliche Berechnungsgrundlagen der kantonalen Fürsorgedirektion und der Polizeidirektion (Frepo)

Wortlaut der Interpellation vom 4. November 1996

A Sachverhalt

Ein Gastarbeiter stellt das Gesuch um Familiennachzug für seine Ehefrau und drei seiner sechs Kinder (drei 18jährig und älter). Für die Stellungnahme zum Gesuch berechnet die Gemeinde den Lebensbedarf der Familie in der Schweiz aufgrund der SKöF-Richtlinien. Die Berechnungen ergeben einen monatlichen Fehlbetrag von 600 bis 800 Franken. Aufgrund des zu niedrigen Einkommens lehnt der Gemeinderat den Familiennachzug mit einer begründeten Stellungnahme ab.

B Berechnung Lebensbedarf Frepo

Die kantonale Fremdenpolizei hat den Familiennachzug «aus Gründen der Rechtsgleichheit» bewilligt. Auf Anfrage der Gemeinde schreibt die Frepo, der Bedarf an finanziellen Mitteln wird nicht nach SKöF berechnet. So hätte Herr Y zuwenig finanzielle Mittel.

Die Fragen der Gemeinde beantwortet die Frepo wie folgt:

- Eine Beschwerdemöglichkeit seitens der Gemeindebehörde besteht nicht,
- die Fremdenpolizei ist nicht an Anweisungen der Fürsorgedirektion gebunden,
- die Berechnung der finanziellen Mittel für den Familiennachzug richtet sich nach den Vorgaben der Rechtsabteilung,
- wenn die Familie Fürsorgeleistungen beanspruchen sollte, könnte die Aufenthaltsbewilligung ohne weiteres nicht erneuert werden.

C Unterschiedliche Berechnungsgrundlagen Fürsorgedirektion / Polizeidirektion

Mit Brief vom 10. Mai 1996 erklärt der Fürsorgedirektor, Regierungsrat Hermann Fehr, die Anwendung der SKöF-Richtlinien für die Gemeinden als verbindlich. In Beschwerdefällen bei Sozialleistungen werden ebenfalls die SKöF-Richtlinien angewandt.

Die Berechnung des Notbedarfs bei Ausländern bei einem Gesuch um Familiennachzug erfolgt dagegen nicht nach den SKöF-Richtlinien, sondern nach den «Vorgaben der Rechtsabteilung der Frepo». Die Verwendung völlig anderer Grundlagen ist unverstänglich.

D Fragen

1. Welche Rechtsmittel ermächtigen den kantonalen Fürsorgedirektor, die Richtlinien SKöF bei der Berechnung der Sozialhilfe als verbindlich zu erklären?
2. Welche Rechtsmittel ermächtigen den Rechtsdienst der kantonalen Fremdenpolizei, bei der Berechnung des Lebensbedarfs wesentlich tiefere Ansätze zu verwenden?
3. Sind unterschiedliche Richtlinien für die Berechnung des Lebensbedarfs bei den kantonalen Direktionen tatsächlich gestattet? Wenn ja, mit welcher Begründung?
4. Sollten nicht gerade aus humanitären Gründen bereits beim Familiennachzug die im Kanton Bern allgemein verbindlichen SKöF-Richtlinien Anwendung finden? Die Rückschaffung einer Familie wegen ungenügender finanzieller Mittel erscheint äusserst problematisch und in der Praxis kaum durchführbar.

Dringlichkeit abgelehnt am 7. November 1996

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 19. März 1997

Die Zulassung des Ehepartners und der Kinder eines ausländischen Staatsangehörigen, der über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügt, richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO). Gemäss deren Artikel 39 kann der Familiennachzug bewilligt werden, wenn der Aufenthalt und gegebenenfalls die Erwerbstätigkeit gefestigt erscheinen, wenn die Familie über eine angemessene Wohnung verfügt und zusammen wohnen wird, sowie wenn der Ausländer genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt seiner Familie hat und die Betreuung der Kinder, die noch der elterlichen Obhut bedürfen, gesichert ist. Im Bundesrecht finden sich darüber hinaus keine Bestimmungen über die Auslegung des Begriffs «genügend finanzielle Mittel».

Da die Fremdenpolizeibehörden gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) grundsätzlich nach freiem Ermessen über die Bewilligung des Aufenthalts entscheiden, fällt auch die Beurteilung der Frage der genügenden finanziellen Mittel in die alleinige Kompetenz der kantonalen Behörden. Im Kanton Bern wird seit mehreren Jahren auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, wobei die Grundbeträge – wie bei der Berechnung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – um 20 Prozent erhöht werden. Diese Berechnungsmethode ermöglicht eine rechtsgleiche Behandlung aller Gesuche. Der Regierungsrat hat im Rahmen eines konkreten Beschwerdeverfahrens bereits im Jahr 1991 einlässlich geprüft, welche Höhe des Einkommens als genügend im Sinn von Artikel 39 BVO anzuerkennen sei. Er hat die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums insbesondere auch den Richtlinien der SKöF (Schweizerische Konferenz der öffentlichen Fürsorge; neu jetzt Skos: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) gegenübergestellt.

Der Regierungsrat hat dabei einerseits festgehalten, dem Abstellen auf das tiefere betriebsrechtliche Existenzminimum stehe entgegen, dass damit von vornherein einem fürsorgerischen Risiko Vorschub geleistet werde, bei dessen Eintritt die Leistungen dann wiederum nach Massgabe der höheren Ansätze des Skos zu berechnen wären. Erklärtes Ziel der Skos-Richtsätze sei es, nicht nur den unbedingt notwendigen Lebensbedarf, sondern ein auf Dauer ausgerichtetes soziales Existenzminimum sicherzustellen. Dieses Bestreben sei vor allem auch im Hinblick auf eine

möglichst weitgehende Integration von Gastarbeitern in die Bevölkerung ihrer neuen Umgebung begrüssenswert. Auf der andern Seite sei zu beachten, dass nach den gemachten Erfahrungen beide Berechnungsarten im Endergebnis ähnliche, wenn nicht gar identische Resultate lieferten, soweit von den gleichen Angaben ausgegangen werde. Die Anwendung der Richtlinien über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erweise sich gegenüber den Skos-Richtsätzen jedoch als weitaus praktikabler. Mit den Skos-Richtsätzen sei ein aufwendiges Beweisverfahren verbunden, da zahlreiche individuelle Ausgabenpositionen ausgewiesen werden müssten. Demgegenüber erscheine die Berechnung des Notbedarfs mittels eines Pauschalbetrags einfacher und sachgerechter. Ungerechtigkeiten und Ungenauigkeiten in der Berechnung liessen sich damit besser verhindern. Um dem erwähnten Postulat nach Sicherstellung eines sozialen Existenzminimums nachzukommen, würden die betriebsrechtlichen Grundbeträge der Eltern und Kinder um 20 Prozent erhöht. Der auf diese Weise berechnete Notbedarf stelle den Gesamtbedarf zur Erreichung des sozialen Existenzminimums dar.

Die konkreten Fragen der Interpellantin lassen sich aufgrund vorstehender Ausführungen wie folgt beantworten:

1. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat mit Kreisschreiben vom 19. März 1995 eine «Empfehlung zur Anwendung der SKöF-Richtlinien» formuliert. Er hat damit den Gemeinden die Einhaltung von Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe nahegelegt, die gesamtschweizerisch abgestützt sind und auch vom bernischen Verwaltungsgericht als taugliches Mittel zur Berechnung der Sozialhilfe anerkannt werden (VGE 19370 vom 3. April 1995). Eine Kompetenz des Regierungsrats, die Gemeinden zur Einhaltung der Skos-Richtlinien zu verpflichten, ist erst im Rahmen der laufenden Fürsorgegesetzrevision vorgesehen.
2. Die kantonale Fremdenpolizei stützt sich bei der Berechnung des Lebensbedarfs auf den vorstehend erwähnten klaren Grundsatzentscheid des Regierungsrats aus dem Jahre 1991.
3. Fremdenpolizeiliche Entscheide beziehungsweise fürsorgerechtliche Massnahmen verfolgen nicht die gleichen Ziele, auch wenn sie aufgrund des gleichen Sachverhalts beschlossen werden (können). Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Personen, welche im Familiennachzug eine Bewilligung erhalten, wird zudem geprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind. Sollte sich in der Zwischenzeit eine Fürsorgeabhängigkeit ergeben haben, so stehen weitere fremdenpolizeiliche Massnahmen zur Verfügung.
Auch der Regierungsrat erachtet es jedoch als angezeigt, die Frage der Vereinheitlichung der Ansätze einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Er hat die Polizei- und Militärdirektion beauftragt, die erforderlichen Arbeiten an die Hand zu nehmen.
4. Insbesondere in gewerkschaftlichen Kreisen ist der Kanton Bern bei der Beurteilung von Familiennachzugsgesuchen eher als restriktiv bekannt. Immerhin hat die Zulassung von Familienmitgliedern aufgrund des Regierungsratsbeschlusses aus dem Jahre 1991 bis heute nie zu nachträglichen fürsorgerechtlichen Problemen geführt. Wenn schon, lassen sich fürsorgereiche Aufwendungen für Familien auf den Verlust oder Teilverlust des Erwerbseinkommens zurückführen. Auch bei einer Berechnung nach den Skos-Richtlinien könnten solche Situationen aber nicht ausgeschlossen werden.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Frau Landolt ist teilweise von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

230/96

Interpellation Kaufmann (Bern) – Beitritt Militärdirektoren-Konferenz zur AWM

Wortlaut der Interpellation vom 3. September 1997

Gemäss Medienmitteilungen ist die Militärdirektorenkonferenz Ende Juni der Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM) beigetreten. Der Konferenz gehört auch der Berner Regierungsrat Peter Widmer an, womit der Kanton Bern ebenfalls AWM-Mitglied ist.

Die AWM war massgeblich an Pro-Armee-Kampagnen beteiligt (F/A-18, Abstimmungsvorlage militärische Ausrüstungen vom 10. März 1996) und ist Hauptträgerin der Kampagne gegen die vor der Abstimmung stehenden Volksinitiative für ein Waffenausfuhrverbot. Das, obschon diese Initiative mit den engeren Zielen der AWM wenig zu tun hat. Der privaten Organisation, welche logistisch im PR-Büro Farner (ZH) gemanagt wird, gehören nebst Offiziers- und Unteroffiziersvereinen eine ganze Anzahl rechtsnationaler Organisationen an. So die berüchtigte «Schweizerzeit», das Redressement National und die Pro Libertate.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Gesamtregierungsrat durch den Militärdirektor über diesen Beitritt informiert worden? Sind dabei die Fakten über die AWM auf dem Tisch gelegen?
2. Wenn ja, wie kann er es rechtfertigen, in einer derart fragwürdigen Organisation mitbeteiligt zu sein?
3. Wie wird die AWM von ihren Mitgliedern finanziert? Setzt die Militärdirektorenkonferenz öffentliche Gelder im Rahmen der AWM ein?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich nach Kenntnisnahme der wahren Fakten über die AWM aus diesem Verein zurückzuziehen?
5. Wie handhabt die Berner Regierung Beteiligungen an privaten Organisationen und Vereinen? Gibt es hierzu Kriterien und welche?

(27 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 26. März 1997

Bei der durch den Interpellanten angesprochenen «Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM)» handelt es sich um einen Zusammenschluss von gesamtschweizerisch organisierten, an militärpolitischen Fragestellungen interessierten Organisationen und Verbänden. Die AWM setzt sich insbesondere für die Erhaltung der Milizarmee und der Mitverantwortung der Kantone in militärischen Belangen ein. Für einen Beitritt dürfte in aller Regel massgeblich sein, dass im Schosse der AWM eine breitgefächerte Information möglich ist und von eingeleiteten Massnahmen Kenntnis genommen werden kann. Die AWM versteht sich dabei als lose Vereinigung, welche die Autonomie ihrer Mitglieder ausdrücklich anerkennt und sie zu keinerlei Aktivitäten verpflichtet. Es werden insbesondere auch keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nein. Der Beitritt fiel in die alleinige Verantwortung der Militärdirektorenkonferenz (MDK).
2. –
3. Die Mitglieder entrichten – wie dargelegt – keine Beiträge. Es werden durch die MDK demnach auch keine öffentlichen Gelder eingesetzt.
4. Der Regierungsrat ist nicht Mitglied der AWM.
5. Mit Bezug auf die genannten Organisationen bestehen keine regierungsrätlichen Richtlinien oder Kriterien.

Seiler (Moosseeccorf), Vizepräsident. Herr Kaufmann (Bern) ist heute abwesend. Er lässt ausrichten, er sei von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Wir kommen zu den Geschäften der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Herr Annoni ist noch unterwegs. Als «ausserordentlicher» Stellvertreter wird Herr Regierungsrat Peter Schmid die Geschäfte betreuen. Wir haben also die Sache im Griff.

261/96

Motion Houriet – «Formular» en deux langues

Texte de la motion du 7 novembre 1996

Par la présente, je prie le gouvernement de rédiger à l'avenir un maximum de formulaires directement en français et en allemand. Développement: Une fois de plus, des amendes ou procès-verbaux ont été rédigés en français sur des formulaires en allemand dans la partie francophone du canton. N'est-ce pas le meilleur moyen de provoquer des personnes déjà peu contentes d'éco-
per de frais inutiles?

Ne serait-il pas possible, tout comme à Bienne/Biel, de rédiger les textes dans les deux langues cantonales?

Les aléas de tous les jours ou presque, n'en seraient que plus simples. Et un Bernois de langue allemande en visite à St-Imier comprendrait son erreur tout comme un Bernois francophone à Thoun ou en ville de Berne.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 19 février 1997

D'une part, l'auteur de la motion requiert en général que la formulation des formulaires soit bilingue. D'autre part, le développement de la motion montre que la demande porte avant tout sur les formulaires relatifs aux amendes d'ordre.

Pour ce qui est des généralités, le Conseil-exécutif constate qu'il existe de nombreuses sortes de formulaires, de formats et de complexité divers. Aujourd'hui déjà, l'administration s'efforce de créer des formulaires bilingues, par superposition des rubriques en français et en allemand ou selon le système recto/verso. Mais cela n'est pas toujours possible et il convient de choisir dans chaque cas la forme la plus adéquate. Le Conseil-exécutif est d'avis que, dans l'ensemble, la présentation des formulaires tient compte du bilinguisme.

En ce qui concerne les amendes d'ordre, les formulaires utilisés par la police cantonale sont établis en trois exemplaires. Un exemplaire est remis à la personne concernée ou glissé sous l'essuie-glace avec le bulletin de versement, le deuxième est transmis à la centrale des amendes d'ordre et le troisième est conservé par l'agent. Les formulaires numéros 1 et 2 sont imprimés en allemand ou en français. L'agent ou l'agente qui verbalise a ainsi la possibilité de remettre le formulaire à la personne concernée dans la langue de son choix ou de tenir compte de la langue officielle du district dans lequel il ou elle travaille. Ce système appliqué depuis des années permet sans grande complication de tenir compte des besoins du bilinguisme. D'ailleurs, exception faite du cas signalé par l'auteur de la motion, aucune plainte analogue n'a été adressée au Commandement de la police ces dernières années. Dans ces circonstances le Conseil-exécutif propose d'accepter la motion et de la classer comme étant réalisée.

Präsident. Herr Houriet ist ebenfalls nicht anwesend. (Heiterkeit) – Entschuldigen Sie, er tritt eben zur Tür herein.

Houriet. J'arrive au bon moment. J'accepte la réponse du gouvernement, mais je pense toutefois qu'à l'occasion on pourrait faire la même feuille, dans toutes les langues, ce qui éviterait de petits incidents de ce genre. Ce n'est jamais agréable d'être pincé, c'est une vexation de plus qui est inutile – tout le monde a le droit de se tromper – mais cela arrive plus fréquemment qu'on ne le croit.

Abstimmung

Für Annahme und
Abschreibung der Motion

116 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) (Änderung)

Beilage Nr. 26

Erste Lesung

Eintretensfrage

Antrag Egger-Jenzer

Nichteintreten

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Einmal mehr hat die Justizkommission eine Gesetzesänderung beraten, bei der man der Meinung war, sie sei zu unbedeutend, um dafür eine spezielle Kommission einzusetzen. Es könnte allerdings hier etwas anders herauskommen als in den bisherigen Fällen.

Mit der Justizreform sollte ab 1. Januar 1997 das Präsidium der Mietämter durch einen Juristen oder eine Juristin wahrgenommen werden. Das gab bereits bei der seinerzeitigen Beratung der Justizreform zu diskutieren. Im März 1996 verlangte eine Motion Pfister (Zweisimmen), die Regelung sei etwas zu lockern, damit in den Regionen mehr Spielraum bestehe, um die Präsidien zu besetzen. Die Motion wurde überwiesen. Der Regierungsrat stellte in einer kleinen Umfrage fest, es bestehe weiterhin im Land ein Bedürfnis, die Regelung zu lockern. Darauf unterbreitete er einen Vorschlag, wonach die Präsidien *in der Regel* durch Juristen zu besetzen sind. Durch die Formulierung «in der Regel» haben auch andere Lösungen Platz, wenn es nicht anders geht.

Die Justizkommission befasste sich eingehend mit dieser Frage, schon nur, weil Eintreten auf die Vorlage bestritten war. Eintreten wurde denn auch mit 8 zu 7 Stimmen nur sehr knapp beschlossen.

Welche Punkte wurden in der Diskussion angeführt? Ich nehme an, dass diejenigen Leute, die jetzt erneut Nichteintreten beantragen und auch Änderungsanträge unterbreiten, das noch eingehend begründen werden. Deshalb kann ich mich kurz fassen. Die Gegner der Vorlage sind der Meinung, und das stimmt natürlich, dass das Mietamt auch richterliche Funktionen wahrnimmt, weshalb ihm notwendigerweise ein Jurist, eine Juristin vorstehen sollte – dies umso mehr, als Juristen als Parteienvertreter zugelassen sind. Diesem Umstand könne ein Präsidium, das aus einer Juristin, einem Juristen besetzt sei, besser gerecht werden. Die Befürworter der Änderung negieren dies nicht, sagen aber, es gebe noch andere Kriterien, die bei der Besetzung eines Mietamtspräsidiums eine Rolle spielten. Da es insbesondere auf dem Land nicht immer einfach ist, Juristen für dieses Präsidium zu finden, ist nach Meinung der Befürworter eine Öffnung nötig, damit

es auch dann besetzt werden kann, wenn sich keine Juristen zur Verfügung stellen.

Eintreten wurde in der Justizkommission wie gesagt knapp beschlossen; Änderungsanträge lagen keine vor, doch wurden die Änderungsbegehren in der Kommission kurz angetönt. Aufgrund des Ergebnisses in der Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Rüfenacht-Frey. Die Vorlage fand in der Justizkommission nur eine knappe Mehrheit beim Eintreten. Wie schon in der Kommission beantrage ich im Namen der SVP-Fraktion auch heute Eintreten. Bereits während der Debatte über die Justizreform stellten wir die Praktikabilität der Präsidien für die Mietämter vor allem in den Gemeinden in Frage; entsprechende Anträge der SVP-Fraktion fanden damals leider keine Mehrheit. Von den Gemeinden trafen nach der Bekanntgabe der neuen Regelung, wonach die Präsidien und Vizepräsidien der Mietämter durch juristische Fachpersonen zu besetzen seien, zum Teil heftige Reaktionen ein. Es fanden Aussprachen und Diskussionen statt, und heute liegt aufgrund der angenommenen Motion Pfister (Zweissimmen) eine Lösung auf dem Tisch, die wir als guten Mittelweg bezeichnen. Deshalb ersuche ich Sie, auf die Gesetzesänderung einzutreten.

Präsident. Mir ist ein Fehler unterlaufen, für den ich mich in aller Form «löfle»: Zuerst hätte natürlich die Antragstellerin, Frau Egger-Jenzer, ihren Antrag begründen sollen. Wie sie mir nun mitteilt, braucht sie ihre volle Redezeit. Ein Blick auf die Uhr zeigt mir, dass es für heute nicht mehr reicht. – Ich wünsche allen einen schönen Abend.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.24 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Gertrud Lutz Zaman (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Sechste Sitzung

Dienstag, 6. Mai 1997, 9.00 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann, Bern*

Präsenz: Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Daetwyler (St-Imier), Ermatinger, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Kämpf, Kaufmann (Bern), Lecomte, Michel (Brienz), Schläppi, Schreier, Voiblet, von Allmen.

Wahlen

Präsident. Es sind die Wahlen für das Präsidium, die Vizepräsidien, die Finanzkommission und die Stimmzähler des Grossen Rates, für das Präsidium und Vizepräsidium des Regierungsrates sowie für das kantonale Untersuchungsrichteramt vorzunehmen. Bei der Wahl für das Untersuchungsrichteramt ist festzuhalten, dass Herr Urs Studer seine Kandidatur zurückgezogen hat und ein Ordnungsantrag auf Verschiebung der Wahl vorliegt. Wir werden zuerst die übrigen Wahlen durchführen, anschliessend den Ordnungsantrag behandeln und allenfalls in einem zweiten Umgang die Wahl für das Untersuchungsrichteramt vornehmen. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall. Wir schlagen dem Rat als zusätzliche Stimmzähler Verena Landolt, Heinz Jaggi und Peter Bühler vor. – Der Rat ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Balmer. Ich möchte zuerst Dr. Hans Lauri für sein grosses Engagement als Regierungspräsident im vergangenen Jahr danken. Wir haben erlebt, wie er den Kanton Bern mit grossem Erfolg gegen aussen vertreten und sich im Rat mit hoher Kompetenz für die Geschäfte im Zusammenhang mit der HS '99 engagiert hat. Danken möchte ich auch dem Grossratspräsidenten Christian Kaufmann. Vor drei Jahren, als er für die Wahl als zweiter Vizepräsident vorgeschlagen wurde und mit ihm 50 Prozent seiner Partei gewählt wurden, übernahmen wir mit seiner Unterstützung eine Verantwortung. Er hat die Erwartungen, die wir in ihn gesetzt hatten, voll und ganz erfüllt. Christian Kaufmann, ich möchte dir für deine korrekte und freundliche Art, den Rat zu leiten, und vor allem für deinen Charme bestens danken. Du hast Applaus verdient. (*Applaus*)

Ich komme zu den Wahlvorschlägen. Wir unterstützen selbstverständlich den Wahlvorschlag der Regierung und schlagen Ihnen als Regierungspräsidentin Volkswirtschaftsdirektorin Elisabeth Zölch vor. Sie hat schwierige Vorlagen hinter sich. Im Anschluss daran ist sie sicher für das Amt prädestiniert. Als Vizepräsidenten unterstützen wir natürlich Erziehungsdirektor Peter Schmid.

Die SVP-Fraktion ist in der Lage, Ihnen als Vizepräsidentin des Grossen Rates eine zweite Frau zu präsentieren, nämlich die bisherige zweite Vizepräsidentin Ursula Haller. Sie hat während vier Jahren neben mir die Fraktion leiten geholfen und war sehr aktiv, kompetent, einsatzfreudig und zuverlässig. Ich könnte von ihr eigentlich dasselbe wie vorhin von Christian Kaufmann sagen: Ursulas Charme tut dem Rat sicher gut. Ich empfehle Ihnen bestens, sie zu unterstützen. Als Stimmzähler schlagen wir Ihnen die beiden bisherigen Therese Bernhard und Peter Hofer und neu Hartmann Jäger vor. Er ist Bäckermeister und daneben Computerfreak. Er besitzt ein Computergeschäft. Daher eignet er sich sicher bestens als Stimmzähler und Mitglied des Büros.

Ich empfehle Ihnen, die von uns vorgeschlagenen Personen zu unterstützen.

Kauert-Loeffel. Die SP-Fraktion schlägt Ihnen Roland Seiler als Grossratspräsidenten vor. Seinen Lebenslauf brauche ich nicht mehr speziell zu erwähnen, ist dies doch der Abschluss einer langen Phase, die mit seiner Wahl zum zweiten Vizepräsidenten begann. Roland Seiler legt heute einen Leistungsausweis vor, konnte er doch im vergangenen Jahr mehrmals beweisen, dass er fähig und bestens qualifiziert ist, den Grossen Rat speditiv und kompetent zu leiten. Ich bin sicher, dass er ein guter Ratspräsident sein wird, und bitte Sie um seine Unterstützung. An dieser Stelle möchte ich mich Walter Balmer anschliessen und Christian Kaufmann bestens für seine Arbeit danken. Er hat uns in seinem Präsidialjahr in angenehmer, kompetenter Art durch die Sessionen geführt. Auch sein Humor, den wir wohl alle schätzten, wurde immer wieder sehr positiv aufgenommen. Besten Dank auch Regierungspräsident Lauri.

Die SP-Fraktion unterstützt ebenfalls die Wahl von Elisabeth Zölch als Regierungspräsidentin. Was die Stimmzählerinnen betrifft, unterstützen wir die vorliegenden Vorschläge, insbesondere die SP-Mitglieder Ruth Gusset und Fabio Tanner. Durch Sämi Bhends Wahl in den Regierungsrat ist ein Sitz in der Finanzkommission neu zu besetzen. Die SP-Fraktion schlägt Ihnen Elsi Strecker aus Ligerz für das Amt vor. Sie ist eine engagierte und kompetente Grossrätin. Wenn sie ein Thema anpackt, setzt sie sich voll und ganz dafür ein. Das haben wir in der Vergangenheit mehrmals aus ihren Voten erfahren. Sie nimmt sich die nötige Zeit, um einer Frage auf den Grund zu gehen. Zeit ist neben der fachlichen Kompetenz ein ganz wichtiger Faktor für die Mitarbeit in einer ständigen Kommission. Folgendes möchte ich noch klarstellen. Im Moment ist Elsi Strecker Mitglied der Justizkommission. Bekanntlich kann man nicht in zwei ständigen Kommissionen gleichzeitig sitzen. Sie wird ihrer sofortigen Rücktritt bekanntgeben, wenn sie in die Finanzkommission gewählt wird. Ich bitte Sie, Kenntnis davon zu nehmen. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, unsere Vorschläge zu unterstützen.

Portmann. Ich habe heute morgen echt Freude. Im Namen der FDP-Fraktion darf ich Ihnen nämlich Heinz Neuenschwander als zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates vorschlagen. Er hat Jahrgang 1934, ist im Amt Konolfingen aufgewachsen und hat dort die Schulen besucht. Nach der Matur studierte er Ingenieur. Anschliessend war er im In- und Ausland zuerst als Baustellenleiter und am Schluss als Mitglied der Konzernleitung eines grossen Bauunternehmens tätig. Er hat Bern und die Welt gesehen. Seit 1969 ist er Mitglied unserer Partei. Er arbeitete in Worb in verschiedenen Gemeindekommissionen und war beziehungsweise ist Mitglied im Kleinen und Grossen Gemeinderat. Seit 1990 sitzt er im Grossen Rat. Von 1992 bis 1994 war er Fraktionschef, seit 1994 ist er Präsident der Justizkommission. Wir sind überzeugt davon, dass wir Ihnen mit ihm einen bestausgewiesenen Kandidaten für das zweite Vizepräsidium und später für das Ratspräsidium unterbreiten. Heinz Neuenschwander ist im Rat rundum politisch anerkannt. Sie haben ihn als harten, aber fairen Debattierer kennengelernt. Als Fraktionschef bewies er Führungsstärke, das haben Sie gemerkt, und wir haben es gespürt. Wir sind überzeugt davon, dass er ein ganz guter Ratspräsident sein wird, und bitten Sie, ihn zu unterstützen.

Wir unterstützen die übrigen Vorschläge für die diversen Präsidien und Vizepräsidien sowie die Stimmzähler. Auch ich möchte mich dem Dank an den Regierungspräsidenten und besonders an unseren Ratspräsidenten anschliessen. Wir haben ein gutes Jahr unter Christian Kaufmanns Leitung erlebt und werden es in guter Erinnerung behalten.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 1997/98

Bei 174 ausgeteilten und 174 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 21, in Betracht fallend 153, wird bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen gewählt:

Grossrat Roland Seiler (Moosseedorf) mit 134 Stimmen.

Auf diverse entfielen 19 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Seiler (Moosseedorf), Vizepräsident. Si je m'adresse d'abord à vous, c'est pour manifester ma volonté d'être le président des membres aussi bien francophones que germanophones de ce Grand Conseil. Je vous remercie du soutien que vous m'avez donné ce matin et vous promets, durant mon année présidentielle, d'accorder à la défense de vos intérêts un souci tout particulier.

Ich danke Ihnen für meine Wahl. Sie ist für mich ein Höhepunkt in meiner politischen Tätigkeit und in meinem Leben. Ich verspreche Ihnen, das Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Ich verspreche Ihnen, mich so gut wie möglich auf die Sessionen vorzubereiten, mir Mühe zu geben, die Verhandlungen korrekt und unparteiisch zu leiten und den Grossen Rat und den Kanton Bern in der Öffentlichkeit so gut wie möglich zu vertreten. In diesem Sinn erkläre ich mit Freude die Annahme der Wahl.

Erlauben Sie mir einen organisatorischen Hinweis. Ich freue mich, dass ein grosser Teil von Ihnen heute abend mit mir und meiner Gemeinde in Moosseedorf feiern wird. Um vier Uhr stehen zwei Busse des RBS bereit, die eigentlich für diejenigen vorgesehen waren, die nicht zu Fuss zum Bahnhof gehen mögen. Je nach Wetter wird es nun halt etwas eng in den Bussen werden. Ich hoffe, dies sei kein Grund, um nicht nach Moosseedorf zu kommen. *(Applaus)*

Wahl der ersten Vizepräsidentin des Grossen Rates für das Amtsjahr 1997/98

Bei 174 ausgeteilten und 173 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 143, wird bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen gewählt:

Grossrätin Ursula Haller mit 126 Stimmen.

Auf diverse entfielen 17 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 1997/98

Bei 174 ausgeteilten und 174 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 16, in Betracht fallend 158, wird bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen gewählt:

Grossrat Heinz Neuenschwander (Rüfenacht) mit 149 Stimmen.

Auf diverse entfielen 9 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl der Präsidentin des Regierungsrates für das Amtsjahr 1997/98

Bei 174 ausgeteilten und 174 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 11, in Betracht fallend 163, wird bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen gewählt:

Regierungsrätin Elisabeth Zölch-Balmer mit 156 Stimmen.

Auf diverse entfielen 7 Stimmen.

Der Rat nimmt mit langem stehendem Applaus Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates für das Amtsjahr 1997/98

Bei 174 ausgeteilten und 174 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 42, in Betracht fallend 132, wird bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen gewählt:

Regierungsrat Peter Schmid mit 113 Stimmen.

Auf Samuel Bhend entfielen 12 Stimmen, auf diverse 7 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl von sechs Stimmezählerinnen und -zählern

Bei 174 ausgeteilten und 174 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 170, werden bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen gewählt:

Therese Bernhard-Kirchhofer mit 153 Stimmen
 Peter Hofer mit 150 Stimmen
 Hartmann Jäger mit 147 Stimmen
 Fabio Tanner mit 143 Stimmen
 Ruth Gusset-Durisch mit 127 Stimmen
 Susanne Albrecht mit 122 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl eines Mitgliedes der Finanzkommission

Bei 174 ausgeteilten und 174 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 26, in Betracht fallend 148, wird bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen gewählt:

Grossrätin Elsi Strecker-Krüsi mit 83 Stimmen.

Auf Roland Künzler entfielen 36 Stimmen, auf diverse 29 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Präsident. Allen Gewählten gratuliere ich herzlich und wünsche ihnen viel Glück und Erfolg für ihre neuen Aufgaben.

Wahl eines Untersuchungsrichters in das kantonale Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen (Abteilung Wirtschaftskriminalität)

Ordnungsantrag Brönnimann

Verschiebung der Wahl

Brönnimann. Wir tun uns manchmal mit UR-Wahlen schwer, so auch jetzt wieder. Wir haben in der Fraktion diskutiert und sind zur Überzeugung gelangt, man sollte die Wahl verschieben und noch einmal über die Bücher gehen. Wir brauchen Leute mit einem Anforderungsprofil, das die zwei jetzt noch zur Verfügung stehenden Kandidaten leider nicht erfüllen – so gute Juristen sie auch sein mögen. Ich habe mich in der letzten Zeit sehr intensiv mit der Sache befasst und wurde von Fachleuten und Insidern quasi in die Mangel genommen, da ich Mitglied des Ausschusses 4 bin. Es ist nicht verboten, schlauer zu werden, und es besteht ein grosser Spielraum dafür. Für das Untersuchungsrichteramt braucht es gute Kenntnisse des Vermögens- und Urkundenrechts, des Wirtschaftslebens und des notariellen Bereichs. Das Anforderungsprofil des Postens war bisher zu wenig bekannt. Wir müssten über die Bücher gehen und es ergänzen. Wenn wir die Wahl heute vornehmen, ist dies eine Einladung für Kriminelle, lächelnd nach Bern zu zügeln und ihre Geschäfte in der Gewissheit abzuwickeln, dass sie nicht erwischt werden – in anderen Kantonen sitzen nämlich ganz andere Personen an diesen Untersuchungsrichterstellen.

Ich bitte die Fraktionen, die Wahl zu verschieben. Das schadet wirklich nicht, wir können damit nur gewinnen. Ob wir den Posten heute oder in der Junisession besetzen, spielt überhaupt keine Rolle. Meine Fraktion kann die vorgeschlagenen Personen nicht wählen. Wir hätten gern Fachleute, uns ist egal, ob sie von rechts oder links kommen, wir brauchen keine Politiker. Ich möchte Ihnen keine Schelte erteilen, bitte Sie aber, unserem Antrag auf Verschiebung der Wahl zuzustimmen, damit wir noch einmal über die Bücher gehen können. Die Stelle könnte ausgeschrieben werden, das Anforderungsprofil käme ins Inserat, und es könnten sich Bewerber melden, die den Anforderungen entsprechen. Sicher würden Sie den Absolventen einer Flugschule auch nicht als Flugkapitän in das Cockpit eines Jumbos setzen. Dies täten wir aber mit der heutigen Wahl. Ich bitte Sie, meinen Ordnungsantrag zu unterstützen.

Blatter (Bolligen). Der Antrag Brönnimann gibt einem gewissen Malaise gerade im Zusammenhang mit den Wahlen in die Judikative Ausdruck. Nun kommt schon das erste Aber: Wir haben die Wahlen so strukturiert, dass ein spezieller Ausschuss eingesetzt ist, der über die Qualifizierung der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für ein solches Amt melden, befindet. Darin wirkt Kollege Brönnimann übrigens mit. Bei allen Kandidaten kann der Ausschuss entscheiden, ob sie den Anforderungen für den Posten genügen oder nicht. Im Hinblick auf die Fraktionen, die in der Justizkommission nicht vertreten sind, bin ich froh darüber, dass man den Ausschuss 4 erweitert hat. Damit wollte man genau das verhindern, was mit dem Ordnungsantrag jetzt passiert ist, dass sich nämlich gewisse Fraktionen von der Meinungsbildung ausgeschlossen fühlen und ihre Meinung erst im Plenum kundtun können.

Ernst Brönnimanns Kritik setzt an einem falschen Ort an. Entweder stellt man Aufgabe und Qualifizierung des Ausschusses 4 grundlegend in Frage und findet, er sei für nichts gut. Oder man betrachtet den Ausschuss 4 wirklich als Gremium, das zuhanden der Fraktionen valable Kandidaten vorschlägt. In diesem Zusammenhang muss ich einen Punkt aufgreifen, den ich persönlich als

unbefriedigend betrachte. Der Ausschuss 4 wird von gewissen Personen, die sich für ein Amt melden und nicht zum Zug kommen, unter Druck gesetzt. Als Mitglied des erweiterten Ausschusses möchte ich mich gegen solche Druckversuche verwehren, die zum Teil gegen den Präsidenten, zum Teil gegen den Ausschuss als Ganzes gerichtet sind, indem man Unterschriften von Leuten sammelt, die in der kantonalen Judikative Opinion-leader sind, in der Meinung, die Fraktionen würden sich diesen Unterschriftensammlungen beugen.

Diese Wahl ist nicht gut gelaufen. Nicht etwa, weil die zwei übrigbleibenden Bewerber nicht qualifiziert wären. Im Ausschuss 4 wurden ihre Kandidaturen geprüft. Auch wenn es sich um junge Kandidaten handelt, wurden sie als durchaus valabel beurteilt, und zwar nicht mit einer knappen Mehrheit oder mit Vorbehalten, Ernst Brönnimann, sondern praktisch unisono. Mein Kritik setzt früher an. Wenn eine Partei sozusagen als Headhunter einen Topkandidaten aussucht, ihn zur Bewerbung bringt und er aber Bedingungen stellt, die im Moment nicht akzeptiert werden können, dann ist natürlich die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Kandidaten, die letztlich noch zur Wahl stehen, als zweite, dritte oder vierte Garnitur betrachtet werden, weil es sich nicht um den Wunschkandidaten handelt. Das hängt aber wieder mit der Struktur zusammen. Wenn Sie ein solches Headhuntersystem wollen, müssen Sie dies beschliessen und eventuelle Konsequenzen in Kauf nehmen, etwa dass die Fraktion, die einen Topkandidaten sucht, bereit ist, die Differenz des Lohnes zu übernehmen, wenn der Kandidat sich bewirbt. Dies wäre ein Vorschlag. Unsere Fraktion ist der Ansicht, der Antrag Brönnimann sei abzulehnen. Die Weichen sind gestellt. Wir müssen heute entscheiden.

Portmann. Der Ordnungsantrag enthält ein Körnchen Wahrheit, er geht aber den falschen Weg und muss deshalb abgelehnt werden. Es ist richtig, dass kantonale Untersuchungsrichter, insbesondere im Wirtschaftsbereich, sehr hohe Anforderungen erfüllen müssen, dass sie diesen Anforderungen besser genügen, wenn sie schon zehn oder mehr Jahre Berufspraxis in der Wirtschaft und im Rechtsbereich besitzen. Generell haben die Untersuchungsrichter eine schwierige Aufgabe und müssen in der Regel ad hoc entscheiden. Traditionsgemäss ist in der Justiz der Untersuchungsrichterkosten eigentlich der Einstieg, um – wenn alles gut geht – via Einzelrichter zum Obergericht zu kommen. Das haben wir im Rahmen der Justizreform und der Einreihung dieser Stellen so bestätigt. Sollten wir heute zum Schluss kommen, man müsse noch einmal überdenken, ob dies absolut das Beste sei oder ob Korrekturen nötig seien, so würde sich unsere Fraktion diesem Standpunkt nicht verschliessen. Wir haben darüber gesprochen. Allerdings taugt der vorgeschlagene Weg mit einer Verschiebung überhaupt nicht. Im Juni sind wir kein bisschen gescheiter. Falls Herr Brönnimann quasi durch die Hintertüre einen neuen Kandidaten ins Spiel bringen will, so bestand dazu ausreichend Gelegenheit. Man soll jetzt nicht wie die alte Fasnacht kommen. Das wäre sicher falsch.

Es stehen heute zwei qualifizierte Kandidaten zur Verfügung, die das Okay des Ausschusses 4 bekommen haben. Solange das Grundsystem so ausgestaltet ist, müssen wir den jungen Leuten, die sich für diese Posten melden, eine Chance geben. Jeder hat irgendwo einmal angefangen. Wir könnten durchaus unsere positiven Wunder mit den vorgeschlagenen Kandidaten erleben. Aus diesem Grund bringt uns der Weg, den Herr Brönnimann beantragt, nirgendwohin, weshalb wir ihn ablehnen.

Balmer. Ich bitte Sie ebenfalls um Ablehnung des Antrags. Wir haben ein unbelastetes Verhältnis zur Wahl, da wir keinen Kandidaten im Rennen haben. Trotzdem finden wir es den falschen Ort, um so einzugreifen, wie Herr Brönnimann es möchte. Die Diskussionen liefen in eine ähnliche Richtung, wie Rolf Portmann sie

vorhin erwähnte. Die Fragen müssten wieder einmal grundsätzlich angegangen werden; wir haben mit unserem Mitglied im Ausschuss 4 diesbezügliche Gespräche geführt. Die vorgeschlagenen zwei Kandidaten sind aber qualifiziert, das ist einerseits durch den Ausschuss 4, andererseits durch ihre Referenzen beispielsweise durch das Obergericht ausgewiesen. Trotzdem müsste man einmal grundsätzlich über die Frage reden, ob angesichts der grossen Anforderungen an einen Juristen im Bereich des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität das Anforderungsprofil in bezug auf die Erfahrungen nicht erhöht werden müsste. In diesem Zusammenhang wäre selbstverständlich auch die Besoldung zu diskutieren. Wenn man sieht, dass diese Leute in der Privatwirtschaft ein Mehrfaches verdienen, ist es natürlich nicht möglich, sie als Kandidaten zu gewinnen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Rickenbacher. Der Antrag wurde in der Fraktion zwar nicht diskutiert, aber ich kann den Antrag sicher in ihrem Namen ablehnen. Auch bei uns kam es zu einer grundsätzlichen Debatte über das Auswahlverfahren, das wir wohl in Zukunft werden angehen müssen. Der Antrag Brönnimann löst das Problem jedoch nicht. Die SP-Fraktion kennt beide Kandidaten. Der Ausschuss 4 der Justizkommission hat die Leute genau beurteilt. Wir teilen seine Einschätzung, wonach vom juristischen Standpunkt aus beide die nötigen Voraussetzungen für das Amt mitbringen. Wir sind explizit der Ansicht, dass man auch jüngeren Kandidaten mit vielleicht noch nicht so langer Berufspraxis eine Chance geben sollte, wenn sie das juristische Rüstzeug für einen Posten mitbringen. Eine Klammerbemerkung. Herr Brönnimann, ich wäre froh, wenn Sie bei solchen Anträgen jeweils auch die Hintergründe darlegen könnten, damit Transparenz herrscht. Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Brönnimann. Die Diskussion ist etwa so verlaufen, wie ich es mir vorgestellt hatte. Ich habe mir keine Illusionen gemacht, aber zu gewissen Bemerkungen muss ich doch Stellung beziehen, vor allem was Herrn Blatter betrifft. Es steht mir nicht zu, den Ausschuss 4 zu kritisieren. Ich weiss nichts von Unterschriften. Es ist mir nicht bekannt, dass Unterschriften gesammelt worden wären, und ich wüsste auch gar nicht, wofür. Immerhin muss ich sagen, dass der Ausschuss nicht ganz so unkritisch war, Rolf Blatter. Er hat im Gegenteil gewaltig kritisiert. Aber was wollten wir anderes, wir hatten keine andere Wahl. Ich bemängle, dass uns im Ausschuss 4 kein richtiges Anforderungsprofil zur Verfügung stand. Das uns vorliegende Anforderungsprofil reichte eben nicht. Das wurde mir nachträglich bewusst – und sicher nicht nur mir. Die Fraktionssprecher haben mir eigentlich recht gegeben, dass Mängel bestehen. Wann wollen wir sie korrigieren, wenn nicht jetzt? Nun ist noch Zeit, die Notbremse zu ziehen, später nicht mehr. Es ist fünf vor zwölf. Aus diesem Grund stelle ich meinen Antrag. Ich habe keine Hintergedanken, Kollege Rickenbacher, überhaupt nicht. Mein Hintergedanke ist es, das Beste für das Berner Volk zu erreichen.

Wir brauchen eine Justiz, die diesen Namen verdient. Was wir heute haben, verdient diesen Namen eben nicht! Unsere Berner Justiz wird in Zukunft noch etliches zu reden geben. Nun sollte man endlich einmal die Weichen stellen, die bisher eben nicht richtig gestellt waren, Herr Balmer. Der Untersuchungsrichter im besonderen Untersuchungsrichteramt ist nicht ein zweitklassiger Untersuchungsrichter, er ist wichtiger als ein Oberrichter! Es ist der wichtigste Posten in der Justiz! Dieser Posten müsste massiv aufgewertet werden. So können wir nicht kutschieren! Worauf warten Sie denn noch, wenn schon die Bevölkerung in Form von Leserbriefen reklamieren muss und bald jeder Kindergärtler merkt, dass es so nicht läuft? Ich begreife das einfach nicht! Ich kann Ihnen keinen Kandidaten anbieten. Sie sind gefordert (der

Redner deutet auf die FDP-, SVP- und SP-Fraktionen), Sie machen einen Anspruch auf diesen Posten geltend. Ich bitte Sie, stellen Sie qualifizierte Leute auf. Möchten Sie diese jungen «Giele» etwa verheizen? Hat das einen Sinn? Das glaube ich nicht. Stellen Sie qualifizierte Leute auf, und wir werden Ihnen helfen!

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Ich kann Herrn Brönnimann in verschiedenen Punkten recht geben. Der Untersuchungsrichter ist ein wichtiger Posten. Er stellt zu Beginn der Untersuchung die Weichen richtig oder falsch. Die Nomination durch Parteien ist ein Teil der Frage. Es ist im Ausschuss 4 respektive in der Justizkommission ein Dauerthema, wie die Leute beurteilt und ausgewählt werden. Das Ganze ist sicher noch verbesserungswürdig. Die Justizkommission wirft diese Fragen in regelmässigen Abständen auf. Sie hat sich vorgenommen, das Thema am Anfang des nächsten Monats an einer Klausurtagung von Grund auf neu zu diskutieren. Ich möchte noch einmal folgendes festhalten. Dem Ausschuss 4, der zwar nicht grundsätzlich angezweifelt, gegen den aber doch eine gewisse Skepsis geäussert wurde, steht nur eine kurze Zeit zur Verfügung, um die Kandidaten zu beurteilen. Die Frage der Auswahl fängt viel früher an, nämlich dann, wenn sich der einzelne Kandidat klar werden muss, ob er das Anforderungsprofil erfüllt. Gleichzeitig nimmt die Partei, die ihn unterstützt, eine sehr grosse Verantwortung auf sich, weil sie im Normalfall die Person wesentlich besser als der Ausschuss 4 kennt.

Ich möchte zugunsten der Jungen festhalten, dass jeder, der Karriere gemacht hat, einmal jung angefangen hat. Die zwei zur Verfügung stehenden Kandidaten haben diese Chance verdient. Sie können durchaus in der Lage sein, in ihrem Amt zu bestehen und die gestellten Anforderungen zu erfüllen. Ich möchte auf die Aussagen des FDP-Sprechers zurückkommen. Selbstverständlich ist das Untersuchungsrichteramt für Wirtschaftskriminalität eine anforderungsreiche Stelle. Dafür braucht es wirklich gute Leute. Wie während der Justizreform immer wieder betont wurde, müssen wir so weit kommen, dass ein Untersuchungsrichterposten nicht nur ein Einstiegsposten ist. Vielmehr muss die entsprechende Person, die in der Justiz tätig sein und Karriere machen will, alle Voraussetzungen voll erfüllen, weil es eben ein wichtiger Posten ist und nicht nur ein Einstiegsposten sein soll. Die Frage muss aber grundsätzlich angegangen werden und nicht durch die Hintertür, wie Herr Brönnimann es vorschlägt. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Brönnimann	16 Stimmen
Dagegen	140 Stimmen
	(16 Enthaltungen)

Präsident. Damit können wir zur Wahl schreiten.

Ergebnis der Wahl

Bei 181 ausgeteilten und 181 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 24, in Betracht fallend 157, wird bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen gewählt:

Herr Jean-Claude Joss mit 101 Stimmen.

Auf Marco Ferrari entfielen 38 Stimmen, auf Beat Andreas Schnell 10 Stimmen und auf diverse 8 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Präsident. Ich gratuliere Herrn Joss zu seiner Wahl und wünsche ihm viel Glück in seinem Amt. Am Schluss dieses Wahl-

vormittags möchte ich mich bei allen Stimmzählerinnen und -zählern unter der Leitung von Fabio Tanner für die gute und prompte Arbeit bedanken.

Es stehen weitere Geschäfte auf der Traktandenliste. Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir mit dem Ratsbetrieb weiterfahren können.

Fragestunde

Question 6

Grünig – Programme TV Suisse 4 - Schweiz 4

Selon les renseignements obtenus ce jour par un distributeur de TV par câble, il sera à l'avenir impossible d'obtenir le programme de «Schweiz 4» diffusé par l'émetteur du Chasseral, dans la région du Jura bernois. Par contre le programme de TV «Suisse 4» diffusé par le même émetteur pourra être capté dans la région alémanique.

Les téléspectateurs ont la possibilité de capter des chaînes de plusieurs pays d'Europe et d'outre-mer, il est donc inadmissible et inconcevable que la population du Jura bernois citoyenne d'un canton bilingue ne puisse également obtenir les deux programmes.

Le Conseil-exécutif va-t-il intervenir auprès des Télécom afin de corriger cette bévue?

Lauri, Regierungspräsident. Der Regierungsrat stützt sich für seine Antwort auf die Auskunft der zuständigen Stelle bei der Telecom. Es trifft nicht zu, dass die Programme des Fernsehsenders Schweiz 4 in Zukunft über den Sender Chasseral im Berner Jura nicht mehr empfangen werden können. Seitens der Telecom, die für die Frequenzuteilung im Bereich der terrestrischen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen zuständig ist, hat nie die Absicht bestanden, an der heutigen Lösung etwas zu ändern. Eine Intervention des Regierungsrates erübrigt sich deshalb aus unserer Sicht. Zur Information kann ich folgendes ergänzen. Die Kabelnetzbetreiber in der Schweiz sind verpflichtet, alle Radio- und Fernsehprogramme der SRG auf ihre Netze zu schalten, wie es das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vorschreibt. Im übrigen werden die beiden vom Fragesteller erwähnten Programme ab Herbst 1997 auch über Satellit empfangen werden können.

Frage 9

Sidler (Biel) – Beschlagnahmte Drogengelder seit 1990

Auf welche Höhe belaufen sich die im Kanton Bern beschlagnahmten Drogengelder?

Wie hoch ist allenfalls der Anteil der im Rahmen von Geldwäscherei anfallenden Drogengelder?

Wohin fliessen diese beschlagnahmten Drogengelder?

Annoni, directeur de la justice. Le système d'information sur les finances COFINA, mis à la disposition des Directions, ne permet d'interroger que les données des années 1992 à 1996. Vu la brièveté des délais que nous avons à disposition pour répondre à la présente question, il n'a pas été possible d'obtenir les chiffres pour 1990 et 1991, de sorte que la réponse que je vais vous donner se limite aux données des cinq années suivantes 1992, 1993, 1994, 1995 et 1996.

La Direction de la justice n'opère pas de distinction entre les sommes confisquées par les autorités judiciaires dans le cas d'affaires de drogue et celles qui le sont pour d'autres motifs, tout est mélangé. En conséquence, toutes les sommes confisquées sont bonifiées sur un seul compte. Selon les renseignements fournis

par le procureur général, les sommes saisies par les autorités judiciaires sont presque exclusivement de l'argent de la drogue, comme il est coutume de l'appeler, c'est-à-dire de l'argent provenant du trafic de drogue, soit de l'argent provenant des délits commis pour se procurer de la drogue, soit aussi de l'argent blanchi.

Au 31 décembre de chacune des années prises en considération, l'état du compte saisi était le suivant:

- au 31 décembre 1992: 274 700 francs;
- au 31 décembre 1993: 1 011 400 francs;
- au 31 décembre 1994: 1 181 400 francs;
- au 31 décembre 1995: 575 300 francs;
- au 31 décembre 1996: 741 000 francs.

Je suis à votre disposition, Monsieur Sidler, pour vous donner ces chiffres plus en détail si cela est nécessaire.

A la clôture d'une procédure, au cours de laquelle des sommes ont été saisies, c'est le tribunal qui statue sur le sort de ces sommes. En cas de confiscation et de dévolution au canton, elles sont intégrées dans le Compte de l'Etat, à l'instar des recettes ordinaires, et elles ne sont pas affectées à des buts particuliers.

Frage 12

Lüthi (Uetendorf) – Vollzug von Artikel 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)

Die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetz, Artikel 24, wird eine Lockerung des Bauens im «übrigen Gemeindegebiet» bringen. Der Kanton Bern wird mit der Baugesetzrevision (BauG), Anpassungen der Bauverordnung (BauV) und dem Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) erst in den Jahren 1999/2000 zu spät sein, um dem übergeordneten Raumplanungsgesetz nachleben zu können!

Dazu folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat den Trend zur Lockerung des Raumplanungsgesetzes (RPG Art. 24) erkannt?
2. Wie will er im Baubewilligungsverfahren der neuen Situation Rechnung tragen?

Annoni, directeur de la justice. A la question no.1 de Monsieur Lüthi, le Conseil-exécutif suit naturellement attentivement les travaux législatifs qui ont lieu au niveau fédéral. Il a pris connaissance à cet égard des décisions du Conseil des Etats de mars 1997. Quant à la question no.2, il s'agira d'examiner dans quelle mesure la loi sur les constructions doit être soumise à une révision partielle, notamment en ce qui concerne les articles 81 et 83. En tout état de cause, les directives de la Direction de la justice seront adaptées et le personnel appelé à traiter les procédures d'octroi de permis de construire recevra une formation adéquate.

Frage 1

Pfister (Zweisimmen) – Frustration bei den Arbeitsämtern der Gemeinden

Die Arbeitsämter und die Projektleiter von Beschäftigungsprogrammen sind bemüht, Arbeitslose auf offene Stellen hin zu vermitteln. Leider werden diese Bemühungen durch die RAV sowie das Kiga nur ungenügend unterstützt.

Im Obersimmental und Saanenland gibt es zurzeit 202 Stellenlose. Davon sind 56 Personen mit 50 bis 100 Prozent im Zwischenverdienst tätig und dementsprechend auch nicht vermittelbar. In der Arbeitslosenstatistik sind die im Zwischenverdienst tätigen Personen jedoch nach wie vor enthalten.

Im Gastgewerbe sind 41 Personen (teilweise saisonal bedingt) arbeitslos. Durch Hotelschliessungen, Umstrukturierung und Stellenabbau wurden jedoch einige dieser Stellenlosen für neue Aufgaben verfügbar.

In Zusammenarbeit der Arbeitslosenämter mit der Projektleitung der Beschäftigungsprogramme konnten in den vergangenen Wochen einige Stellenlose für neue Aufgaben (sprich neue Anstellung) erfolgreich vermittelt werden.

Es ist äusserst bedauerlich, dass das Kiga auf die Empfehlung des RAV hin in dieser Zeit neue Saisoniersstellen bewilligte, obwohl schon das entsprechende Arbeitsamt darauf hingewiesen hatte, dass Stellenlose dieser Berufssparte verfügbar seien.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Unterstützt der Regierungsrat die Erteilung neuer Saisoniersbewilligungen?
2. Ist es nicht die Aufgabe der RAV, Stellenlose auf offene Stellen hin zu vermitteln und Arbeitslose bei der Stellensuche zu unterstützen?
3. Mit ihren Äusserungen gegenüber Arbeitslosen wie auch Arbeitsämtern erweckt die RAV den Eindruck von grosser Inkompetenz. (Beispiel: «Wir sind noch in der Ausbildung.» oder «Wir sind einfach noch nicht soweit.») – Wann werden die RAV-Zentren Ihre Aufgabe wahrnehmen können?
4. Ist der Regierungsrat in Kenntnis des missbräuchlichen Bezugs von Arbeitslosengeldern, und ist er sich bewusst, dass der ALV-Missbrauch heutzutage kein Einzelfall mehr ist? Was gedenkt der Regierungsrat zu tun um diesem Missbrauch entgegenzuwirken?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Die Erteilung neuer Saisoniersbewilligungen ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Vor der Erteilung wird geprüft, ob die Stellen nicht durch stellenlose Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer besetzt werden könnten. Bei Gesuchen von erstmals einreisenden Personen werden zusätzliche Einzelabklärungen getroffen. Erfahrungsgemäss benötigen die Oberländer Betriebe für die Sommersaison rund 1800 Saisoniers. Bis jetzt wurden ungefähr 900 Bewilligungen erteilt, darunter 20 für erstmals Einreisende.

Zur zweiten Frage. Bis Ende des laufenden Jahres ist es grundsätzlich nach wie vor Aufgabe der Gemeindearbeitsämter, Stellenlose zu vermitteln und Arbeitslose zu unterstützen. Diese Aufgabe geht im Rahmen des Leistungsauftrags, den uns der Bund erteilt, erst auf den 1. Januar 1998 vollumfänglich an die regionalen Arbeitsvermittlungszentren über. Die Zahl der durch die RAV vermittelten Dauerstellen hat entsprechend dem laufenden Aufbau zugenommen. 1995 führten die RAV 39 Prozent der Vermittlungen durch, 1996 bereits 66 Prozent. Im gleichen Zeitraum ging der Anteil der durch die Gemeindearbeitsämter vermittelten Stellen von 50 auf 26 Prozent zurück.

Was die dritte Frage betrifft, so ist der Aufbau der RAV wie gesagt noch nicht abgeschlossen. Völlig operationell werden sie erst per 1. Januar 1998. Gegenwärtig werden sämtliche Ressourcen beschafft, die Beziehungen zu den Sozialpartnern aufgebaut und die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet. Bekanntlich geht es beim gesamten RAV-Projekt darum, ein mittelgrosses Unternehmen mit 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzubauen und letztlich zum Funktionieren zu bringen. Der Aufbau der RAV wird im übrigen durch die kantonale Arbeitsmarktkommission und durch die sechs regionalen Arbeitsmarktkommissionen sehr aktiv begleitet. Die vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Kommissionen setzen sich aus Vertretern der Sozialpartner und der Arbeitsmarktbehörden zusammen.

Zur vierten Frage. Es gibt in der Tat missbräuchliche Bezüge von Arbeitslosengeldern, sowohl von Seiten der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber. Die zuständigen Arbeitsmarktbehörden sind angewiesen, diese Missbräuche zu bekämpfen. Einerseits dämmen die Kontrollen und Stichproben des Kiga die Missbräuche im Bereich der Kurzarbeit und Schlechtwetterentschädigung ein, andererseits überwachen die RAV die Bemühungen der Arbeitslosen

bei der Stellensuche und setzen die Bestimmungen über die Zumutbarkeit in bezug auf die Arbeitsannahme durch. Aufgedeckten Missbräuchen wird mit den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen – Strafanzeige oder Leistungseinstellungen – begegnet.

Frage 7

Sumi – Wildhüter

Am Montag, den 7. April 1997, stand im «Blick» unter dem Artikel «Die bestbezahlten Wandervögel der Schweiz» (gemeint sind die Wildhüter) folgendes:

1. In den meisten Kantonen erledigen private Jagdaufseher und Jäger die Wildhüterarbeit. Ehrenamtlich – oder für ein Trinkgeld.
2. Je nach Dienstalter kassieren sie zwischen 70 000 und 90 000 Franken pro Jahr.
3. Wer mehr als sechs Kilometer von zuhause weg ist, kriegt eine 18fränkige Verpflegungspauschale. Dazu kommen Kilometerentschädigungen.
4. Juesys Truppe macht sogar noch Überstunden, laut eigenen Angaben 16 000 pro Jahr.

Stimmen diese Angaben?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Sämtliche 17 Patentkantone und 2 Revierkantone beschäftigen vollamtliche Wildhüter. Sie werden in der Regel von freiwilligen Jagdaufsehern unterstützt, die je nach Kanton ehrenamtlich – im Kanton Bern beispielsweise sind es 164 – oder gegen Bezahlung wie etwa im Kanton Graubünden tätig sind. Das durchschnittliche jährliche Einkommen aller Berner Wildhüter beträgt 80 300 Franken und liegt damit im schweizerischen Durchschnitt. Im Rahmen der Berebe wurde der Beruf des Wildhüters als Schlüsselstelle bewertet, mit anderen kantonalen Funktionen verglichen und aufgrund dieser Ergebnisse in die Gehaltsklasse 16 eingestuft. Mit dem Gehalt werden sämtliche Ansprüche aus unregelmässigen Arbeitszeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit und Pikettdiensten abgegolten. Die Verpflegungspauschale beträgt 16 Franken und entspricht zwei Dritteln der Pauschale, die dem Staatspersonal ordentlichweise ausgerichtet wird. Die Benützung des privaten Motorfahrzeugs ist für die Wildhüter unerlässlich, weil ihnen aus Kostengründen kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. Selbstverständlich erhalten sie Kilometerentschädigungen, die nach Kilometerleistungen abgestuft sind. Das Wildhüterkorps, das in den vergangenen drei Jahren von 38 auf 31 reduziert wurde, leistet tatsächlich jährlich mehr als 16 000 Stunden Mehrarbeit oder pro Wildhüter durchschnittlich 524 Stunden. Der Begriff «Überstunden» ist aber irreführend, weil diese Mehrarbeit vom Kanton nicht entschädigt wird.

Frage 8

Siegenthaler (Münchenbuchsee) – Motion 119/96 Walliser-Klunge «Parkplätze und Luftverschmutzung»; Stand des Vollzugs

Der Grosse Rat überwies am 6. November 1996 die Motion 119/96 von Marie-Pierre Walliser-Klunge betreffend «Parkplätze und Luftverschmutzung». Ich ersuche den Regierungsrat, das Parlament über den Stand des Vollzugs dieser Motion zu informieren.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Der Regierungsrat hat inzwischen eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, sämtliche relevanten Parkplatzfragen zu diskutieren und gemeinsame Stellungnahmen und Amtsberichte zu verfassen. Die Arbeiten werden also zusätzlich koordiniert. Die Arbeitsgruppe sorgt auch für eine sachgerechte Auslegung von

Artikel 8 bis 10 der Parkplatzverordnung unter Einbezug der bereits vorhandenen Erfahrungen aus verschiedenen Gemeinden. Sie unterstützt die nach dem Lufthygienegesetz zuständige Volkswirtschaftsdirektion bei der Überprüfung der Massnahmenpläne im Sinn der Motion Walliser-Klunge. Gestützt auf das neue Verfahren, konnten erste Geschäfte aus den Gemeinden Bern, Biel, Köniz und Zollikofen bereits behandelt werden. Innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion arbeiten wir zudem an der Prüfung des konkreten Vollzugs der Motion Walliser-Klunge. Bis Ende August 1997 werden dazu Vorschläge unterbreitet, die im Lauf des Monats September in die Vernehmlassung gegeben werden. Im Oktober 1997 werden dem Regierungsrat hinsichtlich der Umsetzung der Motion Vorschläge unterbreitet.

Question 5

Walliser-Klunge – Occupation des chaires de français à l'Université de Berne

On sait que le remplacement du titulaire d'une chaire universitaire représente une procédure longue et délicate. Le Professeur J.-C. Joye, titulaire de l'une des deux chaires de français de l'Université de Berne a fait valoir son droit à la retraite. L'Université et le Conseil-exécutif disposaient de deux ans et demi pour repousser la chaire entre le moment où le fait a été connu et le départ du titulaire actuel. A ce jour, plus d'un an et demi s'est écoulé, mais le poste n'a apparemment toujours pas été mis au concours.

Quelles sont les raisons de ce retard inadmissible? L'Université de Berne ou le Conseil-exécutif veulent-ils procéder à des économies au détriment de la culture francophone?

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Regierung hat Verständnis für Frau Wallisers Ungeduld. Es ist aber weder böse Absicht, dass der Lehrstuhl noch nicht besetzt ist, und noch viel weniger hat es mit dem «au détriment de la culture francophone» zu tun. Vielmehr hängt es einerseits mit dem Verfahren zusammen, andererseits mit der besonderen Situation, in der die Universität steht. Das Verfahren ist relativ kompliziert: Es wird ein Strukturbericht eingeholt, die Stelle wird ausgeschrieben, es werden Expertisen eingeholt, Probevorlesungen und Verhandlungen durchgeführt usw. Auch ein ordentliches Verfahren dauert lange, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und auf die universitätsspezifischen Regelungen. Im weiteren steht die Universität bekanntlich in einer besonderen Situation. Wir überprüfen den Gesamtbetrieb, um eine Gesamtplanung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, mit der Besetzung freier oder freiwerdender Stellen oder Lehrstühle zu warten, bis das Ergebnis der Überprüfung vorliegt. Wir gehen davon aus, dass die Überprüfung bei der philosophisch-historischen Fakultät bis Mitte dieses Jahres abgeschlossen sein sollte.

Question 2

Verdon – Avenir de l'arrondissement militaire du Jura bernois

Les bases légales nécessaires à la sauvegarde des intérêts à l'heure des réformes et des restructurations que connaît le canton, plusieurs rumeurs circulent dans le Jura bernois à propos de l'avenir de l'arrondissement militaire du Jura bernois. Au sein de ce dernier, des sacrifices importants en matière de réduction du personnel sont déjà intervenus (récemment - 40 pour cent!)

de la minorité francophone et du Jura bernois sont à ce jour solides. Elles donnent au gouvernement une direction claire en matière de politique générale de décentralisation. Dès lors, même si l'affaire qui nous intéresse concerne peu d'emplois, il nous apparaît important que l'arrondissement du Jura bernois soit maintenu, d'autant que plusieurs interventions parlementaires ont sou-

ligné la faible présence de cadres francophones dans l'administration bernoise.

Géographiquement, nous savons que naturellement l'on descend les vallées et que rarement le flux inverse est observé! Pour le Jura bernois, il importe de ne pas toujours restructurer de manière à centraliser l'administration sur la ville de Bienne, d'autant que le potentiel d'économies est faible!

Questions:

Quel est l'état général de la situation, et où en est-on dans le processus de décision?

Le gouvernement confirme-t-il que les projets en cours garantiront le maintien de l'arrondissement militaire dans le Jura bernois?

Dans quelle mesure la Direction de la police tient-elle compte en la matière de la motion Lecomte («Non à la décentralisation») largement soutenue par le parlement?

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Polizei- und Militärdirektion beabsichtigt tatsächlich, die militärischen Kreisverwaltungen den heutigen Aufgaben und Bedürfnissen anzupassen. Durch die Bestandesrückgänge im Rahmen der Armee '95 drängt sich dieser Schritt auf. Es ist übrigens auch ein Projekt des Massnahmenpaketes Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden. Verschiedene Varianten wurden geprüft. Der Gesamtprojektierungsausschuss Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden hat sich am 2. Mai mit dem Variantenentscheid auf der Stufe der Polizei- und Militärdirektion befasst und stützt ihn.

Zur zweiten Frage. Die Vorzugsvariante des Polizeidirektors sieht eine Reduktion der bisher sechs Kreiskommandos auf ein einziges Kreiskommando bis Ende 2001 vor. Diese Variante garantiert den Bestand eines Kreiskommandos für den Berner Jura nicht. Der Entscheid des Regierungsrates steht noch bevor. Was die dritte Frage betrifft, so versucht die Polizei- und Militärdirektion der Motion Lecomte Fechnung zu tragen. Die Budgetvorgaben verlangen jedoch nach neuen Lösungen, die manchmal wenig erfreulich, aber nötig sind und gleichwohl den Anforderungen an eine genügende Militärverwaltung im ganzen Kantonsgebiet entsprechen müssen. Dieser Forderung kann mit Hilfe der Sektionschefs, die flächendeckend erhalten bleiben sollen, Rechnung getragen werden.

Präsident. Herr Verdon hat eine Zusatzfrage.

Verdon. Je vous remercie, Monsieur le Conseiller d'Etat, pour votre réponse. Est-ce que vous ne trouvez pas qu'il serait opportun, par rapport à la loi sur la participation, que dans le processus de décision concernant spécifiquement le Jura bernois et Bienne romande le Conseil régional soit consulté avant une décision?

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Entscheidung ist noch nicht gefallen. Wie ich erwähnte, möchten wir die Variante mit einem Kreiskommando und einem Kreiskommandanten realisieren. Der Forderung der Motion Lecomte würden wir insofern Rechnung tragen, als wir einen französischsprachigen Stellvertreter des Kreiskommandanten einsetzen möchten und im Raum Biel-Neuenstadt-Eerner Oberland Sektionschefkreise vorgesehen sind. Die Entscheidung ist noch nicht gefallen, die Absichtserklärung ist jedoch bekannt.

Question 10

Houriet – Vignettes autoroutières

La rumeur publique fait état d'une prochaine introduction de la vignette sur les quelques kilomètres d'autoroute construits dans le Jura bernois.

Ces bruits sont-ils fondés?

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Nationalstrassenverordnung vom Oktober 1994 legt fest, dass für Motorfahrzeuge und Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, die auf den Nationalstrassen – der 1. und 2. Klasse entsprechend – verkehren, eine jährliche Abgabe geleistet, das heisst, eine Vignette gekauft werden muss. Die Nationalstrasse N16 oder jetzt neu A16 ist vom Bözingenmoos bis Taubenloch als Autobahn ausgeführt. Vom Taubenloch bis La Heutte ist sie vorläufig als Gemischtverkehrsstrasse, das heisst als 3.-Klass-Strasse, konzipiert und steht weiter in Richtung Norden als Autobahn beziehungsweise Autostrasse teilweise in Betrieb oder befindet sich noch im Bau.

Bereits im Jahr 1991 stellte die eidgenössische Oberzolldirektion fest, das Teilstück A16 Bözingenmoos-Taubenloch weise eher den Charakter einer Ortsumfahrung der Stadt Biel auf, beim Teilstück Taubenloch-La Heutte bestehe keine Abgabepflicht, weil es eine Gemischtverkehrsstrasse sei, und ab La Heutte werde für die wenigen Kilometer auf eine Abgabe verzichtet. Mit der Eröffnung des Pierre-Pertuis-Tunnels im kommenden November wird dem Strassenbenützer ein längeres zusammenhängendes Teilstück der A16 zwischen La Heutte und Tavannes zur Verfügung stehen. Die Oberzolldirektion sieht vor, den erwähnten Strassenabschnitt in die Liste der abgabepflichtigen Nationalstrassen aufzunehmen.

Question 11

Houriet – Poste de police de Renan

Est-il vrai que contrairement à ce que m'avait répondu le gouvernement il y a quelques mois, le poste de police de Renan ferme ses portes ces jours?

Si oui, pourquoi cette volte-face ou le manque de sérieux de l'ancienne réponse?

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Houriet vom Januar 1995 lautete damals unter anderem, die Schliessung des Polizeipostens Renan sei im Moment nicht vorgesehen. Die gravierende finanzielle Situation unseres Kantons hat den Regierungsrat seither zu weiteren Verzichten und Aufgabenoptimierungen in allen staatlichen Bereichen gezwungen. Eine der konkreten Massnahmen der Polizei- und Militärdirektion in diesem Rahmen ist die Schliessung von 13 Polizeiposten im ganzen Kanton, unter anderem auch in Renan. Massgebend für den Entscheid, welche Posten zu schliessen seien, waren folgende Kriterien: die Frequenzen, die Nähe zur nächsten Polizeiwache und die Situation im Bereich Verkehr und Kriminalität. Die Gemeinde Renan wird seit Ende April von der Polizeiwache St-Imier betreut, wie dies teilweise schon seit längerer Zeit funktionierte. Die Kantonspolizei unternimmt alle Anstrengungen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft im Sektor Renan, Sonvilier, La Ferrière und La Chaux-d'Abel. Die Gemeindebehörden von Renan und der Regierungstatthalter wurden bereits im letzten Juli über die Postenschliessung orientiert.

Frage 3

Sidler (Biel) – Engeried-Spital; Einhaltung der Arbeitsgesetze

Das Engeried-Spital in Bern wird umgebaut. Während der Umbauzeit müssen rund ein Dutzend Reinigungsangestellte unbezahlt zu Hause bleiben. Damit verletzt die Spital-Direktion zwingende Gesetze.

Der Kanton hat dem Engeried-Spital eine Betriebsbewilligung erteilt. Diese Bewilligung beinhaltet sicher die Einhaltung der gängigen Gesetzgebung. Haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit die Einhaltung der Gesetze zu kontrollieren und durchzusetzen, auch in obenerwähnter Angelegenheit?

Befürchtet der Regierungsrat nicht, dass mit zunehmendem Wettbewerb im Spitalbereich solche Missstände tendenziell zunehmen?

Wird der Regierungsrat der Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung in einem liberalisierten Spitalsektor ein besonderes Augenmerk schenken?

Lauri, Stellvertreter des Gesundheits- und Fürsorgedirektors. Am 25. August 1986 wurde dem Engeried-Spital eine Bewilligung zum Betrieb eines Privatspitals nach Artikel 4 des Spitalgesetzes erteilt. Gemäss Artikel 3 der Verordnung vom Oktober 1985 über die Bewilligung zur Führung eines Privatspitals oder einer anderen Krankenpflegeeinrichtung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Gesuchsteller über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt und Gewähr für die medizinische Behandlung der Patienten bietet. Für weitergehende Bewilligungsvoraussetzungen fehlen gesetzliche Grundlagen im geltenden Spitalgesetz und in den Vollzugserlassen. In der Vernehmlassungsvorlage zum neuen Spitalversorgungsgesetz wird der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Spitälern unter anderem an die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen geknüpft. Im übrigen ist der Regierungsrat aber der Meinung, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen seien unabhängig von kantonrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Frage 4

Käser (Meienried) – Zufahrtsstrecken zum Lötschberg-Basistunnel

Aufgrund der geologischen Probleme beim Gotthard-Basistunnel prüft der Bund, den Bau der Lötschbergachse vorzuziehen. Wie man verschiedenen Presseberichten («Der Bund», 8. April 1997, Leitartikel von R. Aschinger; «Sonntags-Zeitung», 13. April 1997, «Die rollende Landstrasse droht einzubrechen» von Denis von Burg) entnehmen kann, stellen sich aber bezüglich der Zufahrtsstrecken zum Lötschberg-Basistunnel verschiedene offene Fragen:

1. Die versprochene Transportkapazität kann offenbar nur erreicht werden, wenn zwischen Bern und Spiez Regionalzüge zeitlich verschoben werden oder das Angebot eingeschränkt wird.

Frage: Ist der S-Bahn-Betrieb Bern-Thun auch nach Inbetriebnahme der Neat durchgehend gewährleistet?

Wäre eine Verdichtung des Halbstundentaktes auf der S-Bahn-Linie Bern-Thun noch möglich?

2. Die vorhandenen Fahrstrominstallationen sind heute offenbar zu schwach dimensioniert. Trafos und Leistungssysteme müssten ersetzt werden.

Frage: Mit welchen Kosten ist zu rechnen, um die nördliche Zufahrtsstrecke bezüglich Fahrstrominstallation auf Neat-Niveau auszubauen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das Bundesamt für Verkehr liess kürzlich bei der ETH Lausanne umfangreiche Fahrplanstudien für die Neat und für die Zufahrtsstrecken durchführen. Der S-Bahn-Betrieb zwischen Bern und Thun ist laut diesen Studien auch mit der Neat im heutigen Umfang gewährleistet. Zusätzliche Schnellzüge für Pendler in den Spitzenstunden werden auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verdichtung des Halbstundentaktes zwischen Bern und Thun ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen. Erst bei Vollaustlastung der Neat wäre mit Zusatzkosten zu rechnen.

Zum zweiten Punkt. Die vorhandenen Fahrstrominstallationen wären zu schwach, wenn der Huckepackverkehr gemäss Alp-Transit-Beschluss vollständig über die Berglinie geführt werden

müsste und kein Basistunnel erstellt würde. Im Fall eines Basistunnels sind die Mittel für eine Kabelverbindung von 132 kV zwischen dem Wallis und dem Mittelland und für eine Umformerstation 40 kW-Ampere enthalten, die Strom aus dem Landesnetz in Bahnstrom umwandeln würde. Die Kosten für das Stromkabel und die Umformerstation würden rund 90 Mio. Franken betragen. Sie sind auch in der redimensionierten Neat-Lötschberg-Lösung enthalten.

Frage 13

Steinegger – «Rollende Landstrasse» am Lötschberg

Laut dem Pressegespräch von Bundesrat Leuenberger am 23. April 1997 will der Bundesrat der Europäischen Union eine «rollende Landstrasse» auf der Basis von stündlich mindestens einem Zug pro Richtung via die Lötschberg-Simplonachse anbieten.

Welche Auswirkungen hätte eine solche Lösung für den öffentlichen Verkehr (Regionalverkehr, S-Bahnbetrieb) im Kanton Bern und dessen Ausbaumöglichkeiten, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Frequenzen der Transitzüge erhöht werden müssten? Wie steht es um die ökologische Belastung (Lärm), wenn die Züge die ganze Nacht verkehren? Wo würde verladen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wenn stündlich ein Transitzug je Richtung fahren würde, wie in der «rollenden Landstrasse» vorgesehen ist, ergäben sich für den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern keine nennenswerten Auswirkungen; der bisherige Regional- wie auch der bisherige und zukünftige S-Bahn-Verkehr würden nicht beeinträchtigt. Es wäre höchstens denkbar, dass einzelne Züge um ein paar wenige Minuten verschoben werden müssten. Das sollte aber keine Auswirkungen auf die Kunden haben. Was den Lärm betrifft, so haben die Wagen, die für die «rollende Landstrasse» eingesetzt würden – sogenannte Tragtaschenwagen –, kleine Räder mit Scheibenbremsen. Die Lärmbelastung dieser Wagen kann etwa mit der Belastung von modernen Reisezugwagen beispielsweise dem Typ EW4 verglichen werden und beträgt ungefähr 10 Dezibel weniger als bei den heute üblichen Güterzügen.

Zu den Verladeorten. Verladen würde grundsätzlich im Ausland. In der ersten Etappe ginge die Strecke von Freiburg im Breisgau nach Domodossola. Für spätere Etappen sind die Verladeorte noch offen. Der Verlad würde aber mindestens von Grenze zu Grenze geschehen. Was die Kapazitäten betrifft, so verweise ich auf meine Antwort zur Frage Käser (Meienried).

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) (Änderung)

Fortsetzung (siehe S. 467)

Antrag Egger-Jenzer

Nichteintreten

Egger-Jenzer. Am 1. Januar 1997, also vor vier Monaten, wurde das neue Gesetz über die Gerichtsorganisation in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Justizreform unterzogen wir das GOG einer Totalrevision. Wir debattierten lange über die Frage, für welche Positionen es Juristen und Juristinnen brauche und für welche nicht. Richterinnen und Richter müssen auf allen Stufen Juristen sein, das ist unbestritten, weil es für die Rechtsanwendung in jedem Gebiet und für die Durchführung eines rechtsstaatlichen, gesetzlich festgesetzten Verfahrens einen Spezialisten oder eine Spezialistin braucht. Die Juristinnen und Juristen studieren mehrere Semester Recht an der Uni. Nach dem Abschluss ihres

Studiiums sind sie legitimiert und fachlich für die Rechtsanwendung und -auslegung ausgebildet. Eine Mietamtspräsidentin oder ein Mietamtspräsident und ihre Stellvertreter wenden Recht an. Deshalb beschlossen wir im März 1995 nach einer ausführlichen Diskussion zum GOG, es brauche Juristinnen oder Juristen als Mietamtspräsidentinnen und -präsidenten sowie für ihre Stellvertretung.

Wir hatten gute Gründe für diesen Beschluss. Die genau gleichen Argumente können heute wieder angeführt werden. Wir sagten damals, die fachliche Kompetenz der Mietämter müsse verbessert und die Mietämter müssten professionalisiert und effizient ausgestaltet werden – ein Grundanliegen der ganzen Justizreform. Wir stellten weiter fest, gerade das Mietrecht, das im Obligationenrecht geregelt ist, sei eine sehr schwierige und komplizierte Rechtsmaterie, und für das Verfahren vor dem Mietamt brauche es verfahrensrechtliche, gesetzliche Kenntnisse. Bekanntlich sind seit dem 1. Januar 1997 Anwältinnen und Anwälte vor den Mietämtern zugelassen. Es ist für einen Nichtjuristen, der das Verfahren nach Gesetz leiten muss, sicher viel, viel schwieriger geworden, wenn nun plötzlich Juristinnen und Juristen anwesend sind. Weiter stellten wir vor zwei Jahren fest, es brauche eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung im Kanton. Als Gegenargument führte man insbesondere ins Feld, die Mietämter seien vor allem Schlichtungsstellen. Das stimmt so nicht. Mietämter sind nicht einfach Schlichtungsstellen, die über irgend etwas verhandeln, und am Schluss kommt es zu einer Einigung. Die meisten Fälle werden nämlich nicht weitergezogen und können so keiner richterlichen Prüfung zugeführt werden.

Dieser Katalog von Argumenten reicht, um zu zeigen, dass wir im Rahmen der GOG-Revision 1995 sehr wohl überlegt handelten, als wir beschlossen, die Präsidentinnen und Präsidenten der Mietämter und ihre Stellvertretung müssten Juristinnen und Juristen sein. Es gibt kein einziges neues Argument. Das Argument, es gebe Gemeinden, die keinen Juristen oder keine Juristin fänden, sticht nicht. Im Gesetz wird den Gemeinden nämlich eine Übergangsfrist bis Januar 2000 gewährt, um dem Gesetz Genüge zu tun. Im weiteren besteht die Möglichkeit, die sich übrigens im ganzen Kantonsgebiet sehr bewährt hat, dass sich die Gemeinden zusammenschliessen, um als Gemeindeverband einen Juristen oder eine Juristin für das Mietamt zu finden. Diese Lösung sollte man fördern.

Wollen wir alle die erwähnten Argumente, die wir bereits 1995 durchgekaut haben, noch einmal wiederkauen und unsere eigene Abstimmung mit den genau gleichen Argumenten in Frage stellen? Ich finde das unnötig und falsch. Wir haben erst kürzlich alle Argumente diskutiert und entschieden. Der Grosse Rat wird unglaubwürdig, wenn er nur vier Monate nach Inkrafttreten des fast neuesten Gesetzes im Kanton Bern und zweieinhalb Jahre vor Ablauf der Übergangsfrist einen anderen Beschluss fasst. Ich bitte Sie deshalb, das neue Gesetz so zu belassen, wie es ist, und auf die Änderung nicht einzutreten.

Kiener Nellen. Die Mehrheit der SP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Nichteintretensantrag zu unterstützen. Die Vorlage ist ein Rückschritt und eine Durchlöcherung der Justizreform. Als Präsidentin der Vereinigung der kantonalen Mieterinnen- und Mieterverbände möchte ich Sie daran erinnern, dass im Rahmen der grossen Vernehmlassung zur Justizreform die juristische Ausbildung als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Präsidium und seine Stellvertretung grossmehrheitlich begrüsst wurde, insbesondere auch von den beiden Branchenorganisationen Vereinigung bernischer Mieterinnen- und Mieterverbände und Hauseigentümergeverband. Der Kantonalvorstand der Vereinigung bernischer Mieterinnen- und Mieterverbände ist nach wie vor der Ansicht, mit der verlangten juristischen Ausbildung könne die fachliche Kompetenz der Mietämter verbessert werden.

Die Lösung ist auch sachgerecht, verglichen mit den Arbeitsgerichten, die seit mehreren Jahren juristisch besetzte Präsidien kennen, was sich sehr bewährt hat. Sowohl bei den Arbeitsgerichten wie bei den Mietämtern ist das Laienelement durch die beiden Beisitzenden sowie durch die Sekretärin beziehungsweise den Sekretär stark vertreten. Einen grossen Vorbehalt möchte ich anbringen, wenn im Vortrag ausgeführt wird, die stark lokal geprägte Praxis spreche für den Einsatz einer nicht juristisch ausgebildeten Person. Die Forderung nach einer für den ganzen Kanton einheitlichen Rechtsanwendung unter Berücksichtigung der Bundesgerichtspraxis geht aus unserer Sicht klar vor. Lediglich für das Kriterium der Ortsüblichkeit bei den Mietzinsen werden lokale Kenntnisse benötigt, die aber wie erwähnt durch die beiden Beisitzenden und das Sekretariat, die unbestrittenemassen lokal bestellt werden können, eingebracht und abgedeckt werden.

Wie Frau Egger erwähnte, sind seit dem 1. Januar 1997 Anwältinnen und Anwälte vor dem Mietamt zugelassen. Die Verhandlungsleitung durch Nichtjuristen wird erschwert, wenn verfahrens- und materielrechtlich versierte Anwältinnen und Anwälte im Verfahren – und zwar auch im Schlichtungsverfahren – präsent sind. Es erscheint mir deshalb besonders widersprüchlich, wenn in politischen Diskussionen um das Mietrecht in der Schweiz und im Kanton Bern von einer hohen Komplexität des Mietrechts gesprochen wird, just die Leitung und Stellvertretung des Mietamtes aber aus Opportunismus vor der Macht des Faktischen nicht mehr mit juristischem Fachwissen ausgestattet werden soll.

Personen mit juristischem Abschluss sind eher in der Lage, den Parteien eine realistische Prognose über allfällige Prozesschancen und -risiken zu geben. Das ist ganz wesentlich, weil 90 Prozent der Verfahren im Kanton Bern vor dem Mietamt endgültig bereinigt werden, sei es durch einen Vergleich im Schlichtungsfall oder durch einen Entscheid beispielsweise bei der Frage der Gültigkeit von Kündigungen. Hand aufs Herz: Welche Mietämter haben die gesammelten Bundesgerichtsentscheide und die verfügbare juristische Literatur zum Mietrecht auf dem Büchergestell präsent? Das Argument, das Mietamt sei in vielen Fällen nur Schlichtungsstelle, sticht aus diesen Gründen nicht.

Auch die fachliche Qualifikation der Stellvertretung darf nicht vernachlässigt werden. Gerade in kleineren Gemeinden gibt es für das Präsidium häufig Ausstandsgründe infolge Verwandtschaft. Dann fallen Mitteilungen über Mietzinsveränderungen terminbedingt häufig in den Monat Juli, so dass auch während der Sommerferienzeit eine Stellvertretung mit juristischer Ausbildung am Platz ist. Was die Entschädigung von Juristinnen und Juristen betrifft, so können sie praxisgemäss nach dem Sitzungsgeldansatz der Gemeinden entschädigt werden, gleich wie die Mitglieder der Schätzungskommissionen. Die Bevölkerung ist auch in ländlichen Gebieten sehr durchmischt, so dass die Suche nach Personen mit juristischem Abschluss nicht mehr so schwierig wie früher ist. Falls es trotzdem zu Problemen kommen sollte, sind Zusammenschlüsse anzustreben. Seit der Verabschiedung des GOG ist es eindeutig zu vermehrten Zusammenschlüssen gekommen, die sich in der Praxis bewährt haben.

Als letztes möchte ich folgendes feststellen. Wenn Sie ein Bauwerk realisieren wollen, das eine gewisse Komplexität aufweist, sei es im Tiefbau, sei es im Hochbau, so ziehen Sie zur Sicherheit einen Statiker oder eine Statikerin bei. Mit diesem Bild möchte ich das juristische Wissen in der Leitung der Mietämter vergleichen. Damit soll nicht etwa gesagt werden, die bisherigen, nicht juristisch ausgebildeten Personen hätten schlechte Arbeit geleistet. Aber wo Fachwissen in hohem Mass gefordert wird, darf auch der Anspruch auf eine fachlich ausgebildete Person an diesem Platz angemeldet werden. Im SVP-Votum scheint mir die Betonung des guten Mittelwegs, den diese Lösung darstellen soll, etwas gefährlich. Ich befürchte, dass der gute Mittelweg eben häufig Mittelmässigkeit bedeutet. Wir dürfen im Kanton Bern auch mit den

dezentralen Mietämtern höchste fachliche Kompetenz anstreben. Deshalb unterstützt die SP-Fraktion mehrheitlich den Nichteintretensantrag.

Keller-Beutler. In der GFL-Fraktion sitzt nur ein Jurist. Vielleicht hat dieser Umstand dazu geführt, dass wir mehrheitlich auf die Gesetzesänderung eintreten wollen. Wir haben Verständnis für die kleineren Gemeinden, die offenbar Mühe haben, für das Präsidium ihrer Mietämter Juristen oder Juristinnen zu finden, wie es das Gesetz seit letztem Januar vorschreibt. Immerhin darf man, wie es erwähnt wurde, nicht vergessen, dass die Mietämter Gerichte sind, die Recht sprechen, und die Kläger und Klägerinnen heute Anwälte beiziehen können. Der Präsident oder die Präsidentin des Mietamtes muss deshalb unbedingt mindestens eine der juristischen gleichwertige Ausbildung mitbringen. Das ist klar. Wie wir gehört haben, könnte man dem Problem auch anders begegnen, indem sich nämlich die Gemeinden zu Mietämterverbänden zusammenschliessen. Diese Lösung wäre erst noch kostengünstiger. Wir haben deshalb Sympathien für den Antrag Kiener (Heimswil), auch wenn er kompliziert und schwerfällig formuliert ist.

Rüfenacht-Frey. Ich habe mich bereits gestern grundsätzlich zum Eintreten geäußert. Im Sinn einer Ergänzung erlaube ich mir jetzt noch, zum Nichteintretensantrag Stellung zu beziehen und Sie um seine Ablehnung zu bitten. Die Vorlage stellt eine gute Mittellösung dar, es ist ein Kompromiss, der insbesondere auch für die Landgemeinden akzeptabel ist. Frau Egger argumentierte, man müsse auch für unsere Mietämter gesetzliche Vorschriften schaffen, die umsetzbar und praktikabel seien. Wie sich in der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der Justizreform gezeigt hat, führt die Umsetzung in der Praxis jedoch zu Problemen. Die Gemeinden erhalten mit der neuen Regelung einen gewissen Spielraum in bezug auf die Präsidien und Vizepräsidien der Mietämter. Ich bitte Sie deshalb, den Nichteintretensantrag abzulehnen.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Brönnimann. Ich war bei der gestrigen Eintretensdebatte abwesend und hole mein Votum jetzt nach. Meine Fraktion unterstützt das Eintreten und lehnt den Nichteintretensantrag ab. Es ist nicht von ungefähr, wenn sich jetzt eine Reihe von Anwältinnen zu Wort gemeldet haben. Es ist legitim, wenn sie sich für ihren Berufsstand einsetzen, damit möglichst viele Leute einen Job haben und Geld verdienen können. Es ist aber einfach nicht so, Barbara Egger, dass es einen Juristen braucht, um die Händel im Mietrecht zu schlichten. Dafür braucht es eben vielleicht gerade keinen Juristen, sondern eine Person, die das Flair und die Fähigkeit hat, mit den Leuten zu reden, zu schlichten und menschliche Lösungen ohne Paragraphen zu suchen. Das ist viel wertvoller und erfolgreicher, als wenn man mit Paragraphen, mit Peitsche und Zwang den Händel erledigt. In meiner Gemeinde haben wir eigentlich nicht zuwenig Juristen. Aber während Jahrzehnten sass ein Nichtjurist im Mietamt, und das lief gut so. Es gab nicht manchen Streit, den das Verwaltungsgericht schlichten musste. Nachdem das neue Gesetz in Kraft getreten ist, haben wir nun aber erhebliche Mehrausgaben für das Mietamt. Das ist kein Vorteil. Ich sehe keine Vorteile, deshalb bitte ich Sie, den Nichteintretensantrag abzulehnen.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Dätwyler (Lotzwil). Die EVP-Fraktion befürwortet das Eintreten auf die Vorlage. Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 5 finden wir gut und lehnen deshalb den Abänderungsantrag ab. Es gibt vier Gründe für unsere Haltung. Die Vorlage ist das Ergebnis der Motion Pfister (Zweisimmen), die wir im März 1996 unter-

stützten. Neue Gesichtspunkte tauchten in der Zwischenzeit nicht auf. Dann erfüllen die meisten Mietämter ihre Aufgaben gut, auch diejenigen, deren Präsident beziehungsweise Vizepräsident kein Jurist ist. Seit Mitte 1990 müssen die Mietämter unter anderem richterliche Entscheide fällen, ohne dass – ich zitiere den Vortrag – «markante Schwächen in der Rechtspflege auf diesem Gebiet festzustellen gewesen wären». Das scheint mir ein wichtiger Punkt. Es ist also zu keiner Verschlechterung gekommen. Weiter ist es, wie wir mehrmals hörten, nach wie vor die Hauptaufgabe des Mietamtes, die Parteien zu beraten und Streitfälle zu schlichten. Das können Nichtjuristen ebensogut wie Juristen. Dazu kommt, dass Nichtjuristen entsprechende Rechtskenntnisse erwerben können. Das tun sie auch. Schliesslich sollen die Gemeinden selbst entscheiden können, wie sie ihre Mietämter organisieren wollen, ob sie zum Beispiel einen Juristen als Präsidenten oder Vizepräsidenten einsetzen wollen oder nicht. Schliesslich tragen die Gemeinden mehr als die Hälfte der Kosten. In den kleineren Gemeinden werden nicht so viele und so heikle Fälle vor das Mietamt gebracht wie in den grösseren Gemeinden. Jede Gemeinde hat selbst ein Interesse daran, dass ihr Mietamt gut funktioniert, davon sind wir überzeugt. Wenn es nötig ist, werden sich die kleineren Mietämter einem grösseren Mietamt anschliessen. Das wird auch gemacht, wie erwähnt wurde. Wir wollen den Gemeinden die Freiheit dazu geben. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Emmenegger. Eine sehr grosse Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt den Nichteintretensantrag ab, eine sehr kleine Minderheit unterstützt ihn. Ich versuche, sowohl die Argumente darzustellen, die für die Vorlage sprechen, wie auch diejenigen, die dagegen sprechen. Für eine Gesetzesänderung spricht eine überwiesene Motion und die Tatsache, dass es bisher nicht so schlecht lief und nur wenige Fälle ans Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, wie man es vorhin erwähnt hat. Weiter ist die Umsetzung des neuen Rechts schwierig, wenn keine Juristen gefunden werden können. Bei der Gesetzesänderung kann man davon ausgehen, dass man entweder Juristen finden wird oder sonst jemand anderen für das Amt einsetzen kann. Die FDP-Fraktion hat sich von dieser Überlegung leiten lassen. Wenn keine Juristen zu finden sind, müssen die Mietämter trotzdem funktionieren, weshalb die bisherige Lösung weitergeführt werden können soll.

Da ich selbst Jurist bin, möchte ich die Sicht der FDP-Minderheit darlegen. Ich fühle mich persönlich angesprochen und möchte ein Hauptargument anführen, das in den Gemeinden entsprechend einleuchten sollte, falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird. Die berufliche Qualifikation für Juristen ist natürlich eine Voraussetzung, die ebenso bei Architekten, Schreibern, Handwerkern oder Medizinern gilt. Ich möchte einfach bitten, bei all diesen Aufträgen, die für Juristen vorhanden sind, nicht zu sagen, wenn sich jemand eingelegt habe, könne er die Aufgabe auch erfüllen. Man hat das Beispiel des Ingenieurs erwähnt, ich möchte dasjenige des Architekten anführen. Wenn jemand mit Legos gespielt hat, gibt man ihm nicht den Auftrag, ein Haus zu bauen, sondern er muss dies entsprechend gelernt und studiert haben. Dies ist das Hauptargument, das dafür spricht, als Präsidenten der Mietämter Juristen zu wählen. Wie gesagt, hoffe ich, dass man in Zukunft so oder so – auch bei Zusammenschlüssen von Mietämtern, die eigentlich nötig sind – das Argument «Jurist» entsprechend würdigt, selbst wenn es im Gesetz nicht mehr absolute Bedingung sein sollte.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Es wurden die Argumente angeführt, die in etwa auch in der Kommission, bei der Motion Pfister (Zweisimmen) und bei der Beratung des GOG diskutiert wurden. Ich möchte deshalb nicht näher

darauf eingehen. Zu bedenken geben möchte ich Ihnen allerdings folgendes: Die Gesetzesänderung heisst nichts anderes, als dass das Präsidium in der Regel von Juristen zu besetzen sei. Mit dieser kleinen Öffnung möchte man den eher ländlichen Gebieten die Möglichkeit geben, eine andere geeignete Person ins Präsidium wählen zu können, wenn sich kein Jurist zur Verfügung stellt. Weiter will ich mich nicht äussern. Es ist am Rat, die Entscheidung zu treffen, nachdem wir bereits zwei Mal über das Thema diskutierten. Nach dem heutigen dritten Mal sollten wir so weit sein, es endlich bei der Lösung bleiben zu lassen, die wir jetzt beschliessen. Noch einmal ganz kurz die Resultate der Kommissionsberatung: Mit 8 zu 7 Stimmen beschloss man Eintreten. Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern, der Präsident stimmte also mit.

Annoni, directeur de la justice. Je vous rappelle sur cet objet que dans le cadre de la réforme judiciaire le gouvernement avait défendu l'idée que l'Office des locations devait être présidé par un juriste, y compris le vice-président ou la vice-présidente, avec les arguments qui ont été évoqués aujourd'hui et sur lesquels je ne reviendrai pas. L'Office des locations est effectivement un tribunal et non seulement un organe de conciliation: il prend des décisions judiciaires, dans un droit qui est tout de même assez compliqué. La majorité du Grand Conseil avait accepté notre point de vue, mais une minorité à l'époque avait déjà soulevé la question de la qualification de la présidente ou du président. Nous avons ensuite eu, à intervalles plus ou moins réguliers, des questions à l'Heure des questions, des interventions parlementaires, qui nous demandaient de revoir le système. Chaque fois, le gouvernement a défendu l'idée qu'il fallait rester à cette condition de la formation de juriste pour la présidente ou le président. Il y a ensuite eu la motion Pfister, que le gouvernement a combattue; le parlement a accepté la motion et a accepté, par ce biais, le fait que le président ou la présidente de l'Office des locations ne devait plus être nécessairement un juriste. Dans ces conditions, vous comprendrez qu'il est difficile pour le gouvernement d'écarter du revers de la main les argumentations de ceux qui ne veulent pas entrer en matière aujourd'hui, puisque pendant des années nous avons défendu cette argumentation. D'un autre côté, le gouvernement a reçu le mandat du parlement, dans le cadre de la motion Pfister, de présenter une solution au parlement quant à cette situation. Le gouvernement est là pour exécuter les mandats du parlement, c'est ainsi que fonctionne la démocratie, même si parfois il est minorisé. Nous avons le sentiment d'avoir trouvé une formule avec l'expression «en règle générale», qui respecte en fait l'idée que nous avons défendue depuis le départ. La règle reste que le président ou la présidente doit être un ou une juriste et c'est seulement l'exception qui est prévue ici pour les communes qui ne pourraient pas remplir cette condition. Le gouvernement n'a ainsi pas le sentiment de faire des concessions inadmissibles par sa position de départ. Enfin, nous devons prendre en considération aussi les intérêts et les aspects de la politique régionale, qui revêt ici une grande importance, en particulier les intérêts des petites communes.

C'est pourquoi le gouvernement vous propose ici d'entrer en matière et de rejeter la requête de Madame Egger.

Abstimmung

Für den Antrag Egger-Jenzer (Nichteintreten)	50 Stimmen
Für Eintreten	77 Stimmen
	(11 Enthaltungen)

Präsident. Der Rat hat damit beschlossen, auf das Gesetz einzutreten.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Bekanntlich haben wir die Möglichkeit, Gesetzesberatungen in einer Lesung abzuschliessen. Ich beantrage im Sinn der Effizienz, diese Möglichkeit bei der vorliegenden Gesetzesänderung wahrzunehmen und nur eine Lesung durchzuführen.

Abstimmung

Für den Antrag Neuenschwander (Rüfenacht)	106 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Präsident. Sie haben beschlossen, auf die zweite Lesung zu verzichten.

Detailberatung

Art. 5

Antrag Kiener (Heimiswil)

Abs. 2: ...juristische Ausbildung. Dieses Erfordernis gilt in der Regel ebenfalls für die Präsidentin oder den Präsidenten des Mietamtes und ihre Stellvertreterin und Stellvertreter. Ausnahmsweise können hier Personen mit einer anderen gleichwertigen Ausbildung gewählt werden. Über das Vorhandensein der Wählbarkeitsvoraussetzung im Einzelfall entscheidet das Obergericht.

Kiener (Heimiswil). Sie haben das Vergnügen, noch einen Juristen zu hören, der sich mit dem Mietrecht beschäftigt. Ich hoffe, Sie nicht zu sehr zu langweilen. Mir geht es wirklich um die Sache, weshalb ich den Kompromissantrag gestellt habe, für den Sie sich hoffentlich erwärmen können.

Bei der Justizreform wurde die Frage, ob beim Mietamt Juristen nötig seien oder nicht, lange diskutiert. Die Entscheidung fiel zugunsten der Wahl von Juristen. Gestützt auf die Erfahrungen, die ich in der Zwischenzeit mit dem Mietrecht und den bernischen Mietämtern machte, kann ich feststellen, dass diese Entscheidung damals richtig war. Andererseits habe ich Verständnis dafür, dass man es stossend findet, wenn gute Leute in gutfunktionierenden Mietämtern plötzlich den Hut nehmen müssen, nur weil sie die Anforderung einer juristischen Ausbildung nicht erfüllen. Für diese Fälle ist eine Kompromisslösung nötig. Dies ist der Sinn meines Antrags. Wenn er kompliziert und schwerfällig formuliert ist, wie Mariann Keller sagte, möchte ich mich entschuldigen. Es ist mir leider nichts Besseres eingefallen. Verbesserungsvorschläge sind willkommen.

Die Juristen haben offenbar kein besonders gutes Image, im Grossen Rat ist es anscheinend besonders angeschlagen. Gewisse Vertreter unserer Branche sind an diesem Image nicht ganz unschuldig. Hier geht es aber um die Sache. Das Mietrecht ist eine ganz komplizierte Materie, auch für Juristen. Die Tatsache, Jurist zu sein, allein bietet noch keine Gewähr dafür, dass das Mietamt gut geleitet ist, das ist klar. Auch ein Jurist muss sich mit der Materie eingehend befassen, um das Mietamt kompetent leiten zu können. Immerhin hat der Jurist aber ein Studium hinter sich, er musste das Mietrecht materiell studieren und eine Prüfung ablegen. Es sollte also einigermaßen Gewähr dafür bestehen, dass er ein Verfahren formell richtig leiten kann, da ein gewisses Grundwissen und gewisse Grundvoraussetzungen gegeben sind.

Ich möchte mich noch einmal gegen die Behauptung wehren, im Mietrecht gehe es vor allem um die Anwendung lokaler Begebenheiten. Das stimmt nur ganz beschränkt. Das Mietrecht ist eidgenössisches Recht. Die Frage, ob eine Mietzinserhöhung gerechtfertigt ist oder nicht, beruht meistens auf Berechnungen, die in der ganzen Schweiz auf die gleiche Art anzustellen sind; lo-

kale Verhältnisse genügen dafür nicht. Wie gesagt wurde, werden die meisten Fälle tatsächlich nur vom Mietamt behandelt und nicht weitergezogen. Wenn wir die Durchsetzung des Mietrechts wirklich einigermaßen gewährleisten wollen, müssen wir dafür sorgen, dass in der ersten und vielfach einzigen Instanz das Mietrecht richtig angewendet wird.

Ich muss auch die Aussage korrigieren, die bisherige Lösung funktioniere in den meisten Fällen gut. Das stimmt so nicht. Ich mache im Emmental und Ob- und Nidwalden sehr viele Rechtsberatungen für den Mieterverband. Es gibt Fälle, die man einfach so löst, dass der Gesuchsteller zum Gemeindefreiber muss, der auch nicht genau Auskunft weiss und sagt, er müsse noch jemanden fragen, aber dem Mieter empfiehlt, er solle doch die Klage zurückziehen, er sei doch wohl in seiner Wohnung, wieso er überhaupt «stürmen» wolle, da werde ihm nur gekündigt. So wird das Mietrecht natürlich nicht durchgesetzt. An vielen Orten läuft es so. Über den Tisch hinweg werden Auskünfte von Leuten erteilt, die keine Erfahrung im Mietrecht haben und damit das Ganze in eine völlig falsche Richtung kanalisieren.

Es gibt nicht nur in kleineren Gemeinden Schwierigkeiten. In den letzten Wochen kamen zwei Fälle aus zwei grösseren Gemeinden im Amtsbezirk Burgdorf auf mein Pult. Beide Verfahren liefen formell völlig falsch, materiell wurde nichts entschieden, und es wurden keine Vorschläge für Vergleiche gemacht. Wie soll man das flicken? Man muss vor Gericht, und dann fängt es an zu kosten. Bei Mietzinssenkungen geht es um grosse Streitwerte. Wenn die Mieter keine Rechtsschutzversicherung haben, kommt ein Prozess für sie zu teuer. Vor dem Mietamt hingegen hätte die Möglichkeit, eine Lösung zu finden, bestanden. Das ist leider so. Ein Mietamt, das pro Jahr vielleicht zwei, drei Fälle zu behandeln hat, kann gar nicht die nötige Routine und das nötige Fachwissen bekommen. Es kommt nicht von ungefähr, wenn bei der Justizreform die Möglichkeit für regionale Zusammenschlüsse geschaffen wurde. Nach Artikel 71 GOG kann der Regierungsrat sogar Zusammenschlüsse verfügen. Er könnte also Gemeinden dazu verpflichten, sich vorhandenen Mietämtern anzuschliessen. Der Regierungsrat hätte eigentlich die Aufgabe, regionale Zusammenschlüsse zu fördern. Die Gesetzesänderung geht an sich in die falsche Richtung.

Die Art der Formulierung von Artikel 5 der Vorlage bedeutet, dass die Präsidien in der Regel eben nicht mehr von Juristen besetzt sein werden. In den Gemeinden ist der Wille für Zusammenschlüsse klein. Die Statthalter, deren Aufgabe dies wäre, kommen ihrer Rolle ungenügend nach. Das Ganze wird also wie bisher weiterlaufen. Deshalb sollte man gewisse Mindestanforderungen formulieren. Dies ist der Sinn meines Antrags. Die Mindestanforderungen sollten nicht nur für den Präsidenten, sondern auch für seinen Stellvertreter gelten, und es muss festgelegt werden, wer darüber entscheidet. Ins Mietamt werden sechs Personen gewählt, drei ordentliche Mitglieder und drei Stellvertreter. Das Mietamt muss als Spruchbehörde auch mit den Stellvertretern funktionieren können. Wenn der Präsident nicht amten kann, muss der Vizepräsident die Verhandlung leiten. Die beiden arbeiten nie zusammen, wenn das Mietamt als Spruchbehörde auftritt. Deshalb müssen die Anforderungen sowohl für den Präsidenten wie den Vizepräsidenten gelten.

Unter den Begriff «andere gleichwertige Ausbildung» könnte zum Beispiel ein Immobilienrevisor oder ein Liegenschaftsverwalter fallen, die ebenfalls mit der Materie zu tun haben, oder ein Gemeindeangestellter, der sich schon jahrelang mit Mietangelegenheiten beschäftigt und sich über eine Weiterbildung ausweisen kann, was mir wichtig scheint. Diese Anforderungen könnten im Einzelfall genügen. (*Die rote Lampe leuchtet.*) Mein Antrag wäre eine Möglichkeit, um Härtefälle zu vermeiden, indem erfahrene Personen zurücktreten müssten. – Ich komme zum Schluss. – Andererseits würde diese Lösung auch die Durchsetzung des

Mietrechts gewährleisten, wie es der eidgenössische Gesetzgeber verlangt. Ich ersuche Sie, meinem Kompromissantrag zuzustimmen, wenn er leider auch schwerfällig und kompliziert ist. Als Folge davon müssten Sie ebenfalls meinen Antrag zu Artikel 110 Absatz 3 unterstützen, da die beiden zusammenhängen.

Präsident. Ich danke Ihnen, Herr Kiener, dass ich keinen Härtefall statuieren und Ihnen das Wort entziehen musste.

Rüfenacht-Frey. Wie ich bereits beim Eintreten festhielt, akzeptiert die SVP-Fraktion die Vorlage. Sie ist ein gutgewählter Mittelweg zwischen der alten Regelung und der bei der Justizreform beschlossenen Vorschrift, für Präsidien und Vizepräsidien seien Juristen zu wählen, die insbesondere aus Sicht der Landgemeinden zu weit geht. Wir lehnen deshalb die Anträge Kiener (Heimswil) zu Artikel 5 und 110 ab. Ich habe ganz andere Erfahrungen als Ueli Kiener gemacht. Die Gemeinden bemühen sich um den Zusammenschluss zu gemeinsamen Mietämtern. Sie haben ein grosses Interesse daran, gute Leute für die Gremien einzusetzen und einen Juristen oder eine Juristin zu wählen, wenn sie die Möglichkeit dafür haben. Bekanntlich handelt es sich in den meisten Fällen um Schlichtungsfälle. Dafür ist nicht vorab juristisches Fachwissen, sondern auch menschliches Gespür gefragt. In Artikel 71 GOG spricht man in bezug auf die Mietämter denn auch von «Schlichtungsbehörden». Wie die bisherige Praxis zeigte, sind im grossen und ganzen erfahrene Leute auf den Mietämtern tätig, die sich in den rechtlichen Grundlagen gut auskennen und sich bemühen, in bezug auf ihre Kenntnisse des Mietrechts à jour zu sein. Das Mietrecht ist bekanntlich eine sehr komplexe Materie. Wie ich mir von Juristen sagen liess, müssen sogar sie sich einarbeiten, wenn sie nicht gerade in diesem Bereich zum Beispiel beim Gericht tätig sind. Für die Mehrheit der Gemeinden ist es wichtig, einen gewissen Spielraum zu bekommen. Ich bin überzeugt, dass es mit der vorgesehenen Lockerung zu keiner Qualitätseinbusse bei den Mietämtern kommt und die professionelle Arbeit nach wie vor gewährleistet ist. In diesem Sinn beantrage ich die Ablehnung der Anträge.

Emmenegger. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Persönlich möchte ich als positiven Punkt hervorstreichen, dass Herr Kiener das Problem der Stellvertreter aufgenommen hat. Im jetzigen Entwurf ist diese Frage nicht gelöst. Herr Kommissionspräsident, eine zweite Lesung hätte es allenfalls erlaubt, diese Problematik zu diskutieren. Diese Möglichkeit fehlt uns jetzt, und wir müssen heute entscheiden.

Von der Sache her ist der Antrag wahrscheinlich gut gemeint. Drei Gründe sprechen jedoch dagegen. Einmal wirft die Formulierung Fragezeichen auf. Was heisst «gleichwertige Ausbildung»? Gibt es das überhaupt, Herr Kiener? Sie haben versucht, den Begriff zu erklären, die Formulierung schafft aber eher mehr Probleme, als sie Lösungen anbietet. Folgender Punkt ist entscheidend. In der Vorlage heisst es, die Präsidenten müssten in der Regel Juristen sein. «In der Regel» heisst «in der Mehrheit», also nur in Ausnahmefällen sollte die juristische Ausbildung nicht verlangt werden. Wenn man diese Bestimmung nun abschwächt, so riskieren wir, dass es überhaupt keine Juristen mehr gibt. Wenn der Grosse Rat in einem Gesetz den Begriff «in der Regel» aufnimmt, ist er gefordert, darüber zu wachen, dass die Bestimmung auch «in der Regel» so bleibt und nicht die Ausnahme zur Regel wird. Ein weiterer Grund spricht gegen den Antrag. Wenn man die Möglichkeit, auf eine juristische Ausbildung zu verzichten, als Ausnahme im Gesetz lässt, so gehört es zu den Aufgaben der Wahlinstanz zu prüfen, ob der Bewerber oder die Bewerberin mindestens einigermaßen gleichwertige Kenntnisse aufweist, um das Amt auszuüben – im Bewusstsein, dass es um Recht geht und nicht um

Angelegenheiten, die Handgelenk mal Pi geregelt werden können. Ich komme auf eine Bemerkung meiner Vorrednerin zurück. Da entsprechende Aussagen im Grossen Rat immer wieder gemacht werden, benütze ich die Gelegenheit, um einmal folgendes klarzustellen. Wenn von Juristen gesprochen wird, heisst es immer wieder: «In diesen Fällen braucht es eigentlich keine Juristen, es braucht eher Leute mit gesundem Menschenverstand.» Also mit anderen Worten, ein Jurist oder eine Juristin hat keinen gesunden Menschenverstand. Ich muss Ihnen ein für allemal sagen: Der gesunde Menschenverstand ist bei den Juristen, den Metzgern, den Ärzten oder den Architekten etwa gleich wie überall sonst verteilt. (*Heiterkeit*) Die Juristerei schliesst den gesunden Menschenverstand also nicht aus, im Gegenteil. Der Jurist mit gesundem Menschenverstand hat zusätzlich noch das Fachwissen, das ihm helfen kann, eine gute Lösung à l'amiable zu finden, die nicht unbedingt nach dem Buchstaben des Gesetzes gehen muss. Wie ich in meiner Praxis sehr häufig feststelle, gehen eben gerade Nichtjuristen mit den Rechtsnormen relativ sklavisch um und sagen, es stehe halt so im Gesetz –wohl weil ihnen das Umfeld durch die Ausbildung nicht mitgegeben werden konnte. Damit wäre diese Klammer geschlossen.

Ein dritter Grund spricht gegen den Antrag. Herr Kiener will das Obergericht wieder zu einer Entscheidungsinstanz in Personalfragen machen, was dessen Sinn und Geist widerspricht. Das Obergericht hat sich primär mit den Entscheidungsfragen zu befassen, es soll nicht in solchen Fällen in die Gemeindeautonomie eingreifen, um zu erklären, ob es sich um eine gleichwertige Ausbildung handelt oder nicht. Die FDP-Fraktion lehnt diese Kompromisslösung ab, da ihre Form nicht geschickt gewählt ist und eher Probleme schafft, als sie löst. Wir sind der Meinung, dass die Regel gelten soll, wenn es im Gesetz «in der Regel» heisst.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Die beiden Anträge Kiener (Heimiswil) lagen der Kommission nicht vor, allerdings machte Herr Kiener eine Andeutung, wonach er etwas in dieser Richtung machen würde. Ich kann also nicht die Meinung der Kommission bekanntgeben und will mich auch nicht zur Frage äussern. Es ist am Rat zu entscheiden, ob er den Antrag annehmen will oder nicht.

Persönlich möchte ich darauf hinweisen, dass es bei einer Annahme des Antrags relativ kompliziert würde. Ich möchte die Bemerkungen, die Herr Emmenegger machte, unterstreichen. Die Frage, ob das Obergericht über die Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheiden soll, macht das Ganze nicht einfacher. Herrn Emmenegger möchte ich auch danken, eine Lanze für die Juristen gebrochen zu haben. In der Tat ist der gesunde Menschenverstand sicher nicht das Privileg aller Personen ausser den Juristen. Die Juristen sind im logischen Denken eigentlich sehr gut geschult.

Die ganze Diskussion ist relativ wichtig. Es müsste bis zu den Wahlbehörden der Mietämter durchdringen, dass das Prinzip, die Präsiden in der Regel mit Juristen zu besetzen, nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf und wirklich nur in Ausnahmefällen Nichtjuristen zu wählen sind, das heisst, wenn es gar keine andere Lösung gibt.

Annoni, directeur de la justice. Concernant les offices des locations, la Direction de la justice a cherché longtemps des solutions pour le regroupement. Déjà en 1990, nous avons proposé des solutions au niveau des arrondissements aux organisations qui représentaient les intéressés, à savoir les locataires ou les propriétaires d'immeubles. Chaque fois nous avons échoué, parce que chacun voulait que l'on maintienne cette solution communale comme étant une solution, qui était capable de résoudre beaucoup de conflits au niveau des locations. Il y a maintenant des évolutions et on cherche des solutions intercommunales davan-

tage aujourd'hui que par le passé. Il n'en demeure pas moins que l'évolution doit se faire dans les communes elles-mêmes. On ne peut pas imposer ici quoique que ce soit au niveau de ces secteurs du droit qui a quand même passablement d'influence sur les relations sociales des citoyennes et des citoyens.

Nous souhaiterions voir au niveau de la législation des solutions claires, facilement applicables et facilement praticables. La solution défendue par Monsieur Kiener n'est pas facilement praticable: la «Wahlbehörde» est ici la commune et la commune doit soumettre ses propositions à la Cour suprême pour savoir si elle propose quelque chose de juste. Il faudra mettre sur pied toute une procédure: faut-il procéder à cet assentiment avant ou après les élections, n'y aura-t-il pas des difficultés à ce moment-là, dans les relations entre la commune et la Cour suprême, en ce sens que la commune pourra dire qu'elle ne comprend pas comment le Tribunal cantonal ne peut pas accepter dans ce cas présent de reconnaître à cette personne le soin de diriger ce tribunal, etc, etc? Les conflits sont préprogrammés entre la Cour suprême et les communes, et nous iront très certainement dans l'application vers de très grandes difficultés. Je vous prie de retenir une solution claire et praticable, non pas que votre solution, Monsieur Kiener, ne soit pas intelligente, au contraire, mais pour des raisons de praticabilité et les conflits potentiels qui pourraient naître entre les communes, leur autonomie et le Tribunal cantonal, je préfère la solution que vous propose le gouvernement.

Pour répondre à Guy Emmenegger, il n'y a pas de lacunes dans la loi, c'est un silence qualifié. Si vous reprenez le rapport, Monsieur le député, vous verrez qu'il y est expressément fait allusion à la vice-présidence de l'Office des locations et qu'il y est expressément dit que les conditions pour le vice-président ou la vice-présidente tombent en application de la motion Pfister. Je vous renvoie au chiffre 5 sous le commentaire de l'article 5, alinéa 2 de la loi, deuxième phrase, le texte est clair.

Dans le cadre du projet de répartition des tâches entre le canton et les communes, nous avons pris la décision de soutenir le projet tel que le gouvernement vous le propose. Or, dans le cadre du partenariat qui existe maintenant entre le canton et les communes, il serait bon que le parlement soutienne la position du gouvernement, de telle sorte que nous puissions aussi à l'avenir avoir des relations dans ce domaine, comme dans d'autres domaines avec les communes, satisfaisantes. Dans les mois qui viennent, les relations entre le canton et les communes seront mises à solide épreuve et nous avons besoin de bonnes relations dans ce canton avec nos communes. Je vous remercie de bien vouloir prendre en considération ce dernier argument.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	53 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	93 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsident. Damit ist Artikel 5 gemäss der Vorlage angenommen.

Art. 110

Antrag Kiener (Heimiswil)

Abs. 3: Die Präsidentinnen und Präsidenten der Mietämter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 erfüllen. (Geltendes Recht)

Präsident. Herr Kiener, Sie stellten vorhin fest, es bestehe ein innerer Zusammenhang zwischen Ihren Anträgen zu Artikel 5 und 110. Ziehen Sie Ihren Antrag zu Artikel 110 Absatz 3 zurück? –

Das ist der Fall. Damit ist Artikel 110 gemäss der Vorlage stillschweigend angenommen.

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung
in erster und einziger Lesung
Dagegen

108 Stimmen
27 Stimmen
(9 Enthaltungen)

Präsident. Bei den folgenden Geschäften handelt es sich um Nachkredite der JGK-Direktion, die gemeinsam behandelt werden.

Obergericht: Büromobiliar und -geräte; Nachkredit 1996

Obergericht: Passivzinsen; Nachkredit 1996

Verwaltungsgericht: Prozesskosten; Nachkredit 1996

Verwaltungsgericht: Vergütungen an die Staatskanzlei; Nachkredit 1996

Staatsanwaltschaft: Büromaterial sowie Fachliteratur und Zeitschriften; Nachkredit 1996

Staatsanwaltschaft: Reise- und Spesenentschädigungen; Nachkredit 1996

Richterämter: Mieten und Pachten; Nachkredit 1996

Steuerrekurskommission: Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals, Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und die Bernische Pensionskasse; Nachkredit 1996

Steuerrekurskommission: Wasser, Energie und Heizmaterialien; Nachkredit 1996

Generalsekretariat: Vergütungen an Behörden und Kommissionen; Nachkredit 1996

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Vergütungen an Behörden und Kommissionen; Nachkredit 1996

Regierungsstatthalterämter: Korrektur von GRB 1764/96; Nachkredit 1996

Regierungsstatthalterämter: Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter; Nachkredit 1996

Grundbuchämter: Wasser, Energie und Heizmaterialien; Nachkredit 1996

Betriebs- und Konkursämter: Wasser, Energie und Heizmaterialien; Nachkredit 1996

Betriebs- und Konkursämter: PTT-Kosten; Nachkredit 1996

Kantonales Jugendamt: Wasser, Energie und Heizmaterialien; Nachkredit 1996

Rechtsamt: Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäfte 0618–0635

Keller-Beutler. Wahrscheinlich waren wir nicht die einzigen, die über die 18 Nachkredite staunten, auch wenn es sich nicht in allen Fällen um dicke Posten handelt. Die Begründungen auf Seite 1 und 2 des Vortrags werden schon stimmen, daran zweifle ich nicht. Ich erlaube mir trotzdem, im Namen der GFL-Fraktion zu fragen, ob sorgfältig genug budgetiert werde und was der Grund dafür sei, dass just in dieser Direktion eine solche Menge von Nachkrediten gestellt werden muss, wie wir es in anderen Direktionen noch nie erlebt haben.

von Siebenthal, Sprecher der Finanzkommission. Es liegt tatsächlich eine sehr grosse Anzahl von Nachkrediten vor. Wie Sie selbst feststellen konnten, sind sie nicht sehr hoch, abgesehen von zwei Ausnahmen. Es geht unter anderem auch um einen Nachkredit von sage und schreibe 800 Franken. Auf die Frage, ob es richtig sei, einen solchen Nachkredit dem Grossen Rat vorzulegen, lasse ich Sie selbst antworten. Es gibt im Zusammenhang mit diesen Nachkrediten zwei Probleme. Einmal ist in der JGK-Direktion einfach nicht alles vorprogrammiert. Der ganze Bereich der Gerichte, die unabhängig urteilen müssen, kann nicht im vornherein genau budgetiert werden, da man nicht weiss, welche Prozesse anfallen und welche Verbrechen zu beurteilen sind. Dann kommt die Justizreform erst in diesem Jahr zum Laufen. Als Folge davon konnten viele Posten nicht genau budgetiert werden, weil man 1996 relativ spät damit anfangen konnte. Die Finanzkommission beantragt, allen Nachkrediten zuzustimmen, die mit Kreditsperren kompensiert werden.

Alle Geschäfte werden stillschweigend genehmigt.

Schluss der Sitzung um 11.41 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Lisa Killer GreLOT (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Siebte Sitzung

Dienstag, 6. Mai 1997, 13.30 Uhr

Präsident: *Christian Kaufmann*, Bremgarten

Präsenz: Anwesend sind 175 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Blatter (Bern), Christen (Bern), Daetwyle (St-Mier), Egger-Jenzer, Ermatinger, Frainier, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Hurni (Sutz), Hutzli, Käser (Münchenbuchsee), Käser (Meienried), Kaufmann (Bern), Lecomte, Mauerhofer, Michæl (Brienz), Reichenau, Rickenbacher, Schläppi, Schreier, Verdon, Voiblet, von Allmen, Wasserfallen.

258/96

Motion Neuenschwander (Rüfenacht) – Geeignete Räumlichkeiten für Untersuchungs- und Sicherungshaft in der Jugendrechtspflege

Wortlaut der Motion vom 4. November 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die von Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 4 Jugendrechtspflegegesetz geforderten besonderen Räumlichkeiten für die Untersuchungs- und Sicherungshaft von Kindern und Jugendlichen, sinnvollerweise unter Einbezug von Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit andern Kantonen, zur Verfügung stehen. Begründung: Die Untersuchungshaft bei Kindern und Jugendlichen ist in besonderen Räumen zu vollziehen. Während der Untersuchungshaft dürfen Kinder und Jugendliche nicht mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen in Kontakt gebracht werden (Art. 43 Abs. 1 JRPG). Entziehen sich Kinder und Jugendliche dem Vollzug der Massnahme durch Flucht oder widersetzen sie sich demselben beharrlich, kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident sie für höchstens zehn Tage in Arrest setzen. Der Arrest ist in besonderen Räumen zu vollziehen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit erwachsenen Untersuchungs- oder Strafgefangenen in Kontakt gebracht werden (Art. 83 Abs. 1, 2 und 4).

Dieser gesetzliche Auftrag wird seit Jahren mangels geeigneter Räumlichkeiten nicht erfüllt. Im Kanton Bern fehlt es an kurzfristig verfügbaren, geschlossenen Unterbringungsmöglichkeiten für den Vollzug der Untersuchungs- (Art. 43 JRPG) und Sicherungshaft (Art. 83 JRPG). Die (im Kanton Bern einzige) hierfür zur Verfügung stehende Viktoria-Stiftung Richigen ist chronisch überlastet. Auch die andern Institutionen in der Schweiz, die die gleichen Vollzugsmöglichkeiten anbieten, sind meistens überlastet und deshalb nicht in der Lage, die Jugendlichen aus dem Kanton Bern aufzunehmen. Mangels geeigneter Plätze werden die Jugendlichen in Bezirks- und Regionalgefängnissen plziert.

Häufig geschieht es auch, dass man Kinder und Jugendliche, die aus einer Anstalt geflohen und nach erfolgter Fahndung wieder gefunden worden sind, mangels einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit wieder auf freien Fuss setzen muss. Mühsam erreichte Resultate werden dadurch zunichte gemacht.

Der heutige Zustand ist rechtlich und erzieherisch unhaltbar. Es müssen trotz schlechter Finanzlage Mittel und Wege gefunden werden, um drei bis vier zusätzliche geschlossene, für Jugendliche ausgerüstete und betreute Plätze zur Verfügung stellen zu können. Die «bescheidene» Anzahl fehlender Plätze lässt eine Zusammenarbeit mit andern Kantonen, die ähnliche Probleme kennen, als sinnvoll erscheinen.

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Februar 1997

Aufgrund der Motion hat das Kantonale Jugendamt (KJA), obwohl die Situation soweit bekannt war, eine Umfrage bei den Jugendgerichten durchgeführt. Diese hat ergeben, dass verschiedene Bedürfnisse vorliegen, die sich, mindestens in der heutigen Situation, nicht ohne weiteres auf einen Nenner bringen lassen. Einerseits besteht hauptsächlich der Wunsch nach Plätzen für Untersuchungs- oder Sicherungshaft von kurzer Dauer, aber doch mit intensiver Betreuung durch spezialisiertes Personal. Andererseits sollten diese Plätze möglichst dezentral angeboten werden, gleichzeitig aber auch spezifische Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten und immer verfügbar sein. Das schafft Zielkonflikte.

Grundsätzlich braucht der Kanton Bern mit der spezialisierten und sehr gut funktionierenden geschlossenen Abteilung der Viktoria-Stiftung Richigen für Burschen und Mädchen den Vergleich mit andern Kantonen nicht zu scheuen. Das zeigt sich auch daran, dass diese Institution stets voll belegt ist, wobei der Anteil der Bernerinnen und Berner unter 50 Prozent liegt. Eine permanente Reservation von zusätzlichen drei bis vier Plätzen würde zu einem Konflikt mit der Wirtschaftlichkeit der Institution führen: Der Bund richtet seine Subventionen an Jugendheime (Viktoria-Stiftung 1996 über 1 Mio. Franken für das Gesamtheim, rund 540 000 Franken Durchgangsabteilung) selbstverständlich nur aus, wenn diese Versorgern sämtlicher Kantone offenstehen. Zudem gingen Einnahmen von rund 420 Franken pro Tag verloren, wenn reservierte Plätze nicht belegt werden, was häufig der Fall sein müsste, entsprechend der Zielvorgabe (stete Verfügbarkeit). Hinzu kommt, dass in der Jugendrechtspflege eine beispielhafte Zusammenarbeit unter den Kantonen herrscht, die durch Benachteiligung anderer Kantone gefährdet würde und auch Auswirkungen auf die Belegung der bernischen Heime Prèles, Lory und Beobachtungsstation Bolligen haben könnte. Im übrigen nimmt die flexible Lösung so weit möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse der bernischen Jugendrechtspflege und hat neuerdings auch zwei zusätzliche sogenannte «time-out-»Plätze für Notaufnahmen geschaffen.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Situation nicht durchwegs befriedigend ist und Jugendliche auch in Bezirksgefängnissen untergebracht werden müssen. Allerdings geschieht dies grundsätzlich in separaten Räumen, und die Betreuung wird durch das Personal ausserordentlich ernst genommen. Das Errichten und Betreiben einer neuen separaten Institution kann wirtschaftlich zurzeit nicht verantwortet werden. Die Hauptprobleme sind die kurzzeitigen Untersuchungs- und Sicherungshaft, weil die seltener vorkommenden längerfristigen Haft regelmässig in spezialisierten Institutionen vollzogen werden können. Deshalb gibt aber auch eine Zusammenarbeit mit dem aus geografischen und sprachlichen Gründen einzig in Frage kommenden Kanton Solothurn wenig her, denn dieser hat im Bezirksgefängnis Olten eine eigene Abteilung für Jugendliche geschaffen. Somit haben die solothurnischen Behörden höchstens ein punktuelles Interesse an einzelnen Fällen, nicht aber am gemeinsamen Betreiben und Finanzieren einer Institution im Kanton Bern.

Die Polizei- und Militärdirektion beschäftigt sich zurzeit intensiv mit der Neustrukturierung der Regional- und Bezirksgefängnisse. Im Rahmen dieser Evaluation soll deshalb auch geprüft werden, ob die baulichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorliegen, um eine spezielle Abteilung für Jugendliche zu schaffen. Mögliche Standorte sind beispielsweise Thun und Biel.

Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion als Postulat.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die Motion läuft zwar unter meinem Namen, Urheberin ist aber die Justizkommission. Diese

stellte bei ihren Aufsichtsbesuchen beim Vollzug der Jugendrechtspflege ein Problem fest. Das Gesetz sagt deutlich, im Vollzug seien Jugendliche von erwachsenen Strafgefangenen zu trennen. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Das ist selbstverständlich ein sehr wichtiger Aspekt, dem in der Vergangenheit nicht in gesetzlich verlangtem Mass nachgelebt werden konnte. Die Justizkommission ist der Auffassung, es sei der weiteren Entwicklung straffällig gewordener Jugendlicher nicht förderlich, wenn sie mit erwachsenen Strafgefangenen zusammen sind und vielleicht eine ungenügende Betreuung erfahren. Die Justizkommission traf in der letzten Zeit zusätzliche Abklärungen und stellte fest, dass die Jugendgerichtspräsidien meinen, es sei sehr wohl möglich, vielleicht sogar besser, straffällig gewordene Jugendliche dezentral zu halten, wozu aber die baulichen Voraussetzungen zu schaffen seien, so dass dem Gesetz nachgelebt werden kann. Eine angemessene Betreuung – meinen die Jugendgerichtspräsidien, zumindest wurde das teilweise so erwähnt – werde sehr wohl auch durch die Ehepaare, die die Gefangenen begleiten, gewährleistet.

Der Text der Motion ist sehr offen abgefasst. Aufgrund nachträglicher Auskünfte müssen wir aber unsere Meinung revidieren, dass die Zusammenarbeit mit andern Kantonen sich aufdränge. Die Jugendgerichtspräsidien finden, für sie und die Jugendlichen sei eine dezentrale Behandlung in der Nähe der Jugendgerichte und zuständigen Polizeiorgane besser, damit man rasch handeln könne. Wichtig ist auch, dass stets genügend Plätze verfügbar sind, um die Jugendlichen unterzubringen. Es ist also durchaus möglich, dem Motionstext nachzuleben, indem in Bezirks- und Regionalgefängnissen das Entsprechende vorgekehrt wird und dadurch jugendliche von erwachsenen Straftätern richtig getrennt werden können.

Im Gegensatz zum Regierungsrat ist die Justizkommission klar der Meinung, an der Motion sei festzuhalten, weil die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen in der Praxis eingehalten werden müssen. Selbstverständlich muss das nicht morgen schon geschehen, das sagt auch die Motion nicht. Aber es sind Prioritäten zu setzen, und bei den baulichen Massnahmen in den Bezirks- und Regionalgefängnissen ist zu bedenken, dass man vielleicht mit wenig Aufwand die Voraussetzungen schaffen kann, um dem Gesetz nachleben zu können. Darum bitte ich Sie, einer Motion zuzustimmen.

Keller-Beutler. Auch die Grüne – Freie Liste will an diesem Vorstoss als Motion festhalten. Die Vorabklärungen der Justizkommission ergaben nämlich ein anderes Bild der Situation als die Antwort des Regierungsrates. Gemäss Regierungsrat besteht kaum Bedarf nach zusätzlichen solchen Plätzen, und falls doch, seien sie ohnehin viel zu teuer.

Die Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Bern teilte der Justizkommission im August 1996 jedenfalls mit, es sei vielfach nicht möglich, jugendliche Straftäter und Straftäterinnen gesetzeskonform in besonderen Räumen und mit Betreuung unterzubringen. In unserem Kanton steht dafür nur gerade die Viktoria-Stiftung Richigen zur Verfügung, die, wie übrigens auch das Aufnahmeheim Basel und die Durchgangsabteilungen Oberutzwil und Winterthur, chronisch überlastet ist. Häufig laufen Jugendliche während des Vollzugs davon, worauf sie von der Polizei gesucht und aufgegriffen werden. Oft ist aber in einer geschlossenen Abteilung kein Platz frei, und man muss sie wieder ziehen lassen, meistens auf die Gasse. Sie können sich vorstellen, dass weder die Eltern der Jugendlichen noch die Polizei, die sich bemüht hatte, sie wieder zu finden und festzunehmen, Verständnis für solche Zustände aufbringen. Wie uns die Staatsanwaltschaft mitteilte, wird jährlich in vierzig bis fünfzig Fällen derart mit der Haft verfahren. Wollen wir Grossrätinnen und Grossräte den heutigen ungesetzlichen Zustand nicht hinnehmen, brauchen wir dringend zusätzlich drei bis

vier betreute Plätze in einer geschlossenen, auf Jugendliche ausgerichteten Institution. Wir alle wissen, dass das nicht gratis ist; das hätte uns der Regierungsrat nicht einmal so ausführlich darlegen müssen. Dass aber gerade andere, später anfallende Massnahmen viel teurer sind als die möglichst gute Betreuung der Jugendlichen nach der ersten oder zweiten Straftat, ist uns allen ebenfalls klar. Ich bitte Sie, die Motion in diesem Sinn zu überweisen.

Strecker-Krüsi. Ich will nicht wiederholen, was meine Vorrednerin und mein Vorredner bereits dazu ausführten, weshalb dieser Vorstoss wirklich, und zwar in Form einer Motion, begründet ist. Das Thema ist akut und seit langem bekannt. Die geschlossene Abteilung in Richigen genügt in keiner Hinsicht. Die Nähe zu den andern Vollzugsformen ... (*Der Präsident läutet die Glocke.*) ... ist ungünstig und die Sicherheit der Anstalt ungenügend. Auch das Personal und die Infrastruktur müssten verändert werden, um den Auftrag erfüllen zu können. Das ist nicht mein, sondern das Verdikt des Präsidenten der Ersten Strafkammer und Mitglied der Aufsichtskommission über die Richterämter. So äusserte er sich beim Aufsichtsbesuch im Jahr 1996. Auch alle sechs Jugendgerichtspräsidenten und -präsidentinnen bestätigen den Bedarf, und der Regierungsrat gibt ebenfalls zu, dass die Situation unbefriedigend ist und Jugendliche in den Bezirksgefängnissen untergebracht werden müssen. Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, sie nicht mit erwachsenen Kriminellen in Kontakt kommen zu lassen, lässt man sie während des grössten Teils des Tages allein in einer Zelle sitzen. Isolationshaft ist etwas vom Schlimmsten und in den meisten Fällen nicht gerechtfertigt, meint die Jugendgerichtspräsidentin des Gerichtskreises Seeland. Aus der Antwort des Regierungsrates erfuhren wir, die Polizei- und Militärdirektion beschäftige sich zurzeit intensiv mit der Neustrukturierung der Regional- und Bezirksgefängnisse. Möglichkeiten sind durchaus vorhanden. Der Regierungsrat selbst erwähnt die Standorte Thun und Biel. In Biel beispielsweise wäre es sogar möglich, die Jugendlichen noch innerhalb der Gefängnismauer in den umgebauten Wohnungen des Bezirksgefängnisses unterzubringen.

Das Problem brennt schon lange und ist daher nicht in Postulatsform zu prüfen, sondern aufgrund der Motion zu lösen. Darum beantragt Ihnen die SP-Fraktion, gemeinsam mit den andern Parteien, an der Motion festzuhalten.

Joder. Auch die SVP will den Vorstoss als Motion überweisen. Herr Neuenschwander sagte bereits alles Wesentliche. Es geht um den richtigen Vollzug von Artikel 43 und 83 des Jugendrechtspflegegesetzes, wobei gewisse Probleme bestehen. Gut, dass die Justizkommission das Thema aufgriff! Auch der Regierungsrat anerkennt, die Situation sei «nicht durchwegs befriedigend». Lösen wir also das Problem! Das ist aber nur über eine Motion und nicht über ein Postulat möglich. Darum empfehlen auch wir Ihnen, die Motion zu überweisen.

Bolli Jost. Die FDP-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrates völlig einverstanden. Wir unterstützen die Motion, allerdings, wie der Regierungsrat, in Form eines Postulates. Wir sind uns der Probleme bewusst, wollen aber die Verhältnismässigkeit nicht ausser acht lassen. Für Kinder, die etwas tun wollen, ist auch in den Regional- oder Bezirksgefängnissen eine gute Betreuung gewährleistet. Wird etwas Neues gebaut, ist uns wichtig, den Aspekt des Vollzugs immer noch im Hinterkopf zu behalten. Anders als Herr Joder meinen wir, es genüge, ein Postulat zu überweisen. Die Motion ist verbindlicher. Aufgrund gewisser Erfahrungen wissen wir, dass der Regierungsrat nach der Überweisung einer Motion mit sehr viel mehr Engagement hinter die Umsetzung geht und möglicherweise die Verhältnismässigkeit aus

den Augen verlöre. Darum bitten wir den Rat, dem Vorstoss als Postulat zuzustimmen.

Annoni, directeur de la justice. Les quarante cas que vous avez mentionnés, Madame Keller, ne sont pas des jeunes qui sont mélangés avec des adultes. Les détentions, si elles existent, sont exécutées de telle manière que ces jeunes sont séparés des adultes. On ne peut donc pas parler de quarante cas illégaux. De l'avis-même des observateurs, la situation que nous connaissons à l'heure actuelle n'est peut-être pas parfaite, mais elle est loin d'être dramatique. Il s'agit d'un petit nombre de cas dans le canton de Berne et il n'y a pas de remise en liberté par manque de place à disposition. D'ailleurs, on n'ordonne traditionnellement pas facilement la détention préventive pour les mineurs. Il s'agit ici de cas d'exception et non de cas pratiqués quotidiennement. Si je peux suivre les propos du président de la commission de la justice lorsqu'il dit que nous devons créer les places en question – ce que nous avons également admis dans notre réponse – j'estime par contre que vous devez accepter cette motion sous forme de postulat, étant donné qu'il ne s'agit pas d'un problème lancinant pour notre canton. Je vous demande de laisser le mandat au gouvernement de trouver des solutions, en accord aussi avec les présidents de tribunaux des mineurs. Les chiffres que l'on m'a donnés indiquent que nous avons dans le canton en moyenne cent personnes par année qui peuvent être concernées par ces mesures, ce qui représente au total en moyenne onze jours de détention par personne; sur ces cent personnes, quatre-vingt sont âgées entre dix-sept et dix-huit ans; ce ne sont pas de tout jeunes délinquants, mais des personnes déjà très proches de l'âge de la majorité civile, voire pénale.

Dans ces conditions, vu la complexité du problème auquel nous sommes confrontés et la situation difficile dans laquelle nous nous trouvons du point de vue financier, je vous prie de bien vouloir accepter la réponse du gouvernement telle qu'elle figure ici, sous forme de postulat et non sous forme de motion. Avec le postulat, nous avons la possibilité, de la même manière que l'a dit tout à l'heure le président de la commission de la justice, d'exécuter le mandat qui nous est donné et de trouver une solution aussi favorable en ce qui concerne ces trois ou quatre places réservées aux jeunes dans des établissements existants et où l'encadrement est fait selon des critères totalement séparés des adultes. Ce serait un mauvais signal de votre part de donner cet ordre au gouvernement sous forme de motion: que ce soit dans ce domaine ou dans d'autres domaines de l'éducation concernant les jeunes, nous, le gouvernement comme le parlement, devons observer des règles très strictes pour les engagements que nous prenons. Il ne faut pas deux poids deux mesures dans la manière de traiter les interventions concernant les jeunes, de telle sorte que lorsqu'on parle de l'autre jeunesse on accepte des interventions sous forme de postulat et lorsqu'on parle de la jeunesse qui est en difficulté avec la justice, on accepte les interventions sous forme de motion.

Je vous prie d'accepter la proposition qui vous est faite ici par le gouvernement sous forme de postulat.

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich möchte mich nochmals kurz zu Herrn Regierungsrat Annonis Votum äussern. Der Text der Motion, nicht deren Begründung, besagt sehr wohl, dass alles möglich ist, was Herr Annoni sagt und zu machen gedenkt. Darum scheint mir richtig, diesen Vorstoss als Motion zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	116 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

234/96

Postulat Riedwyl – Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden / Rechnungspassationsgebühren

Wortlaut des Postulats vom 4. September 1996

Im Rahmen der Überprüfung der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden hat der Regierungsrat folgende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

- 1a Änderung der Verordnung über die Gebühren der Regierungsstatthalter. Die Bestimmungen werden dahingehend angepasst, dass die Passation der Rechnungen von Einwohner- und Kirchgemeinden sowie Gemeindeverbänden gebührenpflichtig wird.
 - 1b Im gleichen Zusammenhang ist der Artikel 17 der Verordnung so zu gestalten, dass bei der Gebührenrechnung für Bürgergemeinden der eigentliche Aufwand zum Tragen kommt.
 2. Es ist die Möglichkeit zu schaffen, Rechnungspassationen bei privaten Stellen vorzunehmen.
- oder
3. Auf Rechnungspassationsgebühren bei Bürgergemeinden zu verzichten.

Begründung: Die Regierungsstatthalterämter prüfen die Jahresrechnungen der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden und der Gemeindeverbände. Die Prüfung war bis anhin kostenlos, die Rechnungsprüfung für Bürgergemeinden hingegen kostenpflichtig. Die jährlichen Passationsgebühren für Bürgergemeinden betragen je nach Vermögen zwischen 15 bis 1500 Franken. Eine Abstufung nach Vermögen entspricht nicht dem eigentlichen Arbeitsaufwand, weil die Finanzverwaltungen grosser Bürgergemeinden in der Regel wenig Beratung beanspruchen.

Eine Schlechterstellung der Bürgergemeinden zu den übrigen gemeinderechtlichen Korporationen ist heute nicht mehr gerechtfertigt.

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. März 1997

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) am 1. Mai 1995 wurde die im Postulat erwähnte Verordnung vom 16. Dezember 1992 über die Gebühren der Regierungsstatthalterämter aufgehoben. Gemäss Ziffer 9.2 des heutigen Gebührentarifs für die Regierungsstatthalterämter (Anhang IX zur Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995) ist die Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) und gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) gebührenpflichtig. Die nach dem Vermögen abgestufte Passationsgebühr bewegt sich im Rahmen von 15 bis 1500 Franken.

Bis 31. Dezember 1991 musste auch für die Passation von Rechnungen von Allmend- und Rechtsamegemeinden, die ihren Anteilshabern Zins, Gewinn oder einen sonstigen Nutzen ausrichteten, eine Gebühr bezahlt werden. Seit 1. Januar 1992 unterstehen diese Gemeinden nicht mehr dem Gemeindegesetz, weshalb die Rechnungsprüfung durch den Regierungsstatthalter weggefallen ist.

Mit dem Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen wurden die Gemeinden verpflichtet, ihre Rechnungen dem Staat beziehungsweise dem Regierungsstatthalter zur Passation zu unterbreiten. Im Tarif vom 3. Juli 1879 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien führte der Grosse Rat eine Gebühr für die Passation von Rechnungen der Bürgergemeinden und andern Nutzungskorporationen und Privatgesellschaften, die ihren Anteilshabern Zins oder Gewinn ausrichteten, ein. Eine Gebührenpflicht für die Passation der Rechnungen der Einwohnergemeinde stand nie zur Diskussion. Die Gebührenpflicht für die

Passation der Rechnungen der Burgergemeinden lässt sich historisch damit begründen, weil die Burgergemeinden ihre Angehörigen am Gewinn beteiligen lassen, das heisst einen Bürger nutzen ausrichten. Die finanzielle Situation der Burgergemeinden präsentiert sich heute wesentlich anders als im 19. Jahrhundert, weshalb sich die Prüfung der Frage, ob Passationsgebühren für die Rechnungen der Burgergemeinden aufzuheben sind, rechtfertigt.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Annahme des Postulats.

Präsident. Das Postulat wird bestritten.

Riedwyl. Die Fakten sind an sich aufgelistet. Mir scheint, es gebe keine weiteren Argumente. Wie ich die Antwort des Regierungsrates verstehe, wird Punkt 3 geprüft, was mich zur Interpretation veranlasst, Punkt 1 und 2 seien vom Tisch. Ich bitte Sie, das Postulat wie vorliegend zu überweisen.

Kiener (Heimiswil). Im Namen der Mehrheit der SP bestreite ich das Postulat. Zuerst zwei, drei Worte zu dessen Form: Herr Riedwyl legt uns einen regelrechten Auswahlkatalog von Möglichkeiten vor. Der Regierungsrat nimmt eigentlich bloss zu einem Punkt Stellung und befürwortet ihn zur Prüfung. Ich äussere mich zu diesem Vorstoss, weil wir ihn völlig fehl am Platz finden. Der Regierungsrat offeriert zu prüfen, die Burgergemeinden zukünftig von den Gebühren zu befreien. Dem können wir nicht zustimmen, da die Gebühren seinerzeit durchaus gerechtfertigterweise eingeführt wurden. Es war gerechtfertigt, die Burgergemeinden gegenüber den politischen Gemeinden anders zu behandeln, weil die Burgergemeinden in der Regel ihren Mitgliedern einen Bürger nutzen respektive Gewinn abliefern. Die Gebühren liegen im Rahmen von 15 bis 1500 Franken und richten sich nach dem Vermögen. Der Rahmen ist so gross und beweglich, dass auch allfälligen Härtefällen Rechnung getragen werden kann. Wir finden es fehl am Platz, zu Zeiten, da der Kanton finanziell schlecht dasteht, in Einzelfällen Gebühren streichen zu wollen, wenn andererseits – das sei betont – der gleiche Kanton die Dienstleistungen für den Bürger verteuern muss. Ich erinnere daran, dass wir die Gerichtsgebühren erhöhten, auch die Gebühren in andern Bereichen der Verwaltungstätigkeit, wovon wir als Private betroffen werden. Jetzt werden nahezu kostendeckende Gebühren erhoben. Nun soll der Kanton ausgerechnet bei den Burgergemeinden, die in den meisten Fällen sehr vermögend sind und für die der Gebührenrahmen sehr weit gespannt ist, darauf verzichten. Dieser Antrag steht meiner Meinung nach rein finanziell schief in der Landschaft, und ich ersuche Sie, auf den Auftrag zur Prüfung zu verzichten.

Geissbühler. Der Postulant stellte fest, dass die Gebühren für Rechnungspassationen ungleich, teilweise eben ungerecht, erhoben werden. Die SVP ist der gleichen Meinung wie der Regierungsrat, nämlich, diese Angelegenheit sei nun einmal zu überprüfen. Die SVP empfiehlt Ihnen, das Postulat so zu überweisen.

Frey. Ich möchte nicht mehr sagen, als in der Antwort des Regierungsrates steht und hier vorne bereits gesagt wurde. Auch die FDP stimmt dem Antrag des Regierungsrates auf Annahme des Postulates zu.

Annoni, directeur de la justice. J'aimerais préciser à l'intention de Monsieur Kiener que le gouvernement est chargé d'apporter une réponse à un postulat et non pas de porter un jugement de valeur sur ce postulat.

Depuis le siècle passé, la situation des communes bourgeoises a totalement changé. Si alors vous étiez riches parce que vous

aviez une forêt, il n'en va plus de même aujourd'hui: si vous êtes propriétaire d'une forêt actuellement, vous avez des responsabilités au niveau de l'entretien, de la mobilisation de vos gens pour entretenir la forêt, mais il ne s'agit plus d'une richesse comme par le passé. De même, les communes bourgeoises sont aujourd'hui confrontées à d'énormes difficultés sur le plan financier et au niveau de la mobilisation de leurs ressortissants pour prendre en charge les biens de la bourgeoisie. Les situations du siècle passé et d'aujourd'hui ne peuvent plus être comparées. L'on s'accorde à reconnaître aux bourgeoisies un rôle social un peu égal, dans le domaine de la protection de l'environnement notamment, au rôle des communes municipales et, de l'avis du gouvernement, il s'agit d'examiner la question de savoir s'il faut traiter les communes bourgeoises de la même manière que les communes municipales. pour ce qui concerne les émoluments pour l'apurement des comptes. La décision du gouvernement se base sur une évolution récente de la situation de fortune des communes bourgeoises, qui n'est pas toujours enviable. Je vous propose de bien vouloir accepter la réponse du gouvernement

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	99 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

259/96

Interpellation Frainier – Retard dans les affaires judiciaires

Texte de l'interpellation du 6 novembre 1996

Les affaires judiciaires du district de Moutier – c'est une tradition – sont traitées avec beaucoup de retard par le président I. Les procédures ne peuvent être liquidées dans des délais raisonnables. Cette situation n'est pas tolérable!

Quelles mesures le gouvernement compte-t-il prendre pour la mise à jour des dossiers en souffrance au Tribunal I de Moutier afin d'éviter que la réforme de l'organisation judiciaire ne conduise à un engorgement des institutions de justice à Moutier et dans la région francophone?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 26 février 1997

L'inspectrice de la justice compétente a effectué en octobre 1996 une inspection dans les Tribunaux I et II de Moutier. Elle a constaté, dans l'un comme dans l'autre, des retards dans le traitement des affaires, qu'elle a consignés dans son rapport d'inspection remis à l'autorité de surveillance des tribunaux. Parallèlement, le futur responsable de la direction des affaires de l'arrondissement judiciaire I Courtelary-Moutier-La Neuveville a également été informé de ces retards (en particulier dans le secteur pénal). Les trois présidents de tribunal en fonction dans cet arrondissement depuis le 1^{er} janvier 1997 devront liquider, en plus des affaires courantes, celles encore pendantes des Tribunaux I et II de Moutier. Du fait de la séparation des pouvoirs, le Conseil-exécutif n'est pas habilité à ordonner des mesures concernant le traitement de ces affaires. La Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques élaborera toutefois en collaboration avec l'autorité de surveillance un plan d'action approprié afin de rattraper le retard aussi vite que possible.

Präsident. Herr Frainier erklärt sich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Verabschiedung eines Mitglieds des Grossen Rates

Präsident. Bevor wir zu den Geschäften der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übergehen, habe ich einen Rücktritt aus dem Grossen Rat bekanntzugeben. Herr Christian Waber schrieb am 30. April: «Sehr geehrter Herr Ratspräsident. Auf Ende der Maisession 1997 trete ich aus dem Grossen Rat zurück. Die politische Tätigkeit verlagert sich auf die nationale Ebene. Die Erlebnisse der vergangenen sieben Jahre in diesem Rat sind vielfältig. Meine Emotionen wurden oft strapaziert. Ich erlebte viele Wirbelsäulen, aber wenig Rückgrat. Die persönlichen Niederlagen, offene Ablehnung und Disqualifizierung meiner Voten konnten meine politische Meinung und Aussagen nicht beeinflussen. Echte Besorgnis bereitet mir aber die Ziel- und Orientierungslosigkeit dieses Parlaments. Blinde Führer versuchen sich als Pfadfinder und hoffen auf politische Lösung oder üben sich in Macht- und Parteienarroganz. Die Gesellschaft nähert sich immer mehr dem Abgrund. Die Verantwortung will und kann niemand übernehmen; das Ego steht im Wege. Im persönlichen Gespräch fand ich viele aufrichtige und ehrliche Menschen. Diese wertvollen Kontakte bedeuten für mich die Höhepunkte in diesem Haus. Die Zeit wird kommen, da nicht mehr Partei, Ideologie oder Selbstsucht die Gesellschaft verändern werden, sondern Gottes Güte. In diesem Sinne verabschiede ich mich und wünsche allen Weisheit und Segen.»

Herr Grossrat Christian Waber hatte von 1990 bis 1997 im Grossen Rat Einsitz. Während dieser Zeit reichte er eine Interpellation ein und wirkte in der Kommission zum Fischereigesetz mit. Ich wünsche ihm alles Gute zu seinem Wechsel ins übergeordnete Parlament und hoffe, er behalte den Grossen Rat in guter Erinnerung, wenn auch der Brief nicht ganz dem entspricht. Christian Waber, ich wünsche dir weiterhin viel Erfolg.

Wir fahren fort mit den mit den Geschäften der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Frau Zbinden stellt einen Ordnungsantrag.

Zbinden Günter. Sie mögen sich noch ans Ende der letzten Session erinnern. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Mit meinem Entscheid, meine Motion auf die jetzige Session zurückzustellen, habe ich dem Berner Volk hohe Kosten erspart, da wir alle am andern Morgen nicht mehr im Rat erscheinen mussten. Darum stelle ich jetzt den Ordnungsantrag, diesmal meine Motion über die Radwege, die an eine Frist gebunden ist und nun wieder am Schluss des Programms plaziert ist, als erstes Geschäft zu behandeln.

Präsident. Wir stimmen über den Ordnungsantrag ab.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Zbinden Günter	110 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

235/96

Motion Zbinden Günter – Die Schweizer Radwanderwege sollen 1998 im Kanton Bern durchgehend und gefahrlos befahrbar sein

Wortlaut der Motion vom 9. September 1996

Für das «Veloland Schweiz» sollen 1998 2500 km Radwanderwege durchgehend bereit stehen. Eine Stiftung mit Hugo Steinegger als Präsident und unter der Federführung des Schweizer Tourismusverbandes ist zurzeit daran, das Projekt zu vollenden. Der Kanton Bern trägt dazu einen wesentlichen Teil bei. Aber es bestehen noch zwei gravierende, wenn auch kleine Lücken, welche sofort geschlossen werden müssen.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bis zur Sommersaison 1998

1. die bestehenden Lücken bei der «Milchbar» zwischen Leissigen und Faulensee einerseits und auf der Strecke zwischen Därligen und Interlaken andererseits geschlossen werden
2. Falls die Zeit für einen ordentlichen Bau nicht mehr reicht, sind die gefährlichen Punkte mit einem tragbaren Provisorium bis zur definitiven Sanierung zu beheben
3. Mit Phantasie und raschem Handeln ist dafür zu sorgen, dass der Kanton Bern 1998 bei der Eröffnung des Velolandes Schweiz voll dabei ist.

Es ist unbedingt zu verhindern, dass die zentralen und schönsten Radwanderrouten unseres Kantons wegen dem Bestehen zweier kurzer, gefährlicher Streckenabschnitte von der erfreulichen und raschen Entwicklung des Radwandertourismus ausgeschlossen werden.

Begründung: Der Velotourismus ist eine der wenigen Tourismusbranchen mit heute noch hohen Zuwachsraten überall, wo einigermassen schöne und zusammenhängende Strecken vorhanden sind. Die Schweiz hat relativ viele Radwanderrouten und Velowege. Mit dem Projekt Veloland Schweiz werden sie nun bis 1998

- zusammengehängt, Lücken werden geschlossen
- eine einheitliche Beschilderung wird erstellt, welche eine einfache Orientierung erlaubt
- es wird daneben Information für die zusätzlich nötige Infrastruktur angeboten.

1998 werden insgesamt 2500 km Schweizer Radwanderwege funktionieren (daneben gibt es zahlreiche regionale Netze als Ergänzung). Die Stiftung Veloland Schweiz bereitet nun alles vor, damit die kommenden Touristen das schöne Land Schweiz erleben. Verglichen mit den in Aussicht stehenden Touristenzahlen sind nötige Investitionen klein und damit die ökonomischen Aspekte ausserordentlich interessant. Man rechnet mit Investitionen von rund 10 Mio. Franken. Der jährliche neue Umsatz durch die Velotouristen dürfte aber bei 200 Mio. Franken und mehr liegen. Besonders interessant ist, dass die Velotouristen keine Umweltbelastung darstellen und auf die Inanspruchnahme der schon bestehenden Infrastruktur bezüglich Unterkunft, Ernährung und Erholung angewiesen sind. Es ist daher eine zukunftsgerichtete Art des Tourismus, welche der zentralen Forderung nach vermehrt qualitativ hochstehendem und doch wenig umweltbelastendem Tourismus ideal entspricht.

Die Schweiz wäre für Velotouristen besonders interessant, da unsere Geographie sehr abwechslungsreich ist und Velofahrer damit in wenigen Tagen ganz verschiedene Gegenden und Kulturen erleben können. Neun Routen werden insgesamt durch unser Land führen. Zwei davon, die Aare-Route und die Seen-Route, führen durch einen grossen Teil unseres Kantons. Beide Routen führen gemeinsam dem linken Ufer des Thunersees entlang und verlangen daher nach einer Sanierung der zwei kritischen Stellen. Denn der Radwanderweg kann nur funktionieren und florieren, wenn die Routen auch für Familien mit Kindern fahrbar ist.

Heute wird für nicht so verkehrsgewohnte und geübte Velofahrer der Transport Spiez–Interlaken mit der Bahn beziehungsweise Thun–Interlaken mit dem Schiff angeboten. Die jetzigen Velotouristen sind für dieses Entgegenkommen der BLS dankbar. Mit den grossen Zahlen an Velofahrern, mit denen aber nach Eröffnung des Velolandes Schweiz zu rechnen ist, wäre dieser Ausweg aber nicht mehr praktikabel.

Wenn die zwei Gefahrenpunkte nicht zumindest provisorisch sicher gemacht werden, ist damit zu rechnen, dass die Aare-Route und die Seen-Route am Anfang beim grossen Auftakt im 1998 nicht propagiert werden können. Es dürfte dann schwierig sein und recht hohe Mittel erfordern, um den PR-mässigen Anschluss später zu finden. Mit hohen Einbussen im möglichen Touristen-

strom wäre zu rechnen. Dies wäre schade, ist doch gerade die Veloroute, welche dann dem Brienersee entlang führt, vermutlich die attraktivste und schönste der Schweizer Radwanderwege. Damit könnte zumindest die Aare-Route die erfolgreichste Route werden – wenn die Gefahrenpunkte saniert werden können. Wenn hingegen die Aare-Route und die Seen-Route nicht zusammen mit dem Rest des Netzes durch die Schweizer Tourismusförderung propagiert werden, leidet nicht nur das engere Oberland. Bei der Aare-Route erleidet auch die übrige Route der Aare entlang Einbussen. Das gleiche gilt für die Seen-Route, welche in ihrer jetzt geplanten Ausführung durch das Simmental nach Montreux führen soll: Der Kanton als Ganzes wäre also bei einem Scheitern der rechtzeitigen Sanierung betroffen. Die hohen Einbussen stünden in keinem Verhältnis zu den finanziellen Mitteln, welche zur Sanierung der kurzen Teilstücke nötig sind.

Das Projekt ist daher ökonomisch sehr interessant. Die nötigen Investitionen sind im Vergleich zum in Aussicht stehenden Gewinn gering. Es wäre unverantwortlich, die sich anbietende Chance nicht zu nutzen.

(24 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Februar 1997

Ausgangslage: Aus Anlass der Jubiläumsfeierlichkeiten 800 Jahre Bern (BE 800) wurden im Jahr 1991 Velowanderrouten signalisiert, welche die Amtsbezirkshauptorte miteinander verbinden. Damit hat der Kanton Bern einen Leistungsausweis in Form von 600 Kilometer bestens markierter Strecken. Eine der Routen verbindet die Amtsbezirke Meiringen, Interlaken und Thun miteinander. Zwischen Interlaken und Spiez wurde die Signalisation ausgesetzt, da dieser Abschnitt heikle, für Velowanderer nicht geeignete Teilstrecken (Bereich Milchbar-Gipsfabrik und Rugenfluh) aufweist. Auch über das Nordufer des Thunersees führt keine solche Wegverbindung. Die Region Oberland ist damit für die Aktivität Velowandern vom übrigen Kanton sozusagen abgehängt.

Im Projekt Schweizer Radwanderwege des Schweizer Tourismusverbandes werden die Route 8 (Aare-Route) und die auf Begehren der Kantone Bern, Obwalden und Zug nachträglich hinzugekommene Route 9 (Seen-Route) zwischen Meiringen und Spiez gemeinsam geführt. Am Thunersee-Südufer bildet die Nationalstrasse A8 das Rückgrat des Strassensystems. Die vorgesehenen Routen der Schweizer Radwanderwege führen über die oben erwähnte heikle Strecke zwischen Faulensee und Interlaken. Der Kanton Bern hat ein Interesse, diese Situation zu verbessern und im Rahmen des Projekts Schweizer Radwanderwege auch für die Tourismusregion Oberland Ost eine möglichst gute Ausgangslage sicherzustellen.

Zu Ziffer 1: Die A8 ist zwischen Spiez und Interlaken eine uneinheitliche Strassenanlage: Grün signalisierte Autostrassen wechseln mit Gemischtverkehrsstrassen. Ein im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesstellen erarbeitetes Konzept sieht langfristig eine Verkehrsentflechtung zwischen dem Anschluss Faulensee und der Verzweigung Interlaken vor. Die dazu notwendigen Neuanlagen der A8 erfordern aber Mittel von Bund und Kanton, die in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen. Für den Zweiradverkehr müssen daher auf den erwähnten Abschnitten vor derhand andere Lösungen angestrebt werden. So sind sowohl für den Bereich Milchbar-Gipsfabrik wie für den Bereich Rugenfluh/Zubringer Interlaken West beim kantonalen Tiefbauamt Projekte in Arbeit. Deren Realisierung ist davon abhängig, ob die Finanzierung sichergestellt und die Zustimmung des Bundes erwirkt werden kann. Zudem sind beim Projekt im Bereich Milchbar Fragen im Zusammenhang mit dem Uferschutz und Durchgangrechten zu lösen.

Zu Ziffer 2: Der Regierungsrat unterstützt die Realisierung von Übergangslösungen bis ins Jahr 1998. Falls die unter Ziffer 1 geplante Radwegverbindung zwischen Faulensee und Leissigen nicht zeitgerecht zustandekäme, sind in den kritischen Abschnitten streckenweise provisorische Verbesserungen (Markierung von Radstreifen auf der bestehenden beziehungsweise lokal geringfügig verbreiterte Fahrbahn) zu prüfen.

Zu Ziffer 3: Wie eingangs erwähnt, können sich die Vorleistungen des Kantons Bern für ein schweizerisches Radwanderwegnetz sehen lassen. Der Regierungsrat unterstützt im Rahmen der finanziellen und technischen Möglichkeiten die Schliessung der von der Motionärin erwähnten Lücken entlang des Thunersees. Über allfällige verbleibende Schwachstellen sowie die Möglichkeiten des Bahn- und Schiffverlads wird im Prospektmaterial der Schweizer Radwanderwege zu informieren sein.

Antrag: Annahme als Postulat.

Zbinden Günter. Herzlichen Dank! Wie gesagt, ist die Motion auf 1998 termingebunden. Ich verlange Massnahmen zur Sicherstellung der Velorouten, die unter dem Titel «Seen-Route» ins schweizerische Radwandernetz aufgenommen werden sollen. Das Radwandernetz wird 1998 unter dem Titel «Veloland Schweiz» national und international propagiert werden. Ziel ist, der Schweiz Kundschaft im Tourismus zu erschliessen. Kurzfristig geht es um verkehrsplanerische und provisorische bauliche Massnahmen, mittelfristig um Tourismusförderung im Berner Oberland. Weil ich die heutige Finanzlage durchaus respektiere, plädierte ich in meiner Motion für phantasievolles Handeln. In Ziffer 1 zeigte ich auf, wo Schwachstellen zu beheben sind, nämlich auf der Strecke Leissigen–Faulensee, wozu bereits Projekte vorliegen, zwar erst als Provisorium, das aber rasch realisierbar ist. Kritisch ist ... (*Der Präsident läutet die Glocke.*) ... die von mir in Ziffer 1 genannte Strecke Därligen–Interlaken. Während der Regierungsrat bei der Sanierung vom Gesamtprojekt im Bereich Zubringer Rugenfluh–Unterseen ausgeht, liegt mir an der Erleichterung und Sicherung des Veloverkehrs durch einfache, aber sofort praktikable Lösungen. Diese unterschiedliche Sicht der Dinge führte offensichtlich zu einigen Missverständnissen bei all jenen, die sich im Namen ihrer Partei noch erkundigten, was die Motion effektiv bezwecke. Ich bin notfalls auch für Provisorien wie Tempodrosselung und Stoppsignale, um den Veloweg zu sichern, der schliesslich nach Interlaken führt. Ich weise darauf hin, dass dieser Weg auch Schulweg für die Sekundar- und Realschülerinnen Därligens ist, die die Schulen in Interlaken besuchen. Deshalb plädiert auch der Gemeinderat von Därligen auf sofortige Sicherung der Strecke.

Weshalb dränge ich in Ziffer 3 meiner Motion auf rasches, unkonventionelles Handeln? Die Hiobszahlen zur touristischen Entwicklung der Schweiz verlangen dringend nach neuer Orientierung im Tourismus. Es ist entscheidend, Trends frühzeitig aufzufangen. Velofahren ist eindeutig eine Sportart der Zukunft. Im Vergleich der in den letzten zehn Jahren in der Schweiz ausgeübten Freizeitsportarten zeigen das Radfahren und Mountainbiken klar nach oben. Diese Freizeitvergnügen lagen im Jahr 1994, aus dem die letzten Zahlen datieren, bereits 29 Prozent über dem Wandern, Schwimmen und noch weit über dem Skifahren. Dies als Information für die weiten Kreise des Berner Oberlandes, die an neuer Kundschaft interessiert sind.

Warum insistiere ich auf einer raschen Lösung? Weil das «Veloland Schweiz» 1998 propagiert werden soll und europaweit mit gewissem Aufwand versucht, sich in einem bereits gut entwickelten Markt zu behaupten. Die Zahlen aus anderen Ländern sprechen für sich selbst. Im deutschen Münsterland beispielsweise wurden mit 10 bis 15 Millionen Veloreisenden und einer Million Übernachtungen jährlich rund 300 Mio. Deutsche Mark erwirtschaftet, in Holland mit sechs Landesrouten schon vor Jah-

ren 2500 Übernachtungen erreicht und 16 Mio. Franken jährlich erwirtschaftet. Dazu existieren noch weitere Zahlen. An die Schweiz grenzen unzählige attraktive Velorouten mit kulturellen und gastronomischen Attraktionen. Dort soll das neue Routennetz 1998 anknüpfen. Werden wir an der Aktion «Veloland Schweiz» nicht teilnehmen, wird die Entwicklung am Berner Oberland vorbeiziehen.

Das Projekt «Veloland Schweiz» ist eine verdankenswerte Offensive des schweizerischen Tourismusverbandes, das darauf abzielt, ein Radwegangebot von zusammenhängenden 2500 Kilometern Radwanderweg als touristische Attraktion der Schweiz anbieten zu können und europaweit, wenn nicht gar weltweit zu propagieren. Bereitstehen werden zu diesem Zeitpunkt verschiedene Routen wie die Rhone-, Rhein-, Nord-Süd-, Alpenpanoramaroute, also praktisch alle vorgesehenen ausser der Seen-Route von St-Margrethen nach Vevey und der Aare-Route vom Grimselpass bis Waldshut wegen eben dieser Lücken, die ich heute mit meiner Motion schliessen helfen möchte.

Ist der Kanton Bern 1998 mit der Sanierung oder Sicherung dieser Strecken nicht dabei, ist auch das Berner Oberland bei dieser koordinierten Tourismuswerbung nicht dabei, was wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wettzumachen sein wird. Was überhaupt wird propagiert? Die Beschilderung der Routen, ein spezialisiertes Beherbergungs- und Restaurationsnetz, öffentliche Transportmöglichkeiten, Veloservicestellen, Verleihung, praktische Routenführer und so weiter, alles Angebote, in die wiederum ziemlich viel Geld investiert werden muss, um sie bekannt zu machen.

Um nochmals auf die heutige Finanzkrise zurückzukommen: Ich plädiere nicht für eine Maximalvariante, sondern für ein sicheres Provisorium. Genau das kam in einem Brief der Gemeinde Interlaken an die Oberländer Grossrätinnen und Grossräte kürzlich nicht klar zum Ausdruck. Frei nach dem Motto «Lieber die Taube auf dem Dach als der Spatz in der Hand», setzte man sich für die geplante teure Korrektur der Verkehrsführung ein. Diese ist immer noch sehr auf den Autoverkehr fixiert, was ja nicht Ziel der künftigen Tourismusentwicklung sein kann.

Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass die Reiseunternehmen, Fluggesellschaften und exotischen Länder Pauschalarrangements anbieten, die für Herrn und Frau Schweizer umso attraktiver sind, je schmaler der Geldbeutel ist. Auch solche Länder haben den Velotourismus entdeckt. So fand ich beispielsweise eine Radwanderung in Marokko unter dem Titel «Marokkanische Impressionen mit Bike and Camel» oder eine höchst attraktive Velorundreise in Südthailand mit unbegriffener Überraschung in Baumhütten und bei der lokalen Landbevölkerung. Die andern schlafen also nicht, und wir sollten es auch nicht tun.

Verkehrsberuhigungsmassnahmen und Verkehrstrennungen in Entwicklungsländern, wo das Geld wahrscheinlich auch nicht auf der Strasse liegt, sind Schwellen, Verengung der Fahrspuren für die Autofahrer, dort zwar nicht zugunsten der Velofahrer, aber zumindest für Eselskarren und Kameltransporte. Not macht erfinderisch, heisst es. Wir sind zwar noch nicht in Not, aber die Finanzen sind knapp; folglich müssen wir uns von der Idee umfassender Gesamtanierungen lösen und wieder nach schrittweisen Lösungen suchen. Nehmen wir meine Motion an, sollte der return of invest ein Vielfaches ausmachen. Meine Motion wird eine auf lange Sicht angelegte Lösung der Verkehrsprobleme, die sich vielleicht in den nächsten zehn oder zwanzig Jahren auswirken wird, nicht gefährden. Ich möchte aber erreichen, dass wir und vor allem das Berner Oberland beim «Veloland Schweiz» 1998 dabei sein werden. Ich halte an der Motion fest, befürworte aber punktweise Abstimmung.

Fischer. Die Fraktion FPS / SD unterstützt das Geschäft, jedoch nicht als Motion, sondern als Postulat. Wir sind für Rad- oder

Radwanderwege, weil sie die Verkehrssicherheit für alle Teilnehmer erhöhen. Andererseits haben wir uns an die letzte Session zu erinnern, als wir das Strassenbauprogramm für die nächsten vier Jahre besprochen. Es enthält rund elfmal mehr Projekte als finanziert werden können. Hatten Sie sich ins Programm vertieft, mögen Sie festgestellt haben, dass ungefähr 30 Prozent aller Projekte Radwege sind. Wir tun also tatsächlich etwas. Andererseits müssen wir im Hinblick auf die Expo unbedingt die Autobahn Biel-Solothurn fertigstellen und sollten auch die Umfahrung T10, die Umfahrung von Gampelen, Ins, Müntschemier und so weiter realisieren. Diese Strasse wurde aus dem Strassenbauprogramm wegen fehlender finanzieller Mittel gestrichen. Auf alle Arten versucht man doch noch hinzukriegen, dass zumindest während der Expo ein Provisorium benutzbar wäre.

Wir schliessen uns voll der Antwort des Regierungsrates an. Fehlt es dermassen an Geld, sollten wir ihm Priorität einräumen zu bestimmen, wie es zu verwenden ist.

Knecht-Messerli. Die SVP-Fraktion sagt ja zum Richtplan Schweizer Radwanderwege. Der Velotourismus boomt im Inland und Ausland, und ihm kommt wachsende wirtschaftliche Bedeutung zu, wie Eva Maria Zbinden sagte. Das Hauptziel des Plans ist, den regionalen Velotourismus zu fördern, was die SVP-Fraktion begrusst.

Zu Punkt 1: Frau Zbinden will die bestehenden Lücken bei der Milchbar zwischen Leissigen und Faulensee und auf der Strecke zwischen Därligen und Interlaken schliessen. Sie bieten sicher Probleme, aber leider geht das nicht so schnell. Der Kanton Bern hat Interesse, die Situation zu verbessern und für die Tourismusregionen etwas zu tun. Darüber sind wir sehr froh. Bereits liegt für die Strecke bei der Gipsunion eine Planstudie zur Mitwirkung vor, und am 20. März fand in Därligen eine öffentliche Orientierung statt, an der ich leider nicht teilnehmen konnte. Herr Balsiger von der Baudirektion gibt sich alle erdenkliche Mühe mit den Velowegen. Doch wird es wegen dem Mitwirkungsverfahren, dem Baugesuch, den Einsprachen und so weiter nicht gelingen, das Eröffnungsdatum einzuhalten.

Für Punkt 2, die Lütcheren, also die Strecke bei der Gipsunion, wurden zwei mögliche Provisorien geprüft. Die Sicherheit ist aber leider nicht gewährleistet, und es wird einen Murks absetzen, will man es mit Provisorien realisieren. Die definitive Lösung nimmt mehr Zeit in Anspruch und kostet viel – zirka 10 Mio. Franken, liess ich mir sagen. Die SVP-Fraktion möchte den Vorstoss als Postulat überweisen und hofft, Frau Zbinden wandle ihre Motion in allen drei Punkten in ein Postulat um. Im Grunde genommen ist alles auf guten Wegen, wie es eingefädelt ist.

Graf (Bolligen). Die parteiinterne Velofraktion steht voll hinter der Motion, wenn sie als Postulat eingereicht wird. Wir sind sogar der Meinung, ein Postulat könne wesentlich einfacher und auch rasiger zum Ziel führen. Zerzupfen wir nämlich die Motion etwas, müssen wir einfach anerkennen, dass die Strecken im Bereich der Milchbar jetzt aufgegleist sind. Dort führte die erwähnte Mitwirkung dazu, dass keine einzige negative Einsprache eingereicht wurde. Weder die gefürchteten Fischer noch die noch gefürchteteren Naturschützer wehrten sich gegen das Abholzen der Wäldchen, sondern akzeptierten einsichtig, den Veloweg dort parallel der zukünftigen Autostrasse zu führen. Es steht also bestens. Ein Provisorium gerade zu dem Zeitpunkt bauen zu wollen, zu dem man praktisch planen und bauen kann, wäre wahrscheinlich doch etwas verrückt.

Hingegen ist im Bereich der Rugenfluh nicht so leicht etwas zu machen. Wie wollen Sie dort die fünfzig bis hundert Meter hohe senkrechte Wand wegspezieren, um ein Provisorium zu realisieren? Ich sah mir die Sache vor Ort an. Dort hat auch kein vernünftiges Provisorium Platz, ohne dass die Strasse verbreitert würde. Sonst

würde ich Ihnen empfehlen, der BLS zumindest ein Gleis abzukaufen, um den Zaun verschieben zu können.

Die Idee, die Velorouten auf 1998 zu realisieren, ist wirklich grandios, das «Veloland Schweiz» zu verwirklichen ein unbestrittenes Ziel. Aber in dieser speziellen Situation können wir halt einfach nicht hexen, zumal nicht hauptsächlich der Kanton, sondern der Bund Bauherr ist, der auch den Hauptanteil der Kosten für den Veloweg finanziert. Wie wir uns informieren liessen, ist der Bund besten Willens, uns entgegenzukommen. Im Bereich der Rügenfluh werden in einem grösseren Projekt der Knoten vor dem Tunnel und die Tunneleinfahrt neu gestaltet. Ist das realisiert – was noch einige Zeit dauern wird –, soll es dort auch für die Velofahrer eine ideale Verbindung bis nach Interlaken geben. Ich empfehle Ihnen, im Namen und im Sinn der Velofahrer die Motion als Postulat zu unterstützen.

Hess-Güdel. Aus der Antwort des Regierungsrates ist aus dem Beschrieb der Ausgangslage klar ersichtlich, dass der Kanton grosses Interesse hat, die Situation der Radfahrer auf den erwähnten heiklen Strecken im Raum Faulensee–Leissigen und Därligen–Interlaken zu verbessern. Nur sollte das so rasch als möglich angegangen werden. Die Motionärin zeigt differenziert und einleuchtend auf, wie die Radwanderwege an touristischem Stellenwert verlieren, falls nicht zumindest eine provisorische Lösung für die gefährlichen Strecken gefunden werden kann. Uns allen hier im Rat ist klar, dass im Sommer 1998 bei der Eröffnung und der Propaganda für die Schweizer Radwanderwege das Angebot unserer beiden fertiggestellten Routen entsprechend sollte vermarktet werden können, allerdings unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Lücken auf annehmbare Art geschlossen sind. Müsste in einem schweizerischen Prospekt erwähnt werden, die Aare-Route und die Seen-Route im Kanton Bern gehörten zwar zu den schönsten Radwanderwegen der Schweiz, müssten leider aber wegen zwei gefährlicher Streckenabschnitte, die nicht rechtzeitig baulich oder zumindest provisorisch hätten entschärft werden können, aus dem Angebot ausgeschlossen werden, würde das wohl einen etwas komischen Anschein machen. Nicht besser würde sich der abschreckende Hinweis «Für Familien und Kinder ungeeignet.» im Prospekt ausnehmen. Die Schlussfolgerung des Regierungsrates, die Anliegen der Motionärin nochmals prüfen zu wollen, scheint uns wenig sinnvoll, da Pläne für eine optimale Lösung vorhanden sind. Die Motionärin fordert aber eben gerade nicht die geplante Maximallösung. Uns ist klar, dass auf absehbare Zeit finanzielle Mittel weder von Bund noch Kanton zur Verfügung stehen, um die geplante Verkehrsentflechtung im Raum Interlaken umzusetzen. Aber die Motionärin spricht von einer Minimallösung, Massnahmen, die die aufgeführten Gefahrenstellen entschärfen, damit wir 1998 nicht daneben stehen. Umso dringender ist der Handlungsbedarf, sonst fährt uns der Zug einer wirtschaftlichen Ausschöpfung des Radtourismus davon, was wir uns in der heutigen Zeit weiss Gott nicht leisten können.

Um dieses Szenario nicht mittragen helfen zu müssen, unterstützt die SP-Fraktion die Motion.

Zbären. Die Fraktion Grüne – Freie Liste unterstützt die Motion. Nächstes Jahr soll das «Veloland Schweiz» geboren werden. Zusammen mit der Seen-Route und einer Ergänzung im Bündnerland, die nachträglich ins Netz «Veloland Schweiz» aufgenommen wurden, werden sich fast 3000 Kilometer Radwanderwege kreuz und quer durch unser Land ziehen. Dieses Ziel verwirklichen will die Stiftung «Veloland Schweiz» gemeinsam mit dem schweizerischen Tourismusverband und dem Velobüro Olten. Präsident der Stiftung ist unser Kollege Hugo Steinegger. Orientiert über die Schweizer Radwanderwege wird in einer ausgezeichneten Broschüre, worin Hugo auf Seite 8 schreibt, an der Tour d'Europe um

den Titel «Attraktivstes Veloreiseland» hätten unsere Konkurrenten aus Dänemark, Holland und Österreich zwar die ersten Etappen in der Nationenwertung gewonnen. Wer aber nach der Schlussetappe das Goldtrikot tragen werde, sei noch völlig offen. Ein Schweizerieg liege noch drin, sei doch unser velotouristisches Potential noch lange nicht ausgeschöpft. Das Ziel ist hoch gesteckt. Wollen wir es erreichen, müssen wir unbedingt gefährliche Lücken, wie diejenigen am Thunersee schliessen.

Wir bedauern, dass der Regierungsrat nur halbherzig dazu bereit ist. Ich zitiere die regierungsrätliche Antwort zu Ziffer 3: «Der Regierungsrat unterstützt im Rahmen der finanziellen und technischen Möglichkeiten die Schliessung der von der Motionärin erwähnten Lücken entlang des Thunersees. Über allfällige verbleibende Schwachstellen sowie die Möglichkeiten des Bahn- und Schiffverlads wird im Prospektmaterial der Schweizer Radwanderwege zu informieren sein.» Wollen wir das «Veloland Schweiz» auf diese Art schaffen, werden wir nicht in der Spitzengruppe um den Etappensieg mitspurten können. Dann werden wir auch nicht knapp hinter dem Feld ins Ziel einfahren, sondern unmittelbar vor dem Besenwagen eintrudeln. Für Nichtorientierte punkto Velorennen: Der Besenwagen ist das Vehikel, das unmittelbar vor Schluss der Kolonne dahergefahren kommt und einsammelt, wer halbtot vom Velo gefallen ist. Bei der Errichtung eines anständigen, sicheren Radwanderweges am Thunersee zu knorzen, ist kurzfristig. Im Grunde genommen müsste dieser schon seit x Jahren fertiggestellt sein. Investieren wir in eine gute Radwanderverbindung, geht es nicht um einen kurzen Pfupf, dem ein lauter Knall und dann gar nichts mehr folgt. Wir werden Jahre, sogar Jahrzehnte lang von unseren Investitionen in die Infrastruktur von Radwanderwegen profitieren können. Es ist höchste Zeit, dem Thunersee entlang eine Infrastruktur zu schaffen, die sich sehen lassen darf. Wir würden unsere bekannte Tourismusregion Berner Oberland fast etwas lächerlich machen, liessen wir die ausserordentlich gefährlichen Lücken am Thunersee bestehen. Können wir uns tatsächlich leisten, im Prospektmaterial zu den Schweizer Radwanderwegen über die Möglichkeiten von Bahn- und Schiffverlad zu informieren? Etwas überspitzt ausgedrückt heisst das, den Velofahrerinnen und Velofahrern zu bedeuten: «Möchten Sie halbwegs lebendig nach Spiez gelangen, reisen Sie per Bahn oder Schiff!» Damit gewinnen wir sicher keine Medaille im europäischen Rennen um die führende Veloverkehrsnation. Wir würden uns damit bei allen Leuten blamieren, die schon in andern Regionen Europas per Velo unterwegs waren. Es ist höchste Zeit, am Thunersee vorwärts zu machen. Dafür brauchen wir nicht unbedingt zu hexen, Hans Graf, aber müssen ein klein wenig zaubern und die Sache ernsthaft in Angriff nehmen. Unterstützen Sie dazu die Motion oder allenfalls ein Postulat!

Steinegger. Als Präsident der Stiftung «Veloland Schweiz» freue ich mich natürlich, dass in diesem Parlament ein grosses Anliegen diskutiert wird. Wir werden im Juni nächsten Jahres ein gewaltiges Projekt eröffnen können, das neun Schweizer Velorouten umfasst, die sich durch unser ganzes Land ziehen und ihm wirtschaftlich, touristisch und so weiter sicher grosse Bedeutung verleihen werden. Als Stiftungsratspräsident freue ich mich natürlich auch, wenn sich Leute dafür einsetzen, vor allem in unserem Kanton, in dem gerade zwei der kritischsten aller neun Routenteile des Projektes liegen, für deren Probleme nicht so leicht eine Lösung zu finden ist. Dafür haben wir uns enorm einzusetzen; es wäre schade, käme ausgerechnet in unserem Kanton das Projekt nicht zum Tragen. Kritisch sind vor allem – Herr Zbären sei angesprochen – das Simmental, aber auch die Thunerseeroute. Im Namen der Trägerschaft der Schweizer Radwanderwege weise ich darauf hin, dass wir verpflichtet sind, die Velotouristen auf akute Gefahren, wie sie insbesondere entlang dem Thunersee bestehen und von Eva Maria Zbinden überzeugend dargelegt wurden, auf-

merksam zu machen. Das heisst, dass davon abgeraten werden muss, die Strecke zu befahren, falls wir sie nicht sichern werden. Dem könnte man entgegenhalten, ersatzweise stünden öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung. Aber es gibt Kapazitätsengpässe, so dass die Velotouristen verärgert werden oder auch unbedacht per Velo weiterfahren, was noch schlimmer ist. Daraus kann einiges an Unfallrisiko und in der Folge Negativwerbung für diese Routenteile resultieren.

Ich glaube, wir müssen alles daran setzen, am Thunersee eine akzeptable Übergangslösung zu realisieren. Es ist klar ausgewiesen, dass wir mit relativ geringen Kosten im Vergleich zu andern Bauten mit dem Schweizer Radwanderweg ein umweltfreundliches und intelligentes Tourismus- und Freizeitangebot mit ausgezeichneten wirtschaftlichen Zukunftsaussichten schaffen können. Das Angebot erschliesst unser Land, unsern Kanton neuen Gästen nicht nur aus dem Inland, sondern auch aus dem Ausland. Darum bitte ich Sie, den Anliegen der Motionärin zu folgen.

Liechti. Es ist schon sehr eigenartig. Beim Projekt Grimsel West schreiben die gleichen Leute Zetermordio wegen einiger weniger Alpengrotzli. Für dieses Projekt muss Wald gerodet werden, und es bedingt gravierende Einschnitte in die Natur. Aber das wird grosszügig toleriert und ist scheinbar überhaupt nicht von Belang. Auch der Spruch von der Betonierung der Landschaft war in diesem Zusammenhang bisher nicht zu vernehmen. Dies sei nur festgestellt. –

Ich bitte Sie, die Motion höchstens als Postulat zu überweisen, obwohl der Unterhalt der Kantonsstrasse dort dringlicher wäre.

Seiler (Bönigen). Ich hätte mein Votum lieber nach Herrn Steigegg als nach Herrn Liechti abgegeben, denn auf das letztere möchte ich gar nicht eingehen. Eva Maria Zbindens Motion entspricht ungefähr meinem überwiesenen Postulat aus dem Jahr 1995. Ein Teil meines damaligen Vorstosses wurde relativ schnell erfüllt. Wie Eva Maria Zbinden bin ich der Meinung, dass es vor allem für das östliche Oberland äusserst wichtig ist, dass das Projekt «Veloland Schweiz» keine Lücken aufweist. Im Velotourismus liegt für unser Land die Zukunft. Darum bitte ich Sie, die Motion tatsächlich als Motion zu überweisen.

Beutler. Ich wollte mich eigentlich nicht mehr zur Motion äussern. Aber es geht hier um mindestens zwölf- bis vierzehnjährige Vorstösse. Man sollte einmal auflisten, wer alles sich bereits dafür einsetzte. Am 20. März dieses Jahres fand in Leissigen in Zusammenarbeit der Gemeinden, des Autobahnamtes und des Kreisgenieurs eine Zusammenkunft statt, bei der ein Projekt vorgelegt wurde, mit dem bereits diesen Sommer begonnen werden kann, falls von den zuständigen Institutionen Fischer- und Uferschutzverein keine Einsprachen eingereicht werden. Bisher sind keine solchen eingetroffen. Der Bund übernimmt Kosten in der Höhe von 4,5 Mio. Franken oder 84 Prozent, was dem Schlüssel für Nationalstrassen entspricht. Das Projekt geht zurück auf einen Vorstoss, der 1989 im Parlament überwiesen wurde; wer ihn einreichte, spielt im Prinzip keine Rolle, das ist bereits letztjähriger Schnee. Aber die Milchbar ist aufgegleist; sie wird, wenn niemand mehr mit irgendwelchen dummen Aktionen das Vorhaben durchkreuzt, bereits in Angriff genommen.

Grösser ist das Problem bei der Einfahrt Interlaken in der Lütcheren. Dort ist nämlich noch ein V-Anschluss an die Autobahn geplant, der das Projekt kompliziert. Bis heute besteht ein Halbinschluss, zu dem man sich seinerzeit entschloss, als der Ruggentunnel, also die Umfahrung von Interlaken, gebaut wurde. Aus finanziellen Gründen muss der V-Anschluss bis zirka ins Jahr 2000 zurückgestellt werden, wobei ich immer noch hoffe, es dauere nicht so lange. Dort muss also eine Lösung gefunden wer-

den, die nur ein Provisorium sein kann. Darum ist dem Regierungsrat in bezug auf die Streckenführung des Provisoriums freie Hand zu lassen. Man dürfte jetzt nicht jedes halbe Jahr oder noch öfter vielleicht gutgemeinte oder aus andern Überlegungen Vorschläge einreichen, wie die Strecke zu führen sei, ob in Interlaken über den Kanal und die Aare und anschliessend über Unterseen oder direkt nach Interlaken hinein. Diejenigen, die ich meine, wissen genau, wen es betrifft.

Überweisen Sie darum ein Postulat, statt mit einer Motion etwas zu blockieren.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Dass die wachsenden Chancen des Velotourismus unbestritten sind, wurde nun auch aus dem Rat bestätigt. Ich bin sehr froh, dass das zunehmend wahrgenommen und vor allem auch in den Tourismusregionen erkannt wird. Dass wir im Sommer 1998 dabei sein werden, ist wohl klar, ebenso aber, dass wir ehrlicherweise und auch im Interesse der Sicherheit gerade von Familien mit Kindern, die die Velowanderrouuten benutzen werden, auf die Lücken im Radwegnetz werden hinweisen müssen.

Ich werde mich kurz fassen, da eigentlich bereits alles gesagt wurde, was zu sagen ist, auch die kontroversen Einschätzungen wurden dargelegt. Wird das vorbereitete Projekt für die Strecke zwischen Leissigen und Faulensee nicht noch verzögert, ist denkbar, dass es bis Sommer 1998 vollendet oder zumindest befahrbar ist. Es wird nicht sehr schön und ein Provisorium sein, das allerdings für ein bis mehrere Jahrzehnte zum Provisorium werden wird, ganz einfach, weil das grosse Projekt für die Nationalstrasse in diesem Gebiet mit einer grossräumigen Umfahrung der ganzen Gegend durch den Berg gegenwärtig viel zu teuer ist und vorläufig nicht realisiert werden kann. Das heisst, dass wir den Radweg ähnlich wie einen Balkon an die bestehende Strasse anhängen müssen. Das Projekt steht. Wie gesagt, sollte es knapp zur richtigen Zeit fertig sein, wenn alles gut geht. Mehr Probleme stellen sich bei der Rügenfluh im Gebiet des Anschlusses Lütcheren. Wir prüfen dort, ob man mit provisorischen Bauten auf den Sommer 1998 hin eine sichere Lösung zustande bringen könnte. Eine sichere Lösung, die die Gefahr von Unfällen ausschliesst, ist nicht möglich, vor allem viel zu teuer. Wir befanden gemeinsam mit der Region, wir möchten das Geld, das das Provisorium verschlingen würde, lieber in eine gute Gesamtlösung einschliessen und dann auch die Bördeli-Gemeinden teilweise vom Verkehr entlasten. Läuft alles gut, wird die Gesamtlösung in den Jahren 1999 bis 2001 gebaut werden können, so dass sie gegen Herbst oder Winter 2001 für den Verkehr freigegeben werden kann.

Nun zu Frau Zbindens Motion. Wird punktweise abgestimmt, könnte ich mich damit einverstanden erklären, Punkt 3 als Motion zu überweisen, wenn «mit Phantasie und raschem Handeln» gemeint ist, dass es vorderhand genügt, mit Farbe, Signaltafeln und eventuell einer Temporeduktion das Möglichste zu tun. Hingegen können wir dort keinen neuen Radweg bauen, auch nicht etwas Teer zwischen das BLS-Gleis und die Strasse pflastern, um diese zu verbreitern, weil dort die Bankettunterlage fehlt. Kann sich Frau Zbinden damit nicht abfinden, bitte ich um ein Postulat.

Zbinden Günter. Herr Graf, auch ich fuhr die Strecke mehrmals ab. Es ist nicht nötig, an der kritischen Stelle eine ganze Fluh wegzusprenge. An die Adresse von Herrn Beutler: Die Bördeli-Gemeinden, auch Interlaken, wollen, wie bereits gesagt, die Taube auf dem Dach. Ich will den Spatz in der Hand, wegkommen vom Denken in Grossprojekten, kleinere, aber rasch realisierbare Lösungen anstreben. Das ist nach wie vor mein Anliegen. Da es nichts mehr zu prüfen gibt und das Geschäft termingebunden ist, wandle ich meinen Vorstoss nicht um. Ich bleibe bei der Motion und verlange punktweise Abstimmung.

Präsident. Bevor wir abstimmen, mache ich Sie noch darauf aufmerksam, dass die «Interessengemeinschaft Velo des Kantons Bern» eine Petition einreichte. Sie bekamen sie zugestellt, und sie liegt wie gewohnt im Ratssekretariat auf.

Wir stimmen über die Motion Zbinden Günter punktweise ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1	56 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen
	(3 Enthaltungen)
Für Annahme der Ziffer 2	60 Stimmen
Dagegen	84 Stimmen
	(3 Enthaltungen)
Für Annahme der Ziffer 3	67 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Beilage Nr. 27

Erste Lesung

Eintretensfrage

Portmann, Präsident der Kommission. Es ist bereits relativ spät, dieser Erlass ist aber für den Kanton Bern mindestens so wichtig wie die Motion, die wir vorher recht ausgiebig diskutierten. Es ist ein sehr spezieller Erlass: Zwar können wir über ein Gesetz abstimmen, haben aber eigentlich nichts zum Haupterlass, dem Konkordat zu sagen. Darum scheint mir wichtig, Ihnen erläutern zu können, welche Überlegungen die Kommission dazu anstellte, denn nur so wird der Kontext des Erlasses klar. Die Kommission fasste wohl einen zukunftsweisenden Entscheid; sie brauchte einen ganzen Tag, um auf verschlungenen Wegen zu diesem Resultat zu kommen.

Das Konkordat regelt das öffentliche Beschaffungswesen innerhalb der Schweiz, insofern sogenannte Schwellenwerte betroffen sind. Diese finden Sie im Konkordat selbst aufgeführt. Anbieter aus allen Kantonen sollen gleich lange Spiesse haben, unbesehen davon, welcher Kanton oder welche Gemeinde ein Projekt ausschreibt. Das Konkordat ist bloss eine Art Übergangslösung, da das Bundesgesetz über den «Binnenmarkt Schweiz» dahinter steht. Sehen Sie sich allerdings das Gesetz an, stellen Sie fest, dass der Bundesgesetzgeber es sich recht einfach machte. Er schuf ein Rahmengesetz, das bestimmt, es habe einen «Binnenmarkt Schweiz» zu geben. Wie dieser zu gestalten ist, steht nirgends. Darum sind Richtlinien zur Ausführung erforderlich, und ich behaupte, das Konkordat, worüber wir heute abstimmen, werde wahrscheinlich für recht lange Zeit die Ausführungsrichtlinien abgeben. Das Konkordat regelt die Zuschlagskriterien nicht. Welches ist effektiv das günstigste Angebot? Was bedeutet der Begriff Preis-Leistungsverhältnis? Ist das günstigste Angebot einfach das billigste, oder werden auch noch andere Elemente einbezogen? Die Zuschlagskriterien sind heute recht rudimentär in der bernischen Submissionsverordnung zu finden.

Genau an diesem Punkt des Beitrittsgesetzes setzte die Kritik der Kommission an. Man befand, mit einer Rückweisung würden wir rückhaltlos öffnen, es kämen viele Auswärtige in den Kanton Bern,

ohne dass die Berner ausserkantonale eine Chance hätten. Zudem befürchtete man, es hätte konsequent den Zuschlag an den billigsten Anbieter zur Folge. Die Kommission machte dann ein time-out und führte innerhalb der Fraktionen und unter den Fraktionsvertretern eine Lagebeurteilung durch. Diese ergab folgendes: Würden wir jetzt den Erlass ablehnen, stünden wir damit landesweit ziemlich allein auf weiter Flur. Das würde nach aussen signalisieren, dass die Berner nicht mitzumachen wünschen. In der Folge hätten die Berner Unternehmen, die in andern Kantonen etwas anbieten wollen, effektiv keine Chance mehr. Unser Kanton grenzt an viele andere Kantone; setzten wir ein solches Zeichen, nähmen wir unseren Unternehmern das Brot weg. Das wollte in der Kommission niemand. Andererseits stellte man klar fest, schliesslich seien die Zuschlagskriterien entscheidend, was die Frage hervorrief, ob die Berner tatsächlich gleich lange Spiesse wie andere hätten. Die Zuschlagskriterien können wir nicht einfach per Beitrittsgesetz regeln, sondern müssen sie im Rahmen der Submissionsverordnung betrachten. Die Regierungsrätin und die Verwaltung waren bereit, der Kommission für die zweite Lesung den Entwurf der neuen Submissionsverordnung vorzulegen, und die Kommission beschloss, sie werde den Entwurf wie eine Gesetzesberatung behandeln, Anträge stellen und darüber abstimmen. Das alles wären natürlich nur Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates. Werden wir den Eindruck erhalten, sie fielen dort nicht auf fruchtbaren Boden, ist ausdrücklich der Vorbehalt einer Kommissionsmotion für ein Submissionsgesetz vorgesehen. In der Meinung, man müsse nicht von Anfang an ein Gesetz machen, wenn es sich anders regeln lasse, verzichtete die Kommission darauf, bereits in der ersten Lesung ein Submissionsgesetz zu verlangen, was aber jederzeit nachgeholt werden kann. Die Kommission beschloss somit eine Kompromissvariante. Einerseits können wir ein Zeichen für den «Binnenmarkt Schweiz» setzen, wovon der Kanton Bern einen wesentlichen Teil ausmacht, andererseits müssen wir die Katze nicht im Sack kaufen, nämlich die Katze, die bestimmt, wer tatsächlich nach welchen Kriterien den Zuschlag erhält.

Unterdessen kam noch etwas wesentlich Neues dazu. Auf dem Gesetz basiert auch der Entwurf der Submissionsverordnung. Sehen Sie sich die heutige Submissionsverordnung aus dem Jahr 1980 an, stellen Sie fest, dass sie nicht auf einen speziellen Erlass abgestützt ist, sondern eine der vielen sogenannten gesetzesvertretenden Verordnungen ist, die der Kanton Bern kannte. Diese Art Verordnung steht mit der neuen Verfassung wohl auf etwas wackligeren Füßen als vorher. Darum findet sich im Entwurf der neuen Submissionsverordnung klar der Hinweis, Rechtsgrundlage sei das Beitrittsgesetz, worüber wir heute abstimmen.

Auch im Entwurf zur neuen Submissionsverordnung sind die Zuschlagskriterien nicht eindeutig enthalten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Kommission das in dieser Form schlucken wird, aber das wird Gegenstand der Vorbereitung der zweiten Lesung sein. Ungeachtet dessen, ob beispielsweise bereits heute jemand zwingend ein Submissionsgesetz verlangt, braucht es diesen Zwischenschritt. Reichthén wir heute eine Motion ein, würde es doch gut und gern drei bis vier Jahre dauern, bis ein Submissionsgesetz vorhanden wäre. Stimmen Sie dem Beitrittsgesetz zu, tritt dieses viel früher in Kraft. Und das Gesetz des Bundes über den Binnenmarkt wird sich nächsten Sommer ohnehin auswirken. Also kommen wir nicht um die Öffnung herum und werden dann wahrscheinlich froh sein, wenn die Kommission im Rahmen der Beratungen zur Submissionsverordnung noch Gelegenheit hat, die Bestimmungen bezüglich Zuschlag zu überprüfen.

Die Frage der Unterstellung der Gemeinden ist keine Schicksalsfrage, aber eine der ganz wenigen Bestimmungen, bei denen wir effektiv wählen können. Zum restlichen grossen Teil des Gesetzes haben wir nichts zu sagen. Gemeinden, die die Schwellenwerte nicht erreichen, fallen ohnehin nicht unter dieses Konkord-

dat. Die andern, die sie erreichen und von Kanton oder Bund wesentlich subventioniert werden, fallen darunter, unabhängig davon, ob wir Unterstellung bestimmen oder nicht. Folglich stehen nur noch die Gemeinden zur Diskussion, die die Schwellenwerte erreichen, aber ihre Projekte weitgehend selbst finanzieren. Sie mögen feststellen, dass ein grosser Teil der Fälle, die man bis anhin diskutierte, nicht mehr darunter fällt. In der Kommission wurde der Jeep der Gemeinde Röthenbach ausgiebig diskutiert; wie es zu handhaben sei, wenn die Gemeinde den Jeep kaufen wolle, irgendein Anbieter von Düsseldorf ihn zu einem niedrigen Preis anbiete und der einheimische leer ausgehe. Ich muss selbst zugeben, dass es zwar noch lustig, das Beispiel aber schlecht gewählt war. Denn mir ist noch kein Jeep unter die Augen gekommen, der die Schwellenwerte erreichen würde. Das müsste ein totales Luxusvehikel sein. Aus dieser Sicht ist einerseits die Beschaffung nicht daran aufzuhängen, und andererseits stellte sich klar heraus, dass die Zuschlagskriterien in die Ausschreibung aufgenommen werden müssen, beispielsweise Servicebereitschaft und so weiter. Dann kommt der Ortsansässige automatisch besser zum Zug als der Auswärtige, der 500 Kilometer weit weg ist. Des als Aufmunterung, die Ausschreibung von Anfang an überlegt abzufassen.

Zum Schluss noch folgendes: Verböte man dem Kanton tatsächlich, die Schwellenwerte in seinem eigenen Bereich zu reduzieren, würden wir meines Erachtens gegenüber der heutigen Submissionsverordnung einen grossen Rückschritt machen, weil die Schwelle der Zuschlagskriterien heute viel niedriger liegt und wir damit auch kantonsintern den Markt öffnen. Gingen wir auf die Konkordatskriterien zurück, bestünde für die Submissionsverordnung des Kantons Bern fast kein Anwendungsspielraum mehr, und ich glaube nicht, dass wir das generell so wünschten. Im Namen der Kommission bitte ich Sie deshalb, auf das Gesetz über den Beitritt einzutreten. Zu den einzelnen Anträgen werde ich mich später äussern.

Vizepräsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt den Vorsitz.

Bertschi. In vielem gehe ich mit Herrn Portmann einig. In einigen Punkten denken wir jedoch anders. So war das Beispiel mit dem Jeep in der Gemeinde fehl am Platz, was er nachträglich selbst bestätigte. Wichtig ist für uns die Losgrösse von 10 Mio. Franken. Sie setzt sich natürlich auch aus kleinen Aufträgen zusammen, und im Gesetz ist eindeutig umschrieben, dass das Gesamtlos in Betracht fällt. So werden auch kleinere Arbeiten, die die Gemeinden vergeben könnten, blockiert. Wir wollen auf das Gesetz eintreten, sind aber klar der Meinung, die Gemeinden seien auszuschliessen. Ich werde bei der Diskussion der Anträge Marthaler darauf zurückkommen. Gerade auf diesen Punkt hätte Herr Portmann eben auch eingehen sollen, statt mit Beispielen aufzuwarten, die einen nur verwirren. Wir haben heute eine Flut von Gesetzen, eins über den Binnenmarkt, eins über das Gatt, innerkantonale und andere Verbindungen, und schliesslich weiss der Gewerbler kaum mehr, was gilt. Wir sind einverstanden, mit dem vorliegenden Gesetz der interkantonalen Vereinbarung beizutreten. Ich erinnere daran, dass andere Kantone wohl beitraten, die Gemeinden aber ausschlossen. Ich bitte auch Sie um Eintreten, auch wenn wir nicht die ganz gleiche Schlussfolgerung wie der Kommissionspräsident ziehen.

Hunziker. Ich kann es kurz machen, werde mich nachher aber nochmals zu Herrn Marthalers Anträgen melden. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz.

Bohler. Die Grünen – Freie Liste unterstützt Eintreten auf das Gesetz. Sind auch noch viele Fragen offen, ist uns doch klar, dass noch nicht alles schon geregelt sein kann. Eine Vereinheitlichung

des öffentlichen Beschaffungswesens für hoffentlich alle Kantone ist in Zeiten wie der unseren nötig. Wir begrüssen, dass mit diesem Gesetzesentwurf nicht nur die juristisch ohnehin nötige Anpassung ans Gatt-Übereinkommen erfolgt, sondern auch die Gemeinden und Gemeindeverbände und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der neuen Regelung unterstellt werden. Ganz wichtig finden wir die Rechtsschutzbestimmungen, die den Anbieterinnen und Anbietern im Streitfall das nötige Rechtsmittel in die Hand geben. Unserem Kanton stünde es gut an, sich in dieser Sache mit andern Kantonen zusammenzuschliessen. Wir sind überzeugt, der Zugang zu andern kantonalen oder gar interkantonalen Märkten würde den Wettbewerb unter den betroffenen Unternehmen fördern und dadurch auch ihre Wirtschaftskraft langfristig stärken.

Guggisberg. Unsere Fraktion war bereits in der Kommission für Eintreten. Wir möchten nicht provozieren, dass der Kanton Bern als einziger der Schweiz dem Konkordat nicht beitrifft. In der Kommission lagen Rückweisungsanträge vor, die wir aus dem Weg schaffen konnten, wie Herr Portmann erwähnte. Mit dem Vorschlag, dass die Kommission quasi an den Beratungen zur Submissionsverordnung teilnehmen kann, ist ein grosses Hindernis beseitigt; offen wäre immer noch die erwähnte Kommissionsmotion, die allerdings einen Ablauf von vier Jahren in Anspruch nehmen könnte. Wir wissen auch, dass wir an der Vereinbarung fast nichts mehr ändern, sie entweder akzeptieren können oder nicht. Verschiedene Themen werden allerdings in der Submissionsverordnung geregelt, beispielsweise Kontrollmöglichkeiten, Dumpingpreise, Bereiche unterhalb der Schwellenwerte, Qualität, Servicebereitschaft und so weiter. Wir meinen, über die Submissionsverordnung müsse zumindest eine gewisse parlamentarische Kontrolle ausgeübt werden, was jetzt erreicht ist. Wir danken der Verwaltung und empfehlen Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Siegenthaler (Oberwangen). Auch die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz. Uns geht es darum, in den andern Kantonen Gegenrecht zu erhalten und dort mit unserem Gewerbe im Vergleich gut dastehen zu können. Ich möchte nicht weiter ausholen. Unserer Fraktion ist wichtig, zu Alfred Marthalers Antrag noch ins Detail zu gehen, insofern er ihn überhaupt noch begründen will. Ich glaube, es wäre gar nicht mehr nötig, und man könnte bereits darüber abstimmen. Die Detailberatung ist uns also wichtig, aber ebenfalls, wie die Submissionsverordnung, das heisst der Vorschlag der Baudirektion aussieht. Je nachdem – der Präsident könnte es bereits an – würden wir auf ein Submissionsgesetz respektive auf eine Motion pochen, um das Gesetz zu realisieren und so die Grenze des Spielraumes festlegen zu können.

Sidler (Biel). Auch wir sind klar für Eintreten. Für uns ist das Gesetz so unbestritten. Die wesentlichen Punkte wurden bereits von Herrn Portmann erläutert. Wir sind insbesondere auch für den Einbezug der Gemeinden und werden daher beide Anträge Marthaler ablehnen. Ich denke, es hat keinen Sinn, in den Gemeinden Heimatschutz zu betreiben. Das wird nicht nur meistens teurer zu stehen kommen, sondern sich, wie im Vortrag ausgeführt, mittelfristig kontraproduktiv auf die Konkurrenzfähigkeit auswirken.

Wir sind froh, dass wir im Hinblick auf die zweite Lesung in der Kommission die Submissionsverordnung werden diskutieren können. Einen ähnlichen Weg ging bereits der Kanton Zürich. So kann ein Scherbenhaufen wie im Kanton St. Gallen verhindert werden. Mit den grundlegenden Prinzipien dieses Gesetzes, wie Transparenz, Qualitätssicherung, Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge und so weiter, sind wahrscheinlich mehr oder wenige alle einverstanden. Aber der Teufel liegt im Detail begraben. Sehr viele wichtige Details konkretisieren die Prinzipien. Uns ist wichtig, dass

beim Zuschlag die Arbeitsbedingungen eine zentrale Rolle spielen und dem Lohndumping nicht die Tür geöffnet wird. Aber das werden wir in der zweiten Lesung diskutieren. Wir haben gegen das vorliegende Gesetz keine Bedenken.

Präsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt wieder den Vorsitz.

Bieri (Goldwil). Die EVP-Fraktion ist für Eintreten. Allerdings stört uns etwas, dass wir bloss ja oder nein dazu sagen können und materiell der Spielraum äusserst eng ist. Wir können also nur noch bestimmen, ob wir die Gemeinden einbeziehen wollen oder nicht. Würden wir dem Gesetz nicht beipflichten, hätte das aber eine ganz falsche Signalwirkung nach aussen, wie bereits der Kommissionspräsident anführte. Die darin enthaltenen Bedingungen sind allerdings sehr weit gefasst; es ist also relativ grosszügig ausgelegt. Deshalb dürfen wir ihm sicher ohne weiteres zustimmen und es vertreten. Wir werden auch der Unterstellung der Gemeinden zustimmen. Uns ist wichtig, nachher die Submissionsverordnung genau zu prüfen, denn dort werden die Details geregelt, die sich in der Praxis auswirken und die Vergabe der einzelnen Arbeiten an die Unternehmen beeinflussen werden. Die Kommission wird die Submissionsverordnung so ausarbeiten müssen, dass sie Hand und Fuss hat. Ich hoffe, sie werde gute Arbeit leisten.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich danke dem Kommissionspräsidenten für die sehr klare Darstellung der doch recht komplizierten Materie. Ich danke auch für die gute Aufnahme der Vorlage und Ihre Bereitschaft, darauf einzutreten. Ich kann zusichern, was nun einige Male angesprochen wurde, dass wir die Verordnung, die momentan im Mitbericht respektive in der noch bis Ende Mai dauernden Vernehmlassung ist, der Kommission für die zweite Lesung werden vorlegen können. Dann werden Sie sich darüber unterhalten und dazu äussern können. Ich ergänze, dass in der Verordnung Qualitätskriterien genannt werden; jedenfalls ist es von uns so vorgesehen. Wie Herr Portmann sagte, kommt es vor allem darauf an, dass in der Ausschreibung die geforderten Kriterien klar genannt werden, so dass die Submittenten wissen, worum es geht. Das ist wohl das Wichtigste. Danke für das Interesse.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1, Art. 2 Bst. a

Angenommen

Art. 2 Bst. b

Antrag Marthaler

Streichen

Marthaler. Da Arbeitsvergaben bekanntlich einem orientalischen Basar gleichen, kann man, Hans Siegenthaler, meinen Anträgen zustimmen, und dann sind wir in zehn Minuten fertig. Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen. Vor allem möchte ich ihn an folgendes erinnern: Wir haben anlässlich der Revision der jetzt gültigen Submissionsverordnung, die auf den Januar 1996 in Kraft getreten ist, aufgrund eines Vorstosses die Gemeinden nicht einbezogen. Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern! Erlauben Sie mir zwei, drei grundsätzliche Bemerkungen. Vorab: Ich äussere mich nicht zum Konkordat; würden wir dem Konkordat nicht zustimmen, so wäre das, wie der Kommissionspräsident und andere Redner zu Recht sagten, ein absolut falsches Signal nach

aussen. Die Zielrichtung des Konkordats ist richtig. Das Gesetz hingegen ist etwas anderes. Man hätte wahrscheinlich auch einfach einen Grossratsbeschluss machen können.

Zum «Heimatschutz». Ich wusste, das würde kommen. In einer grossen Tageszeitung stand kürzlich im Zusammenhang mit einem Rechnungsabschluss: «Ausschlaggebend für den Rechnungsabschluss war unter anderem die Investitionsrechnung der Gemeinde. Sie beinhaltet Nettoinvestitionen von 760 000 Franken. Im Voranschlag waren 930 000 Franken eingeplant.» Als der Finanzverwalter gefragt wurde, weshalb er nur soviel gebraucht habe, sagte er: «Wir haben Aufträge billig vergeben.» Das vom Heimatschutz können Sie zunächst einmal abhäkeln. In den Gemeinden, wo so argumentiert wird, ist die Sache noch viel tragischer. Das Sozialamt lässt grüssen. Man vergibt billig und bringt damit Kleinbetriebe teilweise an den Rand des Ruins; sie müssen in Gottes Namen Arbeitsplätze abbauen, Arbeitsplätze, die der Gemeinde wieder Geld kosten, Geld, das sie vorher bei der Arbeitsvergabe eingespart hatte. Vergessen wir also den Heimatschutz, wir wollen Konkurrenz, wir wollen faire Bedingungen; darüber gibt es gar keine Diskussion. Aber etwas muss ich meinen Kameraden zu meiner Rechten (*Der Redner deutet auf die Seite der SP*) sagen: Eines der Ziele der SP im Zusammenhang mit der Liberalisierung war, die sozialen Errungenschaften in diesem Land möglichst mit den sozialen Errungenschaften im Ausland zu kumulieren. Diese Zeit ist vorbei, wir können Gott danken, wenn wir die sozialen Errungenschaften bei uns noch halten können, und hier geht es auch um das!

Was hat die Marktöffnung unter anderem gebracht? Darüber müssten wir uns ein paar Gedanken machen. Sie brachte für einzelne Betriebe – kleine, mittlere – dies: Sie müssen sich über die Eckdaten ihres Betriebs, über Effizienz und Rationalisierung Gedanken machen. Das tut gut; so wissen sie, wo sie stehen und wo die Konkurrenz steht. Die Marktöffnung brachte aber auch noch etwas anderes: eine harte, eine absolut tödliche Konkurrenz, die mit Markt und «etwas verdienen» nichts mehr zu tun hat. Unsere Volkswirtschaft kann nur existieren, wenn man am Markt etwas verdienen kann – wir kommen dann vielleicht noch darauf, was die Freisinnigen meinen, ich meine nicht das, sondern das, was man erarbeitet. Die Marktöffnung brachte einen weiteren Nachteil, und das möchte ich allen, vor allem den Kameraden von der Gewerkschaft, zu bedenken geben, sollten Sie ja stimmen: Es wird im Zusammenhang mit den Gesamtarbeitsverträgen einen Abbau geben. Es werden nur noch Rahmenregelungen möglich sein. Auch das gehört in diesen Zusammenhang. Insgesamt brachte und bringt die Marktöffnung zweifellos einen Arbeitsplatzabbau und eine Reduktion der Steuereinnahmen. Zudem wird sie die Unternehmerlandschaft des Kantons Bern nachhaltig verändern. Man geht heute, auch bei Arbeitsvergaben des Kantons, möglichst von Zusammenschlüssen aus. Wir Kleinen können uns auch zusammenschliessen, wir tun dies ein oder zwei Mal, beim dritten Mal machen wir eine neue Firma, und damit sind wieder ein paar mittlere Kaderstellen weg. So ist das, so sieht die Realität aus! Da stehen wir drin.

Einer der allergrössten Mängel dieses Gesetzes – und das verstehe ich nicht, weshalb ich die Kommission bitte, sich darüber mindestens in der zweiten Lesung Gedanken zu machen –: Von der Bildung wird überhaupt nichts gesagt. Wir starten Bildungsoffensiven; beim Bund redet man von Grips statt Gips, und hier in diesem Gesetz ist von den vielgerühmten Klein- und Mittelbetrieben, die Lehrstellen schaffen, nicht mit einem Wort die Rede. Das ist ein gravierender Fehler. Ich habe aus dem Stand heraus auch keinen Vorschlag, aber mich dünkt, das sollte man sich noch überlegen.

Zur Einbindung der Gemeinden. Selbstverständlich wird ein kleiner Teil der Vergaben die Schwelle erreichen. Aber den Gemeinderäten in diesem Saal, die das Gesetz in ihren Gemeinden ver-

treten müssen, möchte ich folgendes zu bedenken geben: Sie können nicht mehr einfach Arbeiten vergeben, Sie müssen Verfügungen erlassen und eine Rechtsmittelbelehrung dazu legen; Sie werden Beschwerden am Hals haben; das alles gilt es dann in Ihren Gemeinden zu bewältigen. Da stecken die Probleme dieses Gesetzes, sie entstehen nicht durch das Konkordat, sondern durch die Einbindung der Gemeinden in das Gesetz.

Der Zusammenhang zu andern Kantonen ist selbstverständlich gegeben. Aber ehrlicherweise müssen wir auch sagen, dass nicht alle Kantone ihre Gemeinden in das Konkordat eingeschlossen haben. Meines Wissens macht dies beispielsweise Solothurn nicht. Was machen wir da mit unseren grenznahen Betrieben? Wollen wir ihnen von Anfang an sagen, es sei gescheiter aufzuhören? So geht das nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ziehen Sie das alles bitte auch nur ein bisschen in Betracht, bevor Sie aufs Knöpfchen drücken und die Gemeinden einbeziehen. Stimmen Sie bitte meinen Anträgen zu.

Bertschi. Ich sagte schon beim Eintreten, die Fraktion Freiheitspartei/Schweizer Demokraten sei für den Antrag Marthaler. Ich will nicht wiederholen, was der Antragsteller sagte, er begründete sehr gut. Nur ein paar Ergänzungen: Zu den umliegenden Kantonen, die die Gemeinden ausgeschlossen haben, gehört neben Solothurn auch Freiburg. Der Kanton Wallis hingegen hat die Gemeinden einbezogen. Der Kanton Zürich als sehr grosser Kanton wiederum hat sie ausgeschlossen, die Möglichkeit aber offengelassen. Ein Gesetz ist nur dann fair, wenn alle Kantone alle Gemeinden entweder einbeziehen oder ausschliessen. Nun haben wir ein Mischmasch, das niemandem nützt, auch den kleinen Gewerblern nicht. Herr Marthaler sagte es: Es geht um Arbeitsplätze, um Ausbildungsmöglichkeiten für die Jungen. Ich bin ein kantonaler Politiker und als solcher bin ich dafür verantwortlich, dass die Arbeit möglichst zu gleichen Bedingungen im Kanton bleibt und nicht nach auswärts vergeben wird. Wie Herr Marthaler wende auch ich mich an die Ratskollegen der SP: Sie sollten sich der Konsequenzen bewusst sein, wenn Sie hier nicht mithelfen: Es geht um Arbeitsplätze. Wir wollen nicht Heimatschutz, wir wollen Konkurrenz, aber als Gemeindeverwalter will ich Aufträge vergeben können. Eine Klammerbemerkung: Die Gemeinden vergaben bis jetzt die Aufträge nicht immer an den billigsten Anbieter, sondern demjenigen, der dann noch erreichbar war, wenn etwas passierte. Der Kanton selber tat dies nicht, in den letzten Sessionen wurde dies genügend bemängelt, er vergab ausserhalb des Kantons, und dies nicht zu seinem Nutzen. Klammer geschlossen. Denken Sie für einmal kantonalpolitisch, helfen Sie mit, die Gemeinden auszuschliessen. In Artikel 8 steht: «Die Gemeinden (...) gegenüber jenen Kantonen und Vertragsstaaten des Gatt-Übereinkommens, die Gegenrecht gewähren.» Die Kantone Freiburg und Solothurn gewähren dieses Gegenrecht nicht. – Ich bitte Sie eindringlich, dem Antrag Marthaler zuzustimmen.

Siegenthaler (Oberwangen). Der Antrag Marthaler hat in unserer Fraktion Diskussionen ausgelöst. Warum? Als Ziel streben wir eine hohe Beschäftigung, ja eine Vollbeschäftigung an. Daher müssen die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass Gewerbe und Industrie Zutritt zum Markt haben. Der Antrag Marthaler, die Gemeinden auszuschliessen, wurde auch in der Kommission behandelt. Ich persönlich stimmte dort dem Kommissionsantrag zu, weil mir und unserer Partei wichtig ist, dass die Diskussion nach aussen getragen wird und auch die letzten Gewerbler merken und wissen, was auf sie zukommt. Der Antrag Marthaler gibt eine Art Gnadenfrist, bis das Gatt in Kraft tritt. In diesem Sinn beschloss die SVP-Fraktion einstimmig, den Antrag Marthaler zu unterstützen. Die grösseren Gemeinden haben in der Regel heute schon eine Submissionsordnung. Köniz beispiels-

weise handhabt die Submission so, dass von den Unternehmen, die gleichwertige Angebote haben, diejenigen zum Zug kommen, die gleichzeitig Lehrstellen anbieten; Unternehmen, die dies nicht tun, fallen heraus. Das ist möglich. Die Gemeinden auszuschliessen ist auch deshalb richtig, weil nicht nur Solothurn und Freiburg, sondern auch Ob- und Nidwalden – wichtig für das Haslital beispielsweise – ihre Gemeinden ausschliessen.

Hunziker. Ich habe nachgerade das Gefühl, im falschen Film zu sitzen, nachdem ich die Argumentation Herrn Marthalers und der SVP gehört habe. Anscheinend will man aus dem Gesetz einen Gemischtwarenladen machen und es für die ganze Misere in bezug auf Arbeitsvergaben, Preise, Mängel in der Bildung und so weiter verantwortlich machen. So einfach ist es nicht. Wir sind als Kanton in die Binnengesetze, in die Kartellgesetzgebung, ins Gatt usw. eingebunden. Wir dürfen nun nicht alles diesem Gesetz vorwerfen, was andernorts geregelt werden müsste und wo aufgrund von Vorstössen zum Teil auch Opposition herrscht. Das gilt für die Bildung, für die Kultur, mit anderen Worten: für die anderen Rahmenbedingungen, die die Wirtschaft auch braucht. Denn mit Arbeitsvergaben allein läuft die Wirtschaft nicht. Wenn gesagt wird, man wolle künftig auf Gesamtarbeitsverträge verzichten, es brauche nur noch Rahmenbedingungen, dann wissen wir alle, was das heisst: Sehr viel Wichtiges wird darin nicht mehr geregelt sein, also alles das, wonach wir heute rufen, wenn wir von gleich langen Spiessen von Gemeinde zu Gemeinde, von Kanton zu Kanton und über die Landesgrenzen hinaus reden. Zu den gleich langen Spiessen gehört auch, dass die wichtigsten Arbeitsbedingungen in Gesamtarbeitsverträgen geregelt sind. Sonst gibt es noch grössere Differenzen, wird der Preiskampf noch härter und verlieren wir noch mehr Arbeitsplätze. Der Arbeitsplatzverlust hat mit der Liberalisierung sehr wenig zu tun, zumal im Bauhaupt- und -nebegewerbe. Der Arbeitsplatzverlust hat damit zu tun, dass wesentlich weniger gebaut wird, dass die Strukturen bereinigt werden müssen, weil das Angebot an Arbeitsplätzen und Firmen in diesem Bereich viel zu gross ist und entsprechend reduziert werden muss. Bis wir soweit sind, gibt es, was Herr Marthaler richtig beschrieben hat, einen grausamen Preiskampf und damit kleinere Löhne, Arbeitsplatzverlust, geringere Steuereinnahmen und letztlich den Gang zum Sozialamt. Es gibt Möglichkeiten, die Weichen anders zu stellen, das bedeutet aber auch, den Konsum anzukurbeln. Glauben Sie ja nicht, das passiere, indem man Heimatschutz betreibt.

Es gibt sehr viele Gemeinden, die bereits über Submissionsregeln verfügen und sie entsprechend anwenden. Ich denke an die Stadt Bern, die den Zuschlag stur dem günstigsten Anbieter gibt – dies nach verschiedenen Kriterien, zu denen auch die Lehrlingsausbildung gehört. In den umliegenden Gemeinden wird das nicht mehr angewendet, dort werden zum Teil Erschwernisse eingebaut, wird nach wie vor Heimatschutz betrieben. So gesehen brauchen wir die gemeinde-, kantons- und staatsübergreifende Liberalisierung. Nur so haben wir gleich lange Spiesse. Wollen wir das Ganze vollständig machen, braucht es zudem allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge, damit die Konkurrenz, die über die Grenze kommt, mindestens die gleichen Bedingungen einhalten muss – und das sind Bedingungen, die Geld kosten, nämlich Löhne, Spesen, Zulagen, Arbeitszeit. Wenn hier die Spiesse gleich lang sind, geht es tatsächlich nur noch darum, zu welchen Preisen man offerieren kann, wann genug Unternehmen gestorben sind, genug Arbeitnehmer auf der Strasse stehen, damit das Angebot der Nachfrage entspricht.

Präsident. Zur Zeitplanung. Es besteht die feste Absicht, die Session heute nachmittag zu beenden. Ich bitte Sie, dabei mitzuhelfen.

Sidler (Biel). Herr Bertschi, der Kanton Zürich hat die Gemeinden nicht aus dem Gesetz ausgeschlossen, sondern ihnen die Möglichkeit gegeben, ein eigenes Submissionsreglement auszuarbeiten. Das heisst, sie sind dem Gesetz nicht unterstellt, wenn sie, wie zum Beispiel die bernischen Städte Bern, Biel, Thun, ein eigenes Submissionsreglement haben. Das wäre auch im Kanton Bern möglich. Es wäre aber falsch, die Gemeinden auszuschliessen. Auch wenn der Antrag Marthaler materiell nicht sehr grosse Konsequenzen hat: politisch geht er in eine völlig falsche Richtung. Im Bauwesen bestanden und bestehen zum Teil immer noch zwei grosse Probleme, nämlich die Kartellisierung und das Saisonierstatut. Beide Instrumente führten in der Schweiz zu sehr kleinen Strukturen, die europäisch noch nicht konkurrenzfähig sind. Der Antrag Marthaler trägt dazu bei, dies weiterhin zu zementieren, und das ist falsch. Als Sekretär der Gewerkschaft Bau und Industrie ziehe ich es vor, wenn in einer kleinen Gemeinde Firmen wie Marti oder Weiss + Appetito zum Zug kommen, von denen wir wissen, dass sie die Gesamtarbeitsverträge einhalten, statt irgendeine kleine «Grümschelibude».

Zur Bildung. Der Kanton Zürich kennt als Zuschlagskriterium bei gleichwertigen Angeboten auch die Lehrlingsausbildung. Diese Diskussion werden wir noch bei der Verordnung führen müssen.

Bohler. Wir verstehen die Angst des Kleingewerbes und der mittleren Unternehmen; sie befürchten einen Geschäfts- und Ertragsrückgang, wenn an den Gemeindegrenzen nicht ein Schutzzaun aufgerichtet wird. Wir sind aber überzeugt, dass die Angst unberechtigt ist. Die Schwellenwerte sind derart hoch, dass die kleineren Gewerbe in kleineren Gemeinden nicht betroffen sind. Die grösseren Gemeinden kennen die Submission schon lange, ohne dass das Gewerbe einen Rückgang zu verzeichnen hätte. Das Gewerbe in diesen Gemeinden ist kräftig.

Guggisberg. Wir bekämpfen den Antrag Marthaler. Es steht uns frei, die Gemeinden zu unterstellen oder nicht. Gewisse Kantone nehmen die Gemeinden aus. Unsere Fraktion ist mehrheitlich dafür, die Gemeinden zu unterstellen, speziell die Gemeindeverbände.

Bei kleinen Anschaffungen, die unterhalb der Schwellenwerte liegen, kommt das Konkordat nicht zur Anwendung. Wenn die Subvention des Kantons 50 Prozent einer Vergabe übersteigt, kommt das Konkordat so oder so zum Zug. In der Eintretensdebatten wurde von zwei Seiten, auch von der Baudirektorin, gesagt, man könne Bedingungen in die Submission einbauen, so auch die Bedingung, der Gesamtarbeitsvertrag müsse eingehalten werden. Ist das enthalten, sind die Spiesse wieder gleich lang.

Marthaler. Ich will durchaus dazu beitragen, heute fertig zu werden. Aufgrund der Diskussion muss ich aber noch ein paar Dinge sagen. Beat Hunziker, eigentlich hast du dich widersprochen, indem du sagtest, die Gemeinden hätten ja ihre Submission und ihre Kriterien: So lass ihnen das doch um Gottes Willen! (*Hunziker: Aber nicht alle!*) Ja, nicht alle, dann müssen sich die restlichen Gemeinden eben auch noch zusammenraufen. Die Quintessenz aus dem Einbezug der Gemeinden ist eine Art Vierstufigkeit: Im Entwurf der neuen Submissionsverordnung, den ich mir beschafft habe, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, aber wahrscheinlich nie zu Gesicht bekommen werden – sie liegt in der Kompetenz des Regierungsrats mit Vernehmlassung an die Verbände –, steht: Schwellenwert auf Kantonsstufe 500 000 Franken. In der jetzigen Verordnung sind es 200 000 Franken, aber ohne Gemeinden. In der neuen Submissionsverordnung sind aufgrund des vorliegenden Beschlusses die Gemeinden enthalten. Was den Gemeinden von den 500 000 Franken dann noch übrigbleibt, das können Sie selber abwägen. Ab diesem Betrag ist es dem Kanton unterstellt, und dann kommt der obere Schwellenwert mit 10 Mio. Franken,

der dem Konkordat unterstellt ist. Irgendwann wird noch das Binnenmarktgesetz als letzte Stufe kommen, wobei dieses Gesetz noch sehr, sehr auslegungsbedürftig ist. Wie wollen Sie Ihren Gemeinden diese Abstufung erklären! Wir können nicht dauernd von der Entflechtung und der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden reden und hier genau das Gegenteil machen. Das ist die Ausgangssituation. Offenbar hat man die Zusammenhänge nicht ganz begriffen. Das ist der Grund, weshalb ich mich derart wehre und Sie bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Jakob. Wichtig scheint mir die Solidarität unter den Kantonen zu sein, und das ist ja Gegenstand des Konkordats. Die gegenseitige Öffnung darf nicht eine Einbahnstrasse sein. Wenn ich unsere Freunde vom Espace Mittelland höre, habe ich den Eindruck, im Kanton Bern seien wir liberal, doch sei dies noch nicht allen anderen Kantonskollegen klar. Im Formellen bin ich nicht gleicher Meinung wie Kollege Marthaler. In bezug auf das Materielle, die Schilderung des Preiskampfes und so weiter, bin ich hundertprozentig mit ihm einverstanden. Aber leider ist es nicht die sogenannte Marktöffnung allein, die zu diesem ruinösen Preiskampf führt, es ist die allgemeine Rezession, der massive Einbruch des Volumens, es ist zum Teil auch das unternehmerische Verhalten, es sind die Ausschreibungsprozedere – hier spreche ich die Qualifikation gewisser ausschreibender Instanzen an, das spielt auch eine Rolle – und die immer noch nicht abgeschlossene Strukturbereinigung. Das Bauhauptgewerbe hatte vor sechs Jahren 170 000 MitarbeiterInnen, heute sind es noch 95 000. Der Schweizerische Baumeisterverband zählt mehr Mitglieder als vor fünf Jahren. Was weh tut – da sind wir uns auch einig, Alfred Marthaler, aber das regeln wir nicht hier –, ist, dass eine Firma um die andere in Konkurs geht; Konkursverfahren ziehen sich über Jahre hin; es wird mit wenig Geld eine Auffanggesellschaft gegründet, und die neuen Anbieter liegen 10 Prozent unter sämtlichen Konkurrenten. Das hat ebenfalls nichts mit der Submissionsordnung zu tun, da müssen wir an andern Orten ansetzen. Schliessen wir hier die Gemeinden aus, verbessern wir die Situation leider nicht. Deshalb kann ich dem Antrag Marthaler nicht zustimmen.

Portmann, Präsident der Kommission. Ich versuche, den Nebel, der sich gebildet hat, in sieben Punkten etwas zu lichten. Erstens. Lassen Sie die Lehrstellen aus dem Spiel! Sie haben mit dem Beitrittsgesetz nichts zu tun. Die Lehrstellen können aber ein Element für die Zuschlagskriterien sein. Zweitens. Die Kommission lehnte mit 5 zu 14 Stimmen den Antrag Marthaler ab, ich kann deshalb auch im Namen der Kommission reden. Drittens. Im Vernehmlassungsverfahren sprachen sich zwei Drittel der Gemeinden für eine Unterstellung aus. Vernachlässigen Sie das bitte nicht. Viertens. Von den Kantonen, die sich bereits vernehmen liessen, sagten 17 ja zur Unterstellung der Gemeinden, darunter die Kantone Aargau, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt, also sowohl Nachbar Kantone wie Mitglieder des Espace Mittelland. Solothurn, Freiburg, Ob- und Unterwalden sprachen sich dagegen aus. Fünftens. Es ist insofern eine Verwirrung entstanden, als gesagt wurde, der böse Solothurner dürfe bei uns arbeiten, wir in seinen Gemeinden jedoch nicht. Das stimmt nicht. Laut Konkordat öffnen sich die Gemeinden dort, wo der andere Kanton Gegenrecht hält, das heisst, seine Gemeinden ebenfalls unterstellt. Wenn wir heute die Gemeinden unterstellen, findet das Gegenrecht gegenüber Freiburg, Solothurn und Ob- und Nidwalden nicht statt, weil diese Kantone ihre Gemeinden ausgeschlossen haben. Die Gefahr, dass die bernischen Unternehmen «illuege», weil andere Kantone es anders handhaben, besteht nicht. Sechstens. Ich habe den Eindruck, es werde ein Scheinkampf geführt. Das Binnenmarktgesetz wird so oder so eine diskriminierungsfreie Behandlung verlangen, was Auswirkungen auch auf die Gemeinden haben wird. Wie ich im Eintreten sagte, könnte die erste Umset-

zungsstufe des Binnenmarktgesetzes sehr gut das Konkordat und entsprechend das Beitrittsgesetz sein. Also wird es automatisch, vielleicht über einen Gerichtsentscheid, auch für die Gemeinden wichtig sein. Siebte. Die Behauptung, mit der Submissionsordnung nehme man den Gemeinden den Spielraum weg, stimmt nicht. Bei den Gemeinden ist es ganz klar: Es geht um die Schwellenwerte des Gatt, die im Konkordat niedergeschrieben sind. Tiefere Ansätze sind nur für kantonale, nicht für kommunale Aufträge möglich.

Aus all diesen Gründen sollte der Antrag Marthaler abgelehnt werden. Ich betone aber noch einmal: Wir sind rechtlich frei, das eine oder das andere zu tun.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich brauche nicht mehr viel anzufügen, weil praktisch alle Nebel vertrieben worden sind. Einzig dies: Wenn der Antrag Marthaler angenommen wird, wirkt sich dies nur noch für ein halbes Jahr aus, nämlich vom 1. Januar 1998 bis zum 1. Juli 1998. Am 1. Januar 1998 tritt das Beitrittsgesetz zum Konkordat in Kraft, da könnten die Gemeinden noch ausgenommen werden. Am 1. Juli 1998 tritt das Binnenmarktgesetz und damit auch der Rechtsschutzteil in Kraft. Von da an ist jede Diskriminierung verboten, von da an müssen die Gemeinden im Wettbewerb mitmachen, wobei sich eine Praxis erst noch ergeben muss. Eine Sonderlösung für die Gemeinden gemäss Antrag Marthaler würde also nur für sechs Monate spielen. Ich frage mich, ob sich das lohnt. Deshalb bitte auch ich Sie, den Antrag Marthaler abzulehnen, was nicht heisst, Herr Marthaler, dass ich für die grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem teilweise globalisierten Wettbewerb nicht sehr viel Verständnis hätte.

Abstimmung

Für den Antrag Marthaler	64 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	87 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 2 Bst. c, Art. 3 Abs. 1

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Antrag Marthaler

Streichen

Marthaler. Der Kommissionspräsident sagte es bereits: Die heute bestehende Submissionsverordnung hat keine gesetzliche Grundlage, wie sie die neue Kantonsverfassung verlangt, was bedauerlich ist. Wenn im Beitrittsgesetz einfach steht: Der Regierungsrat wird ermächtigt ..., und das dann die gesetzliche Grundlage darstellen soll für derart gravierende Arbeitsvergaben und damit Ausgaben des Kantons, dünkt mich das sehr rudimentär. Man sollte diese Frage eigentlich in die Kommission zurückgeben und nach einer anderen Formulierung für eine gesetzliche Grundlage suchen. Ich wäre dazu bereit.

In bezug auf die Feststellung des Kommissionspräsidenten im Zusammenhang mit den Zuschlagskriterien bin ich der vollendeten Auffassung – und das sollte man in einer Kommission mal diskutieren –, dass wir langsam aber sicher, wegkommen müssen von dem üblichen Preisgebaren. Wir reden dauernd vom Preis – der orientalische Basar lässt grüssen –, jede Arbeitsvergabe, ob beim Bauhaupt- oder -nebgewerbe, beinhaltet verschiedene Faktoren, nämlich einen Teil Arbeit, einen Teil Material und so weiter. Mit der heutigen Kalkulation sollte es doch möglich sein, Leistungsvergleiche zu machen, das heisst, nicht der Preis soll der entscheidende Faktor sein, sondern die Leistung: Wieviel Soziallei-

stungen sind enthalten – sofern sie überhaupt bezahlt werden, aber das ist eine andere Frage –, von welcher Lohngrundlage wird ausgegangen, von 20 oder 40 Franken, wieviel Fabrikations- und Montagezeit ist enthalten. Für solche Kalkulationen schicken wir unsere Leute ans Technikum und in Zukunft an die Fachhochschule; sie sollten also imstande sein, solche Dinge anzuschauen.

Frau Schaer erwähnte vorhin, der Ausschluss der Gemeinden hätte nur für ein halbes Jahr Gültigkeit. Im Binnenmarktgesetz steht in Artikel 3 im Zusammenhang mit der Beschränkung des freien Zugangs zum Markt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sei die Niederlassung am Sitz des Bestimmungsorts massgebend. Das könnte auch ein Kriterium sein. Ich sagte es bereits: Das Binnenmarktgesetz wird sehr auslegungsbedürftig sein, und wir werden noch des öfters darüber reden.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen oder ihn in die Kommission zurückzugeben.

Portmann, Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, weil der Antrag dort nicht vorlag. Ich persönlich bitte Sie aber, heute zu entscheiden, sonst kann die Kommission an der nächsten Sitzung hinsichtlich der Beratung der Submissionsverordnung nicht viel Gescheites tun. Die Frage der Herabsetzung der Schwellenwerte bildet einerseits die Rechtsgrundlage, andererseits will man damit die verschiedenen Zuschlagsverfahren – das offene, das halboffene, das freihändige – regeln, was je zu finanziellen Schwellen führt. Ohne die Ermächtigung des Rates, dies zu tun, macht es schlichtweg keinen Sinn, über die Submissionsverordnung zu diskutieren. Erst wenn der Rat dazu steht, für kantonale Vergaben unter die Schwellenwerte zu gehen, erst dann können wir wie vorgesehen verfahren. Deshalb ist eine Rücknahme in die Kommission verfehlt.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Im Verordnungsentwurf, der sich in der Vernehmlassung befindet, stehen bereits höhere Schwellenwerte als heute. Der Kanton Bern kennt seit 17 Jahren Schwellenwerte. Bis 1995 betragen sie für Arbeiten des Bauhauptgewerbes und die amtliche Vermessung 100 000 Franken, für andere Arbeiten und Lieferungen 50 000 Franken. Ab 1996 waren es 200 000 und 100 000 Franken, im Entwurf sind 500 000 und 249 000 Franken vorgesehen. Wir sind also dem Anliegen Herrn Marthalers durchaus entgegengekommen.

Eine Ergänzung zu dem, was Herr Marthaler zum Binnenmarktgesetz sagte: In Artikel 3 Absatz 4 steht: «Beschränkungen, die nach Absatz 1» – das sind die ortsfremden Anbieter und Anbieterinnen – «zulässig sind, dürfen in keinem Fall ein verdecktes Handelshemmnis zugunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen beinhalten.» Das dünkt mich ein wesentlicher Satz.

Ich bitte Sie, den Antrag Marthaler abzulehnen, damit wir in der Kommission über die Höhe der Schwellenwerte diskutieren können.

Abstimmung

Für den Antrag Marthaler	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	92 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

Art. 4

Präsident. Herr Guggisberg hat zu Artikel 4 eine Frage.

Guggisberg. Es ist nicht eine Frage, sondern eine Bemerkung. In Artikel 4 werden die Einsprache- und Beschwerdefristen geregelt, sie betragen in beiden Fällen 10 Tage. Die Beschwerdefrist ist in der Vereinbarung geregelt; daran können wir nichts ändern.

Die Einsprachefrist sollten wir auch nicht ändern, weil sie im ganzen Gesetzesapparat so vorkommt und wir hier nicht eine Ausnahme schaffen sollten. Die Fristen können ganz ungünstig auf Feiertage plus Wochenende fallen. An Weihnachten können das beispielsweise 6 Tage sein, womit nur noch vier Tage verbleiben, um eine Beschwerde zu machen, und das ist wenig Zeit für Rückfragen und eine fundierte Argumentation. Rückfragen bei der Verwaltung sind zwischen Weihnacht und Neujahr praktisch unmöglich. Die Verwaltung müsste fast einen Pikettdienst mit Fachleuten aufrechterhalten, die über die Geschäfte im Bild sind. Ich wäre froh, wenn Frau Schaer hier, wie bereits in der Kommission, erklären könnte, dass die Verwaltung flexibel ist und Entscheide nicht am letzten Tag vor Feiertagen fällt. Wenn das so ins Protokoll kommt, bin ich zufrieden.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Herr Guggisberg spricht aus schlechter Erfahrung mit der Anwendung des Verfahrens. Wir haben daraus ebenfalls gelernt. Ich kann Herrn Guggisberg zusichern, dass wir uns bemühen werden, Fristen nicht mehr ein paar Tage oder am letzten Tag vor Feiertagen, wie er sie erwähnte, laufen zu lassen.

Präsident. Artikel 4 ist damit angenommen.

Art. 5 – 8

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

in erster Lesung

127 Stimmen

Dagegen

15 Stimmen

(7 Enthaltungen)

Bern-Neuenburg-Bahn: Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 19, Geschäft 0323

Präsident. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Referendum.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 0323

143 Stimmen

(Einstimmigkeit)

Amt für öffentlichen Verkehr: Personalaufwand; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäft 0470

Genehmigt

Generalsekretariat: Personalaufwand; Nachkredit 1996

Beilage Nr. 19, Geschäft 0469

Genehmigt

054/97

Postulat urgent Graf (Moutier) – Choisir un nom adéquat

Texte du postulat du 10 mars 1997

Dans un postulat déposé en 1988, j'avais prié le Conseil-exécutif de favoriser la fusion des compagnies ferroviaires de Moutier-Soleure, Emmental-Berthoud-Thoune et les chemins de fer de la région de Huttwil.

Cette idée fut rejetée à l'époque. Elle suscite aujourd'hui un regain d'intérêt. On a pu lire en effet que les dirigeants des sociétés précitées recommandaient à leurs actionnaires respectifs de réaliser la fusion des entreprises. La nouvelle organisation prendrait le nom de «Regionalverkehr Mittelland AG». Cette désignation s'accorde mal avec le réseau EBT-SMB-VHB tel qu'on le connaît. En particulier, la ligne SMB sort nettement du cadre Mittelland. La population desservie par cette ligne estime non seulement que la dénomination proposée est maladroite, mais qu'elle anticipe peut-être de manière sournoise l'abandon du tronçon concerné.

C'est pourquoi j'invite le Conseil-exécutif à revoir ce point. Il faudrait que les organes appelés à préavisier l'affaire ou à se prononcer à son sujet imaginent pour la future société un nom plus adéquat (BESOLU, par exemple, rappellerait quels sont les cantons impliqués). Il importe d'agir avant la phase de ratification prévue au niveau politique, laquelle est réservée au Grand Conseil aussi bien dans le canton de Soleure que dans le canton de Lucerne.

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 9 avril 1997

Les conseils d'administration des trois entreprises de transport participant à la fusion, à savoir EBT, SMB et VHB, habilitées à choisir la dénomination de la nouvelle société, se sont mis d'accord sur le nom «Regionalverkehr Mittelland (RM)». Cette décision se base sur une procédure de sélection motivée. Le canton n'est pas actionnaire majoritaire des compagnies ferroviaires concernées et n'influence donc pas le choix de cette dénomination. Il est impossible de réunir sous une appellation commune toutes les régions desservies par la compagnie RM (entre autres l'Emmental, la Haute-Argovie, l'Oberland bernois, le Jura bernois, le Jura, Soleure et la Suisse centrale). Dans ces conditions, le Conseil-exécutif a également marqué son accord sur la dénomination «Regionalverkehr Mittelland». Les représentants du canton dans les conseils d'administration des compagnies EBT, SMB et VHB partagent cette décision. Il n'y a donc pas lieu de revenir sur ce qui a été décidé. Les assemblées générales des compagnies de chemin de fer décideront en juin du nom de la nouvelle entreprise de transport.

La dénomination n'a, par ailleurs, aucune incidence sur le mode futur d'exploitation de la ligne Soleure-Moutier (SMB) et se situe en dehors de ce contexte. La décision en la matière se prendra sur la base de critères rationnels tels que la qualité de la desserte et les coûts entre autres. Elle s'inspirera d'un rapport sur l'examen de l'offre, rapport dont le Conseil-exécutif a pris connaissance. Ce document propose plusieurs variantes. Aucune d'elles ne prévoit l'arrêt de l'exploitation de la ligne SMB.

Proposition: rejet du postulat.

Graf (Moutier). Vu l'heure avancée et pour faciliter la tâche de notre président, qui, pendant toute cette période, a dirigé de main de maître le parlement, je vais m'en tenir à l'essentiel.

La réponse du gouvernement ne me satisfait pas et ne satisfait pas non plus la population romande concernée. Elle fait apparaître une décision de principe en quelque sorte, qui est de ne se

cantonner qu'à l'aspect stratégique des affaires et de laisser l'aspect opérationnel à des niveaux inférieurs. Or, les limites de cette tactique se montrent maintenant et j'aimerais connaître l'avis de Madame la directrice des transports sur le sujet suivant: la rumeur court que le conseil d'administration qui sera créé, formé de neuf membres seulement, ne comprendra aucun socialiste, aucun Romand, ni aucune femme. J'ai de la peine à admettre que le gouvernement continue à dire qu'il s'en tient à ce qui a été décidé et qu'il ne remet aucunement en question ces décisions prises par ceux qui préparent la fusion.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Herr Graf hat mir die Frage heute morgen gestellt, womit ich mich ins Bild setzen konnte. – Der Verwaltungsrat der fusionierten Bahnen, der sich aus den Verwaltungsräten von vorher drei Bahnen zusammensetzt, wurde gemäss unserem Regierungsgrundsatzpapier auf neun Mitglieder reduziert. Für deren Kompetenzen wurden genaue Kriterien festgelegt. Selbstverständlich sind auch die beteiligten staatlichen Ebenen vertreten, und zwar je ein Vertreter des Bundes, des Kantons Bern – der Chef des AöV –, der Kantone Luzern und Solothurn. Damit bleiben noch fünf Sitze übrig. Leider ist tatsächlich keine Frau dabei, weil die Verwaltungsräte der vorherigen Bahnen keine delegiert haben, was mir persönlich sehr leid tut, und es gibt auch keinen Vertreter welscher Zunge, also des Berner Jura, weil die Solothurn-Moutier-Bahn den Stadtpräsidenten der Stadt Solothurn delegierte und nicht jemanden aus dem Berner Jura. Als Präsident wurde Herr Kellerhals – der vormalige Direktor der EBT – gewählt, die weiteren Namen lauten: Herr Balst, Herr Marti von Zollihusen und Herr Ludwig von der Papierfabrik Utzenstorf. Warum ist kein Sozialdemokrat dabei? Gemäss unseren Grundsätzen betreffend Vertretungen in gemischtwirtschaftliche Unternehmen sollen nicht mehr Parteien, sondern Kompetenz, Wissen und eventuell Regionen vertreten sein. Das ist vorliegend der Fall. Ich verstehe das Anliegen sowohl der Romands wie der Frauen und werde mich mit unserem Vertreter in Verbindung setzen und prüfen lassen, ob sich noch etwas machen lässt. Ich könnte mir aber vorstellen, dass den genannten Personen die Verwaltungsratsmandate bereits zugesichert wurden und man auf die nächsten Vakanzen warten muss, um den berechtigten Anliegen gerecht zu werden. In diesem Fall würde ich mich über meine Kanäle dafür einsetzen.

Graf (Moutier). Les explications qui viennent d'être fournies montrent bien qu'il y a un malaise et j'aimerais qu'avant l'assemblée des actionnaires, prévue au mois de juin, on réussisse à rectifier le tir. Ceci étant dit, je retire mon postulat.

Präsident. Das Postulat ist zurückgezogen.

Schlussansprache des abtretenden Grossratspräsidenten

Präsident. Am Ende des dritten Legislaturjahres, am Ende dieser Session und am Ende meiner Amtszeit als Grossratspräsident möchte ich einige Worte an Sie richten.

Etliche unter Ihnen hören mich das dritte Mal, und heute abend dann das vierte Mal innerhalb von vier Tagen. Damit kennen Sie in etwa meine Überlegungen. In seiner Schlussansprache befasste sich mein Vorgänger mit dem Thema Effizienz des Grossen Rates. Ein Jahr später sind wir bereits mitten in der Bearbeitung dieser Frage, eine Vorlage sollte aller Voraussicht nach noch 1997 der Präsidentenkonferenz oder sogar dem Grossen Rat zugeleitet werden. Das erlaubt mir den Übergang zur Feststellen, dass wir die uns zur Verfügung stehende Zeit optimal genutzt haben.

Wir haben in diesem Jahr 537 Geschäfte, parlamentarische Vorstösse, Direktionsgeschäfte und Erlasse behandelt, wofür wir 64 Sitzungshalbtage brauchten. Unser Guthaben belief sich auf 79 Halbtage, wir haben also rund einen Sechstel der Zeit eingespart, und das trotz oder vielleicht wegen des Schwerpunktthemas Haushaltsanierung. Bei den vielen positiven Aspekten der Ratstätigkeit und den zum Teil mit viel Rhetorik und Engagement geführten Debatten gelingt es uns – das ist jedenfalls mein Eindruck – noch zu wenig, die Überlegungen, die zu unseren Entscheidungen führen, auch den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren. Das kann kaum mit der Begründung abgetan werden, die Medien würden zu wenig über den Grossen Rat berichten. Es ist vielmehr unsere Aufgabe, die Bevölkerung zu informieren und das Gespräch noch vermehrt zu suchen. Dabei genügt es vermutlich nicht, dies nur in der bald beginnenden Vorwahlzeit zu tun. Es sollte ein permanenter Auftrag sein, dem wir uns unterziehen und den wir zu einer Hauptaufgabe machen sollten, zum Besten des Ganzen und vor allem auch im Interesse unseres Kantons im Hinblick auf die vielen anstehenden heiklen Probleme.

Mir bleibt zum Schluss, all jenen zu danken, die mir als Vertreter einer im Kanton Bern kleinen Partei die Leitung des Grossen Rates anvertraut haben, und all jenen, die mich bei der Vorbereitung und während der Sessionen unterstützt haben – das Ratsbüro, Präsidentenkonferenz, Staatskanzlei, Ratssekretariat und die vielen uns weniger bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Weibeldienst und, oft gehört, jedoch selten gesehen, die Simultanübersetzerinnen. Ohne diese vielen guten Geister läuft im Rat nichts. Deshalb allen besten Dank, Dank auch, dass Sie mitgeholfen haben, dass es für mich ein schönes, unvergessliches Präsidialjahr geworden ist. Ich wünsche Ihnen heute ein schönes Fest und einen schönen Abend!

Langer stehender Applaus

Schluss der Sitzung und der Session um 16.02 Uhr.

Die Redaktorinnen

Rosmarie Wiedmer-Pfund (d)

Gertrud Lutz Zaman (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Berichtigung

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1/1997, Seite 151, linke Spalte

Nach dem Votum Marthaler fehlt aufgrund eines Versehens der Redaktion die Replik von Herrn Justizdirektor Mario Annoni. Sie lautet:

Annoni, directeur de la justice. Nous avons fait la loi de 1991 ou de 1992 avec le parlement et non avec le Tribunal administratif. Il n'appartenait pas au Tribunal administratif d'intervenir déjà dans la phase d'élaboration de la loi selon les principes de la séparation des pouvoirs. Il appartient ensuite au Tribunal administratif de veiller à une application de la loi correcte en fonction des principes fondamentaux du droit. Le Tribunal administratif a dit ouvertement après le jugement de décembre 1996 que si le parlement veut une autre pratique dans ce canton, il faut qu'il change la loi. Même avec l'acceptation de la motion Haldemann aujourd'hui, nous ne pouvons pas changer la pratique. Pour changer la pratique, il faut que le Tribunal administratif fasse une nouvelle jurisprudence. Je ne maîtrise pas la destinée du Tribunal administratif, Dieu soit loué; c'est aussi comme cela que fonctionne une démocratie, le Tribunal administratif est là pour dire comment les lois doivent être appliquées, vous êtes là pour faire les lois, et nous sommes là pour les exécuter tant bien que mal.

Parlamentarische Eingänge
Maisession 1997

M = Motionen

P = Postulate

I = Interpellationen

- I 073/97 Widmer (Bern). Abschiebung von HIV-Positiven ins Ungewisse?
- I 074/97 Tanner. Lehrstellenmarkt und Ausbau des Angebots: Was unternimmt die Staatsverwaltung in eigener Sache?
- I 075/97 Albrecht. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern: Artikel 106
- M 076/97 Reichenau. Restaurierung historisch wertvoller Bauten im Rahmen konjunktureller Impulsprogramme
- M 077/97 Keller-Beutler. Zukunftsweisende und umweltfreundliche Investitionen bei konjunkturellen Impulsprogrammen
- M 078/97 Gurtner-Schwarzenbach. Ganze Männer machen halbe/halbe
- I 079/97 Widmer (Bern). Einführung Berebe
- M 080/97 Stalder. Eine andere Abfallregion für die Gemeinden der Planungsregion Erlach und östliches Seeland
- I 081/97 Rickenbacher. Kauf von Unterschriften bei Referenden, Volksvorschlägen und Initiativen
- M 082/97 Aellen. Caisse publique de chômage, succursale de Tavannes
- I 083/97 Aellen. Fermeture abrupte du Home médicalisé de l'Ours à Court
- I 084/97 Lüthi (Uetendorf). Schwachstellen im Denkmalpflege-Vollzug
- M 085/97 Steinegger. Verlagerung von Verwaltungsstellen: Konzept und Zeitplan
- I 086/97 Voutat. Construction de la route transjurane A16
- I 087/97 Schläppi. Subventionierung des Inselspitals und weiterer Unterrichtsspitäler im Bereich Lehre und Forschung
- M 088/97 Pauli (Nidau). Non au retardement du contournement de Bienne
- I 089/97 Houriet. Plaques étrangères
- M 090/97 Wyss (Langenthal). Öffentliche Bildungsinstitutionen zusammenfassen
- I 091/97 Blaser. Vertreter des Regierungsrats im Verwaltungsrat des Inselspitals
- M 092/97 Brönnimann. Richtlinien und Weisungen der kantonalen und städtischen Fürsorgeämter verstossen gegen die Menschenwürde und sind verfassungswidrig
- I 093/97 Aeschbacher. Lehrerbesoldungen

Bestellung von Kommissionen

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) (Änderung)

Loi concernant les impôts sur les mutations et sur la constitution de gages (LIMG) (Modification)

Zumbrunn Urs, Grindelwald, Präsident, SVP
 Graf Frédéric, Moutier, vice-präsident, PS
 Anderegg-Dietrich Kathrin, Zollikofen, SVP
 Balmer Walter, Rosshäusern, SVP
 Bertschi Roland, Urtenen-Schönbühl, FPS
 Bohler Hansjürg, Belp, GFL
 Frey Walter, Ittigen, FDP
 Fuhrer Hermann, Bern, FDP
 Gfeller Kurt, Lyss, FDP
 Hofer Peter, Schüpfen, SVP
 Käser Hans-Ulrich, Münchenbuchsee, FDP
 Kaufmann Michael, Bern, SP
 Kempf Schluchter Annemarie, Reichenbach, SP
 Kiener Ulrich, Heimiswil, SP
 Michel Hans, Brienz, SVP
 Möri-Tock Beatrice, Studen, SP
 Ritschard Adolf, Interlaken, SP
 Siegrist Roger, Corgémont, PSA
 Singer Rolf, Utzenstorf, SVP
 Voiblet Claude-Alain, Reconvilier, UDC
 Zaugg Walter, Ramsei, SVP

Dekret über die Gebühren in der Jugendrechtspflege (GebDJRP)
Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege (Änderung)

Décret concernant l'organisation du régime applicable aux mineurs délinquants (Modification)

Décret fixant les émoluments dans le régime applicable aux mineurs délinquants (DEmoRM)

Hurni-Wilhelm Gertrud, Oberönz, Präsidentin, SP
 Lack Daniel, Gümligen, Vizepräsident, FDP
 Aellen Jean Pierre, Tavannes, PSA
 Glur-Schneider Marianne, Roggwil, SVP
 Graf Hans, Bolligen, FDP
 Grünig Bernard, Saint-Imier, UDC
 Guggisberg Ulrich, Biel, FDP
 Günter Werner, Thörigen, SVP
 Jenni-Schmid Vreni, Kappelen, SVP
 Künzler Roland, Guttannen, SP
 Landolt Verena, Gelterfingen, SVP
 Müller Alfred, Biel, SP
 Oesch Christian, Eriz, SVP
 Riedwyl Andreas, Bütigen, SVP
 Schibler Heinz, Burgdorf, FDP
 Sieber Hansjürg, Bern, GFL
 Soltermann Hans Rudolf, Trubschachen, SVP
 Strecker-Krüsi Elsi, Ligerz, SP
 Wyss Ursula, Bern, SP
 Zaugg Heinz, Burgdorf, EVP
 Zbinden Günter Eva-Maria, Därligen, SP

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Loi sur la formation et l'orientation professionnelle (LFOP)

Marthaler Alfred, Oberlindach, Präsident, SVP
 Tanner Fabio, Bern/Worblaufen, Vizepräsident, SP
 Bieri Walter, Goldiwil, EVP
 Blatter Hans-Rudolf, Bern, SP
 Burkhalter Heinrich, Linden, SVP
 Graf Hans, Bolligen, FDP (*wird am 3.6.1997 durch Gerber Hansrudolf vertreten*)
 Hess-Güdel Magdalena Guda, Grünen, SP
 Jäger Hartmann, Oberscherli, SVP
 Künzi Andreas, Erlenbach i.S., SVP
 Liechti René, Thun, FPS
 Lüthi Arnold Adolf, Uetendorf, SVP
 Marti-Caccivio Arlette, Ipsach, SP
 Pfister Hans-Jörg, Zweisimmen, FDP
 Schreier Heinz, Wabern, SP
 Sieber Hansjürg, Bern, GFL
 Stalder Beat, Müntschemier, SVP
 Stoffer-Fankhauser Ursula, Biglen, SP
 Studer Susi, Lyssach, SVP
 Sutter Robert, Niederbipp, FDP
 Verdon Jean-Pierre, La Neuveville, UDC
 Wyss Hansruedi, Langenthal, FDP

